Blätter

für

Gefängniskunde.

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MINNESOTA
CLASS 339.05
BOOK B56

EGKOSTER BOEKBINDER
AMSTERDAM

Blätter

für

ängnisskunde.

des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Neunzehnter Band.

LEES-MUSEUM
BIBLIOTHEEK
TE AMSTERDAM

Heidelberg.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck von Fr. Wagner in Freiburg i. B.
1885.

UNIV. OF MINN. LIBRARY

Inhalt

des

XIX. Bandes.

Seite

1. Verhandlungen der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Wien 17.—21. Sept. 1883. 1. u. 2. Heft.
   - I. Vorbericht V
   - II. Erste Sitzung, 20. September 1
     - 1. Begrüssung der Versammlung durch Se. Excellenz den Justizminister Dr. Freiherr v. Prazak 1
     - 2. Wahl des Büreaus 2. 3
     - 3. Vortrag des Geh. Justizraths Wirth über die Entwicklung des Gefängnisswesens Deutschlands u. Oesterreichs 3
     - 4. Geschäftsbericht 50
     - 5. Verhandlungen über die Fürsorge für geistesgestörte Verbrecher 20
     - 6. Desgl. über den Bau von Zellengefängnissen . . . 44
     - 7. Desgl. über Aenderung der Satzungen 49
     - 8. Desgl. über die Extragenüsse etc. an Gefangene . . 54
   - III. Zweite Sitzung, 21. September 80
     - 9. Verhandlungen über die Arbeitsbelohnungen . . . 80
     - 10. Desgl. über das Schutzwesen für entlassene Gefangene . 118
     - 11. Wahl des Ausschusses 138
   - IV. Beilagen:
     - 1. Programm der Versammlung 141
     - 2. Verzeichniss der Theilnehmer 145
     - 3. Büreau der Versammlung 147
     - 4. Verzeichniss der Beschlüsse 148
2. Die Bevölkerung der Hamburgischen Gefängnisse im Jahre 1883. Von Streng. 3. u. 4. Heft 155
3. Die Erbauung einer Strafanstalt in Bosnien. Mit 4 lith. Tafeln. 3. u. 4. Heft 166
4. Ueber die Geständnisse der Gefangenen. Von Krauss. 3. u. 4. Heft. 186
5. Die Strafanstalt Wehlheiden b. Cassel. Von Kaldewey. 3. u. 4. Heft. 211

583975

Seite

6. Die englischen Reformatorice und Industrieschulen. 3. u. 4. Heft 242
7. Die Ueberverdienstgelder der Gefangenen und Entlassenen. Von Richter. 5. Heft 301
8. Internationaler Gefängnisscongress. 3. u. 4. Heft . . . 230
5. Heft 391
9. Mittheilungen aus der Praxis. 3. u. 4. Heft . . . 260
10. Correspondenz. 5. Heft 329
Insbesondere:
Gefangenenzahl in Preussen 330
Mittheilungen über d. Gefängnissverwaltung in Elsass-Lothringen 343
11. Vermischtes. 5. Heft 346
Insbesondere:
Desinfection durch Torfmull 359
12. Literatur. 3. u. 4. Heft 268
13. Nachrichten aus Strafanstalten. 3. u. 4. Heft 270
5. Heft 389
14. Schutzwesen. 3. u. 4. Heft 271
5. Heft 369
15. Personalnachrichten. 3. u. 4. Heft 293
5. Heft 396
16. Vereinsangelegenheiten. 3. u. 4. Heft 296
5. Heft 397
17. Preisausschreiben (Handbuch für Gefängnissaufseher). 3. u. 4. Heft 297

18. Erklärung von Krohne (S. 1—8), mit Bd. 18 Heft 3 und von Chuchul (S. 1—8), mit Bd. 18 Heft 4 erschienen, gehören zum 19. Band.

An

den Ausschuss und die Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten!

Der Verein hat mir zu meinem 25jährigen Jubiläum als Strafanstaltsvorstand, das ich am 11. dieses Monats begieng, durch seinen Ausschuss eine künstlerisch ausgestattete Glückwunschadresse, in der meiner seitherigen Wirksamkeit auf dem Gebiete des Gefängnisswesens und der zwanzigjährigen Thätigkeit als Leiter des Vereins aufs ehrenvollste gedacht ist, nebst einem Geschenke, bestehend in einem werthvollen silbernen Tafelaufsatz, überreichen lassen. Hiefür sage ich meinen aufrichtigen, warm und tief gefühlten Dank.

Wenn uns in der durch Widerwärtigkeiten, Enttäuschungen und Uebermüdungen reich gewürzten Thätigkeit das Zeugniss wird, dass dieselbe keine fruchtlose war, dass wir noch Gönner, Freunde und Collegen besitzen, die uns eine treue, gute Gesinnung bewahren, so sind solche Lichtpunkte die Leitsterne und die Aufrichtung im fernern Wirken, die Kräftigung im Ausharren bei der guten Sache.

Diese Aufmunterung, sie ist mir von allen Seiten im reichsten Maasse geworden.

Möge Gott unser Zusammenwirken, dem ich allein den Erfolg verdanke, auch ferner segnen und noch lange erhalten!

Freiburg, 28. Jenner 1884.

Der Vorsitzende des Vereinsausschusses

Ekert,

Geheimerath und Gefängnissdirector.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Neunzehnter Band, 1. u. 2. Heft.

Heidelberg.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck von Fr. Wagner in Freiburg i. B.
1884.

Verhandlungen

der

Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten

in

Wien.

17. — 21. September 1883.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen.

Vorbericht.

Die nöthigen Angaben über die Entwickelung des Vereins, seine Thätigkeit, Mitgliederzahl, Einnahmen und Ausgaben etc. sind in der Versammlung mitgetheilt worden und auf S. 50 ff. dieses Heftes zu ersehen.

Die Vereinsrechnungen für 1880—83 sind in Gemässheit des Beschlusses der Wiener Versammlung durch Herrn Director Wirth geprüft und richtig befunden worden; es wurde hierauf Decharge ertheilt und die Anerkennung für die sorgfältige und sparsame Rechnungsführung ausgesprochen.

Die Einladungen zu der 1883er Versammlung in Wien sind in üblicher Weise erfolgt. Die Versammlung war zahlreicher, als man nach den Verhältnissen, besonders auch der Lage des Orts erwarten konnte, besucht und ist in befriedigender Weise verlaufen. Der Gang derselben ist aus dem vorliegenden Hefte und insbesondere aus den Beilagen zu ersehen.

Auch diesmal sind die zu behandelnden Stoffe durch vorausgegangene Berathung des Ausschusses vorbereitet worden. Der Ausschuss versammelte sich deshalb programmmässig schon am 17. September in Wien. Den Sitzungen wohnten auf besondere Einladung die Herren Ministerialräthe v. Pichs und v. Felner aus Wien und Geh. Ober-Regierungsrath Illing aus Berlin, sodann die Ausschussmitglieder Bracker, Ekert, Krohne, Langreuter, Lütgen, Marcard, Miglitz, Strosser und Wirth bei; ebenso waren als Referenten die Herren Staatsanwalt Zatschek aus Pilsen, Director Tauffer aus Lepoglava, Pfarrer Krauss aus Bruchsal und Decan Götzinger aus Langenbrücken an-

wesend. Den Vorsitz führte Director Ekert, das Protokoll Pfarrer Krauss.

Die Ausschusssitzungen begannen am 17. September Abends und wurden am 18. und 19. fortgesetzt. Zur Discussion darin kam u. A. auch der Gedanke einer näheren Verbindung des Vereins mit den andern Gefängnissvereinen Deutschlands. Eine Frucht der Berathung war der Vorschlag des Ausschusses, betr. Aenderung der Satzungen, über welchen Director Krohne (S. 49 der Verhandlungen) referirte.

Im Uebrigen war das Resultat der Berathung die Feststellungen der weiteren Thesen, die den beiden Hauptversammlungen zur Beschlussfassung vorgelegt und fast ohne Aenderungen angenommen wurden. (Beil. 4 d. Heftes.)

Die Berathungen des Ausschusses spiegeln sich in den Referaten und den Discussionen der Hauptversammlung wieder.

Man einigte sich auch bezüglich des Vorschlags eines Präsidenten für die Versammlung auf Herrn k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt Dr. von Hattingberg, der nachmals das Präsidium auch annahm.

Am 21. September trat der Ausschuss nochmals zusammen, um zu beschliessen, welche Herren als Mitglieder des Ausschusses vorzuschlagen seien. Das Resultat ist S. 138 der Verhandlungen angegeben.

Die Ausschusssitzungen wurden in einem schönen und elegant eingerichteten Saale des prachtvollen neuen Justizpalastes abgehalten, in welch letzterem sich auch der Sitzungssaal für die Hauptversammlung befand.

An den Hauptversammlungen betheiligten sich ausser Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister und den Herren Ministerialräthen v. Felner und v. Pichs aus Wien als Gäste noch die Herren Excellenz Oberlandesgerichtspräsident v. Streit, die Sectionschefs im k. k. Justizministerium Frhr. v. Sacken und Giuliani, Oberlandesgerichts-Vicepräsident Arthur v. Keller, Justizministerialrath Dr. Krall, Sectionsrath im Justizministerium Starr, Ministerialsecretär in dems. Minist. Dr. Kaserer, Strafgerichtspräsident Schwaiger, Vicepräsident der Advocatenkammer Dr. Frantz.

Was die Commission für den Bau von Zellengefängnissen

anlangt (s. S. 48 dieses Heftes), so wurde solche gebildet aus den Herren:

Geh. Ober-Reg.-Rath Illing in Berlin,
Director Krohne daselbst,
Ministerialrath v. Pichs in Wien,
Director Streng in Hamburg,
Geh. Justizrath Wirth in Berlin,
Staatsanwalt Zatschek in Pilsen,
Geh. Rath Ekert in Freiburg.

Zu ihrem Vorsitzenden ernannte diese Commission Herrn Director Krohne.

Ueber den Ort der nächsten Versammlung hat man sich zunächst nicht definitiv geeinigt, jedoch eine Stadt in Südwestdeutschland oder Mitteldeutschland in Aussicht genommen.

Zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde der Unterzeichnete wieder gewählt.

Wie der geschäftliche, so verlief auch der nichtgeschäftliche Theil der Versammlung in gelungenster Weise.

Die an den Ausschussberathungen Betheiligten hatten die ganz besonders hohe Ehre, im Verein mit mehreren höheren Staatsbeamten Wiens am Mittwoch den 19. September von Sr. Excellenz dem Minister der Justiz Dr. Freiherrn v. Prazak zum Diner geladen zu sein.

Der Begrüssungs-Abend fand am Mittwoch den 19. September unter zahlreicher Betheiligung und regem Verkehr in besonderen Räumen des Café Ronacher statt, wobei durch die Liebenswürdigkeit des Eigenthümers noch einige mit fürstlicher Pracht ausgestattete Privatzimmer zur Verfügung gestellt waren.

Am 20. September vereinigte sich die Mehrzahl der Theilnehmer zu einem gemeinsamen Diner im Café Ronacher.

Die Fahrt nach dem Kahlenberg und die dort stattgefundene gesellige Vereinigung bei einem Gouter, veranstaltet durch die k. k. Oesterreichische Regierung, woran eine Anzahl hoher Staatsbeamten von Wien Theil nahm, verlief höchst gelungen. War auch das Wetter nicht günstig und die schöne Aussicht nur während des Hinwegs zu schauen, während es nach der Ankunft oben regnete, so that dies der Geselligkeit keinen Eintrag, erhöhte vielmehr die Genüsse des Festes. Bei

diesem Anlass toastirte Herr Ministerialrath von Pichs auf den Vereinsvorstand, Geh. Rath Ekert auf die k. k. Staatsregierung, hier vertreten durch die Herren Ministerialräthe v. Felner und v. Pichs, sodann Hr. Staatsanwalt v. Pelser auf die Frauen. In animirter Stimmung verlief dieses letzte Zusammensein und ein ungetrübter, gesunder Humor würzte bis zum Ende das schöne Fest.

Die äusseren Veranstaltungen für das Ganze besorgten die Herren Ministerialräthe von Felner und von Pichs in gelungenster Weise. Die k. k. österreichische Regierung übernahm die sämmtlichen Kosten der Versammlung.

Man bekam überhaupt die Ueberzeugung, dass die Wirksamkeit des Vereines in Oesterreich, wo man für Hebung des Gefängnisswesens besonders durch Einführung der Einzelhaft unablässig und mit Erfolg bemüht ist, hochgeschätzt sei.

Diesen Eindruck erhielt der Unterzeichnete auch vor Allem als ihm am 20. September die Gnade zu Theil ward, von Sr. k. k. apostolischen Majestät dem Kaiser in Audienz empfangen zu werden, um sich für die Verleihung des Komthurkreuzes des Franz-Josefs-Ordens zu bedanken. Se. Majestät gedachte hiebei nicht nur des Vereins und seiner Bestrebungen im Allgemeinen, sondern sprach auch Höchstseine Freude darüber aus, dass der Verein in Wien tage, zeigte sich über die Verhandlungsgegenstände vollständig informirt, betonte die Wichtigkeit derselben und sprach sich noch weiter über das Gefängnisswesen aus. In huldvollster Weise erfolgte wie der Empfang so auch die Entlassung.

Das freundlichste Entgegenkommen zeigte auch speciell Se. Excellenz der Herr Justizminister von Prazak; von ihm wurde Alles aufgeboten, was die Zwecke der Versammlung und die Annehmlichkeit des Aufenthalts fördern konnte.

In Ausführung dieser Gesinnung waren auch die Herren Ministerialräthe von Felner und von Pichs unermüdlich in Aufmerksamkeiten gegen die Gäste.

Solche Ereignisse, dabei die Grossartigkeit und Pracht der österreichischen Kaiserstadt, alles das Viele, was sie bietet, namentlich auch durch den gemüthlichen Ton im geselligen Verkehr, der in den Herzen aller Theilnehmer wiederklang,

— Alles das war wohl geeignet, unauslöschlichen Eindruck zu machen.

Es geschieht daher nicht sowohl im Gefühle der Pflicht und gemäss der Uebung, sondern — und gewiss in Uebereinstimmung mit allen Theilnehmern — aus innerem Herzensdrang, wenn ich hiemit Namens des Vereins und der Versammlung für alles Gebotene den aufrichtigsten und wärmsten Dank sage.

Freiburg, im Januar 1884.

Für den Vereinsausschuss

dessen Vorsitzender:

Ekert,

Geheimerath und Gefängnissdirector.

VII. Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Wien.

Erste Sitzung den 20. September 1883.

Der Vereinsvorstand Geheimerath Ekert eröffnet die Versammlung um 9 Uhr mit folgenden Worten:

Indem ich die Versammlung des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten für eröffnet erkläre, habe ich zunächst mitzutheilen, dass Se. Excellenz der Herr Justizminister Dr. Freiherr von Prazak uns die hohe Ehre erweisen will, die Versammlung zu begrüssen.

Justizminister Dr. Freiherr von Prazak: Ich habe die Ehre, die verehrten Mitglieder und Theilnehmer der Hauptversammlung des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten bei dem Beginne ihrer Berathungen freundlichst zu begrüssen. Der Beschluss des Vereines, die diesjährigen Versammlungen in Wien abzuhalten, hat uns freudig berührt.

Fruchtbare Anregungen auf dem Gebiete der Gefängnissreform sind aus der Mitte des Vereines hervorgegangen und seine Thätigkeit hat wesentlich dazu beigetragen, die Gefängnisskunde zu einem wichtigen Zweige der Strafrechtswissenschaft zu gestalten.

In richtiger Erkenntniss ihres schwierigen Berufes, fassen ihn die Strafanstaltsbeamten immer mehr von höheren Gesichts-

punkten auf. Nicht als blosse Organe zur Beaufsichtigung der Verurtheilten dürfen sie sich ansehen; denn sie werden ihre dienstlichen Aufgaben in dem Maasse gelöst haben, als es ihnen gelungen ist, den die Strafe Verbüssenden am Ende der Haft gebessert und als ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft wieder zu geben.

Indem ich den Verein zu der unausgesetzten Verfolgung seiner edlen Zwecke beglückwünsche, füge ich noch den Wunsch bei, dass unsere verehrten Gäste sich während ihres Aufenthaltes in Wien, in unserer Kaiserstadt, so heimisch fühlen mögen, als wir sie hier auf das herzlichste willkommen heissen. (Beifall.)

Geh. Rath Ekert: Im Namen des Ausschusses schlage ich Ihnen vor, Se. Excellenz den Herrn Justizminister Dr. Freiherr von Prazak zum Ehrenpräsidenten der Versammlung mit Acclamation zu ernennen. (Allgemeine Zustimmung und Bravo!)

Ferner schlägt Ihnen der Ausschuss vor, zum Vorsitzenden der Versammlung zu ernennen den k. k. Hofrath und Ober-Staatsanwalt in Wien Herrn Dr. von Hattingberg. (Allgemeine Zustimmung.) Da die Versammlung ihre Zustimmung kundgegeben, ersuche ich Herrn Hofrath und Oberstaatsanwalt von Hattingberg, wenn er einwilligt, das Präsidium derselben zu übernehmen.

Oberstaatsanwalt von Hattingberg (den Vorsitz übernehmend): Es ist mir eine grosse Ehre, die Leitung Ihrer Verhandlungen zu führen; nehmen Sie für das mir geschenkte Vertrauen meinen wärmsten Dank. Erlauben Sie mir zugleich die Bitte um Ihre gütige Unterstützung und freundliche Nachsicht.

Vor Allem kann ich in diesem Augenblicke und an dieser Stelle nicht unterlassen, jenes um die Rechtswissenschaft nicht minder als um die Strafrechtspflege und speciell auch um diesen Verein hochverdienten Mannes zu gedenken, welcher während einer Reihe von Jahren Ihre Verhandlungen geleitet hat. Ich kann es nicht unterlassen, mein tiefes Bedauern darüber auszudrücken, dass dieser Mann, Generalstaatsanwalt v. Schwarze, diesmal nicht in unserer Mitte ist, dass Sie nicht in der Lage waren, ihm auch diesmal die Leitung der Verhandlungen zu

übertragen. Ich bin Ihrer Zustimmung versichert, wenn ich den Herrn Präsidenten des Vereines bitte, im Namen der hier tagenden Versammlung an den Herrn General-Staatsanwalt von Schwarze Mittheilung zu machen von der Kundgebung ihres Bedauerns über den Anlass seines Ausbleibens und zugleich den lebhaften Wunsch auszudrücken, es möge seine Genesung rasch und vollkommen fortschreiten. (Beifall.)

Zunächst obliegt mir statutenmässig zur Bildung des Bureaus zu schreiten. Ich erlaube mir, den Herrn Geh. Ober-Justizrath Starke aus Berlin, den k. k. Hofrath und Universitäts-Professor Dr. Wahlberg aus Wien, den Geh. Ober-Regierungsrath Illing aus Berlin und den Herrn Oberstaatsanwalt Köstlin aus Stuttgart zu bitten, die Ehre des Präsidiums mit mir zu theilen.

Das Schriftführeramt ersuche ich die Herren Staatsanwalt Scheitz (aus Korneuburg) und Pfarrer Krauss (aus Freiburg) zu übernehmen.

Wir übergehen zur Tagesordnung. Es ist nothwendig geworden, einige Aenderungen in derselben eintreten zu lassen. Als ersten Gegenstand der Verhandlung setze ich den Vortrag des Herrn Geh. Justizraths Wirth über die

Entwicklung des Gefängnisswesens Deutschlands und Oesterreichs in Theorie und Praxis in der neueren Zeit.

Ich ersuche denselben das Wort zu ergreifen.

Geheimer Justizrath Wirth (Plötzensee-Berlin): Meine Herren! Als vor einigen Monaten in unserem Ausschusse darüber verhandelt wurde, dass in diesem Jahre hier zu Wien die Vereinsversammlung abgehalten werden solle, stellte ich an unseren Herrn Präsidenten den Antrag, er möge eine berufene Kraft veranlassen, uns bei dieser Gelegenheit einen Vortrag über die Entwicklung des Gefängnisswesens in Deutschland und Oesterreich zu halten. Ich erachtete es für angenehm und nützlich zugleich, im gegenwärtigen Augenblicke, wo wir uns hier versammelt haben, um einige weitere Punkte für den Culturplan unseres gemeinsamen Arbeitsfeldes, des Gefängnisswesens, festzustellen, einen kurzen Bericht über die Bestrebungen zu vernehmen, welche in dieser Culturfrage seither

von unserer und anderer Seite zu Tage getreten sind und über die Erfolge, welche diese Bestrebungen begleitet haben. Mein Antrag fand bei dem Herrn Präsidenten und dem Ausschusse lebhafte Zustimmung, und der Vortrag wurde auf die Tagesordnung gesetzt. Der Herr Präsident fand aber nicht die berufene Kraft für die Erstattung des Vortrages und bestimmte kurz entschlossen mich, den Antragsteller, für die Ausführung. Als alter Gefängnissbeamter an Gehorsam gewöhnt, wollte ich den Auftrag nicht ablehnen; ich übernahm denselben, trotzdem ich die Schwierigkeit der Aufgabe sehr wohl kannte und trotzdem es mir zur Lösung derselben neben vielen anderen Dingen hauptsächlich an Zeit fehlte, die bei meinem übergrossen Amte diesem mühsam abgerungen werden musste. Ich darf demnach wohl sicher auf Ihre freundliche Nachsicht rechnen, wenn ich Ihnen heute statt des erwünschten, in sich abgeschlossenen und abgerundeten Bildes von dem Gegenstande unserer Betrachtung nur einzelne, rasch entworfene Skizzen etwa in Form einer Plaudcrei vorführen kann.

In erster Linie drängte sich mir die Frage auf, bis auf welchen Zeitpunkt soll ich bei meinem Rückblick zurückgreifen? Es erschien sehr verlockend, auf die Zeit Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts zurückzugehen, die Zeit, in welcher die Fragen des Gefängnisswesens überhaupt in die Oeffentlichkeit traten und anfiengen, wissenschaftlich behandelt zu werden. Es hätten sich dabei auch recht drastische Bilder und Beschreibungen schaffen lassen; allein bei nähcrem Eingehen auf die Sache kam ich zu der Ueberzeugung, dass mein Vortrag dadurch eine ungebührliche Länge erhalten müsste. So fand ich es denn für unsere Verhältnisse angemessen, wenn ich mich bei meinem Rückblick auf die Entwicklung des Gefängnisswesens in Deutschland und Oesterreich beschränkte, welche dasselbe seit der Zeit des Bestehens unseres Vereines genommen hat, der heute auf eine 20jährige Geschichte zurückblicken kann.

Im Jahre 1863 fanden sich auf Einladung unseres Herrn Vereinspräsidenten, der damals Director des Zellengefängnisses in Bruchsal war, eine Anzahl süddeutscher Strafanstaltsbeamten in Stuttgart zusammen in der Absicht, einen Verein süddeutscher

Strafanstaltsbeamten zu gründen, der durch periodisch wiederkehrende Versammlungen seiner Mitglieder gemeinsame Normen auf dem Gebiete des Strafvollzuges zunächst in Süddeutschland erstreben sollte. Der Gedanke wurde von allen Theilnehmern an der Stuttgarter Versammlung freudigst begrüsst, das lebhafteste Bedürfniss nach einer solchen Vereinigung constatirt und für das Jahr 1864 eine erste Versammlung in Bruchsal, dem Mekka aller Gefängnissbeamten, beschlossen. Bei den süddeutschen Regierungen fand der Verein ebenfalls die günstigste Aufnahme und so wurde die Versammlung zu Bruchsal im Mai 1864 von einer überraschend grossen Anzahl von Beamten der Strafanstalten und deren Aufsichtsbehörden aus Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau besucht; ja es fanden sich auch schon einzelne Deputirte aus Preussen und der Schweiz dazu ein. Ich brauche Sie nicht daran zu erinnern, dass damals jedes deutsche Land und Ländchen sein eigenes Strafgesetz hatte, dessen Bestimmungen häufig sehr wesentlich von einander verschieden waren, dass der Strafvollzug nach Organisation, System und in seinen Einzelheiten die grössten Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern zeigte und fast überall in der Hauptsache nur im Verordnungswege geregelt war; einige Ländchen, die nicht so viele Sträflinge hatten, dass sich die Wirthschaft in eigenen Gefängnissen rentirte, liessen die von ihren Gerichten erkannten Strafen bei einem freundlichen Nachbar vollstrecken. Durch den ausserordentlich regen Verkehr, der zwischen den Bewohnern der einzelnen Bundesstaaten stattfand, machten sich diese Verschiedenheiten auffallend fühlbar. Die Idee der Gerechtigkeit, verwirklicht in der Gleichheit vor dem Gesetz, rang nach Anerkennung und da an eine Aenderung der Strafgesetze nach der Seite ihrer Uebereinstimmung vorerst nicht zu denken war, so strebte man, bewusst oder unbewusst, einstweilen nach dem Erreichbaren: nach Gleichheit auf dem Gebiete der Strafvollstreckung, die unabhängig von den Strafgesetzen bis zu einem gewissen Grade möglich schien und die, war sie erst zur Thatsache geworden, die Aenderung und Gleichmachung der Strafgesetze begünstigen musste. Selten war die Gründung eines Vereines so zeitgemäss, selten entsprach sie so sehr dem Be-

dürfnisse, wie dies bei unserem Verein der Fall war. Die von allen Seiten her kundgegebene Zustimmung hatte gleich in der ersten Sitzung der ersten Versammlung den Erfolg, dass aus dem Vereine der süddeutschen Strafanstaltsbeamten ein Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten wurde; und kaum war der Verein durch die Bruchsaler Versammlung lebendig und bekannt geworden, so beeilten sich auch die Collegen aus Oesterreich, sich dem Verein anzuschliessen, und sie sind uns treue Vereinsgenossen geblieben, so dass wir heute die Ehre und die Freude haben können, mit unserer Versammlung in der schönen Kaiserstadt Wien zu tagen. (Bravo! Bravo!) Der junge Verein äusserte nun bald eine lebhafte Thätigkeit und wurde darin in glücklichster Weise von hervorragenden Männern der Wissenschaft, einem Mittermaier, von Holtzendorff, Wahlberg, Berner unterstützt; auswärtige Vereine traten mit ihm in Verbindung, die Verhandlungen und die Beschlüsse seiner Versammlungen fanden bei den Regierungen und den Landesvertretungen die erwünschteste Beachtung, und es wird kaum zu viel gesagt sein, wenn ich behaupte, dass unser Verein von jetzt ab eine treibende Kraft für die Entwicklung des Gefängnisswesens in Deutschland und Oesterreich geworden und geblieben ist. Ein vorzügliches Mittel dazu hatte der Verein in seinem gedruckten Organ: „Blätter für Gefängnisskunde“ geschaffen, das uns heute in 17 Bänden vorliegt. Durch die Redaction und die Herausgabe derselben hat sich unser Vereinspräsident Geh. Rath Ekert ein unvergängliches Verdienst um die Gefängnisssache erworben. Wollen wir nie vergessen, zu welch' grossem Dank wir ihm dafür verpflichtet sind. In diesen Blättern ist eine Summe von Thatsachen, ein Vorrath von guten Gründen und Vorschlägen für die Verbesserung unseres Gefängnisswesens aufgespeichert, der bei dem Tempo des Ganges, den die Gefängnissreform immer gehabt hat und noch hat, in einem halben Jahrhundert noch nicht erschöpft sein wird.

Die Freiheitsstrafen, welche unser heutiges Gefängnisswesen kennt, sind an die Stelle von Leibes- und Lebensstrafen getreten, die zu ihrer Zeit über den Verbrecher den Menschen vergassen und ihn für Nichts achteten. Mit der Anerkennung

der Menschenrechte, mit dem Wegfall der Standesvorrechte, mit der Verallgemeinerung der politischen und bürgerlichen Rechte und Freiheiten für alle Glieder der staatlichen Gemeinschaft wuchs die Erkenntniss von dem Werthe der Persönlichkeit des einzelnen Staatsbürgers derart, dass die Staatsgewalt nicht mehr in der Vernichtung des Verbrechers die angemessene Strafe für seine Uebelthaten finden durfte, sondern sich in Ausübung ihrer Strafgewalt auf die Entziehung der persönlichen Freiheit und der bürgerlichen Ehrenrechte beschränken konnte. Nach der Natur der Dinge erfolgte der Uebergang von den Leibesstrafen zu den heutigen Freiheitsstrafen nur allmählich. Man glaubte lange Zeit dem Verbrecher neben der Entziehung der Freiheit und der sonstigen bürgerlichen Rechte einige Peinigung angedeihen lassen zu müssen, damit er die Strafe auch fühle; er wurde beim Eintritt in das Strafhaus mit einer Tracht Prügel empfangen und mit einer solchen aus derselben entlassen; für alle Vergehen gegen die Hausordnung gab es wiederum Prügel; Ketten und Kugeln wurden ihm an den Leib geschmiedet, die er während seiner Strafzeit mit sich herumschleppen musste; zu bestimmten Zeiten des Jahres wurde er durch Dunkelarrest und Hungerkost an seine Strafthat erinnert. Die Justiz kümmerte sich wenig um das Wo und Wie die von ihr erkannten Freiheitsstrafen vollstreckt wurden. Sie hielt ihre Aufgabe mit Fällung des Strafurtheiles für beendigt; die Strafvollstreckung überliess sie der Polizei, ganz abweichend von den Leibes- und Lebensstrafen, deren Execution sie mit einer erschütternden Genauigkeit nicht blos vorgeschrieben, sondern sogar bildlich illustrirt hatte. Die Justizverwaltung, welche die Strafgesetze mit den neuen Freiheitsstrafen schuf, hätte die Pflicht gehabt, auch für die Anstalten zum Vollzug der Strafen zu sorgen. Hätte sie sich dieser Pflicht nicht entzogen, so würde sie sicherlich Anstalten eingerichtet haben, welche der Absicht des Gesetzgebers bei Normirung der Freiheitsstrafen entsprechen; sie hätte nicht Anstalten mit unbeschränkter Gemeinschaftshaft zur Vollstreckung von Strafen einrichten können, wenn sie nicht einem Vater gleichen wollte, der, indem er seinen ungezogenen Jungen strafen will, ihn zu noch ungezogeneren Jungen in die schwarze

Kammer steckt. Die Polizei machte aus der Noth eine Tugend; sie benützte ihre Verwahranstalten zur Strafvollstreckung und wandelte sie erst allmälig, da Seitens der Gesetzgebung und der Justizverwaltung nichts geschah, nach ihrer Wohlmeinung zu Strafanstalten um. Diese Verkennung ihrer Aufgabe Seitens der Justizverwaltung hatte die schlimmsten Folgen für die Wirksamkeit des Strafgesetzes und des Strafvollzuges: Beide wurden dadurch in Misscredit gebracht; da man versäumt hatte, der Strafvollstreckung eine Wohnung zu bereiten, musste sie schliesslich um ein Obdach froh sein; jedes Lokal hielt man für genügend und passend zur Strafvollstreckung, besonders als mit der immer steigenden Anwendung der Freiheitsstrafen für Vergehen jeder Art die Zahl der Bestraften in beängstigender Weise wuchs und zuweilen Nothstände hervorrief, die fast einen Justizstillstand bedingten, da war man froh, wenn die Strafen überhaupt noch vollstreckt werden konnten; das „Wie“ war Nebensache. Die Einsicht von der Unhaltbarkeit solcher Zustände konnte nicht ausbleiben; sie wurde gefördert durch das mächtige und zwingende Beispiel des Auslandes, besonders von Amerika, England, Schweden, Dänemark, Belgien, Frankreich, wo die Frage der Gefängnissreform in den Parlamenten, in der Literatur und in zahlreichen Vereinen nicht von der Tagesordnung kam, in Deutschland und Oesterreich durch die Vorkämpfer für Gefängnissreform Julius, Tellkampf, Wichern, Mittermaier, Roeder, Jagemann, Noellner, Temme, Varrentrapp, v. Holtzendorff, Dietz, Füsslin, v. Würth, Wahlberg u. v. A., am meisten durch das Interesse, welches König Friedrich Wilhelm IV. von Preussen persönlich an der Einführung des Strafvollzuges in Einzelhaft nahm. Diese Einsicht musste hervortreten, als nach dem Jahr 1848 die staatsbürgerlichen Rechte jedes einzelnen Individuums nochmals eine bedeutende Vermehrung erfuhren, und damit die persönliche Freiheit einen weiter gesteigerten Werth erhielt. Auch die Verhandlungen auf den internationalen Wohlthätigkeitscongressen zu Frankfurt a. M. und zu Brüssel trugen zur Verurtheilung des herrschenden Gefängnissregimes in der öffentlichen Meinung bei. So wurde denn allerwärts an einer Reform des Gefängnisswesens an Haupt und Gliedern gearbeitet;

namentlich ging die badische Regierung allen anderen energisch mit gutem Beispiel voran. Dort wurden die Prügel schon 1831 abgeschafft; die Justizverwaltung nahm Leitung und Verwaltung des Gefängnisswesens in die Hand; es wurde das Zellengefängniss Bruchsal gebaut und der Strafvollzug in demselben durch Gesetz geregelt. Auch in anderen Staaten, in Oldenburg, Braunschweig, Würtemberg, Mecklenburg. Hannover, Oesterreich und zuletzt in Bayern erachtete es die Justizverwaltung als ihre Aufgabe, die Strafvollstreckung selbst zu übernehmen. Ketten und Kugeln fielen; im Jahre 1861 wurden in Bayern, im Jahr 1867 in Oesterreich Tausenden von Sträflingen die auf den Leib geschmiedeten Ketten in Folge Gesetzes abgenommen; die Strafverschärfungen verschwanden mehr und mehr aus den Gesetzbüchern und die Strafvollstreckung in Einzelhaft trat allenthalben in ihr natürliches Recht, wenn auch vorerst nur in geringem Umfange und ängstlich in Verwirklichung. Es entstanden Zellengefängnisse in Vechta, Dreibergen, Moabit, Münster, Ratibor, Köln, Breslau, Hameln, Stuttgart, Zwickau, Nürnberg u. s. w. Wir treffen also bei Gründung unseres Vereines im Jahr 1864 die Gefängnissreform in vollem Gange. Die Art und Weise ihrer Durchführung war theoretisch nach allen Seiten der Möglichkeit und der Unmöglichkeit mehr als zur Genüge discutirt. Ich möchte hier auf einen nicht allgemein bekannten, in allem Ernst gemeinten Vorschlag des weimar'schen Obermedicinalrathes und Directors der preussischen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt von Froriep aufmerksam machen: „Ueber die Isolirung der Sinne als Basis eines neuen Systems der Isolirung der Strafgefangenen.“ Weimar 1846. Es bedurfte jetzt nur noch der Männer, die mit nicht ermüdender Ausdauer und unerschrockenem Muthe dem für Recht und Gut Erkannten, der so nothwendigen Reform zu weiterem Leben und Gedeihen verhalfen. Dass hiezu in erster Reihe die Männer der Praxis, die Strafvollzugsbeamten berufen waren, liegt nahe. Weil aber bei dem grossen Umfange der Aufgabe die Leistung des Einzelnen zu wenig zur Geltung kommen konnte, so mussten sich die Strafanstaltsbeamten zu einem Vereine zusammenschliessen, der fortan anfing auf die Entwicklung des Gefängnisswesens

in Deutschland und Oesterreich einen bedeutsamen Einfluss zu gewinnen. Ein erfreulicher Erfolg der Thätigkeit des Vereines war auch darin zu erkennen, dass die Theoretiker, welche immer mehr einsahen, es seien die Probleme des Strafrechtes nimmermehr ohne die Zuhilfenahme der nach wissenschaftlichen Grundsätzen festgestellten Erfahrung des Praktikers zu lösen, sich in immer grösserer Anzahl und in ihren ausgezeichnetsten Persönlichkeiten dem Vereine der deutschen Strafanstaltsbeamten anschlossen und, indem sie damit der Thätigkeit des Vereines öffentlich ihre Anerkennung zollten, den Zornesausbrüchen des Dr. Mittelstaedt, welche dieser in seiner Schrift statt „gegen die Freiheitsstrafe“ gegen die deutschen Strafanstaltsbeamten schleuderte, ein tröstliches Paroli boten.

Die ungetheilteste Uebereinstimmung bei Theoretikern und Praktikern fand sich in der Verurtheilung der unbeschränkten Gemeinschaftshaft, welche noch bei der Vollstreckung der überwiegenden Mehrzahl der in Deutschland und Oesterreich erkannten Freiheitsstrafen stattfindet. Die Beseitigung dieses Todfeindes der Wirksamkeit unserer Strafrechtspflege bietet kolossale Schwierigkeit, besonders in finanzieller Hinsicht. Die Aufgabe steht so riesenhaft vor uns, weil die Justiz $^{3}/_{4}$ Jahrhunderte lang versäumt hat, sie zu lösen. Sie muss und wird aber gelöst werden, die Wissenschaft und die Erfahrung verlangt es gebieterisch und die Anklagen von Hunderttausenden entlassener Strafgefangener, die im Laufe der Jahre immer wieder aus den Gefängnissen in unsere gesellschaftlichen Kreise zurückkehren und die sagen, dass sie erst in der gemeinsamen Haft recht schlecht und Verbrecher von Profession geworden wären, können uns nicht ruhen lassen, bis wir dieser unbeschränkten Gemeinschaftshaft ein Ende gemacht haben. In allen Staaten Deutschlands und Oesterreichs wird mit mehr oder weniger Energie an dieser Aufgabe gearbeitet, besonders seitdem das deutsche Strafgesetzbuch die Einzelhaft bis zur Dauer von 3 Jahren für zulässig erklärt und das österreichische Gesetz vom 1. April 1872 Strafvollzug in Einzelhaft angeordnet hat, ausserdem aber dieser Modus der Strafvollstreckung in dem Entwurfe des österreichischen Strafgesetzes noch eine erweiterte Anwendbarkeit erfährt. Die Zellengefängnisse in

Plötzensee, Berlin, Kassel, Herford, Heilbronn, Freiburg i. B., Wolfenbüttel, Ichtershausen, Oslebshausen, Fuhlsbüttel, Dresden, Leipzig, Stein, Karthaus, Karlau, Pilsen, Stanislau, Marburg, Prag sind seitdem entstanden. Allen Neubauten von Gefängnissen und Strafanstalten wird das System der Einzelhaft zu Grunde gelegt; im Prinzipe herrscht Einigkeit, wenn man auch in der Ausführung des Systems noch Abweichungen der Ansichten, namentlich hinsichtlich der Nothwendigkeit der Durchführung der Trennung in Kirche, Schule und Spazierhof findet. Wo man noch nicht mit der Erbauung vollständiger Zellengefängnisse vorgehen konnte, da hat man dem Bedürfniss der Trennung der Sträflinge durch Herstellung von Isolirschlafzellen in verschiedenen Formen Rechnung getragen, so dass ein Theil der Sträflinge wenigstens für die Nacht von einander getrennt ist. Während in Oesterreich 1875 nur 1190 Sträflinge durchschnittlich je 184 Tage in Einzelhaft gehalten werden konnten, fand 1881 an 2149 Sträflingen auf durchschnittlich je 166 Tage die Strafvollstreckung in Einzelhaft statt. In Preussen konnten in den Gefängnissen, die zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörten, 1881/82 überhaupt isolirt werden: 11682 Personen = 8% der Gesammtbevölkerung, darunter befanden sich 6206 Zuchthaussträflinge. Von diesen waren durchschnittlich im Jahre 2981 = 15% der Gesammtzahl isolirt. Die Zahl der Zellen zur Isolirung bei Tag und Nacht beträgt 4266, die der Isolirschlafzellen 3621. In Bayern wurden schon in Folge des Gesetzes von 1861 bei allen grösseren Strafanstalten Zellentrakte eingerichtet, auch die Zahl der Zellen bei den gerichtlichen Gefängnissen durch Neubauten und Adaptirungen ganz bedeutend vermehrt; ebenso wächst die Zahl der Isolirzellen bei den gerichtlichen Gefängnissen in Oesterreich, womit in Folge des Gesetzes vom 15. November 1867 begonnen wurde, auf Grund des späteren Gesetzes vom 1. April 1872 von Jahr zu Jahr. Beleben solche Thatsachen unsere Hoffnung auf's Besserwerden, so kann uns gleichwohl das Tempo des Ganges, in welchem die Gefängnissreform vorwärts schreitet, Angesichts des ungeheueren Nothstandes noch nicht befriedigen. Das Unheil, welches der gemeinsamen Haft entspringt, wächst mit jedem Tage. Der Umstand, dass die Einzelhaft bei der

Strafvollstreckung immer noch die Ausnahme, die gemeinsame Haft die Regel bildet, schadet der Wirksamkeit der Einzelhaft um so mehr, als man wenigstens in Deutschland der einsamen und gemeinsamen Haft durch das Gesetz gleichen Werth beigelegt hat, was der Wahrheit nicht entspricht. In Oesterreich werden nach 3monatlicher Einzelhaft von der ferner in Einzelhaft verbüssten Strafzeit 2 Tage gleich 3 Tage gemeinsamer Haft gerechnet. Bekommen wir auch in Deutschland ein Gesetz über den Strafvollzug, so wird sich ja bei dieser Gelegenheit die Frage regeln lassen, und ich möchte wünschen, dass sie im Sinne Oesterreichs auch bei uns geregelt würde, wie es früher schon in Baden und Bayern der Fall war. Von keiner Seite, wo Einzelhaft besteht, wird über dieselbe Klage geführt; die Urtheile über die grossen Vortheile, welche dieselbe für die Verwirklichung des Strafzweckes bietet, lauten übereinstimmend sehr günstig. Die Regierungen sollten daher weniger zaghaft mit Erbauung von Zellengefängnissen vorgehen. Der Kostenpunkt verdient nicht die grosse Rücksicht, welche man ihm beilegt; denn die Gefängnissreform hinsichtlich der Abschaffung der gemeinsamen Haft ist eine Nothwendigkeit, und für nothwendige Dinge hat jeder Staat die Mittel. Ich wüsste auch nicht, dass die Regierungen aus dem Verhalten der Landesvertretungen gegenüber ihrer Forderung für Zellengefängnissbauten Anlass hätten, mit Reserve aufzutreten. Ueberall werden die Mittel bereitwilligst gewährt. Ob sich an den Baukosten nicht sparen lässt, ist eine andere, jedoch gewiss sehr wichtige Frage, und wir finden sie darum auf der Tagesordnung unserer gegenwärtigen Versammlung.

Verfolgen wir, was Alles schon in Bezug auf die Trennung der Gefangenen geschehen ist, so wurden sie zuerst von den Irren und Waisenkindern, von den Bettlern, Landstreichern und liederlichen Dirnen getrennt; dann die Männer von den Weibern, die Untersuchungs- von den Strafgefangenen, die Erwachsenen von der Jugend. Dann wurden sie getrennt nach den verschiedenen Strafarten; es wurde der Versuch gemacht, sie zu classificiren und sie nach ihren Vergehen oder nach dem Stande ihrer moralischen Qualität zu trennen; auch nach dem Religionsbekenntniss hat man sie getrennt, dann symbolisch

durch Auferlegen von Stillschweigen in der Gemeinsamkeit; dann blos bei der Nacht und endlich für Tag und Nacht. Ich wünschte sehr, wir wären einmal mit der Trennung fertig und könnten darüber verhandeln, welche Gefangene wir in gemeinsamer Haft halten dürfen. Die hieher bezüglichen Resolutionen unseres Vereines lauten von der Dresdener Versammlung 1867:

„Der Zustand der Gefängnisse für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene und die Behandlung dieser Gefangenen ist von wesentlichem Einfluss auf die Wirksamkeit der eigentlichen Strafanstalten."

„Der gegenwärtige Zustand dieser Gefängnisse ist grösstentheils mangelhaft."

„Die absolute Trennung der Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen ist die erste Bedingung der Reform."

„Die Strafgefängnisse sind nach gleichem Prinzipe einzurichten und zu verwalten, wie die Strafanstalten."

„Isolirhaft für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene ist der einzig richtige Haftmodus."

Von der Stuttgarter Versammlung 1877:

„In Uebereinstimmung mit dem Deutschen Juristentage erklärt die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten:

„„Die Einzelhaft soll die regelmässige Art des Vollzuges der Zuchthaus- und Gefängnissstrafen sein, die gemeinsame Haft die Ausnahme von dieser Regel.""

„„Auch Haftstrafen können in Einzelhaft vollstreckt werden.""

„„Die Einführung der Einzelhaft muss durch Gesetz sicher gestellt und in diesem bestimmt werden. Neubauten und Umbauten dürfen nach keinem anderen Systeme gemacht werden.""

Nach meiner Ansicht kann und muss unser Verein die erwähnte Resolution noch heute Wort für Wort aufrecht erhalten.

Eine weitere Forderung nach Reform auf dem Gebiete des Gefängnisswesens verlangt die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges. Dieser Forderung ist in Oesterreich bezüglich des Vollzuges der Strafen in Einzelhaft entsprochen, wie es früher auch in deutschen Ländern mit Einzelhaft, in Baden, Bayern, Württemberg der Fall war. Durch den Entwurf des Straf-

gesetzbuches ist in Oesterreich auch ein Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Aussicht gestellt. — In Preussen wurde seiner Zeit die Einzelhaft ohne Gesetz auf dem Verordnungswege eingeführt und es entbrannte darob der Streit: Gesetz oder Verwaltungsmaxime? Es blieb gleichwohl beim Alten. Nun ist durch das deutsche Strafgesetzbuch die Frage für alle deutschen Bundesstaaten wieder eine offene geworden. Schon bei Berathung des Strafgesetzes verlangte der Reichstag die Vorlage eines Strafvollzugsgesetzes. Die Natur der Sache verlangte ja auch, dass man, wenn man Strafen festsetzte, wissen musste, was unter solcher Strafe zu verstehen sei. Die ganze Misere unserer Gefängnisszustände haben wir ja nur dem Umstande zu danken, dass dies seiner Zeit versäumt worden ist. Im Reichs-Justizamt wurde auch der Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetze fertig gestellt und dem Bundesrathe in Vorlage gebracht; er wurde aber dort für unausführbar erklärt und wartet seiner Wiedergeburt. Da man über todtgeborene Kinder nicht gerne spricht, so darf ich seinen Inhalt wohl auch hier übergehen; der Entwurf ist in unserem Vereinsorgane zu Ihrer Kenntniss gebracht und vom Collegen Tauffer im Gerichtssaal vom Standpunkte des Anhängers des progressiven Strafvollzuges besprochen. Die deutschen Regierungen haben sich inzwischen unter Berücksichtigung der wenigen gesetzlichen Bestimmungen über die Strafe im Strafgesetzbuch selbst und im Strafprocessgesetze für den Vollzug ihrer Strafen mit ihren alten Bestimmungen und Einrichtungen beholfen, so gut es gieng. Die stets drohende Aussicht, ein Strafvollzugsgesetz vom Reichstage zu erhalten, macht diese Reserve erklärlich und entschuldbar. Auf eigene Faust hat sich Baden und Württemberg auf dem Verordnungswege geholfen. Den Vollzug der Gefängniss- und Haftstrafen, wie der Untersuchungshaft hat in Preussen der Justizminister durch ein Gefängnissreglement vom 16. März 1881 sicher gestellt und einheitlich geordnet. Es ist grundlegend und hebt alle früheren Verordnungen über die Verwaltung der gerichtlichen Gefängnisse auf. Es schliesst sich natürlich genau dem Strafgesetze, dem Strafprocessgesetze und dem Gerichtsverfassungsgesetze an und sucht deren Bestimmungen und Zwecke in Ausführung

zu bringen; insbesondere werden die Unterschiede des Untersuchungsgefangenen und Gefängniss-, Haft- und qualificirten Haftsträflings betont und eine dem Gesetze entsprechende verschiedene Behandlung dieser Gefangenenkategorien angestrebt. In Uebereinstimmung mit Beschlüssen unseres Vereines wurde dem Gefängnissträfling die Selbstbeköstigung absolut entzogen, die Anwendung der Einzelhaft bei Haftstrafe gestattet. Das Reglement bedeutet einen mächtigen Fortschritt in unserem Gefängnisswesen; es wird in deutschen Landen vielfach zum Muster für Ordnung des Gefängnisswesens dienen. Zu bedauern ist nur, dass ein Theil der preussischen Gefangenen, welcher in Anstalten verwahrt ist, die dem Minister des Innern unterstehen, der planmässigen Behandlung, welche das Reglement dem Gefangenen in den Justizgefängnissen angedeihen lässt, nicht theilhaftig werden kann. Darum bei aller Achtung vor dem Reglement des preussischen Justizministers: gesetzliche Regelung des Strafvollzuges, wie sie auch unser Verein bei der Versammlung in Berlin 1874 zwar nicht mit Einhelligkeit, aber doch mit grosser Majorität verlangt hat. Diese Forderung schliesst eine andere in sich, ohne die an einen gedeihlichen Abschluss der Gefängnissreform nicht zu denken ist: „einheitliche Leitung des Gefängnisswesens und Einheit der Grundsätze bei derselben in der Hand der Justizverwaltung“. Warum müssen wir eine solche Forderung erst noch aufstellen? Es liegt doch in der Natur der Sache, dass wie jeder Zweig der Staatsverwaltung, so erst recht die schwierige Materie der Gefängnissverwaltung einer einheitlichen Leitung bedarf. Ueberall in der ganzen Welt finden wir denn auch die Leitung des Gefängnisswesens eines Landes in einer Hand; nur der grosse Staat Preussen macht hierin eine unbegreifliche Ausnahme. Seit mehr denn 70 Jahren werden wegen Beseitigung des unglückseligen Dualismus in der Gefängnissleitung in Preussen Unterhandlungen zwischen dem Ministerium des Innern und der Justiz gepflogen; sie haben bis heute noch zu keinem Ende geführt. Noch heute stehen alle Zuchthäuser, die rheinischen Gefängnisse, in den übrigen Provinzen einzelne Gefängnisse aus rein zufälliger Veranlassung unter dem Minister des Innern, während die sämmtlichen gerichtlichen Gefängnisse dem

Minister der Justiz unterstehen. Die thatsächliche Folge dieses Verhältnisses ist und muss sein: Ungleichheit im Strafvollzug. Der Minister des Innern lässt sich natürlich vom Justizminister nichts vorschreiben und so kommt es, dass der Gefangene in Plötzensee in Bezug auf Kleidung, Bettung, Beköstigung, Arbeit, Verdienstantheil etc. anders behandelt wird, als der Gefangene in Saarbrücken oder Hameln. Dies verstösst doch gegen die einfachsten Grundsätze des Rechtes. Der Zustand besteht aber fort, trotzdem seine Beseitigung von dem Landtage wiederholt verlangt und auch von unserem Vereine durch die Beschlüsse auf der Versammlung in Dresden und München gewünscht worden ist. In allen anderen deutschen Ländern und in Oesterreich besonders liegt die Leitung der Gefängnissverwaltung in einer Hand und zwar in der Hand der Justizverwaltung. Welche Auffassung unter Umständen die Polizei vom Strafvollzuge hat, dafür lieferte das Ministerium Bach in Oesterreich einen allerdings einzig dastehenden Beweis. Es übergab im Jahr 1853 den ganzen Strafvollzug auch in Männeranstalten inclusive der Verwahrung, der Beköstigung, Beschäftigung und auch der Disciplin der Gefangenen geistlichen Ordensschwestern. — Die wirklich staunenswerthen Verbesserungen, welche das Gefängnisswesen Oesterreichs in der verhältnissmässig kurzen Zeit seit 1865 erfahren hat, seit es wieder der Justizverwaltung zurückgegeben ist, liefern den besten Beweis, wie zweckmässig es ist, wenn die Leitung der Gefängnissverwaltung in einer Hand liegt. Aber auch darüber sollte billig kein Streit mehr sein können, ob das Gefängnisswesen zum Ressort des Justizministers oder Polizeiministers gehört. In Oesterreich und in den meisten deutschen Staaten hat der Justizminister allein die Leitung des Gefängnisswesens. Abgesehen von Preussen hat nur noch in Sachsen der Minister des Innern das Gefängnisswesen zu leiten; der Justizminister sichert sich dort nur eine eingehende Controle. Die Strafvollstreckung ist ein Rechtsact, den nur der Justizminister anordnen und ausführen lassen darf; dass ihn auch der Minister des Innern ausführen k a n n, wird nicht bezweifelt, es ist dies aber doch kein Grund, um unzweifelhafte Zuständigkeiten des Justizministers dem Minister des Innern zu übertragen oder wenn

er sie seither zu Unrecht gehabt hat, sie ihm zu lassen. Mich berührt es immer wie eine Beleidigung des Justizministers, wenn man ihm seine Zuständigkeit in einer so wichtigen Sache vorenthält, etwa gar mit dem Hintergedanken, er sei mit seinen Beamten nicht im Stande, die Gefängnissverwaltung erspriesslich zu führen. Ich glaube es noch zu erleben, dass diese Ressortfrage verschwindet und dass entweder gesetzlich bestimmt oder aus Rechtsgründen angeordnet wird, dass die Gefängnissverwaltung jedes Landes Sache des Justizministers sein muss. Zu den tausend Gründen für diese Einrichtung tritt noch die durch das deutsche Strafgesetz eingeführte Institution der vorläufigen Entlassung, über welche der Justizminister zu entscheiden hat. Die Erfahrungen, welche in Deutschland mit der vorläufigen Entlassung gemacht wurden, sind der erfreulichsten Art. Widerrufe der vorläufigen Entlassung und wiederholte Verurtheilung von Personen, welche vorläufig entlassen wurden, kommen nur ganz vereinzelt vor; sie bestätigen vollauf die Erwartungen, welche die Theoretiker Mittermaier, v. Holtzendorff, Wahlberg, Berner dieser Institution in Aussicht gestellt haben; sie wird allgemein als eine zweckmässige Ergänzung zu dem Systeme des Strafvollzuges in Einzelhaft angesehen. Ueberall, wo die Gefängnissverwaltung dem Justizminister untersteht, wird auch von dieser Institution ein ziemlich weitgehender Gebrauch gemacht. Und wenn besonders in Preussen früher darüber geklagt wurde, dass die Anträge der Gefängnissverwaltungen auf vorläufige Entlassung so wenig Erhörung fanden, so wird man diese Thatsache wohl mit auf den Umstand zurückführen dürfen, dass die Gefängnissverwaltungen zu dem Justizminister und seinen Organen in keiner organischen Verbindung stehen. Es ist doch nur natürlich, dass der Justizminister die Urtheile von Beamten, deren Person und Wirksamkeit ihm fremd ist, mit grosser Reserve aufnimmt. In allen andern deutschen Staaten, wo die Gefängnissverwaltung in der Hand des Justizministers liegt, wird von der vorläufigen Entlassung ein recht ausgiebiger Gebrauch gemacht; in Oesterreich hat sie in dem Entwurfe des neuen Strafgesetzes eine sehr bedeutsame Stelle gefunden. Auch unser Verein hat sich bei der Münchener Versammlung 1871 dahin ausgesprochen:

„Ein wohlgeordneter Strafvollzug findet in jedem Staate in der vorläufigen Entlassung, wenn für diese zweckmässige Einrichtungen vorhanden sind, einen gedeihlichen Abschluss.“

Eine grosse Bedeutung für die Entwicklung des Gefängnisswesens hat ferner die Statistik. Die Gefängnissverwaltung muss ihre Massnahmen vorzugsweise auf Erfahrungen gründen; die Resultate der Erfahrung in verwendbarer Form kann ihr nur die Statistik bieten. In dieser Erkenntniss war es eine der ersten Arbeiten Ihres Vereinsausschusses, eine Normalstatistik für Gefängnisswesen vorzuschlagen. Dieselbe fand die günstigste Aufnahme, denn sie befriedigte ein allgemein gefühltes Bedürfniss. Die seither in fleissigster und dankenswerthester Weise hergestellten und veröffentlichten Gefängnisstatistiken von Oesterreich, Preussen, Bayern, Baden und Sachsen haben für ihre Erhebungen die gleichen Ausgangspunkte genommen, wie unsere Normalstatistik. Es ist als ein ungeheuerer Gewinn für die Wissenschaft und die Praxis anzusehen, dass die frühere Geheimnisskrämerei mit den Gefängnisszuständen aufgehört hat, und dass dieselben durch die Statistiken der öffentlichen Kritik unterstellt werden. Immerhin bedürfen diese Statistiken, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, noch einer sorgfältigen Ausbildung und Vervollständigung. Ihren eigentlichen Nutzen werden sie uns erst gewähren, wenn sie uns über Grund und Ursache der Verbrechen und der Rückfälle in das Verbrechen Aufschluss geben; erst damit kann sie uns die Mittel und Wege zeigen, wie wir den Verbrechen und dem Rückfall auf dem Gebiete der Gefängnissverwaltung vorbeugen und abhelfen können. Den rechten Weg nach dieser Richtung scheint die neue Criminalstatistik des preussischen Justizministeriums und des Reichsjustizamtes einzuschlagen. Die Ergebnisse derselben werden uns die interessantesten und überraschendsten Aufklärungen geben. Konnten uns die Berichte über die fortwährende Steigerung der Zahl der Gefangenen, über die Ueberfüllung der Gefängnisse und die Verwilderung der Jugend, für welche die grosse Zahl der jugendlichen Sträflinge Beweis sein sollte, beängstigen, so können wir uns wohl wieder einigermassen beruhigen, wenn wir aus der Criminalstatistik erfahren, dass nur 5% aller Strafen auf

Zuchthaus lauten, die Zahl der schweren Verbrechen also nicht bedeutend ist; dass von allen erkannten Gefängnissstrafen 87% in ihrer Dauer unter 3 Monaten bleiben, also nur leichte Vergehen zur Voraussetzung haben und dass über 50% der jugendlichen Sträflinge im Alter von 16—18 Jahren standen, also in einem Alter, in dem sie vor Einführung des deutschen Strafgesetzes nicht zu der Jugend gerechnet worden wären.

Ich kann nun meine Betrachtung nicht schliessen, ohne auch noch die hohe Bedeutung erwähnt zu haben, welche die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen in Bezug auf die Wirksamkeit der Freiheitsstrafe hat. Die Anhänger aller Strafensysteme, Theoretiker und Praktiker, sind darin einig, dass sie dieser Hilfe zu einer erspriesslichen Wirkung ihres Strafverfahrens nicht entbehren können. Diese Hilfe wird aber auch überall, wo sie verlangt wird, mit immer neuen Kräften in unermüdlicher Ausdauer, Geduld und Liebe geleistet. Aller Orten im Deutschen Reiche bestehen Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene; Kaiser und Könige verschmähen es nicht, das Patronat über solche Vereine zu übernehmen, und ihr hochherziges Beispiel wirkt mächtig auf das Volk zurück. Welch' segensreiche Wirksamkeit solche Vereine entfalten können, davon zeugen die 54 Jahresberichte der rheinisch-westphälischen Gefängnissgesellschaft, die sich neben der Fürsorge für die Entlassenen die Verbesserung der Gefängnisse, damit die Besserung der Gefangenen und damit die Erleichterung der Fürsorge für die Entlassenen zur Aufgabe gestellt hat. Die Thätigkeit dieses Vereines ist von hoher Bedeutung für die Entwicklung unseres Gefängnisswesens: man kann ihm bezeugen, dass er allen Fortschritt in unserem Gefängnisswesen angebahnt oder doch kräftig unterstützt hat. Können wir die Fürsorgevereine auch bei den besten Gefängniseinrichtungen nicht entbehren, so brauchen wir sie natürlich erst recht bei unseren noch so mangelhaften Gefängnisszuständen; wir brauchen sie zur Pflege und Ausbildung des Institutes der vorläufigen Entlassung; sie müssen einen Schutzdamm bilden gegen das Unglück und das Unheil, welches sich mit den Entlassenen Tag für Tag aus den Gefängnissen über die bürgerliche Gesellschaft ergiesst.

Von den Schutzvereinen in Oesterreich ist mir nur die Thätigkeit des hier in Wien bestehenden Vereines bekannt geworden. Derselbe dehnt in höchst beachtenswerther Weise seine Fürsorge auch auf die Familien der Untersuchungs- und Strafgefangenen aus und sucht damit die Härte einigermassen auszugleichen, welche bei der Unvollkommenheit unserer menschlichen Einrichtungen darin liegt, dass unter der Strafe des schuldigen Verbrechers die Familie des Bestraften zuweilen noch mehr leidet als der Bestrafte. Von recht grosser Bedeutung scheint mir der Umstand zu sein, dass an der Thätigkeit solcher Vereine sich auch unsere Frauen betheiligen können, und wenn diese Thätigkeit selbst in die Mode kommen sollte, so werden wir gegen diese einmal nichts zu erinnern haben.

Haben wir nun bei Betrachtung und Entwicklung des Gefängnisswesens in Deutschland und Oesterreich als erstrebenswerthe Ziele gefunden:

1. immer grössere Ausdehnung und Anwendung der Einzelhaft und Pflege des Institutes der vorläufigen Entlassung,
2. gesetzliche Regelung des Strafvollzuges,
3. einheitliche Leitung des Gefängnisswesens in der Hand der Justizverwaltung,
4. Herstellung einer gründlichen und wahren Gefängnissstatistik,
5. unablässige Förderung der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen,

so wollen wir auch diese Ziele unentwegt im Auge behalten und uns Angesichts derselben in dem Rufe an die Regierungen und die Landesvertretungen vereinigen, den diese gewiss nicht ungehört verhallen lassen werden: Vorwärts! (Beifall.)

(Eine Discussion fand hier gemäss einem Beschlusse des Ausschusses nicht statt.)

Präsident: Als zweiten Gegenstand der Tagesordnung erlaube ich mir die Verhandlung über folgende Frage anzusetzen:

„Wie soll nach neuestem Stande der Wissenschaft und Praxis für die geistesgestörten Verbrecher gesorgt werden? Sind eigene Anstalten oder Annexe von Straf- oder aber von Irrenanstalten vorzuziehen? Wie wären solche einzurichten?“

Das Referat über die vom Ausschusse über diese Frage festgestellte These wird Herr Sanitätsrath Dr. Marcard die Güte haben zu erstatten.

Sanitätsrath Dr. Marcard (Celle): Meine Herren! Ich bin berufen, Ihnen ein Referat zu erstatten über die Frage: Wie soll nach neuestem Stande der Wissenschaft und Praxis für die geistesgestörten Verbrecher gesorgt werden? Sind eigene Anstalten oder Annexe von Strafanstalten oder aber von Irrenanstalten vorzuziehen? Wie wären solche einzurichten?

Geschichtliche Entwickelung der Angelegenheit in Deutschland. In den 60er Jahren wurde die Frage ausführlich von Delbrück begutachtet. Das Gutachten empfahl Irrenstationen bei grösseren Strafanstalten. 1865 wurde die Hilfsstrafanstalt Bruchsal eingerichtet zur Bewahrung seelengestörter und invalider Verbrecher, in der wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit ein gemilderter Strafvollzug neben den Heilzwecken erstrebt wurde. Anfang der 70er Jahre beschäftigte sich mit der Frage die psychiatrische Section des Naturforscher-Vereins in Speyer und kam zu dem Beschluss: „dass für geisteskranke Strafgefangene besondere „Einrichtungen getroffen, dieselben nicht in den gewöhnlichen „Irrenanstalten aufgenommen werden sollten und dass die Straf-„häuser nicht ungeeignet seien, solche Einrichtungen mit sich „zu verbinden.“ 1873 veranlasste der südwestdeutsche psychiatrische Verein die Erstattung eines Gutachtens von Gutsch, dessen zu demselben Resultate gelangenden Ausführungen die Versammlung vom 26. Mai zustimmte. 1874 berieth die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Berlin die Frage und gelangte auf Grund der Gutachten von Delbrück, Gutsch und Baer zu dem Schlusse: „dass es nothwendig und ausführbar sei, dass bei „den grösseren Strafanstalten Abtheilungen für irre Verbrecher „geschaffen werden, in denen sie als Irre behandelt, bezw. „geheilt werden können“. 1875 verhandelte der Verein der deutschen Irrenärzte zu München die Frage. Es wurde „die Nothwendigkeit von wohleingerichteten Irrenabtheilungen „in Verbindung mit Strafanstalten und deren Ausführbarkeit

„als Annexe einzelner grösserer Strafanstalten ausgesprochen.“ 1876 wurde die Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim in Sachsen errichtet. Am 15. Juli 1876 richtete der Vorstand des Vereins der deutschen Irrenärzte eine Vorstellung an das Reichskanzleramt und formulirte seine Wünsche dahin: „es möge in das in Vorbereitung begriffene Strafvoll„zugsgesetz die Bestimmung aufgenommen werden, dass die„jenigen Gefangenen, bei welchen während ihrer Strafzeit eine „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit festgestellt wird, „soweit erforderlich in Anstalten untergebracht werden, welche „mit Strafanstalten in unmittelbarer Verbindung und unter „sachverständiger ärztlicher Leitung stehen“. 1877 erklärte im Anschluss hieran die Versammlung der deutschen Strafanstalts-Beamten in Stuttgart einstimmig: „die Fest„stellung der Grundsätze, nach welchen mit geisteskranken „Gefangenen zu verfahren, bildet eine der dringendsten Auf„gaben der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs.“ 1880 erklärte die Versammlung der deutschen Strafanstalts-Beamten zu Bremen einstimmig: „die Errichtung von Anstalten zur Bewahrung geisteskranker Verbrecher ist eine Nothwendigkeit“. 1881 haben sich die vereinigten preussischen Landesdirectoren im Anschluss an die gleichartigen Bestrebungen namhaftester Irrenärzte und Strafanstaltsvorstände mit dem Wunsche an die Regierung gewendet, es möchten die Provinzial-Irrenanstalten von der Aufnahme geisteskranker Strafgefangenen entlastet und letztere in eigenen vom Staate anzulegenden Irrenstationen untergebracht werden. 1882 hat der Verein der deutschen Irrenärzte in seiner Jahresversammlung diese Frage abermals auf die Tagesordnung gesetzt und auf den Antrag des Referenten Zinn einstimmig beschlossen, sich gleichzeitig „an die Regierungen der deutschen „Bundesstaaten und an den Reichskanzler zu wenden, damit „in dem in Vorbereitung begriffenen Strafvollzugsgesetze die „Fürsorge für die geisteskranken Strafgefangenen in einer den „Anforderungen der öffentlichen Sicherheit, sowie der öffent„lichen Irrenpflege entsprechenden Weise geregelt und einst„weilen Vorsorge getroffen werde, dass die an acut auftretenden „und rasch verlaufenden Formen von Geistesstörung erkrankten

„Straf- und Untersuchungs-Gefangenen in den Strafanstalten „und Gefängnissen eine angemessene psychiatrische Behand- „lung und Pflege finden, und dass wenigstens alle gemein- „gefährlichen geisteskranken Verbrecher den öffentlichen Irren- „anstalten fern gehalten werden.“ Auf die Schlusssätze des Zinn'schen Referates werde ich später noch zurückkommen.

Practische Lösungen der Frage in England und Deutschland. Die gegenwärtige Praxis in England ist die Frucht der Arbeit von zwei Generationen und es verlohnt sich sehr wohl der Mühe, einen Blick dahin zu werfen, ehe man bei uns nun endlich und wirklich an die practische Lösung der Frage geht. Mit einer eingehenden Schilderung jedoch der dortigen Verhältnisse möchte ich diese Versammlung nicht beschweren. Ich beschränke mich darauf, zu bemerken, dass man während des Zeitraums von 1816—1852 die während der Strafzeit geisteskrank gewordenen Verbrecher beiderlei Geschlechts gesetzmässig in Annexen zu den öffentlichen Irrenanstalten (Bedlam und Fisherton-House) bewahrte. 1857 wurde durch Parlamentsbeschluss die Errichtung einer Staatsanstalt für alle Arten von irren Verbrechern (also sowohl für die irre gewordenen Sträflinge, als für die zur Zeit der That oder der Untersuchung geisteskrank befundenen) in Aussicht genommen. Die Anstalt Broadmoor (Berkshire) (ca. 600) wurde 1863 eröffnet. Um den sich ergebenden Uebelständen (Ueberfüllung, Vermengung Verurtheilter mit Nichtverurtheilten) abzuhelfen, wurde im Jahre 1875 ein Flügel des Zuchthauses für invalide Männer in Woking (Surrey) zur Aufnahme irre gewordener Sträflinge bestimmt. Eine zweite Anstalt dieser Art ist in Parkhurst (Wight) errichtet. Beide sind Invalidengefängnisse mit Irrenstation. Soviel über England und dessen Art, sich mit der schwierigen Frage practisch abzufinden.

Die im Jahre 1865 in Bruchsal errichtete Hülfsanstalt war diesen Invalidengefängnissen mit Irrenstation der Engländer fast gleich. Was in England das Resultat der Arbeit von mehr als 50 Jahren war, hatte man nach diesem Beispiel in Baden sofort ergriffen. Nicht so glücklich, wie es scheint, war man in Sachsen vorgegangen. Die mit der Strafanstalt Waldheim verbundene und daselbst im Jahre 1876 eröffnete

Irrenstation ist bestimmt zur Aufnahme und Beobachtung, bezw. Heilung und Verwahrung: 1. irre gewordener Sträflinge (auch zweifelhaften Gemüthszustandes), 2. irrer und zweifelhafter Untersuchungs-Gefangenen, 3. von Personen mit verbrecherischem Vorleben, übelberüchtigten Individuen, deren Aufnahme in einer andern Irrenanstalt aus Rücksichten der Sicherheit, öffentlichen Wohlfahrt und der Sittenpolizei bedenklich ist. Sie sehen, meine Herren! man hat Verurtheilte mit Nichtverurtheilten zusammengebracht, eine Massnahme, welche mit Recht Bedenken erweckt. „Was vor Allem bei dieser Ein„richtung auffällt", sagt Gutsch, „ist die Vereinigung der „schlimmsten Elemente crimineller Irren, die regulativmässig „hier zur Entlastung der öffentlichen Irrenanstalten stattfinden „soll und die ja bei der räumlichen Beschränkung zu ganz „unhaltbaren Zuständen führen müsste, wenn nicht, wie Knecht „mittheilt, und aus der Versetzung von über der Hälfte aller „Erkrankten in Irrenanstalten auch hervorgeht, der Anhäufung „schwer zu leitender Kranken durch Evacuationen in die Irren„anstalten begegnet würde. Es dürftc diese Irrenstation also „gleich von vornherein nicht allein statutarisch in ihren Zwecken „verfehlt erscheinen, sondern sie stellt auch in ihren räumlichen „Verhältnissen eigentlich nichts anderes dar, als ein mit psy„chiatrischen Einrichtungen und psychiatrischer Firma ver„sehenes Strafanstaltslazareth, das weder die Strafanstalten „noch die Irrenanstalten von unpassenden Elementen aus„reichend zu entlasten geeignet ist, und das auch, wie Knecht „mit Recht beklagt, den psychiatrischen Anforderungen in „Bezug auf die Nothwendigkeit ganz neuer Umgebung und „Eindrücke, Gruppirung der Kranken, Wechsel der Arbeit etc. „nur ungenügend entsprechen kann."

Gutachten von Pinder. Das Pinder'sche Gutachten gelangt zu folgenden Schlüssen: Die Zahl der geisteskranken Verbrecher, um die es sich handelt, ist wohl vor Allem massgebend für die zu treffende Entschcidung. „Etliche wenige lassen sich wohl in Irrenanstalten unterbringen", für eine grössere Zahl (Preussen 1300, Oesterreich ungefähr die gleiche Zahl) geht das nicht. Um selbstständige und grössere Anstalten errichten zu könncn, giebt es daher in Oesterreich wie

in Preussen hinlänglich viel geisteskranke Sträflinge. Die Unterbringung in Annexen zu Strafanstalten hat die folgenden, bereits von Delbrück zusammengestellten Vortheile: 1. die Möglichkeit rechtzeitiger Versetzung in die Irrenstation und damit die Aussicht auf bessere Heilerfolge; 2. die Möglichkeit für geminderte Zurechnungsfähigkeit einen gemilderten Strafvollzug zu gewähren; 3. die grössere Sicherheit der Bewahrung (ein Punkt, der doch nur im Vergleich zu den öffentlichen Irrenanstalten geltend gemacht werden kann); 4. die rechtzeitige und gründliche Erleichterung der Strafanstalten. Den Kostenpunkt betreffend, so wird eine grosse Anstalt billiger sein, als mehrere kleinere. Als Annexe jedoch gebaut, müssen nach Pinder's Ueberschlag die Anlage- und Unterhaltungskosten der kleineren Anstalten bedeutend billiger sein. Pinder bedauert, dass Mittheilungen hierüber aus Waldheim fehlen.

Endresultate: 1. Wo der Bedarf vorliegt, ist mit Errichtung selbstständiger Anstalten vorzugehen. 2. Annexe zu Strafanstalten werden stets Palliativmittel sein. 3. Annexen zu Irrenanstalten werden in den meisten Fällen unüberwindliche Verwaltungsrücksichten entgegenstehen.

Gutachten von Knecht. Knecht, vordem Arzt der Strafanstalt Waldheim, gegenwärtig Arzt der Irrenanstalt Colditz, ist der Meinung, dass jetzt in Deutschland in den Strafanstalten ein „subjectives" Bedürfniss nach einer Fürsorge für irre Verbrecher nicht besteht. Gegen die Errichtung von Irrenstationen als Annexen zu Strafanstalten sprechen: 1. ihre Kleinheit, „da es an der Vielseitigkeit der Gruppirung, welche „für die Behandlung der in Betracht kommenden Individuen „nothwendig ist", gänzlich fehle; 2. der Charakter des „Anhängsels", das als solches nicht die Berücksichtigung finden könne, deren es zur gedeihlichen Entwickelung bedürfe. Nach Knecht sind Invalidenstationen mit Irrenabtheilung (Woking, Parkhurst) zu erstreben. Solche Einrichtungen aber, die in England das Product einer 50jährigen Entwickelung dieses Zweigs der Irrenfürsorge und eines wesentlichen anderen Strafvollzuges als in Deutschland seien, können, nach Ansicht des Herrn Gutachters, nicht „plötzlich" und „unvorbereitet" in's

Leben gerufen werden. Zunächst „müsse sich in den Straf-„anstalten das Bedürfniss fühlbar machen“ und dann „ärztlichen Urtheilen in irrenärztlichen Fragen die Geltung „eingeräumt werden, die auf anderen Gebieten dem sachver-„ständigen Gutachten gegenüber längst für selbstverständlich „gelte.“ Das Gutachten empfiehlt, da gegenwärtig an „Inva-liden-Stationen mit Irrenabtheilung“ nicht zu denken sei: die Einrichtung besonderer selbstständiger Anstalten (für Preussen z. B. zwei zu 150 Kranken, Bayern würde eine besondere An-stalt nöthig haben, die kleineren Staaten würden sich zur Er-richtung einer gemeinsamen Anstalt zu verbinden haben). Das Gutachten Knecht's spricht sich entschieden gegen die Ver-bindung dieser Anstalten mit öffentlichen Irrenanstalten aus.

Endresultate: 1. Irren-Abtheilungen bei Invaliden-Gefängnissen (Hülfsstrafanstalt im Sinne Gutsch) sind als das Endziel der prophylaktischen und curativen Fürsorge für irre Verbrecher zu betrachten. Da dergleichen gegenwärtig nicht zu erreichen sei, empfiehlt das Gutachten 2. die Errichtung selbstständiger, unter ausschliesslich ärztlicher Leitung stehen-der, von Strafanstalten räumlich getrennter Centralanstalten für irre Verbrecher. Die Kategorien von Irren, für welche diese An-stalten in's Auge zu fassen sind, sind: a) Sträflinge, die während ihrer Strafzeit psychisch erkranken; b) Irre, welche wiederholt criminell bestraft sind; c) in Beobachtung befindliche, flucht-verdächtige Untersuchungsgefangene.

Gutachten von Gutsch. Dasselbe weist zunächst auf die psychiatrischen, strafrechtlichen und ethischen Anforde-rungen hin, welche bei Behandlung der Frage sich gleich-zeitig geltend machen und die Sache compliciren. Es treten ausserdem Schwierigkeiten principieller Natur hervor. So ist die ablehnende Antwort, welche auf das an das Reichskanzler-Amt im Juli 1876 gerichtete Gesuch der deutschen Irrenärzte erfolgte, damit motivirt: „dass weder die Unterbringung ver-„brecherischer Irren in das Gebiet des Strafvollzugs gehöre, „noch auch die Unterbringung verurtheilter, geisteskrank ge-„wordener Verbrecher, indem begriffsmässig an Geisteskran-„ken eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden könne.“ Im Weiteren erklärt sich das Gutachten „gegen die kleinen

„annexen Strafanstalts-Irrenstationen, da sie zu viele Beschrän-„kungen enthalten, um sie zur Lösung der Frage im Allge-„meinen empfehlen zu können.“ Aber auch den Annexen von Irrenanstalten vermag Gutsch nicht das Wort zu reden, „da „auch in ihnen die Vorzüge und Hülfsmittel der ganzen grössern „Anstalt den Rücksichten der Abschliessung von den übrigen „unbestraften Insassen der Irrenanstalt und den berechtigten „Anforderungen sicherer Verwahrung, welche die gewöhnlichen „Einrichtungen und Zwecke der Irrenanstalten nicht gewähr-„leisten, zum Opfer fallen müssten.“ Die richtigste Lösung der ganzen Aufgabe wird zu finden sein in selbstständigen grösseren Anstalten, die eine Verbindung von Straf- und Irren-anstalt darstellen, wie solches von Gutsch bereits im Referat vom Jahre 1873 dargelegt ist. „Um aber diese Verbindung „sowohl strafrechtlich als psychiatrisch gerechtfertigt erscheinen „zu lassen und über entgegenstehende Bedenklichkeiten hinweg „zu kommen, sind zwei Voraussetzungen unerlässlich, die nicht „ausdrücklich genug betont werden können, da sie immer wie-„der vom einseitigen Standpunkte misskannt oder missdeutet „und in der prinzipiellen und practischen Behandlung dieser „Frage aus dem Auge verloren werden, nämlich: 1. dass „unter allen Umständen eine strenge Sonderung Verurtheilter „und Nichtverurtheilter, irrer Verbrecher und gefährlicher Irrer „festzuhalten ist, indem nur damit sowohl eine begriffsmässig „richtige und logisch consequente, als auch in der Ausführung „erleichterte Verbrecher-Irrenfürsorge zu erreichen ist; 2. dass „man sich diese Verbindung nur unter der Voraussetzung des „ganzen Heil- und Pflegeapparates der heutigen Irrenfürsorge „mit der alleinigen Modification sicherer Verwahrung, welche „die Verbrecherqualität erheischt, zu denken hat.“ Was den ersten Punkt anlangt, „so würde unser deutscher Strafvollzugs-„gesetzentwurf die ihm vorgelegte Frage schon jetzt lösbarer „gefunden haben, wenn er sich vor Allem von dieser Ver-„mengung frei gehalten und lediglich mit der ihm vorgeschla-„genen Unterkunft der Sträflinge befasst hätte“. Unter der Voraussetzung einer vollkommen leistungsfähigen und zweck-entsprechenden Strafanstalts-Irrenfürsorge „wird die Unterkunft „aller Verurtheilten in der vorgeschlagenen Combination von

„Straf- und Irrenanstalt auch gegen die „begriffsmässige Un-
„zulässigkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen an Geistes-
„kranken“ ebenso gut bestehen können als in der gewöhn-
„lichen Irrenanstalt, indem in beiden der Strafvollzug ja nur
„ein formeller ist; und wenn die juristische Logik und die
„Humanität auch hieran noch Anstoss nehmen sollte, so müsste
„durch Nichteinrechnung der Strafzeit in die Dauer der Krank-
„heit das Princip hochgehalten werden.“ Der Vorzug, der in der Entlastung sowohl der Strafanstalten wie der Irrenanstalten von allen störenden und zweifelhaften Elementen besteht, dieser grosse Vorzug lässt die proponirte Combination beider so überaus zweckmässig erscheinen. Was die practische Lösung der Frage im Weiteren betrifft, so führt zunächst das überaus häufige Vorkommen auch von acuten Formen der Geistesstörung unter den Sträflingen darauf hin, „in jeder Strafanstalt „Einrichtungen zu treffen, die den ersten und dringendsten „Bedürfnissen der Irrenbehandlung genügen.“ „Für kleinere „Verhältnisse und in kleineren Staaten, die eine selbstständige „Sträflings-Irrenanstalt, selbst mit Einschluss der körperlich „Invaliden, nicht zu bevölkern vermögen, wird ein psychiatrisch „eingerichtetes und geleitetes Strafanstalts-Lazareth als Irren-
„station für die meisten Fälle genügen. Vereinzelte Fälle, die „eine Entfernung aus der bisherigen Umgebung im Interesse „der Heilwirkung wünschenswerth machen, können dann wohl „auch in der öffentlichen Irrenanstalt, getrennt von den übrigen „Insassen derselben, untergebracht werden.“ „Für grössere „Staaten und als beste Lösung der Frage kann nur die Be-
„stimmung einzelner selbstständiger Strafanstalten zu den „Zwecken der Irrenfürsorge empfohlen werden, in welchen „alle zum regelmässigen Strafvollzug wegen körperlicher oder „geistiger Defecte nicht taugliche Verbrecher unterzubringen „und unter Berücksichtigung ihrer Gebrechen und Leidens-
„zustände bis zu ihrem Strafende oder Begnadigung zu ver-
„pflegen wären. Den Bedürfnissen besonderer Verpflegung „und Heilverfahrens müsste ein abgesondertes, mit allen Ein-
„richtungen zur Irrenbehandlung ausgestattetes Lazareth als „eigentliche Irrenstation entsprechen, und nicht nur hier, son-
„dern in der ganzen Anstalt das Regime und die sichere Ver-

„wahrung in die Hände eines Arztes als Vorstand der Anstalt „gelegt sein. Ausser den Vorkehrungen für die Sicherheit müsste „zur unausgesetzten Ueberwachung ein geschultes Wärter-„personal und zur Isolirung eine genügende Anzahl von Zellen „vorhanden sein. Im Uebrigen würden die Eindrücke der Ge-„fangenschaft thunlichst zu mildern sein, und zu den verschie-„denen Abstufungen der Rücksichtnahme, Beschäftigung in „Gewerben, Hausarbeiten, Gärten und Höfen die selbstständige „Verfügung über die ganze Anstalt dem Arzte geboten sein."

Referat von Zinn. (Jahresversammlung des Vereins deutscher Irrenärzte 1882.) Dasselbe gelangt zu folgenden Schlüssen: 1. Die sichere Bewachung von Verbrechern lässt sich mit den Zwecken der Irrenanstalt nicht vereinigen, und ist unbedingt von dieser abzulehnen. 2. Acut auftretende und voraussichtlich rasch verlaufende Geisteskrankheiten bei Gefangenen sind in den Strafanstalten selbst, also in den Strafanstalts-Lazarethen zu behandeln. 3. Alle anderen Fälle sind in den Irrenabtheilungen besonders zu errichtender Invalidengefängnisse, ähnlich der in England bestehenden, unterzubringen und so lange zu behalten, bis sie entweder in die Freiheit entlassen oder ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit und ohne empfindliche Störung der Irrenanstaltsordnung und Zwecke in eine Irrenanstalt aufgenommen werden können.

Resumé. Die Beantwortung der vorgelegten Frage gestaltet sich hiernach folgendermassen: 1. Annexe zu Irrenanstalten sind von keinem der drei Gutachter, auch nicht vom Referenten Zinn empfohlen. 2. Für die Errichtung selbstständiger Anstalten sprechen sich Pinder und Knecht aus, Ersterer für den Fall des Bedarfs (also in grossen Ländern und bei beträchtlicher Anzahl von Irren), Letzterer, weil dermalen „mehr" nicht zu erlangen sei. 3. Das „Mehr", das vorzugsweise Begehrenswerthe, ist für ihn sowohl wie für Gutsch die Errichtung von Irrenstationen mit oder bei Invalidengefängnissen, nach dem Vorgange von England, welches, wie es scheint, die uns beschäftigende Frage endgiltig in dieser Weise gelöst hat. Die chronischen und unheilbaren Fälle will auch Zinn dahin gebracht haben. 4. In zweiter Linie entscheiden sich Pinder, Knecht und Gutsch für Annexe zu

Strafanstalten, Annexe, die mit dem psychiatrischen Heilapparat in vollständigster Weise ausgerüstet sind. Dahin gehören auch nach Zinn alle acut auftretenden und voraussichtlich rasch verlaufenden Geisteskrankheiten. Zinn's Forderung geht mithin am Weitesten. Er will Invalidengefängnisse mit Irrenstation und psychiatrische Einrichtungen mit Irrenfürsorge in den Strafanstalts-Lazarethen.

Die uns von der Wissenschaft und Praxis enthüllte Antwort lautet demnach folgendermassen:

> These: Durch die Errichtung einzelner Anstalten nach Art der englischen Invaliden-Gefängnisse wird für die geistesgestörten Verbrecher am besten gesorgt werden.

Der Ausschuss hat sich diese These nicht zu eigen gemacht. Er schlägt Ihnen vielmehr die folgende These zur Discussion und Annahme vor:

> These des Ausschusses: Sträflinge, welche in Geistesstörung verfallen, sind möglichst bald einem Heilverfahren zu unterziehen. Die Errichtung eigener Anstalten zu diesem Behufe ist nicht ausführbar. Geisteskranke leichteren Grades und Schwachsinnige können in den Lazarethen der Strafanstalten bewahrt werden, die zu diesem Zwecke mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung und Heilung zu versehen sind.

Präsident: Ich eröffne hiemit die Debatte, muss jedoch bemerken, dass unsere Zeit sehr kurz bemessen und es daher nothwendig ist, dass sich die HH. Redner der möglichsten Kürze befleissen.

Wünscht Jemand zu der in Verhandlung stehenden These das Wort? (Geh. Ober-Regierungsrath Illing meldet sich.) Der Herr Geh. Ober-Regierungsrath Illing hat das Wort.

Geh. Ober-Regierungsrath Illing (Berlin): Meine Herren! Gestatten Sie mir zunächst eine persönliche Bemerkung.

Die Erörterung der vorliegenden Frage, die namentlich für Preussen von hervorragender Bedeutung ist, war ursprünglich für die morgende Tagesordnung bestimmt. Sie ist inzwischen, ohne dass ich davon Kenntniss erhielt, auf die

heutige Tagesordnung gesetzt worden und ich bin hiernach, da ich von der Aenderung soeben erst Kenntniss erhalten habe, in der Lage, den Beschluss des Ausschusses ohne irgendwelche Vorbereitung besprechen zu müssen. Ich darf unter diesen Umständen auf die Nachsicht der geehrten Versammlung rechnen, wenn mein Vortrag nicht so geordnet ist, wie ich selbst gewünscht hätte.

Der Ausschuss hat Ihnen eine These zur Annahme empfohlen, die von den früheren Beschlüssen der Versammlungen unseres Vereines sehr wesentlich abweicht. Sie gestatten mir, die Gründe vorzutragen, welche hiebei für den Ausschuss massgebend gewesen sind.

Darüber, dass Geisteskranke nicht zu einer Strafe verurtheilt werden können und dass, wenn sie nach der Verurtheilung in Geisteskrankheit verfallen, die Strafe gegen sie nicht vollstreckt werden kann, besteht allseitiges Einverständniss. Die Ansichten gehen aber sehr weit auseinander, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, mit welchem Stadium und in welchen Fällen der Geisteskrankheit die Zulässigkeit der Strafvollstreckung aufhört und welche Massregeln wir in Betreff derjenigen Verbrecher zu treffen haben, die nicht von einer acuten Geisteskrankheit befallen, sondern nur geschwächten Geistes sind oder an einer krankhaften Störung der Geisteshätigkeit leiden. Ich werde mir erlauben, zunächst die Gutachten, welche durch unseren Verein von Irren- und von Strafanstaltsärzten über diese Frage eingezogen worden sind, ihrem Wortlaute nach vorzutragen.

Der Strafanstaltsarzt Sanitätsrath Dr. Delbrück in Halle, der sehr häufig zur Begutachtung des Geisteszustandes von Angeklagten und Verurtheilten zugezogen wird, erklärt in seinem Gutachten*):

„Die Uebergänge von der absoluten Geistesgesundheit in absolute Geisteskrankheit, also von völliger Zurechnungsfähigkeit in absolute Unzurechnungsfähigkeit sind ebenso mannigfaltige und allmälige, wie die Uebergänge von Gesundheit in

*) Blätter für Gefängnisskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Band IX. Seite 47.

Krankheit, von Arbeitsfähigkeit in absolute Arbeitsunfähigkeit, deshalb ist eine bestimmte Grenze zwischen Geistesgesunden und Geisteskranken, zwischen Zurechnungsfähigen und Unzurechnungsfähigen überhaupt nicht zu ziehen."

Dieser Erklärung fügt er an einer andern Stelle[1]) seines Gutachtens die Bemerkung hinzu: „Es ist oft nur ein reines Würfelspiel, ob ein Verbrecher für zurechnungsfähig und strafbar oder unzurechnungsfähig und straflos erklärt wird."

Der Sanitätsrath Dr. Baer, seit Jahren Arzt am Gefängniss Plötzensee bei Berlin, und gewiss unter den anwesenden Herren durch seine Schriften über die Gesundheitspflege etc. in Gefängnissen bekannt, spricht sich folgendermassen aus:[2])

„Eine Strafe kann nur dann vollstreckt und weiter geführt werden, wenn der Bestrafte volle Einsicht in das Wesen der Strafe hat, wenn er in der Freiheitsentziehung und in den die Strafausführung bildenden Einzelheiten das sühnende Princip, das züchtigend ihn bessern will, zu erkennen vermag."

Der Dr. Knecht, früher Arzt der Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim, also ein Mann, dem eine reiche Erfahrung auf dem vorliegenden Gebiet zur Seite steht, verlangt[3]) Irrenabtheilungen bei Invalidengefängnissen nach Art der in Woking und Parkhurst bestehenden englischen Invalidengefängnisse für Geisteskranke leichteren Grades, für Schwachsinnige, Epileptiker, Lungen- und Herzkranke.

Der Vorstand des Vereins der deutschen Irrenärzte hat an das Reichskanzleramt im Jahre 1876 eine Eingabe gerichtet,[4]) in welcher er darauf anträgt, dass „diejenigen Gefangenen, bei welchen während ihrer Strafzeit eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit festgestellt wird, soweit erforderlich in Anstalten untergebracht werden, welche mit Strafanstalten in unmittelbarer Verbindung und unter sachverständiger ärztlicher Leitung stehen".

---

[1]) A. a. O. Seite 137.
[2]) A. a. O. Bd. IX. S. 146.
[3]) A. a. O. Bd. XVII. S. 145 und 158.
[4]) A. a. O. Bd. XI. S. 319.

Aehnlich spricht auch der Medicinalrath Dr. Gutsch sich in seinem Gutachten [1]) aus:

Den psychiatrischen, ethischen und legalen Anforderungen lässt sich nur genügen „durch Anstalten, die formell den Charakter von Strafanstalten behalten, weil sie Verbrecher verwahren, die dem Wesen nach aber Krankenanstalten und demgemäss eingerichtet und verwaltet sind, Anstalten, die Gefängniss und Irrenanstalt zugleich repräsentiren. Die Behandlung der geisteskranken Sträflinge wird dadurch, dass alle wegen irgend welcher Anomalien gleich bei der Einlieferung oder während der Straferstehung auffällig Gewordenen solchen Anstalten zugewiesen werden, schon in den frühesten Stadien der Entwickelung möglich und es kann hiedurch nicht allein manche wirkliche Krankheit verhütet, sondern auch manches in der Verurtheilung oder Straferstehung liegende Unrecht ausgeglichen werden.“ ..... „Es müssten Strafanstalten eingerichtet und ihnen die Bestimmung gegeben werden, invalide, zum regelmässigen Strafvollzuge ungeeignete Sträflinge aufzunehmen und mit solchen Strafanstalten sind Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke zu verbinden, die allen neueren Anforderungen an die Irrenpflege entsprechen.“

Der Sanitätsrath Dr. Delbrück äussert sich ähnlich in Betreff der nach seiner Ansicht mit einzelnen grösseren Strafanstalten zu verbindenden Irrenstationen. [2]) „Nach meiner Idee (sagt er) würde jeder Verbrecher, welcher auch nur den leisesten Zweifel in Betreff seines geistigen Zustandes und seiner Zurechnungsfähigkeit in der Untersuchungshaft und auf der Anklagebank erregt hat, seine Strafe in einer solchen mit einer Irrenstation verbundenen Strafanstalt zu verbüssen haben. Jeder Sträfling ferner, welcher bereits in der einen oder andern Anstalt der Provinz seine Strafe verbüsst und während Verbüssung derselben in Irrsinn verfällt oder überhaupt Zweifel in Betreff seines Seelenzustandes erregt, würde sofort einer solchen combinirten Anstalt zu überliefern sein, um dort seine Strafe weiter zu verbüssen.“

Dr. Baer spricht sich gegen die Unterbringung geistes-

[1]) A. a. O. Bd. IX. Seite 42 u. 43.

[2]) A. a. O. Bd. IX. S. 132.

kranker Verbrecher in Irrenanstalten aus; er hält die Einrichtung von combinirten Verbrecher-Irrenanstalten für zweckmässiger und besser durchzuführen. „In diesen Anstalten", sagt er,[1]) „kann neben der Abtheilung für gesunde Sträflinge und neben dem eigentlichen Irren-Asyle eine dritte Abtheilung vorhanden sein, in welcher neben angemessener Beschäftigung die Disciplin milder, die Behandlung mehr schonend und nachsichtiger sein muss, und in diese sollen alle jene Gefangenen aus anderen Strafanstalten geliefert werden, die wir aus prophylaktischen Gründen der strengen Gefängnisszucht entziehen wollen."

Die von mir vorgetragenen ärztlichen Gutachten kommen im Wesentlichen darauf hinaus, dass die Strafanstaltsverwaltung für Anstalten zu sorgen habe, in denen nicht blos die in Folge von Geisteskrankheit völlig unzurechnungsfähigen, sondern auch solche Sträflinge unterzubringen seien, bei denen krankhafte Störung der Geistesthätigkeit festgestellt ist, Imbecille, Schwachsinnige und alle durch irgendwelche Disposition oder beginnende Krankheitsentwicklung Gefährdete, selbst Sträflinge, die irgend einen Zweifel in Betreff ihres geistigen Zustandes erregen.

Ueber die Art der Unterbringung der geisteskranken Verbrecher sind die Herren Gutachter sehr verschiedener Ansicht. Sanitätsrath Dr. Delbrück[2]) und Medicinalrath Dr. Gutsch[3]) erklären sich für die Unterbringung in Irrenstationen, die unter der Direction von Aerzten stehen müssten und mit einzelnen Strafanstalten in ähnlicher Weise zu combiniren seien wie die Lazarethe derselben; Sanitätsrath Dr. Baer[4]) ist für eigens eingerichtete und besonders geleitete Asyle, die mit einer Straf- oder Irrenstation im engsten Zusammenhange stehen; Dr. Knecht[5]) empfiehlt die Einrichtung selbstständiger Centralanstalten für irre Verbrecher und ebenso Dr. Pinder[6]), der letztere mit dem Bemerken, dass die Einrichtungen von Annexen zu Strafanstalten nur ein Palliativmittel sei, während der Errichtung von Annexen zu Irrenanstalten in den meisten Fällen

[1]) A. a. O. Band IX. S. 179. [2]) A. a. O. Bd. IX. S. 133. [3]) Ebend. Bd. IX. S. 47 u. Bd. XVII. S. 201. [4]) Ebend. Bd. IX. S. 169/70. [5]) Ebend. Bd. XVII. S. 158. [6]) Ebend. Bd. XVII. S. 171.

unüberwindliche Schwierigkeiten entgenstehen würden. Sanitätsrath Dr. Delbrück erklärt sich ausdrücklich[1]) gegen die Errichtung von Centralanstalten nach englischem Vorbilde und ebenso gegen die Errichtung von Annexen zu Irrenanstalten. Unser Herr Referent ist, wie Sie aus seinem Vortrage ersehen haben, für die Errichtung eigener Anstalten nach Art der englischen Invalidengefängnisse.

Die Zahl der Gefangenen, für welche die Herren Gutachter besondere Anstalten verlangen, ist keine geringe.

Der Sanitätsrath Dr. Delbrück nimmt auf Grund der von ihm angestellten statistischen Erhebungen an,[2]) „dass 5 Procent der Zuchthaussträflinge an Seelenstörungen im weitesten Sinne des Wortes leiden, also „irre Verbrecher sind", welche dauernd oder zeitweise einer exceptionellen Behandlung bedürfen. In dieser Zahl seien auch die Imbecillen, die Schwachsinnigen und die andern Uebergangsformen mitinbegriffen, weil gerade diese einer besonderen Fürsorge vorzugsweise bedürfen." Viele von ihnen würden (während ihrer freien Perioden) sehr gut in gewöhnlichen Strafanstalten bleiben können und „kaum 3 Procent den durchschnittlichen Bestand der besonderen Anstalten „für irre Verbrecher" bilden." Der Medicinalrath Dr. Gutsch[3]) giebt die Zahl der von ihm unter den Gefangenen beobachteten Irren auf 3 Procent an; Sanitätsrath Dr. Baer ist der Ansicht,[4]) dass 5 Procent der Insassen unserer Strafanstalten aus psychischen Momenten nicht Gegenstand einer Strafvollstreckung oder wenigstens nicht eines Strafvollzuges sein dürfen, wie er in unseren Strafhäusern ausgeführt werde, vielmehr als mehr oder minder geisteskrank einer andern Art der Unterbringung und der Behandlung bedürfen. Der Vorstand des Vereines der deutschen Irrenärzte[5]) berechnet die Zahl der vollständig entwickelten Geisteskrankheiten in den Strafanstalten auf 2 Procent, woneben noch anderweite 3 Procent als Geisteskrankheiten im weitesten Sinne aufzufassen seien.

Es würde sich hienach in Preussen bei einer durchschnittlichen Tageszahl von rund 20000 Zuchthaussträflingen um die

---

[1]) Ebend. Bd. IX. Seite 133 und 135. [2]) A. a. O. Bd. IX. Seite 123. [3]) Bd. XI. S. 98. [4]) Ebendaselbst. [5]) A. a. O. Bd. XI. S. 310.

Beschaffung besonderer Asyle für etwa 600 bis 800 Verbrecher handeln.

Ich lasse den Kostenpunkt vorläufig auf sich beruhen, um zunächst die Bedenken hervorzuheben, welche im Interesse der Strafrechtspflege dagegen sprechen, dass wir für die Behandlung der Sträflinge, die an Seelenstörungen „im weitesten Sinne des Wortes" leiden, die von den Herren Gutachtern empfohlenen Grundsätze annehmen.

Wir wissen Alle, dass sich unter den Insassen unserer Strafanstalten eine nicht geringe Zahl von Personen befindet, deren Geisteszustand kein normaler ist. Es gehören dahin die Schwach- und Stumpfsinnigen und die vielen Verurtheilten, welche, durch Armuth und Elend, durch ein ungeregeltes Leben vor ihrer Einlieferung, durch Trunksucht und durch Ausschweifungen aller Art körperlich und geistig verkommen, an der Grenze der Zurechnungsfähigkeit stehen.

Dass an dergleichen geistesschwachen und verkommenen Subjecten die Strafe nicht mit der ganzen Strenge vollzogen werden kann und dass ihnen sowohl bei dem Arbeitsbetriebe wie bei Handhabung der Disciplin gewisse Rücksichten gewährt werden müssen, ist selbstverständlich. Es würde aber eine zu weit gehende Milde sein, wenn für Verbrecher, welche der Strafrichter als zurechnungsfähig anerkannt hat, eine vollständig andere Behandlung eingeführt werden sollte als für Verbrecher, deren Geisteszustand ein vollständig normaler ist. Medicinalrath Dr. Gutsch verlangt[1]) „für alle durch irgend welche Disposition oder beginnende Krankheitsentwicklung Gefährdeten besondere Einrichtungen", sowie eine „Pflege und Behandlung, die von weiterem Strafvollzuge nichts übrig lässt, als die Anwesenheit am Straforte." Sanitätsrath Dr. Delbrück verlangt[2]) Irrenstationen für alle Verbrecher, „die auch nur den leisesten Zweifel in Betreff ihres geistigen Zustandes in der Untersuchungshaft und auf der Anklagebank erregt haben", Sanitätsrath Dr. Baer[3]) desgleichen für solche Gefangene, „die wir aus prophylaktischen Gründen der strengen Gefängnisszucht entziehen wollen."

---

[1]) A. a. O. Bd. IX. S. 31/32. [2]) Ebend. S. 132. [3]) Ebend. S. 179.

M. H., wenn wir besondere Stationen für die oben genannten, von den Herren Gutachtern bezeichneten Sträflingskategorien errichten, so würde es nicht ausbleiben, dass die Anstaltsdirectoren die erwünschte Gelegenheit benutzen, um sich nach Möglichkeit der Subjecte zu entledigen, welche durch ihre Verkehrtheiten die Ordnung in der Anstalt stören; es würde nicht an Simulanten fehlen, welche es verstehen, die in der Erkenntniss der Psychosen nicht geübten Anstaltsärzte zu täuschen, um sich aus der Zucht der Strafanstalt in eine weniger unbequeme Umgebung versetzen zu lassen und die Stationen für Geisteskranke und Geistesschwache würden über kurz oder lang Aufbewahrungs- und Pflegeanstalten werden, in denen die Invaliden des Verbrecherthums eine Existenz führen, die mit dem Ernst des Strafvollzuges in directem Widerspruch steht.

Im Hinblick auf derartige Eventualitäten können wir nicht vorsichtig genug verfahren.

Sanitätsrath Dr. Baer spricht in dem Ihnen von mir bereits vorgetragenen Gutachten [1]) die Ansicht aus, dass „eine Strafe nur dann weiter fortgeführt werden kann, wenn der Bestrafte die volle Einsicht in das Wesen der Strafe hat, wenn er in der Freiheitsentziehung und in den die Strafausführung bildenden Einzelheiten das sühnende Princip, das züchtigend ihn bessern will, zu erkennen in der Lage ist". Zu einer solchen Einsicht und Erkenntniss gelangt nach meinen Erfahrungen wohl nur ein geringer Theil der Verurtheilten, und es könnte doch zu sehr bedenklichen Consequenzen führen, wenn hinsichtlich aller Sträflinge, denen diese Einsicht abgeht, die Weiterführung der Strafe eingestellt werden sollte.

„Leichtere Formen des Irrseins," sagt Dr. Delbrück in seinem Gutachten, [2]) „allgemeiner Schwachsinn und andere geistige Schwächezustände können oft sehr lange, oft ein ganzes Leben bestehen, ohne dass die Zurechnungsfähigkeit, wenn auch in verschieden hohem Grade beschränkt, ganz aufgehoben wird. Hieraus ergiebt sich, dass nur eine kleine Zahl derjenigen Personen, um die es sich handelt, dauernd und voll-

[1]) Bd. IX. S. 146/7. [2]) Bd. IX. S. 118.

ständig unzurechnungsfähig sind und bleiben. Bei den meisten besteht noch immer ein gewisser Grad von Zurechnungsfähigkeit, so dass es nicht nur gerechtfertigt, sondern in den meisten Fällen sogar entschieden geboten erscheint, die Strafvollstreckung noch fortzusetzen und sie zunächst nicht aus dem Strafanstalts-Verband zu entlassen.“ Aehnlich lautet das Gutachten des Irrenarztes Knecht:[1]) „Leichtere und rasch verlaufende Psychosen genesen in dem Strafanstalts-Lazareth ebenso leicht und schnell wie in der Irrenstation.“

Diesen beiden Gutachten entsprechend haben wir meines Erachtens zwei Kategorien streng zu unterscheiden.

Sträflinge, die in eine Geisteskrankheit verfallen, hören auf, ein Gegenstand des Strafvollzuges zu sein, aber nur dann, wenn die Geisteskrankheit eine ausgesprochene, eine acute ist. Tritt der Fall einer solchen acuten Geisteskrankheit ein, so hat die Strafanstaltsverwaltung sofort für eine rationelle psychiatrische Behandlung zu sorgen. Bleibt der Heilungsversuch ohne Erfolg, so haben zunächst die Gerichte zu entscheiden. Erklären dieselben auf Grund der ärztlichen Untersuchung den Kranken für unheilbar und für dauernd unzurechnungsfähig im eigentlichen Sinne des Wortes, so hört damit die Strafvollstreckung auf, denn an Geisteskranken kann eine Strafe nicht vollzogen werden und die Pflicht der Fürsorge geht auf die zuständige bürgerliche Behörde über, die anstatt der strafvollstreckenden Behörde für die anderweite Unterbringung des Geisteskranken, soweit solche im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint, zu sorgen hat.

Verbrecher mit verminderter Zurechnungsfähigkeit — die zweite Kategorie der geistig Defecten — sind in den Strafanstalten zu belassen und die Frage, wie mit ihnen zu verfahren sei, beantwortet sich dahin, dass die Strafanstaltsverwaltung gegen die Schwachen am Geiste in gleicher Weise, wie gegen die Schwachen am Körper, die Rücksichten zu üben hat, welche der Zustand derselben erfordert.

Dies von mir beschriebene Verfahren findet in Preussen

---

[1]) A. a. O. Bd. XV. S. 214.

und. soviel ich weiss, auch in den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten statt. Meines Erachtens entspricht dasselbe allen Anforderungen, die an die Strafanstaltsverwaltung gestellt werden können und die weiter gehenden Massregeln der Fürsorge, welche einige der Herren Gutachter uns vorschlagen, würden schliesslich dahin führen, dass irre Verbrecher besser bedacht werden als Irre, die kein Verbrechen begangen haben; die Errichtung besonderer Irren- oder, richtiger gesagt, Invalidenstationen nach Art der englischen Invaliden-Gefängnisse für Sträflinge, welche nur geschwächten Geistes sind, wäre in meinen Augen ein Vergehen gegen die armen Steuerzahler, von deren sauerem Schweiss jene Invalidenstationen für emeritirte Verbrecher unterhalten werden müssten.

Unser Verein hat sich früher im Sinne der uns vorliegenden Gutachten geäussert, so namentlich bei Gelegenheit der Berliner Versammlung von 1874, wo er sich mit dem Antrag einverstanden erklärte,[1]) „es sei nothwendig und ausführbar, dass bei den grossen Strafanstalten Abtheilungen für irre Verbrecher geschaffen werden, in denen sie als Irre behandelt beziehentlich geheilt werden können"; ähnlich in Stuttgart 1877 und 1880 auf der Bremer Versammlung, wo „die Errichtung von Anstalten zur Bewahrung geisteskranker Verbrecher als eine Nothwendigkeit"[2]) bezeichnet wurde.

Die Sachlage ist in der Zwischenzeit einer wiederholten eingehenden Prüfung unterzogen worden und der Ausschuss ist auf Grund dieser Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, dass es sich nicht empfiehlt, besondere Irrenabtheilungen zu errichten, um darin auch geisteskranke Verbrecher „im weitesten Sinne des Wortes" unterzubringen und dass die Errichtung eigener Anstalten oder Irrenstationen zur Unterbringung von Sträflingen, die in acute Geisteskrankheit verfallen, im Hinblick auf die obwaltenden Umstände weder ausführbar noch nothwendig ist.

In Betreff dieses letzteren Punktes gestatte ich mir einige erläuternde Bemerkungen.

Die Mehrzahl der ärztlichen Autoritäten hat zur Unter-

---

[1]) A. a. O. Bd. X. S. 29. [2]) A. a. O. Bd. XV. S. 145.

bringung der irren Verbrecher die Herstellung besonderer Einrichtungen bei einzelnen Strafanstalten als Annexe zu denselben empfohlen.[1]) Zur Ausführung dieser Massregel würde es aber im Wesentlichen wohl desselben Apparates bedürfen wie für die vollständig eingerichteten, unter einem psychiatrisch ausgebildeten Arzte stehenden öffentlichen Irrenanstalten. Daneben beruht es in der Unmöglichkeit, dass eine Irrenstation, in der von acuten Geisteskrankheiten befallene Verbrecher untergebracht sind, sich unter demselben Dache oder auch nur innerhalb derselben Ringmauer mit einer Strafanstalt befinde; ihre Einrichtung als Annex zu dieser letzteren würde also im Wesen darauf hinauskommen, dass man eine Irrenanstalt neben einer Strafanstalt erbaut und beide unter dieselbe Direction stellt. Ob das für die Verwaltung von besonderem Vortheil sein würde, ist mehr als zweifelhaft, da die Anforderungen an eine Strafanstaltsverwaltung sehr verschieden sind von denen an eine Irrenhausverwaltung und Collisionen bei einer Combinirung beider nicht zu vermeiden sein würden. Eine Ersparniss an den sehr bedeutenden Kosten, welche mit der Verwaltung einer Irrenanstalt verbunden sind, würden wir von der uns empfohlenen Einrichtung wohl keinenfalls zu erwarten haben.

In meinem Vaterlande Preussen mit seiner weit ausgedehnten Lage, wo die östlichste Strafanstalt von der westlichsten 180 deutsche Meilen entfernt liegt, die nördlichste von der südlichsten 120 Meilen und wo noch der erschwerende Umstand hinzukommt, dass in einzelnen Provinzen zweierlei Sprachen im Gebrauche sind, würden drei Irrenstationen kaum hinreichend sein. Die Zahl der in den preussischen Strafanstalten vorkommenden acuten Geisteserkrankungen beläuft sich jährlich auf etwa 75. Wie ich schon erwähnt habe, scheiden die gerichtlich als unheilbar Anerkannten, weil sie nicht mehr Gegenstand des Strafvollzuges sind, aus der Fürsorge der Strafanstaltsverwaltung aus und da die Konstatirung der Unheilbarkeit beziehungsweise die Uebergabe der Unheilbaren an die Gemeinden, welche zur fernerweiten Fürsorge verpflichtet sind, meisthin binnen verhältnissmässig kurzer

[1]) A. a. O. Bd. IX. S. 20.

Zeit erfolgt, so reducirt sich die Zahl der gleichzeitig in ärztlicher Behandlung befindlichen irren Verbrecher, für deren Unterbringung die Strafanstaltsverwaltung zu sorgen hat, sehr bedeutend. Im November vorigen Jahres befanden sich im Ganzen nur 17 aus preussischen Strafanstalten eingelieferte Verbrecher in öffentlichen Irrenanstalten. Dass für eine so geringe Zahl nicht eigene Anstalten hergestellt werden können, bedarf keiner Auseinandersetzung.

In Oesterreich-Ungarn ist die Zahl der Geisteserkrankungen unter den Sträflingen geringer als in Preussen und die Errichtung besonderer Irrenstationen für dieselben würde noch dadurch erschwert werden, dass die Bevölkerung sechs verschiedene Sprachen spricht.

Hienach kann unter Umständen, wie sie in Oesterreich, in Preussen, in den übrigen deutschen Bundesstaaten stattfinden, von Errichtung eigener Anstalten für die geringe Zahl der irren Verbrecher, die von acuter Geisteskrankheit befallen werden, meines Erachtens nicht wohl die Rede sein und wir werden uns zur Unterbringung derselben nach wie vor der öffentlichen Irrenanstalten zu bedienen haben. Die Directionen derselben haben gegen ein solches Verfahren wiederholt Einspruch erhoben. Sie berufen sich namentlich darauf, dass die Vermengung der irren sittlich verderbten Verbrecher mit den kranken sittlich unbescholtenen Bewohnern der Irrenanstalten eine Vertilgung des sittlichen Gefühls sei, die den unbescholtenen Kranken häufig sehr empfindlich werde und einen nachtheiligen Einfluss auf ihre Heilung ausübe; auch störe der verbrecherische, zu Gewaltthätigkeiten hinneigende Charakter der irren Verbrecher nicht selten die Ordnung in den Irrenanstalten und mache aussergewöhnliche Sicherheitsmassregeln erforderlich.

Die uns vorliegenden Gutachten sind nicht geeignet, diese Gründe zu unterstützen. So erklärt namentlich Dr. Pinder:[1]) „Die Bestimmungen der Zahl der geisteskranken Sträflinge ist für die Frage ihrer Unterbringung wohl vor Allem massgebend. Etliche wenige lassen sich wohl in Irrenanstalten

[1]) A. a. O. Bd. XVII. S. 164.

unterbringen, ohne besonders störend einzuwirken.“ .... „Die geisteskranken Sträflinge in einer Irrenanstalt sind wohl die unbeliebtesten, nicht aber die gefährlichsten Irren; der verbrecherische Irre ist meist gewaltthätiger.“ [1])

Medicinalrath Dr. Gutsch spricht in seinem Gutachten [2]) von der häufig gemachten „Erfahrung, dass die wenigen irren Verbrecher, die sich in unseren immer zahlreicher werdenden Irrenanstalten zerstreut finden, unter den übrigen Kranken sich verlieren und einen so schlimmen moralischen Einfluss nicht erkennen lassen, als vorausgesetzt zu werden pflegt.“

Der Strafanstalts- und Irrenarzt Dr. Knecht bekundet in seinem Gutachten, [3]) „dass das Verhalten der irren Verbrecher sich in der Majorität nicht von dem der freien Irren unterscheide, ja dass man an ihnen eine gewisse Ordnung und Disciplin rühmen könne, die sie aus der Strafanstalt mitbringen. Bekanntlich fehle es ja auch in den öffentlichen Irrenanstalten nicht an solchen Elementen, die durch ihre Unbändigkeit und Rohheit zeitweilig eine Plage für die Anstalt werden.“

In Betreff der öffentlichen Meinung, die sich für eine prinzipielle Trennung der bestraften und nicht bestraften Irren ausspricht, bemerkt Dr. Knecht [4]) noch: „Diese öffentliche Meinung scheint mir übrigens überwiegend von den Irrenanstalts-Directionen getragen zu werden. Ich wenigstens habe weder früher bei den Kranken einer öffentlichen Irrenanstalt noch jetzt bei dem Publikum, aus welchem sich die dritte Klasse der Irrenanstalten rekrutirt, eine so tiefe Abneigung gegen gewesene Sträflinge bemerken können.“

Die von mir vorgetragenen Gutachten rühren von Aerzten her, denen eine reiche Erfahrung auf dem Gebiete der Psychiatrie zur Seite steht. Wir dürfen ihren Angaben und ihrem Urtheil wohl das gleiche Gewicht beimessen, wie dem der Directoren der öffentlichen Irrenanstalten, die sich der irren Verbrecher zu entledigen wünschen und ich möchte hienach eine Aenderungen in dem bisherigen Verfahren um so weniger für geboten erachten, als die aus den Strafanstalten eingelie-

---

[1]) A. a. O. Bd. XVII. S. 170. [2]) A. a. O. Bd. IX. S. 29. [3]) A. a. O. Bd. XV. S. 210. [4]) A. a. O. Bd. XV. S. 212 Anm.

ferten Verbrecher sich in so kleinen Zahlen auf die einzelnen Irrenanstalten vertheilen, dass diesen letzteren wesentliche Störungen aus ihrer Aufnahme nicht wohl erwachsen können.

Meine Herren! Ich erlaube mir, den Inhalt meines Vortrages kurz zusammenzufassen.

Die Thesen, welche der Ausschuss Ihnen zur Prüfung und Beschlussfassung vorgelegt hat, entsprechen meines Erachtens allen Anforderungen, welche an die Strafanstaltsverwaltung zu stellen sind. Ich achte und ehre den humanen Sinn, der sich in den uns eingereichten ärztlichen Gutachten kundgiebt — es ist der hochachtbare Beruf des Arztes, in dem Kranken und Schwachen, auch wenn er dem Strafgesetz verfallen ist, vor Allem den Unglücklichen zu erblicken, dessen Leiden er nach Möglichkeit zu lindern hat. Die Aufgabe der Strafvollzugsbehörde ist eine wesentlich andere. Sie hat dem Gefangenen zu gewähren, was zu des Lebens Nothdurft gehört, sie hat für die Erhaltung und im Falle der Erkrankung für die Wiederherstellung seiner Gesundheit zu sorgen, sie hat auf seine moralische Hebung und Besserung hinzuwirken, indem sie ihn durch eine humane Behandlung auf den rechten Weg zu leiten versucht, aber sie darf nie ausser Acht lassen, dass sie vor Allem berufen ist, Strafen zu vollstrecken. Die Strafanstalten sollen nicht, wie in früheren Zeiten, nur Orte des Schreckens sein, wo man die Gefangenen geistig und körperlich verkommen liess, aber sie sollen ebensowenig zu Aufbewahrungsanstalten werden, wo für den Verbrecher, wenn er schwach am Körper oder am Geiste ist, von der Strafe nichts weiter übrig bleibt als „die Anwesenheit am Straforte". Die in den ärztlichen Gutachten enthaltenen Vorschläge gehen zu einem grossen Theil über das hinaus, was wir gewähren dürfen, ohne den Charakter der Strafe in bedenklicher Weise abzuschwächen. Der Ausschuss hat den richtigen Weg gewählt, indem er ein verschiedenes Verfahren vorschlägt für die von acuter Geisteskrankheit befallenen Verbrecher einerseits sowie für die nur schwachsinnigen oder an psychischen Abnormitäten leidenden Sträflinge andererseits und indem er dabei auch, im Interesse der Steuerzahler, die bedeutenden Mehrkosten nicht ausser Betracht lässt, die mit der Errichtung eigener Anstalten oder

Stationen für irre Verbrecher verbunden sein würden. Ich glaube der geehrten Versammlung die Annahme der Thesen des Ausschusses aus voller Ueberzeugung empfehlen zu dürfen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu dieser These das Wort? (Niemand meldet sich.) Da es nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung über den Ausschussantrag. Derselbe lautet: (wiederholt denselben). Ich bitte jene Herren, welche diese vom Ausschusse aufgestellte These über Punkt V. „Fürsorge für geistesgestörte Verbrecher" annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist angenommen.

Wir schreiten zum dritten Punkte der Tagesordnung:

„Bau von Zellengefängnissen".

Hierüber wird Herr Director Krohne das Referat erstatten.

Director Krohne (Berlin): Ich habe mir erlaubt, Ihnen die wesentlichsten Punkte der vorliegenden Frage in einer besonderen Schrift zur Kenntniss zu bringen und kann mich deshalb hier auf das Aeusserste beschränken.

Es sind nun 55 Jahre her, seit das erste Zellengefängniss in Amerika erbaut wurde; es war allerdings etwas verunglückt; aber als 10 Jahre darauf das zweite in England gebaut wurde, war die Anlage eine derartige, dass sie bis heute für den Bau von Zellengefängnissen massgebend geblieben ist. Die Durchführung der Einzelhaft begann denn in den verschiedensten europäischen und aussereuropäischen Staaten einen verhältnissmässig guten Fortgang zu nehmen; es sind im Laufe dieser 40 Jahre eine ganze Reihe von Zellengefängnissen, grosse wie kleine, entstanden; die Zahl derselben wird sich auf etwa 100 belaufen und das dafür aufgewandte Geld auf mehrere Hundert Millionen Mark. Und wenn wir nun heute nach 40jähriger Arbeit, nachdem so viele Zellengefängnisse erbaut wurden, in unseren Kreisen die Frage ventiliren, nach welchen Normalien sollen Zellengefängnisse gebaut werden, so ist dies, wie ich glaube, tief beschämend. Wir kommen über diese Thatsache auch nicht dadurch hinweg, dass der internationale Gefängniss-Congress diese Frage gleichfalls auf seine Tagesordnung gestellt

hat. Die Ursache für diese Thatsache ist unschwer zu erkennen; ein Zellengefängniss ist nach seiner ganzen baulichen Anlage ein complicirtes Ding; man hätte nun erwarten sollen, dass bei der weiteren Durchführung der Einzelhaft man sich bemüht haben würde, die baulichen Anlagen immer einfacher zu gestalten, aber das gerade Gegentheil war der Fall, in dem Bestreben, das System immer consequenter auszubilden, wurden die baulichen Anlagen immer complicirter. Andererseits um die Einzelhaft gegen die von allen Seiten erhobenen Vorwürfe der Härte, Inhumanität und Gefährlichkeit für leibliche und geistige Gesundheit zu schützen, wurden die Zellengefängnisse mit einem luxuriösen Comfort und sanitärem Raffinement eingerichtet, die auch nicht gerade zur Vereinfachung beitrugen. Dass dieser Weg eingeschlagen und bis heute fortgesetzt wurde, daran sind wir Strafanstaltsbeamte in erster Linie schuld; wir konnten unsere Anstalten nicht elegant und schön genug bekommen; schuld sind die Architekten, die nicht vornehm genug bauen konnten und in ihren Bauten die neuesten, raffinirtesten Einrichtungen für Heizung, Ventilation, Wasserversorgung etc. anbringen mussten; schuld sind die Aerzte, denn sie steigerten die sanitären Ansprüche bis in's ungemessene. So haben jene Anstalten, welche dazu dienen, an Leuten, die einen Rechtsbruch begangen haben, die Strafe zu vollziehen, das Ansehen von Palästen oder vornehmen Hotels bekommen. Die Baukosten sind demgemäss so hoch gestiegen, dass der Gefangene eine höhere Summe verwohnt, als überhaupt sein ganzer Unterhalt kostet. Finanzminister und Volksvertretungen haben ihr energisches Veto dagegen eingelegt und gesagt, dass wenn in dieser Weise fortgefahren würde, die Einzelhaft überhaupt nicht durchgeführt werden könne, da sie den Steuerzahlern die Tragung solcher Lasten nicht zumuthen könnten. Aus diesen Gründen habe ich meine Aufgabe nicht sowohl dahin aufgefasst, Ihnen zu sagen, nach welchen Normalien sollen Zellengefängnisse gebaut werden — dies steht ohnehin fest — sondern dahin, wie wir dahin kommen können, dass die Kosten für den Bau von Zellengefängnissen so weit herabgemindert werden können, dass, ohne die wesentlichsten Grundsätze des Systems der Einzelhaft zu verletzen, die Durch-

führung desselben mit den vorhandenen finanziellen Mitteln möglich ist.

Ich habe mir erlaubt, Ihnen ein Heftchen zugehen zu lassen, in welchem die Kosten verschiedener Zellengefängnisse unter Beifügung einiger Pläne zusammengestellt sind.*) Sie werden daraus ersehen, welche seltsame Verhältnisszahlen sich ergeben. Sie finden dort eine Strafanstalt angeführt, in der sich die Gesammtkosten per Kopf auf 6000 ℳ. belaufen. Sehen wir uns einen einzelnen Zellenflügel an, der hundert und einige Zellen enthält, und berechnen, was eine einzelne Zelle daselbst kostet, so finden wir einen Kostenbetrag von etwas über 2000 ℳ.; 4000 ℳ. sind also nahezu für alles das aufgewendet, was gewissermassen die Zugabe zu dem eigentlichen Zellengefängnisse bildet. Das kann uns schon einen Fingerzeig geben, worauf wir vorzugsweise unser Augenmerk zu richten haben, um die Kosten der Zellengefängnisse herabzumindern. Ich habe in meinem gedruckten Referate Normalien für den Neubau von Zellengefängnissen aufgestellt, es würde, glaube ich, ungebührlich viel Zeit in Anspruch nehmen, wollte ich jetzt alle die einzelnen Punkte derselben noch einmal mündlich erörtern. In der Discussion bin ich bereit, über jeden einzelnen Satz der Normalien Red und Antwort zu stehen.

Um aber etwas Bleibendes zu schaffen, ist Ihr Ausschuss der Meinung gewesen, dass das schon vorhandene Material betreffend den Bau von Zellengefängnissen, sowie die Resultate unserer Discussion zusammengestellt und im Vereinsorgane veröffentlicht werden sollen. Zu diesem Zwecke empfiehlt Ihnen der Ausschuss, eine Commission von 7 Mitgliedern zu ernennen, welcher für die Vollendung ihrer Arbeit ein Termin von einem Jahre gestellt wird. Der Verein ist auch nach Angabe seines Vorstandes in der Lage, die für die Veröffentlichung des Werkes nöthigen Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Ausschussantrages. weil ich der Meinung bin, dass wir hiermit etwas schaffen, was für die Weiterentwicklung und Durchführung

*) Abgedruckt in Band XVII. zu S. 362.

der Einzelhaft in dem Gebiete, welches unser Verein umfasst, von wesentlicher Bedeutung sein wird.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Gegenstand zu sprechen? (Geh. Ober-Regierungsrath Illing meldet sich.) Der Herr Geh. Ober-Regierungsrath Illing hat das Wort.

Geh. Ober-Regierungsrath Illing: Meine Herren! Der Einführung der Einzelhaft, deren Vorzüge wir Alle anerkennen, stehen in erster Linie die grossen Kosten entgegen, welche der Bau der Zellengefängnisse erfordert; für Preussen würden sich dieselben, wenn das System der Einzelhaft vollständig durchgeführt werden soll, nach einer im Jahre 1878 angelegten Berechnung auf mehr als 80 Millionen Mark stellen. So bedeutende Kostenbeträge sind selbstverständlich ein gewichtiges Argument gegen die Durchführung des Einzelhaft-Systems; wollen wir dasselbe fördern, so haben wir zunächst und vor Allem auf Verminderung der Kosten Bedacht zu nehmen. Herr Director Krohne hat sich der dankenswerthen Aufgabe unterzogen, zu diesem Behufe Vorschläge zu machen, die anscheinend zum Ziele führen können und ich gestatte mir deshalb, die von dem Ausschusse beantragte Einsetzung einer Commission im Sinne des Krohne'schen Vorschlages auf das Dringendste zu befürworten.

Wenn es, wie ich hoffe, gelingt, einen Plan zur billigeren Herstellung von Zellengefängnissen zu vermitteln, so werden wir damit einen grossen Fortschritt im Sinn eines rationellen und humanen Strafvollzuges zu verzeichnen haben.

(Director Krohne meldet sich zum Wort.)

Präsident: Herr Director Krohne hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Director Krohne: Gestatten Sie mir, m. H., zur Illustration ein Beispiel anzuführen. Der Herr Vorredner hat angedeutet, dass es wirklich möglich sein wird, die Kosten der Zellengefängnisse herabzumindern. Wir haben das bei uns erfahren. In den letzten Jahren wurden bei uns drei grosse Anstalten gebaut, eine neue ist geplant und soll demnächst ausgeführt werden. Die erste Anstalt war nach dem gemischten

System gebaut, halb Einzel- halb gemeinsame Haft; den Plan finden Sie in dem citirten Heftchen. Dieselbe kostete rund 3 Millionen Mark und ist für rot. 500 Köpfe berechnet. Die zweite Anstalt war in Kassel lediglich nach dem Einzelhaftsystem gleichfalls für 500 Köpfe erbaut worden und kostete etwas weniger, aber die Differenz war nicht erheblich. Die dritte in Herford, ebenso gross, ein reines Zellengefängniss, erforderte einen Aufwand von etwa 1700000 bis 1800000 ℳ, und das neu geplante Zellengefängniss in Gross-Strehlitz wird, wenn die Anschläge nicht überschritten werden — und das pflegt ja bei uns nicht der Fall zu sein — 1300000 bis 1400000 ℳ kosten. Sie sehen also, dass es durch Vereinfachung der Anlage und Verzicht auf alles nicht absolut Nothwendige möglich ist, die Kosten der Zellengefängnisse ungefähr auf die Hälfte herabzumindern. — Ganz die gleiche Erscheinung tritt uns entgegen, wenn wir die Kosten einzelner Zellenflügel, wo solche gebaut wurden, vergleichen. Sie finden auch hier zwischen den einzelnen Bauten so enorme Preisdifferenzen, dass es ganz klar hervortritt, wie es bei umsichtiger und genauer Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse möglich sein wird, die Kosten für Zellengefängnisse so herabzumindern, dass dieselben nicht mehr vor der Durchführung des Einzelhaftsystems abschrecken werden.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall und ich kann daher zur Abstimmung schreiten.

Der Antrag des Ausschusses zu „III. Bau von Zellengefängnissen“ lautet (liest):

„Einsetzung einer Commission von 7 Personen zur Feststellung der Normalbedingungen, nach welchen Zellengefängnisse zu bauen und einzurichten sind. Die Commission hat ihre Arbeiten binnen Jahresfrist zu vollenden und wird dieselbe im Organ zur Veröffentlichung bringen.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist angenommen.

Den nächsten Gegenstand der Verhandlung bildet These I.

„Aenderung der Satzungen"

lautend (liest):

„Der § 4 der Vereinsstatuten soll dahin erweitert werden, dass nach den Worten „an den deutschen Universitäten" einzuschalten ist: „und die Vorstandsmitglieder der Landes- bezw. Provinzialvereine für Gefängniss- und Schutzwesen."

Ich ertheile das Wort dem Herrn Referenten Director Krohne.

Referent Director Krohne: Meine Herren! Der Ausschuss glaubte die Thatsache, dass das Interesse am Gefängnisswesen in den weitesten Kreisen wächst und namentlich auch darin seinen Ausdruck findet, dass neben unserem Vereine andere Vereine, welche entweder das Gefängnisswesen als solches oder einzelne in dasselbe einschlagende Zweige cultiviren, in grösserer Anzahl entstanden sind und solche Localvereine sich wieder zu grösseren Provinzialvereinen zusammengethan haben, ernstlich in's Auge fassen und daran die Frage knüpfen zu müssen, ob nicht diese Thatsache sowohl für uns als für jene Vereine fruchtbringend gemacht werden könnte. Der Ausschuss hat geglaubt, dass dies am besten dadurch geschehe, dass wir mit diesen Vereinen Fühlung durch deren Vorstände bekämen, indem wir den Vorstandsmitgliedern der grösseren Vereine gestatten, Mitglieder des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten zu werden. Einzelne waren dies bereits, in den meisten Fällen allerdings nicht auf Grund ihrer Qualification als Vorstandsmitglieder jener Vereine, sondern weil sie die sonstigen Erfordernisse des § 4 erfüllten. Wir wollten aber einen rechtlichen Boden für den Eintritt dieser Vereinsvorstände schaffen und deshalb schlagen wir Ihnen vor, den § 4 der Statuten dahin zu erweitern, dass die Vorstandsmitglieder der Landes- bezw. Provinzialvereine für Gefängniss- und Schutzwesen Mitglieder unseres Vereines werden können. Ich glaube, meine Herren, dass der Antrag keiner weiteren Begründung bedarf; es kann nur Segensreiches daraus hervorgehen und es wäre nur zu wünschen, dass derartige Vereine sich immer in grösserer Zahl bildeten und dass die Vorstände

der Vereine thunlichst zahlreich Mitglieder unseres Vereines würden, um sowohl in unserem Organe die Erfahrungen, welche sie auf ihrem Gebiete machen, niederzulegen, als vor Allem auch in unseren Versammlungen zu erscheinen, um sich an der Debatte auf das Lebhafteste zu betheiligen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall; ich ersuche sohin jene Herren, welche die These I., wie sie gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) These I. ist angenommen.

Wir schreiten nunmehr, nachdem der Hr. Präsident unseres Vereines wieder in unserer Mitte ist, zur **Erstattung des Geschäftsberichtes** und ertheile ich dem Herrn Präsidenten hiezu das Wort.

Vereinsvorstand Geheimerath Ekert: Ich habe zunächst mitzutheilen, dass die dem Ausschusse vorgelegten Vereinsrechnungen für 1880, 1881 und 1882 so wie in früheren Versammlungen dem Hrn. Geh. Justizrath Wirth zur Prüfung zugestellt wurden. Die Rechnungsergebnisse sind im Allgemeinen nicht ungünstig. Das schon längst als Grundstock behandelte Vermögen betrug 2000 ℳ.; indessen beläuft sich das beim Abschluss im Januar d. J. (Band XVII. Heft 1 u. 2 Seite 191) nachgewiesene Reinvermögen auf 8636 ℳ. 57 ₰. Davon sind aber noch theils verfallene, theils weiter entstehende Druckkosten abzuziehen. In der That hat sich auch der damals sehr bedeutende Kassenstand rasch vermindert. Grössere Summen bleiben überhaupt in der Regel nicht in der Kasse, sondern werden zinsbar angelegt. Was den Stand des Vereines im Allgemeinen anbelangt, so ist die Mitgliederzahl, jedoch nur gegen das Vorjahr, um etwas Weniges und zwar vorzugsweise in Preussen und Oesterreich zurückgegangen und zwar um etwa 20; allein das ist eine Schwankung, die wohl leicht vorkommen kann. Wir haben jetzt immer noch fast 700 Mitglieder (gegen 650 vor drei Jahren). Die Zahl 700 dürfte überhaupt kaum mehr überschritten werden, wenn die Betheiligung aus Oesterreich nicht grösser wird; die Zahl der Mitglieder aus Oesterreich betrug früher 200.

Die Verhältnisse sind sich auch sonst ziemlich gleich geblieben. Wir haben die Beziehungen zu den einzelnen Regierungen erhalten, thunlichst Correspondenz gepflogen mit auswärts wohnenden Männern der Praxis und Wissenschaft, und es hat sich ausserdem die Redaction des Vereinsorgans bemüht, das letztere regelmässig erscheinen zu lassen. Die verehrten Mitglieder bemerkten, dass das Vereinsorgan etwas im Rückstande war; immerhin erschien von Zeit zu Zeit ein Heft oder auch ein Doppelheft, allein alle die Collegen, welche in der Praxis stehen, werden wissen, dass es schwer fällt, wenn man so recht durch den Dienst in Anspruch genommen ist, auch gleichzeitig Redacteur zu sein und um so schwerer, wenn die Betheiligung von Seite der Mitglieder gerade keine zu rege ist. Ich mache Niemandem einen Vorwurf; es sind verschiedene Mitglieder, die sich immer bemüht haben, nach Kräften am Vereinsorgan mitzuwirken, aber es sind natürlich noch viele Andere, die in dieser Beziehung nichts gethan haben. Ich bitte Sie, wie auch früher, recht dringend, die Redaction besser zu unterstützen. Auch ich bedürfte manchmal einer Anregung von Aussen her, und kann sie nicht immer allein nach Aussen geben. Doch haben Sie bemerkt, dass in der letzten Zeit mehr Hefte des Vereinsorganes ausgegeben wurden. Wir sind soweit im Laufenden, dass wir den Schluss des Jahrganges 1883 nahezu noch in diesem Jahre herausgeben und mit den Verhandlungen der hiesigen Versammlung den 1884er Band beginnen können. Was die Versammlung selbst anbelangt, so hat sie, wie Sie sehen, verhältnissmässig eine sehr zahlreiche Betheiligung erfahren. Die Einladungen zur Versammlung sind von Seite des Ausschusses wie früher ergangen; es wurde auch wieder eine Anzahl Programme an die Ausschussmitglieder zur Vertheilung resp. Weiterbeförderung in den resp. Ländern gesendet; man hat ferner alle die verschiedenen Männer der Wissenschaft, die Strafrechtslehrer der Universitäten eingeladen und ausserdem an die Vereine in Deutschland und Oesterreich und an die Vereine und Redactionen der Zeitschriften des Auslandes Einladungen verschickt.

Ich habe ferner noch mitzutheilen, dass Herr Director Eichrodt in Bruchsal im Laufe dieses Jahres sein 25jähriges

Dienstjubiläum als Strafanstaltsvorstand gefeiert und dass der Ausschuss ein entsprechendes Gratulationsschreiben an ihn abgesendet hat.

Es ist ferner an mich als Vereinsvorstand eine Einladung seitens der Commission der internationalen Ausstellung in Amsterdam zu den bei dieser Gelegenheit abgehaltenen wissenschaftlichen Sitzungen für den 18. bis 25. Septbr. ergangen. Abgesehen aber von anderen Umständen konnte ich, weil ich um die gleiche Zeit hier sein muss, mich dort nicht betheiligen. Immerhin entnehmen Sie, m. H., aus dem Vorgang die Beachtung, welche unserem Vereine durch die Einladung zu Theil wurde.

Was weiter die Betheiligung an unserer Versammlung anbelangt, so haben Sie bereits vernommen, dass der Hr. Generalstaatsanwalt v. Schwarze wegen Krankheit nicht erscheinen konnte. Auf die Einladung hat auch Hr. Ferd. Desportes, Generalsecretär der französischen Gefängnissgesellschaft bedauert, dass von Paris sich an der Versammlung Niemand betheiligen könne; er machte dabei die Mittheilung, dass er unsere Verhandlungen in den Bulletins der französ. Gesellschaft mit Vergnügen bringen werde. Derselbe hat der hier stattfindenden Versammlung auch bereits in einem Hefte des Bulletin gedacht. Von anderen Mitgliedern haben sich entschuldigt: Geh. Reg.-Rath d'Alinge in Zwickau, Geh. Justizrath Anton in Dresden, Geh. Justizrath Professor Dr. Berner in Berlin, Ministerial-Assessor Breitling in Stuttgart, Strafanstaltsdirector Dragic in Laibach, Oberlandesgerichts-Präsident v. Edelmann in Brünn, Strafanstaltsdirector Eichrodt in Bruchsal, Landesgerichtsdirector Föhring in Hamburg, Generalprocurator Dr. Glaser hier, Dr. Guillaume, Strafanstaltsdirector in Neuchatel (Schweiz), Geh. Hofrath Dr. Gutsch in Karlsruhe, Geh. Regierungsrath Jäppelt, Abtheilungschef im Ministerium des Innern zu Dresden, Ministerialrath Dr. v. Jagemann in Karlsruhe, S. László, Sectionschef im Justizministerium zu Budapest, Strafanstaltsdirector Löhlein in Bruchsal, Ritter v. Nalepa, Hofrath und Oberstaatsanwalt in Krakau, Minist.-Assessor Reissenbach in München, Stadtpfarrer Scheffer in Boppard, Streng, Di-

rector der Gefängnissanstalt in Hamburg, Ober-Justizrath Wullen in Gotteszell. Alle diese Herren haben ihre Grüsse mit dem Wunsche auf gedeihlichen Erfolg der Versammlung eingesendet.

Eine schliessliche kleinere Mittheilung ist die, dass von dem im neuesten Hefte erschienenen Aufsatze von Desportes über das Gefängnisswesen in Schweden, übersetzt von Bader, Separatabdrücke erschienen, welche in der Verlagsbuchhandlung Weiss in Heidelberg zu haben sind.

Ich schliesse meinen Vortrag und bitte um Nachsicht, wenn er kurz ausgefallen ist. Das Weitere finden Sie jederzeit in unserem Vereinsorgan.

Präsident: Es ist ein Schreiben des Herrn Landgerichtsrathes Fulda eingelangt, welcher sein lebhaftes Bedauern darüber ausspricht, dass er verhindert ist, an der Versammlung theilzunehmen, und der die herzlichsten Wünsche und seine innige Theilnahme zum Ausdruck bringt, welche er für das Gedeihen, Wachsen und Fortschreiten unseres Vereines hegt, und zugleich als Beweis dauernden Interesses für das erfolgreiche Bestreben des Vereines seine neueste Schrift „Das Verbrecherthum" einsendet. Indem ich dieses Werk dem Herrn Präsidenten zur Einverleibung in die Bibliothek übergeben werde, glaube ich den Dank der Versammlung zu Protokoll nehmen zu können. (Zustimmung.)

Vereinsvorstand Geheimerath Ekert: Ich erlaube mir noch eine kurze Mittheilung. Der Herr Director der Strafanstalt in Zürich, Wegmann, Ehrenmitglied unseres Vereines, hat am 1. Januar d. J. sein 25jähriges Jubiläum gefeiert. Der Ausschuss bezw. ich war nicht in der Lage, vorher hievon Kenntniss zu erhalten und eine einfache, nachträgliche Gratulation meiner Person und des Ausschusses schien in diesem Falle doch etwas zu mager. Es hat von diesem Jubiläum, wie es scheint, in Deutschland Niemand erfahren. In Zürich wurde die Feier auf den Abend vor Neujahr veranstaltet. Die Herren der Regierung kamen zu ihm, überreichten ihm Geschenke, beglückwünschten ihn und hatten gleichzeitig ein Souper veranstaltet; ich werde die nähere Schilderung des Jubiläums in einem der nächsten Hefte bringen.

Wer Wegmann einigermassen kennt, weiss, dass er sich durch seine Wirksamkeit hochverdient gemacht hat. Er hat die alte Strafanstalt in Zürich im Laufe der Zeit vollständig umgestaltet und sie zweckmässig eingerichtet. Er hat aber vor allen Dingen von Anfang an ein solches Interesse an unserem Vereine bekundet, dass dieser sich deshalb veranlasst sah, ihn zum Ehrenmitgliede zu ernennen. Bis in die neueste Zeit hat sein Interesse angedauert und nur besondere Gesundheitsverhältnisse sind schuld, dass er zu dieser Versammlung nicht gekommen ist; er war aber bei den früheren in Bruchsal und in München zugegen. Der Ausschuss schlägt Ihnen aus diesen Gründen vor, Herrn Director Wegmann durch Beschluss der Versammlung nachträglich zu seinem Jubiläum zu gratuliren und hierüber ein Schreiben des Präsidiums auszufertigen. (Beifall.)

Präsident: Ich kann wohl annehmen, dass die Versammlung mit diesem Antrage einverstanden ist und werde das Schreiben ablassen. (Zustimmung.)

Den nächsten Gegenstand der Verhandlung bildet die These V., lautend (liest):

„Soll die Verabfolgung von Extragenüssen (Lebensmittel, Schnupftabak u. dgl.), das Halten von Vögeln, Blumen u. s. w. an Gefangene gestattet werden?

Referent ist Herr Dirctor Miglitz; ich ertheile ihm das Wort.

Referent Director Miglitz (Carlau-Gratz): Die Frage, ob die Verabreichung von Extragenüssen an Gefangene zu gestatten sei, ist durch die Praxis längst in bejahendem Sinne entschieden, indem in den meisten Staaten den Sträflingen die Befugniss eingeräumt ist, sich aus ihrem Arbeitsverdienste Nebengenüsse zu verschaffen. In analoger Weise ist diese Bestimmung auch in den Entwurf des deutschen Strafvollzugsgesetzes aufgenommen.

Es könnte demnach bei dem ersten Anblicke scheinen, als ob es überflüssig wäre, dass dieser Gegenstand noch heute auf der Tagesordnung steht.

Diese Voraussetzung wäre jedoch unrichtig, weil wir als

die eigentlichen Mitarbeiter am practischen Theile der Strafrechtspflege berufen sind, in allen das Gefängnisswesen berührenden Fragen unsere Meinung und unsere Erfahrungen an dieser Stelle kundzugeben, und weil andererseits auch Stimmen vorgekommen sind, welche sich gegen die Gestattung solcher Nebengenüsse aussprechen. Dass jeder Staat, welcher Freiheitsstrafen in seinen Strafcodex aufgenommen hat, auch die Verpflichtung hat, die Gefangenen so zu verköstigen, dass ihre Gesundheit darunter nicht leidet, steht wohl ausser Frage. Wie schwierig es jedoch ist, dieser Pflicht nachzukommen, ohne die Gerechtigkeit und Humanität zu verletzen, ergibt sich schon aus der grossen Verschiedenheit der Individualität der Gefangenen nach Alter, Herkunft, Lebensstellung u.s.w. Die Kost soll einfach und wohlfeil und andererseits doch so beschaffen sein, dass sie dem Sträflinge zuträglich, ihn zu ernähren im Stande und so geeignet sei, zu verhüten, dass nicht etwa die Freiheitsstrafe zur Leibes- oder Lebensstrafe werde.

Man kann unseren Regierungen das Zeugniss gewiss nicht versagen, dass dieselben in den letzten Decennien insbesondere diesem Zweige der Gefängnissverwaltung unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet und mancherlei Einrichtungen getroffen haben, welche als zur Hebung des Kräfte- und Ernährungszustandes der Gefangenen dienlich erkannt wurden.

Wenn man aber an der Hand der Statistik die Gesundheitsverhältnisse und das Sterblichkeitspercent in den verschiedenen Strafanstalten betrachtet, so gelangt man zur Wahrnehmung, dass auf diesem Gebiete, wo es sich um das kostbarste Gut des Menschen, um seine Gesundheit, um sein Leben handelt, noch sehr viel zu thun übrig bleibt, ehe die Forderungen der Wissenschaft und der Empirie in das Stadium ihrer Verwirklichung eingetreten sein werden.

Es ist nun freilich richtig, dass der Grund zu den mitunter noch recht ungünstigen Gesundheitsverhältnissen in den Strafanstalten nicht allein in dem vielleicht nicht entsprechenden Beköstigungsmodus zu suchen ist; es machen sich in der Gefangenschaft eben noch viele andere Einflüsse geltend, die sich nicht beseitigen lassen, nachdem dieselben mit dem Begriffe und Wesen der Freiheitsstrafe in untrennbarem Zusam-

menhange stehen; allein wenn auch das schwierige Problem, welches die zweckmässigste Kosteinrichtung einer Strafanstalt wäre, in idealer Weise gelöst und in's Practische übersetzt würde, so wird die Individualisirung jedes Einzelnen doch nie möglich sein. Schon v. Holtzendorff sagt: „Die Individualisirung im Strafvollzuge kann nie so weit ausgedehnt werden, dass die Entbehrungen, welche durch die Freiheitsstrafe vermittelt werden, den Bedingungen der socialen Lebensstellung jedes einzelnen Verbrechers zu entsprechen hätten.“ Ebenso wird es auch unmöglich sein, alle Schädlichkeiten für die Sträflinge hintanzuhalten, als die mannigfaltigen Eindrücke, denen die physische und psychische Natur derselben durch die Haft unvermeidlich ausgesetzt ist, nachdem Begriff und Wesen der Strafe mit derselben in untrennbarem Zusammenhange stehen. Sowie aber jede Strafe ein gewisses Maass von Leid in sich schliessen muss, so muss andererseits bei Zufügung desselben Alles vermieden werden, was über das Maass desselben hinausgeht. Beim Vollzug der Freiheitsstrafe verfolgt man doch nur den Zweck, den Verbrecher nach überstandener Strafe so der Gesellschaft zurückzugeben, dass er im Stande sei, sich selbst durch redliche Arbeit sein Fortkommen zu suchen und zu finden. Schon daraus ergibt sich die ernste Forderung an jede Strafvollstreckung, dass diese alle Mittel anwende, welche die Gefahr einer Gesundheitsschädigung zu verhüten oder mindestens zu verringern geeignet sind, insoferne nur diese Mittel nicht mit dem Strafzwecke selbst im Widerstreit stehen. Als ein solches taugliches Mittel halte ich die Gestattung von Extragenüssen, welche, wenn sie dem Sträfling auch nie das bietet und bieten darf, woran er etwa in seinem früheren frivolen Leben gewöhnt war, ihn wenigstens in die Möglichkeit versetzt, aus einer gewissen durch die Anstaltsleitung festgesetzten Reihe von Nahrungsmitteln solche auszusuchen und seinem Körper zuzuführen, welche er seiner Natur für zuträglich hält, als solche wohl auch schon erprobt hat.

Schon der Umstand allein, dass die Wahl dieser Genüsse innerhalb gewisser Grenzen dem Sträfling selbst überlassen wird, kann einen wohlthätigen Einfluss zu üben nicht verfehlen; denn die damit in's Werk gesetzte, wiewohl geringe

Erweiterung des Selbstbestimmungsrechtes bewirkt eine freudige Erregung, welche in erster Linie allerdings nur dem Seelenleben zu gute kommt, in diesem eine gewisse Befriedigung hervorruft und den Sträfling mit seinem sonstigen traurigen Schicksale einigermassen aussöhnt. Bei der innigen Wechselwirkung aber, welche zwischen Geist und Körper vorzugsweise bei Gefangenen wahrzunehmen ist, wird ein solcher selbstgewählter Genuss auch die sinnliche Natur des Gefangenen weit eher befriedigen und ihr zu Statten kommen, als es ein weit reichlicherer Genuss zu bewirken vermag, den er sich im Bewusstsein der Zwangslage zuführt und gegen den ihn schon deshalb nicht selten Widerwille und Ekel ergreift. Es ist ja eine bekannte Thatsache, dass die Monotie der Lebens- und Ernährungsweise im Leben des Gefangenen nachtheilig auf dessen Organismus einwirkt, einer Auffrischung von Zeit zu Zeit bedarf, um einer Erschlaffung vorzubeugen, welche schliesslich die Widerstandsfähigkeit aufhebt und das Hoffen sowie den Lebensmuth in einer Weise untergräbt, dass Gefangene, die darunter leiden, in Erkrankungsfällen alle Hilfsmittel der Kunst zu nichte machen.

Empfehlen sich daher schon aus sanitären Rücksichten derartige Extragenüsse, so glaube ich für deren Zulassung umsomehr eintreten zu sollen, als bei jedem Strafvollzug, welcher sich den Besserungszweck vor Augen hält, es doch wesentlich darauf ankommt, den Charakter und das Gemüth des Gefangenen zu veredeln und ihn zu jenen Tugenden hinzuführen, welche ihm nach der Entlassung zur Wohlthat werden können. Zu diesen Tugenden gehört unbestritten die Enthaltsamkeit, deren auch in der Freiheit ein geordneter Lebenswandel nicht entrathen kann. Diese Enthaltsamkeit zu erziehen, kann durch die Gestattung der Extragenüsse jedenfalls gefördert werden, denn da die Beschaffung der Extragenüsse in der freien Wahl gelegen ist, bei deren Ausübung der Sträfling einsieht, wie auch geringe Mittel und Geldbeträge grosse Bedeutung haben und geeignet sind, Genüsse zu verschaffen und zur Erheiterung des Lebens beizutragen, gelangt er bei dieser Betrachtung auch zur Erkenntniss der Vortheile eines arbeitsamen und sparsamen Lebens, welche Erkenntniss, längere Zeit

geübt, allmählig zur Gewohnheit wird. Der Wille ist eine Kraft im Menschen, welche erzogen werden muss. Nun wird aber gerade im Leben des Gefangenen oft der kleinste Umstand zur grössten Bedeutung und während man ihm die Erlaubniss ertheilt, sich für die Wahl eines oder des anderen Lebensartikels innerhalb eines gewissen Zeitraumes zu entschliessen, also eine Selbstbestimmung, einen Willen auszuüben, löst man ihn von den Fesseln des Zwanges los, durch die er sonst unausgesetzt eingeengt ist. Im menschlichen Leben überhaupt, insbesondere aber im Leben der Gefangenen ist es gewiss nothwendig, die Willenskraft zu beleben und zu stärken und wie gefährlich es ist, denselben zu verkümmern, dafür spricht wohl schon der alte Satz: „Man kann den Einzelnen ebensowenig wie ganze Völker durch den Druck zur Freiheit erziehen.“ Man missgönne daher den Gefangenen dieses Minimum an freiem Willen nicht, welches in der Beschaffung von Extragenüssen gelegen ist und bedenke, dass der Gefangene für das künftige Leben und nicht für das Gefängniss erzogen werden soll. Auch wird der Gestattung einer derartigen Erleichterung des Strafzwanges immer und überall ein tadelloses Verhalten des Sträflings als conditio sine qua non vorauszugehen haben und demnach eine derartige Begünstigung auch gewiss zur Förderung der Disciplin beitragen. Die Gründe, welche für die Gewährung von Arbeitsbelohnungen an Gefangene angeführt werden, finden, was das erziehliche Moment anbelangt, dieselbe Anwendung bei der Frage der Extragenüsse, und versuchte man, die Arbeitsbelohnungen von der Befugniss, einen Theil davon zu Extragenüssen zu verwenden, loszulösen, so würde man alsbald finden, dass sich hiedurch der Werth der Arbeitsbelohnungen selbst und die guten Wirkungen, die damit erzielt werden sollen, unzweifelhaft vermindern. Die sinnliche Natur des Menschen lässt sich nun einmal auch beim Sträfling nicht wegdecretiren und vermöge derselben hängt jeder Mensch, sei er auch noch so niedrig, so sehr am Leben und seinen Genüssen, dass jede Verfügung, welche ihm diesen angeborenen Trieb nehmen oder verkümmern wollte, nur zu Hass und Verbitterung führen würde, während gerade die Berücksichtigung dieser Eigenart mit geringen Ausnahmen der

Dankbarkeit im Herzen des Sträflings versichert sein kann. Man könnte vielleicht einwenden: wozu denn den Sträflingen noch Extragenüsse gestatten, wenn ohnehin der Staat die Pflicht und den ernsten Willen hat, für ihre ausreichende Verköstigung zu sorgen; wozu den Sträflingen Gelegenheit geben, ihrer Gefrässigkeit oder Gourmandise zu fröhnen, wo sie es ohnehin im Strafhause, wie es oft heisst, so gut haben, dass fast nichts mehr zu wünschen übrig bleibt und dass es daher nicht zu wundern ist, dass so viele Rückfällige vorkommen und man gebe sich einer Selbsttäuschung hin, wenn man glaubt, dass mit einer derartigen Einrichtung Enthaltsamkeit zu erziehen wäre, indem solche im Vorkommensfalle nur ein Act der Heuchelei sein wird. Ihnen, m. H., brauche ich wohl nicht den Beweis zu erbringen, wie unberechtigt derartige Anwürfe sind, und dass es nicht die Kost der Strafanstalten sei, welche so viele, die davon genossen, wieder zu derselben zurückkehren lässt. Und was den Punkt, nämlich die Gefahr betrifft, dass mit der Gestattung der Extragenüsse der Heuchelei Vorschub geleistet würde, so möchte ich auch dies negiren und zwar aus dem Grunde, weil der Sträfling dabei, wo es sich um die Entsagung von sinnlichen Genüssen handelt, auf eine zu schwierige Probe gestellt wird, die er, wenn sein Entschluss nicht aus dem eigensten, freiesten Willen hervorgienge, kaum je bestehen würde.

Selbstverständlich kann es auch mir nicht beikommen, indem ich für die Gestattung von Extragenüssen plaidire, dieselbe in Form von Luxusartikeln zu empfehlen, für welche die Pforten der Strafanstalt unter allen Umständen verschlossen bleiben müssen, für deren Beiseitelassung übrigens auch schon durch das Ausmaass der Mittel, aus denen sie bestritten werden dürfen, vorgesorgt ist. Diese Mittel sollen ja in der Regel keine anderen sein, als ein Theil des durch eigene Handarbeit und eigenen Fleiss der Sträflinge sich errungenen Arbeitsgeschenks, welches doch nie so hoch sein kann, dass sich hieraus die Gefahr, als könne hiemit der Gefrässigkeit oder der Gourmandise gehuldigt werden, besorgen lässt. Desgleichen bleibt eine solche Gefahr auch für den vom Vereinsausschusse zu Gunsten der Reconvalescenten oder Siechen in die These V.

aufgenommenen Ausnahmsfall schon dadurch ausgeschlossen, dass die Inanspruchnahme anderer Mittel als des Arbeitsgeschenks nie bis zu einer Bevorzugung dieser dürftigen Sträflinge vor ihren arbeitsfähigen Kameraden führen und überhaupt nur dann stattfinden soll, wenn für die in Reconvalescenz oder Siechthum befindlichen Sträflingen nicht ohnehin vom Staate fürgesorgt ist.

Bei der Wahl der Extragenüsse wird stets an dem Grundsatze festzuhalten sein, dass sie nur aus solchen Artikeln bestehen dürfen, welche als wirkliche Nahrungsmittel erkannt oder solche Genussmittel sind, die durch ihren Reiz auf die Geschmacksnerven, durch den günstigen Einfluss auf die Verdauung, mit einem Worte die Ernährung des Sträflings zu fördern geeignet sind und in diesem Sinne von ärztlicher Seite empfohlen werden.

Dass dabei auch nationalen Eigenthümlichkeiten und sonstigen Verschiedenheiten je nach der Lage der Anstalt, den Marktpreisen des Ortes, der Leichtigkeit der Beschaffung Rechnung zu tragen sei, ist in der Natur des Gegenstandes begründet.

Zu einer speciellen Frage, wie es mit dem Schnupftabak, diesem in den Strafanstalten so beliebten Genussmittel zu halten sei, hat sich Ihr Ausschuss dafür entschieden, Tabak in jeder Form aus den Strafanstalten zu entfernen. Es ist wohl durch die Erfahrung erwiesen, dass Schnupftabak in den Strafanstalten nicht allein von jenen Gefangenen gesucht wird, die denselben schon früher gewohnt waren, sondern dass auch andere, selbst jüngere Leute sich denselben alsbald angewöhnen und mit dieser, schon vermöge ihrer Unreinlichkeit allein schlechten Gewöhnung ausgerüstet auch in die Freiheit zurückkehren.

In dieser und in fernerer Erwägung, als der kleine verzehrbare Antheil am Arbeitsgeschenke, welcher die Möglichkeit einer besseren Ernährung zu fördern bestimmt ist, überwiegend zur Anschaffung dieses Genussmittels verwendet wurde, und die Strafanstalt nicht die Schule für eine die Reinlichkeit in empfindlicher Weise schädigende Angewöhnung sein soll, die dem Sträfling noch nach seiner Entlassung anhaftet und ihn

zu unnothwendigen, oft schwer erschwinglichen Auslagen verleitet, hat sich die oberste Gefängnissbehörde in Oesterreich veranlasst gesehen, in den Strafanstalten den Schnupftabak aus der Reihe der Nebengenussartikel zu eliminiren und dafür hat sich jetzt auch der Vereinsausschuss entschieden und diesem Verbot des Schnupftabaks zugleich die Unzulässigkeit von Tabak als Rauch- oder Kautabak beigefügt, nachdem die Gründe, welche für die Unzulässigkeit des Schnupftabaks sprechen, allenthalben auch bei Rauch- und Kautabak zutreffen.

Die vom Ausschusse für das Stadium des Strafvollzuges in der Zwischenanstalt beim irischen System vorgesehene Ausnahme vom Verbote des Tabakrauchens findet ihre Begründung in der Eigenthümlichkeit dieses Strafsystems, bei welchem mit dem Eintritt des Sträflings in das erwähnte Stadium des Strafvollzuges seine persönliche Thätigkeit durch ein grösseres Maass von Freiheit und äusseren Erleichterungen angeregt und er des physischen Disciplinarzwanges möglichst enthoben werden soll.

Betreffs der Frage, in welchem Umfange den Sträflingen Extragenüsse zu gewähren seien, glaube ich mich in keine weiteren Ausführungen einlassen zu müssen und mich nur auf das vom Herrn Collegen Sichart am Schlusse seines im Band IX. Heft 4 der Blätter für Gefängnisskunde abgedruckten Gutachtens Gesagte berufen zu dürfen, dessen Inhalt sich kurz dahin resumiren lässt, dass die Anschaffung dieser Extragenüsse in der Regel nur aus jenem Theil des Arbeitsgeschenkes zu geschehen habe, worüber dem Sträfling die Dispositionsbefugniss während der Haft eingeräumt ist, dass ein gutes Verhalten des Sträflings vorliege, dass der Zeitpunkt, mit welchem er dieses Bestimmungsrecht ausüben darf, in der Regel nicht gleich bei dem Eintritte in die Strafanstalt, sondern erst nach einiger Zeit und nur, wenn er während derselben gute Führung gezeigt hat, eintreten soll und dass endlich neben der individuellen Beschaffenheit und Würdigkeit des Sträflings die kürzere oder längere Strafzeit und seine Vermögenslage in Betracht zu ziehen sei, damit auf diese Weise der Zweck des Arbeitsgeschenkes, welcher in der Fürsorge, dem entlassenen Sträfling sein Fortkommen zu erleichtern, gipfelt, nicht vereitelt werde.

Es wäre nun noch die von Sichart angeregte Frage zu

erörtern, ob den Gefangenen das Halten eines Vogels oder von Blumen zu gestatten sei, welche Frage er mit der Begründung bejaht, dass das Verlangen nach derartigen Genüssen aus dem Triebe nach Geselligkeit, aus dem Gefallen am Schönen entspringt, dass Pflege und Ausbildung des sich in ihnen bekundeten Gemüthes zu den dankbarsten Aufgaben der Erziehung gehören, dass durch die Abwechslung, welche diese beiden Liebhabereien in die Eintönigkeit des Zellenlebens bringen, eine günstige Einwirkung auf die psychische und physische Gesundheit ausgeübt wird, dass die Empfänglichkeit des Sträflings für edlere Gefühle ganz besondere Beachtung verdient und dass dies der Punkt sei, wo der Besserungshebel die meiste Aussicht auf Erfolg verspricht.

Ich kann dem hier Gesagten nur vollkommen beipflichten mit dem, dass diese Begünstigungen wohl nur den Gefangenen in Einzelhaft zu gewähren sein dürften, da mir das von Siehart hinsichtlich der gemeinsamen Haft hervorgehobene Bedenken, dass diese bezweckte Wohlthat durch die Bosheit, den Neid und die Missgunst der Mitgefangenen bald zu einer Quelle bitteren Leides werden könnte, ganz gegründet erscheint.

Das Zugeständniss zum Halten eines Vogels oder von Blumen in der Einzelhaft kann ich aber umsomehr befürworten, als dasselbe gewiss dazu angethan ist, in das sorgenvolle und düstere Amt eines Strafanstaltsvorstandes auch eine Lichtseite hineinzubringen und ihn so auf seinem schwierigen Berufspfade zu beleben und mit neuem Muthe auszurüsten.

Somit schliesse ich, indem ich der hochgeehrten Versammlung die vom Ausschusse aufgestellten Thesen zur Annahme empfehle. Dieselben lauten (liest):

I. Den Sträflingen kann bei Wohlverhalten mit Bewilligung des Anstalts-Vorstandes die Anschaffung von Extragenüssen gestattet werden.

II. Als solche Extragenüsse sind allgemein gangbare, die Gesundheit und Ernährung fördernde Artikel zu verabreichen.

III. Tabak in jeder Form darf nur in Folge ärztlicher Verordnung verabreicht werden. Doch bezieht sich das Ver-

Digitized by Google

bot des Tabakrauchens nicht auch auf das Stadium des Strafvollzuges in der Zwischenanstalt bei dem irischen Systeme.

IV. Bei Strafvollstreckung in Einzelhaft kann das Halten eines Vogels oder von Blumen gestattet werden.

V. Eine Beschaffung der Extragenüsse aus anderen Mitteln als der Arbeitsbelohnung ist unzulässig. Eine Ausnahme hievon darf nur in denjenigen Strafanstalten stattfinden, wo die Beköstigungs-Ordnung die Verabfolgung von Speisenzulagen oder einer besseren Kost an Reconvalescenten oder Sieche nicht gestattet.

Pfarrer Köstlin: Nach den Worten des hochverehrten Herrn Vorredners, welche uns eine so schöne psychologische Begründung zur Verwilligung von Extragenüssen an Gefangene gegeben haben, erscheint es sehr überflüssig, dass noch Jemand zu diesem Gegenstand das Wort ergreift. Gestatten Sie mir aber doch, meiner Freude darüber Ausdruck zu verleihen, dass auch auf diesem Boden die Geistlichen der Strafanstalten sich zusammenfinden mit der Ansicht und dem Verfahren der HH. Directoren. Die HH. Directoren müssen die strengen Vollstrecker der einmal gegebenen strengen Hausordnung sein. Allein da jede Hausordnung einer Strafanstalt für die grosse Mehrzahl der normal beschaffenen Gefangenen zugeschnitten ist, namentlich der gesunden, wie wir das bei der Erörterung über die irren Verbrecher gesehen haben, ergeben sich nothwendig Ausnahmen, besonders in solchen Anstalten, wo die Gefangenen viele Jahre verweilen, allmälig von Kräften kommen, in's höhere Alter gelangen, ohne darum im Anstaltsspital bleibende Aufnahme finden zu können, während sie doch gegen die ihnen früher Genuss bereitende Gesundenkost bis auf wenige Speisen abgestumpft sind.

Unter der vorliegenden These scheinen freilich sehr disparate Gegenstände begriffen zu sein, dieselben sollen aber wohl nur zur Exemplification dienen, und der Sinn des ganzen Antrags ist offenbar der, dass den Herren Directoren neben der strengen Handhabung der Hausordnung im zukünftigen Gesetze über den Strafvollzug ein gewisses Dispositionsrecht

eingeräumt werden solle, damit sie neben der Generalisirung auch das Individualisiren in's Auge fassen können. Kurz gesagt: der Paragraph, den wir jetzt verhandeln, ist der eigentliche Directors-Paragraph. Ich bin aber der Ansicht, dass in einem Gesetze für so verschiedene Ländergebiete und für so lange Jahre die ausnahmsweisen Extra-Verwilligungen an einzelne Gefangene nicht, wie in der vorliegenden These, aufzuführen wären. Wenn man exemplificiren würde, würde man überdies in Weitläufigkeiten hineingerathen.

Weil aber in dieser Versammlung von Fachmännern natürlich exemplificirt wird, möchte ich darauf hinweisen, dass einzelne meiner Beobachtung und Führung unterstellten Gefangene mehr noch als z. B. Blumen und Thiere — ich setze voraus in Zellen — die Bilder ihrer Lieben um sich haben wollen. Ich erlaube aber noch einen von mir längst gehegten Wunsch den anwesenden Herren Ministerialräthen und Anstaltsdirectoren an's Herz zu legen, nämlich diesen, ob nicht, so wie in unsern Anstalten die Geburtstage unserer allerhöchsten Monarchen mit Freilassung von der Arbeit, mit Gottesdienst, mit verbessertem Essen begangen werden, in der Weihnachtszeit, wo Alles sich freut, wo allerwärts andern Gefallenen, jungen und alten, in öffentlichen Anstalten eine Christfreude bereitet wird, den Gefangenen eine den Verhältnissen der Strafanstalten entsprechende, die bescheidenen Genüsse des ehrbaren Armen draussen ja nicht übersteigende Freude bereitet werden könnte und sollte. Man kann gewiss auf solche Menschen, wie Strafgefangene, nicht mit blos idealen Mitteln einwirken, und wenn wir, die wir die höchsten Ideale verfolgen, uns ja zuweilen materielle Genüsse gestatten, warum sollten wir nicht auch auf jene Menschen, ausser mit idealen Mitteln, in einzelnen Fällen mit materiellen Mitteln einzuwirken versuchen? Ich würde es darum nicht für hinreichend halten, den Leuten nur christliche Traktate etc. unter dem Christbaum darzureichen, sondern mich freuen, wenn es mit der Hausordnung vereinbar wäre, dass in der heiligen Christzeit — natürlich allen Gefangenen einmal ein Genuss gewährt würde, sei es durch die Brosamen von der reichen Herren Tischen, d. h. durch den Ertrag einer jährlichen Collecte, sei es zur Sicherung der Einrichtung auf Rechnung

der Anstaltsverwaltung. Meine Herren! Ich bitte Sie, erfreuen Sie wenigstens auf Einen Tag des Jahres die elenden, traurigen Strafgefangenen und geben Sie der trägen Masse unter denselben einen neuen Impuls. Als im vorigen Jahre unser in Ehrfurcht geliebter König Karl von Württemberg an seinem Geburtstage den 6. März verschiedene Gefangene begnadigte, da hat ein sonst unheimlicher Gefangener zum ersten Mal mich menschlich anblickend gesagt: „Herr Pfarrer! Das gibt einen ganz andern Humor in die Anstalt!“ Meine hochverehrten Herren! Versuchen wir auch herzhaft nicht nur unbeschadet der strengen Gleichheit in der Behandlung Aller auf Einzelne durch individuelle Anpassung und Berücksichtigung, gesetzliche Zulässigkeit und persönliche Würdigkeit vorausgesetzt, einzuwirken, sondern auch einmal wenigstens, in der Freudenzeit der Christenheit, durch eine kleine Freude und doch eine grosse Wohlthat für Strafgefangene, die wir Allen erzeigen, die gegen Gott und Menschen oft so misstrauischen, trotzigen Gefangenen zu beschämen.

Director Krohne: Es heisst in der These II. (liest):

„Als solche Extragenüsse sind allgemeine gangbare, die Gesundheit und Ernährung fördernde Artikel zu verabreichen.“

Ich hätte auch lieber gesehen, wenn diesem Satze ein Zusatz angefügt worden wäre, dass aus dem Verdienstantheil, den der Gefangene hat, auch ein gutes Buch oder ein Schreibheft oder sonst etwas angeschafft werden könnte, was mehr dem geistigen als dem leiblichen Genusse dient, ich habe aber angenommen, dass dies selbstverständlich sei und es jeder Strafanstaltsdirector nur mit Freude begrüssen werde, wenn von Seite des Gefangenen der Wunsch herantritt, sich aus seinem Verdienstantheil einen derartigen geistigen Genuss zu verschaffen und deshalb ist diese Frage auch in der Commission nicht weiter zur Erörterung gekommen.

Was den Umstand anbelangt, dass für die Gefangenen auch einmal ein Tag der Freude kommen müsse, so glaube ich, dass es an unseren Anstalten Sitte ist, an hohen und heiligen Tagen des kirchlichen und auch politischen Lebens dies den Gefangenen zum Bewusstsein zu bringen sowohl in Gestalt

einer geistigen Anregung durch einen Gottesdienst als auch durch eine leibliche Anregung, indem ihnen eine bessere Verpflegung gegeben wird. Ich glaube also, dass nach dieser Richtung hin den Wünschen des Herrn Vorredners Rechnung getragen ist.

Die dritte These, deren erster Satz lautet (liest): „Tabak in jeder Form darf nur in Folge ärztlicher Verordnung verabreicht werden," anlangend, so ist damit zum erstenmal ein Grundsatz ausgesprochen, der bis dahin auf sehr viel Widerstand gestossen ist. Ich begrüsse es mit ganz besonderer Freude, dass wir endlich einmal dahin gekommen sind, diesen Satz auszusprechen, den ich aber noch etwas schärfer fassen möchte, da ich fürchte, dass wir den Tabak durch eine Hinterthür wieder hineinbekommen. Es ist in den Ausschusssitzungen darauf hingewiesen worden, dass es gewisse geistige Depressionen geben könne, bei welchen die Verabreichung einer Prise Schnupftabak günstig einwirkt, weshalb man es offen liess, dass der Arzt Tabak verordnen könne. Ich mache auf das sehr Bedenkliche aufmerksam, welches dadurch für unsere Disciplin entsteht. In der Einzelhaft geht es allenfalls; dort wird es möglich sein, Durchsteckereien zu verhüten. Allein wie an Anstalten mit gemeinsamer Haft? Wenn der Arzt dem Einen Schnupftabak verordnet, so wird es nicht ausbleiben, dass die Dose sehr bald auf der Station herumwandert, es wird auch nicht ausbleiben, dass dadurch der ungebührlichen Einschleppung des Tabakes Thür und Thor geöffnet wird und die Recherchen erschwert werden, weil sich Jeder ausredet, wenn Tabak gefunden wird: Ich habe ihn von dem Gefangenen so und so bekommen. Meine Herren! Brechen Sie damit, streichen Sie auch diesen Satz und fassen wir die These folgendermassen, wie ich sie beantrage (liest):

„Beschaffung von Tabak ist ausgeschlossen."

Glaubt der Arzt, dass der Gefangene wegen geistiger oder leiblicher Depression den Genuss von Tabak haben muss, nun gut: dann kann er ihm Tabak verordnen, ebenso wie er einem im höchsten Fieber liegenden eine halbe Flasche Champagner verordnet.

Und dann noch ein Anderes! Verwirren wir nicht die

Grenzen zwischen den Befugnissen des Arztes und Directors, bei Annahme meines Vorschlages bleibt der Arzt Herr in seinem Lazarethe und der Director Herr auf dem Gebiete der Disciplin und je schärfer derartige Competenzen geschieden sind, desto friedlicher lebt es sich. Die folgenden Worte der These würden folgende Fassung erhalten (liest): „Doch bezieht sich dieses Verbot nicht auch auf das Stadium des Strafvollzuges in der Zwischenanstalt nach dem irischen Systeme.“ College Tauffer, auf dessen Wunsch dieser zweite Satz hineingekommen ist, hat sich damit einverstanden erklärt, dass er allgemeiner gefasst werde. Er sagt allerdings: es kommen Schnupfen und Kauen des Tabakes auf diesem Stadium nicht vor, aber er sieht kein Uebel darin, wenn es in der Hand des Directors liegt, Schnupf- und Kautabak zu gestatten.

Geh. Ober-Justizrath Starke (Berlin): Meine Herren! Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich die Discussion unterbreche. Ich habe aber geglaubt, dass es meine Pflicht ist, wenn ich für das grosse Vertrauen danke, welches Sie mir erwiesen, indem Sie mich zum ersten Vicepräsidenten gewählt haben. Ich weiss nicht, ob ich in der Lage sein werde, den mir hieraus erwachsenden Pflichten zu genügen, weil ich mit den hier im Lande üblichen parlamentarischen Formen nicht bekannt bin, ich würde daher dringend bitten, Nachsicht zu üben, falls ich in die Lage käme, an Stelle des hochverehrten Herrn Präsidenten fungiren zu müssen. Hoffentlich wird dieser Fall nicht eintreten. (Beifall.)

Geh. Justizrath Wirth: Meine Herren! Damit wir die Discussion nicht unnöthig erweitern, wollen wir uns von vorneherein darüber einigen, dass unter den Extragenüssen hier nur sinnliche Genüsse verstanden sind und nicht Bücher, Lectüre, Weihnachtsfreuden u. s. w. Es sind hier nur sinnliche Genüsse gemeint, Genüsse für den Gaumen, die Zunge, den Magen, die Nase. Ich bin mit den Thesen, die der Ausschuss vorgeschlagen hat, vollkommen einverstanden bis auf die These 3. Diese ist von so ungeheurer Strenge, dass ich Ihnen vorschlagen möchte, dieser These Ihre Zustimmung zu versagen. Wenn wir hier in unserer Versammlung einen Beschluss fassen, so

haben wir natürlich damit die Intention, für ein zukünftiges Strafvollzugsgesetz oder vielleicht nur für die Schöpfung einer Hausordnung zu prätendiren, dass dieser Beschluss in das Gesetz, in die Hausordnung aufgenommen werde. Es würde also nicht etwa, wie sich Mancher vorstellen könnte, blos ein frommer Wunsch sein, dass der Tabak aus den Gefängnissen verschwinden müsse, sondern wenn die Versammlung dies hier beschliesst — und die Regierungen geben auf das Gutachten der Versammlung der Strafanstaltsbeamten etwas — so können wir den Tag erleben, wo die Bestimmung getroffen wird: von morgen ab schnupft kein Gefangener mehr eine Prise Tabak, von morgen an darf keiner mehr eine Cigarre rauchen, keiner mehr einen Priem kauen. Das wäre etwas ganz Anderes, als wenn sonst allgemeine Verordnungen von tiefster Bedeutung für das Gefängnisswesen gegeben wurden, die aber stets Erleichterungen der Haft mit sich brachten. So waren seinerzeit überall grosse Bedenken aufgetaucht, als es hiess: den Gefangenen sollen die Ketten abgenommen werden. Da gab es manchen Director, der sagte: ja, aber doch nicht Allen an Einem Tage! der Uebergang ist zu plötzlich; die Leute schlagen uns am Ende die Kugeln selbst an den Kopf! Die Ketten sind aber doch gefallen und die Gefangenen haben mit grossem Danke demüthig und zum Theile auch wehmüthig diese grosse Erleichterung ihres Zustandes aufgenommen. Wenn wir aber mit der Bestimmung kommen: „von morgen an keine Prise Tabak mehr", so greifen wir damit in das Gefangenenleben auf das Allerempfindlichste ein. Ich glaube, dass wenn wir den Gefangenen vor die Wahl stellen würden: Willst Du Dir Deine Ketten wieder anschlagen lassen oder nicht mehr schnupfen, so wird er sagen: „Schlagt mir in Gottes Namen meine Ketten wieder an, wenn ich nur meine Prise behalte."

Das Tabakschnupfen, das Tabakkauen ist eben bei Vielen zu einem Bedürfniss geworden, welches wirklich noch das Bedürfniss nach Nahrung übersteigt. Ich habe wenigstens die Erfahrung gemacht, dass Menschen an der Entbehrung des Schnupftabaks geradezu verkümmerten, gerade so als wenn sie nichts mehr zu essen bekommen hätten. Die sinnliche Natur des Menschen lässt sich nicht aus der Welt schaffen und auch

der Gefangene wird von ihr mächtig beherrscht. Es sind ihm ja alle anderen Genüsse entzogen, also lasst ihm diese Kleinigkeit. Wollen wir in dieser Frage überhaupt etwas thun, so könnten wir das nur so, dass wir den Gefangenen das Schnupfen, Rauchen, Kauen etc. allmählig abgewöhnen; wir könnten nur darauf hinarbeiten, dass der Tabakgenuss allmählig abgeschafft wird; aber um zu sagen: von morgen ab keinen Tabak mehr, darin finde ich eine zu grosse Härte gegen die Gefangenen und deswegen lege ich Ihnen an's Herz: lehnen Sie diese These ab. (Beifall.)

Inspector Reich (Zwickau): Meine Herren! Die vorliegende These gibt mir Anlass zu bemerken, dass man in Sachsen die Anschauungen des Herrn Referenten nicht theilt. Der Herr Referent hat von einer „Befugniss" der Gefangenen gesprochen und auch in den verschiedenen Gutachten, beziehentlich in den betr. Paragraphen des Entwurfes zu einem Reichsgesetze über den deutschen Strafvollzug heisst es: der Gefangene „kann" mit Bewilligung des Anstaltsvorstandes über einen bestimmten Theil des Arbeitserwerbes „verfügen". Meine Herren! Ich glaube, der Gefangene „kann" nichts und hat nichts zu können. Es liegt das meines Erachtens im Wesen der Freiheitsentziehung. Nur der Anstaltsvorstand „kann" hier richtiger Weise. Es ist dies nicht ein formeller, sondern vielmehr ein prinzipieller Unterschied. Ich will das gleich aus der Praxis erläutern. Als bei uns in Sachsen die Gefangenen in gedachter Beziehung noch „verfügen konnten", verfügte auch der weitaus grösste Theil der dazu hausordnungsgemäss Berechtigten und der Anstaltsvorstand versagte die Bewilligung auch nur dann, wenn ganz besondere Gründe dagegen vorlagen, denn die Entziehung der Disposition über den Arbeitserwerb war ja Disciplinarstrafe! Es ergriff also früher jeder junge Bursche, der vielleicht erst in Folge Genusssucht in das Strafhaus gekommen war, sofern er sich dort sonst gut geführt, natürlich gerne die Gelegenheit, sich den dargebotenen Gaumenkitzel an Käse, Bier, Butter, Häring, Semmel u. s. w. zu leisten und so seiner Genusssucht weiter zu fröhnen. Wie überall, war auch für ein Prieschen

Schnupftabak gesorgt — ja, es gab Orte, wo 3 bis 4 verschiedene Sorten Schnupftabak, je nach Geschmack der detinirten Nasen, vorräthig gehalten wurden und es gewöhnte sich in Folge dessen eine ganze Anzahl dieser Leute erst ein Uebel an, das sie vorher noch nicht gekannt hatten. Aber das ist noch nicht die ernsteste Seite. Ausser jenen jungen Burschen waren es auch viele Familienväter, welche dadurch in Versuchung geführt wurden und ihr nicht widerstehen konnten. Die Frauen jammerten brieflich über die Noth der Familie, die zu Hause kaum das Salz zum Brod hätte, und der Gatte strich sich im Strafhause das Butterbrod unter dem Vorwande, dass er dies zur Erhaltung seiner Körperkräfte nothwendig hätte. Bei der Entlassung wurde das dann oft genug, leider zu spät, bedauert. Meine Herren! Es ist ja wohl das Schwerste, im Strafhause freiwillig sich Entbehrungen auferlegen zu sollen und die Anforderungen an die Willenskraft des Einzelnen sind dann doch zu gross, wenn wir das verlangen wollten. In der Erkenntniss dieser Zustände hat man nun in Sachsen den Victualienerkauf, wie er sonst überall noch besteht, seit Anfang dieses Jahres vollständig aufgehoben und der Anstaltsvorstand kann nur noch auf motivirten ärztlichen Antrag, beziehentlich in ganz besonderen Fällen als ausnahmsweise Belohnung dem Gefangenen einen Extragenuss, der jetzt nur noch auf Butter oder Fett, Bier oder Milch beschränkt ist, gestatten. Seit dieser Zeit ist der Victualienverbrauch in unseren Anstalten fast auf Null gegen früher herabgegangen, ohne dass mit dem Eintreten dieser Bestimmung ein einziger Gefangener es gewagt hätte, gegen die Disciplin dieserhalb zu verstossen. Dieses Bedenken kann also der geehrte Herr Vorredner ruhig fallen lassen. Wir betrachten den Arbeitserwerb lediglich als ein Geschenk, über das der Gefangene, vor dessen Aushändigung bei der Entlassung, in keiner Weise „verfügen“ kann, sondern von dem nur der Anstaltsvorstand ausnahmsweise etwas schon während der Strafzeit vorausgewähren kann.

Ich erlaube mir daher im Sinne des von mir Gesagten die These 1 in folgender Fassung zu beantragen (liest):

„Den Sträflingen kann auf motivirten ärztlichen

Antrag mit Bewilligung des Anstaltsvorstandes die Anschaffung von Extragenüssen gestattet werden."

In Bezug darauf, wie weit diese Gestattung gehen dürfe, will ich mich eines Antrages enthalten, allein ich glaube, dass unter Anderem auch die Gewährung von Blumen und Vögeln in Wegfall kommen könne.

Director Strosser (Münster): Der Ausschuss beantragt im Allgemeinen die Beseitigung des Tabaks in den Gefängnissen und Strafanstalten, und seine Zulassung nur nach Verordnung des Arztes in einzelnen ganz bestimmt motivirten Fällen. Sie haben vom Collegen Krohne gehört, wie er den Tabak auch in dieser Form hinausgeschafft haben will, weil dann nur eine ganze Reihe von Schmuggeleien und Unordnungen sicher vermieden werden können. Sie haben von dem letzten Herrn Redner vernommen, dass in Sachsen die Massnahme der Beseitigung des Tabakes seit längerer Zeit durchgeführt ist. Diesen Ausführungen gegenüber kommt nun College Wirth mit einer schneidenden Lobrede auf den Tabak und verlangt Beibehaltung desselben in den Gefängnissen nach den bisherigen Normen. Wenn nun auch ein Theil der Anwesenden ihm am Schlusse seiner Rede mit Bravo lohnte, so hoffe ich doch, dass die Majorität der Versammlung auf Grund der vorliegenden Gründe sich dem Antrage des Ausschusses anschliessen wird.

Ich will das, was ich zu sagen habe, im Anschlusse an die Momente thun, welche Herr Director Wirth Ihnen vorgeführt hat. Er hält uns zunächst entgegen, ob wir uns denn etwa der Meinung hingeben, dass die Staatsregierungen bei der künftigen Regelung des Strafvollzuges eine solche Bestimmung, wie wir sie vorschlagen, mitaufnehmen könnten. Ja, ich glaube im Kreise aller der hier Versammelten sitzt Niemand, der in gleich eifrigem Maasse anstrebt, dass das, was hier beschlossen wird, auch von den betreffenden Staatsregierungen in die Praxis und in's Leben umgesetzt werde, wie gerade Director Wirth. Wer sich erinnert, wie derselbe Herr Redner am Anfange unserer Versammlung gesprochen, wie er begeistert lobte, einen wie bedeutenden Einfluss diese Ver-

sammlungen und ihre Beschlüsse auf die Entwickelung der Strafvollzugsgesetze gehabt habe, der wird sich ganz einfach sagen: Was in der Vergangenheit erstrebt und erreicht worden ist, das wollen wir auch in der heutigen Versammlung. Wir wollen heute nicht blos oratorische Vorträge halten, sondern aus der Praxis des Lebens an die Staatsregierungen herantreten mit der Bitte, das recht ernstlich zu erwägen und zu prüfen, was hier beschlossen wird, und wenn sie es für gut befinden, auch in's practische Leben der Gefängnisse einzuführen. Er sagt, es würde ein bedenklicher Zustand eintreten durch die Gewährung unseres Antrages, und malt uns mit gewandter Phantasie eine Reihe von Schreckgestalten allerschlimmster Art vor, wenn die Staatsregierungen es sich beikommen liessen, mit einem Male zu befehlen, der Tabak soll verschwinden aus den Strafanstalten und Gefängnissen. Er sieht dabei prophetisch eine ganze Reihe von Menschen in ihrem Gesundheitszustande heruntergekommen und dem Verderben nahe. Ja, m. H., die Frage ist aber in Sachsen gelöst, und soweit wir von den anwesenden Mitgliedern aus Sachsen gehört haben, ist kein einziges von ihnen diesem in Folge der Entziehung des Tabakes abgemagerten Gerippe des Collegen Wirth begegnet. Er will die Entziehung mindestens erst allmählig eingeführt haben, damit die Leute durch langsame Gewöhnung vor dem befürchteten verderblichen Ausgange bewahrt bleiben. Er übersieht aber, dass wenn dieser neue Usus allmählig eingeführt wird, ich will beispielsweise sagen bis 20. September 1884, also heut über ein Jahr, dann die Leute, die vom 21. September 1884 in die Gefängnisse kommen, auch von da ab mit einem Male sich dieses Genusses enthalten müssen, dass also dann die vielen Hunderttausende, die künftig in die Gefängnisse kommen werden, diesem Verkrüppelungssystem wegen plötzlicher Entziehung des Tabakes jedenfalls verfallen werden.

Er übersieht aber ferner auch eine zweite Thatsache ähnlicher Art. Man hat viel mehr als vom Tabak, der ein höchst entbehrliches Genussmittel ist, vom Branntwein gesagt, dass die plötzliche Entziehung desselben für den Menschen, der daran gewöhnt ist, die allerbedenklichsten Folgen für Körper

und Geist habe, und doch hat man bisher überall aueh den ärgsten Trinkern den Branntwein von dem Momente an entzogen, wo sie in die Strafanstalten kamen. Von den angeblichen traurigen Folgen dieser plötzlichen Entziehung habe ieh bislang niehts gehört, sondern im Gegentheil sehr gesegnete Folgen eintreten gesehen, wenn der sofortige Gebraueh des Branntweins aufhörte.

Welches sind nun die Gründe, welehe den Ausschuss zur Aufstellung dieser These, den Tabak betreffend, bewogen? College Miglitz hat sie in seiner eingehenden Arbeit dargelegt und ich will sie deshalb nur kurz anführen.

Tabak ist in den Strafanstalten und Gefängnissen, das weiss Jeder, der practisch in diesen zu thun hat, das gewöhnliehste Mittel zu Schmuggeleien, Tabak ist ein Object, welches in ganz besonderem Maass die Unreinlichkeit fördert und man braucht nur die Schnupftücher in den Strafanstalten anzusehen, die sauber und rein hineinkommen und sehliesslieh wie Sehmutztüeher aussehen, so dass es den Naehfolger jedesmal ekelt, wenn er von dem abgegangenen Vorgänger dessen Sehnupftueh überkommt.

Es hat der Hr. Vorredner in drastiseher Weise darauf hingewiesen, dass wenn man heute den Gefangenen fragen würde, ob er lieber wieder Kette und Kugel tragen oder den Tabak entbehren möchte, er sich für das Erstere entscheiden würde. Ich gebe zu, dass dies bei einzelnen Mensehen, die an solchen Genüssen hängen, wohl der Fall sein könnte; wenn diese aber eine Zeit lang Kette und Kugel gesehleppt hätten, würden sie doeh den Tabak fahren lassen. Auf die Ansehauungen der Gefangenen in solchen Punkten haben wir aber überhaupt in erster Linie nicht zu sehen, sondern auf das, was zur sittlichen Erziehung der Leute selbst gut und heilsam ist. Dabei darf man sieh nicht verhehlen, dass namentlich bei jugendliehen Gefangenen die überwiegend grösste Zahl, mindestens die Hälfte in das Gefängniss hineinkommt, ohne an Schnupftabak gewöhnt zu sein, denselben sich erst im Gefängniss angewöhnen und mit dieser sehleehten Gewohnheit in's Leben zurück treten, während wir unsere Aufmerksamkeit darauf riehten sollen, den Gefangenen möglichst als Herrn

seiner kleinen und grössern Leidenschaften in das bürgerliche Leben zurück zu senden.

Ich will mich kurz fassen, um so mehr als der Herr Präsident die starke Neigung hat, Reden, die über 10 Minuten dauern, abzuschneiden (Heiterkeit) und ich kann Sie darum nur bitten, möglichst einstimmig den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Geh. Ober-Regierungsrath Illing (Berlin): Meine Herren! Es wird die Heiterkeit des grossen Publikums erregen, wenn man erfährt, dass wir fast eine Stunde lang über eine Prise Tabak discutirt haben. Die vorliegende Frage ist aber für die Strafverwaltung nicht ohne Belang, wie Sie aus dem Vortrage des Geh. Raths Wirth ersehen haben, der Ihnen die Folgen geschildert hat, welche eintreten könnten, wenn wir den Sträflingen den Tabak versagen.

Ich bin früher für die Zulassung des Schnupftabaks in den Strafanstalten gewesen, nach langjährigen Erfahrungen kann ich aber nicht umhin, seinen Gegnern Recht zu geben. Für Personen, die sich an das Tabakschnupfen oder Rauchen gewöhnt haben, kann es zu einer förmlichen Penitenz werden, wenn sie darauf verzichten sollen; ich habe das an meiner eigenen Person erfahren, als mir bei einer Magenkrankheit das Rauchen für eine Zeit lang untersagt wurde. Es soll Fälle geben, in denen der Schnupftabak als Arznei wirkt, so beispielsweise bei gewissen Augenkrankheiten. Ich will das nicht bestreiten, aber abgesehen von solchen — jedenfalls nur seltenen — Ausnahmefällen, über die der Arzt entscheiden mag, ist der Tabak lediglich ein Genussmittel, an das ein grosser Theil der Sträflinge sich erst im Gefängniss gewöhnt. Man hegt im Publikum die Besorgniss, dass die Milde in unseren Strafanstalten bisweilen zu weit getrieben werde und dass die Freiheitsstrafen, insbesondere den Gewohnheitsverbrechern gegenüber, häufig nur noch in geringem Grade abschreckend wirken. Diese Besorgniss ist nach den Wahrnehmungen, die wir täglich machen, leider nicht ganz unbegründet und ich halte es deshalb nicht für bedenklich, sondern eher für nothwendig, dass wir aus unseren Strafanstalten Alles

beseitigen, was dazu beiträgt, die Wirkung der Freiheitsstrafen abzuschwächen. Von diesem Gesichtspunkte aus empfehle ich der geehrten Versammlung die Annahme der These des Ausschusses, der den Genuss des Schnupftabaks auf die Fälle beschränkt sehen will, in denen seine Verabreichung durch den Anstaltsarzt für nöthig erachtet wird.

Geheimerath Ekert: Es kommt bei dieser Frage, wie fast überall, vorzugsweise auf eine richtige Anwendung der einschlägigen Bestimmungen an. Ich habe die Befugniss, in meinem Gefängniss Schnupftabak und eine ganze Reihe von einzelnen Vegetabilien als Vergünstigung zu verabreichen; allein ausser Tabak und der meist vom Arzte als wünschenswerth erklärten Milch bekommen die Leute sehr wenig. Ich glaube nicht, dass in unseren Rechnungen für die Gefangenen dasjenige, was für Extragenüsse ausser für Tabak und Milch aufgewendet wird, den Betrag von 20 *M.* im Jahre bei einem Stande von 400 bis 500 Gefangenen erreicht. Ich kann keinerlei Gefahr darin erblicken, wenn man die These 1 annimmt, vorausgesetzt, dass der Director eine vernünftige und zweckmässige Anwendung von der Sache macht. Darunter fällt auch die These 2.

Was die Abschaffung der Extragenüsse in Sachsen anbelangt, so scheint fast, als ob dort früher zu viel gegeben wurde; das führt immer zu Repressivmassregeln. Lassen Sie sich solche Befugnisse geben und machen Sie recht sparsamen Gebrauch davon, dann wird kein Missstand daraus hervorgehen.

Es ist auch die Rede davon gewesen, dass man den Leuten die schlechten Gewohnheiten des Tabakschnupfens und -Kauens schon wegen ihrer Unreinlichkeit abgewöhnen muss. Bei uns in Baden bekommt jeder Gefangene, der schnupft, zwei Sacktücher und auf diese Weise wird der Unreinlichkeit vorgebeugt. Im Uebrigen ist es eine starke Anschuldigung, wenn man alle Leute, die schnupfen, für unreinlich erklärt. Ich glaube, dass darin ein Anstand gegen die Bewilligung des Tabakes nicht zu finden ist. Ueber Kau- und Rauchtabak haben wir in Baden keine Erfahrung. Es handelt sich bei uns nur um Schnupftabak, der in den badischen Anstalten viel-

fach gegeben wird. Das Erste dabei ist freilich, dass man den Leuten den Tabak nicht in der Strafanstalt angewöhnt. Das wäre sehr verkehrt, wenn der Director nicht prüft: Hast Du früher geschnupft oder nicht? Junge Leute und Rückfällige schliesst man gewöhnlich aus und sonst wird in der Regel nur dem der Schnupftabak gestattet, der früher schnupfte und dies durch die mitgebrachten Gegenstände oder sonst glaublich macht.

Was den Eindruck anbelangt, welchen das Nichtbewilligen des Tabakes hervorbringt, so habe ich in einer Ausschusssitzung ein Beispiel aus Bruchsal angeführt. Ein Zellengefangener sagte: „Wenn ich keinen Tabak bekomme, hänge ich morgen dort am Webstuhl.“ Er bekam keinen Tabak, am andern Tag hing er dort und war todt.

Es ist das übrigens trotzdem kein Grund, dass wir den Tabak bewilligen müssen, denn nur derjenige, der den Muth und die moralische Verkommenheit hat, sich um's Leben zu bringen, wird es thun; allein welchen tiefen Eindruck das Verbot machen kann, finden Sie an diesem Beispiele demonstrirt.

Ich kann nach meiner Erfahrung in der Gestattung des Schnupftabakes bei vernünftiger Anwendung keinen Anstand finden. Bereits in einer Ausschusssitzung aber habe ich mich dahin ausgesprochen, dass man sich pure für oder wider entscheiden sollte, denn ich halte den Schnupftabak für kein Medicament. Ich enthalte mich indess der Stellung eines weiteren Antrags.

Director Tauffer (Lepoglava in Kroatien): Ich will über diese Frage keine grosse Rede halten; sie ist genügend erörtert, und jeder College hat sich seine Meinung gebildet. Ich will nur ganz kurz aus der Praxis ein Beispiel anführen und in Folge der Aufforderung meiner Collegen aus Ungarn erwähnen, dass in den Strafanstalten des genannten Königreichs das Rauchen, Schnupfen und der Kautabak bis vor 3 Jahren zulässig war. Die Regierung hat aber nach Anhörung der Strafanstaltsbeamten entschieden, dass die Gestattung dieser Extragenüsse aufzuhören habe. Die Verabreichung von Tabak wurde alsogleich eingestellt und wir haben dennoch keine Tumulte, keine besonders zahlreichen Disciplinüberschreitungen

in den ungarischen Strafanstalten zu verzeichnen gehabt. Es wurde auch nie bemerkt, dass die Entziehung des Tabakes der Gesundheit schädlich gewesen wäre; ja selbst Gefangene erkannten dies und sagten, dass sie froh seien, von der Unart des Schnupfens sich abgewöhnt zu haben. Ich glaube also, dass wir keine Befürchtungen zu hegen brauchen und mit Ruhe den Thesen in jener Form unsere Zustimmung geben können, dass der Genuss des Tabakes in der Einzelhaft und im I. und II. Stadium des progressiven Strafvollzuges absolut verboten werde.

Oberstaatsanwalt v. Köstlin (Stuttgart): Ich wollte nur, was die Einrichtungen in Württemberg betrifft, die Mittheilung machen, dass wir unterscheiden zwischen Zuchthäusern und Gefängnissen. In den Zuchthäusern ist der Tabak, in welcher Form er immer genommen würde, absolut verboten, auch für lebenslängliche Zuchthausgefangene. Es haben, als diese Bestimmung eingeführt wurde, zuvor Erörterungen in ärztlicher Hinsicht stattgefunden. Es wurde damals von ärztlicher Seite geltend gemacht, dass es für die Gesundheit der Gefangenen keine nachtheiligen Folgen haben werde, wenn ihnen der Schnupftabak genommen wird und es haben sich auch seither keine nachtheiligen Folgen bemerklich gemacht. Bei den Gefängnissgefangenen kann Schnupftabak zugelassen werden und ebenso bei den verhältnissmässig wenigen Zuchthausgefangenen, welche in unserem Zellengefängnisse in Heilbronn untergebracht sind. Rauchtabak ist in keiner Strafanstalt gestattet; Kautabak kommt nicht vor.

Director Leffler (Kaiserslautern): Ich verkenne die Schwierigkeiten nicht, die sich in Anstalten mit gemeinschaftlicher Haft daraus ergeben, wenn der Schnupftabak abgeschafft werden sollte, zumal da hiemit ein sehr wirksames Disciplinarmittel wegfiele. Der Vorstand hat ja bekanntlich die Befugniss, derartige Genussmittel bei schlechtem Verhalten zu entziehen, beziehungsweise vorzuenthalten. Ich muss aber andererseits bemerken, dass es nicht so schwer sein kann, den Tabak allmälig zu beseitigen. In der einen der beiden Anstalten, denen ich vorstehe, wird nie Tabak gegeben. Es ist dies das

Arbeitshaus in Kaiserslautern, welches im Jahre 1862 errichtet wurde und wo bis zum heutigen Tage noch kein Detent Schnupftabak erhalten hat.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung. Zu These 1 hat Herr Inspector Reich folgenden Antrag gestellt (liest):

„Den Sträflingen kann auf motivirten ärztlichen Antrag mit Bewilligung des Anstaltsvorstandes die Anschaffung von Extragenüssen gestattet werden."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche These 1 in der Fassung des Ausschusses, lautend: (wiederholt dieselbe), annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) These 1 ist conform dem Ausschussantrage angenommen.

These 2 lautet: (wiederholt dieselbe). Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) These 2 ist angenommen.

Zu These 3 hat Herr Director Krohne einen Abänderungsantrag gestellt, den ich nach seinen beiden Absätzen getrennt zur Abstimmung bringe.

Ich ersuche sohin jene Herren, welche den ersten Absatz, lautend (liest):

„Die Beschaffung von Tabak ist ausgeschlossen"

annehmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist angenommen.

Der zweite Absatz lautet (liest):

„Doch bezieht sich dieses Verbot nicht auch auf das Stadium des Strafvollzuges in der Zwischenanstalt nach dem irischen Systeme."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Auch dieser Absatz ist angenommen, These 3 sohin erledigt.

These 4 lautet (liest):

„Bei Strafvollstreckung in Einzelhaft kann das Halten eines Vogels oder von Blumen gestattet werden."

Pastor Mahn: Ich erlaube mir die Bitte über die Worte „oder von Blumen" getrennt abzustimmen, da darüber verschiedene Ansichten bestehen.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen und bitte jene Herren, welche die These 4 mit Auslassung der Worte „oder von Blumen" annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche die Worte „oder von Blumen" ebenfalls annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ist ebenfalls angenommen, mithin These 4 in der Fassung des Ausschusses genehmigt.

These 5 lautet: (wiederholt dieselbe). Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) These 5 ist angenommen.

Wir sind am Schlusse der heutigen Tagesordnung angelangt. Ich habe die Mittheilung zu machen, dass jene Herren, welche sich an der Besichtigung des Landesgerichtes in Strafsachen betheiligen wollen, sich pünktlich um 4 Uhr am Eingang des Landesgerichtes in der Alserstrasse einfinden mögen; ferner dass die Abfahrt zum Ausflug auf den Kahlenberg um 2 Uhr 25 Min. stattfindet und nicht um 2 Uhr 55 Min., wie früher bekannt gegeben wurde und dass die rothen Legitimationskarten als Legitimation zur freien Fahrt gelten.

Ferner habe ich den Ausschussmitgliedern bekannt zu geben, dass die Sitzung des Ausschusses morgen um 8 Uhr stattfindet. Die Vollversammlung beginnt um 9 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.)

Zweite Sitzung den 21. September 1883.

Präsident: Oberstaatsanwalt Hofrath v. Hattingberg.

(Beginn der Versammlung 9 Uhr 15 Min.)

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Vor Allem habe ich die Mittheilung zu machen, dass mir gestern ein Telegramm des Herrn Generalstaatsanwaltes v. Schwarze aus Dresden zugekommen ist, in welchem er seinen innigsten Dank ausspricht, den herzlichsten Gruss sendet und das schmerzlichste Bedauern erwiedert, an der gegenwärtigen Versammlung nicht theilnehmen zu können. (Lebhafter Beifall.)

Der erste Gegenstand der heutigen Verhandlung sind die Thesen:

„II. Ueber die Arbeitsbelohnungen für Gefangene".

(Geheimer Justizrath und Director Wirth meldet sich zum Worte.)

Herr Geh. Justizrath Wirth hat das Wort.

Geh. Justizrath und Director Wirth: Ich möchte mir einen Antrag zur Tagesordnung zu stellen erlauben.

Meine Herren, es ist uns hier sub I. die These zur Beschlussfassung vorgeschlagen: „Der Ertrag der Arbeit jener

Gefangenen, die zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Strafe verurtheilt sind, fliesst zur Staatscasse.“

Die Thesen, die hier aufgestellt werden, sollen Beantwortungen der vorgelegten Fragen sein.

Die Frage lautet nun: „Nach welchen Grundsätzen sollen die Arbeitsbelohnungen an Gefangene gewährt werden?“ u.s.w. These I. gibt aber auf diese Frage keine Antwort; These I. ist überhaupt, so viel ich weiss, nicht zweifelhaft, und ich beantrage daher, sie von der Tagesordnung abzusetzen und keine Discussion darüber zu eröffnen.

Referent Director Tauffer: Ich glaube, dass diese Frage unbedingt zur Tagesordnung gehört und von unseren Verhandlungen — nach meiner besten Ueberzeugung — nicht ausgeschlossen werden kann. Sie ist, wie ich später die Ehre haben werde auszuführen, eine prinzipielle Frage, in welcher Gründe ad meritum für und wider vorgebracht werden sollen.

Präsident: Ich werde den Antrag des Herrn Geheimen Justizrathes Wirth zur Abstimmung bringen. Derselbe geht dahin, die These I. als mit der Programmfrage nicht im Zusammenhange stehend, von der Tagesordnung abzusetzen.

Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche nun Herrn Director Tauffer, sein Referat zu erstatten.

Referent Director Tauffer: Geehrte Herren! Hochgeehrte Collegen! Die erste Frage, die in der heutigen Versammlung unseres Vereines zur Discussion und zur gedeihlichen Lösung gebracht werden soll, lautet (liest):

„Nach welchem Grundsatze sollen die Arbeitsbelohnungen an Gefangene gewährt werden, insbesondere auch in welcher Höhe, und soll dabei eine Rücksichtnahme auch auf das Verhalten des Gefangenen am Straforte stattfinden? Soll eine ganze oder theilweise Entziehung des Arbeitsguthabens stattfinden können?“

Die verschiedenen Seiten der aufgeworfenen Fragen wur-

den in neuester Zeit durch die ausgezeichneten Gutachten des Geh. Regierungsrathes Lütgen, des Geh. Justizrathes Wirth, des Directors Miglitz, in früheren Jahren aber auch von dem Director Ernst Sichart so gründlich erörtert, dass es uns nun ein Leichtes ist, den richtigen Faden zu finden.

Der Ausschuss unseres Vereines überprüfte die vorgelegten Gutachten, discutirte die Fragen in ihren einzelnen Details und übertrug meiner Wenigkeit die ehrenvolle Aufgabe, der Interpret jener Thesen zu sein, die Ihnen, meine geehrten Herren, zur gefälligen weiteren Discussion und Genehmigung hiemit vorgelegt werden.

Die Thesen lauten (liest):

I. Der pecuniäre Ertrag der Arbeit jener Gefangenen, die zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, fliesst zur Staatskasse.

II. Die Arbeitsbelohnungen sind nach Massgabe der Arbeitsleistungen und des dabei angewendeten Fleisses des Gefangenen am Straforte zu bestimmen. Es ist aber zulässig, für Vergehen des Gefangenen als selbstständige Strafe oder Straffolge, sowie auch für schlechtes Benehmen das Guthaben an Arbeitsbelohnungen ganz oder theilweise einzuziehen oder auch solche für eine bestimmte Zeit nicht zu gewähren.

III. Die Arbeitsbelohnungen für Gefangene eines und desselben Landes sollen thunlichst gleichmässig bemessen werden.

Bevor ich zur speciellen Motivirung der soeben verlesenen, wie gesagt, Ihrem Ausschusse entstammenden Thesen übergehe, erlaube die hochgeehrte Versammlung die Bitte, mir zu gestatten, dass ich eine ganz kurze, die heutige Situation beleuchtende Vorrede halte.

Die Frage der Arbeitsbelohnung wurde in jener Textirung, wie sie im Programme der heutigen Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt wurde, betreffs ihrer Ausbreitung und ihres Umfanges von allen Referenten, ja auch von mir und endlich, wie ich meine, auch von den meisten Theilnehmern

an der heutigen Zusammenkunft gründlich missverstanden. Die Thesen, auf die ich eben im Auftrage Ihres Ausschusses hingedeutet, bezeugen in genügender Weise dieses Factum.

Sie werden, meine Herren, die Lösung vieler zu diesem Thema gehörenden prinzipiellen Fragen erhofft haben und finden jetzt Ihre Erwartungen nur theilweise befriedigt. Die einzelnen Gutachten unserer Collegen erstrecken sich nämlich auf die Besprechung aller jener Verhältnisse, welche sich bei der Institution der Arbeitsbelohnung aus dem klargestellten Grundprincipe ergeben, so z. B.:

1) ob der Gefangene während der Strafzeit auf die ihm zu Gute geschriebenen Arbeitsbelohnungen ein Eigenthumsrecht erwirbt oder nicht?

2) ob und unter welchen Beschränkungen der Gefangene über sein Guthaben unter Lebenden, sowie auch für den Todesfall verfügen darf?

3) ob den Arbeitspächtern auch in Zukunft gestattet werden könnte, dass sie eine Extrabelohnung an die Gefangenen vertheilen?

4) welchen Theil des erworbenen Guthabens die Gefangenen zur Anschaffung der erlaubten Genussmittel verwenden dürfen?

5) inwieweit die Arbeitsgeschenke zur Tilgung von Ersatzverbindlichkeiten herangezogen und mit Beschlag belegt werden können?

6) wie die in das Verdienen gebrachten Arbeitsguthabungen während der Strafdauer des Gefangenen angelegt und fructificirt werden sollen?

7) zu welchem Zwecke die derart gewonnenen Zinsen verwendet werden können?

Die meisten dieser Fragen waren theils schon bei der Versammlung in Stuttgart in Erwägung gezogen, theils finden wir ihre Besprechung in den abgegebenen Gutachten, die in den letzteren Heften des Vereinsorgans im Drucke erschienen sind. Ich glaube also, dass eine grosse Anzahl der geehrten Collegen in der Erwartung nach Wien kam, dass diese Fragen hier endlich erörtert werden. Ihr Ausschuss beschloss aber nach reiflicher Erwägung, dass dies nicht geschehen solle und

zwar aus folgenden Gründen. Der Ausschuss erachtet, dass der Modus der Textirung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen eine Ausdehnung der Discussion selbst auf die wichtigsten Verhältnisse der Arbeitsbelohnungen nicht gestattet, und dass die Referenten, die es dennoch thaten, in ihren Gutachten mit löblichem Eifer mehr leisteten, als von ihnen verlangt wurde.

Da nun diese Fragen speciell als im Programme stehend nicht angeführt wurden, sollen sie auch nicht zur Discussion gelangen, und zwar um so weniger, weil uns factisch die nothwendigste Zeit zur gründlichen Erörterung derart wichtiger Principien und Streitfragen mangelt.

Dies ist, wie gesagt, der Standpunkt, den Ihr Ausschuss einnimmt. Es gibt aber sehr viele der Collegen, die eine andere Meinung vertreten und etwa in folgender Weise argumentiren: Man kann nicht sagen, dass die Textirung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen die Besprechung der Consequenzen ausschliesse; Beweis dessen, dass alle Gutachten ihre Erörterungen auch auf jene Fragen ausdehnten, ja formulirte Thesen aufstellten. Es kann also von dem Referenten — also von meiner Wenigkeit — erwartet werden, dass er auf alle diese Thesen reflectire und der geehrten Versammlung concrete Vorschläge erstatte.

Betreffs der Kürze der Zeit sagt diese Partei, es wäre besser, wenigstens eine Frage erschöpfend zu behandeln, als ex omnibus aliquid, ex toto nihil; sie begnügt sich nicht mit dem schönen Spruche: magna voluisse sat est, sondern wollte, dass unsere Verhandlung ein tüchtiges, ja ein practisches Ergebniss habe, und zwar um so mehr, weil das Thema der Arbeitsbelohnungen nun zum zweiten Male auf der Tagesordnung unserer Versammlungen erscheint und es höchst ennuyant wäre, eine Frage, die uns schon Allen genügend bekannt ist, auch noch ein drittes Mal auf die Tagesordnung zu setzen.

So sprechen die Collegen, die einen weiteren Rahmen für die Verhandlungen wünschen, als es der Ausschuss beantragt.

Ich wollte meiner Pflicht als Referent genügen, indem ich Sie, meine geehrte Herren, von diesen Differenzen der Auffassung benachrichtige. Die geehrte Versammlung wird Ge-

legenheit finden, im Falle der Antrag auf Behandlung auch der weiteren schon früher erwähnten Fragen gestellt werden sollte, hierüber nach weiser Einsicht zu beschliessen. Ich meinerseits stelle mich auch betreffs aller soeben skizzirten Fragen als Referent zu Ihrer Verfügung.

Ich übergehe nun auf die Motivirung der von dem Ausschusse beantragten Thesen.

Ad These Nr. I. These Nr. I. enthält ein allgemein und überall anerkanntes Prinzip. Ist es wohl nöthig, dies auszusprechen? Ja wohl, — es kennzeichnet unseren Standpunkt. Wir wollen damit jener Auffassung widersprechen, welche dem Gefangenen ein Dispositionsrecht auf den pecuniären Ertrag seiner Arbeit einräumt, sowie auch jener Auffassung, die bei den Strafgefangenen wünschen würde, dass sie nur jene Alimentation und sonstige Verpflegung vom Staate erhalten, deren Unkosten sie durch ihre Arbeit dem Staate verdienen, und dass der Staat nur bei den Arbeitsunfähigen diese Kosten allein übernehme. Wir können also sagen: der Staat anticipirt alle Unkosten des Strafvollzuges und dem entgegen gebührt dem Staate der ganze Ertrag der Arbeit.

Dieses Princip bezieht sich aber nur auf jene Strafgefangenen, die zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Freiheitsstrafe verurtheilt sind; es bezieht sich also nicht auch auf die anderen Arten der Freiheitsstrafe, z. B. auf die Festungsstrafe, die bekanntlich eine custodia honesta ist; sie bezieht sich nicht auf die einfache Arreststrafe.

Bei Berathung dieser These kam in den Verhandlungen Ihres Ausschusses auch die Frage zur Erwägung, ob die heute übliche und in den meisten Staaten auf dem Gesetze basirende Einbringung der Strafvollzugskosten aus dem Vermögen des Sträflings ohne Rücksicht darauf, ob der Gefangene durch den pecuniären Werth seiner Arbeit die Unkosten seiner Erhaltung gedeckt hat oder nicht, den Anforderungen der justitia distributiva entspricht oder nicht, ob wir hier nicht etwa gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ sündigen und von einem Fuchse zwei Bälge ziehen; und wenn dies der Fall wäre, ob wir dann nicht die schöne Bestimmung des neuen holländischen Strafgesetzes, welches besagt: „tous les frais d'emprisonnement de

détention ou d'envoi à un établissement public de travail sont à la charge de l'état" annehmen und in dieser These zur Sanction proponiren sollten. Der Ausschuss konnte es sich nicht versagen, diesem schönen Principe seine volle Sympathie entgegenzubringen; doch konnte er sich nicht entschliessen, den beantragten und eben citirten Satz des holländischen Strafgesetzes in die These aufzunehmen, und zwar erstens aus dem formellen Grunde, weil diese Frage in dem auf die Tagesordnung gestellten Thema nicht enthalten ist, mithin auch die Sache nicht genügend vorbereitet wurde, somit für heute und in dieser Versammlung nicht spruchreif ist, und zweitens aus dem Grunde, weil eine derartige Resolution uns mit vielen der bestehenden Gesetze in argen Conflict bringen würde. Es wird also anerkannt, dass diese Frage einer weiteren Besprechung bei einer anderen Gelegenheit würdig ist, und dass sie aus dem Gesichtspunkte de lege ferenda eine vorzügliche Beachtung verdient; doch meint der Ausschuss, diesmal über den Rahmen der beantragten These nicht hinausgehen zu dürfen, und für diese Auffassung erbittet er sich die Genehmigung der sehr geehrten Versammlung.

Ad These Nr. II. In dieser These finden Sie, m. H., die entsprechende Lösung mehrerer Prinzipien. Sie begegnen hier zuerst dem Worte „Arbeitsbelohnung". Wir sprechen nicht von einem Arbeitsverdienste, sondern von einer Belohnung, von einem Geschenke. Herr Collega Geh. Justizrath Wirth lieferte uns mit unzähligen Gründen der Theorie und der Praxis den Beweis, dass zwischen dem Gefangenen und der Gefängnissverwaltung ein Vertragsverhältniss auf der Basis facio ut des nicht bestehen kann. Alle Gutachten, die wir in dieser Frage erhielten, sind mit dieser Auffassung einverstanden. Die Anhaltung zur Arbeit ist in dem modernen Strafvollzuge ebenso wie z. B. die Anhaltung zum Besuche des Gottesdienstes, des Unterrichtes, oder wie die Anhaltung zur Ordnung, zur körperlichen Reinlichkeit, zum unbedingten Gehorsam ein Mittel zur Erreichung der Strafzwecke, wofür kein Entgelt gebührt. Was gegeben wird, wird gegeben zur Anspornung des Arbeitsfleisses und vorzüglich mit Rücksicht auf die Zeit der Entlassung. Es ist dies ein freiwilliges Geschenk.

Weiters werden Sie, meine Herren, bei Prüfung des Wortlautes dieser These finden, dass darin das Wort „Pensum“ sorgfältig vermieden wird. Es ist nämlich allbekannt, dass über die Möglichkeit und Nützlichkeit des „Pensums“ schon seit langen Jahren ein lebhafter Streit entbrannte, der auch nie geschlichtet werden kann, weil die ganze Frage davon abhängig ist, welche Organisirung der Arbeitsbetrieb in den einzelnen Strafanstalten erhält. Dies variirt aber nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Länder. Es ist nun zu bemerken, dass es erwünscht ist, unseren Resolutionen eine solche Fassung zu geben, dass sie das Prinzip wohl erschöpfen, sich aber in kleinliche Details nicht verlieren. In den Details mag eine jede Strafanstalt nach ihrer eigenen Façon selig werden!

Höchst wichtig ist aber nun die Frage, an welche Bedingungen die Ertheilung eines Arbeitsgeschenkes gebunden werden soll, ob nämlich die Gewährung des Arbeitsgeschenkes von dem Verhalten des Gefangenen abhängig zu machen ist.

Die Gutachten der Collegen beantworten diese Frage in verschiedener Weise. Die Ansicht des Herrn Directors Miglitz gipfelt in dem Satze, „dass der Arbeitsbelohnung lediglich die wirkliche Arbeitsleistung zu Grunde gelegt werden kann.“ Herr Geheimer Regierungsrath Lütgen wollte in seinem ersten Referate die Arbeitsbelohnung in der Regel nicht von dem sonstigen Verhalten des Gefangenen abhängig machen. Endlich meinte der Geheime Justizrath Wirth, „dass wir bei Gewährung der Arbeitsbelohnung auf die Würdigung des Verhaltens nicht verzichten sollen, weil wir damit einen moralischen Zügel mehr besitzen, womit wir den Gefangenen in den Schranken der Ordnung halten können.“

Bei derart getheilten Meinungen wurde die Frage im Kreise Ihres Ausschusses einer äusserst intensiven Besprechung unterzogen, und alle Meinungen einigten sich schliesslich in der Auffassung, dass das Betragen des Gefangenen am Straforte bei der Gewährung der Arbeitsbelohnung gewiss in Betracht gezogen werden müsse.

Nun ergab sich aber die weitere Frage: welches Kriterium soll bei Beurtheilung dieses Benehmens der Gefangenen in Bezug

auf die Zuerkennung einer Arbeitsbelohnung massgebend sein? Eine präcise Antwort ist fast unmöglich. Wir mussten der Auffassung unseres Collegen Miglitz Recht geben, dass man sich bei Zuerkennung der Arbeitsgeschenke auf die Beurtheilung des moralischen oder religiösen Zustandes der Gefangenen nicht einlassen darf; hier könnte man, wie es Miglitz besorgt, „bei der unendlichen Verstellungskunst und Heuchelei der Gefangenen zu sehr grossen Missgriffen gelangen.“ Darum — sagte Miglitz weiter — mögen wir diesbezüglich auf dem Terrain des Arbeitsfleisses und bei der Constatirung jener Disciplinarfälle bleiben, die sich speciell auf die Verrichtung der aufgelegten Arbeit beziehen, und dies sind: Fleiss, guter Wille, Sorgfalt, Ausdauer.

Doch auch dieser Vorschlag hat seine schwachen Punkte. Eine schlechte Moralität kann sich auch in äusseren, wahrnehmbaren Handlungen documentiren, wo wir also nicht erst die Herzen und Nieren zu prüfen brauchen, weil sich die moralische Niedertracht schon in Thaten oder Worten äussert. Es ist nun ganz unmöglich, ein solches Individuum, mag es auch der beste Arbeiter sein, mit der höchsten Arbeitsprämie zu belohnen. Wir würden auch bei allen gutgesinnten Gefangenen dadurch eine moralische Entrüstung provociren und selbst die Hand dazu bieten, dass Ehre und Recht, Gottesfurcht und irdische Zucht selbst in der Strafanstalt als unwesentliche Dinge betrachtet werden mögen. Dazu aber dürfen wir nie und nimmer die Hand bieten.

In welcher Form sollen wir nun aber dieser Ueberzeugung in der vorliegenden These einen greifbaren Ausdruck geben? Ihr Ausschuss berathschlagte hierüber mehrere Stunden, und man konnte eine allgemeine passende Textirung nicht finden. Schliesslich einigte man sich auf der Basis der durch den Geheimen Regierungsrath Lütgen vorgeschlagenen, aber auch durch ihn selbst modificirten These dahin, dass man von der Specificirung der verschiedenen Arten und Möglichkeiten der schlechten Führung absehe, die Beurtheilung des Falles bei seiner jeweiligen Ereignung der weisen Einsicht der Strafhausleitungen überlasse, dem entgegen aber ausspreche, es sei zulässig, für Vergehen des Gefangenen als selbstständige Strafe

oder Straffolge, sowie auch für schlechtes Benehmen das Guthaben an Arbeitsbelohnungen ganz oder theilweise einzuziehen oder auch solche für eine bestimmte Zeit nicht zu gewähren.

Ad These Nr. III. Ich glaube, dass die letzte These an und für sich einer längeren Motivirung nicht bedarf, da es die Interessen der Strafpolitik erfordern, dass eine und dieselbe Freiheitsstrafe in einem und demselben Lande eine gleiche Schwere, eine gleiche Intensivität besitze, dass somit auch betreffs der Höhe der Arbeitsbelohnungen „thunlichst" eine Gleichmässigkeit herrsche.

Wir gebrauchen mit Wohlbedacht den Ausdruck „thunlichst", eine absolute Gleichheit in der Höhe der Arbeitsbelohnungen ist kaum zu erzielen.

Bei Berathung dieser These wurde durch die Mitglieder des Ausschusses in Erwägung gezogen, ob es etwa nicht gerathen wäre, über die ziffermässige Höhe der Arbeitsbelohnungen oder betreffs des Minimums und Maximums der geehrten Versammlung eine allgemeine Directive in Vorschlag zu bringen. Es musste von beiden Vorschlägen Abstand genommen werden. Es stellte sich nämlich heraus, dass in den einzelnen Staaten und Ländern die Arbeitsbelohnungen nach den verschiedensten Prinzipien bemessen werden, und zwar bald nach dem Pensum, bald nach dem Taglohne, bald nach einem Percentsatze des durch die Arbeit erzielten oder präliminirten Nutzens derart, dass wir eine einheitliche Basis absolut nicht finden können.

Eine allgemeine Formel, z. B. die Formel, die uns Allen bekannt ist: „Die Arbeitsbelohnung der Sträflinge möge jenen Verdienst nicht überschreiten, den ein gewöhnlicher Arbeiter nach Deckung seiner Bedürfnisse sich ersparen kann", wurde auch nicht für zutreffend befunden. Die Verhältnisse der Arbeiter, ihre Lohnsätze, ihre Bedürfnisse etc. sind grundverschieden. Diese Formel könnte zu den mannigfachsten Interpretationen Anlass geben, und man könnte am Ende auch zu der Deutung gelangen, dass in einer Strafanstalt, die in einer solchen Gegend liegt, wo die Bevölkerung sehr arm ist, wo die Lohnsätze der Feld- oder Fabriksarbeiter äusserst niedrige sind, und wo sich der Arbeiter nichts ersparen kann, in

folgerichtiger Weise die Sträflinge auch nichts bekommen sollen.

Endlich stellte sich als ein unüberwindliches Hinderniss betreffs der ziffermässigen Bestimmung der Höhe der Arbeitsbelohnungen Ihrem Ausschusse der Umstand entgegen, dass die Basis der Geldwerthzeichen selbst in den einzelnen Staaten des europäischen Continentes eine überaus mannigfaltige und weiters der Tauschwerth des Geldes je nach der Münzeinheit — Franc, Gulden, Krone, Mark u.s.w. — ein besonders vielfältiger ist.

Aus diesen Gründen musste sich Ihr Ausschuss, m. H., mit der möglichst einfachen Fassung der These begnügen, damit er sich der Hoffnung hingeben könne, dass seine sorgfältig vorbereiteten Thesen Ihre freundliche Zustimmung finden werden. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Es hat sich Herr Geh. Justizrath Wirth zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Geheimer Justizrath Wirth: Ich kann mich mit der Beantwortung der Frage, betreffend die Arbeitsbelohnungen, wie sie der Ausschuss in den vorliegenden Thesen niedergelegt hat, nicht einverstanden erklären. Die in den Thesen liegende Antwort umgeht die Frage zum grössten Theile; die Beantwortung ist nur sehr unvollständig, wir finden darin insbesondere keine Grundsätze aufgestellt, nach welchen die Arbeitsbelohnungen an Gefangene ertheilt werden sollen, und gerade nach diesen Grundsätzen ist gefragt. Ich vermisse eine grundsätzliche Beantwortung der Frage: hat der Gefangene ein Recht auf Arbeitsbelohnung?

Referent Director Tauffer: Diese Antwort ist implicite gegeben, sobald wir von Arbeitsgeschenken sprechen.

Präsident: Der Herr Referent wird im Schlussworte Gelegenheit zur Erwidrung haben; ich bitte ihn, jetzt den Herrn Redner nicht zu unterbrechen. Herr Geh. Justizrath, ich bitte fortzufahren.

Geheimer Justizrath Wirth: Der Ausdruck „Arbeitsgeschenk“ kann jedenfalls den Gedanken nicht ausschliessen,

Digitized by Google

dass der Gefangene ein Recht auf dieses hat, denn thatsächlich hat der Gefangene seit Jahren, trotzdem wir immer nur von Arbeitsgeschenken sprechen, ein Recht auf dasselbe gehabt. Es soll also ausgesprochen werden, ob der Gefangene ein Recht auf die Belohnung oder auf ein Geschenk für seine Arbeit hat, oder ob er blos aus gefängniss-politischen Rücksichten, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Arbeitsbelohnung erhalten soll. Das muss Angesichts der uns vorliegenden Frage hier grundsätzlich ausgesprochen werden.

Einen weiteren Mangel in der Beantwortung finde ich darin, dass gar nichts darüber gesagt ist, ob denn — was eigentlich bei unserer Fragestellung der Cardinalpunkt war — der Ertrag der Arbeit des Gefangenen für die Staatskasse, dasjenige, was die Arbeit des Gefangenen der Staatskasse einbringt, der alleinige ausschliessliche oder hauptsächliche Maassstab für die Höhe der Arbeitsbelohnung, die dem einzelnen Gefangenen zugetheilt wird, sein soll. Dieser Grundsatz ist nämlich thatsächlich gegenwärtig in Uebung; je mehr der Gefangene der Anstalt, der Staatskasse verdient, desto mehr bekommt er Arbeitsbelohnung. Warum er diesen höheren Verdienst erwirbt, wird nicht berücksichtigt. Er verdient den höheren Lohn nicht selten deshalb, weil er vielleicht das zehnte Mal rückfällig ist und sich in der betreffenden Arbeit solche Gewandtheit erworben hat, dass sie ihm eine reine Spielerei ist, dass er nicht allein das höchste Pensum, sondern das zwei- oder dreifache zu leisten vermag. Ueber die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Grundsatzes geben die Thesen keine Auskunft.

Deswegen sage ich: die vorgeschlagenen Thesen, mit denen ich im Uebrigen einverstanden bin, geben keine genügende Antwort auf die uns vorgelegte Frage. Ich erlaube mir daher, Ihnen als Antwort auf die Frage zwei weitere Thesen zur Gutheissung vorzuschlagen. Die Motivirung derselben finden Sie in meinem Gutachten, das Ihnen gedruckt vorliegt, vollständig und meiner Ansicht nach ausführlich genug. Ich möchte Ihnen daher blos die Thesen vorlesen, und Sie bitten, den darin ausgesprochenen Grundsätzen Ihre Zustimmung zu geben. Die beiden Thesen lauten (liest):

„1. Der Gefangene hat kein Recht auf Belohnung seiner Arbeit; er soll aber aus gefängniss-politischen Rücksichten“ — man kann den Ausdruck auch ändern — „überall eine Arbeitsbelohnung erhalten.“

„2. Der Ertrag der Arbeit des Gefangenen für die Staatskasse darf für die Höhe der Arbeitsbelohnung an den einzelnen Gefangenen nicht ausschliesslich massgebend sein.“ (Beifall.)

Präsident: Herr Professor Wahlberg hat das Wort.

K. k. Hofrath Professor Dr. Wahlberg (Wien): Verehrte Herren! Ich stimme in einer Richtung dem geehrten Herrn Vorredner bei, in dem Punkte nämlich, dass es sich wesentlich darum handelt, dass die verehrte Versammlung dem Grundsatze klaren und unzweifelhaften Ausdruck gebe, ob der Arbeitsvergütung der Charakter einer rechtlichen Arbeitsentlohnung, oder blos der Charakter eines Arbeitsgeschenkes zuzuerkennen sei. — Die Forderung, in dieser Frage einen unzweifelhaften Grundsatz auszusprechen, liegt in dem Bedürfnisse, dieser Einrichtung des Arbeitsbetriebes in den Gefängnissen eine rechtliche Grundlage zu geben. Die rechtliche Grundlage dieser sog. Arbeitsbelohnung muss über allen Zweifel erhaben sein. Nun habe ich vergebens in den Gutachten und Berichten gesucht, das Rechtsprinzip kennen zu lernen, aus welchem die Berechtigung zur Confiscation aller Arbeitskraft der zur Arbeit verpflichteten Sträflinge abgeleitet werden will. Die traditionelle Auffassung der sog. Arbeitsbelohnung der Sträflinge ist ein Rest des auf Abschreckungstendenzen beruhenden Confiscationsfiebers der alten peinlichen Justiz und gehört gewissermassen auch zur Pathologie des Strafvollzuges. Es wird die ganze Arbeitskraft der Sträflinge confiscirt, ja noch mehr, selbst das Guthaben soll nach Thesis II. bei schlechtem Verhalten ganz confiscirt werden. Nun ist das eine Sache, die nicht nur ein grosses theoretisches Interesse hat; es ist auch von practischem Interesse, dass das System der Arbeitsentlohnung auf klaren Grundlagen beruhe, von Einseitigkeit und Willkür losgeschält erscheine.

Sie erlauben mir nun, meine Herren, den Gegensatz

zu begründen, in dem ich gerade in Bezug auf diese Frage zu dem ausgezeichneten Gutachten und zu dem Berichte des Herrn Referenten stehe. Der Sträfling von heute ist nicht mehr Arbeitssclave; wenn Sie seine Arbeitskraft ganz voll und unbedingt confisciren, auch nach Ersatz seiner Verpflegungskosten, so ist er es, in der Consequenz Ihrer Ansicht; er darf es aber nicht sein, nach den anerkannten modernen Rechtsprincipien! Der Sträfling ist vor dem Gesetze ein rechtlich reducirtes Subject, und gilt in dem Staate und in dem Strafhause auch als ein Subject mit allerdings durch seine strafgerichtliche Verurtheilung reducirter Rechtssphäre; der Sträfling ist also Subject mit verminderter Rechtsfähigkeit; der Sträfling hat nicht blos moralisch die Kette harter Verpflichtungen in der Strafanstalt zu schleppen, er hat auch ein gewisses Maass von Rechten, — das ist der Satz, den ich vom rechtlichen Standpunkte aus nachzuweisen habe.

Es wäre aber einseitig, die Frage lediglich vom Rechtsstandpunkte aus zu prüfen. Zur Lösung dieser Frage ist auch die Heranziehung von volkswirthschaftlichen und strafpolitischen Gründen unerlässlich. Jeder Mensch unterliegt einer ökonomischen Werthschätzung; auch der Sträfling hat seinen Kosten- und Gebrauchswerth und wir haben bei der Arbeit intra et extra muros gleichfalls eine Lohnbestimmung, die in der Gebrauchs- und Kostenwerthsberechnung wurzelt, in Betracht zu ziehen. Auf dieser Basis wird sich die Frage beantworten lassen: hat der Sträfling, obgleich und insoweit er zur Arbeit verpflichtet ist, bei dem ihm obliegenden Arbeitszwange dennoch einen Anspruch auf einen Theil seiner Arbeitsfrüchte, soweit der Arbeitsertrag nicht aufgebraucht und abgerechnet wird zur schuldigen Deckung der durch seine Strafhaft dem Staate verursachten Kosten? Die Entschädigungspflicht für diese von dem einzelnen Sträfling verursachten Kosten ist ausser Zweifel.

Betrachten wir nun ganz kurz das Verhältniss der Arbeitsverpflichtung und des Arbeitsrechtes der Sträflinge; der zur Arbeit verpflichtete Sträfling im Zuchthause ist nach dem deutschen Strafgesetze zu einer im § 15 vorgeschriebenen Arbeit anzuhalten; hingegen ist jeder Kerkersträfling nach öster-

reichischem Rechte, im Deutschen Reiche leider nur der Gefängnissträfling, dem Prinzipe der Individualisirung gemäss, mit Rücksicht auf seine Bildungsstufe und bisherige Beschäftigungsweise thunlichst zu beschäftigen. Nach dem Wortlaute des deutschen Strafrechtes ist der Zuchthausträfling ohne weitere ausdrückliche Betonung der Individualisirung zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten. In dieser Beziehung ist das deutsche Strafrecht nach meiner Meinung dem in der Gerechtigkeit gegründeten Gebote der Individualisirung in der Beschäftigung des Sträflings nicht gerecht geworden. Der Gefängnissträfling kann nach deutschem Rechte zur Arbeit angehalten werden; wenn er aber Arbeit verlangt, muss ihm eine angemessene Beschäftigung gewährt werden! Eine Beschäftigung ausserhalb der Anstalt ist nur mit seiner Zustimmung zulässig. — Hat hiernach der zur Gefängnisstrafe Verurtheilte kein Recht auf eine angemessene Beschäftigung? Ist sein Verlangen einer solchen — etwa für die Gefängnissverwaltung nicht obligatorisch? Kann ein solcher Sträfling in Bezug auf Beschäftigung und Arbeitsverdienst als ein Rechtloser mit Grund bezeichnet werden?

Das, meine Herren, ist nun ein Punkt, der in der ventilirten vitalen Frage, ich möchte sagen, gleichsam den juristischen Puls deutlich fühlen lässt. Was folgt daraus? Dass der Arbeitspflicht des mit dem Arbeitszwange belegten Sträflings — die Verpflichtung des Staates, beziehungsweise der Strafhausverwaltung entspricht, demselben die gesetzlich bestimmte Arbeit zu gewähren. Der Sträfling, der urtheilsmässig dem Arbeitszwange unterworfen ist, hat hiernach ein gesetzlich begründetes Recht auf stetige zulässige Beschäftigung während der ganzen Strafzeit. Nicht nur der arbeitspflichtige Sträfling muss während der Strafverbüssung arbeiten, auch die Strafhausverwaltung muss demselben nach besten Kräften die gesetzlich als obligatorisch bezeichnete Beschäftigung verschaffen. Das mag zuweilen sehr schwierig und unbequem sein, allein der Rechtsfrage muss dabei Rechnung getragen werden. So stellt sich das Verhältniss in Bezug auf Recht und Pflicht in dieser Frage.

In den vorliegenden Gutachten der Fachmänner finde ich

einen Trugschluss. Es wird nämlich gesagt: Freiheitsstrafen, die mit einem Arbeitszwange verbunden sind, enthalten die Freiheitsentziehung, das ist der eine Theil der Strafe — und den Arbeitszwang, das ist der andere Theil der Strafe. Für eine Strafarbeit könne kein Lohn verlangt werden. Kann für die Abbüssung einer Strafe, so wird weiter argumentirt, keine Entlohnung, kein Arbeitsverdienstantheil beansprucht werden, so steht auch die sog. Arbeitsbelohnung in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Strafarbeit, und ist diese nichts anderes als ein freiwilliges Geschenk zur Aufmunterung des Fleisses u. s. w., unabhängig von dem Arbeitsertrage, bei schlechtem Verhalten widerruflich und confiscirbar.

Nun möchte ich Sie, meine Herren, ersuchen, sich einmal den Standpunkt der strengen Interpretation des bestehenden Gesetzes gegenwärtig zu halten. Die rechtliche Grundlage des Strafvollzuges und der Strafe ist unstreitig in erster Linie das Strafgesetz selbst. Das deutsche Strafgesetz bestimmt: der Zuchthaussträfling ist zu den in den Strafanstalten eingeführten Arbeiten anzuhalten; das österreichische Strafgesetz schreibt im § 18 vor, dass mit der Kerkerstrafe eine angemessene Arbeit zu verknüpfen ist. Nun frage ich: folgt aus der Verpflichtung des Kerker- oder Zuchthaussträflings, zu arbeiten, folgt aus dem Arbeitszwange, der allein im Gesetze Ausdruck gefunden hat, auch die weitere Verpflichtung, unentgeltlich zu arbeiten, oder ohne Weiteres, auch bei Mehrarbeit, unbezahlte Arbeit zu liefern? Das ist der erschlichene Schluss. Das Gesetz spricht nicht von der Verpflichtung des Sträflings, unentgeltlich zu arbeiten; Hausordnungen, verwaltungsrechtliche Vorschriften enthalten diese Bestimmung. Das allgemeinverbindliche Gesetz spricht nur von der Verpflichtung zur Arbeit. Keineswegs aber werden Sie mir einwenden können: Zwangsarbeit ist wesentlich immer eine unentgeltliche Arbeitsleistung. Sehen Sie auf die sog. Zwangsarbeitsanstalten: die Zwangsarbeit wird, wenn auch nur gering, doch entlohnt; sehen Sie auf die Zwangsdienste allerlei Art, selbst auf den Militärdienst der unfreiwillig dienenden Mannschaft: sie finden einige Löhnung; also sind Zwangsarbeit und unentgeltliche Arbeitsleistung nicht immer

identisch und das allgemeine Strafgesetz des Staates spricht nicht von unentgeltlichem Arbeitszwange!

Für diese gesetzliche Regelung des Strafvollzuges will nun der verehrte Verein deutscher Strafanstaltsbeamten Grundsätze feststellen. Es wäre eine petitio principii, wenn man lediglich die Bestimmungen der bisherigen Hausordnungen einer Revision unterziehen würde. Massgebend ist hier das allgemeine Gesetz für das deutsche Reich, welchem eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Arbeitsleistung fremd ist. Ich gehe noch weiter: wenn Arbeitszwang nicht identisch ist, nicht zusammenfällt mit unentgeltlicher Arbeitsleistung, so ist juristisch de lege ferenda auch nicht im Geringsten der in der Thesis ausgesprochene Satz zu rechtfertigen: aller Arbeitsertrag ohne Einschränkung fliesst der Staatskasse zu. Das ist nach meiner Meinung eine ungerechtfertigte Confiscation aller Arbeitskraft und zugleich auch jeder freiwilligen Mehrarbeit der Sträflinge. — Nun bedeutet der Arbeitszwang, als Theil gewisser Strafformen, eine strafmässige Beschränkung in der Freiheit der Beschäftigung, in der Wahl der Arbeit, eine Bestimmung der Zeit und des Arbeits-Ausmaasses, eine Nöthigung zur Leistung des Arbeits-Pensums, der Sträfling mag arbeiten wollen oder nicht; nicht aber bedeutet die Freiheitsentziehung nach dem allgemeinen Strafgesetze eine Nöthigung des Zuchthaussträflings zur unentgeltlichen Arbeit, ohne Maass und Entgelt, und ebensowenig eine Nöthigung zu einer über das vorgeschriebene Tagwerk oder Pensum hinausgehenden Mehrarbeit. Nun fragt es sich: darf denn der arbeitsame Sträfling, der vollkommen den Anforderungen entspricht, welche die Strafhausverwaltung an ihn stellt, ausgeschlossen werden von der in der ganzen Welt anerkannten Lohn- und Werthgesetzen begehrter brauchbarer Arbeit? fällt die Wahrheit, die der Volksmund ausspricht: „Jede Arbeit ist ihres Lohnes werth", vor den Pforten der Strafanstalt todt zu Boden? Beherrschen Lohn- und Werthbegriffe nicht unsere ganze ökonomische Existenz? Mit welchem Rechte machen wir von dem wirthschaftlichen Standpunkte aus gerade hier eine Ausnahme? Eine gut geleistete, genügende Sträflingsarbeit, wenn auch nicht ganz fehlerfrei, ist werth eines Lohnes. Wirthschaftlich steht dem

Arbeiter ein Antheil an den Arbeitsfrüchten zu; juristisch ist diese Consequenz, wie ich früher gezeigt habe, reichsgesetzlich nicht ausgeschlossen, ja in den §§ 15, 27 Code Pénal bereits gezogen.

Noch weiter: der Staat, indem er die mehrfachen Zweckbestimmungen der staatlichen Strafe und nicht blos einseitig das juristische Moment berücksichtigen muss, ist zu einer Entlohnung der genügenden Strafarbeit ja geradezu aufgefordert, zumal er die sog. Arbeitsbelohnung für ein besseres Gefängnisswesen gar nicht zu entbehren vermag; Beweis dessen, dass selbst von dem hier bekämpften Standpunkte der Confiscation aller Arbeit der Zuchthaussträflinge Belohnungen für Tagwerke und Mehrarbeiten allerorten in verschiedenen Formen thatsächlich verabreicht werden und zwar nach dem Vorgange der Zucht- und Arbeitshäuser des vorigen Jahrhunderts. In dieser praktisch geübten Theorie von Arbeitsbelohnungen steckt einige begriffliche Unklarheit. Durch Arbeitszwang strafen und die gelungene Zwangsarbeit belohnen — welche Unklarheit! Der Mehrarbeit des fleissigen Sträflings einen Anspruch auf Entlohnung entziehen — welche Ungerechtigkeit! — Die Gerechtigkeit fordert: suum cuique, Jedem das Seine, — dem fleissigen Arbeiter im Strafhause aber wird jeder rechtliche Anspruch an seinen Arbeitsfrüchten, selbst der Mehrarbeit, abgesprochen, und jene Forderung der Gerechtigkeit wird in der Strafpolitik so interpretirt: jedem Sträflinge nimm etwas von dem Seinen; wenn er hübsch brav arbeitet, schenke ihm dann wieder etwas von dem ihm entzogenen Seinen. Ist etwa die freiwillige Mehrarbeit des Sträflings nicht seine Arbeitsfrucht?

Ich halte diese Arbeitsbelohnungstheorie der Praktiker und der Hausordnungen für widerspruchsvoll und schliesse mich nur nach der einen Richtung hin dem Geh. Justizrath Wirth an, wenn er richtig bemerkt: Bemessung der Arbeitsbelohnung nach dem Arbeitsertrage heisst in die Consequenzen des Satzes fallen: der Sträfling hat ein Recht auf Arbeitslohn. — Auf diese Consequenz kommt es eben an.

Ferner bitte ich zu erwägen: der Strafzwang ist nur mit der schwersten Form der Freiheitsstrafe verknüpft, soll also ein erschwerendes Moment der Freiheitsstrafe sein. Anderer-

seits wird der Arbeitszwang vom Standpunkte der bessernden Gefängnisszucht aus als Wohlthat bezeichnet. Nun erlaube ich mir an Sie die Frage zu stellen: ist eine solche Theorie nicht ein Kind der Halbheit? Schärfere, strengere Strafform vom Standpunkte der Abschreckung, und die schwerere Strafarbeit wiederum als Wohlthat und Correctivmittel für den Sträfling; sind dies keine Widersprüche? Diese Lehrmeinung ist ein Bastard aus einer unerlaubten Verbindung zwischen Abschreckungs- und Besserungstheorie und krankt an ihren halben Consequenzen. Was strafmehrendes Moment der schweren Strafe sein soll, kann nicht zugleich Wohlthat sein; was als eine grössere Summe von Uebeln abschrecken soll, kann nicht zugleich als eine Wohlthat in Betracht gezogen werden. Das sind meines Erachtens Halbheiten, von welchen sich die modernen Gesetzgebungen freihalten sollten.

Ich sage aber noch weiter: der Staat kann ohne einige Arbeitsvergütung der Sträflinge, die zur Arbeit verpflichtet sind, gar nicht ein geordnetes und fruchtbringendes Gefängnisswesen zur Geltung bringen. Diese Erfahrung bestätigen uns schon die Gefängnispraktiker des vorigen Jahrhunderts. Ist ein Pensum vorgeschrieben, so ist eben schon dadurch zu erkennen gegeben, dass die Gefängnissverwaltung des Staates nur insoweit auf die Arbeitskräfte des Züchtlings Anspruch macht, als er dieses Tagwerk zu leisten verpflichtet ist. Auf die Mehrarbeit und deren Ueberverdienst kann de lege ferenda rechtlich dem Sträfling ein Anspruch nicht vorenthalten werden. Diesen Satz haben die Gegner der hier vertretenen Ansicht vorerst zu widerlegen.

Darf der Sträfling bei gesteigerter Anstrengung überhaupt nicht für sich arbeiten und etwas verdienen, so wird er nur so viel arbeiten, als er dies zur Vollendung seines Pensums thun muss. Eine Mehrarbeit ist ohne Aussicht auf einen Verdienstantheil, für die Dauer, nicht zu erwarten. Würde das Pensum zu hoch gegriffen, so wäre es regelmässig auch für den Staat um den Verdienstantheil an der Mehrarbeit geschehen. Auf diese Weise würden Staat und Gefangene Nachtheile erleiden, wenn die Gefangenenarbeit unbezahlt und unbelohnt bliebe! Wenn die Mehrarbeit nicht entlohnt wird, wenn der

stetig fleissige Arbeiter nicht das ihn in seiner gedrückten, schweren Lage erhebende Gefühl, den moralischen Factor in seiner Empfindung hat: ich kann mir durch fleissige Arbeit nicht blos ein Arbeitsgeschenk, sondern sogar einen rechtlichen Anspruch auf einen gewissen Antheil an meinen Arbeitsfrüchten erwerben, so fehlt der im blossen Verwaltungscorps geregelten Einrichtung der sog. Arbeitsbelohnung der Charakter einer allgemein verbindlichen gesetzlichen Institution und dem Arbeitsgeschenke der Charakter eines rechtmässigen Gewinnes aus ehrlicher Mehrarbeit. So lange der Staat diese Frage nicht von dem hier vertretenen Standpunkte aus betrachtet und regelt, wird er sich einfach sagen müssen: ist der Sträfling, der zur Arbeit verpflichtet ist, nicht berechtigt zu einem gewissen Anspruche auf die Arbeitsfrüchte seines über das erforderliche Pensum hinausgreifenden Fleisses, so ist er eigentlich heute noch Arbeitssklave mit total confiscirter Arbeitskraft, und was ihm als Arbeitsprämie gegeben wird, ist Gnade, Geschenk u.s.w., nichts weniger als ein rechtlich erworbener Verdienstantheil. Damit geräth jedoch der Rechtsstaat mit den eigenen Rechts- und Wirthschaftsprinzipien in Widerspruch, da selbst der Sträfling rechtliche Ansprüche hat, der Rechtsschutz des Arbeitslohnes inner der Grenzen der Strafhausordnung auch diesen nicht entzogen werden soll und heute im Staate überhaupt ein Rechtloser gar nicht existent werden kann.

Diesen Standpunkt hat in Oesterreich die neuere Justizgesetzgebung und Gefängnissverwaltung wenigstens annäherungsweise eingenommen. Ich berufe mich hier auf den noch zu wenig gewürdigten Erlass des österreichischen Justizministeriums vom 14. Februar 1866, § 21, in welchem ausdrücklich von Arbeitslohn und Arbeitsentlohnung der Sträflinge die Rede ist. — Es scheint zwar eine Silbenstecherei zu sein, in die Worte „Arbeitsbelohnung“ und „Arbeitslohn“ einen tief gehenden Gegensatz hineinzulegen; allein in dem Worte „Arbeitsbelohnung“ steckt maskirt die Entscheidung des rechtlich unhaltbaren Prinzipes: der arbeitspflichtige Sträfling hat schlechthin keinen rechtlichen Anspruch auf einen Arbeitsverdienst; er ist als schwerer Freiheitssträfling zur Sklavenarbeit

für den Staat verurtheilt. — Diese Ansicht, die hier so beredte Vertheidiger gefunden hat, habe ich auf das Entschiedenste zu bestreiten. Allerdings kämen wir im Resultate im Wesentlichen insoweit überein, als nach dem Prinzipe eines rechtlichen Anspruches des arbeitspflichtigen Sträflinges auf einen Verdienstantheil der sog. Ueberverdienst für die meisten Sträflinge kaum grösser ausfallen würde, zumal für die zu kürzeren Strafzeiten Verurtheilten. Man kann sagen: ob man es Arbeitsentlohnung oder Arbeitsbelohnung nennt, in beiden Fällen bekommt der fleissige Arbeiter für seine Arbeit eine gewisse Vergütung. Ich möchte aber auf den grossen Unterschied aufmerksam machen, der darin besteht, ob man ein Entgelt für die Arbeit als eine Gnadengabe oder aus einem Rechtsanspruche begehren kann.

Nun ganz kurz möchte ich nur noch Eines bemerken. Gefangener und Staat haben auf das Arbeitserträgniss nach meiner Ueberzeugung Ansprüche; der Staat und der Gefangene, der zur Arbeit verpflichtet ist, müssen jedoch ihren Anspruch auf den Arbeitsertrag nach dem Imperativ einer gesunden Strafpolitik ermässigen. Wie die Sträflingsarbeiten nach den Strafzwecken betrieben werden sollen, so haben auch die Arbeitserträgnisse mit Rücksicht auf diese Strafzwecke und die Realisirung derselben die angemessene Vertheilung zu finden. Selbstverständlich ist, dass der Sträfling durch seine Arbeitsfrüchte zunächst dasjenige ersetzen muss, was er durch seine Gefangenhaltung oder durch Schädigung des Arbeitsstoffes u. s. w. dem Staate an Aufwand persönlich verursacht hat; das entzieht sich jeder Discussion. Aber der Staat hat doch auch von seinen berechtigten Ansprüchen auf den Arbeitsertrag Einiges zu ermässigen, und zwar darum, weil es ihm wesentlich darauf ankommen muss, auch die Früchte der Gefängnisszucht in Ansehung des legalen Verhaltens, der Gesundheit, der Erhaltung der Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit der Sträflinge zu sichern. Wenn aber der Sträfling kein Peculium besitzt, wenn er nicht für die gefährlichste, das ist für die kritische Zeit nach der Entlassung, für die ersten Wochen gedeckt ist, falls er einen ehrlichen Erwerb nicht sofort findet, so ist das für den Staat ein riesiger Nachtheil, denn die Gefahr der Rückfälligkeit ist dann gesteigert und dadurch steigern sich

in der Zukunft auch die Kosten der Gefängnissverwaltung für die rückfälligen Verbrecher. Es ist daher geradezu eine durch das eigene Interesse gebotene Verpflichtung für die Staatsverwaltung, einen gewissen Theil des Arbeitsertrages des Sträflings demselben gutzuschreiben und zukommen zu lassen.

Ich besorge, dass ich mit dieser meiner Ansicht hier ziemlich isolirt stehen dürfte, dass ich mich damit im entschiedenen Gegensatze zu den geehrten Collegen befinde; allein ich glaube, dass meine Worte bei einer gründlichen Discussion, doch nicht blos als die Stimme des Rufenden in der Wüste bezeichnet werden können. Es wäre schon etwas damit gewonnen, wenn es gelingt, das lebendige Bewusstsein einer von der alten Confiscationstheorie freien Auffassung zu erwecken, welche auf einer rechtlichen Grundlage für eine angemessene Entlohnung der pflichtmässigen Gefangenenarbeit beruht. Das dürfte in einer Zeit, wo die Lohnfrage die ganze Welt beherrscht, auch auf unserem Gebiete ein Umstand sein, der nicht ganz ohne Wichtigkeit ist! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*)

Präsident: Herr Director Strosser hat das Wort.

Director Strosser: Meine Herren! Das lebhafte Händeklatschen und Bravo, das soeben aus Ihrer Mitte erschollen ist, scheint zwar darauf hinzudeuten, als ob ein grosser Theil von Ihnen mit den prinzipiellen Anschauungen des geehrten Herrn Vorredners in vollem Einklange sich befände; und doch glaube ich, dass wenn man hier, wie bei allen menschlichen Dingen, nach dem Revers auch den Avers sich ansieht, das Schlusslied und das Schlussresultat dann doch wohl wahrscheinlich anders klingen würden, als das Zusammenklappen der Hände und das Bravo anzudeuten scheinen. Ich glaubte im Anfange oder vielmehr bei sieben Achteln der Rede des Herrn Vorredners, vor dessen wissenschaftlicher Autorität, ohne dass ich es lange zu versichern brauche, ich den höchsten Respect habe, dass ich mich fast gegen alle seine Ausführungen vom

*) Ueber diese Rede bringen die Wiener Fachzeitschriften Mittheilungen: Juristische Blätter, 1883 Nr. 40. Allgemeine Juristen-Zeitung, 1883 Nr. 38.

Standpunkte des bestehenden Rechtes und der Praxis aus auf das Allerschärfste erklären müsste. Der Herr Redner hat aber am Schlusse seiner Rede selbst gesagt: vielleicht ist aber trotz dem Gegensatze, der zwischen mir und den Herren Referenten, deren Gutachten den hiesigen Thesen zu Grunde gelegt ist, zwischen mir und einem grossen Theile der Praktiker besteht, die Brücke leicht zu schlagen, die Verständigung leicht möglich. Gewiss, mit einem der letzten Sätze, die er vorgetragen hat, macht sich die Verständigung nämlich nahe von selbst.

Wenn der Herr Vorredner sagt, es verstehe sich ganz von selbst, dass der Sträfling zuerst Alles das dem Staate zu ersetzen habe, was seine Haft kostet, und dann erst von Arbeitsbelohnung die Rede sein könne, dann bekommt der Gefangene auf Grund dieses Universalsatzes der Schlussrede regelmässig gar nichts. Ich frage Sie Alle, die Sie Strafanstalten vorstehen, ich frage Alle, die mit dem Rechnungswesen jener Anstalten zu thun haben: wo gibt es in ganz Europa eine einzige Anstalt — und ich beschäftige mich seit langen Jahren auch ernstlich damit, mich über das gesammte europäische Gefängnisswesen zu orientiren — wo gibt es eine Anstalt, wo die Sträflinge auch nur die Kosten ihrer gesammten Verpflegung, geschweige denn die Kosten der Bewachung, die Kosten der kostspieligen Bauten, die für sie hergestellt werden, aufbringen? (Ruf: Die Strafanstalt zu Stein!) Die Baukosten mit eingerechnet? (Ja wohl!) Ich freue mich, dies von dieser Anstalt zu hören. Die Sache ist mir wohl zweifelhaft, doch soll es mich freuen, wenn ich in unseren Fachblättern demnächst die diesfälligen Ziffern angeführt finde. In Amerika finden wir bei den dortigen eigenthümlichen Verhältnissen einzelne solche ihre Gesammtkosten aufbringende Anstalten. (Ruf: Und hintennach der Bankerott!) Also auch dort das Ende der Bankerott.

Wenn der bezeichnete Grundsatz festgehalten wird, liesse sich über die übrigen Sätze des Herrn Vorredners vielleicht sprechen; ich habe aber doch auch, abgesehen von dem Thatsächlichen, einige ernste Bedenken prinzipieller Art gegen seine Anschauungen. Die Herren, die auf den Lehrstühlen der Wissenschaft sitzen und berufen sind, alle Fragen des öffent-

lichen Lebens, hier also Fragen des Strafvollzugs, möglichst scharf und präcise nach ihrer prinzipiellen Richtung zum Austrage zu bringen, sind sehr leicht geneigt, auch die letzten Consequenzen ihrer theoretischen Annahmen zu ziehen und sehr häufig über das praktisch Mögliche und Erreichbare hinüber zu schiessen. Darum liegt ja ein so hoher Werth in der Erscheinung, dass in einer solchen Versammlung, wie die heutige es ist, Theorie und Praxis einander begegnen und ein Austausch der Gedanken, Anschauungen und Grundsätze stattfindet, um das wirklich Erreichbare, das Mögliche, das auch dem Bewusstsein unseres Volkes Entsprechende zu Tage zu fördern. Und ich hoffe, wie wir uns freuen, den verehrten Herrn Vorredner an unserem Rednertische stehen gesehen zu haben, ihn in unserer Mitte zu wissen, ebenso wird es den Herrn Vorredner freuen, dass er nun auch Männer der Praxis in ihren Anschauungen über seine Forderungen sich aussprechen hört.

Wenn von ihm gesagt wurde, es sei eine Confiscation des Arbeitsertrages, was jetzt bei uns eingeführt sei, dann entgegne ich: dies Wort schiesst weit über das Ziel hinaus und trifft absolut die Wahrheit nicht. Der Herr Vorredner beruft sich auf dasjenige Recht, was in der ganzen weiten Welt auf dem gesammten Gebiete des freien Arbeitsmarktes gilt, auf den Satz nämlich, dass der Ertrag der Arbeit demjenigen gehört, der die Arbeit leistet, andernfalls sei der Betreffende ein Arbeitssclave. Ja, der Eingang seines Satzes ist ganz richtig, bei dem freien Manne ganz selbstverständlich! Den freien Mann ernährt nicht der Staat, ihm gibt er nicht des Morgens eine gute Suppe, Mittags und Abends ein reichliches Essen, ihm gibt er nicht ein schönes Bett, nicht ein hübsches Zimmer, ein viel besseres, als oft der freie Mann bewohnen kann. Aber wenn der Staat aus der Nothwendigkeit des Strafvollzuges alles dies für den Gefangenen leisten muss, dann versteht es sich von selbst, dass der Gefangene in Bezug auf das allgemeine Lohngesetz der Arbeit auf Erden auch nicht entfernt mit dem freien Manne in Vergleich gezogen werden kann; das wäre ein starker Irrthum. Weil der Staat alle jene Fürsorge übernimmt, darum hat er ein Recht auf den Arbeitsertrag des Gefangenen, mindestens bis zur vollen Deckung aller seiner Unkosten.

Es kommt hiebei noch eine zweite hochwichtige Frage in Betracht, die man vom Standpunkte strenger Gerechtigkeit sich klar halten muss. Es ist sehr leicht, in lauter Humanität für die Gefangenen ihnen alle möglichen Rechte zuweisen zu wollen; aber das arbeitende Volk, das verbrecherlose Volk, die ehrenhaften Männer im Lande müssen die Kosten für jene Verbrecher aufbringen, und darum hat in erster Linie der Gefangene zu arbeiten, auf dass er die Kosten decke, die er verursacht, sie wenigstens soweit decke, als er kann, und der brave, ehrliche Mann, der im Schweisse seines Angesichtes sich und seine Familie mühsam ernährt, erst dann zur Hilfeleistung herangezogen werde, wenn der Sträfling seine ganze Arbeitskraft aufgewendet hat.

Es ist mitgetheilt worden, dass die österreichische Strafanstalt Stein mehr liefere, als sie den Staat kostet. Es wurde mir aber auch erzählt — ich glaube von demselben Herrn, welcher mich mit seinem Zwischenruf unterbrach — wie die Leute in der Nachbarschaft jener Anstalt leben, wie ärmlich sie sich im Gebirge fortbringen, und wie gar kein Vergleich sei zwischen dem, was die Gefangenen zu essen bekommen, und dem, was die freien Leute in der benachbarten Bevölkerung geniessen. Alle diese Leute, die von Wasser und Brod leben und nur einmal in der Woche Fleisch essen, sollen also auch noch die möglichst hoch normirten Arbeitsprämien als ein Recht des Gefangenen aufbringen, selbst wenn der Gefangene nicht die Kosten seiner Verhaftung, Verpflegung und Bewachung gedeckt hat? Nein, meine Herren! Der Sträfling hat kein solches Recht. Das hat er auf Grund unserer bestehenden Gesetze nicht; von einem solchen Rechte kann man auf diesem Gebiete selbst vom allgemeinen Naturgesetze aus nicht sprechen! Durch sein Verbrechen hat sich der Sträfling der Freiheit beraubt, die Kosten fallen dem Staate zur Last, er muss sie im vollen Umfange tragen. Deshalb erkennt auch kaum eine europäische Gesetzgebung ein wirkliches Recht des Sträflings auf den Arbeitsertrag an. Es ist mir nicht genau bekannt, wie es damit in allen einzelnen Gesetzgebungen Europas steht; aber auf dem Stockholmer Congresse ist eine solche Anerkennung wohl kaum von irgend einer Seite ausge-

sprochen worden. Wohl aber findet der zweite Gesichtspunkt Anerkennung, den der Herr Vorredner nebenbei erwähnt hat. Aus diesem Gesichtspunkte gibt der Staat dem Gefangenen als eine Art Belohnung die Prämie, trotzdem, wie gesagt, in fast allen Staaten durch den Arbeitsertrag die Kosten des Strafvollzuges nicht gedeckt werden. Es ist der auch für den freien Arbeitsmarkt geltende Gesichtspunkt, dass in der Belohnung der Arbeit ein gewaltiger Sporn zur Arbeit selbst liegt und dass der blosse Zwang zur Arbeit auch in Gefängnissen und Strafanstalten nicht weiter reicht, als dass der Gefangene eben nothdürftig schafft, was er für den Tag als Pensum — oder wie man es sonst nennt — schaffen soll und muss. Für den Staat und für den Gefangenen — darin trete ich dem Herrn Vorredner bei — stehen hier die Interessen einander durchaus nicht entgegen; für Staat und Gefangene liegen die Interessen auf ganz gleicher Linie. Wenn der Gefangene in der Arbeitsprämie einen Anreiz zu fleissiger Arbeit hat und, je mehr er leistet, die Prämie dann auch um so höher normirt wird, dann strengt er wirklich seine volle Kraft an, um Tüchtiges und viel zu leisten, um während der Haft auch möglichst viel zu erwerben, sei es für die eigene Zukunft, sei es zur Erlangung von Extraconsumtibilien u. s. w. Durch dieses Bestreben gewinnt aber selbstverständlich auch der Staat in dem, was ihm vom Arbeitslohne verbleibt, einen weit höheren Ertrag, als wenn er dem Manne nichts geben und dieser dann auch nichts weiter leisten würde, als was er absolut leisten muss.

Es liegt darin aber auch eine grosse pädagogische und erzieliliche Seite. Die meisten unserer Sträflinge kommen in das Gefängniss wegen verbummelten Lebens, Müssigganges und Arbeitsscheu, die neben anderen schlechten Eigenschaften sie auf die Bahn des Verbrechens geführt haben. Wer, wie wir in Preussen, jedes Mal bei der Einlieferung eines Gefangenen an die Heimathsgemeinde schreiben muss: „Geben Sie uns gütigst die Gründe an, warum der Mann wohl auf den Weg des Verbrechens gerathen ist“, wer, wie wir, bezüglich eines ungeheuer grossen Bruchtheiles der Gefangenen auf diesem Wege als Gründe für das Versinken in das Verbrecherthum

erfährt: Branntweingenuss, Müssiggang, Landstreicherei, Arbeitsscheu u. s. w., der weiss, wie schwer es hält, diese Leute, die durch ihre Jugenderziehung, durch ihren Umgang und die Wirthshäuser in die Gefängnisse gelangt sind, zum Fleisse und zu angestrengter Arbeit anzuspornen und zu erziehen.

Die Anspornung der Kräfte eines Gefangenen in der Gewöhnung zur Arbeit ist indessen für den Mann und für den Staat nicht blos während der Haft des ersteren von Vortheil und Segen, es übt das auch seinen Einfluss auf das spätere Leben des Gefangenen aus. Er hat in der Strafanstalt arbeiten gelernt, arbeiten mit ganzer Kraft, was er früher nicht geübt, und das geht mit ihm in das Leben hinaus, wenn nicht bei Allen, so doch bei einem grossen Theile.

Also Staat und Gefangener haben in der Gewährung einer Arbeitsprämie gleiches Interesse daran, dass der Mann in der Strafanstalt tüchtig arbeite und so befähigt werde, nach seiner Entlassung durch ehrlichen Erwerb sich seinen Lebensunterhalt selbstständig zu schaffen.

In dieser Beziehung freue ich mich mit dem geehrten Herrn Vorredner in gleicher Anschauung zusammen zu treffen. Nun sagte derselbe aber weiterhin in seiner Rede, das Strafgesetz spreche nicht von einer Entschädigung des Gefangenen für die Arbeit, und weil es davon nicht spreche — interpretirt der Herr Redner in sehr eigenmächtiger Weise — sei der Staat verpflichtet, dem Gefangenen einen bestimmten Antheil zu geben, denn Zwangsarbeit und unentgeltliche Arbeit seien keineswegs identisch. Ganz mit demselben Rechte kann aber aus dem Umstande, weil das Gesetz über diese Frage nichts bestimmt, jede Regierung herausinterpretiren: da das Gesetz nichts hierüber festsetzt, fällt die Regelung der Angelegenheit in unser Verwaltungsrecht und wir bestimmen, dass der Sträfling keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Arbeitsprämie hat. So steht denn auch jetzt in fast allen europäischen Staaten diese Angelegenheit gesetzlich und thatsächlich. Jedenfalls hat die Interpretation der betheiligten Regierungen principiell und sachlich genau dieselbe Berechtigung, wie die entgegengesetzte des Herrn Vorredners.

Herr Professor Wahlberg sagte uns ferner, das Princip

der Arbeitsbelohnung, wie es heutzutage gelte, sei widerspruchsvoll und unhaltbar, ein Kind der Halbheit. Ich habe mit ihm auch in meinem Leben stets die Neigung getheilt, mich von jeder Halbheit ferne zu halten, mich überall auf einen prinzipiell klaren und festen Standpunkt zu stellen, um unbeirrt von schwankenden Tagesmeinungen meinen Weg durch das Leben hindurch zu gehen. Aber in der Praxis unserer Arbeitsprämien erkenne ich absolut keine Halbheit. Das Gesetz spricht, wie gesagt, keine Verpflichtung des Staates zur Leistung von Arbeitsprämien aus, der Staat hat nur im eigenen wie im Interesse des Gefangenen und um einer ganzen Reihe sonstiger Gründe willen es für billig und recht gehalten — oder ich sage lieber: für billig und gut, um nicht durch den Ausdruck „recht“ auf den Weg des Herrn Vorredners zu gerathen — dem Gefangenen, trotzdem er nicht die Gesammtkosten seiner Haft aufbringt, eine Arbeitsbelohnung zu gewähren. Es ist dies ein Vorgang, der, möchte ich beinahe sagen, an das Schriftwort von dem Gärtner im Weinberge erinnert, wo der Erste und Letzte gleichviel bekommen und der Herr des Weinberges fragte: siehst Du darum so scheel, weil ich so gütig bin? Der Staat ist gütig gewesen dem Verbrecher gegenüber, und das ist auch eine seiner grossen und schönen Aufgaben neben der Wahrung des starren Rechtes. Das unbeugsame Recht kommt nur dann zu seinem vollen Ausdruck im Segen, wenn zu rechter Zeit auch Güte und Freundlichkeit daneben einhergehen. Es ist also die Uebung von Freundlichkeit und Güte Seitens des Staates, wenn er dem Gefangenen eine Arbeitsprämie gewährt, und wir wollen uns freuen, dass wir noch Staaten haben, die gütig und freundlich sind auch gegen die schwersten Verbrecher.

Der geehrte Herr Vorredner sagt endlich noch: ohne gesetzliche Arbeitsbelohnung kann der Staat keinen geordneten Strafvollzug ausführen. Ich wüsste nicht, warum nicht; es ist bis jetzt durch Jahrhunderte gegangen, wir sind auf diesem Wege vorwärts gekommen in wohlgeordnetem Strafvollzug und werden fernerhin auch noch weiter vorwärts kommen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass einmal im Laufe der Zeiten vielleicht auch der Auffassung des Herrn

Vorredners Rechnung getragen wird, wenn die Ergebnisse der Arbeitsleistung der Sträflinge darnach angethan oder andere Gründe und Verhältnisse dafür massgebend sein werden. Vorläufig aber stehe ich auf dem Standpunkte: Der Sträfling hat zur Zeit kein gesetzliches Recht auf Gewährung der Arbeitsprämie und das sprach Herr Geh. Justizrath Wirth in den von ihm gegebenen Thesen mit voller Schärfe aus. Dieser Grundsatz muss anerkannt werden, so lange der Strafvollzug jene Wege geht, die er bisher eingeschlagen hat. Daneben haben aber, wie gesagt, fast alle Staaten mit wenigen Ausnahmen aus den angeführten Motiven den Grundsatz aufgestellt: Den Gefangenen sollen Prämien gewährt werden, und daraus erklären sich dann auch, weil kein absolutes Recht darauf anerkannt ist, die anderen Bestimmungen, wie sie in den weiteren Thesen des Ausschusses vorliegen. Der Herr Referent hat in seinem meisterhaften Vortrage, über den ich mich umsomehr aus innerster Seele gefreut habe, weil er mit ungemeiner Ruhe entwickelt worden ist, während ich den Herrn bei der Erörterung des Themas im Ausschusse in einer viel erregteren Stimmung gesehen habe, nach allen Seiten klargelegt, wie diese Thesen sich rechtfertigen. Man kann dabei, wie er im Eingange seiner Rede andeutet, noch eine ganze Reihe anderer Gesichtspunkte mit diesen Fragen und Thesen verknüpfen. Der Ausschuss hat jedoch — dies will ich am Schlusse noch sagen — bei der grossen Zahl der Thematas, die jeder solchen Versammlung naturgemäss für die Berathung unterbreitet werden müssen, weil immer die Möglichkeit vorliegt, dass wegen Verhinderung des Referenten der eine oder andere Gegenstand ausfallen kann, sich gesagt: wir müssen bei der Behandlung des Stoffes Alles ausscheiden, was nicht absolut in dem Wortlaute der zur Debatte gestellten Fragen enthalten ist, sonst verliert sich die Discussion in andere, vielleicht viel bestrittene Punkte, so dass wir absolut in der kurzen Frist unseres Beisammenseins damit nicht fertig werden können. Darum bitte ich recht herzlich: begnügen Sie sich mit dem, was der Ausschuss Ihnen gebracht hat; wer mehr will, komme auf eine unserer späteren Versammlungen und sein Hunger soll vollständig befriedigt werden. Schliessen Sie sich, meine Herren, den wohlmotivirten,

aus der Praxis des Lebens gezogenen Thesen des Ausschusses an.

Präsident: Herr Geh. Rath Illing hat das Wort.

Geheimer Ober-Regierungsrath Illing (Berlin): Meine Herren! Es ist für mich ein gewagtes Beginnen, einem der gewiegtesten Strafrechtslehrer Deutschlands entgegen zu treten. Die Frage, um die es sich handelt, ist aber für die Organisation des Strafvollzuges eine so wichtige, dass auch ich mich gedrungen fühle, gegen die Ausführungen des Herrn Hofraths Wahlberg, obgleich ein grosser Theil der geehrten Versammlung dieselben mit lautem Beifall aufgenommen hat, einen ebenso entschiedenen Protest einzulegen, wie der Herr Vorredner.

Herr Hofrath Wahlberg sagt uns: der Sträfling ist kein Arbeitssklave, er hat ein gewisses Maass von Rechten. Er ist zur Arbeit verpflichtet, aber er hat auch ein Recht auf Ueberweisung von Arbeit und es existirt kein Gesetz, es gibt kein Recht, welches ihn zu unentgeltlicher Arbeit verpflichtet, zu einer Arbeit, für die er keine Entlohnung erhält.

Ein solches Gesetz und ein solches Recht existiren allerdings nicht, wenigstens nicht ein geschriebenes. Aber es gibt Dinge, die sich als nothwendige Consequenz aus der Natur der Sache und aus den vorhandenen Gesetzen ergeben. So viel mir bekannt, bezeichnen die Strafgesetze aller Nationen die Zwangsarbeit als einen integrirenden Theil der Zuchthaus- und meisthin auch der Gefängnissstrafe. Nun ist allerdings in keinem deutschen Strafgesetzbuch und meines Wissens auch in keiner deutschen Strafrechtstheorie der Satz ausgesprochen worden, dass der Zuchthaussträfling ohne Entgelt zu arbeiten habe. Sollen wir aus dem Nichtvorhandensein eines solchen Satzes eben die Folgerung ziehen, dass der Sträfling ein Recht hat auf Bezahlung für die Arbeit, zu der ihn das Gesetz verurtheilt?

Meine Herren! Wir haben auch keine gesetzliche Vorschrift, dass der Staat die Zuchthaussträflinge unentgeltlich zu verpflegen habe und doch wird es Niemandem einfallen, dass wir, weil es an einer solchen Vorschrift fehlt, die Sträflinge

hungern lassen dürfen, wenn sie ihre Verpflegung im Zuchthause nicht bezahlen können. Der Staat hat sie zu verpflegen, weil er ihnen mit der Freiheit zugleich die Möglichkeit entzieht, sich selbst zu ernähren; daraus folgt aber keineswegs, dass er ohne Weiteres lediglich in den Säckel der Steuerzahler zu greifen hat, um die Kosten der Verpflegung für Verbrecher zu berichtigen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Schloss und Riegel genommen werden müssen.

Es ist ein anerkannter Rechtsgrundsatz, dass Jedermann für die Folgen der von ihm begangenen Delicte aufzukommen hat und dem entsprechend sind auch die Sträflinge für die Kosten, welche durch ihre Detention verursacht werden, dem Staate haftbar, wenn und soweit sie Vermögen besitzen. Die Mehrzahl von ihnen ist, wie bekannt, ohne Vermögen; ein nutzbares Vermögensstück aber besitzen Alle, mit Ausnahme der Invaliden, und das ist ihre Arbeitskraft. Herr Hofrath Wahlberg nennt es eine Confiscation, wenn wir den Ertrag der Sträflingsarbeit für die Staatskasse in Anspruch nehmen. Ich für meine Person vermag nicht abzusehen, weshalb wir darauf verzichten sollen, das einzige Vermögensobject, welches die meisten Sträflinge besitzen, ihre Arbeitskraft zur Deckung der durch ihre Detention verursachten Kosten zu verwerthen Es hat das meines Erachtens ebenso wenig Bedenken wie die Vollstreckung einer Pfändung oder Execution wegen einer liquiden Forderung der Staatskasse — von einer vollständigen Deckung der Detentionskosten wird ohnehin, selbst wenn wir den Ertrag der Sträflingsarbeit für die Staatskasse in Beschlag nehmen, wohl nur in äusserst seltenen Ausnahmefällen die Rede sein können.

Herr Hofrath Wahlberg hat sich unter Anderem auch darauf berufen, dass alle Regierungen den Sträflingen gewisse Prämien oder Belohnungen für ihre Arbeit zuerkennen. Es geschieht das allerdings, aber in dieser Einrichtung liegt keineswegs, wie Herr Hofrath Wahlberg anzunehmen scheint, die Anerkennung eines Rechtes der Sträflinge auf den Ertrag ihrer Arbeit. In den Strafanstalten wird gearbeitet, weil das Gesetz die Arbeit vorschreibt, weil die Ordnung in den Straf-

anstalten nicht aufrecht zu erhalten sein würde ohne Beschäftigung der Gefangenen, weil die Sträflinge ohne Arbeit physisch und moralisch verkommen würden und weil wir sie, so weit möglich, zu Arbeiten anleiten wollen, von denen sie sich nach ihrer Entlassung ehrlich ernähren können. Wir gewähren ihnen hiebei in der Form von Prämien einen Antheil von dem Ertrage ihrer Arbeit, um sie zum Fleiss anzuspornen und um sie auch für die Folgezeit zur Arbeit willig zu machen — die Arbeitsbelohnungen werden mithin heineswegs als ein Recht gewährt, sondern lediglich aus Gründen der Zweckmässigkeit.

Die von mir vertretene Ansicht entspricht meines Wissens dem Rechtsbewusstsein in allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, und ich für meine Person möchte den Sturm der gerechten Entrüstung nicht über mich nehmen, der zweifelsohne ausbrechen würde, wenn wir die Sträflinge in unseren Gefängnissen auf Kosten der armen Steuerzahler frei verpflegen und ihnen dann noch den Ertrag ihrer Arbeit zur Ansammlung eines kleinen Kapitals überlassen.

Meine Herren, ich empfehle Ihnen auf Grund einer mehr als 20jährigen Erfahrung die Annahme der These des Ausschusses, die ebenso der Gerechtigkeit entspricht wie den Anforderungen des Strafvollzuges. (Beifall.)

Präsident: Herr Geheimer Justizrath Wirth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Director Wirth: Ich komme nur auf die Aeusserung des Herrn Professors Dr. Wahlberg zurück, dass unsere Gutachten etwas Wesentliches, nämlich den Umstand übersehen hätten, dass in dem Strafgesetze nichts davon gesagt sei, dass der Gefangene unentgeltlich zu arbeiten habe. Wenn wir angenommen hätten, der Gefangene habe nicht unentgeltlich zu arbeiten, so wäre die Frage, ob derselbe eine Arbeitsbelohnung bekommen soll, für uns hinfällig und mit der Frage der Arbeitsbelohnung hätten wir uns dann hier nicht zu beschäftigen, denn diese Frage beschäftigt uns hier nur ganz hauptsächlich aus dem Grunde, weil wir von der Ansicht ausgehen: der Gefangene hat kein Recht auf Arbeitsbelohnung, kein Recht, für seine Arbeit etwas zu empfangen. Würde man,

wie Herr Professor Wahlberg, daraus, dass sich das Gesetz darüber ausschweigt, ob der Gefangene für seine Arbeit etwas zu bekommen hat oder nicht, interpretiren wollen, dass der Gefangene wie jeder andere Mensch für seine Arbeit bezahlt werden müsse, dann hätten wir von der Arbeitsbelohnung nicht mehr zu sprechen, sondern dann würden wir dem Gefangenen einfach den ganzen Ertrag seiner Arbeit bezahlen müssen, nicht aber einen Antheil oder eine Kleinigkeit, ein Geschenk, wie es hier bestimmt werden will.

Wir sprechen bei unseren Vorschlägen auch de lege ferenda; es soll erst eine Bestimmung getroffen werden, nach welchen Grundsätzen man dem Gefangenen den Arbeitslohn geben soll. Es ist uns vom Herrn Professor gesagt worden, der Gefangene brauche nicht unentgeltlich zu arbeiten, weil das Gesetz dies nicht ausdrücklich verlange, sondern nur, dass derselbe arbeiten müsse. Wenn wir aber alle Vollzugsbestimmungen so genau im Gesetze haben müssten, wie es Herr Professor Dr. Wahlberg für die Arbeitsbelohnung fordert, so wäre unser ganzer Strafvollzug am Ende, die Hände wären uns überall gebunden.

Wenn ich auf die ausführlichen Darlegungen des Herrn Professors Dr. Wahlberg weiter nichts bemerke, so geht daraus natürlich nicht hervor und ich bitte auch nicht daraus zu schliessen, dass ich mit seinen übrigen Ausführungen einverstanden wäre. Ich wollte nur über diesen einen Punkt in meiner Eigenschaft als Erstatter eines Gutachtens sprechen, vielleicht gefällt es noch einem oder dem andern Herrn, die aufgestellte Theorie von der practischen Seite zu beleuchten.

Präsident: Herr Professor Dr. Wahlberg hat das Wort.

Hofrath Professor Dr. Wahlberg: Die Zeit ist bereits so vorgerückt, dass es ganz ungerechtfertigt wäre, hier auf eine Polemik einzugehen. Die geehrten Herren Gegner haben eine unhaltbare Verwirklichungstheorie vertreten: der Sträfling, der zur Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang verurtheilt ist, sei in Ansehung des Erwerbes rechtlos; das ist des Pudels Kern! Nun sagte ich: der Sträfling habe ein gewisses Maass

von Rechten und Verpflichtungen und zu den Rechten gehöre auch der Anspruch auf jenes Maass der Arbeitsfrüchte, welches nach Abzug der nicht etwa durch den Strafvollzug überhaupt, sondern, wie ich ausdrücklich betont habe, der durch die Anhaltung des betreffenden Sträflings persönlich verursachten Kosten erübrigt. Nun habe ich, obwohl ich meinem Berufe nach Theoretiker bin, seit 20 Jahren insofcrne einige practische Kcnntniss des Gefängnisswesens erlangt, als ich wiederholt zahlreiche Gefängnisse studirt, gesehen und ausführlich beschrieben habe. Dicse Erfahrungen werden Jahr aus Jahr ein durch die sehr beachtenswerthe Statistik der k. k. Strafanstalten unterstützt, welche die Ausweise über den Staatsantheil und den Sträflingsantheil an dem Arbeitsverdienste der Sträflinge rubricirt. Es ist eine alte Erfahrung, dass die Strafanstalten mehr kosten als sie einbringen, allein es lässt sich ziffermässig darthun, dass nicht wenige Sträflinge, in langer Strafzeit bei einem einträglichen Arbeitszweige beschäftigt, mehr verdienen, als sie durch ihre Verpflegung kosten. Schon diese Thatsache widerlegt die Behauptung, dass nach der durch mich vertretenen Ansicht die Sträflinge überhaupt nichts bekommen würden, abgesehen von der Frage, ob und inwieweit der Staat auf die Eintreibung seiner Ersatzansprüche aus dem Ueberverdienste gewisser Sträflingsklassen nicht theilweise zu verzichten habe im Dienste wichtigerer Strafzwecke.

Ich kann hervorheben, dass es einzelne Sträflinge gibt, die nach Deckung ihrer Verpflegungskosten einen Betrag von 50, 60, 160 und mehr Gulden als Peculium bei der Entlassung aus einer österreichischen Strafanstalt mitnehmen. Es sind dies hauptsächlich Sträflinge mit langer Strafzeit, die allerdings häufig Rückfällige waren, welche bekanntlich zu den profitabelsten Arbeitern gezählt zu werden pflegen.

Es ist also nicht richtig, dass Sträflinge nach der von mir vertretenen Ansicht absolut nichts bekommen, wenn sie lediglich die zu ihrer Gefangenhaltung proportional und ermässigt berechneten Verpflegungskosten zu decken haben. Bei dieser Berechnung wird es wohl Niemandem ernstlich einfallen können, dem einzelnen Sträfling die Kosten des Bauaufwandes, des

Unterrichtes, der ärztlichen Pflege, der Bewachung etc. in Einrechnung zu bringen. Nur die durch den einzelnen Gefangenen verursachten Kosten ist er verpflichtet dem Staate zu ersetzen, und diesen Ersatz wird ein tüchtiger, fleissiger Arbeiter, der während einer längeren Strafzeit einträglichere Arbeiten zugewiesen erhält, abzustossen in der Lage sein und auch zuweilen ein nettes Peculium als Sparpfennig, als Retter in der Noth bei der Entlassung gewinnen. Würde die gegentheilige Ansicht des Herrn Vorredners, dass jeder Häftling alle proportional auf ihn entfallene Kosten der Strafanstaltsverwaltung zu decken habe, als richtig angenommen, so würde sie auf einer juristisch ganz unhaltbaren Fiction beruhen, nämlich auf der Annahme einer Solidarverpflichtung aller Häftlinge. Diese vermeintliche Solidarhaftung lässt sich in keiner Weise rechtfertigen.

Das, was der einzelne Sträfling dem Staate durch seine Gefangenhaltung und Verpflegungskosten an Aufwand verursacht hat, das hat er nach Kräften zu ersetzen. Dagegen hat er auf einen Antheil an dem Ueberschuss der Arbeitsfrüchte einen wohl begründeten Anspruch, und ich bitte Sie, indem ich an Ihr Gedächtniss appellire, sich gegenwärtig zu halten, dass ich gesagt habe: „Gefangener und Staat haben Ansprüche an den Arbeitsertrag, beide aber haben je nach der Stellung, die sie einnehmen, ihre Ansprüche zu ermässigen. Der Staat hat in Bezug auf arbeitsunfähige oder minder geschickte Sträflinge seine Ansprüche zu ermässigen, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, beim Austritte aus der Strafanstalt mit einem Sparpfennig in die Welt zu treten, die in der Regel bei der leider noch geringen Verbreitung der Vereine für entlassene Sträflinge, namentlich am Lande, mit Härte schonungslos behandelt werden. Aber auch der Sträfling hat seinen Anspruch auf den Ueberverdienst zu ermässigen und sich erkenntlich mit einem geringeren Lohnantheil zu begnügen, da er in der Strafanstalt nicht nur verpflegt und beschäftigt wird, sondern auch intellectuelle und moralische Wohlthaten des Unterrichts und der inneren Aufrichtung geniesst.

Eine zweite Bemerkung ist folgende. Was bisher in den

verschiedenen Hausordnungen und partikularistischen Vorschriften über die Arbeitsbelohnungen oder Gratificationen festzusetzen für opportun erachtet wurde, kann uns allein nicht massgebend sein. Es handelt sich hier nicht darum festzuhalten, was bisher im Wege des partikularen Verwaltungsrechtes als zweckdienlich oder bequem geregelt wurde; hier handelt es sich um die erspriessliche gesetzliche Regelung desjenigen Theiles des Arbeitslohnes, welcher dem arbeitspflichtigen Sträflinge zuzufallen hat; — also um die rechtliche Grundlage des Arbeitsverdienstantheiles der Sträflinge, im Wege eines Strafvollzugsgesetzes, welches Herr Justizrath Wirth auch zu den Forderungen der Justizreform gezählt hat.

Vicepräsident Geh. Ober-Justizrath Starke (den Vorsitz übernehmend): Gestatten Sie mir Ihnen mitzutheilen, dass von den Herren Geh. Ober-Reg.-Rath Illing und Geheime Rath Ekert ein Schlussantrag eingebracht worden ist. Die Geschäftsordnung bestimmt, dass eine Unterstützung eines Schlussantrages nicht nöthig ist. Es sind noch eingetragen: Consistorialrath Richter, Director Krohne, Director Strosser, Regierungsassessor Lotichius aus Dresden.

Ich ersuche jene Herren, welche den Schluss der Debatte annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Schluss der Debatte ist angenommen. Ich ertheile dem Herrn Referenten das Schlusswort.

Referent Director Tauffer: Das Redeturnier, dessen aufmerksamer Zuhörer ich war, bezog sich auf die prinzipielle Entscheidung der Frage, ob wir ein Arbeitsgeschenk geben können und sollen, oder ob wir unter gewissen Bedingungen auch eine Arbeitsbelohnung geben müssen? Es handelt sich also um „Geschenk“ resp. „Belohnung“ oder „Verdienst“. Ich glaube, dass man über diese Frage nach dem Allem, was wir gehört, einfach mit „Ja“ und „Nein“ entscheiden kann. Fällt die Bestimmung „Geschenk“, so fallen alle Thesen; dann ist die ganze Frage von der heutigen Tagesordnung einfach abgesetzt. Ich meine die Gesinnung der Herren Collegen derart zu kennen, dass ich annehmen kann, sie werden sich dahin

entscheiden, dass diese Thesen aufrecht erhalten bleiben. In dieser Voraussetzung wollte ich nur zwei ganz kurze Bemerkungen machen. Der Herr College Wirth beantragt, dass das Wort „Arbeitsbelohnung“ modificirt werde. Ich würde nun bitten, das Wort „Arbeitsbelohnung“ durch „Arbeitsgeschenk“ zu ersetzen. Dann ist kein Zweifel möglich, wie die Frage verstanden werden soll.

Er fragt auch, ob auf die Höhe der Belohnung der erzielte Nutzen einen Einfluss nehmen soll? Ich glaube, die These antwortet darauf ganz präcise, indem sie betont: „nach Maassgabe der Arbeitsleistung und des dabei angewendeten Fleisses“. Es ist also gar nicht zweifelhaft, dass wir die Höhe des Arbeitsgeschenkes nicht nur durch den Nutzen bestimmen lassen, sondern auch das Maass des angewendeten Fleisses in Erwägung gezogen haben wollen.

Das dritte Kriterium: das Verhalten des Gefangenen wird wieder durch einen zweiten Satz der These präcisirt. Eine Irrung oder eine zweifache Deutung der Resolution ist mithin ganz unmöglich. Auf Grund dieser Erinnerungen bitte ich die Versammlung, die Thesen des Ausschusses mit der soeben beantragten Modification anzunehmen.

Vicepräsident Starke: Die Discussion ist geschlossen, ich schreite zur Abstimmung. (Director Strosser meldet sich zum Wort.) Herr Director Strosser hat das Wort.

Director Strosser: Ich möchte mir an den Hrn. Collegen Wirth die Anfrage erlauben, ob er mit der Annahme seiner Thesen jene des Ausschusses als beseitigt betrachtet oder sie nur als einen Zusatzantrag erklärt wissen will, so dass daneben die Thesen des Ausschusses bestehen bleiben.

Geheimer Justizrath Wirth: Ich habe vorhin erklärt, dass ich die Thesen des Ausschusses annehme und dass mein Antrag blos als Zusatzantrag zu betrachten ist.

Vicepräsident Starke: Herr Professor Wahlberg hat mir einen Antrag überreicht, und ich glaube die Herren werden ein formales Bedenken darin nicht finden, dass derselbe mir erst nach Schluss der Discussion zugegangen ist.

Director Strosser: Ich halte es doch für bedenklich, inmitten der Abstimmung einen neuen Antrag einzubringen. Das hiesse die Debatte wieder eröffnen, denn wir können über einen Antrag nicht abstimmen, der noch nicht in Discussion gewesen ist.

Professor Hofrath Wahlberg: Es handelt sich nicht um einen eingeworfenen Antrag, sondern nur um die Schlussformulirung dessen, was ich vertreten habe. Der Antrag selbst lautet: „Der Ertrag der für die Zwecke der Strafanstalt durch den Gefangenen genügend geleisteten Arbeit fliesst zur Staatskasse; doch haben die Gefangenen einen Anspruch auf einen Verdienstantheil."

Vicepräsident Starke: Gestatten Sie mir meine Ansicht dahin auszusprechen, dass wir in eine sehr schlimme Lage hineingerathen würden, wenn wir eine geschäftsordnungsmässige Discussion eintreten liessen, da unsere Geschäftsordnung über diesen Punkt überhaupt keine Vorschriften enthält. Wir werden ja so streng parlamentarisch auf diesem Gebiete nicht sein und es kann sich höchstens darum drehen, ob die Versammlung diesen Antrag zulassen will oder nicht. Ich glaube auch, dass der Antrag nichts anderes ist, als der Ausdruck dessen, was Herr Hofrath Wahlberg gesprochen hat. Uebrigens werde ich die Versammlung zur Entscheidung aufrufen, und ersuche also jene Herren, welche es zulassen wollen, dass der Antrag des Herrn Hofrath Wahlberg zur Abstimmung kommt, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität; der Antrag des Herrn Hofrath Wahlberg gelangt daher nicht zur Abstimmung.

Der Herr Geh. Justizrath Wirth hat folgenden Antrag gestellt: (wiederholt denselben). Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die These 1 conform der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) These 1 ist angenommen.

Bei These 2, gegenwärtig lautend: (wiederholt dieselbe), beantragt der Referent statt des Wortes „Arbeitsbelohnung"

— Arbeitsgeschenk“ zu setzen. Ich ersuche jene Herren, welche zunächst dieses Amendement annehmen wollen, die Hand zu erheben, (Geschieht.) Dasselbe ist angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche den Ausschussantrag mit diesem Amendement genehmigen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe, da es mir nicht als ausgemacht erscheint, ob die Majorität vorhanden ist. (Die Gegenprobe erfolgt.) These 2 ist mit dem erwähnten Amendement angenommen.

Director Strosser: Ich erlaube mir, zur Abstimmung anzuregen, dass im Kreise unserer heutigen Versammlung eine Anzahl gern gesehener Gäste sitzt, die aber nicht Mitglieder des Vereines sind. Ich würde mir nunmehr die Frage erlauben, ob bei Abstimmungen nicht vielleicht, wenn diese zweifelhaft sind, unsere Gäste gebeten würden, für den Moment der Abstimmung nach irgend einer Seite des Saales sich begeben zu wollen, um diese unzweifelhaft zu machen.

Vicepräsident Starke: Ich erlaube mir, den Modus vorzuschlagen, dass jene Herren, welche kein Stimmrecht besitzen, sowohl dann, wenn es sich um die Abstimmung „für“ als um die Abstimmung „gegen“ handelt, sitzen bleiben, so dass aus dem Gegeneinanderhalten derjenigen, welche bei beiden Abstimmungen aufgestanden sind, sich das richtige Stimmenverhältniss ergibt.

These 3 lautet: (wiederholt dieselbe). Ich ersuche jene Herren, welche diese These annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) These 3 ist angenommen.

(Präsident v. Hattingberg übernimmt den Vorsitz.)

Den nächsten Gegenstand der Verhandlung bildet die Discussion über:

„Das Schutzwesen für entlassene Gefangene“.

Referent ist Herr Pfarrer Krauss. Ich ersuche ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Referent Pfarrer Krauss: Meine Herren! Der letzte Gegenstand, mit welchem diese Versammlung sich berathend

und beschliessend befassen soll, betrifft das Schutzwesen für entlassene Gefangene. Das gegebene Thema lautet: „Auf welche Art sollen die Schutzvereine für Strafgefangene eingerichtet sein; soll insbesondere die Unterstützung auch auf die Angehörigen des Gefangenen während der Strafhaft sich beziehen; und was ist zu thun, um die Vereinsthätigkeit für die Bezirke wach zu halten, wo solche seltener begehrt wird?“

Indem ich zunächst auf mein im Vereinsorgan erschienenes schriftliches Gutachten verweise, erachte ich doch diese hochwichtige Angelegenheit auch einer möglichst eingehenden mündlichen Besprechung für sehr würdig. Die Zeit ist zwar vorgerückt, indessen können wir uns doch füglich noch eine gute Weile mit meinem Thema befassen, ehe die Stunde schlägt, die uns das Vergnügen gewähren soll, welches durch die Munificenz und Gastfreundschaft der hohen kaiserlichen Regierung in Aussicht gestellt ist.

M. H., wir haben bisher Gegenstände besprochen, worüber die Anschauungen und Wünsche mitunter recht weit auseinander gegangen sind, jetzt aber liegt uns eine Sache vor, in deren Werthschätzung wir gewiss Alle einig sind. Gestern beschäftigte uns die Fürsorge für geisteskranke Gefangene und wir haben gehört, dass selbst bei gutem Willen die geeignetste und wirksamste Art dieser Fürsorge auf Schwierigkeiten stösst, welche dieselbe leider unausführbar erscheinen lassen. Nun wenden wir aber unser Augenmerk auf eine andere Kategorie von unglücklichen Gefangenen, nämlich auf diejenigen, welche nach erstandener Strafe fremder Hilfe dringend bedürfen, wofern sie für die Dauer auf guten Wegen erhalten und nicht, der äussersten Verlassenheit preisgegeben, abermals durch Verbrechen sich selbst zu helfen gezwungen werden sollen. Hier stehen leicht ausführbare Mittel und Wege genug zu Gebote; das Einzige, was häufig fehlt, ist der gute Wille.

M. H.! Ueber die Nothwendigkeit und Bedeutung der Schutzfürsorge im Allgemeinen ist schon Vieles weit besser gesprochen und geschrieben worden, als ich es vermag. Alle

Culturstaaten wetteifern mit rühmlichen Erfolgen auf diesem Felde miteinander, die Frage ist eine internationale geworden; denn die allgemeine Menschenliebe hat sie aufgeworfen und ihre Lösung verlangt; die Liebe aber kennt keine Grenzpfähle, sie erstreckt sich auf alle Menschen und Nationen ohne Unterschied. Gestern erfreute uns Herr Director Wirth in seinem ausgezeichneten Vortrage über die Entwickelung des Gefängnisswesens auch mit einem Ueberblick über das, was auf dem Gebiete des Schutzwesens in Deutschland und Oesterreich-Ungarn in den letzten Jahren gethan wurde, und der erfahrene Strafvollzugsbeamte erklärte geradezu, dass wir dieser Schutzthätigkeit in der modernen Strafrechtspflege absolut nicht mehr entbehren können. Nicht minder haben manche, in dieser Versammlung anwesende Herren sich bereits grosse Verdienste erworben um die Förderung des Schutzwesens für entlassene Gefangene, für das sie mit Wort und Schrift, mit Rath und That in wärmster Hingabe aufgetreten sind. Es sei ihnen Allen hier ein Denkmal vollster Anerkennung gesetzt!

M. H., ich halte es deshalb nach dem Gesagten für unnöthig, Ihnen eine nähere Belehrung über die grosse Wichtigkeit unseres Gegenstandes ertheilen zu sollen. Ist es doch gerade die Erkenntniss dieser Wichtigkeit, die unsere Vereinsversammlung zu diesen Berathungen und Beschlüssen veranlasst hat. Keinen Gefängnissbeamten dürfte es geben, der hierüber noch sich unklar wäre. Allein, wie in öffentlichen Parlamentsverhandlungen nicht selten weniger zu den Anwesenden, als zum Fenster hinaus, zu der Gesammtheit gesprochen wird, so halte auch ich es für sehr angezeigt, dass aus der Mitte dieser Versammlung, ebenfalls zum Fenster hinaus, ein Wort an das freie Publikum gerichtet werde, um sein Verständniss und seine Empfänglichkeit für die Erfüllung einer menschlichen, bürgerlichen und christlichen Pflicht anzuregen, wie dieselbe in der Fürsorge für die armen entlassenen Gefangenen an es herantritt. Was hier gesprochen wird, findet durch unser Vereinsorgan den Weg in die Oeffentlichkeit und da begegnen wir, wie Sie Alle wissen, noch so vielen Vorurtheilen und Missverständnissen, ja förmlicher Abneigung gegen diese unsere

Bestrebungen, dass ich die Mühe nicht scheue, unter Anrufung Ihrer geneigten Geduld hier ähnliche Worte vorzutragen, deren ich einmal bei der Gründung eines Schutzvereines mich bedient habe.

M. H.! Es ist eine unleugbare Thatsache und die Statistik weist es mit erschreckenden Zahlen alljährlich nach, dass die Untersuchungen und Verurtheilungen wegen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in sehr bedenklicher Zunahme begriffen sind und zwar nicht blos bei uns, sondern allerwärts, nicht blos unter den Erwachsenen, sondern auch unter der Jugend. Wir dürfen nun zwar hieraus meines Erachtens noch keineswegs die Berechtigung herleiten, unserm Zeitalter im Vergleich mit den früheren Jahrhunderten den Stempel besonderer sittlicher Erkrankung und Verkommenheit aufzudrücken. Die bisweilen mit recht durchsichtiger Absichtlichkeit besungenen „guten alten Zeiten“ bieten bekanntlich perioden-weise ein so abstossendes Bild der Moralität in verschiedenen Ländern dar, dass unsere viel geschmähte jetzige Generation selbst die Namen für einzelne Laster verloren hat, die damals geübt worden sind, und überdies sind die Klagen über die Verdorbenheit der Menschen so alt als es Menschen gibt und werden auch nur mit der Menschheit aufhören.

Immerhin aber kommen heutzutage die Verbrechen häufiger an's Tageslicht und vor die Gerichte und das gereicht unsern Staatseinrichtungen gewiss nicht zur Unehre. Die gesetzlichen Folgen der Missethaten gelangen deshalb auch mehr zur Wahrnehmung, die Gefängnisse und Zuchthäuser vermehren sich und namentlich aber ist statistisch nachgewiesen die in der That abnorme Zunahme der Bestrafungen von rückfällig gewordenen Verbrechern. Es sind $^2/_3$ der Insassen der Centralstrafanstalten Rückfällige. Unwillkürlich fragt man nach den Ursachen dieser beklagenswerthen Erscheinung. Für die Zunahme der Rückfälle ist man sehr gerne bereit, die angeblich zu grosse Milde des Strafgesetzes sowie die übertriebene Humanität im Strafvollzug verantwortlich zu machen. Dieser doppelte Vorwurf ist indessen in den Augen eines jeden Kenners gänzlich ungerechtfertigt; dagegen will ich jetzt eine Hauptursache der immer häufiger vorkommenden Rückfälle

anführen und beleuchten und das ist keine andere als der Mangel an Fürsorge für die bereits gestraften und nach geleisteter schwerer Sühne wieder in die Freiheit entlassenen Verbrecher.

Ja, meine Herren, fragen wir: wie benimmt sich das freie Publikum gegen diese Classe von Unglücklichen? Wie jener Priester und jener Levit im Gleichniss vom barmherzigen Samariter, die an dem Manne, der unter die Räuber gefallen, von ihnen ausgeplündert und halbtodt liegen gelassen worden war, kalt vorübergingen, ohne zu helfen, die vielleicht einige wohlfeile Worte des Bedauerns ihm gespendet oder gar den heftigen Vorwurf gemacht haben mögen, dass er so leichtsinnig gehandelt und sich von Jerusalem nach dem gefährlichen Jericho gewagt habe, — warum sei er nicht zu Hause geblieben, — er solle nun auch die Folgen tragen. So haben auch heutzutage Viele aus dem freien Publikum Worte des Bedauerns oder der Entrüstung genug über den sittlichen Verfall unseres Volkes und man ruft wieder recht laut nach Verschärfung der Strafe und Strafvollstreckung, nach dem Polizeistock und dem lieben Prügel, nach Henker und Schaffot — aber in werkthätiger Nächstenliebe dem gefallenen Mitmenschen Samariterdienste leisten und dadurch zur Abhilfe und zur Minderung des moralischen und socialen Uebels beitragen: — das will man nicht. Man ereifert sich über das Anwachsen des Verbrecherthums, übersieht aber im heiligen Eifer, dass die freie Bevölkerung durch ihr abstossendes, liebeloses Verhalten gegen ehemalige Verbrecher dieselben gar häufig wieder selbst zu neuen Verbrechern macht, zum Rückfall förmlich nöthigt und dadurch ihrerseits sehr viel zur Vermehrung der Verbrechen beiträgt. Wer kennt sie nicht, die Vorurtheile und die Abneigung gegen die aus dem Zuchthaus oder Gefängniss Entlassenen. „Es gibt ehrliche Arme genug“, so hört man oft sagen, „welche der Unterstützung auch würdig sind, wozu daher noch an solche Leute Almosen verschwenden, welche ihre missliche Lage selbst verschuldet haben und ohnedies wegen ihrer Schlechtigkeit fremde Hilfe gar nicht verdienen?“ Man bedenkt nicht, dass es sich hier darum handelt, Menschen, die eine Gefahr für die Gesellschaft bilden, eben durch diese Hilfe unschädlich

zu machen. „Aber," hält man mir weiter entgegen, „Spitzbube bleibt Spitzbube." Viele Leute glauben in der That nicht einmal an die Besserungsfähigkeit, geschweige denn an die wirkliche Besserung eines Verbrechers und denken nicht daran, dass dieses Misstrauen auch einmal gegen sie selbst sich kehren könnte. Hochmüthig und selbstgerecht, wie jener Pharisäer, schaut man auf den entlassenen Zuchthäusler herab; der Umstand, dass einer einmal im Zuchthaus war, ist gar Vielen ein hinreichender Grund, um ihn als für immer gebrandmarkt zu erklären und jegliches Vertrauen ihm zu entziehen. — Meine Herren! Das ist unchristlich und unvernünftig gedacht und geurtheilt. „Wer steht, sehe zu, dass er nicht falle"; „wer von Euch ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein auf sie"; und das andere Wort: homo sum et nil humani a me alienum esse puto — scheint in Vergessenheit gerathen zu sein. Wir Alle tragen in unserer menschlichen Natur, in dem „nitimur in vetitum", die Keime zu allem Bösen in uns herum und wenn diese sich nicht aus der Potentialität zur verbrecherischen Actualität entwickelt haben, so wollen wir es, nächst der veredelnden und schützenden Gnade von Oben, der Erziehung und anderen glücklichen Verhältnissen danken, dagegen mit allen Jenen herzliches Mitleid haben, die oft weniger aus eigenem verkehrten Willen, als in Folge schlechter Erziehung und böser Gesellschaft, durch Verführung und lockendes Beispiel, im Andrang der Leidenschaft oder in äusserster Noth und Verzweiflung dem Verbrechen in die Arme getrieben wurden. Mit Recht frug schon der grosse Reformator auf dem Gebiete des Gefängnisswesens, John Howard: „Wer kann sagen, wie viel die Gesellschaft, wie viel äussere Verhältnisse an dem Verbrecher verschuldet haben, um ihn zu dem zu machen, was er geworden ist?" Und, meine Herren, die nämlichen Ursachen, aus denen das erste Verbrechen entstanden ist, bringen auch die Rückfälle hervor. Glauben Sie ja nicht, es sei keiner unter denjenigen, die rückfällig geworden, durch die vorausgegangene Strafe gebessert worden, weil sie, wenn sie gebessert worden wären, nicht abermals hätten fehlen können. Die Unrichtigkeit dieses Schlusses leuchtet von selbst ein und wird bestätigt durch die Erfahrung, die jeder fehler-

hafte Mensch, wenn auch in unwichtigeren Dingen, an sich selbst machen kann. Sollten Sie aber doch dieser landläufigen Ansicht huldigen, so hoffe ich Sie durch das weiter Vorzutragende noch davon abbringen zu können.

Meine Herren! Ich rede nicht von den unverbesserlichen Gewohnheitsdieben, die absolut schlecht bleiben und daher auch keiner Unterstützung und keines Schutzes würdig sind; für sie hat der Schutzverein keine Aufgabe zu lösen, da muss der Staat eintreten mit Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten, in welchen die Unheilbaren sofort nach erstandener Strafe und zwar eventuell für immer unterzubringen sind. Ich rede auch nicht von den Bemittelten und in günstigen Familienverhältnissen Lebenden; denn ihnen ist keine Hilfe nöthig; vielmehr haben wir diejenigen in's Auge zu fassen, welche, nachdem sie in der Strafanstalt lang und schwer, bisweilen selbst über Gebühr und Verschuldung gebüsst hatten und in der Einsamkeit des Kerkers zur Einsicht und inneren Umkehr gelangt sind, von den besten Vorsätzen beseelt den Boden der Freiheit wieder betreten. Es fehlt ihnen aber da an Freunden und Bekannten, an Familienangehörigen und Verwandten, die oft von ihnen gar nichts mehr wissen wollen, es fehlt ihnen, wenn sie verheirathet sind, an Arbeit und Kundschaft, oft am nothwendigsten Handwerkszeug, um Brod und Kleidung für Weib und Kind zu verdienen; es fehlt ihnen, wenn sie noch jung, ja halbe Knaben sind, an der nöthigen Aufsicht und Leitung, an einem braven Meister und Lehrherrn, hilflos und verlassen stehen sie auf der Strasse, allen Gefahren und Versuchungen preisgegeben; kurz es fehlt an Allem, was ihnen zum Anhalt und zur Stütze dienen könnte. Sie klopfen da und dort an, aber kaum hat man auf die Frage: woher? die Antwort vernommen, so weist man ihnen die Thüre. Ich kann solche Leute nicht brauchen in meinem bisher unbescholtenen Hause; es könnte ja sonst in Misskredit kommen! Oder: Ich habe ja schon einmal mit einem entlassenen Sträfling einen Versuch gemacht, aber traurige Erfahrungen benahmen mir für immer die Lust, es nochmals zu probiren! Oder ein Anderer verweigert die Aufnahme mit dem Bemerken, es würden ihm alle seine übrigen Arbeiter künden, wenn

sie erführen, dass ein entlassener Zuchthäusler in ihrer Mitte sei. Und gelingt es einem Entlassenen doch, durch eine Nothlüge, durch Verschweigen seines bisherigen Aufenthaltes, bei einem Arbeitgeber oder Meister anzukommen, so dauert es nicht lange und — die löbliche Polizei ist ihm auf die Spur gekommen. Sie erscheint im Hause, um sich in „rührender“ Theilnahme nach dem ehemaligen Sträfling zu erkundigen, — das Ende ist selbstverständlich: Weiterziehen unter Schand' und Spott.

Meine Herren! Wie hemmend die Polizeiaufsicht — um auch davon Einiges zu sagen — auf die Rehabilitirung des entlassenen Gefangenen einwirkt, ist und kann fortwährend durch viele, mitunter ganz eklatante Beispiele aus der täglichen Erfahrung erwiesen werden. Bei dieser sogenannten Sicherheits- oder Präventivmassregel stehen Theorie und Praxis, wie auch in anderen Dingen im grellsten Widerspruch zu einander und wie ich schon auf der Versammlung in Bremen, wenn auch nur durch eine einzige weitere Stimme unterstützt, gegen den dort gefassten Beschluss über die Polizeiaufsicht mich erklärt habe, so spreche ich es auch hier öffentlich aus, dass ich aus guten Gründen ein entschiedener Gegner der Polizeiaufsicht in ihrer derzeitigen Einrichtung und Ausübung wie in der zu Bremen beschlossenen Fassung bin. Durch die bei uns gehandhabte Polizeiaufsicht wird erfahrungsgemäss weder der Observat an der Verübung neuer Verbrechen verhindert, noch das Publikum gegen seine Angriffe geschützt, dagegen sehr oft die Wiedergewinnung einer ehrbaren Existenz dem Betreffenden wesentlich erschwert, wenn nicht geradezu unmöglich gemacht. (Dieses sage ich im Hinblick auf die kleineren Städte und die Landorte. Dass in den Centren des menschlichen Verkehres, in den grossen Städten, wo auch das Verbrecherthum die reichste Ernte zu finden hofft und deshalb am liebsten sich aufhält, die Polizeigewalt alle Wachsamkeit auf dasselbe zu richten hat, versteht sich von selbst.)

Meine Herren, wir haben gehört, welche Hindernisse dem entlassenen Gefangenen in den Weg treten: — was muss nun die nothwendige Folge von all' dem Gesagten sein? Meine Herren, selbst einem Menschen von grosser sittlicher Willens-

stärke würde man eine Niederlage im Kampf mit solchen feindlichen Gewalten verzeihen müssen: was wollen und dürfen wir aber dann an Widerstandsfähigkeit von solchen Menschen erwarten, welche oft allen moralischen Halt, allen religiösen Sinn, alles sittliche und bürgerliche Pflichtgefühl verloren hatten und in der Strafanstalt unter dem Eindrucke des empfindlichen Strafübels, sowie der auf Besserung abzielenden Strafvollstreckungsmittel kaum ein bischen zu sich selbst gekommen sind und erst einen schwachen Anlauf zum Besseren genommen haben? Das Zuchthaus mit seinen Einrichtungen und Beamten kann keine Wunder wirken, keine Todten lebendig machen. Wir haben weder die Zeit noch die Mittel zur Verfügung, um einen tief gesunkenen, nicht selten gänzlich verwilderten Menschen in einen Tugendhelden umzuwandeln, höchstens vermögen wir eine Wendung, einen Anfang zum Guten herbeizuführen und müssen so die meisten Sträflinge entlassen im Zustande von Reconvalescenten, welche noch umsichtiger Pflege bedürfen, um nicht rückfällig zu werden. Das zarte Pflänzchen des neu geweckten sittlichen Strebens und Lebens ist sorgfältig gegen Sturm und Frost zu schützen, wenn es nicht sofort wieder zerstört werden soll. So erscheint die Fürsorge für entlassene Sträflinge als die nothwendige Ergänzung des Strafvollzugs oder der Thätigkeit der Strafvollzugsbeamten. Was diese gepflanzt, soll nach der Entlassung weiter gepflegt, begossen, dem Lichte und der Wärme ausgesetzt, von wilden Schossen beschnitten, — kurz auf dem in der Strafanstalt gelegten Grund soll draussen weiter gebaut werden. Dazu bedarf es aber der ganzen Liebe und Aufopferung seitens der freien Gesellschaft bezw. edler Menschenfreunde. Und leider finden die entlassenen Sträflinge diese Liebe, dieses Erbarmen so selten, wie ich bereits dargethan habe. Nirgends streckt sich ihnen eine Hand entgegen, um sie aufzurichten, dagegen sind hundert Hände bereit, sie niederzustossen, — sie finden keine Milde, nur unnachsichtige Härte, kein Vergeben und kein Vergessen, nur Hohn und Spott, keine Theilnahme, nur schnöde Verachtung. Das bischen Geld, welches sie im Gefängniss mühsam verdient haben, ist bald verzehrt, es bleibt nichts übrig als das

Betteln und Umherziehen von Ort zu Ort, und schliesslich zwingen Missmuth, Hoffnungslosigkeit, Verzweiflung, Entbehrung, Hunger und Durst, Frost und Erschöpfung, zwingt der physische, moralische und somatische Bankerott die Aermsten zur Selbstvernichtung, zum Selbstmord oder — soll der Kampf ums Dasein weiter geführt werden — zu erneuten Verbrechen. Ja, meine Herren, wenn die ehrbare Welt den Entlassenen zurückstösst, so treibt ihn die Noth dahin zu gehen, wo man ihn mit offenen Armen aufnimmt, in die Schlupfwinkel des Lasters und Verbrechens, zu bösen Menschen, die er schon früher oder während seines Aufenthaltes in der Strafanstalt, in der leider auch bei uns noch theilweise bestehenden Gemeinschaftshaft kennen gelernt hat und die ihm schon damals prophezeit hatten, dass die Wiederaufnahme eines einmal Gefallenen in der herzlosen und egoistischen Gesellschaft unmöglich sei. So wird der Rückfall nothwendig erfolgen. — Bei der Wiedereinlieferung in die Strafanstalt zeigt der Rückfällige mitunter noch ein bischen Schamröthe auf der Stirne, meistens aber einen tiefen Groll gegen Gott und die Welt, einen Hass gegen die herzlose Menschheit, die ihn mit Gewalt wieder in's Verbrechen getrieben habe; sein Herz verkrustet sich immer mehr und aller Zuspruch prallt wirkungslos wie an einem harten Felsen ab. Und die zweite längere Gefängniss- oder Zuchthausstrafe geht herum. Er macht vielleicht auf Zureden seines Geistlichen noch einmal einen Versuch, in der Freiheit aufzukommen, aber die alte Geschichte repetirt sich und führt den zweiten Rückfall herbei. So geht es weiter, — je häufiger der Fall, desto schwieriger wird das Aufstehen und die letzte Stufe abwärts ist — der vollendete Verbrecher — der Verbrecher „aus verlorner Ehre", der Verbrecher aus Noth und schliesslich der Verbrecher aus Neigung und Gewohnheit.

Meine Herren! Sollte man, um mit den Worten eines für unsere Sache begeisterten Mannes (Föhring) zu reden, sollte man es für möglich halten, dass inmitten des Reichsthums und Wohllebens so vieler Privaten, inmitten so zahlreicher sonstiger Wohlthätigkeitsbestrebungen und Wohlthätigkeitsvereine, sowie Rettungsanstalten, inmitten der anerkannten Verpflichtung des Staates zur Hilfeleistung in der Noth, inmitten einer

Religion, welche die Nächstenliebe als die kostbarste aller Tugenden preist, ich sage, ist es möglich, dass man trotz all' dem Hunderte von Menschen, von Mitmenschen physisch und moralisch jämmerlich zu Grunde gehen lässt? Sollten und müssen da nicht die Nächstenliebe des Christen, die Humanität des Philosophen und das lautmahnende Gewissen der bürgerlichen Gesellschaft Mittel und Wege finden und ergreifen, um solch' ungeheurem Elende vorzubeugen?

Die Fürsorge für entlassene Gefangene ist aber nicht allein ein Gebot der Menschenliebe, sie liegt auch im eigensten Interesse der freien bürgerlichen Gesellschaft selbst. Nichts kann für diese gefährlicher werden, als durch Unthätigkeit auf diesem Felde charitativen Wirkens das Heranwachsen des Verbrecherthums zu befördern. Wo immer in einem bürgerlichen Gemeinwesen diese Fürsorge für entlassene Sträflinge mit Verständniss und Eifer geübt wird, da zeigen sich für die Gesammtheit die erfreulichsten Resultate, da trägt jedes Schutzvereinsmitglied das Seinige bei zur Sicherung der Rechtsordnung und des Privatbesitzes, da bringt man es allmählig zu Stande, dass Hunderte von Dieben und Betrügern in ebenso viele ehrliche Leute umgewandelt werden, die anstatt von Schaden Anderer zu leben, durch redliche Arbeit ihr Fortkommen suchen und finden. Gewiss! Das Publikum fügt sich selbst den Schaden zu, wenn es die Schutzthätigkeit an entlassenen ehemaligen Verbrechern aus Mangel an Einsicht und gutem Willen unterlässt.

Hiemit schliesse ich meine allgemeinen Ausführungen und gehe, da die Zeit drängt, unverweilt über zu den Thesen, die ich Ihnen zur Annahme empfehlen möchte. Dieselben lauten wie folgt (liest):

I. Die Schutzfürsorge für entlassene Gefangene erscheint als eine dringende sociale Aufgabe. Ihre Nothwendigkeit ist im Interesse des Staates wie der gesammten freien Bevölkerung begründet.

Die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten begrüsst daher mit Freude alle Bestrebungen und Erfolge auf diesem Gebiete charitativen Wirkens, wie dieselben zu Tage treten in der Errichtung von Asylen

für Obdachlose, Arbeiter-Colonien, Besserungsanstalten für verkommene Jugendliche, Zufluchtsstätten für gefallene Frauenspersonen, Herbergen, Vereine gegen Bettel und Vagabondage u. dgl. m.

Als weiteres, sehr wirksames Mittel zur Fürsorge für entlassene Gefangene betrachtet sie aber auch die Gründung von Schutzvereinen.

II. Die Schutzvereine haben den Zweck, solchen entlassenen Gefangenen, welche würdig und gewillt sind, ein ehrbares Fortkommen zu suchen, den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft durch materielle und moralische Unterstützung zu ermöglichen. Zugleich ist es wünschenswerth, dass sich die Fürsorge auch auf die Angehörigen der Gefangenen während der Strafzeit ausdehne.

III. Die Schutzvereine, als Zweig der freiwilligen öffentlichen Wohlthätigkeitspflege, üben ihre Thätigkeit unter Mitwirkung und Beihilfe des Staates, der Kirche und des freien Bürgerthumes aus.

Die Vereine müssen einen steten, unmittelbaren Verkehr mit den Strafvollzugsbehörden (Anstaltsverwaltungen) unterhalten, von welchen ihnen in der Regel die Objecte der Fürsorge mit zweckdienlichen Anträgen überwiesen werden.

Es ist wünschenswerth, dass das Arbeitsguthaben eines jeden Gefangenen, der sich dem Schutze eines Vereines unterstellt, bei seiner Entlassung an letzteren zur entsprechenden Verwendung für den Schützling übersendet wird.

IV. Es empfiehlt sich, zur Erhaltung eines regen Vereinslebens und gleichartigen Verfahrens das Schutzwesen in den einzelnen Provinzen bezw. Ländern möglichst zu centralisiren.

Der Absatz 1 der ersten These berührt eigentlich das gegebene Thema nicht; dasselbe befasst sich mehr mit speciellen Fragen. Ich glaubte aber dennoch diese allgemein gehaltene These aufstellen zu sollen, weil es doch von Wichtigkeit ist, wenn von einer solchen illustren Versammlung noch

feierlich betont wird, dass der Schutz für entlassene Gefangene eine dringende sociale Aufgabe und im Interesse des Staates begründet sei. Nun bitte ich aber auch in's Auge zu fassen, dass die Frage über die Schutzvereine losgeschält werden muss von anderen Fragen, die mit dem Schutzwesen verbunden und verwandt sind. Schutzfürsorge und Schutzvereine sind nicht identisch; die Schutzvereine sind blos eines von den vielen Mitteln zur Schutzfürsorge. Da wir aber im Allgemeinen die Schutzfürsorge empfehlen wollen, so glaubte auch der Ausschuss diese These vorschlagen zu müssen, wodurch wir alle Bestrebungen auf diesem Gebiete mit Freuden begrüssen.

Bezüglich der zweiten These berufe ich mich auf mein schriftliches Gutachten, wo ich nachgewiesen habe, dass die Fürsorge für die Angehörigen der Gefangenen, abgesehen von anderen Wirkungen, zugleich eine Vorbeugung gegen die Entstehung neuer Verbrechen sei. Die Rücksichtnahme auf die hilflosen Familien der Inhaftirten begegnete überhaupt schon vielfach den wärmsten Sympathien. Hier in Wien z. B. erblickt der Schutzverein in diesem Zweig der Fürsorge eine seiner dankbarsten Aufgaben. Ich bitte Sie dringend, diesen Punkt nicht fallen zu lassen.

Die dritte These enthält die Organisation der Vereine, wie sie ihre Thätigkeit ausüben sollen mit Beihilfe des Staates, der Kirche und des freien Bürgerthums. — Der zweite Satz empfiehlt sich von selbst.

Eine Discussion könnte sich vielleicht entspinnen über Absatz 3, das Arbeitsguthaben betreffend. Ich habe nämlich bei der Berathung im Ausschusse gehört, dass das Verlangen, das Arbeitsguthaben der entlassenen Gefangenen jeweils an die einzelnen Vereine zu übersenden, nicht geradezu ausgesprochen werden könne. Deswegen erhielt die These die Fassung: „Es ist wünschenswerth“ u. s. w.

Der Herr Director Strosser hat in den Ausschussberathungen gesagt, dass es eine sehr unangenehme Last sei, wenn die Vereine diese Gelder zur Verwaltung zugeschickt erhielten. Ich habe aber schon damals entgegnet, dass wir mit der ganzen Schutzthätigkeit nichts als Unannehmlichkeiten zu gewärtigen hätten. Wir müssen auf wenig Dank, auf wenig

Anerkennung, selbst auf wenige Erfolge gefasst sein. Wir werden sehr viele Täuschungen erfahren, selbst Verdriesslichkeiten aller Art; allein die Rücksicht darauf, ob es uns angenehm oder unangenehm ist, kann in keiner Weise entscheidend sein. Wir müssen eben thun, was unseren Zwecken am meisten dienlich ist.

Die vierte These endlich gibt Antwort auf den dritten Theil des Themas, nämlich die Frage, was zu thun ist, um die Vereine in ihrer Thätigkeit wach zu erhalten.

Meine Herren! Ich sehe, ich muss schliessen. Ich empfehle Ihnen diese Thesen zur Annahme. (Beifall.)

Pastor Mahn (Waldheim): Es ist gewiss sehr dankenswerth, dass der Ausschuss des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten gerade diese Frage in der hiesigen Versammlung zur Sprache gebracht hat. Es ist das eine Frage von eminent practischer Bedeutung. Sie gestatten mir vielleicht daher, dass ich einige Mittheilungen über die Einrichtungen und Erfahrungen mache, die in Sachsen bei der Fürsorge für entlassene Gefangene hervorgetreten sind.

Von Seiten des Ausschusses ist obenan die Frage aufgestellt, auf welche Art sollen Schutzvereine für Strafgefangene eingerichtet sein?

In Sachsen waren die früheren Vereine auf Anregung unseres in Gott ruhenden Königs Johann gegründet worden. Er hatte zu diesem Zwecke als Prinz Reisen in das Land unternommen und zwar in circa 20 Städte, um die Vereine selbst in's Leben zu rufen und sich mit den betreffenden Persönlichkeiten in's Einvernehmen zu setzen. Diese Vereine — über 50 hatten sich gebildet — sind nach und nach eingegangen, weil fast ausschlicsslich obrigkeitliche Personen die Pflege in die Hand genommen hatten und weniger Leute aus allen Ständen des Volkes. Die betreffenden obrigkeitlichen Personen kommen leicht aus den Orten fort, andere Personen starben oder traten aus, neue Mitglieder wurden nicht gesammelt, kurz, das Interesse erlahmte. Infolge dessen haben wir uns seit dem Jahre 1872 an kirchliche Organe gewendet, nämlich an die Kirchenvorsteher, wie wir sie nennen, an die

Kirchengemeinderäthe, wie sie in Preussen genannt werden, unter welchen Geistliche und Laien aller Stände und unter den Laien wieder Vertraucnsleute aus den Gemeindevertretungen sind. Das hat sich bei uns durchaus bewährt. Wir haben die sogenannten Diöcesanversammlungen, in Preussen die Synoden, gebeten, die Fürsorge für entlassene Gefangene in die Hand zu nehmen. Sobald sich eine derartige Synode oder eine Diöcesanversammlung zur Pflege bereit erklärte, waren sofort Vertreter in den einzelnen Parochien des Synodalbezirkes gewonnen. Auch hatten wir den Vortheil, dass diese Herren immer wieder ersetzt wurden, wenn einer ausschied. Und was die Hauptsache ist, diese Kirchenvorsteher sind Vertrauensleute der Gemeinde, christlich gesinnte Männer, die vielfältig ein warmes Herz für die Sache mitbringen. Ich kann nur empfehlen, dass man auch anderwärts in ähnlicher Weise vorgehe. Es ist das bereits geschehen in Schlesien, Brandenburg, Pommern, Thüringen und Hannover.

Wir haben jetzt in Sachsen 38 Vereine zur Fürsorge für Entlassene; es fehlt nur noch ein einziger Bezirk, der aber bald nachfolgen wird. Freilich muss ich hinzufügen, dass in den grossen Städten die Organisation eine andere wird sein müssen. Wir können dort nicht die Kirchenvorsteher allein herbeiziehen, so gewiss wir uns auch da an die Kirchenvorsteher anlehnen können, wie das in unserem Chemnitz geschehen ist. Die Vereine werden bei uns geleitet vom Centralausschusse, der seinen Sitz in Dresden hat und unter dem Protectorate Seiner Majestät des Königs steht. Dass als Pfleger besonders Geistliche herbeigezogen werden sollen, möchte ich auch befolgt haben. Diese müssen immer wieder auf den Dörfern neben den weltlichen Kirchenvorstehern das treibende Element sein und Anregungen geben. Weiter würde es nöthig sein, um das Interesse für die Vereinssachen lebendig zu erhalten, — und hier komme ich zu der andern vom Ausschusse gestellten Frage — Jahresversammlungen abzuhalten. Bei diesen Jahresversammlungen, zu denen in Sachsen Anstaltsvorstände, Amtshauptleute und Amtsrichter des Bezirks beigezogen werden, werden die Erfahrungen ausgetauscht, und ausserdem sendete bei uns der Centralausschuss einen Secretär zu diesen

Versammlungen, der über die anderwärts gemachten Erfahrungen Auskunft gibt und den Verkehr zwischen den einzelnen Vereinen und dem Centralausschusse vermittelt. Gerade ein solcher persönlicher Träger der Arbeit im Lande ist nach unseren Erfahrungen von grosser Bedeutung für die Belebung der Vereinsthätigkeit. Schliesslich muss betont werden, dass auch die Presse herbeigezogen werden soll, wie es bei uns in Sachsen geschehen, um die vorhandenen Vorurtheile gegen die Pflege der Entlassenen zu überwinden.

Die Erfolge, die wir gehabt haben, sind recht günstige. An Geld hat es uns niemals gefehlt; das wird bei uns zusammengebracht aus dem Kirchenvermögen. Die Erfahrungen, die wir gemacht haben, stehen etwa so, dass ein Drittel der Leute sich gut gehalten hat, ein Drittel rückfällig wurde und ein Drittel zweifelhaft geblieben ist.

Pfarrer Köstlin: Nachdem zwei Geistliche gesprochen haben, könnten weitere Auseinandersetzungen von mir leicht als eine Variation namentlich dessen, was der Herr Vorredner soeben mitgetheilt hat, erscheinen. Warum ich dennoch den Muth habe, noch einige Worte zu reden, das hat folgenden Grund. Die Frage an die Mitglieder des Vereins lautete ursprünglich: Was ist zu thun, um die Vereinsthätigkeit für die Bezirke wach zu halten, wo solche seltener begehrt wird? Da habe ich mir nun daheim schon die Frage vorgelegt: Was hat die Geistlichkeit zu thun, was insbesondere wir Hausgeistlichen? Das Hauptgeschäft bei der Entlassung der Strafgefangenen hat die Direction zu besorgen, die Inhaberin aller Personalien etc., welche den Ort der ersten Niederlassung der Gefangenen weiss oder selber bestimmt. Die Hausgeistlichen geben den zu entlassenden Gefangenen ihre letzte Ermahnung und unterstützen sie durch die Empfehlung derselben in der Heimath oder dem neuen Niederlassungsorte bei den betreffenden Geistlichen mittelst eingehender Charakteristik der einzelnen Entlassenen. Allein die Hausgeistlichen könnten sicherlich noch erfolgreicher und umfassender wirken, wenn sie nicht blos den Gefangenen hinter verschlossenen Thüren zu predigen hätten, sondern hie und da auch zum Fenster hinaus

reden und im Lande herum — vertreten in der Strafanstalt durch andere Geistliche und die Hauslehrer — namentlich in Bezirken, welche gegen die Fürsorge für entlassene Strafgefangene sich gleichgültiger verhalten, diese Angelegenheit theils in gelegentlichen Unterhaltungen, theils in förmlichen Vorträgen besprechen würden, entweder in philanthropischen und christlichen Vereinen oder, wo der herrschende kirchliche Sinn derartige Mittheilungen und Urtheile von der Kanzel herab erwartet, mittelst der Predigt vor der Gemeinde, wodurch am wirksamsten die Barmherzigkeit Aller gegen die Gefallenen und Reumüthigen geweckt würde, und namentlich die zur Verzeihung am wenigsten geneigten fremden Beleidigten und eigenen Verwandten der Entlassenen vielleicht umgestimmt und die rechten Männer und Frauen für die geregelte Vereinsthätigkeit herangezogen würden und für die persönliche Aufopferung im einzelnen Falle. Wie die Vorträge von gedienten Heiden-Missionären, so würden gewiss auch massvolle Ansprachen von im Gefängnissdienste stehenden oder gestandenen Geistlichen mitten aus dem Elend der Strafgefangenen heraus und der Arbeit der geistlichen und weltlichen Angestellten an denselben ihren Eindruck bei Festen der innern oder äussern Mission nicht verfehlen. Ein Austausch der Berichte unter den Vereinen in den verschiedenen Ländern, dessen wir uns in unserem württembergischen Centralausschusse des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene längst zu erfreuen haben, und Mittheilungen aus ungekünstelten Berichten in Zeitungen und christlichen Blättern wären gewiss ebenfalls von grossem Werthe. Bekanntlich wird man oft erst durch Berichte über Vorkommnisse und Bestrebungen in andern Ländern auf Dinge aufmerksam, welche Einem selber so nahe liegen. So las ich neulich, dass zufolge eines Vortrags eines Grossh. badischen Amtsrichters über die Schutzaufsicht für entlassene Strafgefangene, in welchem er unter Anderem Mittheilungen über unsern mehr als 50jährigen württembergischen Verein mit seinem Centralausschuss in der Hauptstadt, seinen Bezirks-Hilfsvereinen in den Oberamtssitzen und seinen Ortsorganen, den geistlichen und weltlichen Vorstehern der einzelnen Gemeinden machte, in Waldshut gegen 100 Mitglieder auf einmal

sich eingezeichnet haben. — Ich möchte aber noch in Bezug auf die kurzen Andeutungen der These von der Mitwirkung und Beihilfe der Kirche und des freien Bürgerthums mich aussprechen. Wenn irgendwo die einheitliche Gestaltung des Vereins noch so vollkommen ist, wenn die für einen sichern Gang der Vereinsgeschäfte nothwendigen besten Cadres überall in den Landes- und Bezirks-Ausschüssen vorhanden sind, tüchtige Beamte, priesterliche Geistliche, einflussreiche Bürger, so können sie doch allein nicht durchdringen, wenn nicht allerwärts die Bürgerschaft sich mitbetheiligt, sei es aus religiösem Interesse, so dass Einer, wenn er eben eine Täuschung erfahren hat, gerade wieder eines Entlassenen sich erinnert, oder wenigstens in der klugen Erwägung der Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit des Vereins für das äussere gemeinsame Wohl der Bürger. Ich schliesse mit der Behauptung: Es kann kein noch so hochstehender Beamter, es kann kein noch so geschätzter Pfarrer als Amtsperson einen Gefallenen wieder in die Gesellschaft einführen, nur der Bürger kann den gefallenen Bürger wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückführen!

Director Strosser: Meine Herren! Ich will über die Sache selbst kein Wort verlieren, ich glaube, dass die Frage in zahlreichen Schriften, Versammlungen und Vereinen bereits so eingehend erörtert wurde, dass wir uns im Grossen und Ganzen der genauesten Kenntniss derselben zu erfreuen haben. Ich empfehle die en bloc-Annahme der Thesen und wollte nur eine persönliche Bemerkung abmachen.

Der Herr Referent hat meinen Namen angeführt bezüglich einer Aeusserung, die ich inmitten des Ausschusses gethan hätte; er hat sie leider mit einem Irrthum angeführt. Er sagte, ich hätte im Ausschusse darauf hingewiesen, wie bedenklich, unangenehm und widerwärtig es sei, wenn das Arbeitsguthaben der entlassenen Gefangenen, wie hier vom Ausschusse proponirt sei, den betreffenden Vereinen zugewiesen werde. Das ist mir gar nicht eingefallen! Ich habe im Ausschusse ausdrücklich gesagt, es trage seine schweren Bedenken, wenn das Guthaben aller zu entlassenen Gefangenen, auch derjenigen, die sich den Vereinen gar nicht unterwerfen wollen, dem betheiligten

Vereine oder, wie in Schlesien, den dortigen Kirchenvorständen zugesendet werde. Dann wird das für die Betheiligten, die dieses Guthaben annehmen und auszahlen sollen, oft eine ausserordentlich schwierige Last, und das ist namentlich in Schlesien in zahlreichen Fällen erwiesen. Dagegen verstand es sich von selbst, dass das Guthaben derjenigen Gefangenen, welche sich dem Vereine unterwerfen und dessen Fürsorge in Anspruch nehmen wollen, diesem letzteren auch zugesendet werde.

Consistorialrath Richter: Die Thesen, die ich dringend zur Annahme empfehle, enthalten nichts als die allgemeinen Grundgedanken der Fürsorge. Und dies ist für unsere Versammlung genügend. Ich warne davor, dass wir irgendwie schablonenmässig diese Fürsorge zu organisiren trachten; hüten wir uns, geehrte Freunde, davor, dass wir auch die erprobten Einrichtungen irgend einer Provinz oder eines Landes eo ipso auch auf alle anderen übertragen wollen. „Eines schickt sich nicht für Alle.“ Ich müsste sonst theilweise in Polemik treten zu dem, was von dem Herrn Vorredner für Sachsen gesagt worden ist. So erprobt gewisse Einrichtungen für Sachen sein mögen, hüten wir uns davor, sie zu schablonisiren. Ich bin in der Hauptsache derselben Ansicht wie der Herr Pfarrer Köstlin. Nicht Vereine, die oft nur auf dem Papiere stehen, sind die Hauptsache. Wenn Sie an die kleinen Gemeinden auf dem Lande denken, was sollen da Vereine? Wir haben ohnedies viel zu viel Vereinswesen, und ich sage daher mit dem Herrn Pfarrer Köstlin: Nicht Vereine, nicht Statuten, sondern thun, thun und zum dritten Male thun! — Die Hauptsache ist — und das haben wir, Gott sei Dank, in Schlesien erreicht, — dass in jeder, auch in der kleinsten Gemeinde eine Hand vorhanden ist, in die der entlassene Gefangene übergeht. Dort in Schlesien ist es der Gemeindekirchenrath oder Kirchenvorstand, in dessen Hand der Gefangene übergeht, nota bene wenn und so weit er will.

Was das Arbeitsguthaben anbelangt, so hat der Herr Vorredner ganz richtig hervorgehoben, dass in Schlesien die Ueberweisung des Arbeitsguthabens an den Kirchenvorstand obligatorisch ist. Wir haben darin eine Handhabe, dass der Mann

kommen und sich stellen muss, um wenigstens noch eine Anknüpfung zur Möglichkeit der Fürsorge zu erhalten. Wir haben aber in Schlesien zum Theil nicht günstige Erfahrungen mit dieser obligatorischen Ueberweisung der Sträflinge und des Arbeitsguthabens gemacht. Wenn der Arm der Liebe so umstrickend ist, dann ist er auch leicht erdrückend. Wohlthaten dürfen nicht aufgezwungen werden, und wer die Fürsorge, die ihm freundlich angeboten wird, nicht annehmen will, der mag seine Haut zu Markte tragen. Für diejenigen aber, die sich helfen lassen wollen, muss in jeder, auch in der kleinsten Gemeinde Fürsorge auf die gedachte Weise getroffen sein. — Nehmen Sie die Resolutionen an.

Präsident: Es ist die en bloc-Annahme der Resolution beantragt. Ich ersuche jene Herren, welche für die Annahme der Resolutionen en bloc sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Resolutionen sind en bloc angenommen.

Es restirt nunmehr noch die **Berichterstattung über die Kassengebahrung des Vereines.**

Ich ersuche Herrn Justizrath Wirth, Bericht zu erstatten.

Geheimer Justizrath Wirth: Ihr Ausschuss hat mich beauftragt, die Rechnungen des Vereines für die Jahre 1880 bis 1882 zu prüfen. Ich habe mich dieser Aufgabe unterzogen, habe die Rechnungen revidirt und richtig befunden. Ich muss zugleich constatiren, dass die Kassenverwaltung nicht blos sorgsam, sondern auch sehr sparsam ist. Das ist der Grund, warum wir in der Rechnung pro 1883 einen Kassenrest von 1191 *M.* nachweisen können. Ich beantrage daher, dem Ausschusse das Absolutorium zu ertheilen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist angenommen.

Vereinsvorstand Geheimer Rath Ekert: Ich habe ausser dem Vorschlag auf Ernennung der Ausschussmitglieder noch eine kleinere Mittheilung zu machen.

Der Separatabdruck des Aufsatzes von Desportes über

das Gefängnisswesen in Schweden, übersetzt von Bader, ist hier in der Manz'schen Buchhandlung, Kohlmarkt 7, zu haben.

Was nun den Ausschuss anbelangt, so haben einige Herren gebeten, sie von ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Ausschusses zu entheben; so insbesondere hat Herr Geheime Hofrath Dr. Gutsch, der früher in Bruchsal war, sich aber jetzt pensioniren liess und in Karlsruhe lebt, den Wunsch ausgesprochen, nachdem er aus der Strafanstaltspraxis ausgetreten, von der Stelle eines Ausschussmitgliedes enthoben zu werden. Ferner wünschte seine Enthebung Herr Oberjustizrath Wullen in Gotteszell wegen vorgerückten Alters und weil er künftig einer Versammlung wohl nicht mehr anwohnen könne. Endlich zeigte seinen Austritt an der in Pensionsstand gesetzte Herr Strafanstaltsdirector Dragic in Laibach. Demnach wären drei Mitglieder zu ernennen und der Ausschuss schlägt als Ersatz vor die Herren Staatsanwalt Zatschek in Pilsen, Director Köstlin in Heilbronn und Pfarrer Krauss in Freiburg. Demnach würde der Vorschlag auf Ernennung der Ausschussmitglieder folgendermassen lauten (liest):

Geh. Regierungsrath Director d'Alinge (Zwickau), Director Bracker (Plassenburg), Director Eichrodt (Bruchsal), Geh. Rath Director Ekert (Freiburg), Director Köstlin (Heilbronn), Pfarrer Krauss (Freiburg), Director Krohne (Berlin), Director Langreuter (Vechta), Geh. Regierungsrath Lütgen (Hannover), Sanitätsrath Dr. Marcard (Celle), Director Miglitz (Karlau bei Graz), Pfarrer Scheffer (Boppard), General-Staatsanwalt von Schwarze (Dresden), Pfarrer Spengler (Bruchsal), Director Streng (Hamburg), Director Strosser (Münster), Geh. Justizrath Director Wirth (Berlin) und Staatsanwalt Zatschek (Pilsen).

Präsident: Wenn kein Einspruch erhoben wird, nehme ich an, dass die Versammlung dem eben verlesenen Vorschlag ihre Zustimmung ertheilt. (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre somit nun die Verhandlung für geschlossen und ertheile auf dessen Ansuchen dem Herrn Vicepräsidenten Geh. Ober-Justizrath Starke das Wort.

Vicepräsident Geheimer Ober-Justizrath Starke: Meine

Herren! Die geschäftlichen Erörterungen unserer Versammlung sind beendet und in wenigen Stunden werden diejenigen, die von auswärts hieher gekommen sind, wohl nach allen Windrichtungen auseinander gehen. Allein es drängt mich, noch ein Wort an Sie zu richten ohne Mandat und doch, wie ich glaube, aus dem Herzen Aller heraus.

Unter dem segensreichen Scepter seiner k. k. ap. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. (die Versammlung erhebt sich) ist, um der Justizverwaltung eine wahrhaft würdige Stätte zu schaffen, der prächtige Palast entstanden, in dem wir getagt haben. Uns ist die hohe Auszeichnung zu Theil geworden, uns hier zu versammeln an der Stätte, welche bestimmt ist, das Recht zu fördern, und was wir im Gebiete des Strafvollzugs thun, ist ja recht eigentlich Rechtspflege. Aber nicht blos, dass wir uns hier in diesem Gebäude versammeln durften, nein! unsere Versammlung war in diesen Saal berufen, der seinen festlichen Charakter dadurch erkennen lässt, dass als ein edler, künstlicher Schmuck die Bildnisse des hohen Herrscherpaares in ihm prangen!

Als mir gestern die Ehre zutheil wurde, vor Sr. Majestät erscheinen zu dürfen, war es wahrhaft wohlthuend und herzerquickend, aus seinem Munde zu hören, welch' warmes Gefühl er auch denjenigen, welche die Verbrecherlaufbahn betreten haben, zuwendet, mit welchem Interesse er die hiesige Versammlung dieses Vereines begleitet!

Meine Herren! Ich darf mich jedes weiteren Wortes enthalten, aber es drängt mich zu der Aufforderung, mit mir zu rufen: Seine k. k. ap. Majestät Kaiser Franz Joseph I., er lebe hoch, hoch, hoch! (Die Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Und nun, meine Herren, noch ein hieran sich unmittelbar anschliessendes Wort. Wir sind lediglich Mitglieder eines Privatvereins, nicht Delegirte von Regierungen, wir haben nichts mit politischen Dingen zu thun und ebenso wenig haben wir in amtlicher Eigenschaft hier fungirt: und dennoch ist uns die Auszeichnung der Gönnerschaft zu Theil geworden, welche der Chef der Justizverwaltung dieses Landes unserer Versammlung entgegengetragen hat, die er bethätigt hat, indem

er persönlich in unseren Versammlungen erschien und um auch dessen nicht zu vergessen, die Gastlichkeit dieses schönen Landes für uns walten liess, eine Gastlichkeit, die wir noch geniessen sollten bis auf den Kahlenberg hinauf. Auch ihm wollen wir unseren ehrerbietigen Dank spenden. (Die Versammlung stimmt bei.)

Director Krohne: Gestatten Sie einem homo ex plebe, dass ich in Ihrer aller Namen unserem hochverehrten Präsidenten und denjenigen, welche ihn unterstützt haben in seinem schweren Amte, unseren verbindlichsten und aufrichtigsten Dank sage. Wir haben uns unter Ihrem Scepter, Herr Präsident, sehr wohl gefühlt, Sie haben es nicht zu scharf über uns geschwungen, und wenn unsere Versammlungen so glatt und, wie ich glaube, erfolgreich verlaufen sind, so haben wir das zum guten Theil Ihrer freundlichen Leitung und gütigen Nachsicht zu danken. (Die Versammlung stimmt bei.)

Präsident: Meine Herren! Es war mir eine grosse Befriedigung, an Ihren Verhandlungen mitwirken zu können. Sie haben mir meine Aufgabe sehr leicht gemacht, und ich danke für die von mir vielfach in Anspruch genommene und von Ihnen in liebenswürdigster Weise geübte Nachsicht. Ich bin der Ueberzeugung, dass die hier gesprochenen Worte das in unserem Lande noch häufig fehlende Interesse für das Gefängnisswesen vielfach anregen werden, dass sie beitragen werden, so manche irrige Anschauung über die Art des Vollzuges der Freiheitsstrafen zu berichtigen und namentlich über den vermeintlichen Hyperhumanismus, welcher in den Strafanstalten getrieben werden soll. Ich bin der Ueberzeugung, dass sie beitragen werden, die Erkenntniss zu verbreiten von der hohen Wichtigkeit und zugleich Schwierigkeit des Gefängnissdienstes, von der Nothwendigkeit der möglichsten Ausdehnung der Einzelhaft, aber auch von der Unerlässlichkeit der möglichst zahlreichen Organisirung von Schutzvereinen für Entlassene.

In dieser Ueberzeugung und mit dem Wunsche, dass wir uns bei der nächsten Versammlung Alle wohl und wohlgemuth wiedersehen, erkläre ich die Versammlung für geschlossen.

(Schluss der Versammlung 12 Uhr 15 Minuten.)

Programm

zugleich als

Einladung

zur

Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Wien

17. bis 21. September 1883.

Montag, den 17. September,

Nachmittags 4 Uhr:

Sitzung des Ausschusses im Justizpalast (Amalienstrasse 7).

Tagesordnung: 1. Summarischer Geschäftsbericht, erstattet von Director Ekert. 2. Rechnungsvorlage. 3. Berathung und Beschlussfassung über etwaige Anträge auf Aenderung der Vereinssatzungen. 4. Berathung über den Vorschlag eines Vorsitzenden für die Versammlung. 5. Berathung und Festsetzung der, der Versammlung vorzuschlagenden Thesen. 6. Feststellung der Sitzungszeit zur Fortberathung am 18. und 19. September.

Donnerstag, den 20. September,

Vormittags 9 Uhr:

Erste Hauptversammlung im Justizpalast (Amalienstrasse 7).

Tagesordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden und Ernennung seiner Stellvertreter und der Schriftführer. 3. Summarischer Geschäftsbericht, erstattet von Director Ekert. 4. Rechnungsvorlage. 5. Vortrag des Geheimen Justizraths Wirth über

die Entwicklung des Gefängnisswesens Deutschlands und Oesterreichs in Theorie und Praxis in der neuern Zeit. 6. Berathung und Beschlussfassung über die vom Ausschuss vorzuschlagenden Thesen.

Freitag, den 21. September,

Vormittags 8 Uhr:

Versammlung des Ausschusses mit dem Vorsitzenden im Justizpalast zur Feststellung des Vorschlags der Ausschussmitglieder.

Vormittags 9 Uhr:

Zweite Hauptversammlung.

Tagesordnung: 1. Berathung und Beschlussfassung über die vom Ausschuss vorzuschlagenden Thesen. 2. Wahl des Ausschusses.

Verhandlungsgegenstände

für die beiden Hauptversammlungen.

I.

Nach welchen Grundsätzen sollen die Arbeitsbelohnungen an Gefangene gewährt werden, insbesondere auch in welcher Höhe, und soll dabei eine Rücksichtnahme auch auf das Verhalten des Gefangenen am Strafort stattfinden? Soll eine ganze oder theilweise Einziehung des Arbeitsguthabens stattfinden können?

(Gutachten vom Geh. Regierungsrath Lütgen XVII. S. 82, vom Geh. Justizrath Wirth S. 108, von Director Miglitz S. 123. Frühere Gutachten von Lütgen IX. 4. S. 337, von Miglitz IX. 2. S. 212, von Sichart XI. 1. 2. S. 1. — vgl. auch Leutritz XVII. 3. S. 233 und XI. 1. 2. S. 27.) Referenten: Geh. Regierungsrath Lütgen und Director Tauffer.

II.

Nach welchen Normalbedingungen soll der Bau von Zellengefängnissen stattfinden?

(Gutachten von Staatsanwalt Zatschek XVII. 1. 2. S. 89, von Director Krohne XVII. 4. S. 297, vgl. noch XVII. 1. 2. S. 1 u. XIV. 1. 2. S. 107.) Referent: Director Krohne.

III.

Wie soll nach neuestem Stande der Wissenschaft und Praxis für die geistesgestörten Verbrecher gesorgt werden? Sind eigene Anstalten oder Annexe von Straf- oder aber von Irrenanstalten vorzuziehen? Wie wären solche einzurichten?

(Gutachten von Dr. Knecht XVII. 1. 2. S. 142, Dr. Pinder S. 159, von Geh. Hofrath Dr. Gutsch XVII. 3. S. 193. Frühere Gutachten von Geh. Hofrath Dr. Gutsch IX. 1. S. 23, Geh. Sanitätsrath Dr. Delbrück IX. 2. S. 113, Sanitätsrath Dr. Bär IX. 2. S. 145, sodann Mittheilung von Dr. Knecht XV. S. 206, ferner XI. S. 94. 98. 309. Berliner Versammlung X. S. 5.) Referent: Geh. Hofrath Dr. Gutsch.

IV.

Auf welche Art sollen die Schutzvereine für Strafgefangene eingerichtet sein; soll sich insbesondere die Unterstützung auch auf die Angehörigen der Gefangenen während der Strafhaft beziehen, und was ist zu thun, um die Vereinsthätigkeit für die Bezirke wach zu halten, wo solche seltener begehrt wird?

(Gutachten von Pfarrer Krauss XVII. S. 172; vgl. XV. S. 272. 286. 306.) Referenten: Decan und Pfarrer Götzinger und Pfarrer Krauss.

V.

Soll die Verabfolgung von Extragenüssen (Lebensmittel, Schnupftabak u. dgl.), das Halten von Vögeln, Blumen u. s. w. an Gefangene gestattet werden?

(Gutachten von Director Sichart IX. 4. S. 383.) Referenten Pastor Scheffer und Director Miglitz.

Mittwoch, den 19. September,

Abends:

Zwanglose Zusammenkunft zur gegenseitigen Begrüssung im *Café Ronacher,* Schottenbastei 3.

Donnerstag, den 20. September,

Nachmittags:

Besichtigung des Landesgerichts für Strafsachen nebst Schwurgerichtslocalitäten.

Freitag, den 21. September.

Nachmittags 3 Uhr:

Fahrt mit Separatzug auf den Kahlenberg. — Goûter dortselbst.

Der Besuch der k. k. Strafanstalten wird den Mitgliedern ermöglicht werden; ebenso die Besichtigung der monumentalen Bauten, der historischen und electrischen Ausstellung u. s. w. in Wien.

Das Nähere bezüglich der Versammlungslocale u. s. w. wird noch bekannt gegeben.

Der Ausschuss versammelt sich zur Vorberathung schon am 17. September. Seine Mitglieder sind eingeladen, Wohnung im *Hôtel de France,* Schottenring 3, zu nehmen.

Das Anmelde- und Auskunftsbureau befindet sich im Justizpalast und ist zunächst am 18. und 19. Septbr., Vormittags 10—12 Uhr geöffnet. Die Theilnehmer werden gebeten, sich dort möglichst zeitig einzuschreiben. Für Bestreitung allgemeiner Kosten ist hierbei der Betrag von 3 ℳ. ($1^1/_2$ fl.) gegen Aushändigung der Mitglicdskarte zu entrichten.

Zu Wohnungen werden empfohlen: *Hôtel Meissl-Schaden,* Kärtnerstrasse, *Hôtel Klomser,* Herrengasse 19, *Hôtel König von Ungarn,* Schulerstrasse 10, diese 3 höheren Ranges; *Hôtel Höller,* Burggasse 2, *Hôtel de France,* Schottenring 3, *Hôtel Schlössl,* Schlösslgasse 3 und Florianigasse.

Zu gemeinsamer Zusammenkunft, insbesondere Mittags, *Restauration Ronacher,* Schottenbastei 3.

Freiburg i. Br., im August 1883.

Der Vereinsausschuss.

Ekert,

Geheimerath und Gefängnissdirector.

Beilage 2.

Verzeichniss der Theilnehmer

an der

Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

zu Wien

am 20. und 21. September 1883.

Bässler, Inspector der Strafanstalt in Nossen.
Bessler, Pastor und Dirigent der Weiberstrafanstalt Voigtsberg.
Bettelheim, Dr., Hausarzt der kgl. ung. Strafanstalt Lipotvár (Ungarn).
Bracker, Director am Zuchthause Plassenburg.
Breidler, Dirigent der k. k. Strafanstalt in Suben.
Brinzinger, Ksplan, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses Stuttgart.
Burkhardt, Gefängniss-Director in Dresden.
Cermak, k. k. Strafanstalts-Director in Karthaus.
Cruse, Strafanstaltsdirector in Wolfenbüttel.
Dillner, Geistlicher des Zuchthauses Hoheneck.
Ehrensberger, Regierungs-Rath und Gefängniss-Director in Rebdorf.
Eign, Verwalter des Zellengefängnisses Nürnberg.
Ekert, Geheimerath und Landesgefängniss-Director in Freiburg.
Felner, Ministerial-Rath im k. k. Justiz-Ministerium in Wien.
Franke, Strafanstalts-Director in Coswig.
Födransperg, k. k. Oberstaatsanwalts-Stellvertreter in Wien.
Gennat, Ober-Inspector des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Giuliani, Sections-Chef im k. k. Justiz-Ministerium in Wien.
Gleispach, k. k. Oberstaatsanwalt in Graz.
Götzinger, Strafanstalts-Geistlicher in Langenbrücken.
Grinzenberger, k. k. Landesgerichtsrath in Wien.
Hattingberg, k. k. Hofrath und Ober-Staatsanwalt in Wien.
Hierling, L.-R.-Assessor a. D., Director der Gefängnissanst. Ichtershausen.
Hohlfeld, Anstalts-Dirigent in Grünhain.
Illing, Geh. Ober-Regierungs-Rath in Berlin.
Jung, Pfarrer am Strafgefängnisse zu Plötzensee bei Berlin.
Kallina, Strafanstalts-Director in Gross-Salze.

Kinzl, erster Seelsorger der k. k. Strafanstalt Stein a. d. Donau.
Környei, Advocat in Budapest.
Köstlin, Adolf, Pfarrer und ev. Geistlicher des Zuchthauses Stuttgart.
Köstlin, Karl, Strafanstalts-Director in Heilbronn.
Köstlin, Theodor, Oberstaatsanwalt und Director des Strafanstalten-Collegiums in Stuttgart.
Knapp, Dr., Strafanstalts-Arzt in Ludwigsburg.
Kraupal, Strafanstalts-Director in Mühran.
Krauss, Pfarrer und Strafanstalts-Geistlicher in Freiburg.
Krohne, Strafanstalts-Director in Berlin.
Kukuia, Dr., k. k. Strafanstalts-Arzt in Karthaus.
Langreuter, Strafanstalts-Director in Vechta.
Leffler, Strafanstalts-Director in Kaiserslautern.
Lindner, Gefangenanstalts-Verwalter in Amberg.
Lotichius, Regierungs-Assessor in Dresden.
Lütgen, Geh. Regierungs-Rath in Hannover.
Mahn, Anstalts-Geistlicher des Zuchthauses in Waldheim.
Marcard, Dr., Strafanstalts-Arzt in Celle.
Maresch, Strafanstalts-Geistlicher in Goilnow.
Matz, Ober-Inspector am Untersuchungs-Gefängniss Berlin.
Mekiska, k. k. Strafanstalts-Director in Stein a. d. Donau.
Miglitz, k. k. Strafanstalts-Director in Graz.
Morgenstern, Dr., Hausarzt der nied.-öst. Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Weinhaus bei Wien.
Pelser, k. k. Staatsanwalt in Wien.
Pfaller, Lehrer des Arbeitshauses in Rebdorf.
Pichs, Ministerialrath im k. k. Justiz-Ministerium in Wien.
Pinder, Dr., Hausarzt der k. k. Strafanstalt Carlau bei Graz.
Powalatz, Adjunct der k. k. Strafanstalt Stein a. d. Donau.
Pracht, Lehrer des Zellengefängnisses Nürnberg.
Rabel, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien.
Reche, k. k. Strafanstalts-Director in Garsten.
Reich, Inspector der Strafanstalt Zwickau.
Richter, Consistorialrath und Militär-Oberpfarrer, Delegirter des Gefängnissvereins für Schlesien und Posen in Breslau.
Rosenbaum, Director der nied.-öst. Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Weinhaus bei Wien.
Sabljack, Official der Strafanstalt Lepoglava.
Sacken, Sections-Chef im k. k. Justiz-Ministerium in Wien.
Scheitz, k. k. Staatsanwalt in Korneuburg.
Schnabl, Director der k. k. Männer-Strafanstalt in Pilsen.
Schnepel. Director der Strafanstalt Oslebshausen.
Schwaiger, k. k. Landesgerichts-Präsident in Wien.
Seeberger, Hausgeistlicher des Arbeitshauses Rebdorf.
Seydel, k. k. Staatsanwalts-Substitut in Korneuburg.

Sorg, kath. Pfarrer am Zuchthause zu Plassenburg.
Starke, Geh. Ober-Justizrath in Berlin.
Strebel, ev. Pfarrer, Geistlicher des Landesgefängnisses Schwäb. Hall.
Strosser, Director der Strafanstalt Münster.
Szabo, Landesstrafanstalts-Director in Lipotvár a. d. Waag.
Tauffer, Strafanstalts-Director in Lepoglava.
Teisler, Inspector des Landesgerichts-Gefängnisses Wiesbaden.
Thaller, Dr., Gefangenanstalts-Arzt in Niederschönfeld bei Rain.
Ullmann, Regierungsrath und Professor in Innsbruck.
Varga, Strafhaus-Director in Vácz (Ungarn).
Vulmahn, Ober-Inspector des Zellengefängnisses in Hannover.
Wahlberg, k. k. Hofrath und ord. österr. Universitäts-Professor in Wien.
Wirth, Geh. Justizrath und Director des Strafgefängnisses in Plötzensee bei Berlin.
Zatschek, k. k. Staatsanwalt in Pilsen.
Zdarsky, Lehrer der k. k. Strafanstalt Stein a. d. Donau.
Zieglauer, Zuchthaus-Director in Wasserburg am Inn.
Ziem, Strafanstalts-Inspector in Gollnow.

Beilage 3.

Büreau

der

1883er Versammlung in Wien.

Ehrenpräsident: Minister und Leiter des Justiz-Ministeriums Dr. Frhr. von Prazak, Excellenz, Wien.

Präsident: Oberstaatsanwalt Hofrath v. Hattingberg, Wien.

Vicepräsidenten: Geh. Ober-Justizrath Dr. Starke aus Berlin.
K.k. Hofrath u. Prof. Dr. v. Wahlberg aus Wien.
Geheimer Ober-Regierungsrath Illing aus Berlin.
Oberstaatsanwalt Köstlin aus Stuttgart.

Schriftführer: Staatsanwalt Scheitz aus Korneuburg.
Pfarrer Krauss aus Freiburg i. Br.

Beilage 4.

Zusammenstellung

der

Beschlüsse der 1883er Versammlung

in Wien.

a. Vom 20. September:

I. Fürsorge für geistesgestörte Verbrecher betr.

Sträflinge, welche in Geistesstörung verfallen, sind möglichst bald einem Heilverfahren zu unterziehen. Die Errichtung eigener Anstalten zu diesem Behufe ist nicht ausführbar. Geisteskranke leichteren Grades und Schwachsinnige können in den Lazarethen der Strafanstalten bewahrt werden, die zu diesem Zwecke mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung und Heilung zu versehen sind.

II. Bau von Zellengefängnissen betr.

Es wird eine Commission von 7 Personen zur Feststellung der Normalbedingungen, nach welchen Zellengefängnisse zu bauen und einzurichten sind, eingesetzt. Die Commission hat ihre Arbeiten binnen Jahresfrist zu vollenden und werden dieselben im Vereinsorgan zur Veröffentlichung gelangen.

III. Aenderung der Satzungen betr.

Der § 4 der Vereinsstatuten soll dahin erweitert werden, dass nach den Worten „an den deutschen Universitäten“ einzuschalten ist: „und die Vorstandsmitglieder der Landes- bezw. Provinzialvereine für Gefängniss- und Schutzwesen.“

IV. Ueber die Extragenüsse für Gefangene.

1. Den Sträflingen kann bei Wohlverhalten mit Bewilligung des Anstalts-Vorstandes die Anschaffung von Extragenüssen gestattet werden.
2. Als solche Extragenüsse sind allgemein gangbare, die Gesundheit und Ernährung fördernde Artikel zu verabreichen.
3. Tabak in jeder Form ist ausgeschlossen. Doch bezieht sich das Verbot des Tabakrauchens nicht auch auf das Stadium des Strafvollzuges in der Zwischenanstalt bei dem irischen Systeme.
4. Bei Strafvollstreckung in Einzelhaft kann das Halten eines Vogels oder von Blumen gestattet werden.
5. Eine Beschaffung der Extragenüsse aus anderen Mitteln als der Arbeitsbelohnung ist unzulässig. Eine Ausnahme hievon darf nur in denjenigen Strafanstalten stattfinden, wo die Beköstigungs-Ordnung die Verabfolgung von Speisenzulagen oder einer besseren Kost an Reconvalescenten oder Sieche nicht gestattet.

b. Vom 21. September:

V. Ueber die Arbeitsbelohnungen für Gefangene.

1. Der Ertrag der Arbeit jener Gefangenen, die zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Strafe verurtheilt sind, fliesst zur Staatskasse.
2. Die Arbeitsgeschenke sind nach Massgabe der Arbeitsleistungen und des dabei angewendeten Fleisses des Gefangenen am Straforte zu bestimmen. Es ist aber zulässig, für Vergehen des Gefangenen als selbstständige Strafe oder Straffolge, sowie auch für schlechtes Benehmen das Guthaben der Arbeitsgeschenke ganz oder theilweise einzuziehen oder auch solche für eine bestimmte Zeit nicht zu gewähren.
3. Die Arbeitsgeschenke für Gefangene eines und desselben Landes sollen thunlichst gleichmässig bemessen werden.

VI. Das Schutzwesen für entlassene Gefangene betr.

1. Die Schutzfürsorge für entlassene Gefangene erscheint als eine dringende sociale Aufgabe. Ihre Nothwendigkeit ist im Interesse des Staates wie der gesammten freien Bevölkerung begründet.

   Die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten begrüsst daher mit Freude alle Bestrebungen und Erfolge auf diesem Gebiete charitativen Wirkens, wie dieselben zu Tage treten in der Errichtung von Asylen für Obdachlose, Arbeiter-Colonien, Besserungs-Anstalten für verkommene Jugendliche, Zufluchtsstätten für gefallene Frauenspersonen, Herbergen, Vereine gegen Bettel und Vagabundage u. dgl. m.

   Als weiteres, sehr wirksames Mittel zur Fürsorge für entlassene Gefangene betrachtet sie aber auch die Gründung von Schutzvereinen.

2. Die Schutzvereine haben den Zweck, solchen entlassenen Gefangenen, welche würdig und gewillt sind, ein ehrbares Fortkommen zu suchen, den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft durch materielle und moralische Unterstützung zu ermöglichen. Zugleich ist es wünschenswerth, dass sich die Fürsorge auch auf die Angehörigen der Gefangenen während der Strafzeit ausdehne.

3. Die Schutzvereine, als Zweig der freiwilligen öffentlichen Wohlthätigkeitspflege, üben ihre Thätigkeit unter Mitwirkung und Beihilfe des Staates, der Kirche und des freien Bürgerthumes aus.

   Die Vereine müssen einen steten, unmittelbaren Verkehr mit den Strafvollzugsbehörden (Anstaltsverwaltungen) unterhalten, von welchen ihnen in der Regel die Objecte der Fürsorge mit zweckdienlichen Anträgen überwiesen werden.

   Es ist wünschenswerth, dass das Arbeitsguthaben eines jeden Gefangenen, der sich dem Schutze eines Vereines unterstellt, bei seiner Entlassung an letzteren zur

entsprechenden Verwendung für den Schützling übersendet wird.

4. Es empfiehlt sich, zur Erhaltung eines regen Vereinslebens und gleichartigen Verfahrens das Schutzwesen in den einzelnen Provinzen bezw. Ländern möglichst zu centralisiren.

VII. Den Ausschuss betr.

Die Versammlung ernennt zu Mitgliedern des Ausschusses die Herren:

d'Alinge, Geheimer Regierungs-Rath, Director der Strafanstalt Zwickau.
Bracker, Director des Zuchthauses Plassenburg.
Eichrodt, Director des Männerzuchthauses Bruchsal.
Ekert, Geheimerath und Director des Landesgef. Freiburg.
Köstlin, Director des Zellengefängnisses Heilbronn.
Krauss, Pfarrer, kath. Geistlicher des Landesgef. Freiburg.
Krohne, Director der Strafanstalt Moabit (Berlin).
Langreuter, Director der Strafanstalt Vechta.
Lütgen, Geh. Regierungs-Rath im Oberpräsidium Hannover.
Marcard, Dr., Sanitätsrath, Arzt der Strafanstalt Celle.
Miglitz, Director der Strafanstalt Carlau bei Gratz.
Scheffer, Pfarrer in Boppard a.Rh.
Schwarze, Dr. von, Generalstaatsanwalt in Dresden.
Spengler, Pfarrer, ev. Geistlicher der Strafanstalten Bruchsal.
Streng, Director der Gefängniss-Anstalten Hamburg.
Strosser, Director der Strafanstalt Münster.
Wirth, Geh. Justizrath, Director des Strafgefängn. Plötzensee bei Berlin N.W.
Zatschek, Staatsanwalt in Pilsen.

direction unterstellt. Die Arbeitstheilung, welche den öffentlichen Dienst so gut wie die Industrie beherrscht, ist in kleinen Staaten weniger nothwendig. Der geringe Umfang der einzelnen Dienstzweige gestattet Zusammenlegung verschiedener nicht zusammengehöriger, aber verwandter Aufgaben. Verbrechen und Selbstmord stehen mit Armuth und Noth in innerem Zusammenhang. Es ist deshalb keine ganz willkürliche Verbindung von Geschäften, wenn der Gefängnissdirection in Hamburg auch die Verwaltung eines mit einem Gefängnisse räumlich verbundenen Lazareths unterstellt ist, welches zur Aufnahme von Personen dient, die, in besonderer Nothlage befindlich, von der Polizei rasch unterzubringen sind. Anhängsel dieses Lazareths bilden die Morgue zur Aufnahme der Leichen von Selbstmördern und verunglückten Personen, sowie die Reinigungsanstalt, in welcher alle von der Polizei aufgegriffenen als unrein verdächtigen Personen vor der Vorführung gereinigt werden und so selbst im Falle sofortiger Wiederentlassung reiner, wenn auch nur äusserlich gereinigt, in die Gesellschaft zurücktreten.

Hamburg ist zugleich Kleinstaat und Grossstadt. Sociale Verhältnisse, die sich nur in grossen Staaten entwickeln können, gestalten sich hier auf eng begrenztem Gebiet übersichtlicher und klarer. Dies gilt nicht allein von der eigentlichen Aufgabe der Gefängnissverwaltung, sondern auch von ihrem Zusammenhang mit andern Zweigen der öffentlichen Verwaltung. Die oberste Leitung der Gefängnissverwaltung liegt in Händen der Gefängnissdeputation, eines nach dem Prinzip der Selbstverwaltung aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft zusammengesetzten Collegiums, dem auch die Verwaltung des Werk- und Armenhauses unterstellt ist. Das Werk- und Armenhaus beherbergt bei einer durchschnittlichen Bevölkerung von beiläufig 1500 Köpfen neben altersschwachen, kranken, siechen und arbeitsunfähigen Personen eine nicht unerhebliche Zahl freiwilliger Corrigenden, Personen, die auf Antrag ihrer Eltern und Vormünder auf bestimmte Zeit dort untergebracht, durch strenge Zucht von einem arbeitsscheuen, liederlichen Leben auf geordnete Lebenswege zurückgeführt werden sollen. Das Werk- und Armenhaus dient sonach nicht ausschliesslich

der Wohlthätigkeit, es ist auch Präventivanstalt, die in vielen Fällen mit Erfolg den Weg in die Gefängnisse verlegt. In höherem Sinne gilt dies von der früher mit dem Werk- und Armenhause verbundenen Schule für verwahrloste Kinder. Die Schule wurde in jüngster Zeit in einen Neubau in Ohlsdorf verlegt und als staatliche Erziehungs- und Besserungsanstalt für 150 der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder eröffnet. Getrennt von der Gefängnissdeputation ist die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege. Die Armenpflege steht in zu naher Wechselwirkung mit Zu- und Abnahme der Gefängnissbevölkerung, um hier übergangen werden zu können. Die öffentliche Armenpflege Hamburgs geniesst seit langer Zeit einen wohlverdienten Ruf und erst in jüngster Zeit wurde ihr in einem durch die Zeitungen veröffentlichten Berichte eines englischen Arbeiters das ehrende Lob zu Theil, dass Aergerniss erregende Erscheinungen von Armuth und Elend, wie sie in englischen Städten so häufig, in Hamburg unbekannt seien — ein Zeugniss, das jeder aufmerksame Beobachter bestätigen wird. Bei einer Seelenzahl des hamburgischen Staates von 450,000 Einwohnern beträgt das Budget der öffentlichen Armenpflege $1^1/_2$ Millionen Mark. Die Zahl der auf Kosten der Armenpflege in den benachbarten Landdistricten, namentlich im Hannöverischen zur Pflege und Erziehung untergebrachten Kinder belief sich im verflossenen Jahre auf ca. 1400. Neben dieser grossartig angelegten Armenpflege besteht hier eine ungezählte Reihe von Wohlthätigkeitsstiftungen und Anstalten theils unter öffentlicher Verwaltung, theils unter privater Leitung, von denen neben dem Waisenhause nur die vorzugsweise der Erziehung verwahrloster Jugend dienenden Anstalten des rauhen Hauses und Pestalozzistiftes, sowie die Alsterdorfer Anstalten zur Unterbringung und Erziehung von Idioten erwähnt werden sollen.

Wo Armuth so reich unterstützt wird, ist der innere Zusammenhang zwischen Armuth und Verbrechen weniger bemerkbar. Der Reichthum der aufblühenden See- und Handelsstadt begünstigt eine eigenartige Entwicklung der Criminalität. Hamburg übertrifft an Zahl der Schenkwirthschaften alle deutschen Städte, und in vielen Wirthschaften ist es nicht der

Alkohol allein, der sinnberauschend wirkt. Deliranten sind in den Gefängnissen nicht selten und zeigen wie ein Theil der wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung und Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit erfolgenden Verurtheilungen deutlich die verderblichen Wirkungen des Alkohols. Das genuss- und vergnügungssüchtige Leben der Grossstadt ist überall und auch hier ein schlüpfriger und gefährlicher Boden für jugendlichen Leichtsinn, der die eigentlichen Jugendjahre mitunter bis zum redlich erreichten Schwabenalter überdauert und auf der Jagd nach dem Vergnügen die Schranken der Sittlichkeit und zuletzt die des Strafgesetzes überspringt. Eine magnetische Anziehungskraft übt die reiche dicht bevölkerte Stadt auf gewohnheitsmässige Betrüger und Einbrecher, die in enger Verbindung mit Hehlern und Kupplern die Wachsamkeit und Findigkeit der Polizei in raffinirter Weise auf die Probe stellen. Unter den Verbrechen und Vergehen überwiegen in Hamburg Angriffe auf fremdes Eigenthum in aussergewöhnlichem Maasse.

Inhaltlich der Protokolle der Gefängnissdeputation betrug die Durchschnittszahl der in den Gefängnissen vorhandenen Gefangenen im Jahre 1818: 230; der tägliche Durchschnitt ist inzwischen auf 1280 im Jahre 1879, 1725 im Jahre 1882 und 1699 im Jahre 1883 angewachsen, d. i. von 1879 bis 1883 eine Steigerung von 32 %, während der Zuwachs der freien Bevölkerung nur etwas über 3 % jährlich beträgt. Die Kopfzahl der gesammten im Laufe des Jahres von den Gefängnissen aufgenommenen Personen lässt sich nicht genau feststellen, da eine und dieselbe Person wegen einer und derselben strafbaren Handlung als Polizei-, Untersuchungs-, Strafgefangener (als solcher mehrfach) und als Corrigend durch die Gefängnissanstalten gehen kann, mit jeder Verwandlung in den Listen unter neuer Nummer vorgetragen und bei Feststellung der Gesammtzahl neu gezählt werden muss.

Der Gefangenenstand und Bewegung desselben im Jahre 1883 zeigt folgende Zusammenstellung:

Der Gefangenenstand betrug am 31. Dezember 1882:

	Männer	Weiber	Zusammen
Züchtlinge	292	44	336
Gefängnissträflinge . . .	387	80	467
Haft- und qualificirte Haftgefangene	168	33	201
Festungshaftgefangene . . .	—	—	—
Untersuchungsgefangene . . .	164	33	197
Corrigenden	235	58	293
Polizeigefangene	138	13	151
Civilgefangene	—	—	—
	1384	261	1645

Zugang während des Jahres 1883:

	Männer	Weiber	Zusammen
Züchtlinge	155	25	180
Gefängnissträflinge . . .	2177	444	2621
Haft- und qualificirte Haftgefangene	4616	1923	6539
Festungshaftgefangene . . .	2	—	2
Untersuchungsgefangene . . .	2904	381	3285
Corrigenden	644	85	729
Polizeigefangene	11966	1303	13269
Civilgefangene	23	1	24
	22487	4162	26649
Hiezu der Bestand vom 31. Dec. 1882	1384	261	1645
Im Laufe des Jahres 1883 waren detinirt	23871	4423	28294

Abgang während des Jahres 1883:

	Männer	Weiber	Zusammen
Züchtlinge	122	20	142
Gefängnissträflinge . . .	2094	440	2534
Haft- und qualificirte Haftgefangene	4563	1937	6500
Festungshaftgefangene . . .	2	—	2
Untersuchungsgefangene . . .	2796	381	3177
Corrigenden	649	83	732
Polizeigefangene	11990	1303	13293
Civilgefangene	23	1	24
	22239	4165	26404

Bestand am 31. Dezember 1883:

	Männer	Weiber	Zusammen
Züchtlinge	325	49	374
Gefängnissträflinge . . .	470	84	554
Haft- und qualificirte Haftgefangene	221	19	240
Festungshaftgefangene . . .	—	—	—
Untersuchungsgefangene . . .	272	33	305
Corrigenden	230	60	290
Polizeigefangene	114	13	127
Civilgefangene	—	—	—
	1632	258	1890

Von dem sich hienach berechnenden Gesammtgefangenenstande von 28294 Köpfen entfallen auf Züchtlinge 1,8 %, Gefängnissträfllnge 10,9, Haft- und qualificirte Haftgefangene 23,8, Untersuchungsgefangene 12,3, Corrigenden 3,4 und Polizeigefangene 47,8 %.

Von den am 31. Dezember 1883 vorhandenen 374 Züchtlingen (325 Männer, 49 Weiber) waren 297 = 80 % wegen Verbrechen wider das Eigenthum, 10 wegen Meineids, 39 wegen Verbrechen wider die Sittlichkeit, 11 wegen Verbrechen wider das Leben (2 wegen Mordes, 3 wegen Todtschlags, 2 wegen Kindsmordes, 4 wegen Abtreibung der Leibesfrucht), 6 wegen Verbrechen der Körperverletzung, 3 wegen Verbrechen im Amte, die übrigen wegen verschiedener Verbrechen verurtheilt; 56 waren bei der Einlieferung ohne Vorstrafen, während abgesehen von leichteren Vorstrafen 74 früher schon eine, 36 zwei, 26 drei und 13 vier und mehr Zuchthausstrafen verbüsst hatten. Dem Lebensalter nach standen 28 im Alter von 18—20 Jahren, 259 im Alter von 21—39 Jahren, 52 im Alter von 40—49, 19 im Alter von 50—59, 6 im Alter von 60 Jahren und darüber. Anlangend die Dauer der verhängten Strafe so haben 139 Strafen bis zu 2 Jahren, 175 von 2—5 Jahren und 60 Strafen von 5 Jahren und mehr, darunter 2 auf Lebenszeit zu verbüssen. Von den am 31. Dezember 1883 vorhandenen Züchtlingen sind 180 = 48 % im Laufe des Jahres 1883, die übrigen vor dieser Zeit eingeliefert.

Von den am 31. Dezember 1883 vorhandenen Gefängnisssträflingen waren 94 % im Laufe dieses Jahres zugegangen,

während nur 6% auf Zugänge aus früheren Jahren entfallen. Von 3088 Gefängnissträflingen waren 7% wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, 3% wegen Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, 9% wegen Körperverletzung, 60% wegen Verbrechen und Vergehen wider das Eigenthum, der Rest wegen verschiedener Reate verurtheilt. 35% hatten Strafen von 1—14 Tagen und 7% Strafen von über einem Jahre zu verbüssen. Bei der Einlieferung waren wegen Verbrechen und Vergehen noch nicht bestraft 1603, während 26 früher schon Zuchthausstrafen erstanden hatten. Unter den Gefängnissträflingen befanden sich 435 = 14% Jugendliche im Sinne des Strafgesetzbuches, darunter 55 (50 Knaben und 5 Mädchen) im Alter von 12—14 Jahren. Rechnet man hiezu noch 20 Knaben und 1 Mädchen, gleichfalls im Alter von 12 bis 14 Jahren, welche mit Haft bestraft in den Gefängnissanstalten untergebracht waren, so befanden sich im Ganzen 76 Kinder in Strafhaft. Die criminelle Behandlung der Kindheit bildet wohl den schwächsten Theil der Strafrechtspflege. Ein Kind, das stiehlt, wegen Diebstahls auf Grund des Strafgesetzes zu bestrafen und die Strafe in einer Strafanstalt, wenngleich in gesonderter Abtheilung, zu vollstrecken, ist ein Widerspruch, der an dem Straforte am grellsten hervortritt, wo Hausordnung und Disciplinarvorschriften zwischen Erwachsenen und Jugendlichen oft in sehr wesentlichen Punkten nicht unterscheiden. Kinder gehören nicht in Sträflingskleider, wie sie Erwachsene tragen. Die Verschiedenheit der körperlichen und geistigen Entwicklung äussert sich auch in dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der That. Kinder von 12—14 Jahren, die stehlen oder andere Uebertretungen des Strafgesetzbuches sich zu Schulden kommen lassen, wissen zwar in der Regel, dass sie etwas Verbotenes thun; es fehlt ihnen aber der Ueberblick über die Tragweite ihrer Handlung. Der bleibende Makel einer Criminalstrafe verschliesst ihnen Lebenswege, bevor sie für das Leben reif und einer selbstständigen Entschliessung fähig geworden sind. Uebertretungen der Strafgesetze an Kindern zu ahnden, sollte zunächst der häuslichen Zucht überlassen werden. Fehlt die nothwendige Voraussetzung häuslicher Zucht oder ist die Verfehlung äusserlich so schwer, dass

im Interesse der öffentlichen Ordnung von Staatswegen eingeschritten werden muss, so ist für Kinder, wenn sie sich noch so schlimm und gefährlich zeigen, Verwahrung in einer öffentlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt die ihrem Verschulden allein entsprechende Strafe. Hier kann der Versuch einer nachträglichen Erziehung besser unternommen werden als im Strafhaus, das in Lösung erzieblicher Aufgaben nach verschiedenen Richtungen auf eigenthümliche Schwierigkeiten stösst. Mangelnde Erziehung ist bei Kindern gewöhnlich die Ursache der Verfehlungen gegen das Strafgesetz. Der Versuch nachträglicher Erziehung, deren Mangel dem Kinde zur Entschuldigung und nicht zur Belastung dienen muss, liegt hier näher als vorzeitige Criminalstrafen, die unter der meist ganz willkürlichen Annahme genügender geistiger Reife und Zurechnungsfähigkeit nur ein weiteres Unrecht zu dem Unrecht fügen, das durch die verwahrloste Erziehung dem Kinde widerfahren ist.

Unter den Haft- und qualificirten Haftgefangenen befanden sich 8,8% Jugendliche im Sinne des Strafgesetzbuches. Von den Erwachsenen standen 4,5% im Alter von 50 Jahren und darüber, 80% hatten Strafen bis zu 14 Tagen; auf Grund des § 361 Abs. 1—5 des Strafgesetzbuches waren verurtheilt wegen Bettelns, Landstreicherei etc. 3522 = 52%; die Zahl dieser Verurtheilungen ist im Vergleich mit dem Jahre 1879, wo sie 4111 betrug, etwas zurückgegangen.

Im Jahre 1883 sind an Strafgefangenen neu zugegangen 180 Züchtlinge (darunter 25 Weiber), 2621 Gefängnissträflinge (444 Weiber) und 6539 mit Haft und qualificirter Haft bestrafte Gefangene (1923 Weiber). Entlassen wurden 142 Züchtlinge (20 Weiber), 2534 Gefängnissträflinge (440 Weiber) und 6500 mit Haft und qualificirter Haft bestrafte Gefangene (1937 Weiber). Unter den Entlassenen befanden sich 7, welchen im Wege der Gnade der Rest der Strafe erlassen und 17, die auf Grund des § 23 des Strafgesetzbuches vorläufig entlassen wurden. Ein Widerruf der vorläufigen Entlassung hat nicht stattgefunden. Die Zahl der mit Tod abgegangenen Strafgefangenen beträgt 24, darunter 12 Züchtlinge, 6 Gefängnissträflinge und 6 Haft- und qualificirte Haftgefangene. Entweichungen kamen unter den Strafgefangenen

nicht vor. Selbstmorde sind unter den Strafgefangenen gleichfalls nicht, im Untersuchungsgefängniss 5 und in den städtischen Gefängnissen 1 (polizeilich Festgenommener) zu verzeichnen. In die Irrenanstalt wurden 6 Züchtlinge und 3 Gefängnissträflinge versetzt. Der Procentsatz der Todesfälle zum täglichen Durchschnitt sämmtlicher Gefangenen beträgt 1,82; im Centralgefängniss 2,30; bei den Züchtlingen 3,88; in den städtischen Gefängnissen 1,55; im Untersuchungsgefängniss 0,89. Der Procentsatz der Geisteskranken betrug für den Durchschnittsstand im Centralgefängniss 4,43, in den städtischen Gefängnissen 1,72, im Untersuchungsgefängniss 3,10.

An die Strafgefangenen reihen sich am besten die Corrigenden an, da dieselben ausnahmslos auf Grund Beschlusses der Polizeibehörde in Correctionsnachhaft versetzte Strafgefangene sind. Die Gesammtzahl der mit Correctionsnachhaft belegten Personen betrug im verflossenen Jahre 1022 (darunter 143 Weiber), von welchen 75 % Correctionsnachhaft bis zu 6 Monaten zu verbüssen hatten. Unter den Corrigenden befanden sich 5 % Jugendliche im Sinne des Strafgesetzbuches, welche die Correctionsnachhaft in den für jugendliche Strafgefangene bestimmten Räumen somit meist in Einzelhaft verbüssten; 10 % standen im Alter von 50 Jahren und darüber, 46 % der Corrigenden waren früher mit Correctionsnachhaft, darunter 60 schon 4—6 mal bestraft. Die Zahl der körperlich defekten und in der Arbeitsfähigkeit beschränkten Individuen ist unter den Corrigenden sehr bedeutend und in steter Zunahme, während die in letzter Zeit auffallende Abnahme körperlich kräftiger und arbeitstüchtiger Corrigenden unverkennbar mit der Eröffnung der Arbeitscolonien zusammenhängt, die auch in dieser Richtung ihren wohlthätigen Einfluss äussern. An Zahl der zur Aufnahme von Corrigenden in den Anstalten verfügbaren Plätze wird Hamburg mit 14 auf 10000 Seelen zur Zeit nur von Lübeck mit 17 übertroffen und wird auch diesen Vorsprung bald überholen, da Erweiterung der Correctionsanstalten um 200 Köpfe inzwischen nahezu vollendet ist.

Die grosse Zahl der Polizeigefangenen bietet bei näherer Betrachtung eine sehr bunte Mischung. Die vorläufige Fest-

nahme kann zur Ueberführung in das Untersuchungsgefängniss, oder zur alsbaldigen Wiederentlassung sei es mit oder ohne nachfolgende gerichtliche Verhandlung führen; nicht selten folgt ihre Einschaffung in das Lazareth oder die Irrenanstalt, mitunter ist die polizeiliche Festnahme nur ein Akt der Fürsorge in besonderen Nothfällen, in welchen das Gefängniss zugleich naheliegendes Asyl ist. Unter den im verflossenen Jahre eingebrachten Polizeigefangenen befanden sich 1238 wegen hochgradiger Trunkenheit (darunter 118 Weiber) und 1338 (122 Weiber) wegen Obdachlosigkeit festgenommene Personen. Das Geld, das diese Räusche kostcten, für die Obdachlosen verwendet, würde viel Elend gemildert haben und die hamburgischen Gefängnisse hätten im verflossenen Jahre über 2500 Insassen weniger zu verzeichnen. Rechnet man hiezu noch über 400 meist in Begleitung ihrer Mütter in polizeiliche Verwahrung genommene Kinder, so entziffert sich ein Contingent von 3000 Personen, welche aus vorwiegend polizeilichen Gründen vorübergehend Aufnahme in den Gefängnissen gefunden haben, ohne mit der Strafjustiz in Berührung zu kommen.

Unter den Polizeigefangenen befanden sich 2508 = 18 % Hamburger (dem Geburtsorte nach) und 645 = 4 % Ausländer, der Rest (78 %) sind nach ihrem Geburtsorte Angehörige deutscher Bundesstaaten. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Strafgefangenen, von welchen 80 % dem Geburtsorte nach Angehörige deutscher Bundesstaaten sind. Von diesen mögen freilich viele den Unterstützungswohnsitz in Hamburg erlangt haben, immerhin lässt sich aus diesen Ziffern entnehmen, welche Last Hamburg Jahr aus Jahr ein an den in seinen Gefängnissen befindlichen Angehörigen deutscher Bundesstaaten zu tragen hat. Die mächtige Anziehungskraft, welche Hamburg als See- und Handelsstadt auf das Binnenland ausübt, führt viele Arbeitskräfte hieher, die zum Theil in ihrer Hoffnung auf lohnende Arbeit enttäuscht, durch Mangel an Arbeit dem Bettel und den Gerichten verfallen. Dazu kommen Müssiggänger und Landstreicher und in nicht geringer Zahl, junge unreife Menschen, die ein etwas abenteuerlicher Sinn in die Welt treibt, bis sie sich, von den nothwendigsten Mitteln entblösst, hinter Schloss und Riegel aus dem Reich der

Phantasie sehr rasch in die nüchterne Wirklichkeit versetzt finden.

Verfolgt das Polizeigefängniss auch nicht die gleichen Zwecke wie das Strafgefängniss, so theilt es doch mit demselben gemeinsame Aufgaben. Sichere Verwahrung gefährlicher Verbrecher, die in der buntgemischten Bevölkerung nicht fehlen, Pflege der Gesundheit, die in oft überfüllten Räumen auch ein kurzer Aufenthalt gefährdet, Vorsicht bei Unterbringung jugendlicher Zugänge, für welche auch nur eine Nacht in liederlicher Umgebung nach mehr als einer Richtung verderblich wirken kann. Bei so massenhaften Zugängen fehlt es nicht an Gelegenheit zu der Obsorge für Entlassene und Ausübung der der Gefängnissverwaltung in erster Reihe obliegenden Pflicht, bei dem Uebertritt aus den Gefängnissmauern in das bürgerliche Leben Schwierigkeiten zu beseitigen, die dem nach kurzer polizeilicher Haft Entlassenen oft nicht minder hemmend in den Weg treten wie dem Gefangenen nach langer Strafzeit. Neben dem Interesse, das ein Blick auf die Bevölkerung des Polizeigefängnisses erweckt, mag der Ueberblick über die gesammte Aufgabe des Gefängnisses dazu beitragen, die einzelnen Aufgaben der Gefängnissverwaltung in das richtige Licht zu stellen und bei Lösung derselben Einseitigkeiten fern zu halten.

Die Erbauung einer Strafanstalt in Bosnien.

Entwurf von Director Tauffer in Lepoglava.

Die nachstehenden Mittheilungen bilden einen interessanten Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Gefängnisswesens in Europa. Sie sind dem Referenten durch den ihm befreundeten Herrn Strafanstaltsdirector Tauffer in Lepoglava in einem umfangreichen Manuscript zugegangen, aus welchem ein übersichtlicher Auszug nicht nur von den Lesern dieser Blätter in Oesterreich-Ungarn gerne gesehen werden, sondern auch in weiteren Kreisen Beachtung finden dürfte und zwar aus dem zweifachen Grunde, weil sie erstens daraus entnehmen können, wie die Civilisation eines zurückgebliebenen Landes heutzutage auf allen Gebieten zugleich möglichst rasche und gründliche Arbeit zu machen bestrebt ist und weiterhin, weil der ausgezeichnete kroatische Fachmann uns hier einen Plan zum denkbar billigsten Bau einer Strafanstalt nach den Forderungen des irischen Systemes darbietet.

Der k. k. österreichisch-ungarische Reichsfinanzminister Benjamin v. Kállay ertheilte durch den Banus von Kroatien dem Herrn Director Tauffer den sehr ehrenvollen Auftrag, über die Verhältnisse in Bosnien durch eigene Anschauung sich zu informiren und alsdann über zwei bereits vorliegende Projecte zum Bau einer bosnischen Strafanstalt sein fachmännisches Gutachten abzugeben, event. einen neuen Vorschlag zu machen.

Herr Tauffer verweilte denn auch, wie er schreibt, während des ganzen Monates August „zwischen den grünen Bergen Neu-Oesterreichs“ und lernte daselbst ganz ungeahnte primitive Verhältnisse kennen. Die Verkehrswege fand er im schlechtesten Zustand und musste doch auf denselben herumfahren in Wägen mit vieleckigen Rädern, die eine Wagenschmiere niemals gesehen haben, so dass Leib und Seele auf's Grausamste durchschüttelt wurden. Die einzige Stadt, wo ein Europäer noch anständig leben könne, sei Sarajevo, sonst aber und zwar selbst in den grösseren Kreisstädten müsse man sich in den sog. Hotels mit Stuben als Herbergen begnügen, deren rohe Lehmziegelwände einen furchtbar öden Anblick gewähren und deren Fenster zu schliessen völlig überflüssig, weil — keine Scheiben darin seien. In Anbetracht dieser Umstände habe ich mich für den armen Freund Tauffer doch wenigstens darüber gefreut, dass Ziegenfleisch und schwarzer Kaffee überall in Hülle und Fülle vorhanden waren.

Als Frucht seiner vierwöchentlichen Beobachtungen und Untersuchungen übersandte nun Tauffer einen ausführlichen Bericht, d. d. Lepoglava, den 3. September 1884, an Se. Exc. den Reichsfinanzminister und führen wir daraus Folgendes an:

Zunächst wird gutächtlich besprochen das

I. Project eines Gefängnisses in Tesanj.

In einer Entfernung von 19,50 Kilometer von der Station Doboj der Bosna-Bahn liegt der kleine unansehnliche Marktflecken Tesanj, bewohnt von gutmüthigen, friedliebenden und bisher stets loyalen Türken. Die Zahl der ansässigen Serben ist eine relativ sehr geringe. Früher eine lebhafte Handelsstadt, verlor Tesanj durch den Bau der Bosna-Bahn die ehemalige Bedeutung. Handel und Verkehr nahmen eine andere kürzere Richtung und selbst eine geplante Bahnverbindung mit Doboj bietet wenig Aussicht, dass Tesanj jemals der Knotenpunkt des Handels für die unteren Bezirke werde.

Zur Belohnung für die loyale Haltung der Einwohnerschaft sowie zur Hebung des Feldbaues durch Zuführung eines grösseren Consumenten gedachte nun die Landesregierung, in einem ehemaligen Kastelle dieses Marktfleckens einen Detentions-

ort für 300 Sträflinge zu schaffen, wozu das in den Ruinen des Kastells nutzlos herumliegende Baumaterial hätte verwendet werden können. Ein System im Vollzuge der Strafe, die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung des Belagrammes für die in den nächsten Jahren naturgemäss anwachsende Zahl der Sträflinge, wie auch die wenigstens theilweise Einbringung der Strafvollzugskosten durch rationelle Verwerthung der Arbeitskraft der Gefangenen wurde bei Fassung des Projectes nicht in's Auge gefasst.

Sehr viele Gründe liessen ein so enge gezogenes Programm in den ersten Jahren nach der vollzogenen Occupation des Landes wohlmotivirt erscheinen. Man musste sich eben mit dem dringenden Gedanken befassen, einen Ort auszufinden, wo 300 Sträflinge hinter Schloss und Riegel verbracht werden könnten. Und dies ist auch heute noch eine brennende Frage und zwar aus zwei Gründen: Bosnien hat momentan ca. 270 Sträflinge in den Strafanstalten Kroatiens und in den Kasematten von Brod und Gradisca untergebracht. Die grösste Zahl aber findet in Lepoglava eine provisorische Herberge und werden dort jährlich auch in Zukunft wenigstens 50 Mann — über 3 Jahre verurtheilte Individuen — geschickt werden müssen. Ihre Enthaftung hält keinen gleichen Schritt mit dem Zuwachse, da die Mehrzahl zu 8—20 Jahren verurtheilt ist. Lepoglava ist schon einer bedenklichen Ueberfüllung nahe und wird in nicht ferner Zeit seine Thore gegen weiteren Zugang aus Bosnien sperren müssen. Spätestens bis dahin muss also für ein Unterkommen im eigenen Lande gesorgt werden.

Der zweite Grund für die beschleunigte Herstellung einer bosnischen Strafanstalt liegt in der pecuniären Seite der Frage. Vor dem Umbau der Strafanstalt zu Lepoglava musste Kroatien einen grossen Theil seiner Delinquenten in den ungarischen Anstalten unterbringen und zahlte dort per Kopf und Verpflegungstag eine Pauschalsumme von 42 kr. Derselbe Betrag ist nun auch aus bosnischen Landesmitteln an Kroatien zu vergüten. Die Alimentation der Gefangenen in Lepoglava kostet per Tag und Kopf durchschnittlich $14^1/_2$ kr., die gesammte Regie $9^1/_2$ kr., zusammen 24 kr. Das Plus von 24 kr. bis 42 kr. ergibt bei dem heutigen Stande der auswärts befind-

lichen Sträflinge jährlich die Summe von 17 739 fl. und entfällt auf Auslagen der Administration und für Zwecke der Amortisation jener Summe, die Kroatien für die Reorganisation seiner Strafanstalt verausgabte. Bosnien participirt also jährlich mit einem namhaften Betrage an der finanziellen Tilgung derartiger Amelioratіonen, die für ständig nur dem Königreich Kroation zu Gute kommen. Diese Summe könnte für das Wohl des eigenen Landes verwendet werden und ebenso sollten die heute sehr hohen Gefangenen-Transportkosten nach Kroatien erspart werden.

Nun unterzieht Herr Tauffer das Project für Tesanj einer sachverständigen, ausserordentlich detaillirten und überzeugenden Kritik. Die für dasselbe bereits ausgearbeiteten Baupläne sowie eingehendes Studium der örtlichen Verhältnisse, wobei Herr Ingenieur Johann Kellner sehr erspriessliche Beihilfe leistete, bilden die Basis des Gutachtens. Wir wollen hier nur das Schlussraisonnement anführen, das ungefähr dahin lautet: Die Ausführung des Projectes ist nach der örtlichen Lage und Beschaffenheit des Kastelles um den Voranschlag von 87 824 fl. absolut unmöglich; vielmehr müssten unbedingt noch weitere, näher bezeichnete und motivirte Herstellungen in den Voranschlag aufgenommen werden im Kostenbetrage von 64 681 fl. Die erforderliche Hauptsumme wäre also 87 824 + 64 681 = 152 505 fl. Es ist aber absolut undurchführbar, auf dem nur 10 000 □ m betragenden Territorium des Kastellberges alle die nothwendigen Baulichkeiten zu placiren. Und wäre es gleichwohl möglich, dann hätte man eine Strafanstalt geschaffen, die an sehr vielen wesentlichen Baugebrechen litte, die eine Vergrösserung des Belagraumes nicht zuliesse, wo ein systematischer Strafvollzug a priori ausgeschlossen wäre, wo an den Unterricht, an eine Beschäftigung der Sträflinge, an eine blühende Industrie, an einen, wenn auch nur theilweisen Ersatz der Strafvollzugskosten nicht gedacht werden könnte. In Berücksichtigung aller dieser Umstände ist also eine dahin gehende Wohlmeinung abzugeben, dass das Project eines Gefängnisses zwischen den Ruinen des Kastelles zu Tesanj gänzlich fallen gelassen werde.

Herr Tauffer hatte in der Folge sein weiteres Gutachten zu geben über

II. Das Project einer Strafanstalt im Kastelle des Ortes Gradacac.

59,37 Kilometer von der Station Doboj der Bosna-Bahn, von der Dampfschifffahrts-Station Samac an der Save aber nur 21 Kilometer entfernt, liegt der Marktflecken Gradacac. Er zählt 2600 Einwohner, darunter 2200 Mohamedaner. In der Mitte des Städtchens liegen auf einem sanft ansteigenden Hügel die weit zerstreuten Ruinen des ehemaligen Kastelles.

Baupläne für dieses Project liegen nicht vor und der Sachverständige beschränkt sein Urtheil daher lediglich auf allgemeine Gesichtspunkte und auf die Beschreibung der örtlichen Verhältnisse. Da es uns hauptsächlich darum zu thun ist, Tauffer's eigenes Project näher kennen zu lernen, so mag auch hier das Endergebniss der angestellten Untersuchungen angeführt werden, das bei Erwägung der Vortheile und der Nachtheile und in Berücksichtigung dessen, dass in Bosnien sich noch weit günstigere Anlagepunkte für eine Landesstrafanstalt finden dürften, zu einem entschieden ablehnenden Gutachten führen musste.

Nun kommen wir an Tauffer's eigene

III. Positive Vorschläge.

Der Herr Sachverständige ist auf Grund seiner Wahrnehmungen und Erhebungen von der Herstellung eines mit grossen Unkosten verbundenen und dabei stets unzweckmässigen Flickwerkes gänzlich abgekommen und hat sich dagegen mit der Idee eines Neubaues befreundet, wofür er die massgebenden Principien in folgenden Punkten präcisirt.

Die neue Strafanstalt muss die Adoptirung und consequente Durchführung eines modernen Strafvollzugs-Systemes ermöglichen und hierdurch die Erreichung der Strafzwecke, als: die Abschreckung, die Besserung, die Verhütung der moralischen Ansteckung, die Sicherung der Gesellschaft in Aussicht stellen. Sie soll bei völligem Ausbau eine Aufnahmsfähigkeit für ca. 600 Mann haben. Sie soll eine derartige Bauführung gestatten,

dass für den Beginn nur jene Objecte fertiggestellt werden, die für allsogleiche Aufnahme von 200 Mann genügen, die aber ungesäumt den regelrechten Stadien des acceptirten Systemes unterworfen werden können. Sie soll allen hygienischen Anforderungen entsprechen. Sie soll die Bedingnisse für die Etablirung einer regen Industrie und intensiven Cultivirung einer — in Bosnien besonders gebotenen — Feld- und Gartenwirthschaft wie auch der Obstbaumzucht bieten. Endlich soll sie eine, den schwachen finanziellen Mitteln des Landes entsprechende Rechnung tragende, möglichst bescheidene Geldsumme kosten. Es soll also in Allem und Jedem auf die einfachste Bauart und auf die Herstellung nur der nothwendigsten Bauobjecte gesehen werden.

Um diesen allgemeinen Anforderungen gerecht werden zu können, wird die Annahme des sog. Progressiv-Systems empfohlen. Herr Tauffer schildert nun das Wesen dieses Systemes in Kürze folgendermassen, und wir halten die wörtliche Wiedergabe keineswegs für eine überflüssige Wiederholung, nachdem die „Blätter f. Gef." bereits im 3. Heft des XVIII. Bandes Seite 269 ff. die practischen Erfolge des fraglichen Systems an der Strafanstalt zu Lepoglava demonstrirt haben. Je länger die Erfahrung, desto klarer wird man in der Anschauung, im Urtheil wie im Ausdruck. So auch Herr Tauffer. Also:

Bei Beginn der Strafzeit wird ein jeder Sträfling der Einzelhaft (I. Stadium) unterworfen, zu dem Zwecke, dass der Mann den grellen Unterschied zwischen Freiheit und Gefangenschaft in empfindlicher Weise fühle, dass also die Strafe abschreckend wirke, und fernerhin dass den Beamten Gelegenheit geboten sei, sich mit den Verhältnissen und Eigenschaften des Mannes vertraut zu machen, damit sie sich ein Programm über die weitere Behandlung des Individuums feststellen können. In welchem Zeitraum diese Ziele erreicht werden, hängt von der Individualität des Sträflings ab. Darum vertritt der Antragsteller den Grundsatz, dass die Zeitdauer der Einzelhaft schon a priori nicht festgesetzt werden kann und darf. Die Einzelhaft ist keine absolute. Sie wird unterbrochen und gemildert durch Kirchenbesuch, durch

Ergehen im Freien, sowie durch regelmässige Arbeit in der Zelle.

Nach Erreichung der vorgesteckten Ziele wird der Gefangene in das zweite Stadium des Systemes: gemeinsame Arbeit, mit Isolirung bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit, übersetzt. Gearbeitet wird innerhalb der Ringmauern, in grösseren Baracken. Bei der Zutheilung zur Arbeit wird der eigene Wunsch und die individuelle Vereigenschaftung des Mannes innerhalb der Grenzen der Möglichkeit berücksichtigt. Nur jene Gespräche, die durch die Arbeit bedingt werden, sind zulässig. Der Schwerpunkt des Erfolges gewerblicher Thätigkeit liegt in der glücklichen Auswahl gebildeter und tüchtiger Meister. Schwache Kräfte, Pfuscher, Säufer können in der Strafanstalt nicht gebraucht werden. Die Meister müssen demnach eine gute Bezahlung erhalten, die sie dann reichlich einbringen. Für eine Strafanstalt, die von der Stadt entlegen ist, wo die Meister keine Ressourcen finden, wo sie ihre Kinder nicht erziehen lassen können, sind ständige Werkführer kaum zu gewinnen. Das Prinzip, die Werkführer aus der Zahl der Sträflinge zu nehmen, ist unter allen Umständen verwerflich und finanziell schädlich. — Die Isolirung der Sträflinge während der Nacht und in der arbeitsfreien Zeit wird durch eiserne Zellen bewerkstelligt, die in grossen Sälen der Reihe nach aufgestellt werden. Die Idee der Construirung und die erste konsequente Durchführung der Isolation durch eiserne Zellen ist dem Generaldirector der irländischen Convict prisons, Sir Walter Crofton zu verdanken (1857). Schweden, theilweise Belgien, St. Gallen verwenden zur nächtlichen Isolirung gemauerte Zellen. Doch dieses Mittel ist für Bosnien unerschwinglich theuer. Frankreich reformirt seine alten und moralisch schlechten maisons centrales durch Einführung der eisernen Zellen. Die Etablirung derselben wurde 1883 auch in Norwegen beschlossen. Selbst in den belgischen Strafhausspitälern finden wir die eiserne Zelle. Sie bewähren sich auch in der Strafanstalt zu Plötzensee, in einem Trakte der Strafanstalt zu Pilsen, wie auch — nach Tauffer's eigener Erfahrung — in derjenigen zu Lepoglava,

wo deren Beschaffung pro Stück 70 fl. kostete. In der eisernen Zelle herrscht unbedingtes Schweiggebot und wird selbes durch einen Aufseher, der in jedem Saal postirt ist, strenge überwacht.

Nachdem die Sträflinge in der Einzel- und Gemeinschafts-Haft (I. und II. Stadium) zwei Viertel der Strafzeit verbüsst und durch gute Aufführung und Fleiss Besserung bewiesen haben und insoweit auch kein Fluchtverdacht vorliegt, können sie in die Zwischenanstalt (III. Stadium) versetzt werden, in welcher sie entweder den Rest der Strafe abbüssen oder von dort der bedingten Freilassung (IV. Stadium) theilhaftig werden.

Die Zwischenanstalt liegt ausserhalb der Ringmauern der Strafanstalt, am zweckmässigsten in einer Distanz von 300 bis 400 Meter und zwar — wie in Irland und Lepoglava — inmitten einer grünen Flur von Wiesen und Ackerfeld.

Diese Anstalt fasst zwei Gebäude, eines für Feldarbeiter, das andere für Handwerker. Jedes Gebäude hat die Form eines langen Viereckes und ist mit einem, die ganze Front des Hauses entlang laufenden, durch hölzerne Säulen getragenen Corridor versehen. Gitter, Schlösser und sonstige Sicherheitsmassregeln sind weder an den Thüren noch an den Fenstern angebracht. — Beide Häuser müssen die höchste Einfachheit der Bauart an sich tragen.

Der Zweck der Versetzung in die Zwischenanstalt besteht darin, dass die Sträflinge Gelegenheit erhalten, das wahre Vorhandensein der bisher nur supponirten Besserung sowie ihre Erwerbsfähigkeit auch beim Mangel jeglichen Zwanges und bei freier Bewegung, trotz der an sie etwa herantretenden Versuchung, männiglich zu bezeugen. Sträflinge, die in der Zwischenanstalt ein Disciplinarvergehen sich zu Schulden kommen liessen, werden in die strenge Haft zurückversetzt.

Irland und Lepoglava können die schönsten Erfolge mit der Institution der Zwischenanstalt aufweisen (siehe „Bl. f. Gef." l. c. S. 278 ff.). Sie gewinnt auch in der Literatur täglich mehr und mehr an Popularität und jüngstens erklärte der berühmte Criminalist und Codificator, der kgl. sächsische Generalstaats-

anwalt von Schwarze: „Ich bin auf Grund langjähriger Erfahrungen zur Ueberzeugung gelangt, dass eine Reform des Strafvollzuges mit Erfolg nur unter Einführung der Zwischenanstalt bewirkt werden kann.“ (Siehe die Recension des Tauffer'schen Buches „Der kroatische Strafgesetz-Entwurf, Wien, 1883“ im „Gerichtssaal“ Band XXXI. Heft 8.) In Ungarn geht der Bau der ersten Zwischenanstalt in Kis-Karta soeben der Vollendung entgegen; der Bau der zweiten Zwischenanstalt in der Nähe der Strafanstalt zu Waitzen soll nächstens in Angriff genommen werden.

Das vierte Stadium des progressiven Strafvollzuges lässt sich dahin definiren, dass die Regierung die zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilten und in die Zwischenanstalt verbrachten Sträflinge, die in letzterer sowie in der „strengen Haft“ (I. und II. Stadium) einen bedeutenderen Theil, wenigstens aber drei Viertheile (nach dem ungarischen Strafgesetz ebensoviel, nach dem des Cantons Aargau $^2/_3$, nach dem holländischen $^2/_3$, dem italienischen ebenso, nach dem österreichischen $^3/_4$) der Strafzeit verbüsst haben, im Falle ihre Aufführung die Hoffnung auf nachhaltige Besserung befestigt hat, unter Vorbehalt des Widerrufes dieser Begünstigung, aus der Strafanstalt entlassen kann.

Die Institution der bedingten Freilassung ist unstreitig eine der schönsten und segensreichsten Errungenschaften der Neuzeit. Es gibt kein Land in Europa, wo die Einführung derselben nicht wenigstens geplant wäre. Factisch ist sie in den meisten Rechtsstaaten eingeführt.

Es besteht nun kein Hinderniss, dass diese vorläufige Entlassung nicht auch in Bosnien erprobt werden könnte. Selbst der Mangel eines diesbezüglichen Gesetzes stellt dem nichts in den Weg. In Sachsen wurde das Institut durch lange Jahre in der Form einer, unter gewissen Bedingungen ertheilten königlichen Gnade ausgeübt. In dieser Art wurde es 1868 auch schon in Ungarn versucht. Ein ähnliches Vorgehen wäre also auch in Bosnien nachzuahmen.

Dies ist der Rahmen des Strafvollzugssystems, dessen Ausführung die neue Strafanstalt verwirklichen mag.

Sehen wir nun, wie die Idee zu verkörpern, dem Geiste

die greifbare Gestalt zu geben wäre und zwar bei langsamer, je nach Vorhandensein der finanziellen Mittel thunlichst fortschreitender Realisirung.

Herr Tauffer versuchte diese Aufgabe zu lösen in 8 von ihm entworfenen und durch den Ingenieur Kellner sehr sauber und sorgfältig gezeichneten Plänen, unter gleichzeitiger genauer Berechnung des Kostenpunktes.

Die Redaction lässt als kostbare Beilage zu diesem Elaborate einige dieser Pläne nach kleinerem Maassstabe miterscheinen und zwar zunächst den Situationsplan (Plan 1), der ein annähernd deutliches Bild vom Ganzen bietet, dann den Plan zum Hauptgebäude (Plan 2), zur Zwischenanstalt (Plan 3) und zum Spital (Plan 4). — In gedrängter Zusammenfassung sei zur näheren Erklärung der wichtigeren Gebäulichkeiten folgendes herausgehoben:

1. Links unten auf dem Situationsplan (1) sehen wir das Zellengebäude, ein längliches Viereck, das bei vollständigem Ausbau auf 62 Mann, also 10% des gesammten präsumirten Sträflingsstandes berechnet ist. Das Gebäude kann bei vorhandenen Mitteln leicht verlängert oder besser mit einem zweiten Stockwerk versehen werden. Jede Zelle fasst ebenerdig 29,91 cbm, im Stockwerk aber 32,1 cbm. Luftraum und hat einen Flächenraum von 9,59 □ m. Sie entspricht somit allen hygienischen Anforderungen und den Zwecken des Arbeitsbetriebes. — Der vollständig aufgebaute Zellentract kostet (723,51 □ m à 60 fl.) 43,410 fl. Will man den Belagraum der Strafanstalt anfangs nur auf 200 Mann beschränken, so baut man nur die Parterre-Zellen sammt Dach, das sich später heben lässt, und dann kostet es nur 28,940 fl.

2. In der Mitte befindet sich das Hauptgebäude (siehe Plan 1 u. 2) für die Detention im II. Stadium des Systems. Dasselbe gestattet in seiner Planung die verschiedensten Baucombinationen. Vollständig ausgebaut, also drei Flügel mit je einem Stockwerk, beherbergt es 300 Mann und bietet jedem Insassen bei einer exakt fungirenden Luftheizung und Ventilation (nach dem System Heckmann & Zehender in Mainz) ebenerdig 20,74, im Stockwerk 21,5 cbm Luftraum, welche Quantität bei Leuten, die auswärts beschäftigt sind, vollständig genügt. — Tauffer

berechnet nun für dieses Hauptgebäude die Baukosten nach einer vierfachen Baucombination, je nachdem man anfangs nur den Mitteltract nebst Stiegenhaus und Souterrain sowie einen Flügel für 100 oder zwei Flügel für 200 oder alle drei für 300 Mann bauen oder später auf alle drei Flügel je ein zweites Stockwerk aufsetzen will. In letzterem Fall würde Raum für 450 Mann beschafft werden und die Gesammtkosten beliefen sich auf 132 680 fl., während nach der ersten Combination (vorderhand nur ein Flügel) nur 38 540 fl. erforderlich wären.

3. Die Zwischenanstalt (siehe Plan 3) ist nach den Mustern von Lepoglava projectirt. In Lusk (Irland) stehen wohl für die Wohnräume aus Eisenblech construirte Barracken in Verwendung, doch findet dies seine geschichtliche Erklärung darin, dass man in Irland s. Z. mit der Zwischenanstalt nur eine Probe machen wollte und auf eine eventuelle Uebersiedelung oder Auflösung der Farm vorbereitet sein musste. Die beiden Gebäude der Zwischenanstalt fassen normalmässig 58 Mann, also bei einem Stand von 600 Köpfen ca. 10%. Für die ersten Jahre ist dies genügend; indessen die Erfahrung lehrt, dass sich auch bei der strengsten Beurtheilung der nöthigen Qualification 15—18% würdig erweisen, in die Zwischenanstalt versetzt zu werden. Sollte daher ein drittes Wohnhaus nöthig werden, so wäre dasselbe billig zu erstellen. Für den Anfang, wo ev. nur auf 200 Mann gerechnet wird, würde es genügen, vorerst nur das Gebäude für Feldarbeiter zu errichten, damit die aus Lepoglava zurückgebrachten Sträflinge, die sich dort in der Zwischenanstalt befinden, dieser Vergünstigung hier nicht verlustig gingen. Ein Luftraum von 15—16 cbm ist für Leute, die das Schlafzimmer nur für die Nachtstunden benützen und sonst im Freien sich bewegen, vollständig genügend. Erkrankungen kommen in der Zwischenanstalt sehr selten vor, ja die früher kränklichen Sträflinge erholen sich darin.

4. Das projectirte Spitalgebäude (siehe Plan 4) entspricht dem Streben, die vorkommenden Krankheitsarten wenigstens nach den grösseren Gruppen, als: chirurgische Fälle, Phthisis, Blutkrankheiten und innere Krankheiten, in verschiedene, auch örtlich getrennte Localitäten unterbringen zu können.

Einige kleinere Zimmer sollen zur Isolirung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen sowie zur Beobachtung etwaiger Geistesstörungen dienen. Aus diesem Grunde ist das Spital im Parterre und Stockwerk durch vier durchlaufende geschlossene Corridore in fünf Abtheilungen geschieden. Raum ist hinlänglich vorhanden. — Will man das Spital sofort ganz ausbauen, so kostet es nach dem Ueberschlag des Berichterstatters 34,645 fl. Will man die Strafanstalt anfänglich nur für 200 Mann einrichten, so baut man nur die Localitäten des Parterre und verwendet provisorisch die für Apotheke, Magazin und Theeküche bestimmten Zimmer ebenfalls zur Unterbringung von Patienten. In diesem Falle könnten 36 Kranke normalmässig aufgehoben werden und der Bau kostete sammt Dach nur 22430 fl.

5. Der Situationsplan (siehe Plan 1) zeigt uns ausser den genannten, zum Strafvollzuge vorzugsweise bestimmten Gebäulichkeiten noch eine Anzahl anderer, deren nähere Beschreibung unterbleiben mag. Das Schul- und Kirchengebäude fasst im Parterre zwei Schulstuben für 80 Mann, welche zugleich als Kirchenlocal für die Anhänger der griech.-kath. Religion dienen. Der Saal des Stockwerkes, wozu aussen eine Stiege führt, fasst 200 □ m und ist als Djamia für 100 Mohamedaner projectirt. — Das Gebäude könnte später noch ein zweites Stockwerk erhalten zu einer zweiten Djamia. Einstweilen müssen andere vorhandene Räume als Betsaal für die Türken dienen und das Gebäude wäre vorerst nur im Parterre mit Bedachung auszuführen und kostete so 6975 fl.

Das Oeconomiegebäude soll die Küche, die Bäckerei, Wäscherei, Badezimmer und Magazine für Victualien und allerlei Inventarstücke enthalten. Vorerst genügen die Localitäten des Parterre. Zum Kochen und Waschen wird Dampf verwendet. Die Speisen für das Spital wie die Menage für die Aufseher werden anfangs und späterhin nicht mit Dampf, sondern auf einem zweitheiligen grossen Sparherd zubereitet. — Hinter dem Oeconomiegebäude ist das Kesselhaus sammt Kohlenschopf verzeichnet. Beide Objecte sind bei einem vorläufigen Stand von 200 Mann nicht nöthig. — Zu den in letzter Linie herzustellenden Bauobjecten gehört die Tischler-

werksätte und Maschinenhalle mit Circularsäge, Bandsäge, Bohr- und Hebelmaschine etc., die sämmtlich mit Dampf betrieben würden. Endlich sehen wir noch Eiskeller, Todtenkammer, Bretterschupfe und eine Doppel-Arbeitsbaracke, letztere auf jeder Seite 50 m lang und zusammen 14 m breit, bestimmt für 350 Arbeiter, mit einem Flächenraum von 700 □m.

Den Eingang zum Ganzen bildet das Administrations- und Kasernengebäude, welches die nach strengster Berechnung nothwendigen Kanzleilocale und Magazine enthält und vorerst nur im Parterre ausgebaut werden könnte. Aus Rücksicht der Sparsamkeit sind auch die Wachmannschaftskasernen hierher verlegt worden, ebenso die Piecen des Wachcommandanten (Kerkermeisters), der innerhalb der Ringmauer wohnen muss. Letztere ist in einer Höhe von 4,50 m und in einer Dicke von 0,45 m geplant, beträgt 679 laufende Meter, entspricht den Anforderungen der Sicherheit zur Genüge und kostet nur 13750 fl.

Das ganze Territorium umfasst 6 Joch = 324 ar.

Wir geben noch die übersichtliche Darstellung der Bauunkosten.

	Belagsraum für	bei vollständigem Ausbau	bei partiellem Ausbau	Belagsraum für
1. Zellengebäude	62 Mann	43410 fl.	28940 fl.	31 Mann
2. Hauptgebäude	450 „	132640 „	38540 „	100 „
3. Zwischenanstalt:				
a) Wohnhaus f. Handwerker	20 „	4256 „	—	—
b) „ „ Feldarbeiter	28 „	3349 „	3349 „	28 „
4. Spital	66 „	34645 „	22430 „	36 „
5. Administrations- u. Kaeernengebäude (751 □m à 60 fl.) .	—	45060 „	22530 „	—
6. Oeconomiegebäude . . .	—	26000 „	16250 „	—
7. Kesselhaus mit Schupfen, Schornetein, 2 Dampfkessel ca.	—	5800 „	—	—
8. Schulgebäude	—	12600 „	6975 „	—
9. Arbeitsbaracke:				
a) ganz ausgebaut (700 □m à 20 fl.)	—	14000 „	—	—
b) zum dritten Theil . .	—	—	4666 „	—
10. Todtenkammer (25 □m à 20 fl.)	—	500 „	500 „	—
Uebertrag	626 Mann	322260 fl.	144180 fl.	195 Mann

	Belagsraum für	bei vollständigem Ausbau	bei partiellem Ausbau	Belagsraum für
Uebertrag	626 Mann	322 260 fl.	144 180 fl.	195 Mann
11. Amerikanischer Eiskeller	—	800 „	—	—
12. Bretterschupfen . .	—	1 000 „	—	—
13. Ringmauer (1375 cbm à 10 fl.)	—	13 750 „	13 750 „	—
=	626 Mann	337 810 fl.	**157930** fl.	195 oder rund 200 M.

Die Unkosten bei partiellem Ausbau kämen also nur um 5425 fl. höher zu stehen als das Project für Tesanj und würde dabei der Vortheil bestehen, dass der ganze Bau einer successiven und systematischen Entwickelung fähig wäre.

Monumentale, die grössten Bequemlichkeiten bietende und luxuriös ausgestattete Gefängnissbauten werden wohl die in diesem Vorschlag geplanten Objecte nicht sein. Bosnien kann aus Landesmitteln an ähnliche Bauten gar nicht denken, wie selbe für den Strafvollzug in Einzelhaft z. B. in Rendsburg mit einem Kostenaufwand von 2748 158 Mark (für 450 Mann) oder in Pilsen mit einem solchen von 1 310 000 Gulden (für 915 Mann) oder in Freiburg i. B. mit einem solchen von 1 890 000 Mark (für 448 Mann) errichtet worden sind. Indessen wird auch die Strafanstalt in Bosnien jenen Zwecken sicherlich entsprechen, die wir bei solchen Etablissements erreichen wollen: den Zwecken eines ernsten, fühlbaren und bessernden Strafvollzuges.

Zum Schlusse seines Gutachtens äussert sich Herr Director Tauffer noch über die Frage: Wohin soll die geplante neue Strafanstalt verlegt werden? Als allgemeine Grundsätze bei der Wahl des Ortes werden angeführt:

1. Die geologischen und hydrographischen Bodenverhältnisse müssen vor Allem entsprechen. Der Baugrund soll möglichst durchlässig sein, am besten Kalkstein, Schotter oder Sand. Genaue Untersuchungen müssen ergeben haben, dass gutes und ausreichendes Wasser vorhanden ist. Der Bauplatz muss so hoch über dem tiefsten Punkte des anliegenden Terrains gelegen sein, dass die Beseitigung der Abwässer

leicht und ohne kostspielige Canalisation erfolgen kann. Sumpfige und fiebererzeugende Gegenden sind zu meiden. (Vgl. „Bl. f. Gef." 17. Band 1. Heft Krohne's Aufsatz über die Normalien für Zellengefängnisse.)

2. Rücksichten der polizeilichen Sicherheit. Diese verlangen, dass ausser der gewöhnlichen, den täglichen Dienst verrichtenden und gut bewaffneten Mannschaft nöthigenfalls auch eine stärkere Militärhilfe leicht und schnell zur Stelle berufen werden kann. Post- und Telegraphenstation müssen nahe sein.

3. Das Progressiv-System bedingt, dass an die Strafanstalt angrenzend zum intensiven Betrieb einer Gartencultur, zur Pflege einer Obstbaumschule, zu einer rationellen Feldwirthschaft wenigstens 60—100 Joch Ländereien zur Verfügung stehen.

4. Die Interessen des Gewerbebetriebs verlangen, dass die Strafanstalt in der Nähe einer frequenten Handelsstadt, nicht weiter als 1—3 Kilometer von derselben liege, damit die Stadt selbst die Möglichkeit der Anschaffung von den tausenderlei Kleinigkeiten biete, die nicht alle im Grossen angekauft werden können; dass die Eisenbahn, diese Pulsader des wirthschaftlichen Lebens, die Unkosten des Waarentransportes vermindere, wie auch promptes Ein- und Abgehen der bestellten Waaren zu jeder Jahreszeit ermögliche; dass die Eisenbahn eine Ersparniss bei den beträchtlichen Auslagen für Sträflingstransporte in sichere Aussicht stelle; endlich in Bosnien, wo kein grosses Anlagekapital für die Erbauung einer Strafanstalt zur Verfügung steht, dass die Wohnungen der Beamten, Werkführer und Aufseher, resp. für die Familien dieser letztgenannten Bediensteten, in der nahe liegenden Stadt erworben werden können. Ist dies nicht zu ermöglichen, so kostet die Anlage der Strafanstalt bei der nothwendigen Beschaffung einer so grossen Zahl von Naturalwohnungen wenigstens 100000 fl. mehr und trotzdem wird das Personal kein bleibendes sein, da weder die Werkführer, noch auch die Aufseher, die aus der Zahl der gedienten Unteroffiziere genommen werden sollten, sich lebendig vergraben und ihre Kinder ohne elementaren Unterricht heranwachsen lassen wollen.

5. Die Preise der Lebensmittel. Aus diesem Grunde wird man ceteris paribus eine billige Stadt einer theuern gewiss vorziehen.

Es wurden bisher zur Situirung einer Strafanstalt in Bosnien verschiedene Städte in Vorschlag gebracht. Ueber Gradacac wurde schon oben gesprochen, ebenso über Tesanj. Etwa 8 Kilometer von letzterem Städtchen entfernt wäre ein sanft ansteigendes Hügelland, das sich bis an die Ufer des ziemlich grossen Flusses Uzora erstreckt und das Ried Kriz genannt wird, mit einem Flächenraum von ca. 400 Joch, von der Gemeinde unentgeltlich zu haben. Der Boden ist Lehm und Brunnen liessen sich mit einer Tiefe von ca. 20 m graben. Sand findet sich am Flusse. Mithin könnten die Bauverhältnisse dortselbst als ganz günstige betrachtet werden, um so mehr da auch die in den Punkten 1, 3 u. 5 angegebenen Erfordernisse so ziemlich vorhanden sind.

Nun drängen sich aber dem Fachmann sehr schwere Bedenken auf. Die grosse Entfernung von der Stadt, von der Post, Eisenbahn und dem Telegraph, von einer Militär-Garnison würde die Anstalt bezüglich der polizeilichen Sicherheit zu einem verlorenen, stets gefährdeten Posten machen. Die Industrie würde hier gewiss an ewigem Siechthum leiden, da ihr alle sub 4 specificirten Bedingungen der Prosperität, wie auch ebene fahrbare Strassen mangeln. Endlich wären in Tesanj alle Dienstwohnungen gleichzeitig mit der Strafanstalt aus ärarischen Mitteln zu erbauen. Deshalb kann Tauffer die Acceptirung des angebotenen Baugrundes daselbst nicht empfehlen.

Weit günstigere Verhältnisse lägen in Zenica, Bahnstation an dem Bosna-Flusse, vor. Dort wäre das Ried Pogice, das sich nach Bedürfniss durch Ankauf weiterer Gelände vergrössern liesse, ein vortrefflicher Baugrund und ein hart vorbei fliessender Gebirgsbach könnte vorzügliches Trink- und Nutzwasser liefern, ja selbst als Triebkraft zu Industriezwecken ausgenützt werden. — Genannter Baugrund ist im Besitze von mehreren Privateigenthümern, die den Werth des Feldes per Joch auf 300—350 fl. schätzen. Die Gemeinde Zenica selbst hat keinen Grundbesitz. Die Bevölkerung ist aber von den

beträchtlichen Vortheilen, die ihnen eine grosse Strafanstalt bieten würde, sehr genau unterrichtet; auch weiss sie sehr wohl, dass sich auch andere Gemeinden um die Anlegung der Strafanstalt auf ihrer Gemarkung verwenden und mithin die Regierung nicht gewillt sein kann, nur für den Bauplatz ein besonders grosses Kapital auszugeben. Es ist daher eine Bewegung im Zuge, die den Gedanken verwirklichen will, dass die Gemeinde als solche das für Strafhauszwecke nöthige Territorium von den einzelnen Besitzern erwerbe und dasselbe dann zu bedeutend ermässigtem Preise der Regierung abtrete. (Anderwärts hat man sich nicht so um die Ehre, ein Zuchthaus zu besitzen, gerissen!) Auch will die Gemeinde für Dienstwohnungen besorgt sein. Wenn all' das geschieht und die Verhandlungen in befriedigender Weise geschlossen werden können, so hätte Tauffer gegen die Idee, die Strafanstalt in Zenica zu erbauen, nichts einzuwenden, indem dann hier alle in den Punkten 1—5 besprochenen Vorbedingungen zusammenträfen.

Auf Wunsch der k. k. Landesregierung wurde von Tauffer auch die Gemarkung des ebenfalls an der Bosna-Bahn gelegenen Ortes Zepce besichtigt. Die Bezirksvorsteher, die Gemeindebehörde und die angesehensten Bürger dieses Ortes wetteiferten in dem Bestreben, den besten Bauplatz für die event. bei ihnen zu errichtende Strafanstalt ausfindig zu machen. Tauffer besichtigte und untersuchte mehrere Grundflächen, die theils billig zu kaufen, theils umsonst zu haben wären, kann sich aber nur für das Ried Biluhoje erklären. Es ist dies ein erhöht liegendes ebenes Plateau, von der Stadt 500 m, vom Bahnhof 700 m entfernt und umfasst ca. 40 Joch guter Aecker. Auch stünden türkische Häuser zur Unterbringung der Beamten und Bediensteten zu Gebote. Die Bürger würden sich jedoch auch hier zur Herstellung von Häusern à la Franka verbindlich machen. Wenn auch Zenica jedenfalls der Vorzug vor Zepce gebührt, so kann letzterer Ort doch nicht von vornherein abgelehnt werden, da die Punkte 1—5 auch da, wenngleich in minderem Maasse, zutreffen.

Endlich fragt Tauffer, warum denn die Strafanstalt nicht in der Hauptstadt, in Sarajevo erbaut werden sollte? Ganz nahe bei der Stadt, in einem Thale, einige Schritte

ausserhalb der Mauth, wäre ein vorzüglicher Bauplatz an den Ufern des wasserreichen Baches zu finden. Etwas weiter auf der Strasse nach links ist der 60 Joch betragende Besitz des Türken Rizvan-begonic und an diesen anstossend der kleinere Besitz einer türkischen Wittwe soeben sehr billig zu verkaufen. (Gütige Information des Erzbischofes Stadler.) Hier oder an anderen Stellen wären nahe zur Stadt gelegene Territorien gewiss zu beschaffen. Im Baupreise würde kein Unterschied wahrnehmbar werden. Die von Ingenieur Kellner aufgestellte Berechnung basirt auf Mittelpreisen, die auf dem Lande sich nicht erniedrigen, vielmehr eher erhöhen würden, weil die Bauaccordanten auf dem Lande grössere Unkosten haben mit der Gewinnung und Erhaltung des Arbeits- und Handwerkspersonals.

Die Nähe der Hauptstadt würde belebend auf die Industrie der Strafanstalt einwirken, die ohnehin ihren Absatz, wo immer im Lande sie auch errichtet werden mag, jedenfalls bei den Grosshändlern Sarajevo's suchen müsste. Eine zahlreiche feste und geschulte Arbeitskraft ist in Sarajevo nicht vorhanden, der Bedarf aber gross. Dort repräsentirt sie einen Werth, auf dem Lande aber nicht. Was dieser Unterschied im Gelderlös ausmacht, ist aus der Thatsache zu erkennen, dass z. B. die ungarische Strafanstalt zu Waitzen, die an der Donau und an der Bahn zwischen den Hauptstädten Wien und Pesth, also im Mittelpunkte des kaufmännischen Verkehres liegt, aus ihrer Industrie jährlich einen Nutzen von ca. 40,000 fl. zieht, während die, obgleich an der Bahn, aber abseits liegenden Strafanstalten zu Leopoldstadt, Illava, Munkes etc. kaum 24, 17, 12 Tausend Gulden erzielen.

Ebenso ist es mit den Erträgnissen der Gartenwirthschaft. Das Gemüse ist in Sarajevo sehr theuer und es ginge nichts zu Grunde, weil das vom Markte übrig bleibende Obst und Grünzeug jeweils über die Mittagsstunden zu Hause in kühlen Räumen aufbewahrt werden könnte. In Zenica oder Zepce wäre die Gartenwirthschaft nicht lucrativ zu gestalten und ein Gemüsehandel von dort nach Sarajevo aus verschiedenen Ursachen nicht lohnend.

Man sagt aber, in Sarajevo wäre sehr theuer zu leben.

So z. B. kostet daselbst ein Kilo Rindfleisch 44 kr., in Zenica nur 35 kr. Infolgedessen würde auch die Verpflegung der Sträfling sehr hoch zu stehen kommen. Wohl wahr! In Familien stimmt dies zu. Nicht so bei einer rationell geleiteten Strafanstalt, die ihre Bedürfnisse aus erster Hand, auf's ganze Jahr oder doch vierteljährig, unter Abwartung der erfahrungsgemäss niedrigsten Preise, en gros ankauft. Die Soldaten bezahlen auch in Sarajevo gegenwärtig das Kilo Rindfleisch mit 35 kr. Mehl und Colonialwaaren sind in Waggonladungen von Grossisten ebenfalls unvergleichlich billiger zu beziehen als vom Detaillisten. Berichterstatter behauptet, dass eine Strafanstalt zu Sarajevo zu denselben Preisen verpflegt werden kann, wie in der billigen Strafanstalt zu Lepoglava. Eine Differenz würde sich durch die enormen Frachtspesen der Bosna-Bahn ergeben und diese wären auszugleichen, sobald das hohe Ministerium sich veranlasst fände zu bestimmen, dass die für die Strafanstalten bezogenen Alimentations-Artikel, ebenso wie für das Militär, zu den militärischen Tarifsätzen (also von Brod bis Sarajevo pro 100 Kilo 40 kr.) zu berechnen sind.

Dem letzten Argumente, dass durch die hohen Detailpreise der Lebensbedürfnisse in Sarajevo wenigstens die Beamten und Angestellten der Strafanstalt leiden würden, wäre mit dem Vorschlag zu begegnen, dass für dieselben ein Consumverein unter Leitung der Direction zu bilden ist, wie dies auch anderwärts geschieht.

Ob nun gegen die Idee, dass die Landesstrafanstalt für Bosnien in der Gemarkung der Hauptstadt gebaut werde, irgend welche auf politischen Motiven oder strategischen Gründen basirende Bedenken obwalten, darüber ist Berichterstatter nicht genügend informirt, will sich auch in solchen fremden Fragen kein massgebendes Urtheil erlauben. Abgesehen also hievon und nur die Prosperität der Strafanstalt vor die Augen haltend, geht Tauffer's Wohlmeinung dahin, dass die günstigste Anlage für eine Strafanstalt in der Nähe der Hauptstadt geboten ist. In zweiter Linie bringt er das Ried „Pogice“ in Zenica und in dritter das Ried „Bilnhoje“ in Zepce in Vorschlag.

Mit diesen Ausführungen schliesst Herr Tauffer sein gewiss sehr interessantes und klares gutächtliches Referat und wir können aus einem Privatbrief die Ergänzung beifügen, dass Tauffer's Vorschläge auch den Beifall des Reichsfinanzministers v. Kállay gefunden haben, welcher dahin entschied, dass die Strafanstalt allsogleich auf **626** Mann gebaut und mit der Ausführung schon im Frühlinge 1885 begonnen werden solle.

Freund Tauffer schreibt mir bezüglich der Wahl des Systems: „Nur auf 14 Tage wollte ich Sie nach Bosnien schicken und trotzdem dass Sie ein eingefleischter „Einzelhaftler" sind, würden Sie gewiss dieses Arcanum nicht auch für die dortigen Verhältnisse empfehlen..... Bosnien und der ganze Süden Europa's ist ein Terrain, wo das Isolirsystem noch durch ein volles Jahrhundert nicht Posto fassen kann. Das Progressivsystem wird sich aber behaupten und das ist gewiss ein Sieg der Humanität, ein Fortschritt der Civilisation." Ein „Isolator" (um auch ein neues Wort zu erfinden) sans phrase bin ich nun nicht, und so kann ich nur die Provinz Bosnien beglückwünschen zu einer Errungenschaft, um welche sich Herr Director Tauffer so verdient gemacht hat, wie im Land Kroatien um die Hebung des dortigen Gefängnisswesens.

Krauss.

Ueber die Geständnisse der Gefangenen.

Ein Pastoralaufsatz, den auch die Laien lesen dürfen.

Von Pfarrer Krauss am Landesgefängniss in Freiburg.

Unter den alljährlich in die Strafanstalten eingelieferten Gefangenen befindet sich regelmässig eine namhafte Anzahl solcher, die vor dem untersuchenden wie aburtheilenden Richter ihre Schuld in Abrede gestellt hatten. In den weitaus meisten Fällen entspringt aber diese Ungeständigkeit keineswegs dem wirklich vorhandenen Bewusstsein der Schuldlosigkeit, sondern vielmehr der Furcht vor der drohenden Strafe und dem Bemühen, derselben zu entgehen. Bisweilen gesellt sich zu dieser Furcht noch Verstocktheit und frecher Hohn. Indessen sind auch Fälle zu verzeichnen, wo wirkliche „Unschuld“ (im strafrechtlichen Sinne des Wortes) vorliegt, indem selbst die scheinbar gravirendsten Indicien, die glaubwürdigsten Zeugenaussagen auf zufälliger oder gar absichtlicher Täuschung und Unwahrheit beruhten. Ja, welcher erfahrene Gefängnissbeamte kennt nicht Fälle, wo sogar das dem Angeklagten vor seiner Verurtheilung abgenöthigte Geständniss keineswegs der Ausdruck thatsächlichen Schuldgefühles gewesen ist?

Es gibt somit Gefangene, die sich uns gegenüber blos für „unschuldig“ ausgeben und solche, die wirklich „unschuldig“ sind. Ueber die Behandlung beider Kategorien möchte ich vom seelsorgerlichen Standpunkte aus hier in diesen von Praktikern für Praktiker zu schreibenden „Blättern“ mich

näher aussprechen. In erster Reihe sind es meine Herren Amtsbrüder, deren Anfmerksamkeit ich für diese Abhandlung in Anspruch nehmen möchte, obwohl auch andere Gefängnissbeamte dieselbe einiger Beachtung würdigen dürften.

Ueber die Nothwendigkeit der Geständnisse gehen bekanntlich die Ansichten der Richter wie der Strafvollzugsbeamten sehr auseinander. Meine nachstehenden Ausführungen dürften zur Genüge darthun, auf welcher Seite ich aus vollster Ueberzeugung stehe.

I.

Fassen wir zuerst die Gefangenen in's Auge, deren thatsächliche strafrechtliche Schuld keinen Zweifel zulässt, während sie selbst bei der Einlieferung in die Strafanstalt sich für „unschuldig“ ausgeben. In Bezug auf diese beantworte ich die Fragen:

1. Wie muss ein beachtenswerthes Geständniss beschaffen sein?
2. Welcher Werth ist ihm beizulegen?
3. Wie ist es vom Gefängnissgeistlichen in foro externo zu behandeln?

1.

Einen der schönsten Triumphe, den die Pastoration über die Gefangenen feiern kann, bilden die reumüthigen Geständnisse derselben. Ich sage die „rcumüthigen“; denn nicht jedes Geständniss befriedigt und erfüllt mich mit Freude, sondern nur ein solches, das materiell und formell, d. i. dem Inhalte und den Beweggründen nach vollständig ist und zur inneren Beschaffenheit des Verbrechers sich verhält wie die Frucht zum Baum, die sittliche Wirkung zur sittlichen Ursache.

Ohne Bekenntniss keine Erkenntniss! Wo aber diese fehlt, wo und so lange der Mensch sich und seinen sittlichen innercn Zustand nicht erkennt, da kann von einer Umkehr, einer Besserung keine Rede sein. „Erkenne dich selbst“ — wurde als erste und höchste Pflicht schon vom delphischen Orakel verkündigt. Nur die in ihrer ganzen Verwerflichkeit und Verderblichkeit erkannte Sünde und Missethat wird

auch ernstlich bereut, gehasst und verabscheut. Ohne Erkenntniss also keine Reue, ohne Reue aber keine Abwendung des Willens vom bisher geübten und geliebten Bösen, kein Vorsatz, ein anderer Mensch zu werden. Wird ferner der Verbrecher von mächtigem Reueschmerz erfasst, dann kommt auch das äussere Bekenntniss von selbst, dann drängt es ihn mit unwiderstehlicher Gewalt, „peccavi“ zu sagen. Das Bekenntniss des Mundes ist dann nichts Anderes als der naturnothwendige Ausdruck der Reue des Herzens und der Umkehr des Willens. Daher beruht das Geständniss eines Verbrechers ganz auf demselben psychologischen Gesetze wie das Beichtgebot der katholischen Kirche. Wo eine wahre Reue, d. h. Hass der Sünde, da ist das Bekenntniss nur der letzte Akt dieser Lossagung von der Sünde und ihrer Ausscheidung aus dem Innern des Menschen. Die Beicht ist in der Tiefe der menschlichen Natur begründet. Alles, was uns wahrhaft innerlich erfasst und bewegt, das muss auch im Aeussern sich darstellen, Freude oder Schmerz, Liebe oder Hass. Dieses psychologische Gesetz macht sich tausendfältig an jedem Sterblichen geltend und so ist auch das Geständniss des begangenen Unrechtes, worüber das Herz von Reue zerrissen wird, ein unausbleiblicher psychologischer Vorgang. Das haben auch bereits die grössten Denker des Alterthums erkannt und ausgesprochen. Im Gorgias des Plato lautet eine Stelle: „Beging Jemand ein Unrecht, dann muss er freiwillig selbst dahin gehen, wo er büssen wird, zum Richter und bemüht sein, dass nicht die eingewurzelte Krankheit der Ungerechtigkeit die Seele unheilbar mache..... Vor Allem muss man sich anklagen und die Missethat nicht verheimlichen, sondern an den Tag bringen, damit er (der Fehlende) büsse und zur Genesung gelange; — hat Einer ein Unrecht begangen, das Schläge verdient, so muss er sich schlagen, oder die Fessel, sich fesseln lassen, oder Geldstrafe, sie entrichten, oder Verbannung, dahin wandern, oder den Tod, ihn erleiden, indem man als der erste Ankläger seiner selbst auftritt.“ Und Seneca sagt im 53. Brief: „Quare sua vitia nemo confitetur? quia in illis etiamnum est. Vitia sua confiteri sanitatis indicium

est.“ Von den ebenso frommen wie gelehrten Vätern der Kirche will ich nur Einen hier anführen, den grossen Origenes, der sich über die Nothwendigkeit des Sündenbekenntnisses also ausdrückt (Hom. 2 in Ps. 37): „Siehe also, was die göttliche Schrift uns lehrt, dass man seine Sünden im Herzen nicht verbergen soll.... Wenn die Sünder die Vergehen verbergen und zurückbehalten, so werden sie von dem Wuste derselben im Herzen gequält und fast erstickt. Wenn aber der Sünder sein eigener Ankläger wird, so wirft er dadurch, dass er sich selbst anklagt und bekennt, zugleich die Sünde aus und entledigt sich des ganzen Krankheitsstoffes.“ Und unter den Neueren erwähne ich noch den berühmten Grafen de Maistre, der im 3. Hauptstück des 3. Buches seines Werkes „Vom Papste“ Folgendes schreibt: „Was ist dem Menschen natürlicher, als jene Bewegung eines Herzens, welches sich zu einem andern hinneiget, um ihm ein Geheimniss anzuvertrauen? Der Unglückliche, von Kummer und Gewissensbissen zerrissen, bedarf eines Freundes, eines Vertrauten, der ihn anhöre, ihn tröste und zuweilen ihn leite. Der Magen, der ein Gift in sich fühlet und von selbst in Zuckungen geräth, um es wieder auszuwerfen, ist das natürliche Bild eines Herzens, in welchem das Laster sein Gift ausgegossen hat. Es leidet, es ist in Unruhe, es zieht sich zusammen, bis es das Ohr der Freundschaft oder wenigstens das des Wohlwollens gefunden hat. Gehen wir aber vom Vertrauen zur „Beicht“ über und legen vor der rechtmässigen Behörde ein Geständniss ab, so erkennet das allgemeine Urtheil in diesem freiwilligen Bekenntniss eine sühnende Kraft und einen Anspruch auf Gnade: über diesen Punkt ist nur Ein Gefühl von der Mutter, welche ihr Kind über eine zerbrochene Tasse oder über genaschtes Zuckerwerk befragt, bis zu dem Richter, der von der Höhe seines Richterstuhles herab den Räuber und Mörder verhört.“ Ja, das Bedürfniss nach Bekenntniss einer das Gewissen zentnerschwer belastenden Schuld ist nicht selten stärker als der Selbsterhaltungstrieb; es verschmäht die Straflosigkeit, die ihm das Stillschweigen verheisst, es fürchtet keine Strafe, selbst den Tod nicht mehr, es ruft, wo keine Zeugen ihre Stimme erheben können, keine

Folterqual eine Aussage erpresst, es ruft, von einer geheimnissvollen Macht getrieben: Strafet mich, ich bin's, ich hab's gethan. In dieser Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines vorhergegangenen Geständnisses als eines unerlässlichen Kriteriums der Reue und Besserung pflegt man deshalb auch keinen Straferlass, keine Gnade einem ungeständigen Verbrecher widerfahren zu lassen. Immer hat auch in diesem Punkt die hl. Schrift Recht und Giltigkeit, wenn es z. B. im Buch der Sprüche 28, 13 heisst: „Wer seine Missethaten verheimlicht, dem wird's nicht wohlergehen; wer sie aber bekennet und unterlässt, der wird Barmherzigkeit erlangen." Und: „Schäme Dich nicht, Deine Sünden zu bekennen", mahnt schon Jesus Sirach (c. 4, 31). — Der Missethäter, der hartnäckig leugnet, wo doch seine Schuld sonnenklar erwiesen ist, muss also nach all' dem Angeführten als verstockter Sünder, als total ungebessert oder besserungsunfähig betrachtet werden und im Allgemeinen dürfte die Maxime feststehen: Ohne Geständniss keine Besserung, ohne Besserung keine Gnade!

Obwohl nun aber ein richtiges, werthzuschätzendes Geständniss freiwillig, von innen heraus erfolgen muss, so gibt es doch der Wege und Mittel gar viele, um dasselbe herbeizuführen. Es kommen da aber wiederum psychologische Gesetze zur Geltung. Das äussere Bekenntniss ist, wie oben ausgeführt wurde, die natürlichste Kundgebung der gewonnenen besseren Erkenntniss, der wahren Herzensreue und der vollzogenen Willensänderung. Desshalb ist es zur Erreichung des Besserungszweckes der Strafe unumgänglich, dass, wo diese Vorbedingungen fehlen, dieselben durch den Strafvollzug, insbesondere durch die zur Pflege des Geistes und Herzens von der Religion und Moral ihm gebotenen Mittel, im Individuum geweckt und zur Bethätigung angeregt werden. Diese Aufgabe hat aber vor Allen der Gefängnissseelsorger zu lösen. Sie ist oft schwierig und erfordert eigene Kenntniss des menschlichen Herzens, Liebe zu den unsterblichen Seelen, Klugheit und Vorsicht, Geduld mit dem Unverstand, mit dem Eigensinn und mit all' den Hindernissen, die dem Eindringen des guten Samens in das Erdreich der Seele entgegenstehen. Dem Verblendeten sind die Augen zu öffnen, damit er

erkenne, „dass er nackt sei“, ein armseliger Sünder, der „jeglichen Ruhmes entbehret vor Gott“, der sich selbst und Anderen zum Verderben geworden ist und unrettbar verloren geht, wenn er die schlimmen Wege nicht verlassen will. Sein Herz ist in den empfindlichsten Fasern zu ergreifen und der Art zu bewegen, dass es vom anfänglichen Schmerz über die natürlichen Folgen der Sünde, über zeitlichen Verlust und leibliches Weh' zum heilsamen übernatürlichen Reueschmerz über die Sünde selbst sich emporhebt. Und seinem Willen sind solide Fundamente in Form von klar erläuterten Grundsätzen und Lebensregeln zu unterlegen und dass er nicht mehr in die alten Sünden und Laster zurückzufallen fest entschlossen sei, dessen zum Zeichen muss er sich von der begangenen Missethat mit Herz und Mund lossagen, auch — durch aufrichtiges Geständniss! Der Vater im Evangelium hat dem verlorenen Sohn erst dann sein Vertrauen und mit diesem seine Liebe wieder geschenkt, als derselbe vor ihm niedergesunken war und ohne Selbstbeschönigung, ohne Entschuldigung und ohne Rückhalt sein ganzes gottloses und liederliches Leben enthüllt und die Selbsterkenntniss, die ihn zur Reue und zur Heimkehr angetrieben, in dem Bekenntniss ausgesprochen hatte, er sei gar nicht mehr werth, der Sohn seines guten Vaters zu heissen.

Im Besonderen aber sollten zur Herbeiführung von Geständnissen nur ehrenhafte, sittlich erlaubte Mittel in Anwendung gebracht werden. Der Geistliche hüte sich, dem Gefangenen moralische Daumenschrauben anzulegen oder zu Kunstgriffen seine Zuflucht zu nehmen, die dann und wann von übereifrigen Gendarmen, von pfiffigen Gefangenwärtern, mitunter selbst von Untersuchungsrichtern beliebt werden, um den Inquirenden zu „fangen“, durch Ueberlistung zu einem Geständniss zu bringen. Dem Gefängnissseelsorger steht ja eine Anzahl von ganz geraden Wegen zu Gebote, auf denen er dem Sträfling beikommen, Eingang in sein Herz finden kann. Ich nenne hier in erster Linie:

a) Das Wort Gottes, das, wie der Apostel an die Hebräer (4, 12) schreibt, „lebendig ist und wirksam und schärfer als jedes zweischneidige Schwert und durchdringet,

bis dass es Seele und Geist, Mark und Bein scheidet und ein Richter ist der Gedanken und Gesinnungen des Herzens.“ Durch aufmerksames Lesen des Wortes Gottes, wie es niedergelegt ist in der hl. Schrift, durch Lesen in der Legende der Heiligen, deren tugendreiches Leben die herrlichen Früchte des Gotteswortes darstellt, mit Selbstbeschämung erfüllt und zur Nachahmung anmuthet, durch Lesen in anderen erbaulichen Büchern ist schon manches verhärtete Herz erweicht, manche Blindheit geheilt, manches offene Geständniss erzielt worden. Die Lectüre der Gefangenen hat aber in allen Anstalten vorsugsweise der Geistliche zu bestimmen und zu überwachen. — Noch mehr als das gelesene macht das gesprochene lebendige Wort einen guten Eindruck auf die Zuhörer. Wie manches Geständniss erfolgte schon unmittelbar nach einer einschneidenden Predigt, nach einem von Oben gesegneten Wort im Religionsunterricht, nach einem ernsten und eindringlichen Zwiegespräch auf der Zelle! Und da ist es nicht allein der Geistliche, sondern jeder Beamte des Hauses, der als Prediger auf den Sträfling einwirken kann. Wie nothwendig ist es also, dass jeder Beamte selbst von religiösem Geiste erfüllt ist, dass insbesondere nur gottesfürchtige Aufseher mit den Gefangenen in Berührung kommen sollten! Was nützt es, wenn der Geistliche dem Worte Gottes Zutritt und Gehör beim Gefangenen zu verschaffen sich abmüht, wenn dieser aus Anderer Munde Aeusserungen vernehmen muss, die wie der Frost die keimende Frühlingssaat vernichten? — Ausserdem wird den Gefangenen nicht selten auch von aussen her gepredigt und an's Gewissen geredet durch Angehörige, Freunde und ehemalige Vorgesetzte, die in brieflichen Verkehr mit ihnen treten. Wahrhaft herzergreifend ist oft die Sprache, in welcher ein bekümmerter Vater oder eine gebeugte Mutter zu ihrem entarteten Sohne redet und ihn beschwört, er möge doch in sich gehen und die auferlegte Strafe als wohlverdiente im christlichen Bussgeiste ertragen! Solche Ermahnungen haben häufig den besten Erfolg, erwecken im gefangenen Leser gute Gedanken und Vorsätze, und er bekennt vorbehaltlos sein Vergehen und die Wege, die ihn dazu geführt haben.

b) Wo aber das Wort nichts fruchtet, da greift der liebe Gott selbst mitunter ein und schickt dem verstockten Sünder eine Krankheit, die ihm, wie die bittere Fischgalle dem Vater Tobias, die Augen öffnet, das Gewissen weckt, das Herz und den Mund erschliesst. Die Schrecken der Ewigkeit leuchten wie Blitzesstrahlen in seine Seele, und nachdem er vielleicht viele Jahre am Straforte unempfänglich für bessernde Einflüsse sich gezeigt und hartnäckig geleugnet hatte, entringt sich dem im Tode erblassenden Munde noch ein reuevolles Geständniss, in Verbindung mit einem bangen, halbverzweifelten, oder aber hoffnungsfreudigen „Herr sei mir armen Sünder gnädig". Mir ist ein Raubmörder bekannt, der 12 Jahre im Zuchthaus gesessen war und Unschuldsbetheuerungen unter den grässlichsten Selbstverwünschungen unablässig vorbrachte und siehe, zwei Tage vor seinem Tode bekannte er die so lange zurückbehaltene schwere Blutschuld. Bisweilen bedarf es aber gar nicht einer tödtlichen Krankheit, sondern blos eines länger dauernden Unwohlseins, wodurch dem Sträfling ernstere Gedanken an die Hinfälligkeit des Leibes, das ewige Schicksal der Seele u. dgl. in den Sinn geführt werden, so dass mit dem Geständniss der Anfang der Besserung erzielt ist. — Oder aber es kommt eine Hiobspost von der Heimath an und verkündigt ihm den Tod theuerer Angehörigen, vielleicht eines Vaters, einer Mutter, einer Gattin, und es wird ihm zugleich gemeldet oder er selbst muss sich's sagen, dass er das nun erstarrte Herz gebrochen, dass er der Todtengräber des Verstorbenen gewesen. Das Weitere ist der verzehrendste Trauerschmerz, der in Verbindung mit der erschütternden Busspredigt, die der Tod ihm hält, die Eiskruste des Herzens zum Schmelzen bringt, den Stein vom Grabe des Gewissens wälzt und die Lossagung von der lange festgehaltenen und verheimlichten Sünde bewirkt.

c) Auch die Einrichtungen der Strafanstalt sind dazu angethan, hartgesottene und verblendete Missethäter auf bessere Wege zu bringen. Auf scharfe Disciplinarstrafen erfolgen nicht selten Geständnisse und williges Fügen in die bestehende Ordnung, nachdem durch sie der Trotz und Starrsinn gebrochen worden war. So gestand z. B. ein junger

Mensch, wegen Mords zu lebenslänglicher Strafe eingeliefert, aber lange Zeit ungeständig und unbändig, nachdem er eines Tages sechs Stunden im Zwangsstuhl gesessen. — Ausser der Disciplin ist es überhaupt das streng durchgeführte Isolirungssystem, das für unsere vorwürfige Frage beinahe von einzigem Belange ist. Nur die Zelle führt zur Einsicht, bringt Er- und Bekenntniss hervor. Im Umgang mit Anderen dagegen findet der Leichtsinn und das Leugnen stets neue Aufmunterung. Wer will das bestreiten?

d) Noch ein Moment möchte ich anführen, das für die geeignete Behandlung des Gefangenen nicht genug beachtet werden kann, leider aber in seiner Bedeutung von Manchen übersehen wird, nämlich die Nothwendigkeit genauer Personalkenntniss des neu eingelieferten Sträflings, bevor man in Verkehr mit ihm tritt. Da wird Einer wegen dieses oder jenes Verbrechens zu längerer Strafe in die Anstalt verbracht. Der Geistliche hat ihn sofort aufzusuchen, über seine religiös-sittliche Bildungsstufe zu prüfen, die ersten Ermahnungen ihm zu ertheilen. Weder dem Geistlichen noch der Anstaltsverwaltung sind aber ausser den lückenhaften Einlieferungspapieren irgend nähere Aufschlüsse über den neuen Gast mitgetheilt, keine Entschcidungsgründe für das Urtheil, keine Anklageschrift, keine Untersuchungsacten. Man ist also über den Eingelieferten völlig im Ungewissen, kann nicht sicher und fest vor ihn hintreten, ist auf ihn selbst als Auskunftsquelle angewiesen. Allein der Beamte gibt sich schon dann eine Blösse, wenn der Gefangene merkt, dass jenem sein Vorleben unbekannt ist. Versucht man ihn auszufragen, so riskirt man den „blauesten Dunst“ und der Mann lacht sich hintenher in's Fäustchen, dass er sogar am Straforte seine „Bären“ aufbinden konnte. Das trifft allerdings nicht immer, aber erfahrungsgemäss auch nicht selten zu und alle meine Collegen werden sicherlich gleich mir sich schon recht erregt haben, wenn sie nachträglich aus den Acten oder sonstwie über einen Gefangenen Aufschlüsse bekamen, die mit dem von ihm selbst anfänglich uns vorgemalten Schuldbild in keinem Zuge übereinstimmten. „Hat der Bursche aber mich angeflunkert!“ — Der Geistliche speciell ist ausser Stande,

auf einen Sträfling systematisch einzuwirken, wenn ihm nichts Näheres über dessen Antecedentien und Strafthat bekannt gegeben wird. Ganz anders vermag man dagegen dem Neuangekommenen entgegenzutreten, wenn man im Voraus schon möglichst genau über die erwähnten Punkte sich hat informiren können und in Bezug auf die Ungeständigen könnte ich eine Reihe von Fällen anführen, wo ich ihnen mit meinem detailirten Vorwissen ihres Verbrechens und Vorlebens gleich beim ersten Begegnen dermassen imponirte, dass sie auf jeden Versuch des Leugnens und Flunkerns sofort verzichteten und Alles zugestanden, was sie noch kurz vorher dem Richter abgeleugnet hatten. Ich kann deshalb auch bis heute nicht einsehen, warum man selbst an massgebender und sachverständiger Stelle es mitunter für überflüssig erachten will, dass die Voracten, Entscheidungsgründe u. dgl. den Strafanstaltsbeamten rechtzeitig zur Einsicht mitgetheilt werden.

e) Endlich aber besitzt speciell der katholische Gefängnissseelsorger noch ein Mittel, um Sünde und Verbrechen in der tiefsten Wurzel zu fassen und auszurotten: es ist die sacramentale Beicht. Wie sehr dieses psychologisch ebenso begründete, wie pädagogisch äusserst fruchtbare und segenbringende, seit den ältesten Zeiten in der christlichen Kirche nachweisbar bestandene Institut geeignet ist, den Pönitenten auch zum äusserlichen Schuldbekenntniss zu bewegen, ist meinen kath. Amtsgenossen aus Schule und Praxis sattsam bekannt. Weiter unten werde ich die delicate Frage, wie der Gefängnissgeistliche ein innerhalb der Beicht selbst (in foro interno) ihm abgelegtes Geständniss eines strafrechtlichen Delictes ausserhalb derselben (in foro externo) zu behandeln habe, näherhin besprechen. Hier, wo von den Mitteln, ein Geständniss herbeizuführen, die Rede ist, sei nur Folgendes bemerkt: Der Sieg über den Widerstand der Verstocktheit ist oft nur schwer zu erringen. Wie mancher Verbrecher ergeht sich Monate und Jahre hindurch in den heiligsten Betheuerungen, er sei „unschuldig“ verurtheilt worden. „O Herr Pfarrer, ich bin so unschuldig an der Sache, wie ein Kind im Mutterleib“; — „unser Herrgott im Himmel weiss es“; — „ich will gleich sterben, wenn ich das gethan

habe"; — „Meineide haben mich daher gebracht, feindselige, rachsüchtige, schadenfrohe, bestochene Zeugen"; — „ich bin unschuldig, aber ich will mich in Gottes Namen d'rein schicken, da unser Heiland auch unschuldig gelitten hat" — u. s. w. Und fort und fort das nämliche Betheuern und Verschwören und Verwünschen, selbst Thränen in reichlichem Maasse! Der Besuch eines solchen „unschuldigen Lammes" wird dem Seelsorger zur Qual. Jedes Wort scheint fruchtlos gesprochen zu sein. Da kommt die Beichtzeit; der Aufseher fragt, wer sich betheiligen will und „Er" meldet sich auch — zur Verwunderung, aber auch nicht geringen Verlegenheit des Beichtvaters. In diesem Falle verfahre ich so: Ich gehe zu ihm hinein in die Zelle, die nun auch zum Beichtstuhl geworden ist, und höre ihn an. — Eventuell sage ich dann ihm ernst und ruhig: Lieber Freund, Ihr habet bisher stets Euer Verbrechen geleugnet, obwohl Ihr doch so überführt worden seid, dass kein vernünftiger Mensch an Eurer Schuld mehr zweifeln kann. Bisher habet Ihr mich als gewöhnlichen Menschen angelogen, jetzt, im hl. Bussgericht, bin ich der Stellvertreter des Herrn, von dem ich Euch Verzeihung Eurer Sünden ankündigen soll. Gott ist aber nur barmherzig und gnädig gegen reumüthige Sünder. Ihr aber habet leider immer noch keine Reue über Eure Sünde und Missethat; denn sonst würdet Ihr von selbst dieselbe auch offen und aufrichtig bekennen. Ihr leugnet aber sogar noch in der Beicht, Ihr lüget vor Gottes heiligem Angesicht. Als Beichtvater ist es mir deshalb strengstens untersagt, Euch die Absolution zu ertheilen, und wenn ich sie auch über Euch ausspräche, so würde sie doch keinen Werth haben, keinen Widerhall finden im Himmel. Ihr habet vielmehr durch Missbrauch und Entheiligung des hl. Busssacramentes eine neue schwere Sünde, ein Sacrilegium auf Euch geladen. Glaubet ja nicht, Ihr könntet mich täuschen; ich bin von Eurer Schuld und Eurer Verstocktheit so fest überzeugt, dass es mich im Innersten der Seele empört, wie Ihr es wagen könnet, durch Euer sacrilegisches Beichten mich zu hintergehen." Nun muss er entweder bekennen oder er beharrt auf seiner Lüge. In letzterem Falle verlasse ich ihn, alle und jegliche Verantwortung auf seine Seele wälzend. Bisweilen aber höre ich noch

unter der Thüre ein leises: „Herr Pfarrer, kommen Sie noch einmal herein“ — das Geständniss erfolgt.

Selbstverständlich — und ich betone das nachdrucksamst — trete ich in dieser Weise nur auf, wenn ich von der Schuld des Betreffenden mit beinahe mathematischer Gewissheit überzeugt bin. Dann aber ist bekanntlich unter eigener schwerer Versündigung jeder Beichtvater zur Verweigerung der Lossprechung strikte verpflichtet. Soll doch selbst bei begründetem Zweifel an der erforderlichen Disposition (Reue) des Pönitenten die Absolution mindestens verschoben werden, bis untrügliche Zeichen der Reue zu Tage treten; ja, treten diese nicht ein, so darf der Priester nur in „extrema necessitate“, nur in der letzten Stunde nach Lehre der Casuisten einem zweifelhaft disponirt gebliebenen (dubie disposito) Pönitenten die Lossprechung und dann nur bedingungsweise ertheilen — seine Würdigkeit dem Urtheile des einzig allwissenden Gottes anheimstellend. So musste ich meines Erinnerns gegen einen wegen schweren Verbrechens wider das Leben zu langjähriger Strafe Verurtheilten verfahren, dessen Mitschuldige vor ihm starb und noch auf dem Todbett in Gegenwart von Zeugen seine Theilnahme an der That behauptet hatte. Er aber spielte den „Unschuldigen“, den Heuchler und Frömmler mehr als zehn Jahre hindurch. Ich wies ihn stets von der Beichte zurück, bis eine Krankheit ihn darnieder warf und der Tod ihm im Gesichte geschrieben stand. — Von der Beicht, wie von allen Sacramenten, gilt eben auch das Wort des Herrn: „Gebet das Heilige nicht den Hunden und werfet eure Perlen nicht vor die Schweine hin, damit sie selbe nicht etwa mit ihren Füssen zertreten.“ (Matth. 7, 6.)

Die Verweigerung der Absolution wird aber als ein mächtig packendes Mittel zu unserm Zweck (Erzielung eines Geständnisses) nur bei Solchen wirken, die in ihrem Kirchenglauben noch nicht erschüttert sind. Zuweilen wirkt das Mittel nicht sofort und der Geistliche muss ohne Erfolg die Zelle verlassen, aber den Stachel im Gewissen hat er zurückgelassen; der Gedanke, der sacramentalen Lossprechung unwürdig zu sein, nagt wie ein Wurm im Innern und der Mund öffnet sich doch noch zum Bekenntniss der verborgenen

Schuld bei irgend einem Anlasse. Eine Thatsache kann ich hier konstatiren: Nach jeder gegebenen Beichtgelegenheit halte ich ein Erntefest hinsichtlich erzielter Geständnisse. Es ist überhaupt kaum zu bestreiten, dass der gläubige Katholik, von Kindheit an zum speciellen Sündenbekenntniss (d. i. zur „Ohrenbeicht“) im Gewissen sich verpflichtet haltend, auch vor dem Richter und Gefängnissbeamten eher zu einem Geständniss sich herbeilässt, als ein Andersgläubiger, der über alle seine Sünden nur „seinem Gotte“ Rechenschaft ablegen zu müssen und zu dürfen glaubt.

2.

Solche Geständnisse nun, die einem inneren Drange, der gewonnenen besseren Einsicht, quälender Gewissenspein und wahrer Herzensreue entspringen, abgelegt ohne Rücksichten, ohne Vorbehalt, ohne Beschönigung, als voller Ausdruck des Schuldgefühles, haben ihren grossen Werth nach verschiedenen Seiten hin:

a) für den Gefangenen selbst. Hat er einmal bekannt, so kehrt Erleichterung, Ruhe und Friede in seinem Innern ein, er schaut wieder frei zu Gott empor und den Menschen in's Angesicht; er kann nun vertrauensvoll beten und die lange verschobene Bekehrung gründlich und tiefgehend bewerkstelligen. Anderseits hat sein Geständniss, wie oben bereits ausgeführt wurde, an und für sich schon eine versöhnende und sühnende Kraft, verleiht das Anrecht auf Begnadigung, da er gezeigt hat, dass er sein Verbrechen einsieht, bereut, gut zu machen und nicht mehr zu begehen entschlossen ist. Hat doch in dieser Hinsicht, wie die Bibel erzählt, Gott selbst uns Menschen zur Nachahmung einen Fingerzeig gegeben, indem Er, der Allwissende und Allsehende, dem alles menschliche Denken und Handeln bekannt wird, bevor man es ihm eingesteht, gleichwohl das erste Menschenpaar und den Brudermörder Kain zur nachträglichen Beicht, zum Geständniss ihrer Missethat angehalten hat, wohl einzig in der weisen Absicht, um die Bezeugung seiner Barmherzigkeit den Frevlern gegenüber mehr als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

b) Werthvoll ist ein solches Geständniss auch für den

Richter oder den Gerichtshof, der das Urtheil gefällt hat. Auch die Herren Strafrichter sind sterbliche Menschen, können also irren und haben schon oft geirrt, und mir hat einmal ein sehr ernster und gewiegter Jurist offen bekannt, dass er fast jedes Mal eine gewisse Unruhe verspüre, so oft er lediglich auf Grund von Inzichten und fremden Aussagen sein Votum zur Feststellung des Strafurtheiles abzugeben habe. Die Möglichkeit eines Justizmordes ist in häufigen Fällen, selbst wenn der Verdacht zur grössten Gewissheit sich gesteigert haben mag, gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen, namentlich bei Anklagen wegen Brandstiftung, Meineids und Missbrauch von Kindern, sowie bei Verhandlung der Anklagen durch die lobsamen — Schwurgerichte. In solchen Fällen nun muss das, nach der Verurtheilung abgelegte Geständniss jedem Richter zur Beruhigung und Befriedigung gereichen, während beharrliches, auch am Straforte fortgesetztes Leugnen und Unschuldsbetheuern eine Verdächtigung, wenn nicht eine förmliche Beleidigung des erkennenden Tribunals in sich schliesst.

c) Nicht minder hat ferner auch das freie Publikum ein Interesse daran, dass Schuld und Strafe jeweils sich möglichst decken, und es ist ihm deshalb nicht Einerlei, ob der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That eingeräumt hat oder nicht. Man darf da nur in Gesellschaften oft Aeusserungen über Gerichtsfälle vernehmen, die in der Presse besprochen werden, um dieser meiner Behauptung ohne Widerrede beizupflichten. Und bei unsern öffentlichen Gerichtsverhandlungen zeigt das anwesende Publikum nicht selten eine grosse Neigung zur Kritik des Verfahrens, bildet sich seine eigene Ansicht über die Schuldfrage und würde manchmal ganz anders entscheiden als die Schöffen und Geschworenen, ganz anders (milder oder strenger) bestrafen als der Gerichtshof. — Ebenso kommt es vor, dass die Heimathsgenossen und Angehörigen des Inculpaten in Ungewissheit und ängstlicher Sorge darüber schweben, ob derselbe, der doch so „unschuldig“ sein will, wirklich die verhängte Strafe verdient habe oder nicht. Diese Zweifel sprechen sie bisweilen selbst in an die Strafanstaltsbeamten gerichteten Briefen aus. Es ist nun klar,

welchen Eindruck nach beiden erwähnten Seiten hin es machen muss, wenn es bekannt wird, dass der Betreffende in der Strafanstalt ein reumüthiges Geständniss abgelegt habe. Dadurch wird das Vertrauen zu und die Achtung vor dem Richterstand unter allen Umständen erhöht und befestigt, wie andererseits den Angehörigen ein Trost gespendet. — Endlich

d) hat der Gefängnissseelsorger durch das erfolgte Geständniss die erste und nothwendigste Voraussetzung für eine erspriessliche religiös-sittliche Behandlung des Betreffenden gewonnen. Einem Gefangenen gegenüber, der in den Mantel der Unschuld sich hüllt, ist der Geistliche stets in einer beklemmenden Situation, selbst dann, wenn er völlig von dessen Schuld überzeugt ist. Welche Rolle soll ich Individuen gegenüber spielen, die mit der ruhigsten Miene von der Welt vor mir stehen als „Opfer ungerechter Verurtheilung"? Sie leugnen und doch steht ihre Schuld nicht nur in den Acten, nein, mit deutlichen Buchstaben auch in ihrem Gesichte geschrieben, die Thatsache ist durch die glaubwürdigsten Zeugen bewiesen, von Mitschuldigen längst zugestanden, — sie aber leugnen. Was soll ich mit ihnen anfangen? Sie zur Busse mahnen? Aber sie sind ja so „himmelschreiend ungerecht" bestraft, so unschuldig, rechtschaffen und vollkommen, dass sie keiner Busse bedürfen, ja sie gerathen in Entrüstung und beginnen zu schimpfen, wenn man es wagt, sie zur Busse und Sühne aufzufordern, an ihrer „Unschuld" einen gelinden Zweifel zu äussern. Oder soll ich solche Gutedel trösten und beruhigen? Aber sie sind ja so unglücklich und bedauernswerth, dass sie keinen andern Trost wollen ausser einem solchen, der sie mit einem ägyptischen Josef oder einem Täufer Johannes im Kerker oder gar mit dem Heiland am Kreuze vergleicht, keine andere Beruhigung als eine solche, die sie in ihrer Verstocktheit, Verblendung und Selbsttäuschung bestärken oder aber ihren geheimen Hohn über meine Leichtgläubigkeit herausfordern würde. Gewiss finde ich viele Amtsgenossen, die gleich mir derartige Subjecte als das schwerste Kreuz ihres Berufes betrachten und nur mit einer gewissen Selbstüberwindung in speciellen Verkehr mit ihnen treten.

Erfreulich also und von grossem Werthe sind die Ge-

ständnisse, welche die geschilderten Eigenschaften besitzen und doch wird häufig so geringer Werth darauf gelegt!

Der Vollständigkeit halber muss ich aber noch anführen, dass mitunter das Geständniss eines wirklich Schuldigen keinerlei moralischen Werth besitzt und keine Berücksichtigung verdient, wenn nämlich es erst erfolgt, nachdem der Betreffende sich gründlich vergewissert hat, dass auf keinem andern Wege Gnade oder Straferlass zu erreichen ist. Solche „Geständnisse" gehen aus dem berechnenden Verstande, nicht aus dem bussfertigen Herzen und gebesserten Willen hervor. „Ich habe jetzt bald drei Viertel meiner Strafe erstanden; werde ich nicht vorläufig entlassen?" „Ich bin nun schon über die Hälfte hier; gibt es für mich keine Gnade?" „„Nein, Ihr seid ja unschuldig und nur Schuldige können begnadigt werden."" „Ja nun, wenn's absolut nicht anders geht, dann will ich meine Sache auch eingestehen." — Natürlich bewirkt ein solches „Geständniss" gerade das Gegentheil von dem, was damit bezweckt werden wollte; es ist nichts Anderes als die endliche Entlarvung der langjährigen Lüge, Heuchelei und Verstellung.

3.

Wie hat aber der Geistliche die ihm gemachten Geständnisse zu behandeln? Als leitender Grundsatz gilt hier: das Vertrauen muss auch dem Verbrecher gewahrt werden. Ein anvertrautes Geheimniss zu bewahren, ist für Jedermann eine natürliche Pflicht und dass es bewahrt werde, zu verlangen, hat auch der Gefangene ein natürliches Recht. Deshalb gibt es schon für, im gewöhnlichen Gespräch unter ausdrücklicher Bedingung des Stillschweigens gemachte Eröffnungen eine, jedem Ehrenmann selbstverständliche Discretion, die unter der Voraussetzung und so lange heilig zu halten ist, als dadurch nicht Rechte Dritter schwer verletzt werden oder Anderen oder der bürgerlichen Gesellschaft nicht grosse Gefahren und Schädigungen daraus erwachsen. Diese Verfahrungsweise hat auch der Gefängnissgeistliche einzuhalten. Gerade er muss ängstlich Alles meiden, was das unbedingte Vertrauen der Gefangenen zu ihm abschwächen könnte. Eben darum, weil die katholischen Ge-

fangenen wissen, dass sie ihrem Seelsorger und Beichtvater rückhaltlos vertrauen dürfen, erschliessen sie ihm auch die geheimsten Falten ihrer Seele und offenbaren ihm, was kein Richter und kein anderer Gefängnissbeamter jemals aus ihrem Munde zu vernehmen bekommt.

Weit mehr aber und vom Willen des kath. Priesters gar nicht mehr abhängig, weil strengstens unter schwerster Kirchenstrafe geboten und pflichtgemäss, ist das sog. Sigillum confessionale, das Beichtsiegel, unter allen Umständen und gegen Jedermann unverletzt zu bewahren. Der kath. Priester ist ausserhalb der Beicht für alles darin Vernommene als mortuus, als todt zu betrachten. Durch keine Miene, keinen Blick, keine Unterlassung und keine Handlung, durch nichts darf er zu erkennen und auch nur zu errathen geben, was er aus der Beicht weiss. In seiner Brust verschlossen trägt er, wie in einem Grabe, eine Menge von Bekenntnissen aller Art, daher auch die Geständnisse hinsichtlich der strafrechtlichen Schuldfrage und muss somit nicht selten schweigend zuhören, wenn dieser oder jener Sträfling von anderen Beamten als ungeständig hingestellt wird, während ihm (dem Geistlichen) sub sigillo doch das Gegentheil feststeht. Das Beichtinstitut darf nicht mit der staatlichen Strafvollstreckung, mit der weltlichen Strafrechtspflege verquickt werden, damit es frei bleibe von dem Odium eines „Polizeiinstitutes“.

Diese Grundsätze der katholischen Beichtpraxis schliessen indessen nicht aus, dass der Gefängnissgeistliche den Sträfling mit religiös-moralischen Motiven ernst und liebevoll ermahnen darf und soll, die Wahrheit auch vor der weltlichen Behörde zu sagen. Ja, ich erachte es sogar für einen unerlässlichen Theil der zum Busssacrament gehörenden Genugthuung oder der eigentlichen „Busse“ (im dogmatischen engeren Sinne des Wortes), dass der Verbrecher auch äusserlich seine Strafe als eine verdiente anerkenne durch Ablegung eines offenen Geständnisses vor dem Gefängnissdirector, der dasselbe protocollarisch aufzunehmen und dem betreffenden Gerichte zur Kenntniss zu bringen hat. Oder man wird doch das Unstatthafte der Ansicht einsehen, es sei hinreichend, dass der Gefangene in confessionali gestehe, extra confessionale

dagegen brauche er nicht zu gestehen, dürfe er also weiterhin — lügen und heucheln! Und dennoch habe ich einen Amtsbruder kennen lernen müssen, der damit vollständig befriedigt ist, wenn seine Gefangenen vor ihm, dem Priester, „confiteor“ sagen. Ich aber beharre darauf, dass kein Sträfling für einen wahren Büsser gehalten werden kann, wenn er nicht Jedem, der ihn zu fragen berechtigt ist, die ungeschminkte Wahrheit eingesteht. Will er dazu sich nicht entschliessen, so zeigt er, dass er sich überhaupt noch nicht bekehrt hat; denn die Bekehrung besteht in der Abwendung des Willens von allem Bösen, also auch von der Lüge. Und wer wahrhaft bussfertig ist, der scheut sich nicht, Jedem zu sagen: Ja, ich habe diese Strafe wohl verdient, denn ich habe das und das verbrochen.

Man hat zwar bisweilen mit manchen Bedenken und Befürchtungen zu rechnen, wodurch die Gefangenen abgehalten werden, ein Geständniss auch vor der staatlichen Behörde abzulegen. Diese Bedenken zu heben, ist also vor Allem nöthig. Man erkläre ihnen, dass und warum ein solches Geständniss ihnen nur von Nutzen sein könne, dass es keine Straferhöhung bewirke, keine Schande, sondern eine Ehre für sie sei. Sündigen sei schändlich, bekennen ehrenvoll. Uebrigens wo es sich darum handeln würde, dass durch das Geständniss ein anderer unschuldig Angeklagter oder Verurtheilter befreit werden könnte oder dass Mitschuldige von Verbrechen zu entdecken wären, die dem Staate oder der Kirche oder einer Privatperson zu grossem Schaden gereichen, z. B. Falschmünzerei, Verschwörungen, Diebstähle, Veruntreuungen u. dgl., dann ist dem beichtenden Sträfling zu bedeuten, dass ihm sogar die Absolution verweigert werden müsse, wofern er ein derartiges Geständniss vor der staatlichen Behörde nicht ablegen wolle. In diesen statuirten zwei Fällen ist das Geständniss coram judice externo eine unerlässliche Pflicht, in andern Fällen mindestens ein nützlicher Rath.

In der Regel bittet der beichtende Gefangene den Beichtvater, er möge dafür sorgen, dass er vor der Verwaltung zu Protokoll vernommen werde, oder er sagt etwa: Herr Pfarrer,

ich erlaube Ihnen, dass Sie zu meinen Gunsten von meinem Geständniss beliebigen Gebrauch machen dürfen, z. B. wenn Sie mir ein Zeugniss ausstellen, ein Gutachten über meine Begnadigung abgeben müssen. Nun kommt aber die oben schon angekündigte delicate Frage: Wenn der Pönitent auch in foro externo ein Schuldbekenntniss ablegen will, darf der Beichtvater selbst dazu mitwirken, darf er von dem in der Beicht ihm Anvertrauten Gebrauch machen, wenn der Pönitent ihn ausdrücklich darum bittet oder ihm die Erlaubniss dazu gibt? Die Antwort auf diese casuistische Frage gebe ich am klarsten an einem concreten Fall. Also:

Ein Mann — mag er Sempronius heissen — wurde nebst der mitschuldigen Tochter wegen Blutschande zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Beide waren bei der Gerichtsverhandlung nach offenbar vorhergegangener Verabredung ungeständig, beide leugneten auch in der Strafanstalt. Nach etwa einem halben Jahre meldete sich Sempronius zur Beicht. Einige Tage nach derselben fing er noch einmal beim gewöhnlichen Zellenbesuch mit mir über die Beichtmaterie zu reden an und bat mich (also sogar extra confessionem!), ich möchte doch, wie er mich bereits in der Beicht ersucht habe, ihn beim Director zur Abgabe eines Protocolles melden. Dies that ich und Sempronius gestand vor dem Vorsteher der Anstalt, er habe seine Tochter geschwängert. Nachher schrieb er seiner Tochter, offenbar um auch sie zu einem Geständniss zu bewegen, wörtlich: „Herr Pfarrer hat mich sogleich beim Director gemeldet, dieser hat es zu Protocoll genommen und an das Amtsgericht abgeschickt.“ Diesen Brief liess ich im Bewusstsein, recht gehandelt zu haben, unbeanstandet an die Anstalt abgehen, in welcher seine Tochter inhaftirt war; der dortige Geistliche aber hielt ihn zurück und zwar wegen der angeführten Stelle. In dieser sah nämlich mein College eine mit seinen Anschauungen über das Beichtgeheimniss nicht übereinstimmende meinerseitige Verfahrungsweise und befürchtete, die Tochter des Sempronius könnte vielleicht eine Verletzung des Beichtsiegels aus jenen Worten herauslesen und daran grosses Aergerniss nehmen. Es ent-

spann sich nun zwischen meinem Collegen und mir eine academische Controverse, die schliesslich vor einem competenten höheren Schiedsgericht zum Austrag gebracht wurde. Ich wurde von letzterem dahin belehrt, dass es für den Beichtvater absolut unstatthaft sei, vom Pönitenten in confessione die Erlaubniss sich zu erbeten, in seinem Interesse von den gemachten Enthüllungen der Behörde gegenüber Gebrauch machen zu dürfen. Die Gefahr, das Ansehen des Beichtinstitutes zu schädigen, liege zu nahe. Man solle zwar dem Verbrecher zusprechen, dass er auch in foro externo die Wahrheit eingestehe, aber der Beichtvater solle die Vermittlungsrolle entschieden ablehnen. Der Gefangene könne durch andere Hausbeamte sich zu Protocoll melden lassen. „Ueberhaupt, so lautet wörtlich die erste schiedsgerichtliche Entscheidung, besteht die Aufgabe des Geistlichen lediglich darin, durch Belehrung, durch den Gottesdienst, durch Gebet und Spendung der hl. Sacramente an der Besserung der Gefangenen zu arbeiten, in schonender Weise ihr Schuldgefühl zu wecken und sie zur Erkenntniss ihres Zustandes und zur Sinnesänderung zu führen. Wenn der Verurtheilte seinem Seelsorger in der Beichte seine Schuld bekennt, so kann das Geständniss vor der weltlichen Behörde als etwas Untergeordnetes angesehen und dessen Ablegung den Umständen überlassen werden.(?) .... Der Beichtvater kann den Gefangenen keine weitere Verpflichtung auferlegen, als dass sie dem Beamten gegenüber das begangene Verbrechen nicht auf unwahre Weise (?) in Abrede stellen, dass sie also, wenn sie in durchaus rechtmässiger Weise und Form gefragt bezw. gehört werden, nicht weiter mehr leugnen. So aber der Geistliche den (weltlichen) Beamten irgendwie zu einer solchen Befragung veranlassen würde, müsste dies als ganz verwerflich beurtheilt und als mindestens indirecte Verletzung des Beichtgeheimnisses behandelt werden. Der Geistliche soll die Gefangenen, welche in der Beicht ihre Schuld geoffenbart, in keiner Weise beunruhigen, wenn sie die Ablegung des Geständnisses vor dem Anstaltsvorstand aus irgend einem Grunde verweigern.

Nur in höchst seltenen ausserordentlichen Fällen dürfte es ausnahmsweise geschehen, dass er in sie dränge mit der Aufforderung, ihre Schuld vor dem Verwaltungsbeamten protocollarisch einzuräumen. Ebenso wird es nur selten und ausnahmsweise statthaft sein, sich die Erlaubniss, bei der Behörde von den ihm gemachten Enthüllungen Gebrauch zu machen, ertheilen zu lassen oder eine solche Erlaubniss anzunehmen ..... Für Herbeiführung von Geständnissen soll der Geistliche ausser in der Beicht so wenig als möglich thätig sein.“

Es wäre mir nun sehr erwünscht gewesen, wenn die „seltenen und ausserordentlichen“ Fälle näher bezeichnet worden wären, in denen „ausnahmsweise“ der Geistliche mit Erlaubniss des Gefangenen von seinen Enthüllungen in foro externo Gebrauch machen oder ihn selbst zu einem Geständniss vor der Behörde auffordern dürfe. Das Schiedsgericht hat mein angeführtes Verfahren im Falle des Sempronius als „bedenklich“ und „gefährlich“ und „in seiner Anwendung das Beichtinstitut schädigend“ bezeichnet.

In einer wiederholten Vorstellung betonte ich, dass Sempronius ja ausserhalb der Beicht die in derselben vorgetragene Bitte, ihn beim Director zu melden, wiederholt an mich gerichtet habe, dass ich also nicht einzusehen vermöchte, wie mein Verfahren die Ehrfurcht vor der Beicht irgendwie beeinträchtigen könne. Allein auch der zweite Bescheid hielt obige Grundsätze aufrecht.

Zur Rechtfertigung meines Verfahrens berief ich mich, wie ich es auch hier zum Schlusse thue, auf einen Gewährsmann von solcher Autorität, dass nach einer päpstlichen Declaration Niemand fehl geht, der nach seinen Moralforderungen handelt, auf den hl. Kirchenlehrer Alfons von Liguori. In seinem Werke: „Homo apostolicus“, tractatus XVI. cap. 8 n. 156 sagt er wörtlich: „Non oritur fractio sigilli, si manifestat (confessarius) aliquid ex licentia poenitentis, quod certe licitum est, ut docent multi cum S. Thoma contra pauciores, qui dicunt, non posse poenitentes darc hanc licentiam; sed nos dicimus cum communi, quod*) tale

*) Ich bitte die classische Latinität, an diesem und dem folgenden quod sich nicht stossen zu wollen.

sigillum, sicut tantum in favorem poenitentium impositum est, ita ipsi possunt removere. Advertendum tamen, quod, ut confessarius uti possit tali licentia, debet esse 1. expressa 2. omnino spontanea 3. non revocata.“

Die von Sempronius mir ertheilte Licentia hatte, weil in Form wiederholter Bitte gegeben, doch gewiss diese drei Eigenschaften. Allein der höhere mir gewordene zweite Entscheid besagt: „Selbst wenn die Licenz vom Pönitenten vollkommen spontan gegeben wird, ist es rathsam, einem solchen Ersuchen nicht zu entsprechen.“ Indessen lässt dieser zweite Erlass, in nachgiebigerem Geiste gehalten, doch die Praxis zu, dass der Beichtvater nach oder ausser der Beicht fragliche Erlaubniss sich vom Pönitenten geben lassen dürfe.

Aus dem Vorgetragenen ist ersichtlich, dass der Beichtvater in Gefängnissen ebenso ängstlich Alles vermeiden muss, was die Beicht verdächtigen oder odiös machen könnte, wie er anderseits mit Takt und Klugheit dieses Institut füglich auch für den staatlich vorgeschriebenen und angestrebten Strafvollzug fruchtbar machen darf. Ich selbst wenigstens bin noch keinen Augenblick in meinem subjectiven und amtlichen Gewissen über meine, dem Sempronius wie schon einer Anzahl anderer Gefangenen gegenüber geübte Praxis beunruhigt worden.

II.

Im zweiten, weit kürzeren Theile dieser Abhandlung habe ich es noch mit den thatsächlich unschuldig Verurtheilten zu thun. Aber solche gibt's ja gar nicht in einer Strafanstalt? Freilich gibt es und zwar sind deren wenige schon — sehr viele! Es sind namentlich einige Kategorien von Anklagesachen, ich habe sie oben bereits bezeichnet, in denen erfahrungsgemäss die meisten solcher Fälle und zwar aus leicht erklärbaren Gründen vorkommen. Ja, ich sage es selbst auf die Gefahr hin, mitleidig belächelt zu werden: es kommt vor, dass Einer sich einer strafbaren Handlung für schuldig bekennt, obwohl er an dieselbe nicht einmal gedacht, geschweige denn sie wirklich begangen hatte. Mehrere eclatante Fälle könnte ich zur Erhärtung der Richtigkeit dieser

Behauptung hier des Näheren schildern, will aber davon abschen und zum Schlusse eilen. Verlockende Vorspiegelungen, bethörende Ueberlistung, verwirrende Drohung, selbst brutale Misshandlung haben schon bei manchem Angeklagten zu solchen „Schuldbekenntnissen“ die traurigen beklagenswerthen Dienste der Folter leisten müssen.*) Ein Fall aus der Gegenwart meiner Gefängniss-Praxis beweist mir, dass sogar eitle Prahlerei einen Bauernburschen reizen konnte, sich als Theilnehmer an einer „ländlichen“ Schlägerei, in der die scheusslichsten Rohheiten verübt worden waren, zu bekennen und jetzt, zu mehrjähriger Strafe mit zwei Anderen verurtheilt, verwünscht und verflucht er sein prahlerisches Lügenmaul. Es half ihm nichts, dass er bei der Hauptverhandlung sich vor allen Anwesenden selbst als einen verlogenen Prahlhans hinstellte. Seiner belastenden Lüge wurde mehr Glauben geschenkt, als dem nachträglichen Widerruf derselben.

Solche Unglückliche nun, die für „unschuldig“ zu halten ich triftige Gründe habe, besitzen jeweils mein vollstes Mitleiden. Mit ihnen umzugehen, ist eine peinliche Aufgabe, so peinlich, dass Einem oft die Zunge gelähmt wird und man gewaltsam an sich halten muss, um nicht noch ihren miserenden Zustand durch unvorsichtige, vom Herzen dictirte Aeusserungen zu verschlimmern. Man wird dies leicht begreifen und verstehen. Der Seelsorger wird ihnen zwar niemals in's Gesicht einräumen, dass er sie für unschuldig hält, das darf er als Gefängnissbeamter durante et vigente judicio gar nicht. Er wird sie durch Hinweis auf Gottes unerforschliche Rathschlüsse, Fügungen und Zulassungen mit ihrem Schicksal zu versöhnen, wird ihnen sogar hin und wieder den Trost zu spenden suchen, dass es schliesslich, im wahren Lichte betrachtet, dem Menschen besser sei, unschuldig zu leiden als unter dem doppelten Drucke schwerer Schuld. Der Seelsorger wird ihnen gegenüber stets bereit sein, durch warme Fürsprachen und Empfehlungen bei den Behörden ihnen Vergün-

*) Was ich hier schreibe, ist ganz allgemein aufzufassen, da ich weit entfernt bin, auf bestimmte Persönlichkeiten anspielen zu wollen. Es handelt sich um Erfahrungen, die allerwärts gemacht werden können, sowie um den Ausdruck meiner lediglich moralischen Ueberzeugung.

stigungen und Erleichterungen zu verschaffen, wird häufiger sie aufsuchen und durch freundliche, erheiternde Gespräche, unverfängliche Mittheilungen von der Aussenwelt sie zerstreuen, unterhalten, aufheitern. Immerhin bleiben diese Aermsten der Gegenstand steter seelsorgerlicher Bekümmerniss, da man ihnen meistens die einzig gewünschte und ersehnte Hilfe, die Befreiung, nicht zu erwirken vermag. Die Urtheilssprüche sind nämlich in allen Fällen formell richtig, unanfechtbar und unumstösslich, anderseits neue durchschlagende Beweise der Unschuld nicht oder nur sehr schwer zu erbringen, so dass mir bis jetzt noch kein einziger Fall bekannt wurde, wo ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens irgend welchen Erfolg gehabt hätte. — Noch ein anderer Weg steht endlich dem Geistlichen offen und ich habe ihn schon wiederholt betreten, um einem Unschuldigen die Erlösung zu bringen, nämlich: in Uebereinstimmung mit dem Strafanstalts-Vorsteher, der das Urtheil des Geistlichen gewiss respectiren wird, weil dieser die Leute besser kennen zu lernen vermag als er, an die höchste Behörde gutächtlich berichten! Wo keine Schuld vorhanden ist, kann die Begnadigung von einem vorausgegangenen Geständniss nicht abhängig gemacht werden und es wäre unmoralisch, durch Erweckung solcher Hoffnungen den Unschuldigen zu einem unwahren „Geständniss", zu einer Lüge zu verleiten. Ein wahrhaft Unschuldiger versteht sich denn auch niemals zu einem derartigen Hilfsmittel und duldet eher weiter, als dass er „ja" sagte, wo sein Gewissen ihm lediglich das „nein" befiehlt. Da sollte nun die oberste Behörde dem Urtheil der Anstaltsbeamten, insbesondere des Geistlichen, unbedingtes Vertrauen schenken. Dürfte man sich doch dessen fest versichert halten, dass erfahrene, mit gesundem Blick begabte Gefängnissbeamte nicht leicht sich dupiren lassen, dass sie ächte und simulirte Unschuld wohl zu unterscheiden verstehen. Wer Jahre lang mit Verbrechern verkehrt, der weiss gar wohl, wie wahre und wie geheuchelte „Unschuld" sich geberdet. Misstrauen und Skepsis setzt sich, je länger man Gefängnissbeamter ist, desto tiefer in Einem fest. Die Leichtgläubigkeit wird durch Erfahrung bald curirt, und ich für meine Person kann be-

theuern, dass ich mich bezüglich der Schuldfrage noch kaum an Einem Sträfling getäuscht habe.

Hiemit schliesse ich meine Ausführungen, für welche ich die geehrten Leser um wohlwollende Aufnahme bitte. Sie machen durchaus nicht den Anspruch auf absolute Richtigkeit, wohl aber auf denjenigen der tendenzlosesten Unbefangenheit. Es würde mich sehr freuen, wenn aus der Mitte meiner Collegen ein freundlicher Versuch der Berichtigung gemacht würde. Die Sache ist unstreitig einer allseitigen Beleuchtung würdig.

Digitized by Google

Die Strafanstalt Wehlheiden bei Cassel.

Von Director Kaldewey.

I. Allgemeines.

Die Strafanstalt Wehlheiden liegt südwestlich von der Stadt Cassel, eine halbe Meile vom Innern derselben entfernt, auf einem Hochplateau in einer an landschaftlichen Schönheiten reichen Gegend. Sie bildet mit den Beamtenwohnhäusern eine eigene Colonie und hat mit dem 20 Minuten von ihr entfernten Dorfe Wehlheiden nur den Namen gemein.

Wenn die Lage der Anstalt auch als eine gesunde bezeichnet werden muss, so ist letztere doch allen Stürmen ausgesetzt, die sich namentlich während des Herbstes in nicht angenehmer Weise bemerkbar machen. Der Umstand, dass die Anstalt auf einem unbewirthschafteten, abgelegenen Terrain ohne praktikable Zuführungswege und ohne geniessbares Brunnenwasser, sowie ohne Anschluss an eine bestehende Canalisation erbaut worden ist, hat den Bau zu einem schwierigen und kostspieligen gemacht.

Um Trinkwasser zu erhalten, musste eine Wasserleitung vom Habichtswalde bis zur Anstalt geführt, es mussten Abzugscanäle und Drainage angelegt und Rieselterrain geschaffen werden.

Das Abwasser aus der Anstalt und den Beamtenwohnhäusern wird durch Canäle in ein Sammelbassin geleitet und von hier aus auf das Terrain gepumpt, wo es zum Berieseln

der Wiesen und Aecker Verwendung findet. Das Drainwasser wird theils durch offene Abflussgräben, theils durch Röhren zu dem ziemlich entfernten Fuldafluss geleitet.

Die Grösse des von der Ringmauer umschlossenen Terrains beträgt 360 Ar, das ausserhalb der Anstalt liegende, als Rieselterrain benutzte Land rund 400 Ar.

II. Grundriss-Anordnung.

Die Ringmauer bildet ein unregelmässiges Sechseck. Die längste Seite derselben ist die Frontseite, von welcher rechtwinkelig zwei Mauern von gleicher Länge ausgehen, an welche unter Winkeln von 150° zwei gleich lange Mauern stossen, die durch eine mit der Front parallel laufende Mauer verbunden sind.

Inmitten dieses umschlossenen Raumes liegt die eigentliche Anstalt, aus 5 um eine Centralhalle gruppirten Flügeln, einem Verwaltungsflügel und 4 Zellenflügeln bestehend.

Senkrecht zur Hauptfront steht der Verwaltungsflügel, an welchen 2 Zellenflügel unter rechten Winkeln anstossen, also eine gerade Linie bilden, während die beiden anderen Flügel unter Winkeln von 60° mit den in gerader Linie liegenden zusammenstossen. Da, wo sich die 5 Flügel treffen, befindet sich die Centralhalle.

Zwischen den beiden in gerader Linie liegenden Flügeln und den nach der Front zu liegenden Theilen der Ringmauer sind 4 Höfe eingeschachtelt, welche derartig unter sich und mit den 3 zunächst liegenden Flügeln verbunden sind, dass sie in ihrer Mitte einen fünften Hof (den Vorhof) und da ihre Mauern 6 Meter von der Ringmauer abgerückt sind, einen Rondengang bilden.

Der Hof vor dem links liegenden Zellenflügel ist Wäschetrockenplatz und enthält das Wirthschaftsgebäude. Der vor diesem liegende Hof ist der Oeconomiehof. Der vor dem rechts liegenden Zellenflügel befindliche Hof ist der Lazarethhof mit dem Lazareth, und der vor diesem liegende der Hof für Arbeitsmaterialien.

Durch diese Grundrissanordnung ist die Möglichkeit ge-

geben, alle Geräthe und Utensilien von der Umwährungsmauer fern zu halten und der Anstalt einen hohen Grad von Sicherheit zu gewähren. (Stevens „La construction des prisons cellulaires".)

Das Etablissement wird durch folgende Baulichkeiten gebildet: a) Thorbau, b) Verwaltungsflügel mit Kirche, c) Centralbau, d) vier Zellenflügel, e) zwei Schulgebäude, f) Lazareth, g) Wirthschaftsgebäude, h) Stallgebäude, i) Schuppen, k) Pumpenhaus, l) Ringmauer, m) Abschlussmauer, n) Beamtenwohnhäuser.

a) Der Thorbau

besteht aus einem von 4 achteckigen, mit Zinnen gekrönten Thürmen flankirten Mittelbau und zwei Seitenflügeln.

Der Mittelbau springt vorne und hinten vor; in ihm liegt das Thor, welches den einzigen Zugang zur Anstalt bildet.

Der rechte Flügelbau ist unterkellert, er enthält im Erdgeschoss die Pförtnerstube und einen Theil der Pförtnerwohnung, während ein Theil der letzteren sich in der ersten Etage befindet.

Der linke Flügelbau enthält die Militärwachtstube.

Die erste Etage des Mittel- und linken Flügelbaues enthält Magazine.

Rechts und links vom Thorgebäude befinden sich kleine abgeschlossene Höfe; der links liegende Hof enthält die Bedürfnissanstalt für die Militärwache, der rechts liegende gehört zur Pförtnerwohnung.

b) Der Verwaltungsflügel,

ein kirchenartiges Gebäude, enthält:

im Souterrain links: 1 Abort für Oberbeamte, 1 Reinigungszelle, 2 Badezimmer für Beamte, 1 Aufnahmezelle, 1 Raum für die Mitteldruckheizung; rechts: 2 Räume für Lufthcizung, 4 Aufnahmezellen;

im Erdgeschoss: links: 1 Amtszimmer des katholischen Geistlichen, 1 Werkmeisterzimmer, 1 Zimmer des Arbeits- und Oeconomie-Inspectors, 1 Conferenzzimmer, 1 Zimmer des Directors, 1 Besuchszimmer; rechts: Kasse, Secretariat, 1 Zimmer des evangelischen Geistlichen, 1 Zimmer des Hausvaters;

im zweiten Stockwerk: die Sakristei und die Kirche mit 385 abgeschlossenen Einzelsitzplätzen (stalls), welche amphitheatralisch ansteigen und im höchsten Theile von der Orgel überragt werden. Der Orgel gegenüber befindet sich eine Empore mit Altar, Kanzel und Sitzplätzen für die Beamten. Unter der Kanzel im Schiff der Kirche befindet sich ein zweiter Altar, welcher beim Spenden des heiligen Abendmahls benutzt wird.

Die Kirche ist durch 12 grosse Fenster mit Sandsteineinfassung hell beleuchtet.

c) Centralhalle

bildet im Grundriss ein unregelmässiges Achteck. Fünf Seiten grenzen an die Zellenflügel und drei bilden die mit mächtigen Fenstern versehenen Zwischenräume zwischen je zwei Flügeln. Die die Flügel mit der Centralhalle verbindenden Hälse sind in jeder Etage mit 8 eisernen Fenstern versehen. Der Raum zwischen zwei Hälsen ist bis zur Höhe des ersten Stockes ausgebaut, wodurch im Souterrain ein grosser Lagerraum, im Erdgeschoss ein geräumiger Arbeitsraum geschaffen ist.

d) Die vier Zellenflügel.

Von denselben enthalten:

Zellenflügel A: im Souterrain links: 1 Heizerzelle, 1 Raum für die Heizung, 1 Tischlerwerkstatt, 3 Magazinräume; rechts: 1 Glaser- und Anstreicherwerkstatt, 1 Raum für die Heizung, 1 Heizerzelle, 4 Magazinräume.

Zellenflügel B: im Souterrain links: 1 Raum für die Heizung, 5 Magazine, 1 Heizerzelle; rechts: 1 Raum für die Heizung, 1 Kohlenraum, 1 Schmiede, 2 Magazine, 1 Heizerzelle;

Zellenflügel C: im Souterrain links: 1 Klempnerwerkstatt, 3 Badezellen für Gefangene, 1 Schmiede und Schlosserei, 1 Heizerzelle, 1 Raum für die Heizung; rechts: 5 Badezellen für Gefangene, 1 Raum für die Heizung, 1 Raum zur Erwärmung des Badewassers, 1 Magazin; am Ende des Flügels: 2 Arbeitsräume für 20 bis 25 Gefangene;

Zellenflügel D: im Souterrain links: 5 Strafzellen,

1 Heizerzelle, 1 Raum für die Heizung; rechts: 3 Strafzellen, 1 Geräthraum, 1 Heizerzelle, 1 Raum für die Heizung; am Ende des Flügels: 1 Waschraum für Gefangene, 1 Raum mit 90 Schlafboxes.

Im Erdgeschoss, im ersten und zweiten Stockwerk sämmtlicher vier Zellenflügel ist die Eintheilung gleich. Jedes Stockwerk enthält: 1 Aufseherzelle, 1 Spülzelle und 34 Isolirzellen; mithin enthalten die vier Flügel: 12 Aufscherzellen, 12 Spülzellen, 408 Isolirzellen.

e) Die beiden Schulgebäude

liegen in der Verlängerung derjenigen beiden Zellenflügel, welche unter Winkeln von 60° auf die Centrale stossen. Sie sind mit den Flügeln durch eine bedeckte Halle verbunden. Jede Schule enthält 40 abgeschlossene Einzelsitzplätze (stalls), welche amphitheatralisch ansteigen.

f) Das Lazareth

enthält im Kellergeschoss: 1 Leichenkammer, 1 Sectionszimmer, 3 Kellerräume; im Erdgeschoss: 1 Zimmer für den Arzt, dasselbe ist zugleich Apotheke, 1 Badezimmer, 1 Zimmer für den Aufscher, dasselbe ist zugleich Theeküche, 1 Krankenzelle, 2 Krankenzimmer, 1 Spülzelle; im ersten Stockwerk: 2 Krankenzellen, 3 Krankenzimmer, 1 Spülzelle.

g) Das Wirthschaftsgebäude

enthält im Souterrain: 7 Kellerräume, 1 Pumpenraum; im Erdgeschoss: 1 Gemüseputzstube, 1 Küchenraum, 1 Brodschneidestube, 1 Aufbewahrungsraum für Küchenbedürfnisse, 1 Waschküchenraum, 1 Aufbewahrungsraum für Seife und Soda, 1 Mehlkammer, 2 Backstuben, 1 Brodkammer; im Dachgeschoss: 1 Wäschetrockenkammer, 1 Aufbewahrungsraum für die eigenen Kleider der Gefangenen, 1 Wäschesortirraum.

h) Das Stallgebäude

enthält im Souterrain: 1 Kühlkammer; im Erdgeschoss: 1 Stall für 10 Kühe, 1 Stall für 4 Pferde, 5 Schweineställe, 1 Molkerei, 1 Aufseherzimmer, 1 Raum für den Pferdeknecht.

i) Die Schuppen

enthalten: 2 Wagenschuppen, 1 Schuppen für die Feuerspritze, 1 Kohlenschuppen, 4 Holzschuppen.

k) Das Pumpenhaus

steht ausserhalb der Ringmauer. In ihm befindet sich das Sammelbassin für das Abwasser und über diesem die Pumpe, vermittelst welcher das Abwasser auf das Rieselterrain gepumpt wird.

l) Die Ringmauer

ist incl. Thorgebäude 730 m lang und 5,52 m hoch. Sie besteht aus 155 gewölbten Bogen, die mit Bruchsteinen ausgemauert sind. Pfeiler und Bogen sind aus rothem Sandstein. Die Ringmauer ist mit dachartig behauenen Sandsteinen gekrönt, welche nach beiden Seiten abfallen. Ausser den Thorthürmen sind noch acht Thürme in der Mauer angebracht, die der ganzen Anlage ein festungsartiges Ansehen geben.

m) Die Abschlussmauer.

Die Mauern der eingeschachtelten Höfe sind aus Ziegelsteinen erbaut, sie sind 5,52 m hoch und mit halbrunden Sandsteinen gekrönt.

n) Die Beamtenwohnhäuser.

Es sind an Beamtenwohnungen vorhanden: 1 Gebäude, die Wohnung des evangelischen Geistlichen und des Directors enthaltend; 1 Gebäude, die Wohnung für zwei Lehrer und zwei Oberaufseher enthaltend; 2 Wohnhäuser von gleicher Construction, in dem einen wohnen zwei Inspectoren, in dem anderen der katholische Geistliche und ein Inspectionsassistent; 7 Wohnhäuser für Aufsichtsbeamte, jedes 4 Wohnungen enthaltend.

Sämmtliche Beamtenwohnhäuser liegen in Gruppen der Anstaltsfront gegenüber derartig, dass sie derselben eine Giebelseite zuwenden und zwischen den Häusern und der Anstalt eine Strasse bleibt. Jedes Haus liegt vom anderen abgesondert und ist mit Anlagen umgeben. In den Wohnungen der Oberbeamten sind die Zimmerwände mit Tapeten bekleidet, in den Wohnungen der Aufseher in Leimfarbe gehalten. Die

Fussböden in sämmtlichen Wohnungen sind mit Oelfarbe gestrichen. Jedem Beamten ist eine Gartenparzelle überwiesen.

III. Einrichtung der Gebäude.

Sämmtliche Gebäude, mit Ausnahme der aus Holz errichteten Schuppen und des bereits erwähnten Thorgebäudes, sind aus Ziegelsteinen erbaut und unverputzt. Die Wände im Innern der Anstalt sind, mit Ausnahme der Waschküche, welche einen Oelfarbenanstrich besitzt, in Leimfarbe gehalten, jedoch ist in den Corridoren, sowie in der Kochküche ein Sockel in Oelfarbe gestrichen. Auch über dem Abort in den Zellen ist eine bestimmte Wandfläche mit einem Oelfarbenanstrich versehen. Die Galerien in den Zellenflügeln und die Verbindungsbrücken zwischen denselben bestehen aus Trägern aus Walzeisen, die bei den Galerien auf gusseisernen Consolen ruhen. Der Belag besteht aus eichenen Bohlenstücken. Das Geländer ist aus Schmiedeeisen mit einer hölzernen Wulst als Handhabe. Die vor den Flügeln liegenden, nach den Höfen führenden Treppen, die Treppen im Verwaltungsflügel, im Lazareth, im Wirthschafts- und Thorgebäude, sowie die aus den Zellenflügeln in das Souterrain führenden Treppen sind aus Stein.

In den Corridoren der Zellenflügel sind zwei Arten Treppen vorhanden, solche, die in gerader Flucht vom Erdgeschoss bis in die zweite Etage führen und solche, an den betreffenden Hälsen angebracht, die zwei Galerien mit einander verbinden. Erstere Art besteht aus Trägern von Walzeisen, auf welche die gusseisernen, dreieckigen Träger der Trittbretter aufgeschraubt und bei denen an Stelle der Stossbretter gusseiserne durchbrochene Platten eingesetzt sind. Bei der zweiten Art, welche im oberen Theile in eine Wendeltreppe übergeht, ist jedes Stufengestell aus Gusseisen und die einzelnen Stufentheile sind mit einander verschraubt. Bei beiden Arten sind die Geländer von Schmiedeeisen und tragen oben einen hölzernen Wulst als Handhabe. Die Trittbretter sind bei beiden Treppen von Holz.

Die Dachstühle sind aus Holz.

Das Souterrain der Centrale ist auf eisernen Schienen,

welche theils auf gusseisernen Säulen, theils im Mauerwerk ruhen, eingewölbt. Die Gewölbe der Hälse ruhen auf eisernen Schienen. Die Zellenflügel sind durch Sonnengewölbe geschlossen. Die Centrale trägt eine Decke von Wellblech.

Als Dachbedeckung ist beim Thorgebäude Schiefer, bei den Schulen und den Schuppen Pappe zur Anwendung gelangt, während alle anderen Gebäude mit Falzziegeln eingedeckt sind.

Die Anstalt selbst, das Thorgebäude und das Lazareth sind mit Blitzableitern versehen.

Die Fensterrahmen in den Bureaus und Zellen sind aus Eichenholz. Die Fenster der Kirche, der Schulen, der Centrale, der Hälse und der Giebelseiten der Zellenflügel sind aus Eisen.

Die Fensterbrüstungen sind aus weissem Sandstein, die Fenstereinfassung an der Aussenseite ist aus glasirten Ziegeln hergestellt.

Sämmtliche Fenster mit hölzernen Rahmen sind mit schmiedeeisernen Gittern versehen, welche bei den Zellenfenstern aus Rundeisenstäben von 23 mm Durchmesser, die 140 mm Entfernung im Lichten haben und durch 60 mm breite und 12 mm dicke Flacheisenstäbe gehen, gebildet sind.

Die Fenster in den Bureaus können vollständig, die eisernen Fenster in der Anstalt nur zum Theil geöffnet werden. Die Zellenfenster von 1 □ m Grösse können im oberen Drittel nach innen zu geöffnet werden. Dieses Oeffnen, sowie das Schliessen wird von den Gefangenen selbst besorgt. Den Verschluss des Fensters bildet ein Federschloss. Zieht der Gefangene an einer am Schloss angebrachten eisernen Stange in seitlicher Richtung, so zieht er vermittelst einer Feder eine hinter einen Haken greifende Zunge zurück und das Fenster fällt auf zwei Winkelbleche, auf welchen es im ganz geöffneten Zustande, unter einem Winkel von 75°, ruht. Zum Schliessen genügt ein einfaches Zuschlagen. Im feststehenden Theil des Fensters befindet sich noch eine Luftklappe, welche indess nur vom Aufseher geöffnet und geschlossen werden kann. Die Verglasung der Fenster ist bei der Kirche theilweise mit buntem, theilweise mit gewöhnlichem, beim feststehenden Theil

des Zellenfensters und beim unteren Theil der Fenster des Lazareths mit gereifeltem, bei allen anderen Fenstern mit gewöhnlichem Glase erfolgt.

Das Haupteingangsthor ist von Eichenholz. Dasselbe besteht aus zwei Flügeln; in einem befindet sich eine Pforte für Fussgänger. Die nach dem Vorhofe zu belegene Oeffnung des Thorgewölbes wird während der Dunkelheit durch ein eisernes Thor geschlossen. Rechts und links vom Thorgebäude führen zwei eiserne stets verschlossene Thore in die Rondengänge.

Die Thore zwischen Vorhof und Einzelhöfe, sämmtliche Haus- und Zellenthüren sind aus Eichenholz, die Thüren des Bureaus aus Tannenholz.

Länge der Zellen 3,95 m, Breite 2,30 m, Höhe bis zum Gewölbe 2,53 m. Die Thürnische befindet sich in der Zelle. Höhe der Thürnische 2 m, Tiefe 0,48 m, Breite 0,95 m. Grundfläche der Zellen 9,5 □m und Inhalt derselben 25 cbm.

Der Fussboden ist von Holz mit Leinöl getränkt. Die Zellenwände sind mit Kalkputz versehen, dessen Weisse durch einen geringen Zusatz von grüner Farbe gebrochen ist. Die Decke ist weiss. Die Thürzarge ist von rothem Sandstein. Die Thürhaken sind von innen nach aussen durch die Thürzarge gelassen und aussen vermittelst Muttern festgeschraubt.

Die Thüre ist 48 mm stark, in Naturfarbe gehalten. In den Thüren befinden sich Speiseklappen. Die Breite der Klappen beträgt 23 cm, die Höhe 22 cm, die Höhe der Klappe vom Fussboden 1,11 m. An der Innenseite der Thüre ist ein eiserner Knopf angebracht, der zum Oeffnen der Thüre dient.

Die Breite der Thüre beträgt 74 cm, die Höhe 2,5 m.

Die Observationseinrichtung besteht aus einem eisernen Trichter, der so in die Thüre eingelassen ist, dass die kleinere Oeffnung nach aussen, die grössere aber nach innen geht. Die Thüröffnung ist durch eine kleine Glasscheibe geschlossen. Vorne hängen zwei eiserne kreisförmige Scheiben, welche sich um einen Stift drehen, von denen die untere ein kleines Loch für geheime Observirung enthält, während die obere ohne Oeffnung ist und das Loch verdeckt.

Die Thürangeln bilden in ihrer Fortsetzung zwei starke

Eisenschienen, welche an der Aussenseite einen starken Thürbeschlag bilden.

Die Speiseklappe ist von innen durch eiserne Streifen eingefasst. Die Thüren sind in der Mehrzahl innerhalb am Rande mit eisernen Winkeleisen beschlagen, in der Minderzahl mit einer Eisenhaut überzogen. Zwei Krallen greifen bei geschlossener Thür in die Thürzargen. Das Thürschloss ist eintourig, es kann nur vom Corridor aus mittelst des Schlüssels geöffnet werden. Zum Verschliessen dient ein am Schlosse befindlicher Griff; eine Viertelumdrehung desselben verschliesst die Zelle. Die Thüre schlägt links nach innen auf.

Der Abort befindet sich theils in der linken, theils in der rechten Ecke. Er wird gebildet durch einen aus Stein gemauerten, mit Cementschichten durchsetzten Sockel, 24 cm hoch, auf welchem eine Schieferplatte ruht. An beiden Wänden befinden sich, senkrecht auf der horizontal liegenden, zwei Schieferplatten, auf welchen eine mit Brillenloch versehene Schieferplatte angebracht ist. Zwischen die horizontal liegenden beiden Platten wird das aus Steingut bestehende Gefäss mit Wasserverschluss geschoben. Der Zwischenraum zwischen den beiden Schieferplatten beträgt im Lichten 19 cm. Stärke der Schieferplatten 3 cm. Länge der Schieferplatten, an der Wand gemessen, 45 cm.

Es sind zwei Arten Bettstellen im Gebrauch; in drei Flügeln Klappbettstellen, in einem table-lits. Die Klappbettstellen haben einen Rahmen von Bandeisen, die table-lits von Gurten.

Die Matratzen sind dreitheilig mit Indiafaser, das Kopfpolster ist mit gleichem Material gestopft. Betttuch von weissem Leinen. Decken und Kopfpolster-Bezug von blau und weiss gestreiftem Stoff. Zwei wollene Decken.

Die Ventilationsöffnung liegt über dem Abtrittsgefäss und führt in einer für jede Zelle besonderen Röhre in der Corridorwand hinauf bis zum Dachgeschoss. Sie ist 25 cm hoch und 12 cm breit und mit einem Drahtgitter versehen. Ueber der Zellenthüre ist eine zweite Oeffnung von 12 cm Quadrat, welche die Zellenluft mit der Luft des Corridors in Verbinduug bringt. Auch diese Oeffnung ist mit einem Drahtgitter versehen.

Der Zellenschrank ist in vier Abtheilungen getheilt; eine

Abtheilung ist zur Aufnahme des Essnapfes, des Wasserglases und des Löffels bestimmt, die zweite für Bücher und Schreibzeug, die dritte für Bürsten etc., die vierte für Brod und Salz. Unter dem Schranke befinden sich vier Pflöcke zum Aufhängen der Kleider. Der Tisch ist ein sogenannter Klapptisch, der vermittelst zweier Charniere an der Wand befestigt ist. An einer Seite des Schrankes hängt der Thermometer und das Inventarienverzeichniss. An einem Wandriegel hängen: Klopfstock, Cylinderreinigungsbürste, Borstfeger, Müllschaufel und Pensa-Tabelle. An sonstigem Inventar ist in der Zelle vorhanden: ein transportabler Schemel, ein Wasserkrug, ein Waschbecken aus Zinkblech, ein Eimer für Schmutzwasser aus Zinkblech, ein Spucknapf aus Holz.

Die Aufseherzelle befindet sich am Anfang jeder Station, sie ist ungefähr doppelt so gross als eine Isolirzelle und ist nach aussen vorgebaut, um die ganze Front des Zellenflügels übersehen zu können. Jede Station hat eine Spülzelle in doppelter Isolirzellengrösse mit Asphaltboden. In dieser dient zur Entleerung der Closetgefässe ein eisernes, weiss emaillirtes Ausgussbecken, aus welchem die eingeschütteten Stoffe durch Röhren in den Abfuhrwagen gelangen. Zu beiden Seiten des Entleerungsbeckens befinden sich zwei Spülbecken, ebenfalls von Eisen und emaillirt, von etwas kleineren Dimensionen als das Entleerungsbecken. In diesen Spülbecken werden die Closetgefässe mit reinem Wasser ausgespült; das Spülwasser gelangt durch Röhren in den Canal.

IV. Electrische Apparate.

Die Bureaus sind mit dem Stand des Oberaufsehers in der Centrale durch Fernsprecheinrichtungen verbunden. Von zwei verschiedenen Punkten des Souterrains aus kann durch Druck auf angebrachte Knöpfe die Glocke in der Centrale in Bewegung gesetzt werden. Von der Centrale aus geht eine electrische Alarmvorrichtung in die Wohnung des Pförtners. Auch können die beiden Militärposten in den Rondengängen durch Druck auf Knöpfe die Signalglocke auf der Wachtstube in Bewegung setzen.

Im Innern einer jeden Zelle befindet sich neben der Thüre ein Knopf an einer durch die Wand gehenden Druckstange, welche in einem vor der Zelle auf dem Corridor befindlichen Kästchen endet. Drückt der Gefangene auf den Knopf, so schlägt die Glocke der betreffenden Station an und gleichzeitig fällt aus dem Kästchen eine Blechplatte nieder, welche eine horizontale Lage annimmt und diejenige Zelle markirt, von welcher aus das Signal gegeben ist. In der Centrale befinden sich vier Nummerkasten, vor jedem Zellenflügel einer, an welchen durch Herabfallen einer Nummer diejenige Station bezeichnet wird, in welcher die Signalglocke in Bewegung gesetzt worden ist. Der Oberaufseher kann nun sofort sehen, ob der Stationsaufseher sich zu demjenigen Gefangenen verfügt, von welchem das Signal ausgegangen ist.

V. Lazareth.

Die Krankenzellen sind 48 cbm gross, die Krankenzimmer enthalten 40 cbm pro Kopf. Die Fussböden der Corridore, der Spülzellen und der Badezelle sind asphaltirt, die Fussböden der Krankenzimmer und Zellen sind von Holz. Die Heizung wird durch Oefen erzielt, welche zugleich zur Ventilation benutzt werden. Der Ofen in der Badezelle dient zugleich zur Erwärmung des Badewassers. Die Oefen werden vom Corridor aus geheizt. Die Absaugung der schlechten Luft geschieht in jedem Zimmer durch eine am Fussboden und eine unter der Decke befindliche Oeffnung, welche durch Röhren mit einem, Winter und Sommer erwärmten Aspirationsschlot in Verbindung stehen. Die Röhren können gereinigt werden. In jedem Krankenzimmer befindet sich ein portatives Abtrittsgefäss aus Steingut mit Wasserverschluss.

Die Bettstellen sind von Eisen mit Drahtmatratze. In der Badezelle sind Einrichtungen für Vollbäder, Brausen und Strahldouchen.

VI. Koch- und Waschküche.

In der Speiseküche ist der Senking'sche Militär-Menage-Herd, den Verhältnissen der Anstalt angepasst, in Anwendung. Durch diesen Herd soll erreicht werden: die Verhütung des

Anbrennens der Speisen, eine Ersparniss an Brennmaterial und die Verhinderung des Verdampfens werthvoller Substanzen, wie Bouillon etc.

Ersteres wird erreicht durch Kochen der Hülsenfrüchte, Gemüse, Kartoffeln etc. im Wasserbade, das Zweite durch Regulirung des Feuers vermittelst des Rauchschiebers und das Dritte durch Aufschrauben der Deckel auf die Kessel.

Es sind 2 Kessel à 600, 2 à 500 und 1 à 270 Liter vorhanden, ausserdem ein Herd mit Kochlöchern und einem kleineren Kessel zur Bereitung der Krankenkost.

Der einzelne Kochherd besteht aus einem eisernen Mantel, in welchem die Züge für die Feuerung mit Chamotsteinen ausgemauert sind und welcher mit Ofen- und Aschenthüre versehen ist. Der Mantel hat oben eine ringförmige Platte, welche den eisernen Kessel trägt. In dem Kessel wird ein aus verzinntem Eisenblech mit Löchern und losem Einsatzboden versehener Kocheinsatz von solchen Dimensionen eingesetzt, dass zwischen ihm und dem Kessel ein leerer Raum bleibt. Die zu kochenden Gegenstände werden in den Kocheinsatz geschüttet und mit Wasser bedeckt; dasselbe dringt durch die Löcher des letzteren bis an die Kesselwand, während erstere im Kocheinsatz bleiben und mit der Kesselwand während des Kochens nicht in Berührung kommen. Die Kessel werden während des Kochens hermetisch verschlossen. Die Deckel sind mit einem Gummiring versehen und schliessen fest auf die Kessel. Eine Anzahl Schrauben pressen Kessel und Deckel fest aufeinander. Im oberen Theil befindet sich das Ventil, welches durch Drehen eines Kegels den Grad des Kochens anzeigt. Der Wrasen wird durch ein Rohr in einen an der Wand befindlichen eisernen Behälter geleitet.

Koch- und Waschküche sind ohne Verbindung mit einander. Kochkesselfeuerungen und Dampfkesselfeuerung liegen um einen in ihrer Mitte befindlichen Schornstein, dessen Ummantelung zugleich als Aspirationsschlot dient. In der Trennungswand beider Küchen befindet sich ein nicht zu öffnendes Fenster, um von einer Küche aus die andere übersehen zu können, was nöthig wird, wenn einer der beiden Aufseher durch den anderen vertreten werden muss.

Im Erdgeschoss der Waschküche befinden sich: 1 Dampfkessel, 2 Einweichbottiche von Holz, 2 Bückgefässe von Eisen, 1 kupferner Waschkessel, 1 Spülmaschine, die nöthigen Waschfässer, 1 Centrifugal-Trockenmaschine, 1 Condensationstopf, 1 Speisereservoir mit Speisepumpe.

In der Bodenetage befinden sich: 1 Kaltwasserreservoir, 1 Warmwasserreservoir, 1 Schnelltrockenapparat, 1 Drehrolle.

Ein Aufzug verbindet Waschküche und Trockenboden.

Die erzeugten Dämpfe werden verwendet: zur Erwärmung des Schnelltrockenapparats, des Wassers in den Bückgefässen, dem Waschkessel und dem Warmwasserreservoir.

Heizung.

Lazareth, Gemüsestube, Badezellen und Strafzellen haben Localheizung, die Kirche Luftheizung, die Centrale, die Flügel mit den Zellen und die Bureaus Centralheizung und zwar Heisswasserheizung. (Beschreibung derselben Band XVII. Heft 1 u. 2, Seite 18.) Die hiesige Anlage unterscheidet sich von der Freiburger hauptsächlich dadurch, dass eine Luftzuführung mit derselben verbunden ist. Die erwärmte Luft dringt durch in den Flügeln angebrachte durchbrochene Eisenplatten in die Corridore und verstärkt die den Heisswasserröhren ausströmende Wärme.

Mit den Heizsystemen ist ferner eine Luftaufsaugung verbunden und eine Feuerstelle in jedem Flügel dient zur Erwärmung der Röhren im Aspirationsschlot.

Beleuchtung.

Petroleum.

Wasserleitung.

Die Wasserversorgung geschieht durch eine für die Anstalt eigens angelegte Wasserleitung, welche eine Länge von $^1/_2$ Meile besitzt. In drei thalartigen Schluchten des Habichtswaldes sind eine Anzahl Quellen aufgesucht, aus denen reines frisches Quellwasser von vorzüglicher Güte durch Röhren in Quell- und Sammelbrunnen geleitet wird, aus welchen es durch ein Hauptrohr dem Wasserreservoir zuströmt. Letzteres

kann 120 cbm Wasser aufnehmen und ist mit Ueberlauf- und Entleerungsvorrichtungen versehen. Aus dem Hauptreservoir strömt das Wasser nun direct der Anstalt zu. Die Röhren sind theils aus Thon, theils aus Eisen. Luftventile und Entleerungsvorrichtungen sind in genügender Weise in der Rohrleitung angebracht. Vor der Mündung des Hauptrohres in der Anstalt ist der Wassermesser. Für den Fall des Versagens der Leitung befinden sich auf den Böden der Anstalt Reservoire, welche aus einem in der Anstalt befindlichen Brunnen gespeist werden können. Es sind Vorrichtungen vorhanden, welche ein Absperren des Wassers überhaupt, wie auch in jedem einzelnen Gebäudetheil ermöglichen. In jeder Etage der Anstalt sind zwei Wasserhähne mit Ausgussbecken vorhanden. Die Wohnungen der Oberbeamten haben directen Wasserzufluss, während die Unterbeamten ihren Wasserbedarf aus in den Strassen angebrachten Pumpenstöcken beziehen können.

Vorsichtsmassregeln gegen Feuersgefahr.

Das vorzugsweise zur Verwendung gelangte Baumaterial, Stein und Eisen, gibt der Anstalt einen ziemlich hohen Grad von Sicherheit gegen Feuersgefahr. Nur die Kirche mit dem hölzernen Gestühle und der Holzdecke ist als ein gefährdeter Gebäudetheil zu betrachten.

Als Schutzmittel gegen Feuersgefahr sind vorhanden: a) die Blitzableiter, b) zwei Feuerspritzen, c) 30 Feuerhähne mit Schläuchen und Strahlrohr in der Hauptgebäudeanlage, d) 3 Feuerhähne im Lazareth und 2 im Wirthschaftsgebäude, e) 10 Hydranten (3 in den Strassen zwischen den Beamtenwohnhäusern, 1 im Vorhof, 1 im Wirthschaftshof, 1 im Oeconomiehof, 3 zwischen den Zellenflügeln und 1 im Lazarethhof).

Hofanlagen.

Ausser den bereits genannten, besonders eingefriedeten Höfen befinden sich zwischen vier Flügeln die offenen Spazierhöfe für die Gefangenen. Als Spazierweg ist die Kreisform gewählt. Jeder Kreis hat einen inneren Durchmesser von 37 m. Die Wege sind mit einer Kiesschüttung versehen, die

Flächen dienen zur Gewinnung von Gemüsen und Viehfutter. Der Lazarethhof ist mit Gartenanlagen geziert. Auf dem Trockenplatz und dem Arbeitshofe befinden sich Rasenflächen. Der Oeconomiehof ist gepflastert.

Die Correspondenz der Gefangenen wird durch Aufsicht verhindert. Zu diesem Zwecke öffnet der Stationsaufseher eine Zelle und lässt den Gefangenen heraus; erst wenn dieser 10 Schritte entfernt ist, wird der nächste Gefangene herausgelassen u. s. f. bis der letzte Gefangene die Station verlassen hat.

Der Ausmarsch wird von den Aufsehern der benachbarten Stationen und vom Oberaufseher in der Centrale überwacht.

In der zum Hofe führenden Thüre steht ein Aufseher, der die Gefangenen an sich vorbeipassiren lässt und sie bis zum Eintreffen auf dem Spazierhofe überwacht. Wenn der letzte Gefangene die Thüre passirt hat, schliesst dieser Aufseher die Thüre und nimmt an der äusseren Peripherie des Spazierhofes Aufstellung. Im Centrum steht ein zweiter Aufseher; beide üben während des Spazierganges die Aufsicht aus. Die Gefangenen marschiren mit Intervallen von 10 Schritt. Nach beendetem Spaziergang wird der Rückmarsch in derselben Weise angetreten.

Beamtenpersonal.

Es sind vorhanden: 1 Director, 2 Inspectoren, 2 Inspections-Assistenten, 2 Kanzlisten, 2 Geistliche, 1 Arzt, 2 Lehrer, 1 Hausvater, 2 Oberaufseher, 1 Werkmeister, 26 Aufseher, 1 Maschinist, 1 Rieselmeister, 1 Fuhrmann.

Belegungsfähigkeit.

Die Anstalt vermag aufzunehmen:

in Einzelzellen	408
„ Heizerzellen	9
„ Lampenreinigungszellen . . .	2
„ einer Zelle für den Pferdeknecht .	1
„ Schlafboxes	90
im Lazareth	20
Sa.	530 Köpfe.

Kosten der Anlage.

Die Gesammtkosten betragen . . .		2 876 000 ℳ.
Darunter:		
für die Ringmauer . .	149 000 ℳ.	
„ das Thorgebäude . .	98 000 „	
„ den Verwaltungsflügel .	196 000 „	
„ die Centralhalle . .	143 000 „	
„ die vier Zellenflügel .	978 000 „	
„ die Schulen . . .	19 000 „	
„ das Wirthschaftsgebäude	90 000 „	
„ die Beamtenwohnungen .	367 000 „	
„ die Wasserleitung . .	107 000 „	

Drainage, Canalisation und Rieselung.

Die bebauten Flächen, Strassen und Gärten der Beamten sind drainirt und geben das Wasser in ein Hauptrohr ab, dessen anderer Zweck unten erläutert werden soll. Dieses Rohr endet in einem offenen Abflussgraben, der das Wasser bis an einen in der Nähe der Anstalt belegenen Park führt. Durch den Park dringt das Wasser in Röhren weiter und fliesst am Ende des Parkes wieder in einem offenen Graben, der es der Fulda zuführt. Das Drainwasser der Aecker, welche selbstständige Drainage haben, nimmt denselben Weg und vereinigt sich am Ende des Anstaltsterrains mit dem Drainwasser der Gebäudedrainage.

Von den Beamtenwohnhäusern führen vier Kanalstränge in einen in der Mitte der Hauptzuführungsstrasse liegenden Canal, der mit dem Canal unter den Anstaltsgebäuden in Verbindung steht. Das ganze Canalsystem führt mit einem Arm in das Sammelbassin, von welchem aus das Wasser durch Menschenhand in zwei auf den Anstaltsäckern angebrachte Reservoire gepumpt wird. Die Anstaltsäcker sind terrassenförmig angelegt. Das Reservoir auf dem höchsten Theil der Aecker erhält Sammelwasser zugeführt, während das Wasser im unteren Reservoir Sammelwasser aufnimmt, das durch zugepumpte Jauche vermischt wird. Von den beiden Reservoiren aus werden die Flüssigkeiten durch Rieselgräben über die Aecker geleitet.

Da es nun, namentlich im Winter, vorkommen wird, dass das vorhandene Abwasser nicht verrieselt werden kann, so musste für Abfluss desselben gesorgt werden. Dies ist in folgender Weise geschehen. In der Nähe des Pumpenhauses befinden sich zwei Klärbassins, in welche das nicht zu verwendende Abwasser gepumpt werden kann. Auf dem Boden dieser Bassins ist ein Filter von Kies und Sand angebracht. Das eingepumpte Wasser sickert durch den Filter und gelangt in filtrirtem Zustande in das vorhin genannte Rohr, welches das Wasser aus der Gebäude-Drainage aufnimmt, vereinigt sich mit demselben und wird auf dem beschriebenen Wege der Fulda zugeführt.

Bespeisung.

Die Bespeisung der Gefangenen erfolgt nach einem vom Director Krohne nach den vom Professor Voit (Die Kost in den öffentlichen Anstalten. München, Oldenbourg, 1876) dargelegten Grundsätzen entworfenen Speisctarif. Das Nähere hierüber ist aus Band XVIII. Heft 3 Seite 231 zu ersehen.

Schluss.

Die Strafvollstreckung erfolgt nach einem besonderen Reglement, welches jedem Gefangenen in die Hand gegeben wird und welches er bis zu seiner Entlassung behält. Jeder Gefangene kann somit seine Rechte und Pflichten ablesen.

Eine segensreiche Einrichtung ist beim Bezuge der Anstalt ins Leben getreten, der Ausschluss der Gefangenen vom Schreibwerk. Wer die Unzuträglichkeiten kennt, welche durch die Verwendung von Gefangenen als Schreiber entstehen, der muss darin einstimmen, dass hier ein ernster Schritt zur Verbesserung des Verwaltungsmechanismus gethan ist. Da für die Anstalt keine höhere Besoldungsquote für Oberbeamte gewährt werden konnte, als sie bei anderen Anstalten üblich ist, so wurde von Anstellung eines dritten Inspectors und eines Secretärs abgesehen und an deren Stelle zwei remuneratorisch beschäftigte Inspections-Assistenten und zwei remuneratorisch beschäftigte Kanzlisten angenommen. Es gibt daher einen

Inspector, welcher die Kasse und das Secretariat leitet und einen Inspector als Leiter des Arbeitsbetriebes und der Oeconomie.

Jedem Inspector ist ein Inspections-Assistent und ein Kanzlist beigeordnet. Die Inspections-Assistenten werden aus den Aspiranten entnommen, welche das Qualificationsattest für den Strafanstalts-Oberbeamtendienst erlangt haben. Gelangen diese Assistenten zur definitiven Anstellung, so scheiden sie von der Anstalt Wehlheiden aus und machen zwei neuen Aspiranten Platz. Durch diese Einrichtung gelangen mit der Zeit an viele Anstalten Beamte, welche nach beendeter Probezeit einen zweijährigen Cursus an der Anstalt Wehlheiden durchgemacht haben.

Von Beifügung einer Skizze der Anstalt musste abgesehen werden, was um so leichter geschehen konnte, als die Statistik pro 1882/83 eine solche gebracht hat.

Anm. der Red. Einen Plan der Strafanstalt dürften die Beschlüsse der Commission für die Einzelhaft-Bauten bringen. Eventuell würden wir denselben noch gesondert fertigen lassen und später beigeben.

Internationaler Gefängnisscongress.

Nachstehend geben wir in deutscher Uebersetzung die neuerlich erschienenen Actenstücke.

Rom und Neuchatel, den 6. August 1884.

Circular an die Mitglieder der internationalen Gefängnisscommission.

Sehr geehrter Herr Kollega!

Wir beeilen uns, Ihnen in der Folge das soeben von Sr. Durchlaucht dem Herzoge Leopold Torlonia, Vorsitzenden des Local-Comités vom Rom-Congresse, an Herrn Beltrani Scalia gerichtete Schreiben ergebenst mitzutheilen:

Rom, den 1. August 1884.

An den

Herrn Vorsitzenden der internationalen Gefängnisscommission.

Wie Ew. Hochwohlgeboren recht wohl wissen, hat der internationale Gefängnisscongress zu Stockholm als Ort seiner nächsten Versammlung Rom bezeichnet, und ist diese Versammlung auf October dieses Jahres anberaumt worden.

Das Central-Comité hatte seiner Seits, damit diese Versammlung in bezeichnetem Zeitraume stattfinden könne, alle Vorbereitungsn getroffen, und hatte die italienische Regierung sogar zur leichteren Erreichung dieses edlen Zweckes in der Kammer einen Gesetzesvorschlag in Betreff des nöthigen Kostenaufwandes eingebracht.

Aber die hygienischen Besorgnisse Europas und die aus denselben resultirenden Verkehrschwierigkeiten zwischen den verschiedenen Ländern haben es (nach dem Gebote der Klugheit und aus Höflichkeitsrücksichten gegen unsere Gäste) rathsam erscheinen lassen, den Zusammentritt des Congresses zu Rom auf October 1885 zu vertagen.

Dieser Verzug wird, weit entfernt zu schaden, uns vielmehr in Stand setzen, mit den fremden Verwaltungen die Anordnungen und Massnahmen zu verabreden und zu beschliessen, welche zur besseren Entfaltung des Congress-Programmes dienen und demselben die nöthige Ausdehnung geben können, damit unsern Arbeiten als wesentliches Ziel die weitgehendste practische Wirksamkeit gesichert werde.

In dieser Absicht sind designirt worden:

Herr Comm. T. Canonico, Senator des Königreiches, Rath am Cassationshofe etc. etc., und

Herr Baron F. De Renzis, Parlamentsmitglied etc. etc.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Präsident des Comités:
(gez.) **L. Torlonia.**

Die Gründe, welche die Vertagung des Congresses motivirt haben, begreifen wir; unser lebhaftes Bedauern aber wird aufgewogen durch die unumstössliche Gewissheit, dass die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien mit Sehnsucht wünscht, es möchte der nächste Congress zu Rom stattfinden, und dass dieselbe behufs eines diesbezüglichen sicheren Erfolges alle Vorkehrungen getroffen hat.

Zum Beweise dessen dient uns die Ernennung der beiden officiellen Delegirten, welche gemäss ihrer Weisung zu den Regierungen der verschiedenen europäischen Staaten sich begeben und es nicht versäumen werden, diejenigen unter denselben, welche dem Reglement noch nicht gefolgt sind, zur Fassung eines diesbezüglichen Beschlusses — und zwar in günstigem Sinne — zu bewegen.

Nach den uns zugegangenen Informationen wird Herr Canonico im Laufe des Monats October Russland, Schweden,

Norwegen, Preussen, Hamburg, Lübeck, Bremen, Bayern und andere Staaten des Deutschen Reiches, Belgien und die Schweiz besuchen.

Herr v. Renzis wird im September den Niederlanden, England, Frankreich, Dänemark, Oesterreich, Spanien und Portugal einen Besuch abstatten.

Das Bureau wird Ihnen bei seinem demnächst stattfindenden Zusammentreten die getroffenen Entschliessungen zur Kenntnissnahme bringen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Kollega! die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Namens des internationalen Gefängnisscommissions-Bureaus:

Der Secretär: **Dr. Guillaume.**

Der Präsident: **M. Beltrani Scalia.**

Der internationale Gefängnisscongress zu Rom pro 1885.

Die italienische Regierung sendet in französischer Sprache durch ihren Vertreter, Herrn Senator Tancrède Canonico, an die verschiedenen Regierungen bezw. an deren Strafanstalts-Respicienten folgendes Circular sammt zwei Beilagen:

Ew. Hochwohlgeboren!

Ausser der Wichtigkeit, welche den internationalen Gefängnisscongressen die Entsendung officieller Delegirter von Seiten der Regierungen der verschiedenen Staaten verleiht, hat dieselbe noch einen besonderen practischen Nutzen und zwar seit der Einsetzung einer permanenten internationalen Gefängnisscommission, deren Aufgabe ist, die auf Prävention und Repression der Verbrechen — auf den Strafvollzug — bezüglichen Documente und Mittheilungen zu sammeln und den Regierungen über generelle, zur Verhütung und zur sicheren Repression der Verbrechen geeignete Massnahmen, wobei jedoch keineswegs die Besserung der Schuldigen ausgeschlossen ist, Winke zu geben.

Diese Commission hat das Programm vorbereitet über die beim nächsten in Rom stattfindenden Congresse zur Verhandlung kommenden Fragen bezüglich der drei Gliederungen: Strafgesetzgebung, Strafvollzug und Präventivmassregeln.

Ausser den Vortheilen, welche vom Congressvotum über diese Fragen erfliessen können, wird das Executiv-Comité seinem Wunsche gemäss dem Congresse zu Rom sowohl in administrativer als auch in scientifischer Hinsicht die weitgehendste practische Wirksamkeit dadurch verleihen, dass es für vergleichende Studien zahlreiches Material durch folgende Mittel liefert:

1. durch eine doppelte Ausstellung, nämlich:
   a) von Zellen, welche nach den verschiedenen Systemen und den verschiedenen Kategorien von Gefangenen die verschiedenen Regierungen adoptirt haben; — von Baracken-Plänen für die Arbeiten der Gefangenen im Freien, sowie von Plänen der hauptsächlichsten (wirklich vorhandenen oder nur projectirten) Gefängniss-, Präventions- oder Correctionsräume; — von dem Ameublement, den Bodenbelagen und Verschluss-Systemen, der Ernährung und der Kleidung der Gefangenen, der Bewaffnung der Aufseher etc.,
   b) von den Gefängnissarbeits-Erzeugnissen, welche berühren: Landwirthschaft und auf Gewinnung von Rohstoffen gerichtete sowie Textil-Industrien, — Schuh- und Lederwaaren, — Metallwaaren, — Tischlerei, — graphische Künste, — Eisen- und Kurzwaaren etc.;
2. durch eine doppelte Art von Publication, nämlich durch:
   a) eine Gefängniss- und Criminal-Bibliographie — seit dem Anfange des Jahrhunderts;
   b) einen geschichtlichen kurzen Ueberblick über die Gefängniss-Reform in jedem Lande — ebenfalls seit Anfang des Jahrhunderts.

Dem sollte man noch beifügen eine Sammlung von Originalhandschriften der auf diesem Gebiete hervorragendsten Schriftsteller, von denen jede eine Maxime oder einen practischen Gedanken über Gefängnissfragen enthält.

Um Ihnen aber von der doppelten Ausstellung, von welcher unter Nr. 1 die Rede ist, ein fasslicheres Bild zu machen, füge ich Ihnen in zwei Anlagen bei, was man von Ihrer Regierung für die eine oder die andere Ausstellung wünschte, und bitte ich Sie ganz ergeben, Sie möchten gefl. neben jede Frage die Antwort, welche Ihre Regierung darauf zu geben gesonnen ist, setzen und mir hernach die so ausgefüllten Anlagebogen zurücksenden.

Wenn Ihre Regierung willens ist, sich an dieser Ausstellung zu betheiligen, so bitte ich Sie, vor Ende März 1885 der italienischen Regierung kund zu geben, welches die Fläche ist — auch ob gedeckt oder ungedeckt — welche Sie im Bereiche der Ausstellung zur Unterbringung der einzusendenden Gegenstände nöthig haben werden.

Ein besonderes Reglement wird Ihnen noch zukommen mit der Anzeige von allem dem, was auf die Absendung der Gegenstände und auf die Massnahmen, welche dieselbe erleichtern können, Bezug hat.

Von jetzt ab kann ich Ihnen schon versichern:

1. Für den Transport der Gegenstände wird die italienische Regierung auf den Staatseisenbahnen eine Reduction bewilligen, die nicht unter 50% sein wird.

2. Bekleidungs-, Zelleneinrichtungsgegenstände etc. sowie Industrieerzeugnisse, womit die Ausstellung beschickt wird, brauchen nicht mehr zurückzukehren, denn sie werden in Italien angekauft.

3. Die officiellen Delegirten, welche etwa 14 Tagen vor dem Congresse nach Italien kommen wollen, geniessen seitens der italienischen Regierung alle Begünstigungen behufs Besuches der auf ihrer Route befindlichen Gefängnissgebäulichkeiten sowie der Strafcolonien des toskanischen Archipels und Sardiniens.

Genehmigen Sie die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren

ganz Ergebener:

Tancrède Canonico,

Senator des Königreichs, Delegirter der italienischen Regierung und des Executiv-Comités für den Congress in Rom.

Beilage I.

Ausstellung von Zellen und des diesbezüglichen Geräthes und Materials.

1.

Haben Sie in Ihren Strafhäusern besondere Zellentypen:

- **bei strenger Einzelhaft für**
  - Untersuchungsgefangene
    - Erwachsene
    - Jugendliche
    - Männer
    - Weiber
  - Abgeurtheilte
    - Erwachsene
    - Jugendliche
    - Männer
    - Weiber
- **bei nächtlicher Trennung für**
  - Untersuchungsgefangene
    - Erwachsene
    - Jugendliche
    - Männer
    - Weiber
  - Abgeurtheilte
    - Erwachsene
    - Jugendliche
    - Männer
    - Weiber
- **Schlafräume ausschliesslich zum Schlafen bestimmt für**
  - Untersuchungsgefangene
    - Erwachsene
    - Jugendliche
    - Männer
    - Weiber
  - Abgeurtheilte
    - Erwachsene
    - Jugendliche
    - Männer
    - Weiber

Könnten Sie uns von diesen Zellen und Schlafräumen vor Ende Februar 1885 nach Rom schicken, damit wir dieselben im natürlichen Maassstab aufstellen können:

a) Einen Plan in einem nicht geringeren Maassstabe als 1 : 50 mit allen Länge-, Breitemaassen und mit den Dimensionen der Thüre, des Fensters, der Dicke der Mauern? (NB. Wenn Quadersteine vorhanden sind, sollen dieselben durch eine besondere Farbe markirt werden.)

b) Einen Querschnitt in dem Maassstabe von 1 : 50 mit den Maassen der Höhen, der Dicke der Mauern, des Gewölbes, des Bodenbelages, der Höhe des Fensters, der Thüre etc.?

c) Einen Längeschnitt in demselben Maassstabe sammt all' den obigen Maassen?

d) Die Details in dem Maassstabe von 1 : 10, um eine genaue Form und exakte Dimensionen des Gitters, des Maschengitters, des Fensters, der Thüre, der Ventilatoren, des Aborts etc. zu bekommen?

e) Die Naturalmuster des vollständigen Mobiliars der Zelle und des Dormitors, des Eisenbeschlägs der Thüren, der Fenster, der Gitter, der Aborte, der Vorrichtung zum Herbeirufen der Aufseher und alle besonderen Theile, die nöthig sind, dies Alles zum Gebrauche fertig stellen zu können?

(NB. In allen Zeichnungen soll man Bett, Tisch, Abort, Stuhl, Lavoir und Spülnapf, Apparat zum Herbeirufen des Aufsehers, endlich Alles, was Zelle und Dormitor complett macht, in der wahren Position und mit den respectiven Maassen entwerfen.)

2.

Haben Sie besondere Räume:

für jugendliche

- inhaftirte: Knaben / Mädchen
- abgeurtheilte: Knaben / Mädchen

für unverbesserliche { erwachsene { Männer / Weiber } / jugendliche { Knaben / Mädchen }

3.

Haben Sie besondere Gebäulichkeiten oder Baracken für Abgeurtheilte, die im Freien arbeiten?

4.

Haben Sie in den Landwirthschafts-Anlagen Meiereien, Vorrathsgewölbe, Schmelz- oder Brennöfen, Käsereien, Wasserleitungen und andere Gebäulichkeiten besonderer Art?

Könnten Sie uns — Rücksendung vorbehalten — Pläne und Reliefs der unter Nr. 2, 3 und 4 genannten sowie der übrigen hauptsächlichsten in Ihrem Lande wirklich vorhandenen oder nur projectirten Räume einsenden?

5.

Könnten Sie uns ausser dem niet- und nagelfesten Zellen- und Dormitorien-Material senden:

a) Modelle des Fabrikationsmaterials in Backsteinen oder in Cement, der Mauern, der Bodenbelage, sowie solche von Dachbedeckungen?

b) Eine Probe der zum persönlichen Gebrauche der Gefangenen bestimmten Effecten, nämlich: ein vollständiges Bett, — Wäsche und Kleider, — Fussbekleidung, — Quersack, — Kasten, — Napf, — Flasche, — Glas, — Besteck, — Kamm, — Bürste etc.?

c) Ein Muster der Strafsesseln und anderer Besserungs- und Strafwerkzeuge, welche in den verschiedenen Räumen und bei den verschiedenen Kategorien der in denselben eingeschlossenen Gefangenen im Gebrauche sind?

d) Veranschaulichungstabellen bezüglich der Kost der Gefangenen nach Jahreszeit, Kategorien, Alter, Geschlecht etc.?

e) Die Zeichnung oder ein Muster von der Kleidung und

der Ausrüstung der Aufseher (Werkmeister) und des übrigen männlichen und weiblichen Aufsichtspersonals?

f) Den möglichst besten Typus eines vollständigen Thürverschlusses?

(NB. Bezeichnen Sie gefälligst die Preise eines jeden Gegenstandes, denn sie werden sämmtlich in Italien angekauft.)

6.

Könnten Sie uns endlich die neuesten und wichtigsten in Ihrem Lande über Strafanstaltsbauten, Heizung und Ventilation der Gebäude, über Bauart von Reträten, Wasserabflüssen etc. gemachten Publikationen anzeigen?

Beilage II.

Ausstellung der Gefängnissarbeitserzeugnisse.

1. Gruppe.

Landwirthschaft und auf Gewinnung von Rohstoffen gerichtete Industrien.

a) Mehlichte und ölreiche Sämereien (Cerealien, Gemüse, Oliven, Sesamkräuter).
b) Zwiebeln, Zedern, Orangen, Zitronen, Appretur- und Färbestoffe (Tannin, Safran, Grapp, Sunnach etc.).
c) Seidenraupen-Gespinnst, Fasern zum Weben (Flachs, Hanf, Baumwolle, Esparte [spanisches Pfriemengras], Pfriemenkraut, Agave [Aloë-Hanf] etc.).
d) Futterpflanzen, Tabaksblätter.
e) Thierische Erzeugnisse (Käse, Butter, Wolle, Haare, Pferdehaare, Horn, Knochen, Leder etc.).
f) Nahrungsstoffe (Mehl, Stärkemehl, Brodbereitung, Zwieback etc.).
g) Rebenerzeugnisse (Wein, Essig, Weingeist, Rosinen etc.).

h) Forsterzeugnisse (Nutzholz, Holz für ganz feine oder besondere Arbeiten [Fournierholz], Dauben, Speichen, Kantholz, Bretter, Pfähle, Rinden, Weberrinden, Stoffe, geeignet zur Bereitung von Leder, Färbestoffe, wohlriechende, harzige Stoffe, Kohlen, Potasche etc.).
i) Bienenerzeugnisse (Honig, Wachs etc.).
k) Obst- und Gartenbau (frisches und gedörrtes Obst, Küchenkräuter und diesbezügliche Sämereien).
l) Auf Gewinnung von Rohstoffen gerichtete Industrien (Bau- und Decorationssteine, — Marmor, Kalk-, Lava-, Tuff-, Sandsteine etc., — Kalk, Cement, Gips, — feuerfeste Erde, Thonerde, Bimssteine, Erdfarben etc., — metallische Mineralien, Brennstoffe, — Meeressalz).
m) Baumaterialien (Backsteine, Ziegel, viereckige Platten zum Pflastern, Röhren etc.)

2. Gruppe.

Textil-Industrie.

a) Baumwolle (Watte, appretirte, einfache und gezwirnte Baumwolle, zum Weben und zum Nähen): Gewebe von reiner Baumwolle (rohe, glatte, gemodelte, gefärbte etc.).
b) Gemischtes Gewebe, vorwiegend mit Baumwolle: Garn, einfaches oder gezwirntes, von Flachs, Hanf, Jute und anderen Webefasern (rohen, gebleichten und gefärbten).
c) Seil-, Strick- und Tauwerke, Bindfäden, Netzgarn etc.: Pack-, Segel- und Hausleinwand, Gebild, damascirte Leinwand, Zwilch, Feingewebe, gemischtes Leinengewebe.
d) Kamm- und Halbkammgarn, kardätschtes Wollengarn, Kunstwollengarn: reines Wollengewebe (Tuche, Decken, Filze, Flanell, Multon, Teppiche etc.), — Kunstwollengewebe, gemischtes Wollen- und Baumwollengewebe etc.
e) Formen für den Tuchdruck.
f) Hüte.
g) Verschiedenes Gewebe in Haaren, — Bänder, — Tressen etc.
h) Seidenfäden und Seidengewebe.
i) Strickerei, Häkelarbeiten, Spitzen, Stickereien etc.
k) Schneider- und Nähterinnen-Arbeiten (Weisszeug, Corsetten, Männer- und Frauenkleider etc.).

3. Gruppe.

Schuh- und Lederwaaren.

a) Appretirtes und gegerbtes Leder.
b) Schusterarbeiten.
c) Sattler- und Kummetmacher-Arbeiten: Sättel, Pferdegeschirre, Reise- und Militär-Artikel.
d) Borstenarbeiten: Bürsten, Pinsel etc.
e) Handschuh- und andere Arbeiten.
f) Haararbeiten.

4. Gruppe.

Metall-Arbeiten.

a) Detailarbeiten von Waffenschmieden, Grobschmieden und Schlossern etc. (Handwaffen, Schlösser, Messer).
b) Arbeiten im Grossen (Guss- und Schmiedecisen, Brustharnische, Drahtzieherei-Erzeugnisse, Drahtgewebe, Ketten etc.).
c) Maschinenbau, Werkzeuge, Geräthe für den Ackerbau und für verschiedene Industrien.
d) Kupferschmied-, Zinngiesser- und Blechner-Arbeiten.
e) Letterngiesserei für Buchdruck, Durchschusslinien etc.

5. Gruppe.

Holzwaaren.

a) Tischler-, Küfer-, Zimmermanns-, Korbmacherarbeiten etc.
b) Gewöhnliche Möbel und Luxusmöbel.
c) Decorations- und Tapezierarbeiten.
d) Kunsttischlerei und eingelegte Arbeiten etc.
e) Arbeiten aus Stroh: Körbe, Flechten, Hüte etc.

6. Gruppe.

Graphische Künste.

a) Papier, Pappendeckel etc.
b) Erzeugnisse der Buchdruckerei, der Stereotypie, der Kalkographie, der Lithographie, der Oleographie.
c) Zeichnungen, Malereien.
d) Druckerschwärze und Schreibtinten.
e) Gestreiftes Papier, Hüllen, Kanzleiartikel.
f) Bücher-, Registereinbände etc.

7. Gruppe.

Eisen- und Kurzwaaren.

a) Kurz- und Posamentierwaaren (Federn, künstliche Blumen, Knöpfe, Frausen, Borten etc.).
b) Galanteriewaaren (Stöcke, Regenschirme, Fächer, Spielwaaren etc.).
c) Papparbeiten, — Brieftaschen, — Schachteln etc.
d) Kämme, Pfeifen etc.
e) Arbeiten in Schmuckwaaren, Metallverzierungen, Juwelen.
f) Arbeiten in Lava, Bernstein, Korallen, Bein, Elfenbein, Schildkröte, Perlmutter, harten Steinen, in Mosaik etc.

8. Gruppe.

Die ausser den oben genannten Erzeugnisse und Arbeiten.

Uebersetzt von Maximilian Bader, katholischem Hausgeistlichen am Grossh. Männerzuchthause in Bruchsal.

Karlsruhe, im Januar 1885. Das Grossh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist durch seinen Decernenten, Herrn Ministerialrath Dr. von Jagemann, wegen officieller Betheiligung an dem internationalen Congress mit den Herren Senator Canonico und Generaldirector Beltrani-Scalia in Rom in Verbindung getreten und trifft z. Z. die nöthigen Vorbereitungen nach Maassgabe des oben mitgetheilten Rundschreibens.

Das Grossh. Ministerium gedenkt zu dem Congress in Rom den Herrn Ministerialrath Dr. von Jagemann als officiellen Delegirten und zu sonstiger Theilnahme den Strafanstaltsdirector Geh. Rath Ekert in Freiburg zu entsenden.

Von dem Bulletin sind seit unserer Mittheilung Band 18 S. 371 u. 372 weiter erschienen mit Gutachten:

Heft 18 zu III. 6 von William Tallack, Vorst. der Howard-Gesellschaft in London.

Heft 19 zu II. 4 von Henri Hardoüin, Ehrenrath am Appellationshof in Douai, Batonnier der Anwälte in Quimper.

(Dieses Heft enthält noch verschiedene weitere Mittheilungen.)

Heft 20 zu I. 5 von Bernhard Getz, Professor der Rechte an der Universität Christiania.

(Dieses Heft enthält noch zwei Aufsätze: „Handel mit geistigen Getränken in Schweden“ von Semmy Rubenson, Secretär der Regierung in Stockholm, und „Massregeln gegen den Missbrauch der Spirituosen in Norwegen“ von Dr. Oscar Nissen in Christiania.)

Heft 21 zu II. 8 von M. Ammitzböll, Director des Zellengefängnisses in Vridslöselille (Dänemark),
zu II. 7 von Peter Sölberg, Director der Strafanstalt in Throndhjem (Norwegen).

(Hiemit schliesst der I. Band des Bulletin.)

Band II.

Heft 22 zu II. 7 von Dobroslawine, Prof. der Hygiene und Inspector der Generalverwaltung der Gefängnisse in Russland.

Heft 23 zu II. 6 von E. Tauffer, Gefängnissdirector in Lepoglava (Croatien).

Heft 24 zu II. 6 u. 7 von Illing, Geh. Oberregierungsrath in Berlin.

Die englischen Reformatories und Industrieschulen.

Der Bericht der Commission für Besserungsanstalten und Arbeitsschulen (Reformatories and Industrial Schools), welcher soeben ausgegeben wurde, ist ein langes sorgfältig ausgearbeitetes Dokument, welches sich als eine vollkommene Fundgrube erweist, um sich über alle Einzelheiten dieses Gegenstandes zu unterrichten. Die Zusammensetzung der Commission, welche Namen enthält wie Lord Aberdare, Lord Norton, Sir Ughtred Kay-Shuttleworth, Mr. Glossop und Andere, welche gut bekannt sind durch ihre Arbeiten in diesem Zweige, ist eine Bürgschaft der fleissigsten und erschöpfenden Behandlung. Zum Vortheil für Diejenigen, welchen es an Zeit oder Gelegenheit gebricht, den ganzen Bericht zu studieren, bringen wir unten eine Zusammenfassung der Vorschläge (Empfehlungen), welche die Mitglieder der Commission gemacht haben, aus welchen Jene, die vertraut sind mit dem Gegenstande, erkennen, welches die allgemeine Absicht ihrer Vorschläge ist. Zur Zeit der Einsetzung der Commission waren in England und Wales 50 gesicherte Besserungsanstalten, 99 gesicherte Arbeitsschulen und 10 bestehende Arbeitstagschulen. Die Zahl in Schottland beträgt 12 der ersten Classe, 34 der zweiten und 1 der dritten. Die Zahl der Insassen der gesicherten Besserungsanstalten erhielt seit 1864 keinen weitern Zuwachs. Aber die der Arbeitsschulen waren mehr als 10 mal so zahlreich im Jahre 1881 als im Jahre 1864.

Der Erfolg des Systems der anerkannten Anstalten, welche durch eine Reihe von Parlamentsakten über jugendliche und erwachsene Verbrecher errichtet wurden, wird durch die Commission im Ganzen für genügend gehalten. Es ist natürlich ausnehmend schwer in der Behandlung der Statistik der Verbrechen, die Besserung, die durch diese Anstalten erreicht wurde, zu trennen von derjenigen, die durch andere Umstände hervorgebracht wurde. Aber es ist ganz gewiss, dass die Reihen dieser Criminalklassen durch die Kinder von Verbrechern rekrutirt werden oder von Personen, welche, obgleich nicht unter diese Kategorie fallend, ganz die elterliche Pflicht vernachlässigt oder ihre Nachkommen auf andere Weise verlassen haben.

Es ist unmöglich zu zweifeln, dass ein System, welches diese Quellen der Verschlimmerung verstopft, indem es diesen Auswurf unter Disciplin bringt und indem es eine gesunde Elementarerziehung bewirkt und die Vortheile der Industrie lehrt, mächtig wirken muss, um die Zahl der jugendlichen Verbrecher zu vermindern. Wir sind jedoch nicht gänzlich von dem Einflusse weder der statistischen noch der aprioristischen Schlüsse abhängig. Die Knaben und Mädchen, welche in den Industrie- und Besserungsanstalten erzogen sind, gehen bei dem einstigen Verlassen derselben der Aufsicht nicht verloren. Im Gegentheil, ihre Laufbahn wird noch drei Jahre nach der Entlassung überwacht, so weit es thunlich ist, und die Rückkehr derer, welche sich nicht sehr geändert haben, seit das System zuerst in volle Thätigkeit kam, zeigt, dass von den Besserungsfällen über 75 %, von den Arbeitsschulfällen über 80 % gut ausgefallen sind.

Die Commission gibt zu, dass dieser Ausdruck zu dehnbar ist, und unter ihren zahlreichen Vorschlägen sind einige zur Versicherung von grösserer Bestimmtheit in dieser Beziehung. Noch haben wir — mag der Maassstab der Gebesserten auch gering sein — zu erinnern, dass wenn wir die Anstalten nicht hätten, die überwiegende Mehrheit der Kinder thatsächlich Uebles gethan hätten im vollen Sinne des Wortes. Es ist aber Etwas, dieselben vor dem Eintritt in die Classen der Gewohnheitsverbrecher und vor dem Untergang in der Strafdienstbarkeit (Zuchthaus) in einem Alter, wo Besserung that-

sächlich unmöglich ist, gerettet zu haben. Die Einmischung und der üble Einfluss verbrecherischer Eltern sind jetzt ernstliche Nachtheile für das Wohlverhalten nach Beendigung der Schulzeit. Aber diese Kinder sind die Eltern der nächsten Generation und wir wollen hoffen, dass eben in diesen letzten vorliegenden Fällen ihr Einfluss nicht so ganz übel sein wird, als sie es in Bezug auf sich selbst erfahren haben. Wir sind ausser Stande mehr zu thun, als einige von den wichtigsten der zahlreichen und ins Einzelne gehenden Empfehlungen der Commission aufzuzählen.

Das Erziehungswerk dieser Anstaltsschulen fühlt sich unvollkommen hinsichtlich der Schwierigkeit, unter den gegenwärtigen Bedingungen gute Lehrer zu erhalten, eine Schwierigkeit, welche theils den finanziellen Umständen, theils dem mangelhaften System der Beaufsichtigung zuzuschreiben ist. Als Besserungsanstalten müssen diese Schulen nicht der Jurisdiction des Cultusministeriums (Home office) entzogen werden als Schulen, welche durch die Trennung ihrer Lehrer vom allgemeinen Lehrkörper leiden. Die Commission empfiehlt in Folge dessen, dass das existirende System der Inspection in jeder Beziehung aufrecht erhalten werde mit Ausnahme des Elementarunterrichts, dessen Inspection dem Erziehungsdepartement übertragen werden sollte. Sie urgirt mit grossem Nachdruck, dass unter passenden Bestimmungen Lehrer in diesen Schulen das Privilegium haben sollten, einen Antheil an der für Erziehung bewilligten Summe zu erwerben. Durch diese Mittel werden diese Anstalten nicht allein eine primäre Unterstützung erhalten, aber sie werden nur unter der Bedingung erhalten, ein wirkliches Erziehungswerk zu leisten. Zugleich hofft die Commission dadurch, dass man die Lehrer an Ansehen, Belohnung und Aussicht auf den nämlichen Fuss wie ihre Brüder in den Elementarschulen setzt, eine besser qualificirte Classe von Männern zu sichern, als jetzt herbeigezogen werden kann, um das Werk zu unternehmen. Wir haben bereits die Aufmerksamkeit auf den Uebelstand gerichtet, der durch lasterhafte Eltern verursacht wird, wenn ihre Kinder die Besserungs- und Arbeitsschul-Anstalten verlassen. Das Alter von 16 Jahren, in welchem für sie die Aufsicht aufhört,

ist ein kritisches für beide Geschlechter, insbesondere mehr vielleicht für Mädchen. Es ist beobachtet worden, dass Eltern, welche kein Interesse an ihren Kindern während ihrer Detention nahmen, ein besonderes Interesse bekommen für die Möglichkeit, ihren Erwerb zu benützen, wenn sie die Anstalt verlassen. Die Commission läugnet mit Recht, dass eine besondere Unverletzbarkeit die elterliche Autorität in solchen Fällen angreifen könne und schlägt vor, dass die Controle der Anstaltsdirectoren diejenige der Eltern aufschieben und bestimmt zwei Jahre nach Beendigung der Schulperiode oder wenn nach Verordnung die Zurückbehaltung erlöscht, fortdauern solle. Mr. Grossop widerspricht in einer dem Berichte beigelegten Denkschrift diesem Vorschlag aus dem Grunde, weil es unwirksam sei, mit Hülfe von Gewalt einen Verbrecher in die Anstalt zurückzubringen. Ein Knabe, sagt er, empfängt mit einem Lehrschein die Befreiung bevor sein Schulziel geendigt ist, weil er eine gemässigte Freiheit einer fortgesetzten Zurückhaltung vorzieht. Aber wenn er wüsste, dass keine Gewalt da ist, eine schlechte Aufführung zu bestrafen, so würde es unmöglich sein, das Befreiungssystem mit einiger Wirkung über das Alter von 16 Jahren auszudehnen. Es scheint da ein grosser Theil von Wahrheit in diesem Argument zu sein. Aber die Commission, welche zweifellos diese Frage in all ihren Schwierigkeiten studirt hat, scheint zu wünschen, dass eine gewisse heilsame Autorität über die der Anstalt entlassenen Knaben ausgeübt werde, obgleich dies nicht die Macht ist, um sie zurückzubringen. Die Lehrschiffe bildeten immer einen wichtigen Theil des Gewerbs- und Besserungsanstaltensystems; aber die Commission findet, dass da Gelegenheit ist, sie vollständiger zu benützen. Knaben werden auf die Schiffe gesendet, welche zu diesem Besserungswerk ungeeignet sind, während andere am Lande zurückbleiben, welche sich besser an Bord betragen würden. Die Commission empfiehlt mit Hinzufügung einer grössern Sorge in Auswahl von allgemeinen Grundsätzen, dass keine Knaben unter 12 Jahren auf die Schiffe gesendet werden und dass in keinem Fall solche auf Gewerbs- oder Besserungsschulschiffe gesendet werden, wenn sie nicht wenigstens wohl gewachsen und durch das Zeugniss

einer competenten medicinischen Autorität für das Seefahrerleben geeignet sein würden und ohne Rücksicht schliesslich willig sind, zur See zu gehen. Die Commission beharrt auf dem Grundsatz, Knaben sobald als möglich zur See zu senden und dafür zu sorgen, geeignete Schiffe zu finden. Sie sagt, dass der grösstmögliche Unterschied bestehe zwischen Knaben, welche keine Hoffnung haben, zur See zu gehen bis ihre Erziehungsperiode abgelaufen ist, und solchen, welche wissen, dass je früher sie ihre Instruction durchmachen, sie um so eher ihre Entlassung erhalten. Diese Vorschläge, auf deren einem oder anderm die Commission besteht hinsichtlich der Wichtigkeit der helfenden Hand, wenn ein Knabe von der ersten Reise zurückkehrt, sind so klar von einer erleuchteten Menschenliebe eingegeben, dass kein Raum für Meinungsverschiedenheiten übrig scheint.

Die finanziellen Verhältnisse der Arbeits- und Besserungsanstalten haben natürlich einen grossen Theil der Aufmerksamkeit in Anspruch genommen und eine Menge von Aenderungen wurden vorgeschlagen. Man hat berechnet, dass in Zukunft jedes Kind in einer Landschule 7 S. 61 P. und an Bord eines Schiffes 8 S. 6 P. per Woche kostet, wovon Alles mit Ausnahme der besondern Sechspens (Staatsbeitrag) aus öffentlichen Quellen fliessen muss. Die Commission schlägt vor: 4 S. 6 P. für die Woche im ersten Fall und 5 S. 6 P. im andern als gesetzmässigen Zuschuss vom Schatzamt (Staatskasse). Oertliche Beiträge sollen auf 2 S. 6 P. für die Woche festgesetzt werden. Verschiedene Modificationen sind bei der Vertheilung der Verwilligungssumme vorgeschlagen; hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir unsere Leser auf den Bericht. Die Absicht ist: zu widerrathen die Aufnahme von kleinen Kindern in die Arbeitsschulen und von Knaben unter 12 Jahren in die Schiffsschulen; zu ermuthigen die Entlassung von Knaben, welche für 4 Jahre zurückgewiesen, das Alter von 15 Jahren erreicht haben, und daher die Einsetzung passender Distrikte der Tagarbeits- für Kostarbeitsschulen. Grosse Schwierigkeit hat man bei der Einsammlung der elterlichen Beiträge für die Kosten der Unterhaltung ihrer Kinder gefunden und in einigen Fällen ist es in Schottland Plan des Volkes,

ihre Kinder in die Besserungsanstalten zu senden in der Voraussicht, sich von den Ausgaben und von der Mühe, sie zu beaufsichtigen, zu befreien. Die Mängel der Einrichtung bestehen darin, dass die Centralbehörde statt der Localbehörden einsammelt und dass eine gesetzmässige Art von zwangsweiser Zahlung unausführbar ist. Die Commission empfiehlt in Folge dessen, dass die Quartalssessionen, Stadtversammlungen und Schulbehörden, welche jetzt die Localsammlungen machen, durch Vormundschaftsgerichte ersetzt werden sollen, welche zugleich die Pflicht der Einsammlung der elterlichen Zuschüsse dazu nehmen sollen, die jetzt auf die Centralschulbehörde gelegt ist. Es wird vorgeschlagen, die Vormünder mit einer grössern Zahl besser wirkender Mittel auszurüsten, um die Zahlung beizutreiben, als jetzt vorhanden sind, und die Eltern zu verpflichten, die ganzen 8 Schillinge zu bezahlen, wenn sie dies im Stande sind. Mr. Broadhurst stimmt nicht mit diesem Vorschlag überein aus dem Grunde, weil ein Mann mit einem Weibe und 5 bis 6 Kindern, der nur 1 Pfund in der Woche verdient, ganz unfähig ist, 8 Schilling für ein ungerathenes Kind zu bezahlen. Die Antwort ist natürlich, dass kein Mann in solchem Falle würde angegangen werden, eine Summe zu bezahlen, welche den Rest der Familie der Gemeindearmenpflege überliefern würde. Es ist von höchster Wichtigkeit, dass wir nicht die Meinung nähren, die immer nur allzu vorherrschend ist, als ob jeder Mann ein unverletzliches Recht habe, mit Weib und 5 oder 6 Kindern bei der letzteren Verkommenheit alle Kosten ihrer Unterhaltung auf Andere zu werfen. Die immer gegenwärtige Gefahr eines solchen Systems von Entlastung und Besserung, wie wir discutirt haben, besteht darin, dass sie den Vorwurf der Unvorsichtigkeit und Selbstnachsicht zu wecken pflegt und den Staat mit einer Bürde belastet, unter welcher die reichste Gemeinde schliesslich unterliegen muss.

Die Commission, eingesetzt zur Untersuchung der Gründung, Leitung, Controlirung, Beaufsichtigung, der Finanzverhältnisse und Bedingungen der gesicherten Besserungs-,

Arbeits- und Tagarbeitsschul-Anstalten im vereinigten Königreich und zum Bericht, welche Verbesserungen erforderlich sind, hat soeben ihren Bericht ausgegeben. Die Mitglieder der Commission waren Lord Aberdare, Lord Dalhousie, Lord Norton, Mr. Edward Stanhope, M. P. Sir Michael Hicks-Beach, M. P. The O'Conor Don, Sir Ughtred Kay-Shuttleworth, Colonel Colthurst M. P., Mr. G. W. Hastings M. P., Mr. F. H. N. Glossop, Mr. C. Dalrymple, Mr. Broadhurst M. P., Mr. Ewart M. P. und Mr. W. E. Hubbard, mit Mr. Adolph G. C. Liddell als Secretär.

Der Bericht, lang und ins Einzelne gehend, umfasst mehr als 70 Seiten. Er enthält 100 Abtheilungen und der Gegenstand ist unter den verschiedenen Capiteln behandelt über „Geschichte und Resultat", „Leitung", „Arbeitserziehung", „Erziehung und Beaufsichtigung", „Bedingungen der Zulassung", „Controle und Strafen", „Entlassungsverfügungen", „Lehr-Schiffe", „Schulen von kurzer Dauer" und „Finanzielle Einrichtungen". Irland ist auch und zwar besonders behandelt. Lord Dalhousie, Lord Norton, Mr. Broadhurst und Mr. Glossop legen, indem sie mit der Mehrheit der Vorschläge der Commission übereinstimmen, noch Denkschriften hinzu, welche gewisse Differenzpunkte bezeichnen. In der folgenden Inhaltsanzeige der Vorschläge, welche der Bericht enthält, wendet die Commission zum Zweck der Abkürzung das Wort Guardians für Vormundschaftsgericht oder schottische Gemeinde-Armenpflege, union für englische Union oder schottische Pfarrgemeinde, school boards für Schuldienst oder Schulbeaufsichtigungscomité und parent für Eltern oder Vormünder an.

Leitung.

I. Besserungsanstalten und Arbeitsschulen, später anerkannt, sollen unter freiwilliger Leitung oder derjenigen des Friedensrichters stehen; aber Müssiggänger-Schulen und Tagarbeits-Schulen sollen von Schulbehörden errichtet und geleitet werden.

II. Der Inspector soll die Entziehung der Anerkennung verhängen, wenn die Leitung ungenügend ist und nicht nach seiner Vorschrift geändert wird.

III. Die Anstellung von Frauen als Leiter und Aufseher insbesonders von Mädchen-Besserungs- und Arbeitsanstalten.

IV. Der Inspector soll die Aufmerksamkeit der Leiter auf jeden Mangel der nöthigen Eigenschaften eines Aufsehers hinlenken und wenn nöthig seine Entlassung verlangen.

V. Besserungsanstalten und Arbeitsschulen sollen so einfach, als die Localumstände es erfordern, gehalten werden; wenn gross, so sollen sie in Sectionen getheilt werden.

Arbeitsabrichtung.

VI. Der Inspector soll Arbeitszweige abweisen, die verhältnissmässig für das spätere Leben unnütz sind.

VII. Der Gewinn der Zöglingsarbeit soll erst in zweiter Linie in Betracht gezogen werden, und Prämien an die Verwalter oder die Behörde auf den Gesammtertrag der Anstalt sollen verboten werden.

Erziehung und Inspection.

VIII. Lehrersdienste sollen hinsichtlich des Avancements und der Belohnung mit denen in den öffentlichen Elementarschulen gleich gestellt werden.

IX. Massregeln sollen ergriffen werden, um Unterricht zu ungehörigen Stunden zu verhindern und um den Lehrern eine vernünftige freie Zeit zu sichern.

X. Volle Schulzeit soll verlangt werden:

a) für die Müssiggänger- und Tagarbeitsschulen,
b) für die Arbeitsschüler bis zum 10. Jahr (leichte Arbeitsbeschäftigung ausser den Schulstunden),
c) in Besserungsanstalten und Arbeitsschulen, ausgenommen in gewissen Fällen, bis der dritte Grad erreicht worden ist.

XI. Singen nach Noten soll systematisch gelehrt werden.

XII. In Tagarbeitsschulen sollen Frauen als Lehrerinnen so weit als möglich verwendet werden.

XIII. Die Uebertragung der Erziehungs-Inspection an das Erziehungsdepartement und folgerichtige Ausdehnung der Bewilligungen von dem Erziehungsdepartement an die Besserungs-, Arbeits-, Tagarbeits- und Müssiggänger-Schulen.

XIV. Die Handhabung der Inspection von Seiten der

Centralerziehungsbehörde in jeder Hinsicht mit Ausnahme der Elementarerziehung.

XV. Eine klare Bestimmung der Schulprovinz jedes Departements und seiner Inspectoren.

XVI. Die durch die Entlastung von der Pflicht der Erziehungs-Inspection bestimmte freie Zeit soll durch den Home office- (Centralbehörde-) Inspector zu öfterem Besuch, besonders zu Ueberraschungsbesuchen verwendet werden.

Bedingungen der Aufnahme.

XVII. Der Gerichtshof soll einen Specialbericht an den Home-Secretär machen über die Umstände, unter welchen ein Kind zugelassen wird:

a) unter 10 Jahren zu einer Besserungsanstalt; oder solch ein niederes Alter, als für die Fälle der Aufnahme in eine Arbeitsschule für Jugendliche bestimmt werden möchte;
b) unter 14 Jahren zu einer Besserungsanstalt;
c) bei der ersten Ueberführung eines Verbrechens zu einer Besserungsanstalt.

XVIII. Alle Gerichtshöfe sollten die Befugniss haben, Kinder unter 10 Jahren, belastet mit leichten Verbrechen, in eine Besserungsanstalt zu schicken.

XIX. In die Besserungs-, Arbeits-, Tagarbeits- und Müssiggänger-Schulanstalten sollen die Aufnahmen nur für einen letzten Termin, der mit dem 16. Jahre endigt, in eine Besserungsanstalt nie für weniger als 3 Jahre, ausgenommen bei Kindern unter 11 Jahren nie für mehr als 5 Jahre erfolgen.

XX. Einige von den bestehenden Arbeitsschulen sollten für jüngere Kinder bestimmt sein, um in einem Alter, das 11 Jahre nicht überschreitet, einer ordentlichen Arbeitsanstalt überwiesen zu werden.

XXI. Schottische Schulbehörden sollen die Befugniss und Pflicht haben, an Schulbehörden in England nach der 11., 12., 13. und 16. Section der Erziehungs-Acte von 1876 ihre Rechte zu übertragen.

XXII. In allen Fällen, wo Kinder von weniger als 16

Jahren vorgestellt werden, sollte der Gerichtshof die Macht haben, das Alter des Kindes zu bestimmen, welches dann das wahre Alter für alle Zwecke, die unter die Besserungs- und Arbeitsschulacte fallen, sein soll.

XXIII. In Schottland sowie in England soll kein Kind zu einer Besserungs-, Tag- und Müssiggängerschule überwiesen werden ausgenommen durch zwei Magistratspersonen oder vom besoldeten Magistrat oder von einem Scheriff im öffentlichen Amte.

XXIV. Alle Fälle einer Woche sollen zur Untersuchung vor eine Localbehörde gebracht werden, welche die Macht hat, für zwei oder drei Wochen auszuschliessen.

XXV. Der Gerichtshof soll die Gegenwart der Eltern erzwingen.

XXVI. Der Gerichtshof soll die alternative Befugniss haben,

a) die körperliche Züchtigung der Knaben anzuwenden,
b) die Geldstrafe des Vaters oder seine Einsperrung zu verhängen,
c) Bürgschaft zu nehmen von dem Vater für die gute Aufführung des Kindes,
d) in schottischen Fällen, welche vor der Parochialbehörde klagbar sind, soll die Behörde die Wahl haben, sich der Aufnahme in Arbeitsanstalten zu widersetzen, und der Gerichtshof die Wahl haben, sie der Sorge der Parochialbehörde zu übergeben, um sie ausser dem Hause unterzubringen.

XXVII. Alle Fälle der verweigerten Zulassung sollen dem Staatssecretär berichtet werden, welcher das Recht haben soll, auf der Zulassung zu bestehen: hinsichtlich der Protistuirten, welche, sofern möglich, einer Herberge überliefert werden sollen; hinsichtlich der Schwachen und Blödsinnigen, welche in eine barmherzige Anstalt gesendet werden sollen.

XXVIII. Die Ausfertigung eines Circulars an die Magistrate, um ihre Aufmerksamkeit auf die Arbeitsschul-Verbesserungs-Acte von 1880 zu lenken und zu der Pflicht ihr Wirkung zu geben in zutreffenden Fällen.

XXIX. Die Zurücknahme der Section 16 der Arbeitsschul-Acte von 1860 zu erstreben.

Controle.

XXX. In dem Falle, wo Knaben vor der Besserungsanstalt eingesperrt werden sollen, sollen die Behörden ermächtigt sein, körperliche Züchtigung zu verordnen.

XXXI. Hinsichtlich der Mädchen soll die Einzelhaft vor der Besserungsanstalt nicht mehr als 7 Tage unter einem Alter von 12 Jahren betragen, andernfalls nicht mehr als 14 Tage und soll, sofern möglich, in Zellen in oder nahe bei den Besserungsanstalten verbüsst werden.

XXXII. Die Verbringung von Arbeitsschulen in Besserungsanstalten soll ohne Gefängnissstrafe geschehen mit Ausnahme von schweren Fällen. Die Verbringung von Besserungsanstalten in Arbeitsschulen soll nur möglich sein durch eine Anordnung des Home-Secretärs.

XXXIII. Für den Fall von Bestrafung soll:

a) keine Bestrafung von einem Unterbeamten aufgelegt werden;
b) keine Bestrafung durch einen Schulmeister verhängt werden, ausgenommen für Schulvergehen;
c) der Zwischenraum einer Nacht allgemeine Regel sein zwischen Vergehen und Strafe;
d) ein Bestrafungsbuch gehalten werden;
e) die Bestrafungen quartaliter oder monatlich dem Inspector angezeigt werden;
f) ein Plan für Bestrafungen später ausgearbeitet werden.

XXXIV. Eine besondere Besserungsanstalt für Rückfällige soll unter freiwilliger Leitung eingerichtet werden.

Entlassungs-Verordnungen.

XXXV. In allen Fällen, wo die gegenwärtige Befugniss, die Kinder in die Lehre zu bringen, unanwendbar ist, sollen die Leiter gleichmässig volle Ermächtigung haben anzuordnen: sie in eine Herberge zu thun oder zur See oder zur Auswanderung zu bringen.

XXXVI. Die Marine- und Militärbehörden sollen durch Regulative autorisirt werden zur Anwerbung von Knaben der Besserungsanstalten, ohne die Zustimmung der Eltern zu suchen.

XXXVII. Erlaubnissscheine sollen allgemeiner als jetzt und so früh als möglich gewährt werden, und der Inspector soll an den Home-Secretär jeden Fall berichten, in welchem ein Kind, das offenbar zur Lehrentlassung geeignet ist, unbilligerweise zurückgehalten wird.

XXXVIII. Die Beaufsichtigung seitens der Leiter soll zwei Jahre lang nach Ablauf des Urtheils fortgesetzt werden in dem Fall, wo Zöglinge der Besserungsanstalten über 19 Jahre alt sind; diese Beaufsichtigung soll mit dem 21. Jahre aufhören; und da die erste Zurückhaltung nicht über den Termin des Urtheils verlängert werden soll, so sollen die Erlaubnissscheine erneuerungsfähig sein bis zum Datum, wo die Controle aufhört mit Gewalt einer Zurückberufung, die nicht zu einer längeren Rückbehaltung tauglich ist, als nöthig sein mag, um einen neuen Anlauf zu nehmen.

XXXIX. Eine Ausdehnung des Plans solcher freiwilliger Herbergen für Lehr- oder Entlassungsfälle, wie sie in Verbindung mit einigen Besserungs- und Arbeitsschulanstalten existiren.

Bericht über die Resultate.

XXXX. Grosse Sorge sollen die Leiter für die Vorbereitung der Zurückweisung tragen, wie für den nachherigen Lebensgang der Kinder und durch den Inspector bezeugt werden.

Lehrschiffe.

XXXXI. a) Kein Knabe soll auf ein Besserungs- oder Arbeitsschiff vor dem zwölften Jahre gesendet werden oder ohne ein ärztliches Zeugniss der Fähigkeit, noch gegen die eigene Zustimmung.

b) Jedes Schiff soll mit einer Gruppe von Landschulen verbunden sein, um Knaben von ihnen aufzunehmen oder dieselben solchen Schulen zu überweisen.

c) Die Schiffe sollen Agenten an den Häfen haben, um für die Unterkunft der Knaben zu sorgen und im Allgemeinen sie zu berathen und nach ihnen zu schauen.

Schulen von kurzer Dauer.

XXXXII. Müssiggang und absichtliche Schulversäumnisse aus andern Ursachen sollen durch kurze Einschliessung in Müssiggänger-Schulen oder Tag-Arbeitsschulen eher als durch lange Rückhaltung in Arbeitsschulen behandelt werden, wenigstens nachdem ein voller Richterspruch für die erste Behandlung gefehlt hat.

XXXXIII. In den jetzigen und künftigen Müssiggängerschulen soll Einzelhaft nicht angewendet werden, am wenigsten als Versuch.

XXXXIV. Vorkehrungen sollen getroffen werden zur Einrichtung römisch-katholischer Müssiggänger- oder Tagarbeitsschulen oder für beide.

XLV. Die Gesetzgebung gibt Ermächtigung:

a) die Beamten der Schulbehörden in Stand zu setzen, ein ungerathenes Kind durch einen Dienstbefehl aufzunehmen;

b) Knaben in die Lehre zu geben oder von einer Müssiggänger-Schule zu einer Tagarbeitsschule zu übertragen;

c) Kinder von einer Tagarbeitsschule zu einer andern zu versetzen ohne die gegenwärtigen Restrictionen;

d) unter einem Magistratserlass das Schulgeld eines Kindes zurückzuerstatten, das eine Elementarschule besucht, mit einer Lehrscheinserlaubniss von einer Müssiggänger- zu einer Tagarbeitsschule;

e) einigen Kindern die Erlaubniss zu geben, in die Tagarbeitschulen zurückzukehren zu den Mahlzeiten, zu Arbeits- oder Spielstunden nach den von den Eltern zu erlangenden pflichtschuldigen Beiträgen.

XLVI. Für Schottland die Ausdehnung der Sectionen 11, 12, 14 u. 16 der Elementar-Erziehungsakte von 1876 und die Errichtung von Tagarbeitsschulen in Schottland und deren allgemeinen Gebrauch in England.

XLVII. Die Gesetzgebung gibt der Municipalautorität die Macht, die specielle Anwendung auf Kinder zu reguliren, so dass sie Sorge tragen mögen für genügende Bestrafungen.

Finanzielle Einrichtungen.

XLVIII. In dem Fall einer Arbeits-, Tagarbeits- und Müssiggänger-Schule:

a) die Abschaffung der gegenwärtigen Zuschüsse durch Vierteljahrs-Sessionen und Stadtversammlungen und der directen Beiträge von Schulbehörden und Ersetzung der Zuschüsse von den Vormündern für jedes Kind nach folgender Wochenskala: 7 Sh. 6 P. für refractäre arme Kinder, die durch Vorstellung der Vormünder zugelassen sind; 2 Sh. 6 P. für Fälle der Zurückhaltung in Arbeits- oder Müssiggängerschulen; 2 Sh. für Kinder in Tagarbeitsschulen;

b) Sammlung und Aufbewahrung der elterlichen Zahlungen durch die Vormundschaftsbehörde als Ersparniss den obigen Zuschüssen gegenüber;

c) die Zahlung an die Vormünder durch die Schulbehörden zum Unterschied zwischen dem Betrag aus der Staatskasse und elterlichen Zuschüssen und dem nöthigen Beitrag zur Unterhaltung des Kindes.

d) Die Vormünder haben das Recht der gelegenheitlichen Inspection.

e) Der Gerichtshof soll zwei Anordnungen machen: die eine für die Vormünder für die Zeit der Aufnahme, die andere um die Höhe des elterlichen Beitrags zu bestimmen.

f) Die Verpflichtung der Vormünder und Eltern für ihre resp. Zahlungen sollen von dem Datum der Zulassung an beginnen.

g) Der Gerichtshof soll die Macht haben, die Summe der elterlichen Beiträge zu erhöhen auf den Antrag der Pfleger und beim Beweis der Aenderung in den Verhältnissen der Eltern.

h) Der Gerichtshof soll die Macht haben, zu verordnen, dass der Vater beim Beweis von genügenden Mitteln 7 Sh. 6 P. in eine Arbeitsschule oder 3 Sh. in eine Tagarbeitsschule zahlen solle.

i) In Schottland, wo die Gemeindebehörde jetzt verpflichtet ist, soll diese wie in andern Fällen die oben

fixirte Zuschusssumme leisten und die Macht haben, von den Eltern Ersatz zu fordern.

k) In Fällen des Wegzugs der Eltern sollen die Vormünder das Recht haben, sich mit den Pflegern der Union, wo sie hingezogen sind, zu vereinbaren, um die Einsammlung der Beiträge zu ermöglichen, und der Gerichtshof soll die Macht haben, bei dem Beweis des sechsmonatlichen Aufenthalts der Eltern in einer andern Union ihren Erlass zu verbessern und die Verpflichtung des Zuschusses nach erhaltener Benachrichtigung auf die Vormundschaftsbehörde einer solchen Union zu übertragen.

XLIX. In dem Fall von Verbesserungsanstalten:

a) die Fortsetzung der Sammlung der elterlichen Beiträge durch das Schatzamt mit Bezug auf Befreiung;

b) die Fortsetzung von Beiträgen von Quartalsessionen und Stadtversammlungen.

c) Diese Einsammlungsbehörden sollten in Zukunft zu einer bestimmten Contribution von 2 Sh. in der Woche für jeden Fall verpflichtet sein mit Ermächtigung zu gelegentlicher Inspection.

d) Erzwingung gleichmässiger Bezahlung von Seiten der Eltern.

e) Der Gerichtshof soll die Macht haben, bei Beweis von genügenden Mitteln zu verordnen, dass die Eltern 8 Sh. per Woche bezahlen.

L. Der Antrag: durch die Londoner Polizeibehörde eine gleichmässige Praxis bei den Schulbehörden planmässig zu sichern.

LI. Das Schatzamt soll in Hinzufügung zu den oben empfohlenen Erziehungs-Verordnungen noch folgende Erlasse geben:

a) Im Fall von Arbeits- und Müssiggänger-Schulen 3 Sh. 6 P. für ein Kind, das unter die Subsection 2 der Section 11 der Elementar-Erziehungs-Acte von 1876 fällt; 3 Sh. für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren; 3 Sh. für Kinder im Alter von 15 Jahren, welche 4

Jahre zurückbehalten sind; 2 Sh. 6 P. für Kinder, welche während des Tags auswärts arbeiten und mehr als 2 Sh. 6 P. verdienen; nichts für ein Kind aus der Besserungsanstalt, das aus dem Arbeitshause oder der Armenschule gesendet wird; nichts für Kinder unter 6 Jahren; 5 Sh. 6 P. für Kinder von 12 Jahren und aufwärts in Industrie-Schulschiffen, ausgenommen 4 Sh. 6 P. für Shaftesbury Schulbehörde-Schiff; 1 Sh. 6 P. für alle andern Fälle unter Zurückbehaltung.

b) Für den Fall der Besserungsanstalten wie gegenwärtig 1 Pfund für Kleidung, aber nur in den Fällen, wo die Lehrscheine mehr als 6 Monate vor dem Ablauf des Termins des Urtheils ausgestellt sind. Wo Zellen für die erste Bestrafung von Mädchen vorgesehen sind, soll ein obrigkeitlicher Erlass über die Kosten ihrer Errichtung gegeben werden.

c) In beiden Fällen der Besserungs- und Arbeits-Anstalten 2 Sh. wöchentlich für 13 Wochen und 1 Sh. wöchentlich für die nächsten 26 Wochen für Befreiungsfälle. Die Hälfte der Ausgaben wird von den Leitern geleistet (mit Bewilligung des Inspectors) bei Gelegenheit der Befreiung, der Entlassung, der Anordnung, Ausrüstung etc. nach genügenden Resultaten während der zwei folgenden Jahre;

d) bei Tagarbeitsschulen 1 Sh. 6 P. während der Zurückhaltung in den ersten 6 Monaten, 1 Sh. nachher.

Wir setzen voraus, dass die oben gemachten Empfehlungen im vereinigten Königreich angewendet werden, vorausgesetzt hinsichtlich Irlands mit solchen Modificationen als nöthig sind bei der Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gesetze und der Administration.

Besondere Vorschläge für Irland.

LII. Vorschriften für die Aufnahme von Kindern, welche nach den Bestimmungen der Arbeitsschul-Acte zugelassen werden, sollen für Arbeitsschulen und für solche, welche derjenigen von Kilmore ähnlich sind, mit Rücksicht auf Kinder von verbrecherischem Charakter gemacht werden.

LIII. Die Erziehung in Besserungs- und Arbeitsschulen soll beurkundet werden durch die Inspectoren der National-Erziehungsbehörde.

LIV. Kein Kind soll zu einer Arbeitsschule zugelassen werden ausgenommen durch die Ordre von zwei Magistraten, von denen einer möglichst ein Ortsmagistrat sein soll, oder durch die Amtshandlung einer Ortsbehörde allein.

LV. Die Begründung des vorgeschlagenen Einhalts für eine ungeeignete Zulassung zur Arbeitsschule und die Ausstellung von Certifikaten zu den Arbeitsschulen sollen nach den nämlichen Grundsätzen wie in England und Schottland gemacht werden.

LVI. Die Besserungs-Einrichtungen-Acte (Irland) 1881 soll ausgedehnt werden auf die Arbeitsschulen unter den angeführten Bedingungen.

LVII. Bei passender Gelegenheit soll auf ein Lehrschiff zu Queenstown für römisch-katholische Arbeitsschul-Knaben Bedacht genommen werden.

XVIII. Mittel sollen ergriffen werden, um eine Ausschreitung der Zurückhaltung von Kindern in Untersuchungshaft zu verhüten.*)

*) Vgl. über die hier fraglichen Anstalten den Aufsatz von Föhring in dem 14. Vereinsheft des Norddeutschen Vereins für Gefängnisswesen Seite 119.

Mittheilungen aus der Praxis.

Allenthalben findet man Badewannen aus Zink, die abscheulich verbuckelt und verbogen, auch vielfach geflickt sind. Die Wannen gerathen meistentheils dadurch in diesen Zustand, dass bei Bereitung des Badewassers zuerst heisses Wasser in dieselben eingelassen wird und dann erst das erforderliche kalte Wasser. Durch das heisse Wasser wird aber das Zink so weich, dass es nicht dem geringsten Druck mehr Widerstand leisten kann, jede zufällige Berührung der Wannenwände gibt eine Beule, leicht auch einen Riss. Es ist daher streng darauf zu halten, dass bei Bereitung des Badewassers stets das kalte Wasser zuerst in die Wanne gelassen wird; die Wannen werden dann viel länger brauchbar bleiben.

Die Einrichtung, dass sich das warme mit dem kalten Wasser schon vor dem Einlassen in die Wanne mischt, dürfte sich nur für grosse Anstalten empfehlen, wo ein continuirliches Bedürfniss für Anwendung von Bädern besteht.

(Die rationelle Gewinnung von Speisefett aus den Knochen.) Der Civilingenieur Gustav Keim in Frankenthal (Rheinpfalz) hat zur rationellen Gewinnung von Speisefett aus den Knochen des in der Haushaltung verwendeten Fleisches eine Knochensäge (Bandsäge mit Fussbetrieb, von einer Person bedient) construirt, welche nach den vorliegenden technischen Gutachten und nach den gewonnenen Erfahrungen für die Haushaltung grosser Anstalten sehr zweckmässig und geeignet ist, wesentliche Ersparungen herbeizuführen.

Die Knochen werden wie gewöhnlich beim Tranchiren aus dem gesottenen Fleische herausgeschält und von diesen die Gelenkköpfe, sowie die sonstigen markhaltigen und porösen Knochenstücke mittelst der Knochensäge in dünne Scheiben geschnitten, während die von den Gelenkköpfen abgeschnittenen

offenen Knochenröhren, deren Mark leicht herauszunehmen ist, ganz bleiben. Die Knochenscheiben werden alsdann in Wasser mit den entsprechenden Gewürzen in offenen oder geschlossenen Töpfen zu einer guten Fleischbrühe längere Zeit tüchtig gekocht, während die beträchtliche Menge des abgeschöpften überschüssigen Fetts als Schmalz verbraucht werden kann.

Ingenieur Keim liefert eine Knochensägemaschine für 270 M. und es ist ihm zu glauben, dass in jeder grösseren Anstalt die Anschaffungskosten durch den Werth des jetzt gewonnenen, sonst in den Knochen verbliebenen Fetts schon in einem Jahre reichlich gedeckt werden. Hiebei ist freilich die Voraussetzung, dass vor Anwendung der Knochensäge die Knochen gar keiner wirthschaftlichen Ausnutzung unterworfen, sondern mit ihrem ganzen Eiweisse und Fettgehalt einfach an den Knochenhändler verkauft wurden. In Strafanstalten könnte übrigens ein finanzieller Vortheil aus dem Gewinn an Knochenfett durch Anwendung der Knochensäge nicht erwachsen, denn das so gewonnene Fett müsste zweifellos zu den Speisen verwendet werden, zu welchen das Fleisch gehört, das die entfetteten Knochen geliefert hat. Aber ein grosser und beachtenswerther wirthschaftlicher Vortheil kann durch Anwendung der Knochensäge herbeigeführt werden, weil das mit ihrer Hilfe fast kostenlos gewonnene Knochenfett, zu den für die Gefangenen zubereiteten Speisen verwendet, diese fetter, verdaulicher und nahrhafter macht.

In unserer Anstalt wird seit Jahren bei Ausnützung der Knochen ein Verfahren beobachtet, dem wir vor der von Keim vorgeschlagenen Methode entschieden den Vorzug geben. Dieses Verfahren erfordert allerdings die geschickte Hand eines gelernten Schlächtergesellen; ein solcher findet sich aber gewiss in jeder grösseren Strafanstalt, und für kleine Gefängnisse kommt weder unser Verfahren noch die Keim'sche Knochensäge etc. in Frage. Wir lassen von einem geschickten Schlächter die Knochen aus dem rohen Fleische ausschälen. Die Knochen werden dann mit einem Beile in kleine Stücke zerschlagen, in ein Gefäss gelegt, mit Salzwasser und einigen Tropfen chemisch reiner Salzsäure übergossen; so bleiben sie 10 bis 12 Stunden stehen. Durch diese Manipulation wird das in und

an den Knochen vorhandene Eiweiss zum grössten Theil in dem Salzwasser gelöst, wir haben dadurch eine kalte (sog. Liebig'sche) Bouillon gewonnen. Diese Bouillon wird nun von den Knochen abgegossen und, wie weiter unten erwähnt, verwendet. Die Knochen selbst werden alsdann nach Beigabe von Gewürz bei einer Temperatur von mindestens 80° R. längere Zeit in Wasser ausgekocht, bis sich die in Mark und Knochen vorhandenen Fette, die leimhaltigen Substanzen und die Salze dem Wasser mitgetheilt und wir so eine schätzenswerthe Knochenbouillon mit Fett gewonnen haben. Jetzt werden die Knochen noch von den kleinen Fleischstückchen, die etwa bei dem Ausschälen an ihnen hängen geblieben sind, befreit, diese unter die Speisen gemengt, die vollständig ausgenützten Knochen aber gesammelt und an die Knochenmühle verkauft.

Unser Verfahren gründet sich auf folgende Erwägung: Eiweiss gerinnt schon bei einer Temperatur von 62—65° R.; im geronnenen Zustande hat dasselbe viel von seinem sonst so hochgeschätzten Nährwerth und von seiner leichten Verdaulichkeit (Assimilationsfähigkeit) verloren. Sollen Knochen mit Nutzen ausgekocht werden, so müssen sie einer Temperatur von mindestens 80° R. längere Zeit ausgesetzt bleiben. Hieraus folgt, dass ein dem menschlichen Körper nützliches, leicht lösliches Eiweiss und eine gute Bouillon mit Fett aus Knochen nicht durch ein und dasselbe Verfahren gleichzeitig gewonnen werden kann. Deshalb wird hier die kalte Bouillon für sich allein hergestellt. Dass diese grosse Mengen Eiweiss enthält, zeigt sich sofort, wenn man eine beliebige Quantität dieser Bouillon bis zu 80° R. erhitzt i. e. kocht — das Eiweiss coagulirt und fällt in grösseren graubraunen Flocken zu Boden. Gerade dieses Gerinnen des Eiweisses soll aber vermieden werden; die kalte Bouillon darf daher niemals gekocht, sondern nur erwärmt und den Speisen erst zugefügt werden, wenn diese nahezu fertig gestellt sind.

Der Minderwerth der mit dem Beil zerschlagenen Knochen gegenüber dem Werth der mit der Säge behandelten Knochen, welche noch für die Industrie Verwendung finden können, dürfte für unser Interesse kaum in Anschlag zu bringen sein.

Digitized by Google

Literatur.

Vorbericht.

Die Erscheinungen auf dem Gebiete der Gefängnissliteratur haben sich ganz besonders auch im Ausland letzte Jahre derart gemehrt, dass wir in deren Besprechung nicht gleichen Schritt mit dem Erscheinen halten konnten.

Was Frankreich anlangt, so besitzt dasselbe ein jetzt im siebenten Jahrgang erscheinendes Fachblatt, das Bulletin de la Société générale des prisons, dessen wir schon früher Band 13 S. 324, Band 14 S. 247, 329 gedacht und aus dem wir die vorzügliche Arbeit seines Redacteurs, des rühmlich bekannten Generalsecretärs der Gesellschaft, Herrn Desportes in Uebersetzung gebracht haben. Das Blatt ist sehr reichhaltig von tüchtigen Correspondenten des In- und Auslandes bedient und mit besonderem Geschick redigirt. Das Bulletin ist gedruckt in Paris, Imprimerie et Librairie centrales des chemins de fer, Imprimerie Chaix, Rue Bergère 20, und erscheint jährlich in 8 Heften.

Spanien hat ein Fachblatt in der jetzt im 7. Jahrgang monatlich 3 mal in Zeitungsform erscheinenden „La Reforma Penitenciaria“. Director-Proprietario F. Castellote. Administracion Madrid, Infantas 4y6, segundo derecha.

Das Blatt bringt, abgesehen von Aufsätzen allgemeiner Art aus dem Gebiete des Strafrechts und einem juristischen Theil, Aufsätze über Gefängnisse und Gefängnisswesen aus In- und Ausland, Gesetze und Verordnungen, Entschliessungen des

Justizministeriums, Mittheilungen von der Oberleitung der Strafanstalten etc.

Neuerlich ist dem Blatte auch eine besonders gedruckte und zum Abschneiden gerichtete „Sammlung der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften für die Gefängnisse“ beigegeben.

Die Reichhaltigkeit und gute Auswahl des Stoffs machen das Blatt zu einem bedeutenden, seinem Zweck entsprechenden.

Eine grosse Menge Literatur liegt uns aus England vor. Von dort erhalten wir, abgesehen von Anderem, regelmässig durch den verdienstvollen, unermüdlich thätigen Secretär der Howard-Gesellschaft, Tallack, nicht nur die Berichte der letztern, sondern noch viele grössere und kleinere Brochuren und Aufsätze, welche die Howard-Gesellschaft verbreitet, und Zeitungen, wie Times, Evening Standard, Pall Mall Gazette, Daily News, Scotsman, Manchester Courier, Daily Telegraph, Newcastle Daily Chronicle, Echo, Morning Post, Christian, London Figaro, The Sunday at Home, Evening News, in denen grössere und kleinere Fachartikel sich befinden. Einen interessanten Artikel über die „Reformatories and Industrial Schools“ haben wir oben in Uebersetzung gebracht.

Wir werden nun künftig unter der Rubrik „Bibliographie“ stets die Inhaltsangabe der Zeitschriften, aber nicht nur des Aus- sondern auch des Inlands bringen und hiebei auch einen Theil der Zeitungen und kleineren Schriften des Auslands einbeziehen.

Het Gevangeniswezen in Baden, door Mr. D. Z. van Duyl, Advokaat. Amsterdam, bei Johannes Müller. 1884. Abschnitt I. „Een blik of het verleden.“ (Ein Blick auf die Vergangenheit.) kl. 8°. 51 Seiten.

Die Macht der Ideen bemisst sich nicht nach der Grösse des Staats, der sie erfasst und ausführt; ja, es ist eine geschichtliche Wahrheit, dass in den Aufgaben der Cultur oftmals minder grosse Gemeinwesen, in welchen namentlich die finanzielle Tragweite von Neuerungen leichter ermesslich und eine geringere ist, bahnbrechend vorangeschritten sind. Diese Erkenntniss wohl hat der Geschichte des badischen Gefängniss-

wesens in der Person eines holländischen Rechtsgelehrten einen so fleissigen und umblickenden Bearbeiter zugeführt. Die vorliegende Studie, welche die Zeit von der Entwickelung der Freiheitsstrafe überhaupt bis zum Jahre 1870 näher betrachtet, ist zwar zunächst für Niederländer geschrieben und daher nicht ohne Seitenblicke auf Geschichte und Ziele des dortigen Gefängnisswesens. Allein sie ist bei der nahen Verwandtschaft der Sprachen auch für Deutsche leicht lesbar und unter vielen Gesichtspunkten sehr interessant. Sie stellt in der Mittheilung einer 1570 von Philipp II. erlassenen Gefängnisshausordnung fest, dass in den Niederlanden zuerst Zuchthäuser errichtet wurden und dieses Beispiel sodann zunächst in Norddeutschland, besonders in Bremen und Hamburg, dann erst in den süddeutschen Ländern Nachahmung gefunden habe. Das von den Fürstbischöfen von Speyer in Bruchsal eingerichtete Arbeitshaus (1776), welches noch benützt wird, findet namentlich Anerkennung. Im Uebrigen wird hervorgehoben, dass eine besonders rühmliche Entfaltung des badischen Gefängnisswesens erst mit dem Markgrafen und spätern Grossherzog Carl Friedrich beginne, welcher die Scylla und die Charybdis, zwischen denen der Strafvollzug seinen Weg nehmen muss, bekanntlich dahin bestimmte, ebensowenig „die Frevler durch Nachsicht in ihrer Bosheit zu bestärken“ als „durch allzuharte Strafen die Fehlenden in ihr gänzliches Verderben gestürzt zu sehen.“ Die einzelnen Reformen dieses hochsinnigen Fürsten, die Beschränkung und spätere Abschaffung der Tortur, das Verbot unterirdischer Gefängnisse, die Classificirung der Gefangenen, die Begrenzung der Disciplinargewalt über dieselben werden gewürdigt und es folgt sodann, mit dem Jahre 1838 beginnend, die Darstellung der literarisch mehr bekannten Vorbereitung und Durchführung der Einzelhaft, in genauerer Schilderung der einzelnen Stadien dieser Entwickelung.

Die mit Kraft und Wärme geschriebene Schrift bildet nur die historische Einleitung zur Darstellung des jetzigen Zustands des badischen Gefängnisswesens und wir werden das Erscheinen der Fortsetzung um so mehr zu begrüssen haben, als eine zusammenfassende Bearbeitung dieser Art für Baden bis jetzt mangelt. *v. J.*

Handbuch der österreichischen Justizverwaltung. Mit Benützung amtlicher Quellen von Dr. Josef Kaserer, Sectionsrath im k. k. Justizministerium etc. IV. (Schlussband). Wien 1885. Hölder. gr. Lex.-8°. 443 Seiten.

Mit diesem 4. Bande ist das bereits in Bd. XVIII. S. 416 dieser Blätter angekündigte werthvolle Werk nunmehr vollständig. Der IV. Theil enthält die Vorschriften über die Geschäftsführung, zahlreiche Nachträge zu den früheren Bänden bis zum Schluss des Jahres 1883 und ein äusserst vollständiges Zeit- und Sachregister, dem gemäss früher gegebener Zusage eine ganz besondere Sorgfalt zugewendet ist.

The State Penitentiary at Philadelphia. Kurze Beschreibung seiner Entstehung und Geschichte von Richard Vauk, Präsidenten des Aufsichtsrathes. Philadelphia 1872.

Diese Arbeit ist geschichtlich für die Entwicklung des Gefängnisswesens von grossem Werth und verdient eine ausführlichere Besprechung, die, wenn auch verspätet, doch nicht zu spät kommt. — Der im Jahre 1787 gegründeten Philadelphia Society for Alleviating the Miseries of Public Prisons gebührt das Verdienst der ersten Anregung der Reform des Strafvollzugs und Gefängnisswesens, jetzt eines Gemeingutes aller gebildeten Nationen. Welches Ziel die Männer der Stadt Penn's dabei verfolgten und in welchem Sinne sie die Lösung ihrer Aufgabe unternahmen, zeigt folgender Auszug aus dem Gesellschafts-Statut:

„Erwägen wir, dass die Gebote der Nächstenliebe, welche auf den Vorschriften und dem Beispiel des Stifters des Christenthums beruhen, durch die Thorheiten und Verbrechen unserer Mitmenschen nicht mit Füssen getreten werden sollen, und betrachten wir das Elend, welches Mangel, Hunger, Kälte, unnöthige Strenge, ungesunde Räume und belastete Gewissen (das gewöhnliche Gefolge der Gefängnisse) mit sich bringen, so können wir unser Mitleid jenem Theil der Menschheit nicht versagen, der diesem Elend verfallen ist. Mit Menschlichkeit

lassen sich diese ungebührlichen und ungesetzlichen Leiden verhüten. Die Familienbande, welche die ganze Menschheit umschlingen, sollen unter allen Verhältnissen unverletzt erhalten und Strafen von einer Art und Weise erdacht und eingeführt werden, welche statt lasterhafte Gewohnheiten fortzusetzen, das Mittel bieten, unsere Mitmenschen zur Tugend und Glückseligkeit zurückzuführen."

Die Gesellschaft wählte einen Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, zwei Secretäre, einen Schatzmeister, vier Aerzte und zwei ständige Comités, Wahl- und Actions-Comité. Der jährliche Beitrag der Mitglieder betrug 10 Schilling, später 1 Dollar. Die Aufgabe des Actions-Comités bestand in dem wöchentlichen Besuche der Gefängnisse, Erkundigung nach den persönlichen Verhältnissen der Gefangenen, dem Bericht über vorgefundene Missbräuche und Beobachtung der Einflüsse des Strafvollzugs-Systems auf die Gefangenen.

Zwei Jahre später brachte die Gesellschaft ihre Reformanträge, darunter den Antrag auf Einführung der Einzelhaft mit harter Arbeit — (die Legende von der anfänglichen Einführung strikter Einzelhaft mit der Bibel ohne Arbeit wird dadurch widerlegt) — an die gesetzgebende Gewalt. Mit Gesetz vom 5. April 1790 wurde im Hinblick auf die bei Verwendung von Verbrechern zu öffentlichen Arbeiten und bei dem ungestörten Verkehr der Sträflinge innerhalb der Gefängnisse erzielten unbefriedigenden Erfolge und in der Erwartung, dass ununterbrochene Einsamkeit in Verbindung mit nützlicher Beschäftigung (laborious employment) bessernd und abschreckend zugleich wirken werde, die Errichtung von 16 Zellen auf dem Gefängnisshofe beschlossen, welche bei einer Breite von 6 Fuss, Länge von 8 Fuss und Höhe von 9 Fuss aus Steinen und sicher gegen Feuersgefahr erbaut und von dem gemeinsamen Hofe durch Mauern von einer Luft und Licht nicht unnöthigerweise beeinträchtigenden Höhe getrennt werden sollten.

Der Versuch der Einführung der Einzelhaft hatte sich inhaltlich eines im Jahre 1781 an die Legislative gerichteten Memorandums bewährt, die Gesellschaft in ihrer Ueberzeugung bestärkt und andere Staaten zur Annahme dieses Systems bestimmt. Im Jahre 1803 beantragte die Gesellschaft Erbauung

eines neuen Gefängnisses und wiederholte diesen Antrag bei verschiedenen Gelegenheiten, zuletzt in einem Memorandum vom Jahre 1821. Mit Gesetz vom 20. März 1821 wurde Erbauung einer neuen Anstalt nach dem Isolirsysteme für 250 Gefangene mit einem Kostenaufwande von 100000 Dollars beschlossen. Instructionen für die Inspectoren, den Verwalter, die Aufseher, den Arzt, den Religionslehrer, sowie detaillirte Vorschriften über Behandlung der Gefangenen und die Hausordnung wurden gleichfalls auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen. Die Grundsteinlegung erfolgte am 22. Mai 1823, die Eröffnung am 25. October 1829. Die Baukosten berechneten sich bis zur Eröffnung auf 332124 Dollars und steigerten sich bis zum Jahre 1835 auf 772600 Dollars.

Ein Muster für so viele später erbauten Strafanstalten hat das Strafgefängniss in Philadelphia die Bedeutung einer Musteranstalt längst verloren. Eine Ringmauer massiv aus Granit in der übermässigen Stärke von 12 Fuss an der Sohle bei 35 Fuss Höhe, mit schweren zinnengekrönten Thürmen, von welchen der über dem Eingangsbau die stattliche Höhe von 80 Fuss erreicht, gewährt einen düsteren festungsartigen Eindruck und umschliesst im Viereck eine Fläche von 10 Acres, auf welcher die Anstalt mit einem Centralbau und 8 gleich den Speichen eines Rades davon auslaufenden Flügeln erbaut ist. Durch successive Erweiterung hat sich die Anzahl der Zellen auf 616 vermehrt, welche sich in drei einstöckigen und vier zweistöckigen Flügeln befinden. Die ebenerdigen Zellen des ersten Stockes sind mit unmittelbar angebauten Höfen zur Bewegung im Freien versehen, welche bei einer Breite von 8 Fuss und Länge von 14 Fuss, von 11 Fuss hohen Mauern umschlossen, mit der in der Laterne des Centralbaues angebrachten Vorrichtung zur Beleuchtung durch 8 silberplatirte, das Gaslicht über die Höfe breitenden Reflectoren ein von dem modernen Gefängnissbau seltsam abstechendes Bild bieten. Die zuletzt 1869—1870 erbauten Zellen sind 8 Fuss breit, 16 Fuss lang, 12 Fuss hoch und haben Oberlichter von 5 Fuss Länge und 12 Zoll Breite. Mit Ventilation, Dampfheizung, Gas und Wassercloseten versehen, werden sie als das Beste geschildert, was im Zellenbau bisher geleistet wurde.

Unter den vielen Kritiken von berufener und unberufener Seite, welche im Laufe der Zeit über Werth und Wirkung des in Philadelphia zuerst eingeführten Systems der Einzelhaft gefällt, von dem Verfasser berührt werden, befindet sich auch die in den American Notes von Dickens im Jahre 1842 veröffentlichte Schilderung seiner Eindrücke beim Besuche eines Insassen dieses Gefängnisses:

„In einer andern Zelle fand ich einen Deutschen, der wegen Betrugs zu fünf Jahren verurtheilt, zwei davon gerade erstanden hatte. Nie in meinem Leben sah ich ein solches Bild tiefster Niedergeschlagenheit und geistigen Schmerzes. Mein Herz blutete bei seinem Anblick und als er mit Thränen in den Augen und zitternder Hand einen meiner Begleiter auf die Seite nahm und nervös den Rock zerknitternd fragte, ob denn gar keine Hoffnung auf Milderung seiner harten Strafe bestehe, bot er ein Schauspiel, das für mich zu schmerzlich war, um es zu ertragen; niemals trat menschliches Elend erschütternder mir vor die Sonne als das Unglück dieses Mannes."

Das Modell zu diesem nach dem Leben gezeichneten erschütternden Bilde menschlichen Elendes hat, wie der Verfasser mittheilt, seine weitere 3 Jahre nicht allein ohne Nachtheil ertragen, sondern kam nach seiner Entlassung fünfmal wieder, überlebte seinen berühmten Besucher lange und ist nach Zeitungsnachrichten erst in den letzten Jahren und zwar in demselben Gefängnisse gestorben, das wie in so manchen Fällen für ihn seine Schrecken verloren und sich für den alten Kunden hoch in den siebziger Jahren in ein Asyl verwandelt hatte.

Die Strafanstalt Philadelphia ist jetzt das einzige Isolirgefängniss in den vereinigten Staaten. Der eigenthümliche Charakter dieses Strafsystems ist, wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, noch zu wenig verstanden und die Entwicklung der Gefängnissdisciplin aus dem denkbar schlechtesten Zustand zu ihrer philosophischen Höhe so wenig bekannt, dass der Verfasser seine zunächst durch den Londoner internationalen Congress von 1872 veranlasste Arbeit Allen widmet, die sich mit dem Studium des Strafrechts und der Gefängnisskunde

befassen. Diese Widmung passt nicht für Deutschland, wo man den Werth der Einzelhaft erkannt und die ihrem reichen Inhalte nach hier nur kurz skizzirte Arbeit des Verfassers als einen hochinteressanten Beitrag zur Entwicklung der Gefängnissreform gewiss zu schätzen wissen wird.

Hamburg. *St-g.*

Nachrichten über Strafanstalten.

Cassel, 1884. Die hiesige Anstalt, welche seit October 1882 unter der Direction der neu errichteten Strafanstalt in Wehlheiden stand, ist vom April cr. ab als selbstständige abgezweigt worden.

Schutzwesen.

In welch' naturgemässem und nothwendigem Zusammenhang das Schutzwesen mit dem Gefängnisswesen steht, welche prophylaktische, unterstützende und ergänzende Bedeutung dasselbe für die Strafrechtspflege wie für den eigentlichen Strafvollzug besitzt, ist, wie von jedem Sachkundigen, so auch speciell vom „Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten“ durch eingehende Behandlung des Gegenstandes auf dem letzten Congress erkannt und anerkannt worden. Unter dem Sammelwort „Schutzwesen“ möchten wir aber Alles verstanden wissen, was theils auf dem umfassenden und vielseitigen Gebiete der freiwilligen Liebesthätigkeit, theils von Seiten des Staates geschieht oder eingeführt wird zur Unterstützung oder zum Schutze oder zur Rettung solcher Personen, welche durch eigene oder fremde Schuld in irgend einer Beziehung entartet, gesunken oder hilflos geworden und in Folge dessen ausser Stande sind, mit eigenen Mitteln oder aus eigener Kraft in der bürgerlichen Gesellschaft sich zu rehabilitiren, ihren Unterhalt zu verdienen oder moralisch sich zu heben und aufrecht zu erhalten.

Um nun im Vereinsorgan weiter zu pflegen, was unter vielseitiger Anregung bereits im ganzen Gebiet unseres Vereines zum Segen der Gesammtheit im erfreulichen Wachsthum begriffen ist, wird die Redaction fortab nicht wie bisher zerstreut, sondern unter der besonderen Aufschrift oder Rubrik: „Schutzwesen“ alle ihr zugehenden wichtigeren Mittheilungen veröffentlichen über das Wirken der Gefängnissgesellschaften, über die Schutzvereine für entlassene

Gefangene, über die Anti-Bettelvereine, Arbeitercolonien, Asyle, Magdalenenhäuser, Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, überhaupt über alle verwandten Bestrebungen und Ereignisse. Jahresberichte, Broschüren, Abhandlungen, Vereinshefte u. dergl. finden auszügliche Besprechung und sachbezügliche Correspondenzen werden der Redaction jederzeit willkommen sein. Wir hoffen durch dieses Verfahren ebenso anspornend wie belehrend auf das Schutzwesen einwirken zu können. Für heute haben wir folgende Einkünfte zu verzeichnen:

1. Bericht über die Generalversammlung der Vereine zur Fürsorge für die aus den Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen, abgehalten zu Dresden am 30. April 1884.

Im Jahre 1886 werden es 50 Jahre, dass der † König Johann von Sachsen in höchsteigener Person die Gründung eines Centralauschusses zur Organisirung und Leitung des Schutzfürsorgewesens im ganzen Königreich angeordnet, und es ist bekannt, wie vortrefflich die Sache sich gestaltet hat und sogar durch Gesetz geordnet worden ist. Sachsen ist in gewissem Sinne neben Württemberg das Musterland für das Schutzwesen. — Der Centralausschuss steht unter dem Protectorat des regierenden Königs und wird zusammengesetzt aus Männern, die Se. Majestät bestimmt. Gegenwärtig functionirt als Vorsitzender des Centralausschusses Geheimerath von Einsiedel und als Generalsecretär der sehr eifrige Strafanstaltsgeistliche Pastor Mahn in Waldheim. Der Centralausschuss erhält pro Jahr 810 ℳ. als ständige Einnahme (von der Kammer verwilligt) aus der Staatscasse. Er betrachtet es aber nicht als seine Aufgabe, Unterstützungen an Einzelne zu geben, überlässt dies vielmehr — mit wenigen Ausnahmen — lediglich den Bezirks-Vereinen und Bezirks-Verbänden. Das ganze Vermögen des Centralausschusses besteht (1884) aus ca. 7800 ℳ., worunter ein allerneuestes Legat von 3000 ℳ. Letzteres hat man als Beitrag zu der auch in Sachsen zu gründenden Arbeitercolonie in Aussicht genommen.

Pastor Mahn berichtet über das Vereinsleben während der verflossenen zwei Jahre. Es bestehen 37 Vereine im Lande,

die jeweils grosse Bezirke umfassen und meistens unter regster Betheiligung der Geistlichen ihre Thätigkeit ausüben. Die wichtigste Aufgabe fällt den Pflegern zu, die sich häufig in Conferenzen zusammenfinden, um ihre Erfahrungen auszutauschen, Fragen zu beantworten, Bitten auszusprechen, Missverständnisse und Vorurtheile zu beseitigen, falsche Massnahmen zu corrigiren u. dgl. m. Durch diese Pflegerversammlungen, zu welchen Jedermann Zutritt hat, wird das Interesse am Vereine ungemein geweckt und gestärkt. — In Sachsen wendet das Schutzwesen seine Theilnahme auch ganz besonders den Familien Inhaftirter zu und es ist eine allgemeine Erfahrung, dass nichts so lohnend ist wie dieser Zweig seiner Wirksamkeit.

Nach einer Zusammenstellung des Herrn Generalsecretärs haben sich bei 30 Vereinen im Verlaufe eines Jahres 1952 Entlassene angemeldet! — Die Arten der Fürsorge sind mannigfaltig und die Mittel hiezu in manchen Vereinen überreichlich vorhanden, so dass wiederholt von der Einsammlung der Beiträge hat abgesehen werden können. Im Allgemeinen lehrt die Erfahrung, dass die besseren Elemente die Vereine weniger in Anspruch nehmen. — Die erzielten Erfolge betreffend, so berichten die Einzelvereine darüber verschieden, die einen haben mehr, die andern weniger Erfreuliches zu melden, alle aber stimmen darin überein, dass ihre Arbeit „nicht erfolglos“ gewesen sei. — Der Dresdener Verein verfügt über ein Asyl, worin er seine Schützlinge so lange verpflegt, bis sie Arbeit gefunden haben.

Den Schluss der Generalversammlung bildete ein klarer und warmer Vortrag des Herrn Geheimen Regierungsraths d'Alinge, Strafanstaltsdirector in Zwickau: „Ueber das Prinzip der Individualisirung, auch in der Fürsorge für entlassene Gefangene.“ „Wer im Strafhaus allein die Natur und das Wesen eines Menschen gründlich studiren zu können glaubt, kommt mir vor, wie Einer, der die Natur der Raubthiere im — zoologischen Garten studiren will. In der Freiheit erst kann man das Individuum in seiner Eigenart erkennen.“ Allerdings bleiben die meisten Entlassenen nicht so lange in der Vereinspflege, um eine Durch-

führung des Individualisirungs-Prinzipes zu ermöglichen. Aber das Thunliche sollte geschehen! Die Individualität des Pfleglings wie des Pflegers muss vor Allem zusammen passen. Der Eine bedarf einer energischen, der Andere einer milden Hand, um sich führen zu lassen. Auch die zu beschaffende Arbeit muss der Fähigkeit entsprechen und die Unterkunft den persönlichen Neigungen und Schwächen. Es ist oft schwer, hierin das Richtige zu treffen. Die schlechteste Fürsorge besteht aber jedenfalls in der kurzen Abfertigung mit einer Summe Geldes. Man darf sich nicht scheuen, einen Weg zu gehen, ein gutes Wort einzulegen, mit braven Handwerkern und Hausvätern Rücksprache zu nehmen. Redner empfiehlt die bestraften Entlassenen als die geringsten unter den Brüdern auf's Wärmste dem öffentlichen Mitleiden; denn „was Ihr einem der Geringsten unter ihnen gethan habet, das habet Ihr mir gethan."

2. Erster Jahresbericht des Vereines zur Errichtung von Asylen für Strafentlassene. Berlin 1884. Druck von Ad. Knickmayer.

Dieser Verein hat sich im Mai 1883 gebildet und zählte nach vorliegendem ersten Jahresbericht nach Verlauf eines Jahres schon 411 beitragende Mitglieder. An der Spitze steht Strafanstaltsdirector Frhr. von Falkenstein. Der Zweck des Unternehmens geht dahin: „den Uebergang von der Zelle in das Leben und Treiben der Weltstadt mit den in verlockendster Form herantretenden Versuchungen für schwache und schwankende Charactere durch einen kaum merkbaren milden Zwang zu vermitteln und so die Kluft zu überbrücken." Dies sei aber nur durch ein Asyl zu erreichen, in welchem arbeitswillige gebesserte Strafentlassene Arbeit und Unterkunft fänden. Man hat ein solches kleines Asyl in der Adalbertstrasse gewonnen, worin die Leute mit Garnhaspeln beschäftigt wurden. Nunmehr hat aber der Vorsitzende mit Fabrikant Ranfft in Berlin ein Abkommen getroffen, wonach dieser contractlich sich verpflichtete, fleissige und geübte Arbeitskräfte nach ihrer Entlassung sofort einzustellen und einen Wochenverdienst bis zu 18 ℳ zu ermöglichen. Wir wünschen weiteres Gedeihen.

3. Zweiter Rechenschaftsbericht des Vereins zur Rettung und Erziehung minorenner strafentlassener Mädchen. Vom 1. April 1882 bis dahin 1884. Berlin, J. Windolff.

Edle menschenfreundliche Damen leiten und bilden diesen Verein, dessen Nutzen schon der Name zur Genüge anzeigt. Er besitzt in Reinickendorf eine kleine Anstalt unter einer Hausmutter und einer Hilfslehrerin, wo die Mädchen in der Hauswirthschaft und weiblichen Handarbeiten, die verkäuflich sind, unterrichtet werden.

4. Neunter Jahresbericht des Bernischen Schutzaufsichts-Vereines für entlassene Sträflinge pro 1883. Von G. Stauffer, Pfarrer, Secretär des Vereines. Bern, Stämpfli'sche Druckerei. 1884.

Unsere benachbarte sprach- und stammverwandte Schweiz leistet so Vieles und Rühmliches auf den Gebieten des Gefängniss- und Schutzwesens, dass wir den freundlichen Zusendungen von dorther jeweils gerne Beachtung schenken. Beinahe jeder Canton hat seinen Fürsorgeverein; so auch Bern, mit einer Centralleitung in Bern. Freilich ist dessen Thätigkeit nur eine bescheidene. Seit 1879 wird eine Controle der Patronirten geführt, welche z. Zt. 98 Namen aufweist, mit der Bezeichnung „gut“ 39, mit „schlecht“ 44, mit „unsicher“ 11; gestorben sind 4. Im Berichtsjahr meldeten sich 34 beim Verein um Unterstützung; es konnten aber nur 17 berücksichtigt werden. Der Bericht klagt über Mangel an Verständniss und Theilnahme Seitens des Publikums, sowie über die Schwierigkeit, entsprechende Arbeit aufzufinden. Eine Agentur für Arbeitsnachweis wäre als Beihilfe dem Verein sehr erwünscht. Anderwärts auch! — Schliesslich wird bemerkt, dass im Canton eine einheitliche Leitung und Behandlung des Schutzwesens bei der grossen Entfernung der Strafanstalten von einander kaum möglich werde. Jede Strafanstalt solle deshalb getrennt für sich operiren; die Verwaltung solle die Sache in die Hand nehmen und die Würdigen zu placiren suchen.

5. Die Arbeitercolonie. Correspondenzblatt für die Interessen der deutschen Arbeitercolonien und Naturalver-

pflegungsstationen. Herausgegeben von dem Centralvorstande deutscher Arbeitercolonien. Erster Jahrgang Nr. 1—7. Wustrau, Verlag und Expedition des Centralvorstandes für Arbeitercolonien.

Welcher Sache dieses Blatt, das monatlich $1^1/_2$—2 Bogen stark erscheinen soll, dient, zeigt der Titel an. Es vertritt die Bestrebungen zur Bekämpfung des Vagabundenthums, mögen sie offensiver oder defensiver Natur sein, mögen sie von Behörden oder Privaten ausgehen. Ganz Deutschland soll mit einem Netze von Naturalverpflegungsstationen überzogen werden, die den armen Wanderern das Aufsuchen von Arbeit ermöglichen und sie so des Bettelns überheben. Als letztes Refugium sollen die Arbeitercolonien dienen, wo der vergeblich Arbeit Suchende längere Zeit verweilen, sich erholen und neu ausrüsten kann. Endlich will das Blatt auch das Wort leihen allen jenen öffentlichen Anstalten, worin Individuen Aufnahme finden, welche absolut nicht arbeiten wollen, also den eigentlichen Correctionsanstalten für Bettler und Vagabunden. — Die 7 vorliegenden Nummern zeugen von gewandter Redactionsführung und sind eine laufende reichhaltige Chronik für die Sache der Colonien. Der sehr billige Jahres-Abonnementspreis von 1,50 ℳ (durch die Post bezogen) dürfte auch zur raschen und weiten Verbreitung des Blattes beitragen.

6. Nordwestdeutscher Verein für Gefängnisswesen. 14. Vereinsheft. Redigirt von Dr. Föhring. Hamburg, Hoffmann & Campe.

Aus diesem Hefte erwähnen wir hier in erster Linie den Vortrag des Herrn Landgerichtsdirectors Dr. Föhring, gehalten auf der 9. Jahresversammlung des Vereines zu Hamburg am 15. Mai 1884 über die Frage: Welche Befugnisse sind dem Strafrichter in Bezug auf die Unterbringung solcher jugendlichen Delinquenten in Erziehungs- und Besserungsanstalten zu ertheilen, die entweder wegen mangelnder Einsicht freigesprochen oder zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind? Dieses Thema, bemerkt der Vortragende, ist für die Prävention von so grosser Bedeutung und ist

gesetzgeberisch leider vielfach noch so ungenügend behandelt, dass der Commission des s. Zt. in Rom zusammentretenden internationalen Congresses gewiss die höchste Anerkennung dafür gebührt, dass sie dasselbe in ihr Programm aufgenommen hat. Herr Föhring wurde mit einem Referat für diesen Congress hierüber betraut und es dürfte von allgemeinem Interesse sein, jetzt schon seine Thesen kennen zu lernen, die durch Hinweis auf die bestehenden Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten sachlich begründet werden. Sie lauten wörtlich:

These 1. Der Strafrichter muss ermächtigt werden zu erkennen, dass der wegen mangelnder Einsicht zur Erkenntniss der Strafbarkeit seiner Handlungsweise freigesprochene Jugendliche in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt versetzt werde. Die Dauer des Aufenthaltes in derselben ist jedoch nicht durch den Richter zu bestimmen, sondern der Anstaltsbehörde zu überlassen. Der Aufenthalt in der Anstalt kann durch vorläufige Entlassung, bei welcher der Entlassene unter Aufsicht der Anstaltsdirection verbleibt, abgekürzt werden.

These 2. Der Strafrichter muss ermächtigt werden, zu erkennen, dass die gegen einen Jugendlichen erkannte Freiheitsstrafe in einer Besserungs- oder Erziehungs-Anstalt vollstreckt werde. Diese Vollstreckung darf jedoch nur in Staatsanstalten stattfinden.

These 3. Der Strafrichter muss ermächtigt werden zu erkennen, dass der verurtheilte Jugendliche nach Vollendung der Strafe in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt versetzt werde. Die Dauer des Aufenthaltes in derselben ist jedoch nicht durch den Richter zu bestimmen, sondern der der Anstalt vorgesetzten Behörde zu überlassen. Der Aufenthalt in der Anstalt kann durch vorläufige Entlassung, bei welcher der Entlassene unter Aufsicht der Anstaltsdirection verbleibt, abgekürzt werden.

Zusatz-Thesen:

1. Die Staatsregierungen haben schleunigst die bis jetzt versäumte Pflicht nachzuholen, eine genügende Anzahl staatlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu errichten. Dieselben sind in entsprechender Weise verschieden zu orga-

nisiren, je nachdem sie zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder zur Aufnahme freigesprochener Individuen dienen soll.

2. Ein durch Richterspruch in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verwiesener Jugendlicher darf nur in einer solchen Privat-Anstalt untergebracht werden, welche der staatlichen Aufsicht unterstellt ist.

3. Die staatliche Aufsicht hat sich namentlich auf die Prüfung der Statuten, des Lehr- und Erziehungs-Planes, der Hausordnung und der Handhabung derselben zu erstrecken, und ist durch Errichtung einer Central-Aufsichtsstelle, durch periodisch wiederkehrende Visitationen, durch Einziehung von Jahresberichten, durch Ertheilung von Directiven u. s. w. auszuüben.

Es ist nur zu wünschen, dass diese der practischen Erfahrung wie der juristischen Erkenntniss entsprungenen Vorschläge auf dem Congress Annahme finden und von den einzelnen Staaten zur Wirklichkeit gemacht werden. Viel nothwendiger als „Arbeitercolonien“ u. dgl. erscheinen uns diese staatlichen Correctionshäuser für die werdenden Verbrecher. Da muss der Hebel eingesetzt werden!

Ein bekanntes und vielbesprochenes Thema behandelt in dem vorliegenden Vereinshefte des Nordwestdeutschen Gefängnissvereines Herr Dr. C. Harke, Amtsanwalt in Hamburg, nämlich die soeben erwähnten „Arbeitercolonien und Natural-Verpflegungsstationen“. Neu war uns nur, die über diese Sache schon colossal angewachsene Literatur kennen zu lernen. Im lieben Deutschland schreibt und redet man eben gerne! Redner beleuchtet namentlich auch die vermögens- und strafrechtliche Seite dieser Colonien und Stationen.

Ein weiterer Aufsatz von Herrn H. Tonn, Director des des Pestalozzi-Stiftes zu Hamburg, äussert sich über „Familien- und Anstalts-Erziehung“. Absichtlich heisst es: „F. und A.“, nicht „oder“, weil der Verfasser beide Erziehungsarten in ihrem Werthe neben einander gelten lässt, erstere für einen geringeren, die andere für einen hohen Grad der Verwahrlosung.

Eine von grossem Fleisse zeugende Sammelarbeit ist end-

lich auch die vom Redacteur des Vereinsorganes der Nordwestdeutschen Gesellschaft, Herrn Dr. Föhring, verfasste Abhandlung über „Die Reformatory und die Industrial Schools der vereinigten Königreiche Grossbritannien und Irland", enthaltend eine chronologische Zusammenstellung der betr. Gesetzgebung, deren Inhalt, die für beide Arten von Anstalten (für Jugendliche) erlassenen Generalreglements, den Stand und Umfang des Zwangserziehungswesens in England nach den letzten Jahresberichten, die bezüglichen Commissionsberichte und endlich practische Winke zur Besichtigung der Anstalten in London und dessen Umgebung. Das englische Zwangserziehungswesen basirt auf dem Grundsatz der Errichtung der Anstalten durch Private, der pecuniären Unterstützung, der Reglementirung und Controlirung derselben durch den Staat.

7. Mittheilung des Dresdener Bezirksvereines gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Herausgegeben vom Vereinsvorstand. Nr. 2 — 1884. Vereinsbureau: Dresden, Sporergasse 3.

Diese Nummer des Vereinsblattes berichtet über die am 14. Febr. d. J. zu Dresden abgehaltene sächsische Landesversammlung gegen den Missbrauch geistiger Getränke. In Sachsen, wo das öffentliche Interesse in so hervorragender Weise der Abschaffung socialer Noth- und Missstände sich zuwendet, hat auch der vom Allgemeinen deutschen Verein gegen die Trunksucht s. Z. ausgegangene Aufruf warme Aufnahme gefunden und daselbst bereits eine grosse Mitgliederzahl gewonnen. Der Dresdener Bezirksverein allein hatte am 12. Febr. d. J. 900 Mitglieder mit über 3000 ℳ Jahresbeiträgen. Die Bedeutung dieser Bewegung ist unseren Lesern genugsam bekannt und werden wohl alle schon ihre Namen in die Vereinslisten eingetragen haben. Von Baden können auch wir selbst constatiren, dass die bezüglichen Bestrebungen allerwärts lebhaft begrüsst und unterstützt werden, obwohl in diesem Lande die Herrschaft des Alkohols gottlob noch keineswegs die Dimensionen des deutschen Nordens erreicht hat.

Auf beregter Landesversammlung hielt u. A. Herr Geh. Rath d'Alinge aus Zwickau einen fesselnden und zündenden Vor-

trag über „den Feind im eigenen Lager“, der etwas nähere Beachtung verdient. Der durch seine amtliche Stellung als Vorstand einer grossen Strafanstalt ganz besonders berufene Redner, dessen Erfahrungen sich über ein ganzes Menschenalter erstrecken, bezeichnet die Trunksucht als eine für das herrliche Deutschland überaus schädliche Grossmacht — von Alters her! Heutzutage regiere aber namentlich der Schnaps. Dieser zerstöre die gesunde Lebensbasis des Staates, die Familie, deren Verfall auch den des Staates unausbleiblich herbeiführe. In dem deutschen Kneipleben, das treffend geschildert wird, liege eine Hauptquelle öconomischen und moralischen Niederganges. Ein Lump sei aber ein Lump, ob er in Fetzen einher geht oder mit Glacéhandschuhen. — In den Krankenhäusern sind jährlich ca. 6000 Deutsche an chronischem Alkoholismus zu verpflegen, 25% aller Irrsinnigen verdanken ihr trauriges Loos der Trunksucht, mindestens 50% der Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen haben in der Trunkenheit ihre Ursache oder Veranlassung. Dass auch eine grosse Zahl der Bankerotte auf das gewohnheitsmässige Kneipleben zurückzuführen sei, ist bekannt. d'Alinge empfiehlt als Mittel zur Bekämpfung dieses Lasters ausser der religiösen Beeinflussung und der Besteuerung der Schnapsproducenten, Schnapsverkäufer und Schnapsconsumenten noch einige Waffen, die jedes Vereinsmitglied mit Erfolg anwenden könne: eigenes Beispiel, Belehrung durch Wort und Schrift und Warnung unter Hinweis auf die schrecklichen Folgen. Er empfiehlt ferner die Anregung von Orts- und Bezirksvereinen in allen Theilen des Landes und Vorbereitung gemeinsamer Schritte zur Bekämpfung der Trunksucht.

8. Bericht über das evangelische Magdalenen-Asyl Bethesda zu Boppard vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1884.

Der Vorstand dieser seit 30 Jahren bestehenden Rettungsanstalt für gefallene Frauenspersonen, Herr Pfarrer Scheffer, hat mit obigem Berichte sich zugleich von seinem bisherigen Wirkungskreise verabschiedet. Durch seinen Weggang aus dem Bopparder Pfarramt ist zweifelsohne eine schmerzlich empfundene Lücke hervorgerufen worden, zu deren Ausfüllung so

viele christliche Liebe und so grosser Seeleneifer erfordert wird, wie Herr Scheffer sie bekundet hat. Zur Bekämpfung und Unterdrückung der Prostitution gibt es kein besseres Mittel als die Asyle. Im „protestantischen Deutschland“ existiren zur Zeit 15 solcher Zufluchtsorte für jene Unglücklichen, deren Zahl eine so erschreckende Höhe erreicht hat. Im Berichtsjahr waren im Bopparder Asyl zusammen 39 Pfleglinge untergebracht. Der Aufenthaltstermin ist auf zwei Jahre für jedes Frauenzimmer festgesetzt. Alsdann entlässt man sie in entsprechende Stellungen. Innerhalb 30 Jahren hat fragliche Anstalt im Ganzen 305 Personen in Pflege gehabt. Ganz erfolglos ist solche Arbeit nicht, obgleich der Erfolg bei nüchternem Blick von vornherein auf das bescheidenste Maass zurückgeführt werden muss. Zahlenmässig lässt er sich überhaupt schwer constatiren. Es ist ein Arbeiten auf Hoffnung, oft genug wider alle Hoffnung. Viele Pfleglinge sind ehrbare Frauen geworden, viele halten sich brav und treu im Dienst; einige sind selbst in anderen Anstalten in christlicher Liebesarbeit thätig und haben sich bewährt. Viele haben sich freilich auch im Strome der Welt verloren und man hat nichts mehr von ihnen gehört. — Herr Scheffer darf mit Genugthuung auf sein 12jähriges Wirken in Boppard zurückblicken.

Kr.

Berlin, 10. Februar 1885. Der Localausschuss des Vereins zur Besserung entlassener Strafgefangener tagte gestern unter Vorsitz des Geheimen Ober-Justiz-Raths Starke im Präsidialsaal des Landgerichts in der Jüdenstrasse. Die Versammlung erörterte namentlich die Frage, wie man sich zu der evangelischen Vereinigung zu stellen habe, die sich behufs Pflege der Entlassenen gebildet hat. Die Nothwendigkeit einer grösseren seelsorgerischen Thätigkeit, namentlich den jugendlichen Strafentlassenen gegenüber, wurde allseitig anerkannt, zugleich aber besonders von Pastor Torfstecher betont, dass die Geistlichen selbst, bei der Ueberhäufung mit Arbeit, der sie in Berlin ausgesetzt seien, wohl kaum sich noch diesem Zweige der Thätigkeit widmen könnten. Die neue evangelische Vereinigung, die, wie Oberinspector Homuth mittheilte, für jede Parochie einen Pfleger bestellen will, könne

somit in der That eine grosse und segensreiche Wirksamkeit entfalten, wenn sie Hand in Hand mit dem Verein gehe; eine Zersplitterung der Kräfte müsse jedoch im Interesse der Sache unter allen Umständen vermieden werden. Gerade dem Verbrecherthum gegenüber sei, wie der Vorsitzende hervorhob, eine einheitliche Operation nöthig, um einer Ausbeutung der Wohlthätigkeit vorzubeugen. Es gelte vor Allem, die von den verschiedenen Organen gesammelten Mittel einheitlich zu verwenden, und es empfehle sich das auch aus dem Grunde, weil die armen Gemeinden gerade die meisten, die reichen die wenigsten Strafentlassenen in sich schlössen, die Strafentlassenen im Allgemeinen auch einen stark fluctuirenden Bevölkerungstheil bildeten. Oberinspector Homuth theilte hierauf mit, dass die evangelische Vereinigung in der That beabsichtige, aus den von den Kirchengemeinden aufgebrachten Mitteln den Verein zu subventioniren, und dass die Pfleger streng angewiesen werden sollen, ausser in Fällen allerdringendster Noth keine Unterstützungen zu bewilligen, ohne sich vorher mit dem Verein in Verbindung gesetzt zu haben. Diese Mittheilung wurde mit grösster Befriedigung aufgenommen und der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass das gemeinsame Wirken von immer gesegneterem Erfolg begleitet sein möge. Lehrer Brosche regte dann noch an, auch die Waisenräthe für die Beaufsichtigung der Jugendlichen zu gewinnen. — Was die Thätigkeit des Vereins betrifft, so ist namentlich das Arbeitsnachweise-Bureau wieder sehr in Anspruch genommen worden. Zumeist meldeten sich täglich über 100 Arbeitsuchende. Neu wurden in die Listen des Bureaus 402 Personen eingetragen; Arbeit konnte leider nur 206 nachgewiesen werden. Eine neue Arbeitsstätte hat sich dem Verein im Grunewald erschlossen; die Leute verdienen dort täglich etwas über 2 ℳ. Von mehreren Seiten sind dem Verein alte Kleidungsstücke überwiesen worden, die er für seine Pfleglinge gerade jetzt sehr gut verwerthen kann. In die Abtheilung der Jugendlichen wurden 3 Entlassene neu aufgenommen; alle 3 waren vaterlos und nur in Folge mangelnder Erziehung auf den Weg des Verbrechens geführt worden.

Berlin, 30. Januar 1885. Unter der Protection der Frau Prinzessin Wilhelm und unter der Leitung eines Comités, dem

u. A. angehören die Frau Fürstin Wittwe zu Carolath-Beuthen, Frau Gräfin Waldersee, Frau von Albedyll, Frau Minister von Bötticher, Frau Minister von Gossler, Frau Professor Paul Meyerheim, Frau von Patow und Frau von Schelling, findet am 5., 6. und 7. Februar im grossen Saale der Kriegsakademie ein Bazar statt, dessen Ertrag für den Bau eines Asyls zur Beschäftigung entlassener Gefangener bestimmt ist. In dem Asyl sollen Angehörige aller Provinzen Aufnahme finden. Es handelt sich bei diesem Werke der Nächstenliebe darum, den entlassenen Sträflingen, welche bei ihrer Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft ohne Anhalt, ohne Familienleben, ohne Arbeit, ohne Hilfe sind, ein erstes Unterkommen und Beschäftigung zu verschaffen, um sie vor dem Rückfall in das Verbrechen zu bewahren. Gleich seiner hohen Gemahlin nimmt auch Prinz Wilhelm, der, getreu den Ueberlieferungen des Hohenzollernhauses, neben seinen militärischen Studien und seinen Arbeiten auf dem Gebiete der Staatsverwaltung auch alle Bestrebungen zur Linderung der Noth der Armuth thatkräftig und verständnissvoll fördert, an dem Unternehmen den lebendigsten Antheil. Der Prinz hat u. A. für den Bazar mehrere von ihm selbst gemalte Oelbilder (Seestücke) zur Verfügung gestellt, auch werden Zeichnungen von seiner und der Frau Prinzessin Wilhelm Hand dort zum Verkaufe kommen. Auch sonst ist von vielen hiesigen wie auswärtigen Fürstlichkeiten sowie von allen Klassen der Berliner Gesellschaft dem wohlthätigen Zweck ein reges Interesse entgegengebracht worden, so dass zu erwarten steht, dass die Räume der Kriegsakademie an den genannten Tagen sich von zahlreichen Kauflustigen aller Stände füllen werden. Uebrigens sollen ausser dem Bazar für denselben wohlthätigen Zweck im Opernhaus-Saale lebende Bilder von Angehörigen der Hofgesellschaft unter Leitung der ersten Künster gestellt werden.

Der Bezirksschutzverein für entlassene Gefangene zu Freiburg i. B. macht für das Jahr 1884 seinen Vereinsmitgliedern nachstehende Mittheilungen:

Der Verein zählte auf 1. Januar 1884 im Ganzen 305 Mitglieder. Ausgetreten ist im Laufe des Jahres 1. — An Bei-

trägen wurden bezahlt 50 ₰ bis zu 50 ℳ. Die Gesammteinnahme beläuft sich pro 1884 auf 771 ℳ 70 ₰. Die Verwaltungskosten (für Schreibmaterialien, Porti und Entlohnung des Vereinsdieners) berechnen sich auf 137 ℳ 25 ₰. Für eigentliche Vereinsthätigkeit wurden erforderlich 674 ℳ Somit überstiegen die Gesammtausgaben die Einnahmen um 39 ℳ 45 ₰. Dieses Deficit konnte aus den Ueberschüssen des Vorjahres gedeckt werden. In der Sparkasse sind z. Z. noch 400 ℳ angelegt. — Wir hoffen, im laufenden Jahre wieder mit so reichlichen Mitteln bedacht zu werden, dass der kleine Reservefonds nicht mehr beizuziehen ist.

Im Ganzen haben während des verflossenen Jahres 101 Personen die Hilfe des Vereines angerufen. Es sind aber 16 Gesuche abgelehnt worden, theils weil wir ausser Stande waren, die erbetene Fürsorge in entsprechender Weise zu gewähren, theils weil wir im Interesse des Publikums bedenkliche Individuen von hier möglichst ferne halten wollen.

Von den 85 Vereinspfleglingen erhielten die meisten ausser der für sie ermittelten Arbeitsgelegenheit auch noch Unterstützung in Geld, Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Werkzeug u. dgl. m. Für zwei gab man einen Beitrag zur Auswanderung. In einer Anzahl von Fällen wurde die Gewährung von Reisegeld nöthig, um die Betreffenden aus der Stadt und anderwärts in Arbeit zu bringen.

Mit den Erfolgen unserer Schutzthätigkeit können wir im Allgemeinen recht wohl zufrieden sein. Mehr als die Hälfte der Unterstützten erwies und erweist ihren Dank durch recht braves und rechtschaffenes Verhalten; von den übrigen ist uns über ihre Führung theils nichts Näheres bekannt geworden, theils haben sie auf die Vereinsfürsorge verzichtet, während etwa 10 bis 12 durch offenkundig schlechtes Betragen der Unterstützung sich unwürdig zeigten. Jedenfalls aber kann nicht bestritten werden, dass die Gesellschaft ihre Almosen nicht besser und fruchtbringender anzulegen vermag, als durch Beiträge für Vereine mit den Zwecken des unsrigen. An der Hausthüre sollte kein Pfennig verabreicht werden; denn ein derartiges, ohne Prüfung der massgebenden Verhältnisse gespendetes Almosen ist in der Regel zwecklos und befördert

anstatt redlicher Arbeit den gewerbsmässigen Bettel. Wer dagegen in richtigem Verständniss und mit menschenfreundlicher Mildherzigkeit die Bestrebungen der Schutzvereine, der Frauenvereine, der Antibettelvereine und nunmehr auch der sog. Arbeiter-Colonien nach Kräften unterstützt, darf mit ruhigem Gewissen jeden Bettler von der Thüre weg und an jene Vereine weisen. Wohl werden bei unserem üppig blühenden sonstigen Vereinsleben immer häufigere Klagen laut über die allzugrosse finanzielle Belastung, welche die Mitgliedschaft in so vielen Vereinen mit sich bringt. Indessen gereicht es einem Volke gewiss zur Ehre, wenn nicht blos das Verlangen nach Unterhaltung, Vergnügen und Genuss, nach materiellem und geistigem Gewinn, sondern auch der Hilferuf unserer unglücklichen armen Mitmenschen zur Gründung von Vereinen geführt hat, die sich die Aufgabe stellen, das hundertgestaltige sociale Elend „mit vereinten Kräften“ zu mildern und thunlichst zu beseitigen. Bei unserem Schutzverein handelt es sich aber ausserdem noch darum, die bürgerliche Gesellschaft gegen Schädigungen zu schützen von Seiten Jener, die nicht die sittliche Kraft besitzen, um in Stunden bitterer Noth lieber mit ehrlichem Namen zu darben, als durch Unehrlichkeit und Verbrechen aller Art sich das Leben zu fristen.

Allen Denen, welche uns in den einzelnen Fällen wie im Allgemeinen die so schwierige Aufgabe auf irgend eine Art (durch Geldbeiträge, durch Gewährung von Arbeit oder sonstwie) erleichtert haben, bringen wir hiermit unsern wärmsten Dank dar. Auch dürfen sie Alle an dem herzlichen Vergelt's Gott participiren, das dem Verein und seinen Mitgliedern von so vielen Geretteten ausgesprochen wird. Mögen einzelne trübe Erfahrungen unserm Verein das Wohlwollen und das Vertrauen des Publikums nicht entziehen, das er zur Erreichung seiner Zwecke in so hohem Grade beanspruchen muss! Und wenn wir zum Schluss noch Bitten vortragen dürfen, so gehen dieselben dahin, dass erstens nicht nur jedes bisherige Mitglied auch fernerhin dem Vereine treu bleiben, sondern womöglich noch weitere Freunde demselben zuführen möge und zweitens, dass unter den verehrlichen Mitgliedern sich solche finden lassen möchten, welche dem so nothwendigen Amte eines

speciellen Pflegers oder Fürsorgers sich unterzögen. Daran fehlt es uns leider immer noch! —

Der Vorsitzende: Schäfer, Landgerichtsdirector. *Der Schriftführer:* Krauss, Pfarrer.

St. Gallen, im Dez. 1884. Strafanstaltsdirector Kühne hat an das Schutzaufsichts-Comité für entlassene Sträflinge des Cantons St. Gallen am 15. d. Mts. folgenden Bericht erstattet:

Am 14. Juni 1881 wurde in Folge Ihrer lobenswerthen Initiative zu Zürich eine Delegirtenversammlung der schweizerischen Schutzaufsichts-Vereine für entlassene Sträflinge abgehalten. Waren auch die positiven Ergebnisse dieser Conferenz nicht so eingreifend, als mancher Freund der Sache wünschen mochte, so waren sie doch erheblicher, als manch' andere Betheiligte (der Unterzeichnete zählt zu ihnen) zu erwarten gewagt hatten. Man lernte sich kennen und befreunden, man bot sich die Hand zu vereintem Wirken und fasste immerhin einige Beschlüsse, die nicht unterschätzt werden dürfen und die seither schon Früchte trugen. Damals schöpfte der ergebenst Unterzeichnete die Hoffnung, dass die Conferenz wiederholt werde: sei es mit fest in's Auge gefasster Periodicität oder auf Veranlassung auftauchender brennender Fragen. Eine solche liegt nun vor, über die jetzt das Nähere zu reden ist.

Die grosse Calamität der Schutzaufsicht ist die Unterbringung der Entlasslinge gleich bei Austritt aus der Strafanstalt. Einer besitzt noch kein Werkzeug (z. B. Schuster), ein Zweiter hat nur einen Anzug, während er mindestens einen für den Werktag und einen für den Sonntag besitzen sollte, um anständiger Weise einen Platz antreten zu können; er muss sich noch besser einrichten. Ein Dritter möchte zunächst noch einige Besuche (bei Verwandten oder Befreundeten) machen, und da er zufällig zwei Professionen oder Berufe kennt, so bietet ihm diese Besuchszeit Musse, sich umzusehen und für eine Beschäftigungsart definitiv zu entschliessen. Der Bauer will den in der Landwirthschaft erfahrenen Entlassling einstellen, muss aber warten, bis der Schnee vollends vergangen ist, um ihn beschäftigen zu können. Ein anderer Ar-

beitgeber hat Beschäftigung für den Empfohlenen, wünscht jedoch noch nähere Information über denselben zu erheben, als ihm der Schutzaufseher vorerst bieten kann; oder dann, dass er noch paar Probewochen (Uebergangsstation) durchmache, um mehr Zuversicht zu erlangen, dass der Arbeiter ein sittlich geordnetes Leben, wie unter der Autorität — welche die Verhaltsregeln aus dem bindenden Gesetze ableitet — so auch unter der Selbstregierung — welche die Verhaltsregeln aus dem Pflichtbewusstsein schöpft — fortzusetzen die Kraft habe. Bei einem Professionisten hat ein Geselle gekündigt, „sobald er das Felleisen packt," will er den Klienten des Patrons einstellen. Oder er ist in aussichtsreicher Unterhandlung über einen Arbeitsakkord, muss aber warten, bis der Vertrag perfekt wird, dann ist er froh um den empfohlenen Arbeiter. Ausnahmsweise kommt es auch vor, dass der Patron gerade in den kritischen Tagen verhindert ist, persönliche Verwendung eintreten zu lassen. So stellen sich meistentheils einige Zwischenwochen ein, während denen der Entlassling sein kleines Handgeld aus der Strafanstalt — vielleicht noch einen Baarzuschuss vom Patron — aufbraucht. Und schlimmer noch als dieses ist, dass der Klient von der im Strafhaus eingehaltenen Praxis anhaltender Arbeit abkommt. Wohl weist ihm der zeitliche Kostgeber etwa eine Beschäftigung an, zeigt aber keine Lust, ihn abzulöhnen, und sowie der Kostgänger das heraus merkt, pressirt er sich auch nicht weiter mit der Arbeit. So wird der Unterstand christlichen Gutmeinens zur Brücke in die ehemalige Faulenzerei.

Hiernach ist für solche Leute ein Asyl nöthig, wo sie die im Strafhaus angewöhnte Arbeit ungeschwächt fortsetzen und Kost und Logis ganz oder doch zum grössten Theil verdienen können. Man hat für solche Zufluchtshäuser den — wie mir scheint ganz zutreffenden — Namen „Uebergangsstation" gewählt. Die Uebergangsstation bildet unsere brennende Frage.

Es darf der Canton St. Gallen sich nicht mit der Meinung tragen, als hätte er heute noch die Initiative in der Sache. Schon die Thatsache, dass bei einer begrüssenswerthen Initiative im Schutzaufsichtswesen der deutschschweizerische Mutterverein die Hand nicht hat, würde meinen Patriotismus als

dessen Mitglied streifen, wenn ich nicht versichert sein könnte, Sie werden nach Klarlegung des Zweckes wirksam mithelfen wollen. Von „Wilhelmsdorf“ bei Bielefeld (Preussen) mag es mit der Nennung genug sein, da uns Schweizern die Mittel nicht zur Hand sind, eine so grossartige Schöpfung ins Leben zu rufen. Sie gewährt unverschuldet Arbeitslosen überhaupt Zuflucht, was sich wieder als aparte Frage darstellt. Aber man ist so glücklich, in der Schweiz schon bemerkenswerthe Anfänge und Kundgebungen zu verzeichnen, wie namentlich

Waadt. Zunächst begegnete mir die ebenso deutliche als werthvolle Bestimmung der Art im Waadtländischen Gesetz über Organisation der Gefängnisse vom 17. Mai 1875. Nach derselben können Sträflinge, die bei ihrer Freilassung nicht sogleich Arbeit finden, auf Beschluss der Regierung einstweilen in einer landwirthschaftlichen Colonie untergebracht oder bei öffentlichen Arbeiten beschäftigt werden. Zu vollständigem Nachweis setze ich den einschlägigen Passus in Art. 5 nach Wortlaut hieher: „... Toutefois, les détenus libérés qui, à l'expiration de leur peine, ne trouvent pas de travail, peuvent, par décision du conseil d'Etat, sur leur demande ou celle de leur patron, être admis momentanément dans une colonie agricole et industrielle ou être employés à des travaux publics.“

Zürich. In diesem Canton hat der Grundgedanke, der hier zur Sprache gebracht wird, erfreulich Boden gefasst, und zwar nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch in einigen Bezirken; schon sind verschiedene practische Versuche zu verzeichnen. Die evangelische Gesellschaft weist seit einiger Zeit bedrängten Arbeiterinnen Beschäftigung und zum Theil auch Herberge an. Sie ist im besten Zuge, die Institution in einem käuflich erworbenen Hause zu erweitern. Eine andere Frucht des einen und selben Prinzips bildet das, was einzelne Bezirke leisten, indem sie gewissen Reisenden zeitlich Arbeit und Unterhalt bieten. Auch die gemeinnützige Gesellschaft des Cantons beschäftigt sich ernstlich mit der Frage. Mit all' dem ist freilich das Ziel nicht erreicht, das die gegenwärtige Eingabe ins Auge fasst, nämlich die Miteinbeziehung der entlassenen Sträflinge — zum Mindesten mit Aus-

wahl. Sie haben, wenn sie Bürger oder Niedergelassene der Schweiz sind, bessern Anspruch auf die Wohlthat als die Reisenden, weil diese nach Umständen ausgewiesen werden können — die Schweizer dagegen nicht. Rücksichtlich der Reisenden kann also der öffentlichen Sicherheit ohne, rücksichtlich der entlassenen Sträflige nur mit Arbeitsanweisung gedient werden.

Bern empfindet sehr den Mangel einer solchen Arbeitsanstalt und erhebt den Nothruf für eine solche. Ich verweise auf den trefflichen, von Herrn Strafhauspfarrer Stauffer verfassten Jahresbericht des dortigen Schutzaufsichts-Vereins 1882 (gedruckt 1883).

Ausserrhoden. Herr Landstatthalter Nef, der vieljährige und verdiente Präsident des Schutzaufsichts-Comités, hat sich so gründlich von dem Bedürfniss überzeugt, dass er zu diesem Zwecke eine grossmüthige Geldspende leistete.

Vorstehende Aushebungen nur zum Beweise, dass die Lücke einer „Uebergangsstation" vielseitig empfunden wird. St. Gallen hat übrigens seine eigenen Erfahrungen, die Ihnen wie mir bekannt sind und die Sie in den zu fassenden Beschlüssen bestimmen dürften.

Hiebei denke ich nicht von ferne daran, dass jeder einzelne Canton oder doch jeder der grössern eine Uebergangsstation einrichten soll. Um der freundlichen Aufnahme des Projekts im Volke nicht zu schaden, empfiehlt es sich, die Kosten möglichst zu beschränken. Die deutsche Schweiz könnte wahrscheinlich mit einer gemeinsamen Anstalt auskommen. Und dann wäre die Frage die: ob nicht Zürich mit dem, was schon besteht und allfällig etwelcher Erweiterung, oder Bern mit einer neu zu bewerkstelligenden Anstalt den andern deutschen Cantonen aushelfen könnte, oder ob ein anderer Ausweg gesucht werden müsse. (Die romanische Schweiz würde mit einer ähnlichen Institution kaum lange zurück bleiben.) Je nach Qualität und Arbeitsfähigkeit des Kostgängers hätte der Schutzaufsichts-Verein des Heimathcantons natürlich ein billiges Wochengeld zu leisten. Als Maximum des Aufenthaltes in der Uebergangsstation dürften zwei Monate bestimmt werden. Das Wochengeld könnte kaum

höher kommen, als die Interims-Unterstützung, welche Ihr Comité zu bieten je bereit ist und wirklich bietet. Und wie manche peinliche Verlegenheit der Patrone würde abgewendet, wie sehr wäre den moralischen Interessen der Entlasslinge gedient?

Es ist dies eine Idee, an der man mehren und mindern hann. Erfolg in einer oder anderer Richtung darf man sich nur versprechen, wenn die Anregung in einer Delegirten-Conferenz von allen Seiten angeschaut, erörtert und beleuchtet wird und wenn Handbietung von mehreren Cantonen zu erreichen ist.

-s **Aus Baden**, im November 1884. Unser noch in der Entwickelung begriffenes Schutzwesen nimmt erfreulichen Aufschwung. In jedem Gerichtsbezirk ist ein Verein gegründet; mit Württemberg und Hessen ein Uebereinkommen Seitens der Centralleitung getroffen, wonach sich die drei Nachbarländer in der Schutzfürsorge gegenseitig unterstützen. In Baden selbst war die Oberleitung des Landesverbandes darauf bedacht, ein reges Vereinsleben zu fördern durch die Anordnung, dass die Bezirksvereine an die Centralleitung von jeweils vorhandener Arbeitsgelegenheit sofort Nachricht geben sollen, damit so eine Art von Central-Arbeitsnachweisbureau gegründet werden könne, an welches die Strafanstalts- und Arbeitshaus-Verwaltungen zur Unterbringung von Strafentlassenen jederzeit sich zu wenden in Stand gesetzt würden. Auf diese Weise bekommen auch solche Vereine Beschäftigung, bei welchen sonst Niemand sich anmeldet. — Aus der Centralkasse wurden 10000 *M.* als unverzinsliches Darlehen, kündbar nach 10 Jahren, als Beitrag zur Gründung einer Arbeitercolonie verwilligt in der Voraussetzung, dass auch entlassene Gefangene darin Aufnahme finden können. Die Colonie soll, wie wir hören, in der Nähe von Villingen bereits angekauft sein.

Karlsruhe, im Januar 1885. Die Sache der Arbeitercolonien hat bei uns gute Fortschritte gemacht. Für die Gründung einer solchen Colonie ist, nachdem die bisher hiefür in Aussicht genommenen verschiedenen Objecte sich als un-

geeignet erwiesen, nunmehr der zwischen Villingen und Donaueschingen in der Baar gelegene Hof Ankenbuck, Gemeinde Klengen, käuflich erworben worden. Das Dorf Klengen zählt über 600 Seelen und ist Station der Schwarzwaldbahn. Die Colonie dürfte nun in nächster Zeit eröffnet werden. Man rechnet zunächst auf etwa 80 Colonisten.

S. K. H. der Grossherzog haben, entsprechend der Bitte des Vereinsausschusses, das Protectorat des Landesvereines für Arbeitercolonien im Grossherzogthum Baden übernommen.

Arbeitsämter. Nach Mittheilungen der Blätter beabsichtigt die Reichsregierung, Arbeitsämter zu errichten, d. h. Behörden, welche die Controle über Angebot von Arbeit und Nachfrage nach solcher in den einzelnen Industriezweigen führen und Arbeitgebern wie Arbeitsuchenden die ihnen wünschenswerthe Auskunft geben. Eine solche Einrichtung scheint uns wohl des Versuches werth. So gut wie die Post- und Telegraphenämter den Verkehr vermitteln, die Gerichte für Aufrechterhaltung der Ordnung in den gegenseitigen Beziehungen der Menschen sorgen, ebenso kann auch die Vermittlung von Arbeit durch öffentliche Ordnung erleichtert werden.

Der Nutzen behördlich geleiteter Arbeitsnachweisungsbureaus könnte folgender sein: 1. Es könnte manchen Arbeitsuchenden Zeit und Geld für Reisen an dritte Orte, an denen sie Arbeit zu finden hoffen, aber keine erhalten, erspart werden. 2. Es würde sich rücksichtlich der „armen Reisenden“ leichter erkennen lassen, welche von ihnen als ernstlich Arbeitsuchende und welche mehr als des Vagabondirens Verdächtige zu betrachten sind. 3. Durch Veröffentlichung statistischer Zusammenstellungen, wie viel Arbeiter in den einzelnen Arbeitsbranchen im Laufe einer bestimmten Zeit, z. B. eines Jahres, durch die Arbeitsämter gesucht worden, und andererseits, wie viele sich als arbeitslos gemeldet, würde bekannt, in welchen Branchen voraussichtlich ein Mangel an Arbeitskräften oder in welchen eine Ueberfüllung an solchen stattfindet, und dadurch könnte jungen Männern ein Fingerzeig oder eine Warnung in Betreff der Wahl eines Berufes gegeben werden. 4. Die Uebelstände, welche bei Privat-Nachweisungsbureaus, besonders für

weibliche Arbeit- oder Dienstsuchende bisweilen eintreten, z. B. die Rücksichten auf das finanzielle Interesse der Inhaber solcher Bureaus, würden wegfallen. 5. Die Kosten theurer, oft ganz wirkungsloser Inserate in den Tagesblättern könnten erspart werden.

Zu wünschen ist nur, dass die Arbeitsämter ihre Wirksamkeit nicht blos auf die gewöhnlichen bürgerlichen Gewerbe oder Industriezweige beschränken, sondern auch auf andere Arbeitsgebiete (z. B. die der gebildeteren Privatbeamten, Privatlehrer oder Privatlehrerinnen, Gouvernanten, Kinderwärterinnen, sowie auch des Gesindedienstes) ausdehnen. Am willkommensten würde eine solche Einrichtung Denen sein, welchen es in Folge von Bescheidenheit oder angeborenen Schüchternheit nicht gegeben ist, mündlich oder schriftlich bald an dieser, bald an jener Stelle um Arbeit oder Beschäftigung zu bitten. Das Betteln um Arbeit oder Beschäftigung fällt namentlich Vielen, welche den gebildeteren Kreisen angehören, selbst wenn eine Vergütung dafür nicht verlangt wird oder nur Nebenzweck ist, schwerer als dem Armen eine Bitte um Geldunterstützung. Ohne Zweifel müsste ein Pressorgan gegründet werden, in welchem die Arbeitsämter das Nähere über Angebot von und Nachfrage nach Arbeit in den einzelnen Branchen veröffentlichten.

Sollte die Idee der Errichtung staatlicher Arbeitsämter nicht zur Ausführung kommen, so wäre doch die Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisungsstellen durch die Gemeindebehörden der grösseren Städte, beziehungsweise der Bezirksverwaltungsbehörden in der Provinz recht wünschenswerth. Ein finanzielles Bedenken läge kaum vor, da der Aufwand für einen zur Führung der erforderlichen Listen anzustellenden Beamten — oft würde es der Anstellung eines neuen gar nicht bedürfen — ein geringer wäre, geringer vielleicht als der Betrag, welcher von vergeblich Arbeitsuchenden im Bezirk zusammengebettelt würde.

Wer den Grundsatz, dass „ein Recht auf Arbeit“ für Jeden bestehe, nicht gelten lassen will, sollte wenigsten jeden Anfang der Arbeitsvermittelung zu fördern suchen.

Personalnachrichten.

1. Veränderungen.

a. Baden.

Ströhe, Divisionspfarrer, wurde auf Ansuchen der Function des ev. Hausgeistlichen am Landesgefängniss Freiburg enthoben.

Bauer, Stadtvicar, wurde zum ev. Hausgeistlichen ebenda ernannt.

b. Bayern.

Alwens, Director a. D. in Frankenthal, wurde zum Director der Strafanstalt und des Arbeitshauses Kaiserslautern ernannt.

Leffler, Director der Strafanstalt und des Zuchthauses Kaiserslautern, wurde zum Director des Zuchthauses München ernannt.

c. Bremen.

Kölle, Kassenbeamter der Strafanstalt Oslebshausen, wurde zum Inspector ernannt.

Schumacher, Schreiber der Strafanstalt Oslebshausen, wurde zum prov. Kassenbeamten ernannt.

d. Mecklenburg.

Ganschow, Feldwebel des Jäger-Bataillons Nr. 14, wurde zum Hausverwalter der Strafanstalt Dreibergen ernannt.

Lindostädt, Verwalter der Strafanstalt Dreibergen, wurde in Ruhestand versetzt.

v. Wick, Prem.-Lieut. a. D. und commissarischer Polizei-Inspector in Dreibergen, wurde zum Hauptmann befördert und definitiv angestellt.

e. Preussen.

Präller, Inspector der Strafanstalt Cassel, wurde zum Vorsteher und Oberinspector dieser Strafanstalt ernannt.

Riebel, Hauptmann a. D. und Vorsteher der Strafanstalt Elberfeld, wurde zum Director der Strafanstalt Lingen ernannt.

v. d. Trenk, Polizei-Inspector der Strafanstalt Mewe, wurde unter Ernennung zum Polizei- und Oeconomie-Inspector an die Strafanstalt Celle versetzt.

Zimmermann, Secretär der Arrest- und Correctionsanstalt Köln, wurde unter Ernennung zum Inspector an die Strafanstalt Lüneburg versetzt.

f. Sachsen.

Dillner, Pfarrer und Oberbeamter bei der Strafanstalt Hoheneck, wurde zum Pfarrer in Nausslitz bei Meissen ernannt.

Höckner, Inspector bei der Strafanstalt Waldheim, wurde in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Zwickau versetzt.

Lipffert, Pfarrer in Posseck, wurde zum Anstaltsgeistlichen und Oberbeamten der Strafanstalt Hoheneck ernannt.

Wildelau, Inspector bei der Strafanstalt Zwickau, wurde in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Waldheim versetzt.

g. Württemberg.

Hölder, v., Dr. Med.-Rath, wurde auf Ansuchen der Stelle eines ausserordentlichen Mitgliedes des Strafanstalten-Collegiums enthoben und

Pfeilsticker, Dr. Med.-Rath, an seine Stelle ernannt.

h. Oesterreich.

Auman, Controlor der Strafanstalt Mürau, wurde zum Verwalter ernannt.
v. Auster, Adjunct der Strafanstalt in Garsten, zum Controlor ernannt.
Bernhauer, Clemens, Adjunct der Strafanst. Müran, zum Controlor ernannt.
Bessauer, Controlor der Strafanstalt Garsten, wurde zum Verwalter ernannt.
Findelar, Oberstlieutenant, Stellvertreter u. Leiter der Staatsanwaltschaft in Pilsen, zum Hauscommissär der dortigen Strafanstalt ernannt.
Gleisbach, Graf, Oberstaatsanwalt in Graz, wurde zum Hofrath ernannt.
Göbelt, Adjunct der Strafanstalt Prag, wurde zum Controlor ernannt.
Hensel, Dr., Oberstaatsanwaltschafts-Stellvertreter in Lemberg, wurde zum Staatsanwalt in Stanislau und zum Hauscommissär der Strafanstalt daselbst ernannt.
Hebenstreit, Staatsanwalts-Stellvertreter in Wien, wurde zum Staatsanwalt in Wernenburg und zum Hauscommissär der Strafanstalt in Göllersdorf ernannt.
Jezek, Staatsanwalt in Jidin und Hauscommissär der Strafanstalt Karthaus, wurde nach Prag versetzt und wurde ihm die Hauscommissärstelle daselbst verliehen
Markowich, Adjunct der Strafanstalt Prag, wurde zum Controlor der Strafanstalt in Laibach ernannt.
Okenfus, Staatsanwalts-Stellvertreter in Prag, wurde zum Staatsanwalt in Jidin und zum Hauscommissär der Strafanstalt Karthaus ernannt.
Pichs, Ritter von, Referent für Gefängnisswesen im k. k. Justizministerium in Wien, wurde zum wirklichen Ministerialrath ernannt.
Paulo, Staatsanwalt in Stanislau, wurde nach Brzezany versetzt.
Powalatz, Adjunct der Strafanstalt Stein, wurde zum Controlor der Strafanstalt Göllersdorf ernannt.
Rapp, Ritter von, Staatsanwalt in Prag, wurde zum Oberstaatsanwalt daselbst ernannt.
Schaitz, Staatsanwalt in Kornenburg, wurde zum Landgerichtsrath in Wien ernannt.
Schrott, Dr., Oberstaatsanwalt in Triest, wurde zum Hofrath ernannt.
Zagletal, Oberstaatsanwalt in Brünn, wurde zum Hofrath ernannt.
Zuma, Controlor der Strafanstalt Prag, wurde in Rubestand versetzt.

2. Todesfälle.

a. Bayern.

Meuth, Reg.-Rath in Kaiserslautern.

b. Sachsen.

Anton, Geheimer Justizrath im Justizministerium zu Dresden.

3. Decorationen.

a. Preussen.

Peters, Strafanstaltsaufseher a. D. in Gollnow, erhielt das Allgemeine Ehrenzeichen.

b. Württemberg.

Pfeilsticker, Med.-Rath, erhielt das Ritterkreuz I. Cl. des Friedrichordens.
Walzer, Oberaufseher am Landesgefängniss Rottenburg, erhielt die silberne Verdienstmedaille.

c. Oesterreich.

Machóritsch, Director der Strafanstalt Capodistria. erhielt das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten

sind als neue Mitglieder:

a. Baden.

Bauer, Stadtvicar, ev. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg.

b. Elsass-Lothringen.

Strassburg, Bezirksgefängniss.

c. Mecklenburg.

Karsten, Pastor, Geistlicher der Strafanstalt Dreibergen.

d. Oldenburg.

Burwinkel, Dr., Hausarzt der Strafanstalt Vechta.

e. Preussen.

Cassel, Strafanstalt.
Glückstadt, Correctionsanstalt.
Münster, kgl. Regierung, Abtheilung des Innern.

f. Oesterreich.

Blumenstock, Heinrich, Dr., Sectionsrath in Wien.

g. Ungarn.

Szegedin, kgl. ungar. Districtsgefängnies.
Waitzen. Direction der kgl. ungar. Landesstrafanstalt.

Ausgetreten sind:

a. Elsass-Lothringen.

Schott, Dr., Pfarrer, kath. Hausgeistlicher des Bezirks-Gefängnisses Strassburg.

b. Preussen.

Homuth, Inspector des Weibergefängnisses Berlin.
Johansen, Director der Correctionsanstalt Glückstadt.
Moritz, ev. Hausgeistlicher der Strafanstalt Diez.
Petras, Director in Ratibor.
Rüster, Inspector der Strafanstalt Breslau.
Schleiden, Geistlicher der Straf- und Correctionsanstalt Düsseldorf.
Seiler, Inspector in Berlin.
Tilsit, kgl. Staatsanwaltschaft.

c. Sachsen.

Giesemann, Director der Besserungsanstalt in Braunsdorf.

d. Ungarn.

Banffay, Commitats-Oberfiscal in Fünfkirchen.
Thebner, Official in Szamosujvár.

Rechnungs-Auszug.

a. Nachweisung über Einnahme und Ausgabe vom 1. Januar 1884 bis dahin 1885.

I. Einnahme:

1.	Cassa-Rest aus voriger Rechnung	ℳ	51. 09.
2.	Beiträge der Mitglieder	„	3061. 54.
3.	Abrechnung mit Weiss in Heidelberg	„	533. 35.
4.	Zins aus Kapitalanlage	„	319. 93.
5.	Von der Sparkasse hier erhoben	„	4390. 88.
6.	Verkauf früherer Hefte	„	148. 04.
7.	Beiträge der Mitglieder aus Oesterreich	„	528. —.
8.	Verkauf einer Kiste	„	8. 50.
9.	Verkauf von 4 Streifbändern à 3 ₰	„	—. 12.
	Summa der Einnahmen	ℳ	9036. 45.

II. Ausgabe:

1.	Druck des Vereinsorgans	ℳ	2857. 51.
2.	Buchbinderlöhne, Papier etc.	„	477. 32.
3.	Honorare	„	1219. —.
4.	Für Bureau und Cassenführung	„	319. —.
5.	Für Bedienung	„	40. —.
6.	Versendungskosten	„	491. 89.
7.	Für Ankauf von Heften früherer Jahre	„	4. —.
8.	Ankauf von zinstragenden Effecten	„	2047. 60.
9.	Für Literatur	„	34. 60.
10.	Jubiläumsgeschenk für den Präsidenten	„	259. 50.
11.	Auslagen der Commission zur Feststellung von Normalien für Gefängnissbauten	„	1028. 34.
12.	Nachträgliche Kosten der Wiener Versammlung	„	4. 80.
	Summa der Ausgaben	ℳ	8782. 56.

Die Einnahme beträgt	ℳ	9036. 45.
„ Ausgabe „	„	8782. 56.
Der Kassen-Rest beträgt	ℳ	253. 89.

b. Vermögens-Berechnung.

1.	Cassarest auf heute	ℳ	253. 89.
2.	Rückständige Beiträge	„	840. —.
3.	Staats- und sonstige Effecten	„	4444. 15.
4.	Inventar	„	800. —.
	Sa.	ℳ	5888. 04.
Hievon ab die pro 1885, 86 u. 87 bezahlten Beiträge mit		„	100. —.
	Bleibt Reinvermögen	ℳ	5788. 04.

Freiburg, im Januar 1885.

Der Vereinsausschuss.

Preisausschreiben für ein Handbuch für Gefängniss-Aufseher.

Drei Preise setzt der Ausschuss der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft für die tüchtigsten Entwürfe zu einem Handbuche für Gefängniss-Aufseher aus: einen ersten Preis von 600 ℳ für die beste verwendbare Arbeit — für die beiden demnächst tüchtigsten, preiswerthen Arbeiten zusammen 400 ℳ, welche je nach der Gediegenheit der beiden Arbeiten vertheilt werden sollen.

Die preisgekrönten Schriften erwirbt der Ausschuss durch Zahlung der Preise zu seinem Eigenthum zur beliebigen Verwerthung, ist aber auch berechtigt, aus andern eingeschickten Arbeiten Geeignetes zu verwenden.

Das Handbuch muss den Aufseher zeichnen, wie er sein soll, seine Aufgabe schildern, die er zu lösen hat, ihn in allen Stücken in die Praxis seiner Berufsarbeit einführen, so dass es ihm ein treuer Berather in der Erfüllung seiner Pflichten nach christlicher Lebensauffassung wird. Dabei muss die Instruction bezw. Hausordnung, welche den Dienst des Aufsehers bezw. Ober-Aufsehers äusserlich regelt, als bekannt vorausgesetzt werden.

In einem besondern Kapitel ist der Dienst eines einzelnen Aufsehers an einem kleineren Gefängnisse darzustellen. Auch empfiehlt es sich, in besonderer Abtheilung auf den Dienst der Aufseherinnen bei weiblichen Gefangenen Rücksicht zu nehmen.

Auf die Verschiedenartigkeit der Dienstpflichten und des Verhaltens der Aufseher, je nachdem sie Gefangene in Zellenhaft oder in gemeinsamen Arbeits- und Schlafsälen oder bei der Aussenarbeit zu überwachen haben, ist gebührend Bedacht zu nehmen.

Ferner ist zu wünschen, dass so viel über Strafe und Strafvollzug sowie über die Geschichte derselben mitgetheilt wird, als zweckdienlich ist, um das Verständniss des Aufsehers für seinen wichtigen Beruf zu fördern.

Die Darstellung sei knapp und leicht verständlich, die Sprache dem Standpunkte der Durchschnittsbildung der Aufsichtsbeamten angepasst, einfach und klar; dabei scheint übersichtliche Anordnung und Abrundung des Stoffes in einzelnen Kapiteln am angemessensten.

Die eingehenden Arbeiten sind mit einem Motto zu versehen, Name, Stand und Wohnort des Verfassers in einem verschlossenen Briefe mit gleichem Motto als Aufschrift beizufügen.

Die Einsendung muss spätestens bis zum 15. Juli 1885 an den unterzeichneten Ausschuss erfolgen. Derselbe ernennt eine Commission von 5 Mitgliedern, welche die eingeschickten Arbeiten prüft.

Die Veröffentlichung der Gutachten bezw. der Ertheilung der Preise wird in der nächstjährigen Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft erfolgen.

Düsseldorf, im November 1884.

Der Ausschuss der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft.

Zur Nachricht.

Von einer Anzahl früherer Hefte des Vereinsorgans sind noch disponible Exemplare vorhanden, die nach Beschluss des Ausschusses an Mitglieder gratis abgegeben werden sollen. Gegen Einsendung von 2 *M.* zur Deckung der Versendungskosten können daher diese Hefte (für die ersten Besteller bis zu 42 Expl.) von hier bezogen werden.

Freiburg i. B., im März 1885.

Für den Vereinsausschuss

Director **Ekert,**

Johanniterstrasse 4.

Inhalt.

		Seite
1.	Die Bevölkerung der Hamburgischen Gefängnisse im Jahre 1883. Von Streng	155
2.	Die Erhauung einer Strafanstalt in Bosnien. Mit 4 lith. Tafeln	166
3.	Ueber die Geständnisse der Gefangenen. Von Krauss	186
4.	Die Strafanstalt Wehlheiden bei Cassel. Von Kaldewey	211
5.	Internationaler Gefängnisscongress	230
6.	Die englischen Reformatories und Industrieschulen	242
7.	Mittheilungen aus der Praxis	260
8.	Literatur	263
9.	Nachrichten über Strafanstalten	270
10.	Schutzwesen	271
11.	Personalnachrichten	293
12.	Vereinsangelegenheiten	296
13.	Preisausschreiben (Handbuch für Gefängnissaufseher)	297

Skizze
für die Situirung der Gebäude.

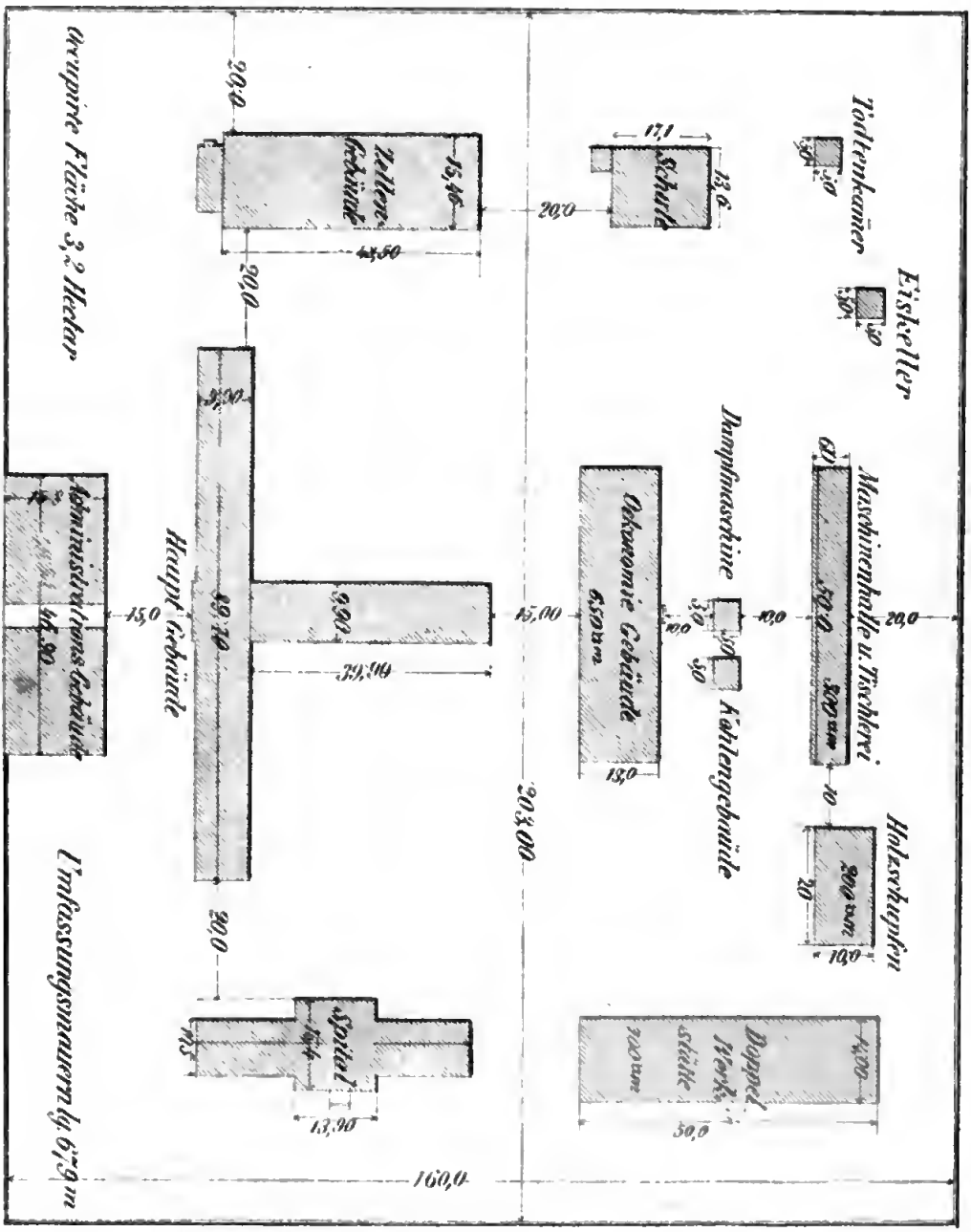

Entwurf einer Strafanstalt für Bosnien.

Plan II.

Entwurf einer Strafanstalt für Bosnien

Skizze für das Hauptgebäude Gemeinsamer Arrest mit eisernen Isolirzellen für die arbeitslose Zeit und die Nacht.

Luftraum für einen Gefangenen 22 m
Heizsystem Luftheizung
Abortsystem Portatives Fässel- und Kübelsystem
Verbaute Fläche 1286,85 m

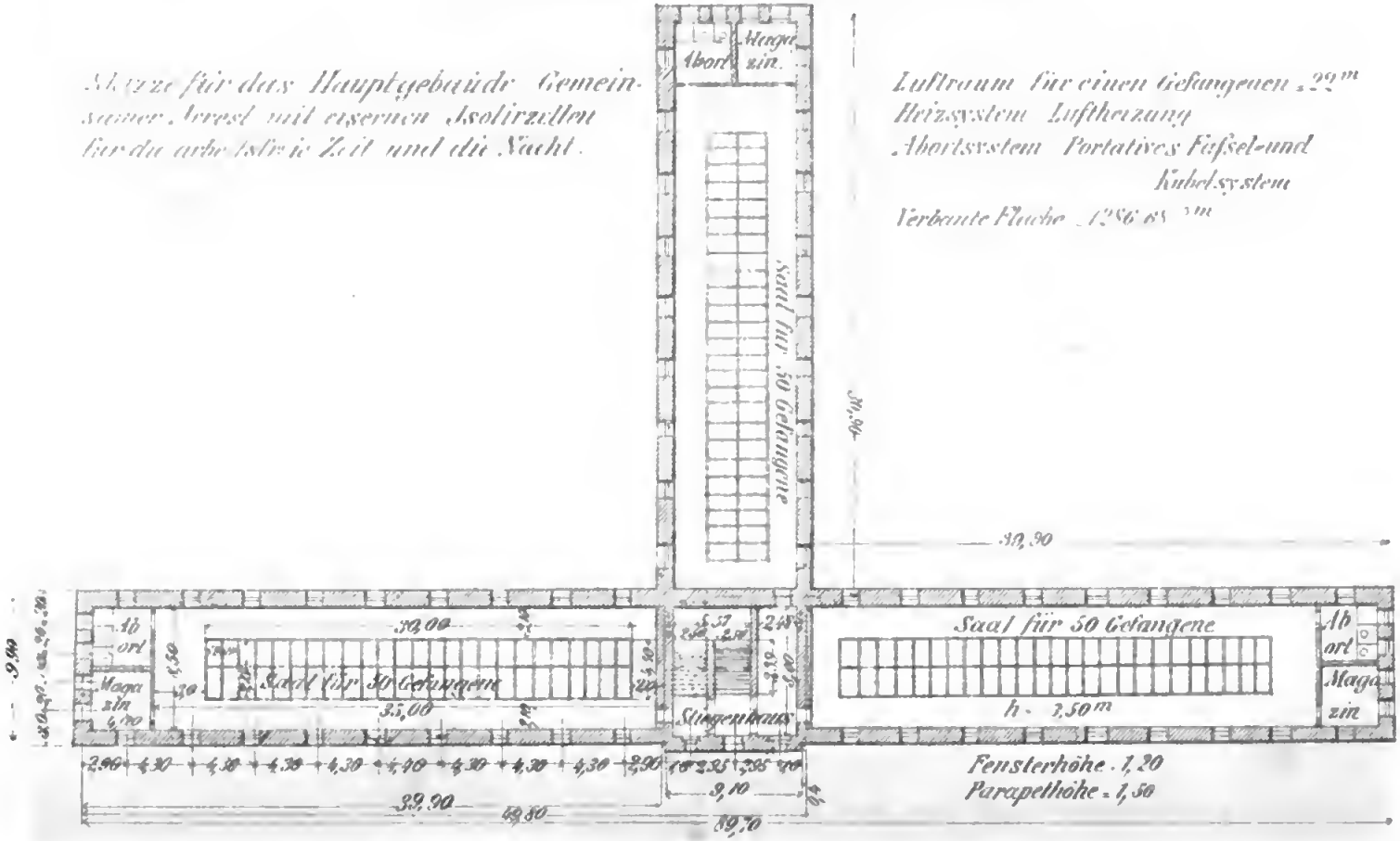

Entwurf einer Strafanstalt für Bosnien

Zwischenanstalt

Skizze für ein Wohnhaus der Handwerker.

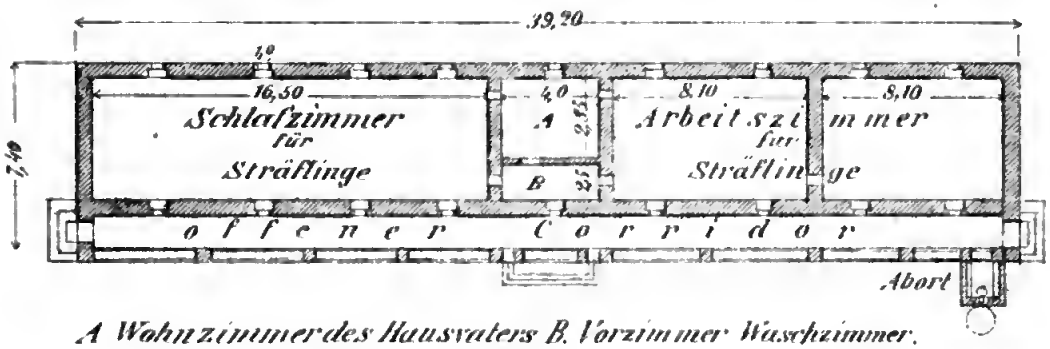

A Wohnzimmer des Hausvaters B. Vorzimmer Waschzimmer.

Das Schlafzimmer für Sträflinge hat 90,75 □m Flächenraum und 301 29 $\frac{kl}{m}$ Luftraum bei einer Lichthöhe des Zimmers von 3,22 m Bei einem Belag von 20 Mann entfällt per Kopf 4,455 □m Flächenraum und 15,064 $\frac{kb}{m}$ Luftraum.

Die Arbeitszimmern sind für je 10 Sträflinge und hat jedes zimmer 44,55 Flächenraum und 147,91 $\frac{kl}{m}$ Luftraum, somit per Kopf 4,455 □m Flächenraum und 14,791 $\frac{kb}{m}$ Luftraum.

Skizze für ein Wohnhaus der Feldarbeiter.

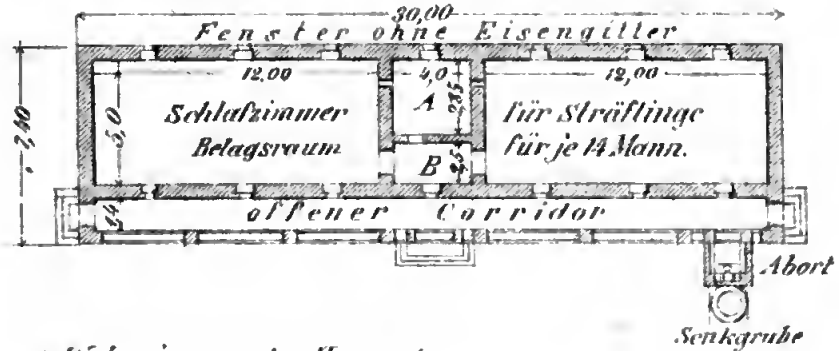

A. Wohnzimmer des Hausvaters.
B. Vorzimmer Waschzimmer.

Jedes Schlafzimmer hat 66 □m Fläche und bei einer inneren Lichte von 3,22 Höhe, 219,12 $\frac{kb}{m}$ Luftraum daher per Kopf 4,718 □m Flächenraum und 15,65 $\frac{kb}{m}$ Luftraum.

Skizze für ein Spital (62 Kranke 6 Wärter)

Verbaute Fläche 560,75 □m.

Ebenerdig.

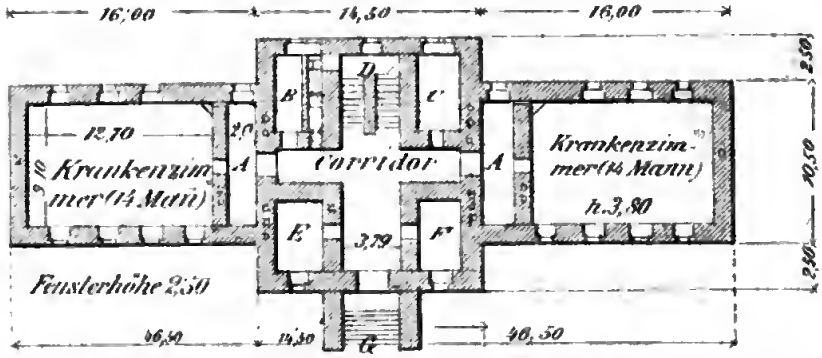

A. Abgeschlossner Corridor B Magazin C Theeküche D Stiegenhaus E Ordinationszimmer F Apotheke G Vortreppe

I. Stock

1 Kranker 30 m³ Luft

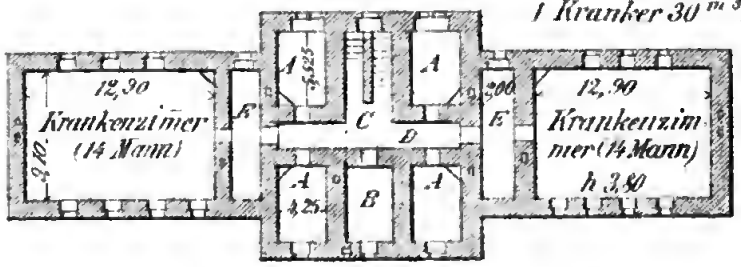

A 3 Kranke. B. Geisteskranke (Beobachtungszimmer) C Stiegenhaus D. Corridor E. Geschlossener Corridor.

Souterrain

Entwurf
für eine
Strafanstalt
in
Bosnien

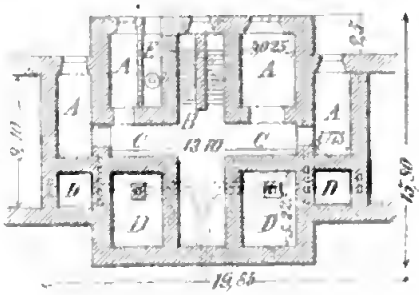

Heiz u. Ventilationssystem Heckmann u. Zehender Mainz.

A Kohlendepot B. Stiegenhaus C. Corridor D. Heizkammer E. Fasselraum

Die Ueberverdienstgelder der Gefangenen und Entlassenen,

vom ethischen Standpunkte beleuchtet

von Dr. theol. **Richter**,
Königl. Consistorialrath und Militär-Oberpfarrer zu Breslau.

Vorbemerkung. Das Referat, welches Schreiber dieser Zeilen für die Generalversammlung des Gefängniss-Vereins für Schlesien und Posen am 6. November 1884 über den vorstehenden Gegenstand zugesagt hatte, konnte leider damals nicht gegeben werden. Die nachfolgenden Ausführungen wollen diese Zusage wenigstens nachträglich einlösen, die auf jener Versammlung ausgesprochenen Ansichten ergänzen und klären und auch über den Kreis der Vereinsmitglieder hinaus die wichtige Frage, um die es sich handelt, erneut anregen und zur befriedigenden Lösung bringen helfen.

Ist das Gefängniss nach dem Ausspruch des Moralstatistikers von Oettingen das Spiegelbild der Zeit, so ist auch der Strafvollzug ein solches. In ihm spiegelt sich die Gesammtanschauung des Volkes und der Zeit in rechtlicher, socialer und ethischer Beziehung wieder. Er ist der Niederschlag dieser Rechtsanschauungen gegenüber der Rechtsverletzung, als dem Attentate des Einzelnen wider die Majestät des Gesetzes, durch welches die Gesammtheit: der Staat, die bürgerliche Gesellschaft sich ihren Bestand und ihr Wohlbefinden sichern. Er ist auch der Niederschlag der socialen

Anschauungen des Volkes, seiner Würdigung der Einzelpersönlichkeit gegenüber der Gesammtheit und umgekehrt, des Rechtes der Persönlichkeit und des Rechtes der Gemeinschaft. Er ist endlich auch der Niederschlag der ethischen Anschauungen des Volkes, die ja der Boden sind, auf dem seine Rechtsanschauungen und seine socialen Anschauungen erwachsen sind oder doch erwachsen und sich darnach normiren und corrigiren sollen, weil sie die Persönlichkeit sowohl des Einzelnen wie der Gesammtheit nicht blos unter den Gesichtspunkt zeitlicher sondern auch ewiger Zwecke stellen, denen alles Zeitliche nur zu dienen und davon sich durchdringen zu lassen hat. Es leuchtet ein, wie die Systeme des Strafvollzugs von dem pennsylvanischen strengster Isolirung an bis hin zu dem irischen Progressiv-Systeme des allmählichen Fortschreitens von der Isolir- zur Gemeinschaftshaft und vorzeitigen Entlassung, solche hochinteressante Spiegelbilder nach diesen drei Beziehungen sind, gleich anziehend für den Staats- wie den Volksmann, für den Fachmann wie den Laien, für den Juristen wie den Theologen. Ist unser Volk jetzt bei der Riesenarbeit, ein allgemeines deutsches Recht als eines der stärksten Bänder seiner Einheit und Einigkeit für das gesammte Vaterland herzustellen, und hat es den Anfang mit dem deutschen Strafrecht bereits gemacht, so ist die Herstellung auch eines allgemeinen Strafvollzugsgesetzes die einfache Consequenz davon und ein immer dringender empfundenes Bedürfniss der Zeit. Dass ein solches, von einheitlichen, nicht blos rechtlichen und socialen, sondern auch ethischen Gesichtspunkten aus redigirt, recht bald zu Stande komme, ist gegenüber den mancherlei Missständen des heutigen Strafvollzuges das immer lauter ausgesprochene Verlangen Aller, die ein Herz und ein Verständniss für die Sache haben.

Die folgenden Zeilen sollen dies an einem einzelnen Punkte, den sogenannten Ueberverdienstgeldern der Gefangenen, zeigen und mit Bezug auf denselben Material für das in Aussicht gestellte Gesetz bieten helfen. Schreiber dieses entnimmt seine Legitimation dazu nicht blos aus seinem früheren Amte als Gefängnissgeistlicher und seinem jetzigen, das ihn in lebendige Beziehung mit der Fürsorge für Gefangene und Entlassene in

der Provinz setzt, sondern vor Allem aus dem lebhaften Interesse, das er seit Jahren dem Gefängnisswesen zugewandt, und das ihn durch viele Strafanstalten und Gefängnisse geführt hat. Zudem ist gerade die Frage der Verwendung der Ueberverdienstgelder neuerlich wieder auf fachmännischen und kirchlichen Versammlungen, besonders in Schlesien, in Fluss gekommen und lebhaft ventilirt worden, so dass diese Zeilen auch einem augenblicklichen Bedürfnisse entgegenkommen und zur Klärung der nicht unwichtigen Frage beitragen wollen. Dass die Entscheidung derselben vom ethischen Standpunkte aus versucht werden soll, möge nicht blos dem Theologen zu gut gehalten werden. Auch die rechtlichen Erwägungen des Juristen und die Nützlichkeitserwägungen des Strafvollzugsbeamten, welche letztere besonders in dieser Frage bisher massgebend gewesen sind, werden sich als probehaltig nur dann erweisen können, wenn sie in ethischen Prinzipien wurzeln, zum Mindesten nicht wider dieselben sind.

Wir wollen zunächst den gegenwärtigen Stand der Ueberverdienstgelderfrage darstellen, dann eine Kritik derselben versuchen, um so endlich zu positiven Vorschlägen zu gelangen.

Die Frage der Ueberverdienstgelder oder, wie sie auch genannt werden, der Arbeitsbelohnungen, des Arbeitsverdienstantheils der Gefangenen, ist auf den Versammlungen der Fachmänner, besonders im Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten 1874 und 1877 auf der Tagesordnung gewesen, und eingehender in der Versammlung zu Wien 1883, an der auch Referent theilnehmen durfte, behandelt worden, und sind eingehende Gutachten darüber von dem Geh. Regierungsrath Lütgen in Hannover, dem Director der Strafanstalt in Plötzensee, Geh. Justizrath Wirth, den Strafanstaltsdirectoren Sichart und Miglitz erstattet worden.*) Grundlegend ist auch hier das treffliche Buch von Bauer: „Der gewerbliche Betrieb in den Strafanstalten“, Karlsruhe 1861, gewesen. Alle die gedachten Gutachten, auch das von der Wiener Versammlung abge-

*) Vgl. die „Blätter für Gefängnisskunde“ von Gustav Ekert, XVII. Bd. S. 82, 108, 123; XIX. Bd. S. 80 ff.

gebene, beschränken sich indess lediglich auf die Beantwortung der Frage: „Nach welchen Grundsätzen sollen die Arbeitsbelohnungen an Gefangene gewährt werden, insbesondere auch in welcher Höhe, und soll dabei eine Rücksichtnahme auch auf das Verhalten des Gefangenen am Straforte stattfinden? soll eine ganze oder theilweise Entziehung des Arbeitsguthabens stattfinden können?“ Man hat sich also lediglich auf die Basis der vorhandenen Bestimmungen gestellt, nach welchen solche Belohnungen, ob auch in den verschiedenen deutschen Ländern sehr verschieden, thatsächlich gezahlt und auch für das projectirte allgemeine deutsche Strafvollzugsgesetz in Aussicht genommen werden. Die prinzipiellen Fragen dagegen, ob der Gefangene auf die ihm während der Strafzeit gutgeschriebenen Ueberverdienstgelder ein Eigenthumsrecht erwirbt oder nicht? ob dies Eigenthumsrecht zum Mindesten mit dem Verlassen der Strafanstalt in Kraft tritt? ja, ob es überhaupt nicht blos opportun, sondern auch recht und vor Allem sittlich angemessen sei, Arbeitsbelohnungen zu gewähren? sind auch hier wie bisher umgangen oder doch ihre Beantwortung verschoben worden „bis zu einer der nächsten Versammlungen“, d. h. angesichts der Schwierigkeiten der einschlägigen Fragen vielleicht — ad calendas graecas. Der einzige Redner auf der Wiener Versammlung, der die Sache prinzipiell anfasste, war der Professor Wahlberg (Wien), der entschieden bestritt, dass die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe auch die „Confiscation der Arbeitskraft“ von selbst nach sich ziehe. Vielmehr sei „der Sträfling von heute nicht mehr Arbeitssklave“; ihm komme daher rechtlich der Anspruch auf den Ertrag seiner Arbeit in der Strafanstalt zu, soweit derselbe nicht aufgebraucht worden zur schuldigen Deckung der durch seine Strafhaft dem Staate verursachten Kosten. — Dem gegenüber gehen die bestehenden Bestimmungen offenbar von dem entgegengesetzten rechtlichen Prinzip aus, dass der Sträfling keinen Anspruch auf irgend ein Verdienst oder Belohnung hat, dass er vielmehr allerdings mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Staate während seiner Strafzeit verfallen sei, und dass es deshalb lediglich ein Geschenk,

ein Wohlwollen des Staates, eine Opportunitätsfrage sei, ihm einen Antheil an dem Ertrage seiner Arbeit zu gewähren, um ihm gewisse Erleichterungen schon während der Strafzeit zu gewähren, vor Allem aber um ihm die Rückkehr in's bürgerliche Leben nach seiner Entlassung möglichst zu erleichtern, weil letzteres nicht blos im Interesse des Entlassenen, sondern eben so sehr im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft liegt. Es ist klar, dass dies zwei diametral entgegengesetzte rechtliche Auffassungen der Sache sind, und dass die weitere Fürsorge für den Entlassenen gerade dadurch in ihrem Lebensnerv gelähmt werden kann und thatsächlich vielfach gelähmt wird, dass die Pfleger, besonders wenn es, wie hier in Schlesien, für die evangelischen Gefangenen die kirchlichen Gemeindeorgane sind, nicht wissen, auf welcher rechtlichen Basis sie mit diesem Stück ihrer Fürsorge, der Verwaltung der Ueberverdienstgelder stehen. Hat der Entlassene ein Recht auf dieselben, dann dürfen sie ihm nicht vorenthalten werden, sobald er sie fordert. Sind sie aber und bleiben sie eine Wohlthat, dann hat er überhaupt kein Recht darauf, am allerwenigsten ein Recht zu fordern! Ehe man darum in einem allgemeinen Strafvollzugsgesetz den Arbeitsüberverdienst der Gefangenen auch gesetzlich fixirt, während er bis jetzt nur durch Verordnungen und Reglements der Behörden besteht, wird man sich über diese wichtige prinzipielle Frage klar werden müssen, zumal sie in der That nicht nur juristisch, sondern auch social und ethisch von tiefgreifender Bedeutung ist.

Was nun zunächst die gegenwärtigen Bestimmungen anbetrifft, so erweist schon ihre Vielgestaltigkeit und Buntscheckigkeit, dass über das Prinzip selbst Unklarheit herrscht. Schon die Verschiedenheit der Bezeichnung der Sache weist darauf hin.*) In dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes für das Deutsche Reich heisst sie „Arbeitsbelohnung"; in Preussen nennt sie für die Strafanstalten der Minister des Innern nach den im Jahre 1878 revidirten Grundsätzen „Arbeitsprämie", der Justizminister in dem Reglement vom 16. März 1881 für

*) Vgl. Wirth, Gutachen a. a. O. XVII. Bd. S. 109.

die Gerichtsgefängnisse „Arbeitsverdienst-Antheil“, während sich in den Ausführungsverfügungen der weltlichen und kirchlichen Behörden daneben die Bezeichnung „Ueberverdienstgelder“ findet. In Bayern ist der Name „Arbeitsverdienst“; in Sachsen: „Arbeitserwerb“, „Gratification“, „Verdienstantheil“, „Arbeitsbelohnung“; in Württemberg: „Nebenverdienst“; in Baden: „Guthaben“; in Oldenburg: „Ueberverdienst“ und „Gratification“; in Bremen: „Arbeitsprämie“. Die Berechnung dieser Prämie erfordert eine ziemlich complicirte Manipulation, die gleichfalls in den verschiedenen Ländern nach ganz verschiedenen Grundsätzen erfolgt. In Preussen darf für sämmtliche Gefangene einer und derselben Strafanstalt niemals mehr als der sechste Theil der Arbeitslöhne verwendet werden, welche im Laufe des Jahres eingehen. Ein jeder Sträfling muss das „Pensum“ abarbeiten, das je nach der Beschäftigungszeit mit der betreffenden Arbeit wiederum in mehreren Abstufungen festgesetzt wird, auch erhöht oder herabgesetzt werden kann. Für das volle Pensum wird eine einfache, für Leistungen über das volle Pensum eine erhöhte Prämie gewährt. Ersterer Satz darf 5 Pf. nicht übersteigen, letzterer darf drei bis vier Mal höher sein; der gesammte Ueberverdienst jedoch höchstens 20 Pf. pro Tag betragen. Für Hausarbeit ist eine entsprechende Belohnung aus dem Gesammtverdienst der Anstalt zu zahlen. Die Prämien werden lediglich nach dem Arbeitsertrage, nicht nach dem sonstigen Verhalten des Sträflings bemessen; doch darf bei schlechtem Verhalten die Entziehung eines Theiles des Ueberverdienstes als disciplinare Massregel von der Direction verhängt werden. Ein Unterschied zwischen Rückfälligen und Erstbestraften wird bei Bemessung der Prämien nicht gemacht. — Die Gefangenen der Gerichtsgefängnisse dagegen erhalten ein Drittel des Ertrages ihrer Arbeit gutgeschrieben. Sie sind zu angemessener Arbeit im Gefängniss anzuhalten, können aber wider ihren Willen zu Arbeiten ausserhalb des Gefängnisses nicht gezwungen werden. — In Bayern erhalten die erwachsenen Sträflinge einen Theil des Arbeitsertrages als Arbeitsverdienst, die jugendlichen Gefangenen dagegen keinen Arbeitsverdienst, sondern ein Geschenk. In Sachsen sind die Gefangenen in drei Disciplinarklassen ein-

getheilt, und wird denen der dritten Klasse in den Zuchthäusern ein Drittel, in den Gefängnissen und Correctionshäusern ein Viertel abgezogen. Fast durchgehends wird der Ueberverdienst lediglich von dem Arbeitsertrage abhängig gemacht, hin und wieder von dem Arbeitsertrage und dem bei der Arbeit bewiesenen Fleisse; sehr selten wie in Oldenburg und Bremen auch von dem guten Betragen in der Anstalt. Die Wiener Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten will die Arbeitsbelohnung nach Massgabe der Arbeitsleistung und des dabei angewendeten Fleisses bestimmt sehen und nur das schlechte Verhalten des Sträflings mit Entziehung eines Theiles oder auch des ganzen Arbeitsverdienstes bestrafen. — Nimmt man nun weiter die grosse Verschiedenheit der Löhne hinzu, welche von den Arbeitgebern für diese oder jene Industrie, ja für denselben Industriezweig in verschiedenen Gegenden gezahlt werden, so kann man sich nicht wundern, dass der thatsächliche Arbeitsertrag und darnach auch der thatsächliche Verdienstantheil der Gefangenen ein sehr variirender, sogar in derselben Provinz ist. Der Netto-Arbeitsertrag eines Gefangenen betrug pro Kopf und Arbeitstag nach der amtlichen Statistik pro 1877/78 in den unter dem Ministerium des Innern stehenden Anstalten Schlesiens zwischen 30 und 72 Pf.*) Darnach variiren auch die Arbeitsverdienstantheile bedeutend, zwischen 4,88 und 10,63 Pf.**) pro Tag und Kopf.

Wird weiter, wie in Preussen, kein Unterschied gemacht bei Bemessung des Ueberverdienstes zwischen Erstbestraften und Rückfälligen, so tritt die Differenz noch unliebsamer dadurch hervor, dass gerade der routinirte Zuchthäusler weitaus im Vortheil ist gegenüber seinen noch ungeschulten Genossen. Er ist mit dem ganzen Arbeitsbetrieb einer Anstalt und zumal derselben Anstalt, in die er zurückzukehren pflegt, und der-

*) Breslau 30,84, Brieg 72,19, Striegau 56,04, Jauer 51,56, Görlitz 66,73, Sagan 40,54, Ratibor 62,92 Pf.

**) Breslau 5,04, Brieg 9,10, Striegau 7,35, Jauer 10,63, Görlitz 9,37, Sagan 4,88, Ratibor 7,14 Pf., wobei allerdings der Unterschied zwischen dem geringeren Ertrage der Frauenarbeit (Breslau-Filiale und Sagan) im Verhältniss zur Männerarbeit nicht ausser Acht zu lassen ist.

selben Arbeit, bei der er wieder beschäftigt wird, so vertraut, dass ihm das volle Pensum gar keine Schwierigkeit macht, und dass gerade er ohne jede Ueberanstrengung es bis zum Höchstbetrage des Ueberverdienstes bringt. Er erwirbt so pro Jahr ohne allzu grosse Mühe 40, 50, auch mehr Mark, d. h. er erspart sie neben freier Verpflegung und Wohnung. Beides hat er in der Freiheit selten so gut wie in der Anstalt; daneben spart er noch ein Erkleckliches,*) was ihm draussen auch schwerlich passirt und — für Weib und Kind draussen mögen Andere sorgen! Ist er nicht viel besser und „sorgenfreier“ daran als der freie Arbeiter, der kleine Beamte, die im Schweisse des Angesichtes oft kaum ihre Familie erhalten und jedenfalls in den seltensten Fällen etwas erübrigen können? Denn das, was dem Anderen die Freiheit als köstliches Gut des Lebens ist, das achtet der Verbrecher mit dem Grade seiner Rückfälligkeit immer geringer.

Dies sind alles ernste Erwägungen, die nicht blos gegen die jetzige schablonisirende und mechanisch berechnende Art der Vertheilung des Ueberverdienstes lediglich nach Massgabe des Arbeitsertrages der Einzelnen, sondern vor Allem gegen jeden Rechtsanspruch des Gefangenen auf den Ueberverdienst überhaupt sprechen. Diese vom Professor Wahlberg vertretene Auffassung ist unseres Erachtens überzeugend schon auf der Wiener Versammlung widerlegt worden. Wäre der Gefangene lediglich zur Freiheitsstrafe verurtheilt, nicht aber zur Confiscation seiner Arbeitskraft, weil das Gesetz dies nicht ausdrücklich über ihn verhängt, so würde daraus folgen, dass ihm das „Recht auf Arbeit“, ja mehr noch das Recht auf eine, seinen Gaben und seinem Berufe entsprechende und auch genügend lohnende Arbeit während der Haft zustehe und der Staat verpflichtet ist, diese Arbeit ihm zu schaffen, da der Gefangene durch die Freiheitsentziehung selbst dazu nicht in der Lage ist. Der Sträfling soll nach Wahlberg zwar für die Kosten

*) Die Verdienstantheile der Zuchthausgefangenen betrugen pro 1877/78 zusammen 369024 *M.* Die einzelnen für diese Gefangenen bei den Anstaltskassen verwalteten Massen betrugen bis zu 30 *M.*: 12203, — von 30—150 *M.*: 4551, — von 150—300 *M.*: 378, — über 300 *M.*: 53. (Amtliche Statistik S. 14, 30.)

seiner Inhaftirung dem Staate aufkommen, aber auch nur seiner Inhaftirung. Also die kostspieligen Gefängnissbauten, das Aufsichtspersonal, Lazareth, Kirche, Schule, allgemeine Betriebskosten dürften darnach nicht den Gefangenen auf ihr Conto angerechnet werden, sondern nur das, was der Einzelne an Kost und Wohnung und Arbeitsmaterial braucht. Wird nicht die Strafanstalt so unversehens zum Hôtel, wo man Logis, Service, Kost und baare Auslagen bezahlt, nur dass man nicht nach Belieben aus- und eingehen darf? Mit Recht hat Strafanstaltsdirector Strosser in Wien darauf hingewiesen, dass, wenn der Sträfling bezahlen sollte, was der Strafvollzug überhaupt pro Kopf dem Staate kostet, wohl schwerlich selbst sein ganzer Arbeitsverdienst ausreichen würde.*) Es ist aber vor Allem, wie wir meinen, eine prinzipiell falsche ethische Auffassung der Strafe, die jenen Anschauungen zu Grunde liegt, nicht blos falsch, weil sie zu den ungeheuerlichsten Consequenzen führen würde, sondern auch weil sie gegen das Wesen der Strafe selbst ist, auch den wahren Werth der Arbeit verkennt. Die Strafe ist als Vergeltung, als Sühne der Rechtsverletzung keineswegs blos Freiheitsentziehung, sondern Freiheitsentziehung mit all' den Consequenzen, welche das sittliche und bürgerliche Leben an die Freiheit knüpft. Wie der Gefangene nicht in der Lage ist, seine Ehe fortzusetzen, seinen häuslichen, beruflichen, communalen und politischen Pflichten während der Haft zu genügen, resp. die damit verbundenen Rechte auszuüben, weil dies Alles nur Blüthen und Früchte auf dem Baume der Freiheit, der persönlichen wie der bürgerlichen sind: so ist auch seine Stellung zur Arbeit während der Haft eine wesentlich veränderte. Man vergegenwärtige sich das System der Freiheitsstrafen im geordneten Staatswesen, und man wird erkennen, dass nicht blos die Entziehung der Freiheit, sondern die sittlichen Consequenzen, die sich daran knüpfen, auch in Bezug

*) Der Unterhaltungskostenzuschuss aus dem allgemeinen Staatsfonds betrug für das Jahr 1877/78 pro Kopf für die schlesischen Strafanstalten zwischen 128 M. (Ratibor) und 262 M. (Breslau), als auch im günstigsten Falle immer noch fast 40 Pf. pro Kopf täglich. (Amtliche Statistik S. 229.)

auf die Arbeit, dem Grade der Sühne für die verschiedene Rechtsverletzung genau entsprechen. Stellen Haft, Gefängniss, Zuchthaus die Scala der Freiheitsstrafen dar, so sind freiwillige Beschäftigung in der Haft, angemessene Arbeit innerhalb des Gefängnisses, Arbeitszwang und Zwangsarbeit im Zuchthause die entsprechenden Correlate. Von einem Arbeitsverdienst-Anspruch des Inhaftirten kann da doch weder im Gefängniss, noch im Zuchthause die Rede sein, weil eben die Freiwilligkeit gegenüber der Arbeit aufhört, weil mit der Aberkennung der Freiheit auch die Freiheit und der freie Verdienst in Bezug auf die Arbeit von selbst aberkannt ist, während die Haft nur als Beschränkung der Freiheit erscheint. Darum wird ein in Festungshaft Befindlicher auch in Bezug auf seine bürgerliche Ehre, auf seine politischen Rechte, auf seine ganze Lebensweise während der Strafzeit mit Recht prinzipiell anders behandelt, als ein Gefängnissgefangener und zumal ein Zuchthausgefangener.

Consequent steht also dem Sträfling überhaupt kein Verdienst und also auch kein Verdienst-Antheil, viel weniger ein Ueberverdienst für seine Arbeit zu, obwohl er oder auch gerade weil er dem Arbeitszwange unterworfen ist. Auch die Namen „Arbeits-Prämie“, „Arbeits-Belohnung“ sind nur zu missverständlich; denn nicht Lohn, sondern Strafe hat der Sträfling verdient und abzubüssen. Er ist dem Staate verfallen mit seiner Freiheit und seiner gesammten darin wurzelnden Existenz zur Sühne der verletzten Rechtsordnung. Das ist das ideelle und ethische Moment in der Strafe, das den reichen wie den armen Verbrecher schonungslos trifft; denn materiell ist er nicht und soll er nicht im Stande sein, sein Unrecht dadurch zu sühnen, dass er die „auf ihn gewandten Kosten des Strafvollzuges“ aus dem Ertrage seiner Arbeit oder gar seines Vermögens bezahlt. Sonst würde ja der wohlhabende Zuchthäusler viel besser daran sein als der arme. Er würde einfach die auf ihn fallenden Kosten des Strafvollzuges bezahlen und dann lediglich die Freiheitsentziehung zu tragen haben, zu der er verurtheilt ist, d. h. der Geldbeutel würde den Zuchthausgefangenen zum Haftgefangenen machen können. — So müssen wir uns mit aller

Entschiedenheit auf den Standpunkt stellen, den die massgebenden Bestimmungen des Strafvollzuges einnehmen, und den auch weitaus der grösste Theil der Strafvollzugsbeamten vertritt, dass die Gewährung des sogenannten Ueberverdienstes nicht den Charakter des Lohnes, sondern lediglich den der freien Wohlthat gegenüber all' den Gefangenen hat, die sich nicht durch ihr schlechtes Verhalten auch selbst dieser Wohlthat unwürdig machen.

Und trägt nicht, wie der Ueberverdienst, so die Arbeit selbst in hohem Maasse diesen Charakter einer Wohlthat für den Gefangenen an sich? Den Charakter der Strafe hat sie jedenfalls nur so weit, als der Zwang zur Arbeit vorliegt und das Individuum diesen Zwang nicht als Wohlthat, sondern als Pein empfindet, wie es bei vielen arbeitsscheuen Individuen im Correctionshause, dem Arbeitshause quand même, wirklich der Fall ist. Auch den Charakter der Sühne hat sie nur insofern, als der allgemeine Grundsatz: „Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth," für die Gefangenen nicht besteht, die vielmehr wegen der durch sie veranlassten physischen und moralischen Schädigung der Gesellschaft „ihren Lohn dahinhaben". Auch der opportunistische Charakter der Arbeit, dass sie aus Rücksicht der Gefängnissdisciplin unerlässlich sei, ist doch immer nur ein Nebenzweck, und wir können uns darum der Motivirung der Ueberverdienstgelder aus diesen Gesichtspunkten allein oder auch nur vorwiegend in keiner Weise anschliessen, wie sie bei Bauer a. a. O. S. 141 gegeben wird: „Die Arbeitsgeschenke sind demnach für alle Strafanstalten, insbesondere aber für die Einzelhaft unentbehrlich. Sie sind bei der bei den Gefangenen vorherrschenden Selbst- und Gewinnsucht — (Sir P. Lauris sagt: „Der Gefangene hat nur ein Motiv, das ist sein Ich") — nicht nur die einzige Triebfeder zu angestrengter und guter Arbeit, sondern ersetzen auch in weitaus den meisten Fällen die Mittel, welche zur Verhütung von Schlendrian, Gemächlichkeit und Trägheit in der Arbeit sonst in Anwendung gebracht werden müssten." Heisst das nicht, die Ethik der Opportunität unterordnen? die in der Sünde und im Verbrechen offenbar gewordene Selbst-

sucht dadurch auszurotten suchen, dass man wiederum die Selbstsucht des Gefangenen möglichst anstachelt, um sie für staatliche Zwecke auszunutzen? Das ist ja selbstredend nicht die Absicht dieser Einrichtung — vielmehr das gerade Gegentheil — aber vielfach der Erfolg. Zum Mindesten schillert die ganze Einrichtung so zwischen ethisch trefflichen und ethisch bedenklichen Motiven und namentlich Erfolgen, dass uns ihr Werth bei der jetzigen Einrichtung zweifelhaft dünkt. Denn das ist doch wohl keinem Zweifel unterworfen: der Gefangene, zumal bei seiner meist geringen moralischen und intellectuellen Bildung, fasst das Geld, das ihm wöchentlich oder monatlich nach so complicirten Manipulationen bei Berechnung seines Arbeitsertrages in seinem besonderen Contobuche gutgeschrieben und noch dazu „Ueberverdienst", „Arbeitsverdienstantheil" genannt wird, lediglich als sein gut erworbenes Recht, als sein Eigenthum, sein Verdienst auf. Er dankt dem Staate wirklich nicht dafür als für eine Wohlthat, die ihm ganz unverdient zu Theil wird, sondern ist nur innerlich unzufrieden darüber, dass ihm nicht der ganze Arbeitslohn zufällt und beschwert sich auch wohl über „Verkürzung oder falsche Berechnung seines Arbeitsverdienstes".

Und weiter, wie die Festsetzung der Arbeitsbelohnung lediglich nach Massgabe des Arbeitsertrages und darum in sehr complicirter und durch ihre Auffassung bei den Gefangenen sehr bedenklicher Weise muss auch die Verwendung derselben gegen die ganze Institution oder doch ihre gegenwärtige Handhabung bedenklich machen. Bis zur Hälfte kann der Gefangene nach den bestehenden Bestimmungen über sein Arbeitsguthaben unter Genehmigung der Direction verfügen, um die Kosten der Correspondenz mit der Heimath, auch kleine Unterstützungen für die Seinen daraus zu bestreiten oder sich „Extragenüsse" in der Anstalt: Kostverbesserung, Tabak, das Halten von Blumen oder auch eines Vogels, sofern es gestattet wird, dadurch zu ermöglichen. Das erste, das Band mit der Heimath, mit Weib und Kindern ist in der That einer der stärksten Hebel der sittlichen Einwirkung auf den Gefangenen, den wir durchaus nicht aufgeben wollen, ohne dass jedoch die Institution des Ueberverdienstes in ihrer jetzi-

gen Gestalt dazu in Anspruch genommen zu werden braucht Gegenüber dem Andern aber müssen wir uns abweisend verhalten. Weder „Genüsse“ noch „Extragenüsse“ hat eine Strafanstalt darzubieten, sondern zu strafen.*) Wahrhaft erfreulich war es daher für uns, als auf der gedachten Wiener Versammlung einem der Redner gegenüber, der sich bis zu der Behauptung verstieg, die Gefangenen würden lieber wieder Kette und Kugel sich anschmieden lassen, als auf den Tabak verzichten, ein österreichischer Strafanstaltsdirector bezeugte, dass in seiner Anstalt an einem Tage der Gebrauch des Tabaks gänzlich aufgehoben worden sei, ohne dass irgend welche nachtheiligen Folgen für Gesundheit oder gar das Leben der Inhaftirten hervorgetreten seien, und demzufolge auch die Versammlung mit grösserer Majorität beschloss: „Die Beschaffung von Tabak für die Gefangenen ist ausgeschlossen.“ Wir meinen, alle Extragenüsse seien für die Strafanstalt ausgeschlossen. Ist ein Nahrungsmittel für den Gefangenen um seiner Gesundheit willen nothwendig, so mag es ihm auf Anordnung des Arztes gerade so wie die Medicin unentgeltlich gereicht werden. Nicht aber soll der routinirte Zuchthäusler, der das meiste Arbeitsguthaben macht, dadurch in den Stand gesetzt werden, möglichst gut im Gefängniss zu leben, so wie es der Neuling und relativ Unverdorbene, der Kurzzeitige, der nur wenig Nebenverdienst hat, nicht vermag. Auch gegen Blumen oder Vögel in den Isolirzellen muss sich Referent kritisch verhalten. Es sind das Alles Beiträge zu der nicht unberechtigten Klage, dass der Strafvollzug durch alle solche Dinge an seinem Ernste und seiner nachdrücklichen Strenge, ohne die er illusorisch wird, leicht Einbusse leide und einer sogenannten Humanität, d. h. richtiger Sentimentalität Raum gebe, die zwar eine viel verbreitete Krankheit der Zeit ist, die aber überall eher angebracht ist als in Strafanstalten.

Der wichtigste Zweck aber der Ueberverdienstgelder ist

*) Von den Gefangenen wurden pro 1877/78 verausgabt zur eigenen bessern Verpflegung und sonstigen erlaubten Aufwendungen 237 857 ℳ (darunter 77 313 Liter Bier), dagegen zur Unterstützung für Angehörige nur 24 077 ℳ, also nur etwa der zehnte Theil von dem, was sie an sich selbst gewandt haben. (Amtl. Statist. S. 8, 82.)

endlich die Fürsorge für den Gefangenen nach seiner Entlassung. Gewiss ist dies eine hochwichtige Angelegenheit; ist doch nur zu sehr bekannt, wie schwer dem Entlassenen der Wiedereintritt in's bürgerliche Leben gemacht wird! Hat er auch seinerseits durch seiner Hände Arbeit während der Strafzeit dazu mitwirken können, dass eine Summe Geldes angesammelt worden, aus der Obdach und Nahrung, Kleidung und Handwerkszeug für die erste besonders schwere Zeit nach der Entlassung bestritten werden können, — sollte dies nicht von hohem, nicht blos socialem, sondern auch ethischem Werthe und ein mächtiger Hebel für die Besserung des Gefangenen, für seinen Fleiss und sein gutes Betragen in der Anstalt sein? Wer sollte dies verkennen? Alles wird freilich darauf ankommen, dass die Ueberverdienstgelder dem Entlassenen in verständiger und für sein Fortkommen wahrhaft dienlicher Weise ausgezahlt werden. Die Fälle werden die wenigsten sein, wo die Persönlichkeit des Entlassenen die volle Garantie dafür bietet, dass er selbst den besten Gebrauch von diesem Gelde, dessen Betrag bei Langjährigen hier und da bis über 300 ℳ hinausgeht, zu machen wissen wird, und dass man ihn deshalb am besten in stiller Verborgenheit sich selber retabliren lassen möge, ohne ihn zu nöthigen, vor Polizei oder Gemeinde-Kirchenrath zu erscheinen, um sich das Geld ratenweise auszahlen zu lassen. In den allermeisten Fällen aber lässt sich ein guter Gebrauch der Freiheit und darum auch des Ueberverdienstes bei den Entlassenen nicht voraussetzen oder voraussehen. Raffinirte Verbrecher betragen sich meist in der Strafanstalt ganz gut und eignen sich unschwer auch das Bischen „Zuchthausfrömmigkeit“ an, während sie mit dem Verlassen der Gefängnissmauern oft sofort wieder in die Verbrecherlaufbahn einlenken, wozu der gerade ihnen reichlich zugefallene Ueberverdienst auch noch die Mittel an die Hand giebt. Bessere Gefangene sind oft so sehr der Freiheit entwöhnt, dass die Luft draussen sie benimmt und berauscht, und sie, wie die Kinder, das Geld oft recht unnütz anwenden, ja vergeuden. Leichtsinnige Burschen verjubeln es in wenigen Tagen, um dann sofort wieder der Polizei in die Hände zu fallen. Ein nach Marklissa entlassener Cigarrenarbeiter, der

ein Arbeitsguthaben von 100 ℳ. erworben und dessen Auszahlung ertrotzt hatte, kaufte sich auf dem Markte Esswaaren, wovon er allerlei Gesindel freihielt, nahm dann am dritten Tage eine Fuhre für hohen Lohn nach Lauban, wo er Wein trank, aus der Betrunkenheit gar nicht mehr herauskam und zuletzt das baare Geld öffentlich ausstreute. Am dritten Tage waren die 100 ℳ. verjubelt und ausserdem ein Theil seiner Kleidungsstücke wieder verkauft. Seitdem vagabundirt er. Und das ist nur ein Beispiel für viele! Freilich, der Missbrauch hebt den rechten Gebrauch nicht auf; solche Fälle zeigen aber, wie weise und nothwendig es ist, dass der Ueberverdienst nicht an den Entlassenen selbst, sondern, wie es die Bestimmungen des Ministers des Innern und des Justizministers vorschreiben, an die Polizeibehörde des Heimaths- resp. des Ortes ausgezahlt wird, wohin der Gefangene entlassen zu werden beantragt, mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, dass derselbe so verwandt werden soll, wie es im Interesse des Entlassenen am dienlichsten scheint. Daraus folgt klar, dass nach den behördlichen Bestimmungen die auszahlende Stelle nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Prüfung hat, wie im einzelnen Falle die Gelder zu verwenden, und ob sie in Raten resp. in welchen zu erheben sind. Dass dies den meisten Entlassenen als eine sehr unbequeme Beeinträchtigung ihres Verfügungsrechtes erscheint, und dass sie Alles thun, um durch Winkelzüge: Veränderung des Aufenthaltsortes, fingirte Beschäftigung oder auch wirkliche Arbeit, die sie sofort wieder verlassen, sobald sie das Geld haben, das letztere möglichst bald herauszukriegen, ist offenkundig, sowie auch dass die Polizeibehörde oft gar nicht in der Lage ist, so eingehend und innerlich sich um das Fortkommen des einzelnen Entlassenen zu kümmern, als es namentlich in der ersten schweren Zeit dringend nothwendig ist, und dass so das Geld bei laxer Handhabung möglichst schnell oder bei zu strenger Handhabung in so kleinen Raten ausgezahlt wird, dass der Entlassene wirklich nichts damit anfangen kann. Mit einem Worte: es handelt sich hier nicht so sehr um ein polizeiliches Geschäft, sondern um eine sehr mühsame und sehr verantwortungsreiche Function der suchenden und helfenden Liebe, die also viel

mehr der christlichen Gemeinde oder in deren Unterstützung der freien Liebesthätigkeit der innern Mission zuzuweisen sein wird. In richtiger Würdigung dessen ist zuerst in Schlesien seit 1882 der Versuch gemacht worden, die Organe der evangelischen Kirchengemeinden, denen verfassungsmässig die Fürsorge auch für die Verwahrlosten obliegt, mit der Verwaltung der Ueberverdienstgelder zu betrauen. Auf den Antrag des Königl. Consistoriums haben der Oberpräsident der Provinz mit Genehmigung des Ministers des Innern zunächst versuchsweise für die Strafanstalten und der Oberstaatsanwalt für die Gerichtsgefängnisse die Anordnung getroffen, dass diese Gelder, sofern sie über 3 ℳ betragen, für die evangelischen Entlassenen nicht mehr an die Polizeibehörde, sondern an den Gemeinde-Kirchenrath des Ortes, wohin der Gefangene entlassen wird, oder, falls ein besonderer Fürsorge-Verein für die Entlassenen daselbst besteht, an diesen ausgezahlt und nach bestem Ermessen im Interesse des Entlassenen verwendet werden. Diese Massregel, die, wenn sie sich bewährt, auch unschwer auf die katholischen Entlassenen ausgedehnt werden kann und soll, ist der Gegenstand vieler Erörterungen in den Gemeinden und auf den Synoden der Provinz, ja weit über die Grenzen derselben hinaus gewesen. Auch von der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft ist unter Hinweis auf Schlesien eine ähnliche Einrichtung beantragt worden, nur mit dem Unterschiede, dass man die Massregel dort nur auf die Gefangenen angewandt wissen will, die vor der Entlassung ausdrücklich sich wie mit der Fürsorge überhaupt so mit der Verwaltung ihrer Ueberverdienstgelder seitens des Gemeinde-Kirchenrathes resp. des Fürsorge-Vereins einverstanden erklärt haben. Man sieht in der schlesischen Einrichtung eine andere Art von Polizeizwang, eine erdrückende Umarmung, die dem Wesen der freien christlichen Liebesthätigkeit zuwider sei. Wohlthaten würden nicht aufgedrängt. Wer die Hand der helfenden Liebe nicht annehmen wolle, möge selbst seine Haut zu Markte tragen. Dies war auch die Anschauung, welche die Wiener Versammlung 1883 beherrschte. Beschränkt man nach diesen Anschauungen die Massregel auf diejenigen, welche sich damit einverstanden erklären, so vermeidet man dadurch die Schwierig-

keit allerdings, die in der Rechtsfrage liegt, ob der Ueberverdienst der Gefangenen, wo nicht schon während der Strafzeit, so doch wenigstens mit dem Augenblick der Entlassung ihr rechtmässig erworbenes Eigenthum wird. War er auch ursprünglich nur eine bedingungsweise gegebene Wohlthat seitens des Staates: jetzt sind seine Empfänger keine Gefangenen mehr; jetzt ist das freie Geschenk des Staates ihr rechtmässiges Eigenthum geworden, das ihnen wohl an der oder jener Stelle ausgezahlt wird, über welches aber lediglich sie selbst das Verfügungsrecht haben. Wird auch durch behördliche Verordnung die Dispositionsbefugniss an die Polizei oder den Gemeinde-Kirchenrath übertragen, so präjudicirt diese Massregel ihrem Recht in keiner Weise, d. h. dieselbe besteht nur so lange zu Recht, als der Einzelne und soweit er sich dieselbe gefallen lässt. Diese Deduction, also auch die Anfechtbarkeit der betreffenden Bestimmung vor dem Richter, haben wir vielfach von tüchtigen Juristen gehört. Ob sie begründet ist, darüber steht uns ein competentes Urtheil nicht zu; jedenfalls aber mahnt sie zur Vorsicht auf diesem Gebiete christlicher Liebesthätigkeit umsomehr, als auch die inneren hierbei in Betracht kommenden Factoren keineswegs klar und entschieden für die Aufrechterhaltung der Institution in der jetzigen Form sprechen. Die von der Rheinisch-Westfälischen und der Wiener Versammlung vertretene Anschauung vermeidet allerdings, wie schon bemerkt, die gedachte rechtliche Schwierigkeit; denn wenn der Gefangene vor seiner Entlassung in diese Art der Verwaltung seines Ueberverdienstes ausdrücklich einwilligt, so geht er damit freiwillig eine Art Vertrag mit dem pflegenden Verein resp. dem Gemeinde-Kirchenrath ein, wodurch er seines Dispositionsrechtes unter der Bedingung der Fürsorge für ihn sich begiebt. Freilich dürfte auch dieser Vertrag ihn nur so lange binden, als er nicht davon ausdrücklich wieder zurücktritt. Will er dies, — und wie Wenige werden der Versuchung widerstehen, nach dem Verlassen des Gefängnisses, wo die Zucht der Anstalt nicht mehr auf sie einwirkt, sich in den Besitz der oft recht ansehnlichen Gelder möglichst bald zu setzen! — so kann auch bei dieser Einrichtung Missbrauch in keiner Weise verhütet werden, falls dem

Gefangenen wenigstens nach seiner Entlassung ein Recht auf sein Arbeitsguthaben zusteht. Ja weiter, viele Gefangene werden durchaus nicht geneigt sein, die Fürsorge des Vereins oder des Gemeinde-Kirchenrathes unter der Bedingung nachzusuchen oder sich gefallen zu lassen, dass die Ueberverdienstgelder an die betreffende Stelle ausgeantwortet werden. Nur Wenige dürften den socialen und vor Allem den moralischen Werth dieser Einrichtung so hoch schätzen und so richtig würdigen, dass sie selbst ihr Dispositionsrecht über die gedachten Gelder dafür gern daran geben.

Wir machen ferner auf die mancherlei geschäftlichen Schwierigkeiten aufmerksam, die aus diesem zwiespältigen Verfahren bei Uebersendung dieser Gelder theils an die Polizeibehörde, theils an den Gemeinde-Kirchenrath für die Anstalt erwachsen, während unseres Erachtens doch ein einheitliches Verfahren hier sehr zu empfehlen ist. Auch erhalten auf diese Weise die Fürsorge-Vereine, namentlich in grösseren Städten keinerlei Uebersicht darüber, wie Viele oder wie Wenige von den aus den verschiedenen Gefängnissen und Strafanstalten Entlassenen die Fürsorge überhaupt annehmen oder verschmähen. Zuletzt — und nicht am letzten! — scheint uns in der That ein gelinder Zwang gerade gegenüber dem Gefangenen bei seiner Entlassung durchaus zweckentsprechend zu sein. Gerade bei der oben geschilderten Unfähigkeit oder auch dem bösen Willen der Entlassenen gegenüber, ihr Geld ordentlich anzuwenden, scheint es uns Angesichts der wohlthätigen Absichten des Staates, dass gerade das ehrliche Fortkommen und die Besserung durch den Ueberverdienst gefördert werden sollen, durchaus angemessen, die Entlassenen ohne Ausnahme an die Stelle zu weisen, wo materiell und moralisch beides am ehesten gesichert scheint, die kirchlichen Gemeindeorgane oder, in grossen Städten, die mit den letzteren in organische Verbindung gesetzten Fürsorge-Vereine. Es ist dies ein heilsames Gegengewicht gegen die grossen Schäden der Freizügigkeit. Es ergiebt dies ein einheitliches Verfahren und eine klare Uebersicht. Vor Allem bringt es dem Entlassenen seine Zugehörigkeit zur Einzelgemeinde nicht nur, sondern zum Leibe Christi, der Kirche des Herrn, gerade in

dem Augenblick klar zum Bewusstsein, wo er dieses Bewusstseins und der thatkräftigen Hilfe so wie nie bedarf. Er wird seinem Seelsorger noch einmal gegenübergestellt; er darf noch einmal die dringende Liebe Christi, die herzlichen Ermahnungen und hilfreichen Anerbietungen zur Neugestaltung des Lebens erfahren. Will er dann nicht, nun wohl, dann möge er in der That „seine Haut zu Markte tragen"; er wird aber dann nicht sagen können, dass die suchende Liebe nicht Alles ihm gegenüber gethan habe. In rechter Würdigung dieser innersten Faktoren christlicher Fürsorge für Gefangene und Entlassene erscheinen alle uns nur zu sehr bekannten Einwendungen gegen diese Institution als unbegründet oder doch untergeordnet. Sagt man, dass durch dieselbe der ohnehin schon mit zu vielen Aeusserlichkeiten belastete Pastor noch mehr mit solchen überbürdet würde, so ist zu erwidern, dass diese Fürsorge durchaus nicht Sache blos des Geistlichen, sondern des ganzen Gemeinde-Kirchenrathes ist, dem dies, abgesehen von den Vorschriften der Gemeindekirchen-Ordnung, auch durch Pflicht und Gewissen obliegt. Bei richtiger Einrichtung können für jeden Gefangenen schon einige Wochen vor seiner Entlassung in seiner Heimathsgemeinde die Hände bereit und ihm auch mitgetheilt sein, in die er nach seiner Entlassung überzugehen hat, d. h. in kleineren Gemeinden kann für jeden einzelnen Fall vom Geistlichen im Vereine mit dem Gemeinde-Kirchenrath ein Pfleger oder auch eine Pflegerin aus der Mitte der Aeltesten oder der andern Gemeindemitglieder im Voraus bestimmt werden, an den dann auch die Ueberverdienstgelder gezahlt werden, an den der Entlassene gewiesen wird, nachdem er von dem Geistlichen ein seelsorgerisches, ernstes Wort gehört hat. Diesem Pfleger liegt dann auch die weitere Fürsorge ob. Er wird mit dem Entlassenen im Verein berathen, wie die Gelder am zweckdienlichsten anzuwenden sind, und der Entlassene wird am ehesten damit zufrieden sein, wenn er die Wege zu seiner Rehabilitirung also schon in etwas geebnet, Unterkommen oder Arbeit vorbereitet findet. Treten aber einzelne Patrone dabei frech und unverschämt auf, wie es ja nicht selten vorkommt, fordern sie mit Drohungen ihr gesammtes Geld, so mag es ihnen ja nach ernster Mahnung

nicht vorenthalten werden, der Pfleger wird aber gut thun, der Polizeibehörde eine kurze Anzeige zu machen, damit sie ein doppelt scharfes Augenmerk auf den Betreffenden habe, wie es überhaupt gut sein wird, dass sich der Gemeinde-Kirchenrath resp. der Fürsorge-Verein und die Polizeibehörde mit Bezug auf die Entlassenen gegenseitig auf dem Laufenden erhalten, gerade auch im Interesse der besseren Elemente unter den Entlassenen und der möglichsten Milderung der etwa auch über diese verhängten Polizeiaufsicht. Hat man aber den wohlmeinenden Vorschlag gemacht, die Arbeit zwischen dem Gemeinde-Kirchenrath und der Polizeibehörde so zu theilen, dass der Geistliche zwar die Anweisung auf die nach seinem Ermessen ratirliche Auszahlung des Geldes, die Polizei aber die Auszahlung haben soll, weil man meint, der letzteren Behörde gegenüber werde Frechheit schon verstummen, so ist letzteres zwar richtig, aber die beabsichtigte Wirkung an der andern Stelle dürfte fehlen. Im Gegentheil, der Entlassene „merkt die Absicht und wird verstimmt". Er wird immer — und mit Recht — beim Geistlichen seine Forderungen und eventuell seine Schmähungen anbringen, wenn ihm das Geld gegen seine Wünsche vorenthalten wird; ja sein Auftreten dürfte um so frecher sein, als er dem Geistlichen abmerkt, dass dieser nicht Muth hat, den vollen Muth der Wahrheit und der dienenden Liebe. Dazu aber muss der Geistliche in seinem Amte überall bereit sein, auch Schmähungen auf sich zu nehmen, wenn es die Schmach Christi ist. Hier gerade kann und soll er mit dem Muth und mit der Wahrheit der Liebe Christi Alles thun und Alles tragen, auch die ganze Verantwortung; nicht aber sich zur Anweisungsstelle für die Auszahlung des Ueberverdienstes machen lassen. Bei der rechten Organisation kann und wird es ihm überdies, wie schon zuvor bemerkt, auch hierbei an Helfern aus dem Gemeinde-Kirchenrath und der Gemeinde nicht fehlen. Schwieriger gestaltet sich freilich die Sache in grossen Städten, wo die Gemeinde-Kirchenräthe diese Pflicht der Fürsorge an freie Vereine delegirt haben, in denen sie am besten, wie in dem Breslauer Verein, organisch vertreten sind. Hier wird bei der Häufigkeit der Fälle, der Grösse der Gemeinde, die

eine persönliche Bekanntschaft des Geistlichen mit dem Entlassenen in den allermeisten Fällen ausschliesst, der Verein die Instanz sein, an welche der Entlassene und sein Ueberverdienst zu adressiren sind. Ist, wie in Breslau, der Verein nach den Bezirken der einzelnen Kirchgemeinden in Subcommissionen getheilt, so wird es unschwer sein, bei rechtzeitiger Anmeldung des Entlassenen, d. h. mindestens vier Wochen vor dem Entlassungstermine, wie es vorgeschrieben ist, ihn der Commission zuzuweisen, in deren Bezirk er zurückkehrt; oder, sofern er keine bestimmte Wohnung hat, ihn der Commission zuzutheilen, in deren Bezirk Arbeit oder doch zunächst Obdach für ihn beschafft wird. Immer wird es dann Pflicht sein, ihn einem speciellen Pfleger oder einer Pflegerin zu überweisen, an die er rechtzeitig, d. h. schon vor seiner Entlassung zu adressiren ist, um ihm das unnütze Hin- und Herlaufen, das ihn mit Recht verstimmt, zu ersparen. Dass dieser Pfleger allein die richtige Stelle ist, an die auch das an den Fürsorge-Verein gesandte Ueberverdienstgeld abgegeben wird, ist klar, und wir können es nicht billigen, dass im Breslauer Verein eine Zahlstelle bei einem Vereinsmitgliede für alle Entlassenen etablirt ist. Die Erfahrung hat es hier gezeigt, wie es an solcher Stelle, wo auf andere Dinge ausser dem rein finanziellen Zahlgeschäft nicht eingegangen wird, auch bei der Häufigkeit der Fälle nicht eingegangen werden kann, turbulent hergeht, so dass Niemand schliesslich zu einem solchen Amte sich bereit finden lässt. Da wäre in der That der obige Vorschlag, dem Geistlichen resp. dem Verein nur die Anweisung, dagegen der Polizeibehörde die Auszahlung zu übertragen, vorzuziehen, wenn eben nicht dringende innere Gründe dafür sprächen, beide Faktoren der Fürsorge: die äussern und die innern in eine Hand, die des christlichen Pflegers, zu legen.

Würde alsdann noch, wie es dringend wünschenswerth ist, schon bei dem letzten Audienztermin des Gefangenen in der Strafanstalt vor seiner Entlassung, wobei sein Ueberverdienst festgestellt, ihm auch mitgetheilt wird, an wen derselbe gesandt wird, ihm auch eine ausdrückliche und nachdrückliche Belehrung darüber zu Theil, dass die fürsorgende Instanz, welche

dasselbe empfängt, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, es ihm in der Weise auszuzahlen, wie es nach ihrem besten Ermessen für den Entlassenen am zuträglichsten ist: dann wäre allerdings von Seiten der betheiligten Instanzen Alles geschehen, um nicht blos Excesse zu verhüten, sondern vor Allem um die wohlthätigen Intentionen des Staates bei dem Arbeitsverdienstantheil der Gefangenen möglichst zu sichern.

Immerhin bleibt aber die unseres Erachtens bedenklichste Schwierigkeit bestehen, dass die rechtliche Natur des Ueberverdienstgeldes zum Mindesten nach der Entlassung des Sträflings, wie oben gezeigt, nicht über allen Zweifel erhaben ist, und in Folge dessen auch die Dispositionsbefugniss der fürsorgenden Instanz über dasselbe. Der Gefangene wird — dess sind wir sicher —, auch wenn ihm beim letzten Audienztermin die obige Auseinandersetzung gemacht, ja auch protokollarisch von ihm unterschrieben wird, in den allermeisten Fällen den Ueberverdienst, zumal bei der jetzigen Manipulation seiner Feststellung, als sein Verdienst, d. h. als sein wohl erworbenes Eigenthum ansehen. Der Gemeinde-Kirchenrath dagegen resp. der Fürsorge-Verein wird stets sich gegenwärtig halten müssen, dass es Depositengelder sind, fremdes Eigenthum, das ihnen zur Verwaltung anvertraut ist, und dass sie darum allen Rechtsconsequenzen, die daraus sich ergeben können, ausgesetzt sind. So hat in Nr. 1 des Liegnitzer Kirchlichen Wochenblattes pro 1885 ein Freund der Gefängnisssache empfohlen, die übersandten Gelder dazu zu verwenden, um die Schulden, die der Sträfling in seiner Heimath etwa hinterlassen, damit tilgen zu helfen und den Entlassenen dann mit den Quittungen zu „überraschen“. Mit Recht ist demgegenüber in Nr. 2 a. a. O. hervorgehoben worden, dass ein derartiges Verfahren doch nicht ohne Bedenken sei, da gemäss der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. Dezember 1840 der Arbeitsverdienst der Sträflinge niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand des Arrestschlages oder der Beschlagnahme im Wege der Execution sein soll; es daher gerathen sei, die gedachte „Ueberraschung“ lediglich im Einverständniss mit dem Entlassenen herbeizuführen. Es werden sich ferner nicht unbedeutende

Schwierigkeiten ergeben, wenn der Entlassene öfters den Ort wechselt, was erfahrungsgemäss oft als eine Pression benutzt wird, um das Geld möglichst bald herauszubekommen. Wenn nun der dortige Gemeinde-Kirchenrath die Annahme verweigert? oder wenn der Entlassene vagabundirend sich herumtreibt und sein Geld nicht abhebt? oder wenn er, wie hier in Schlesien vorgekommen, erklärt, unter die Aufsicht des Gemeinde-Kirchenrathes sich zu stellen, das sei wider seine Ehre, da verzichte er lieber auf das Geld! — wie lange soll das Geld aufgehoben, wohin das nicht Erhobene abgeführt werden? Solche und ähnliche Fragen sind thatsächlich vielfach erhoben worden, und man darf sich nicht allzusehr wundern, wenn einzelne Gemeinde-Kirchenräthe sich geradezu geweigert haben, die betreffenden Gelder eben wegen jener unübersehbaren rechtlichen Folgen anzunehmen, während sie die Fürsorge selbst als ihre moralische und kirchenordnungsmässige Pflicht gern anerkennen. Die kirchliche Behörde ist in der That nicht in der Lage, die Gemeinde-Kirchenräthe hierin „zu einer pflichtmässigen Thätigkeit“ (§ 47 Kirchengemeinde-Ordnung) von Aufsichts wegen anzuhalten, weil eben zwar die Fürsorge für die Verwahrlosten (§ 17 a. a. O.) ihnen zur Pflicht gemacht ist, aber daraus keineswegs die Verwaltung ihres Eigenthums folgt, also fremde Gelder, die nicht Kirchengelder sind. Es ist daher in den betreffenden Fällen auch stets — und zwar mit Erfolg — lediglich an den guten Willen der betreffenden Körperschaften appellirt und darauf hingewiesen worden, dass die ganze Massregel zunächst, wenigstens was die Zuchthaussträflinge anbetrifft, einen provisorischen Charakter trage und eine gründliche nochmalige Erwägung und sodann allgemeine Regelung der Frage erfolgen solle. Ja, wir werden sogar, genau genommen, behaupten dürfen, dass, so lange nicht diese gesetzliche Regelung der Ueberverdienstgelder-Frage erfolgt ist, jeder einzelne Aelteste im Gemeinde-Kirchenrathe berechtigt ist, sich von der solidarischen Verbindlichkeit auszuschliessen, welche der Gemeinde-Kirchenrath oder vielmehr die Gesammtheit seiner Glieder mit der freiwilligen Annahme dieser fremden Gelder rechtlich übernimmt. So kann gar leicht die ganze Massregel durchlöchert und in Frage gestellt werden;

ja, was wichtiger ist, es könnte den Gemeinde-Kirchenräthen und den freien Vereinen leicht die Fürsorge selbst durch diese, der gesetzlichen Unterlage zur Zeit noch entbehrende Massregel ihrer Ausführung verleidet werden.

Alle diese Ausführungen zeigen unseres Erachtens klar, wie die ganze Angelegenheit der Arbeitsverdienst-Antheile der Gefangenen sowohl für die Zeit der Strafhaft als auch für die Zeit nach der Entlassung einen rechtlich wie social und ethisch zweifelhaften Werth hat, was doppelt zu bedauern ist bei einer Massregel von so unzweifelhaft wohlthätigen, ja hochherzigen Intentionen des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber Denen, die sie gern dadurch retten und wieder retabliren helfen möchten; einer Massregel, die aber, wie wir meinen, der beabsichtigten wohlthätigen Wirkung sowohl während als nach der Haft in den allermeisten Fällen entbehrt und — bei der jetzigen Handhabung — auch entbehren muss. Was wir daher vor allen Dingen für nothwendig erachten, ist die möglichst baldige gesetzliche Regelung der Frage der Arbeitsverdienst-Antheile der Gefangenen und zwar in dem Sinne, dass dieselben keineswegs blos „nach Massgabe der Arbeitsleistung", wie jetzt, sondern nur unter Berücksichtigung des bei der Arbeit bewiesenen Fleisses, sowie des gesammten sittlichen Verhaltens der Sträflinge festzusetzen sind; auch unzweideutig auszusprechen ist, dass dieselben lediglich eine Wohlthat, nicht aber ein Recht des Gefangenen sind, weder während der Haft, noch nach derselben bei der Entlassung, sowie endlich dass betreffs der Verwendung dieser Gelder die Beschaffung aller „Extragenüsse" im Gefängniss ausgeschlossen, dieselben vielmehr lediglich dazu bestimmt werden, die Correspondenz mit der Heimath zu bestreiten, vor Allem aber die darbende Familie zu Haus zu unterstützen, und nach der Entlassung in die Hände des Gemeinde-Kirchenrathes der Heimath oder des Fürsorge-Vereins daselbst zu freier Verwendung für den Entlassenen und seine Familie überzugehen. Das zu erwartende Strafvollzugsgesetz wird die geeignete Stelle sein, wo auch

diese wichtige Angelegenheit zum definitiven Austrag kommen muss.

Freilich müsste alsdann gebrochen werden sowohl mit den bisherigen Bezeichnungen als auch mit der jetzigen complicirten Manipulation der Berechnung dieser Gelder. Es kann nach dem Obigen weder von einem Ueberverdienst, noch einem Arbeitsverdienst-Antheil, von Arbeitsbelohnung oder Arbeitsprämie im eigentlichen Sinne die Rede sein, die in genauem Procentsatz allein der Arbeitserträge festgestellt wird, sondern lediglich von einer freien Wohlthat, einem Geschenk, das dem Gefangenen „unter Berücksichtigung seines Fleisses — nicht des Arbeitsertrages! — und seines Gesammtverhaltens in der Anstalt“ von der Conferenz der Oberbeamten periodisch — wöchentlich oder monatlich zugesprochen würde. „Arbeitsgeschenk“ würde der passendste Name sein, wenn nicht auch hier die einseitige Rücksicht nur auf die Arbeit und deren Ertrag störend wäre. Nenne man es also einfach „Prämie“ oder „Geschenk“. Die Gesammthöhe dieser Prämie mag für die Anstalt die bisherige bleiben: der sechste Theil der Gesammtarbeitslöhne; aber innerhalb dieser Grenze wird die Conferenz der Oberbeamten freien Spielraum behalten müssen, um nach den schablonenmässig gar nicht zu berechnenden, vielmehr zu individualisirenden Rücksichten auf den Einzelnen und das Einzelbedürfniss die Prämie festzusetzen. Hierbei würde die Rückfälligkeit sehr entschieden als Erschwerniss in Betracht zu ziehen sein, statt dass sie jetzt thatsächlich eine Förderung der Prämie ist. Als „Bedürfniss“ käme hierbei, wie schon oben bemerkt, vor Allem die Unterstützung der zurückgebliebenen Familie in Betracht. Materiell würde diese Art der Festsetzung der Prämie oft zu demselben Resultat führen wie jetzt; principiell aber ist der Unterschied ein ganz gewaltiger. Freilich würde dann der Eigennutz des Gefangenen als Stimulus zur Arbeit, ja zur möglichst angestrengten Arbeit hinwegfallen. Wir halten dies für kein Unglück. Der Zweck heiligt die Mittel niemals. Das Arbeitspensum würde auch ferner schon auf Grund der Anstaltsdisciplin und weil es sich um den Vollzug einer Strafe, also auch um Arbeitszwang handelt, beibehalten werden

müssen; aber allerdings die Ueberpensen würden zunächst wenigstens heruntergehen und dadurch der Gesammtertrag der Arbeit ein etwas geringerer werden. Jedoch was ist diese geringe finanzielle Einbusse gegenüber den gewaltigen sittlichen Factoren, die hier mitsprechen. Erst so erscheint die Arbeit als ein wesentliches, ja als eines der köstlichsten Mittel des Besserungszweckes in der Strafe. Sie soll dem Gefangenen eine Wohlthat äusserlich und innerlich sein, ohne die er bei längeren Strafen einfach vernichtet werden würde. Das pennsylvanische System, die Bekehrung, d. h. die Besserung des Menschen, wie durch strengste Isolirung, so durch Entziehung aller Arbeit mit Hochdruck zu Wege zu bringen, heisst den Teufel durch Beelzebub austreiben und ist eben solcher Frevel gegen den heiligen Werth der Arbeit im Menschenleben, wie die Tretmühle, ein mechanisches Todttretenwollen des alten Menschen, wodurch der neue Mensch wahrhaftig nicht geboren wird. Solche Mittel sind lediglich als Disciplinarmittel im äussersten Falle anzuwenden, und wir zweifeln keineswegs, dass auch der arbeitsscheueste Mensch, wenn ihm das Müssigsitzen als Strafe auferlegt wird, schon nach recht kurzer Zeit dringend um Arbeit bitten würde. Das Leben wehrt sich eben mit Naturgewalt wider den Tod; und — die Arbeit ist der Segen des Lebens und ohne sie, d. h. wenn dem gesunden Menschen die Arbeitslosigkeit aufgezwungen wird, kommt der Tod. Wir hegen darum keine so grosse Besorgniss, dass die Arbeit und der Arbeitsertrag bei dem hier vorgeschlagenen Verfahren irgendwie erheblich zurückgehen würde. Dagegen — wie muss es den Gefangenen sittlich heben und bessern, wenn er weiss, dass er durch seinen Fleiss und sein Gesammtverhalten in der Anstalt Denen draussen, die am meisten unter seiner Schuld zu leiden haben und sich oft in bitterster Noth befinden, mittelbar wenigstens etwas Gutes erweisen kann, indem die Anstalts-Conferenz auf sein Bitten oder auch auf die von draussen kommenden Bitten aus dem Prämienfonds eine ob auch kleine Summe bewilligt und dieselbe durch die Hand des Gemeinde-Kirchenrathes oder des Fürsorge-Vereins den Seinen zukommen lässt. Das ist kein Verdienst des Sträflings; das ist ein geringes Ab-

tragen einer unabtragbaren Schuld. Der Gedanke an Weib und Kind ist dem Gefangenen erfahrungsmässig am ehesten die Brücke, über die man an sein Herz kommen kann. Wird der vorgeschlagene Weg von den Beamten der Anstalt, insonderheit auch von den Geistlichen, treu ausgenutzt, so wird damit sicher viel mehr für die Besserung des Menschen erreicht als wenn seine Kraft zu einem möglichst hohen Arbeitsertrage vom Staate ausgenutzt wird.

Endlich ist das Geldgeschenk bei der Entlassung des Gefangenen ein wesentliches Mittel, ihn in's Leben wieder zurückzuführen. Nur dass im Gesetz es ausdrücklich ausgesprochen wird, dass das Geld lediglich eine freie Gabe sei und bleibe, auf die der Entlassene keinerlei Rechtsanspruch, also auch keinerlei Verfügungsrecht habe! Nur ausnahmsweise, d. h. in besonders günstigen oder delicaten Fällen möge die Direction oder die Conferenz der Oberbeamten das Recht behalten, das Geschenk dem Gefangenen gleich bei seiner Entlassung auszuhändigen. In der Regel aber möge es nach den Bestimmungen des zu erwartenden Gesetzes an den Gemeinde-Kirchenrath resp. den Fürsorge-Verein der Heimath oder des Ortes, nach dem der Gefangene die Entlassung beantragt hat, zu freier Verfügung im Interesse des Entlassenen und seiner Familie, niemals aber zur Auszahlung an ihn selbst, weder ganz noch ratenweise, übersandt werden, mit der ausdrücklichen gesetzlichen Befugniss und Verpflichtung, diese Wohlthat bei unwürdigem Verhalten ihm vorzuenthalten und die etwa also nicht zur Verwendung gekommenen Gelder im Interesse der Fürsorge für gebesserte Entlassene des Ortes frei verwenden zu dürfen. Dann muss der Entlassene nicht zu dem Gemeinde-Kirchenrath oder dem Geistlichen kommen; er wird es aber in den allermeisten Fällen thun, wird sich auch des angemessenen Tones bedienen, denn nun kommt er ja nicht, um auf seinem „Schein“ zu stehen, sondern lediglich als ein Bittender. Den besseren Elementen wird auf diese Weise nachhaltiger geholfen werden können. Die Gemeinde-Kirchenräthe und Fürsorge-Vereine werden mehr Lust und Liebe zur Sache gewinnen, weil sie das klare Recht auf ihrer Seite

haben. Zuletzt — und nicht am letzten! — wird der Staat durch seine Wohlthat nicht mehr dazu wider Willen beitragen, routinirten Zuchthäuslern dazu zu helfen, dass sie sich in der Strafanstalt möglichst viel „verdienen“, um sich nach der Entlassung durch möglichste Unverschämtheit in den Besitz des Geldes zu setzen und es zu verjubeln resp. zu neuen Verbrechen zu missbrauchen, worauf dann — zu geeigneter Jahreszeit! — der Zufluchtsort der Anstalt wieder aufgesucht wird. Dieser Kreislauf der Verbrecherlaufbahn muss auf alle mögliche Weise unterbunden, dagegen der Kreislauf des Herzblutes christlicher Barmherzigkeit für die besserungsfähigen Elemente unter den Gefangenen und Entlassenen möglichst von allen Hindernissen befreit werden. Dies, und dies allein, ist der Zweck dieser Zeilen.

Correspondenz.

Berlin, 8. April 1885. Wiederholt ist von Seiten einzelner Bundesregierungen eine einheitliche Regelung der Strafvollstreckung für die Fälle angeregt worden, in welchen auf Grund von § 79 des Strafgesetzbuchs oder § 492 der Strafprozessordnung eine Gesammtstrafe festgesetzt ist und die erkennenden Gerichte verschiedenen Bundesstaaten angehören. Nachdem sämmtliche Bundesregierungen ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben haben, zur Beseitigung der bisher bestehenden Uebelstände im Wege der Vereinbarung eine einheitliche Praxis sicher zu stellen, ist seitens des Reichs-Justizamts der Entwurf von Grundsätzen in Betreff der Vollstreckung der in Rede stehenden Gesammtstrafen aufgestellt worden. Dieselben lauten folgendermassen: 1) Die Vollstreckung der Gesammtstrafe ist von demjenigen Bundesstaate zu bewirken, dessen Gericht dieselbe, sei es in der regelmässigen Form, sei es in der Form einer sog. Zusatzstrafe festgesetzt hat. 2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des in Nr. 1 bezeichneten Staates ist die Vollstreckung von demjenigen Bundesstaat zu übernehmen, welcher nach dem Gesammtbetrage der von seinen Gerichten erkannten Einzelstrafen an der Gesammtstrafe am höchsten betheiligt ist. Bei Berechnung des Gesammtbetrags der Einzelstrafen sind der Art nach verschiedene Strafen nach ihrem gesetzlichung Geltungsver-

hältniss in Anschlag zu bringen. 3) Sind mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrage an der Gesammtstrafe betheiligt, so ist, falls einer derselben bereits eine in die Gesammtstrafe einbezogene, ihr gleichartige Einzelstrafe vollstreckt, die Gesammtstrafe von diesem zu vollstrecken. Andernfalls werden die bezeichneten Staaten sich darüber vereinigen, welcher von ihnen die Vollstreckung zu übernehmen hat. 4) In den Fällen der Nr. 3 werden die Kosten der Strafvollstreckung, als welche indess nur baare Auslagen in Rechnung gestellt werden sollen, von den mehreren höchstbetheiligten Staaten zu gleichen Theilen getragen. Im Uebrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt. 5) Unberührt bleibt die Vorschrift in § 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der auf Grund dieser Vorschrift eine Gesammtstrafe vollstreckende Staat wird die nach § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erstattenden Auslagen von demjenigen Staate ersetzt erhalten, der nach obigen Grundsätzen die Vollstreckung zu übernehmen hätte. 6) Vorstehende Grundsätze finden entsprechende Anwendung, wenn die Gesammtstrafe oder eine in dieselbe einbezogene Einzelstrafe vom Reichsgericht in erster Instanz festgesetzt worden ist. Der Entwurf liegt jetzt dem Bundesrath zur Beschlussfassung vor.

Berlin, im Januar 1885. Das „Justiz-Ministerial-Blatt“ bringt eine Nachweisung der Gesammtzahl der in den gerichtlichen Gefängnissen detinirt gewesenen Gefangenen während der Etatsjahre pro 1. April 1881/82, 1882/83, 1883/84, sowie eine Nachweisung über die Tagesbelegung der gerichtlichen Gefängnisse während desselben Zeitraums. Aus der Gesammtzahl der für die drei Etatsjahre notirten Zahlen sowohl jeder der beiden Uebersichten für sich als auch aus der Vergleichung der beiden Uebersichten unter einander ergeben sich folgende Resultate: Die Gesammtzahl der Gefangenen aller Kategorien in den Gefängnissen der Justizverwaltung, welche im Jahre 1881/82: 620404 Köpfe betrug, ist im Jahre 1882/83 auf 583161, im Jahre 1883/84 auf 547930 Köpfe, im Ganzen also im Verlauf zweier Jahre um 11,7% heruntergegangen. Dieser Abnahme der absoluten Zahlen gegenüber

ist noch in Betracht zu ziehen, dass in derselben Zeit die Bevölkerung nicht auf dem Stande von 1881/82 verblieben war, sondern jährlich um mehr als 1 % gewachsen ist.

Dieselbe Erscheinung zeigt sich in der durchschnittlichen Tagesbelegung nach Köpfen. Sie betrug im Jahre 1881/82: 32698, im Jahre 1882/83: 31535, im Jahre 1883/84: 27760 Köpfe, die Abnahme belief sich demnach im Ganzen auf 15,4 %.

Hervortretend ist die grosse Differenz zwischen der niedrigsten und höchsten Tagesbelegung. Letztere betrug:

	niedrigste	höchste
1881/82	19515	45878
1882/83	19292	43786
1883/84	18259	42193

Wenngleich die Tagesbelegung ebenso wie die Gesammtzahl der im Jahre detinirt gewesenen Gefangenen erheblich heruntergegangen ist und diese Abnahme sich sowohl in der niedrigsten wie in in der höchsten und der durchschnittlichen Tagesbelegung erkennbar macht, so ist doch die Differenz zwischen der niedrigsten und der höchsten Tagesbelegung von Jahr zu Jahr fast unverändert dieselbe geblieben (2,2 bis 2,3 mal grösser als die niedrigste Tagesbelegung), sie ist daher beachtenswerth für den Umfang, welchen die Gefängnisse haben sollten.

Die Abnahme sowohl in der Gesammtzahl der im Laufe des Jahres detinirt gewesenen Gefangenen wie in der Tagesbelegung ist das Resultat eines ebenso bei den Untersuchungsgefangenen wie bei den einzelnen Kategorien der Strafgefangenen eingetretenen Rückganges, wie folgende Zusammenstellung ergiebt.

Es waren detinirt:

	1881/82	1882/83	1883/84	Abnahme von 1881/82 — 83/84 in Procent
I. Untersuchungsgefangene	143715	141998	131500	8,5
II. Strafgefangene:				
1) Gefängnissstrafe	307490	285750	265476	13,7
2) Einfache Haft	70368	64799	57512	18,3
3) Qualificirte Haft	97606	89359	76167	22,0

Wenngleich in den vorstehenden Zahlen für 1881/82 und

1882/83 die Polizeigefangenen inbegriffen waren und erst für 1883/84 ausgeschieden worden sind, so dürfte diesem Umstande in Betreff der Konstatirung des Rückganges in der letzten Spalte keine wesentliche Bedeutung beizumessen sein, da im Jahre 1883/84 unter der Gesammtzahl der Gefangenen mit 547 930 Köpfen nur 16 084 Polizeigefangene (2,9 % der Gesammtzahl) enthalten waren. Aus einer Vergleichung des Rückganges bei den Untersuchungsgefangenen mit dem grösseren Rückgange bei den Strafgefangenen lassen sich Schlüsse nicht ziehen, weil ein Theil Derjenigen, welche als Untersuchungsgefangene in den Gefängnissen der Justizverwaltung detinirt waren, die gegen sie erkannten Zuchthausstrafen in allen Fällen und für den Bezirk einzelner Gerichtsbehörden auch die Gefängnissstrafen von längerer Dauer in den zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Straf- und Gefängnissanstalten verbüsst haben. Was die Strafgefangenen betrifft, so zeigt sich der stärkste Rückgang (22 %) bei den auf Grund der §§ 361 Nr. 3—8 und 362 des Strafgesetzbuches wegen Landstreichens, Betteln u. s. w. zu qualificirter Haft Verurtheilten. Aber auch die Abnahme der zu Gefängnissstrafen Verurtheilten (13,7 %) wird nicht unbeachtet bleiben können, da nur ein verhältnissmässig geringer Theil derselben die Strafe in den Gefangenanstalten des Ministeriums des Innern zu verbüssen hat, die übrigen also bei den Gefängnissen der Justizverwaltung gezählt sind.

Die hinsichtlich der Gefangenen in der Gesammtheit der Gefängnisse der Justizverwaltung gewonnenen Resultate sind auch im Allgemeinen für den engeren Rahmen der Gefängnisse in den Bezirken der einzelnen Ober-Landesgerichte aus den Zahlen der Gesammtzahl der in den gerichtlichen Gefängnissen detinirt gewesenen Gefangenen während der Etatsjahre vom 1. April 1881 bis ebendahin 1884 nachzuweisen. Die nachstehende Uebersicht zeigt für jeden Ober-Landesgerichtsbezirk, um wie viele Procente in der Zeit von 1881/82 bis 1883/84 eine Abnahme (—) oder eine Zunahme (+) bei den Untersuchungsgefangenen und bei jeder der drei Arten von Strafgefangenen stattgefunden hat.

Ober-Landesgerichts-Bezirk	I. Untersuchungsgefangene	II. Strafgefangene		
		Gefängnissstrafe	Einfache Haft	Qualificirte Haft (§ 361 3 - 8, § 362)
1) Kammergericht (Berlin)	+ 9,4	— 15,2	— 6,8	— 26,5
2) Breslau	— 1,2	— 11,5	— 7,9	— 16,6
3) Cassel	— 34,4	— 18,9	— 22,5	— 10,0
4) Celle	— 26,6	— 19,2	— 32,5	— 48,2
5) Cöln	+ 1,7	— 10,3	— 55,6	— 32,9
6) Frankfurt a. M. . .	+ 3,3	— 25,7	— 8,7	— 30,0
7) Hamm	— 10,2	— 7,4	— 17,8	— 82,2
8) Kiel	— 20,3	— 4,2	+ 6,3	— 24,3
9) Königsberg i. Pr. . .	— 13,0	— 10,2	— 23,4	+ 9,2
10) Marienwerder . . .	— 1,2	— 3,8	— 28,4	— 7,6
11) Naumburg a. S. . .	— 2,1	— 12,1	— 14,4	+ 3,5
12) Posen	— 13,9	— 23,9	— 15,4	— 19,0
13) Stettin	— 2,7	— 6,5	— 6,3	— 27,5

Die Untersuchungsgefangenen haben hiernach in 10 Ober-Landesgerichts-Bezirken abgenommen, wogegen die Ober-Landesgerichts-Bezirke Berlin (Kammergericht), Cöln und Frankfurt eine Zunahme zeigen. Aus dieser letzterem lässt sich jedoch ein Rückschluss auf eine Zunahme strafbarer Handlungen nicht ziehen, da in denselben Departements die Strafgefangenen aller drei Kategorien und zwar in beträchtlichem Umfange abgenommen haben. Für das Departement des Kammergerichts ergeben die Zahlen der einzelnen Etatsjahre, dass hauptsächlich eine Zunahme von 1881/82 bis 1882/83, dann aber wieder ein Rückgang eingetreten ist, bei welchem jedoch die Zahl des Jahres 1881/82 noch nicht erreicht wurde. Im Ober-Landesgerichts-Bezirk Cöln handelt es sich lediglich um die Untersuchungsgefangenen in den 12 zum Ressort der Justizverwaltung gehörigen Amtsgerichtsbezirken, und die Vermehrung (1,7 %) dürfte noch nicht der in derselben Zeit stattgehabten Zunahme der Bevölkerung gleichkommen.

Was die Strafgefangenen betrifft, so ist ausnahmslos in allen Departements die Zahl der zu Gefängnissstrafe Verurtheilten heruntergegangen, am stärksten in Frankfurt a. M. (— 25,7), Posen (— 23,9), Celle (— 19,2), Cassel (— 18,9),

Kammergericht (— 15%), wobei noch zu berücksichtigen ist, dass in den Departements Frankfurt und Posen sämmtliche Gefängnissstrafen ohne Ausnahme nur in Gefängnissen der Justizverwaltung zur Vollstreckung kommen. Auch die starke Abnahme der zu einfacher Haft und der zu qualificirter Haft verurtheilten Strafgefangenen in fast allen Ober-Landesgerichts-Bezirken ergiebt sich aus der Tabelle. Nur im Departement Kiel hat eine Zunahme der ersteren stattgefunden, während gleichzeitig die letztere um 24,3 und die Gefängnissträflinge um 4,2% abgenommen hatten. Dagegen sind die Departements Königsberg und Naumburg die einzigen, in welchen eine Zunahme der zu qualificirter Haft Verurtheilten neben einer gleichzeitigen Abnahme bei den Untersuchungsgefangenen und den Strafgefangenen der beiden anderen Kategorien zu Tage getreten ist.

Nicht ohne Interesse sind diejenigen Zahlen, welche einen Anhalt zur Beurtheilung der Gesammtzahl der im Laufe eines Jahres detinirten Gefangenen in den Anstalten beider Ressorts geben:

In den Gefangenanstalten	im Laufe des Jahres 1881/82	1882/83	1883/84
1) des Justizministeriums	620404	583161	547930
2) des Ministeriums d. Innern	153751	148988	—
	774155	732149	—

Die durchschnittliche Tagesbelegung betrug:

In den Gefangenanstalten	Im Laufe des Jahres 1881/82	1882/83	1883/84
1) des Justizministeriums	32698	31535	27760
2) des Ministeriums d. Innern	29814,74	30514,63	—
	62512,74	62049,63	—

Berlin, 11. März 1885. Der in heutiger Reichstagssitzung behandelte Antrag von Grillenberger u. Gen. (Arbeiterschutz) befasst sich auch mit der Gefängnissarbeit. Doch wollen die Antragsteller nicht gänzliche Abschaffung derselben, sondern nur andere Organisation — Beschränkung auf die Arbeiten für die Anstalten selbst, vielleicht auch Cultur von öden Ländereien. Es scheint nicht, dass hiebei viele practische Erfolge herauskommen.

Berlin, im Dezember 1884. Die Kosten der Beerdigung landarmer Personen, welche während der Detention in einer Strafanstalt ohne Mittel sterben, sind von demjenigen Landarmenverbande zu tragen, aus welchem die Einlieferung derselben in die Anstalt erfolgt ist. (Erkenntniss des Bundesamtes für das Heimathwesen vom 22. September 1883.)

— Mit Hilfe mehrerer von ihm gedungener Personen war ein Gefangener aus dem Gefängniss ausgebrochen. Dafür traf nicht nur seine Befreier, sondern auch ihn selbst Strafe aus folgenden Gründen: Aus den die Thätigkeit Dritter behufs der Befreiung eines Gefangenen mit Strafe bedrohenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ergibt sich, dass zwar die von einem Gefangenen mittelst seiner eigenen Thätigkeit bewirkte Befreiung seiner selbst als solche straflos ist, dass dagegen das Gesetz dritten Personen nicht das Recht gewähren wollte, straflos unmittelbare Eingriffe in die von der Obrigkeit gesetzten Massregeln zu verüben. Wenn das Gesetz aus humanen Beweggründen dem Freiheitsdrange des Menschen glaubte Rücksicht schenken zu sollen, so sind doch nicht jene Handlungen des Gefangenen der Strafbarkeit entzogen, durch welche er Ursache der verbrecherischen Thätigkeit eines Anderen geworden ist. Es sind daher auf dieselben die allgemeinen Grundsätze anzuwenden, nach welchen derjenige als Anstifter bestraft wird, welcher einen Andern zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt hat, und findet auf ihn die Strafe Anwendung, welche die Handlung trifft, zu welcher er wissentlich angestiftet hat. Der Gefangene wird also als Anstifter zu seiner eigenen Befreiung als Gefangener bestraft und die Strafbarkeit nicht durch den von dem Gefangenen verfolgten Zweck seiner eigenen Befreiung aufgehoben. Der Gefangene, welcher eine andere Person anstiftet, ihn zu befreien oder ihm zur Selbstbefreiung behilflich zu sein, ist dadurch nicht strafloser Theilnehmer einer für ihn allein straflosen Handlung, sondern er begeht mittelst Anstiftung eine von der blossen Selbstbefreiung verschiedene, selbstständige strafbare Handlung, er wird Ursache der selbstständigen Strafthat einer andern Person, nämlich der Befreiung eines Gefangenen.

— Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche in Folge Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von ihrem bisherigen Domicil in eine in einem andern Gerichtsbezirk gelegene Strafanstalt behufs Strafverbüssung sich begeben hat, bleibt während der Strafverbüssung derjenige Wohnsitz, von welchem der Verurtheilte sich nach der Strafanstalt begeben hat. (Urtheil des Reichsgerichts IV. Civil-Senat vom 23. October 1884.)

Stuttgart, im April 1885. (97. Sitzung der Kammer der Abgeordneten, Donnerstag den 9. April, Vorm. 9 Uhr.) Am Ministertische Staatsminister v. Faber mit den Ministerialräthen Breitling und Hausch. Tagesordnung: Berathung des Etats des Justizdepartements für 1885—87. Cap. 12. Gerichtliche Strafanstalten. Ausgabe: Strafanstalten-Collegium. Tit. 1. Besoldungen und Functionsgehalte für 1885/86 u. 1886/87 je 7500 ℳ. Tit. 2. Kanzleikosten je 2057 ℳ. Tit. 3. Diäten und Reisekosten je 686 ℳ. Tit. 4. Beitrag an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene je 1715 ℳ. Tit. 5. Beiträge an andere Vereine (Rettungsanstalt für ältere evang. Mädchen in Leonberg, Anstalt für entlassene weibliche Strafgefangene evang. Confession in Oberurbach) jährlich 1230 ℳ. — Strafanstaltenverwaltungen. Besoldungen. Tit. 6. Vorstände (Director des Zellengefängnisses in Heilbronn, Zuchthausvorstand in Stuttgart, Director des Zuchthauses in Ludwigsburg, Landesgefängnissvorstand in Hall, derselbe in Rottenburg, Vorstand in Gotteszell, auf Hohenasperg, alle neben freier Wohnung) je 27000 ℳ. Tit. 7. Gehilfen 18060 ℳ. (darunter ein neuanzustellender Kanzleigehilfe bei der Zuchthausverwaltung in Stuttgart mit 1800 ℳ., wo schon seit Jahren ein Amtsgehilfe mit demselben Aufwand exigirt war, und ein neuanzustellender Kanzleigehilfe am Landesgefängniss in Hall mit 1000 ℳ.). Tit. 8. Hausgeistliche je 17668 ℳ. Tit. 9. Hausärzte je 6100 ℳ. Tit. 10. Inspectoren (darunter für einen neuen Inspector bei dem Zuchthaus in Ludwigsburg 2500 ℳ.) je 5350 ℳ. Tit. 11. Hausmeister je 6350 ℳ. Tit. 12. Oberaufseher je 14450 ℳ. Tit. 13. Lehrer je 9850 ℳ. Tit. 14. Wundärzte je 5270 ℳ. Tit. 15. Aufseher

je 154140 ℳ. (16200 ℳ. mehr als nach der letzten Forderung. Gegenüber dem Etat für 1883/85, welcher mit dem Nachtragsetat einen Gesammtstand von 150 Aufsehern an den Strafanstalten aufweist, ergiebt sich ein Mehrerforderniss von 9 Aufsehern, welches hauptsächlich durch den fortdauernd hohen Gefangenenstand in einzelnen Strafanstalten veranlasst ist.) Tit. 16. Aufseherinnen an der Strafanstalt zu Gotteszell je 12,560 ℳ. Tit. 17. Knechte an den Strafanstalten je 1400 ℳ. — Verwaltungsaufwand. Tit. 18. Allgemeine Amtsausgaben je 203650 ℳ. Tit. 19. Aufwand auf die Verpflegung der Gefangenen je 421345 ℳ. Tit. 20. Aufwand auf den Unterricht der Gefangenen je 3780 ℳ. Tit. 21. Aufwand auf die Beschäftigung der Gefangenen je 44570 ℳ. Tit. 22. Aufwand auf den Gewerbebetrieb je 447370 ℳ. (Zu Tit. 22 bezw. 25: Die Minderexigenz von 24770 ℳ. für den Gewerbebetrieb der Gefangenen rührt hauptsächlich aus einem geringeren Erforderniss des Zuchthauses zu Ludwigsburg her. Da dort die Fabrikation von feineren Sorten von Leinwandwaaren auf eigene Rechnung aufgehört hat und hiefür theilweise Lohnwebcrei eingeführt wurde, so war die Einnahme aus neu gefertigten Waaren entsprechend niederer anzunehmen, welcher niedrigeren Einnahme auch eine entsprechend niedrigere Ausgabe gegenübersteht.) Tit. 23. Ausserordentliche Ausgaben je 9790 ℳ. — Einnahme. Tit. 14. Arbeitsverdienst der Gefangenen je 217334 ℳ. Tit. 25. Vom eigenen Gewerbebetrieb je 523350 ℳ. (gegen 1884/85 weniger 25930 ℳ.). Tit. 26. Aus dem Vermögen der Strafanstalten je 16570 ℳ. Tit. 27. Unterhaltungsbeiträge der Gefangenen je 7383 ℳ. Tit. 28. Ausserordentliche Einnahmen je 2320 ℳ. Hienach Tit. 1—23 Ausgaben 1421891 ℳ. Tit. 24—28 Einnahmen 766957 ℳ., somit Staatszuschuss für gerichtliche Strafanstalten 654934 ℳ. (Hiezu ausserordentlicher Aufwand auf die Herstellung von Wohnungen für die Aufseher des Zuchthauses in Ludwigsburg 59539 ℳ. 77 ₰, die durch Ersparnisse der Zuchthausverwaltung gemäss einem Restvorbehalt zum Etat des Justizdep. von 1882/83 Cap. 12 gedeckt werden sollen.)

Zu einer allgemeinen Bemerkung zu Cap. 12 nimmt das Wort Sachs: Die Summen haben sich gegen früher nicht

geändert und doch seien am Zuchthaus beträchtliche Ersparnisse gemacht worden. Damit könne die Herstellung der Aufseherwohnungen ganz einfach bestritten werden. Nur sei ihm nicht recht begreiflich, warum gleichwohl eine Mehrforderung eingetreten sei. — Ebner: Die Frage der Ersparnisse werde noch zur Sprache kommen. Der Mehraufwand von 4000 M. sei ein Rechnungsergebniss aus den einzelnen Titeln. — Sachs: Seine Anfrage habe sich darauf bezogen, ob sich nicht überhaupt eine Ersparniss an der Gesammtposition erzielen liesse. — Nussbaumer: Die Sträflinge haben häufig nach ihrer Entlassung nichts Besseres zu thun, als durch ein neues Vergehen ihre Wiederaufnahme in die Strafanstalten zu erwirken. Danach dürfte zu vermuthen sein, dass die Behandlung derselben etwas zu milde sei. Auf den Gefangenen kommen 311 M. Staatszuschuss. Redner führt einzelne Fälle von zu milder Behandlung an. Dahin gehöre auch, dass in Rottenburg eine Dampfwasch- und Badeanstalt für die Gefangenen errichtet worden sei; die Dampfmaschine sei jedenfalls überflüssig gewesen. — Staatsminister v. Faber: Er möchte bitten, zu sagen, in welcher Richtung die Strafanstalten dem Vorredner zu human erscheinen. Es gebe allerdings gewisse verlorene Existenzen, die immer wieder nach der Strafanstalt zurückstreben; der Strafvollzug sei ein Uebel und ein schweres, daher die Tausende von Gesuchen um Begnadigungen. In der Mitte der 50er Jahre habe man eine grosse Sterblichkeit in den Strafanstalten wahrgenommen. Man habe sich entschliessen müssen, nach der Ansicht der Aerzte, die Kost zu verbessern; die lang dauernde Freiheitsentziehung wirke nachtheilig auf die Gesundheit. Wolle man nicht geschwächte und kränkliche Menschen aus der Anstalt entlassen, so müsse man in der Kost dafür sorgen. Baden sei nicht blos ein Erforderniss der Reinlichkeit, sondern der Gesundheit. Was die Dampfmaschine betreffe, so sei die Einrichtung bereits vom hohen Hause bewilligt worden. Die von Sachs berührten Ersparnisse werden später des Näheren erörtert werden. — Nussbaumer: Er könne nicht speciell nachweisen, in welcher Beziehung die Gefangenen zu mild behandelt werden. Er glaube, dass es weniger an der Pflege als an der Behandlung liege. — Schnaidt:

Auf Hohenasperg solle ein Wasserwerk hergestellt werden. Die umliegende Bevölkerung sei unwillig. Für die Soldaten habe man Jahrzehnte lang das Wasser in Wagen hinaufgeführt und jetzt für die Sträflinge solle das Wasser mit Maschinen beschafft werden. — Ministerialrath Breitling als Regierungscommissär: Was bezüglich der Wasserversorgung auf dem Asperg geschehen werde, sei noch unbestimmt. Zur Zeit werde allerdings das Wasser, welches zum Kochen und Trinken für die Sträflinge benöthigt sei, mittelst Fuhrwerke hinaufgeschafft. Diese Beförderung habe sich aber als zu theuer erwiesen. In welcher Weise eine Aenderung zu schaffen sei, darüber schweben noch die Verhandlungen. Uebrigens sei die Frage des Trinkwassers für die Sträflinge von viel grösserer Wichtigkeit als für die Bewohner der Kaserne. — Schnaidt: Die Militärverwaltung habe Akkorde mit Gutsbesitzern abgeschlossen. Er habe blos dem Unwillen der Bevölkerung Ausdruck geben wollen. — Ministerialrath Breitling: Er bemerke nur noch, dass die Pferde nicht ausschliesslich für die Wasserbeschaffung gehalten werden, sondern dass sie zur Hinaufschaffung anderer Materialien verwandt werden. Welches Wasser die Militärverwaltung verbraucht habe, sei ihm unbekannt. — Egger: Bei denjenigen Verbrechern, welche zum zweiten und dritten Male kommen und lediglich nur eine Versorgung suchen, möchte er doch bitten, dass ihnen die Freude am Zuchthaus etwas versalzen werde.

Es wird in die Einzelberathung eingetreten. Tit. 1 bis 7 werden ohne Debatte genehmigt. — Zu Tit. 8 (Hausgeistliche) nimmt Ministerialrath Breitling das Wort zur Begründung der für den katholischen Hausgeistlichen an der Filial-Strafanstalt auf Hohenasperg verlangten Summe. — Es wird nichts dagegen erinnert. Die Tit. 8 bis 11 werden bewilligt. — Ebner (zu Tit. 12): Die Commission habe der Forderung zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass auch den Landjägern die Aufbesserung gewährt werde. Der Titel wird genehmigt; desgleichen Tit. 13—17. Zu Tit. 18 (Allgem. Amtsausgaben) spricht Ebner: Was die Forderung für die Herstellung einer Fussmauer mit eisernem Zaun um den Garten vor dem Zuchthaus in Stuttgart betreffe, so könne die Commission nichts

dagegen einwenden. Der Titel wird genehmigt. — Sachs zu Tit. 19 (Aufwand auf die Verpflegung der Gefangenen): Er sei mit seinen Bemerkungen auf diesen Titel verwiesen worden. Er stelle den Antrag, hier 40000 ℳ. abzustreichen. Er wolle dem Staatsminister der Justiz Gelegenheit geben, hier seine Bemerkungen zu widerlegen. — Ebner: Man werde aus dem Umstand, dass die Regierung selbst einen Abstrich von 16179 ℳ. vorgesehen habe, das Bestreben derselben entnehmen, nur das Nothwendigste einzustellen. Er glaube nicht, dass eine Ersparniss möglich sei. Was die Bchandlung der Gefangenen betreffe, so habe er bei persönlicher Erkundigung nicht den Eindruck bekommen, dass dieselbe zu human sei. Wenn man die Leute allzu knapp halte, so schädige man dieselben so sehr an ihrer Körperkraft, dass sie nach ihrer Entlassung zu eigener Unterhaltung nicht mehr fähig seien. Das finanzielle Ergebniss werde dann keine Ersparniss sein. — Ministerialrath Breitling: Er bitte dringend, den Antrag von Sachs abzulehnen. Massgebend für die Position sei die Zahl der Gefangenen und die Höhe des Brodpreises. Die Frage der Ersparnisse sei gründlich erwogen worden; sollte die Position geschmälert werden, so könnte leicht eine Etatsüberschreitung die Folge sein. — H. v. Ow: Er habe sich schon früher mit dem Gegenstand beschäftigt, vermöge aber dem Antrag Sachs nicht beizustimmen. Der Nachweis, dass die geforderte Summe zu hoch sei, sei nicht erbracht. Der Verpflegungsaufwand von 55 ₰ pro Tag und Kopf könne nicht zu hoch genannt werden. Uebrigens wünsche er, dass im künftigen Etat einzelne Angaben über den Aufwand gemacht würden. — v. Schad: Er bitte um Ablehnung des Antrags von Sachs; man solle nicht den Schein auf sich laden, als ob man mit dem Angriffe auf die Verpflegung einverstanden sei. Man habe seiner Zeit die Gefangenen verhungern lassen, so weit sei man in der Ersparniss gegangen. Das Loos des entlassenen Strafgefangenen sei ein mehr als trauriges und gehetzt, wie er sei, sehne sich ein solcher nach dem Asyl des Zuchthauses zurück. Das werde durch keine Strenge der Behandlung anders gemacht. Die Krankheiten seien sehr zahlreich; es fehle an frischer Luft, die Leute kommen manchmal Jahre lang

nicht aus dem Zuchthaus heraus. — Sachs: Er habe gegen die Hauptbegründung seines Antrags eigentlich nichts gehört. Er wolle nur nicht, dass unter diesem Capitel, wie es geschehen sei, Ersparnisse gemacht werden. Es sei ihm nicht eingefallen, für eine Schmälerung der Kost der Gefangenen einzutreten. — Ministerialrath Breitling: Die Ersparnisse seien hauptsächlich unter der Rubrik Gewerbebetrieb der Strafanstalt Ludwigsburg gemacht und rühren keineswegs aus der Verpflegung her. — In der Abstimmung wird der Antrag der Commission, die ganze Forderung zu genehmigen, angenommen. Die Tit. 20—24 werden debattelos genehmigt. — Zu Tit 25 spricht Schnaidt: Er nehme hier den Antrag Sachs auf und beantrage, die 40000 ℳ. hier zuzuschlagen. In erster Linie aber beantrage er, die Beschlussfassung über Tit. 25 bis zum Schluss des Capitels auszusetzen. — Ebner: Er habe nichts dagegen einzuwenden, wenn die Beschlussfassung zu Tit. 25 ausgesetzt werde. — Die Tit. 26—28 werden genehmigt. — Ebner (zum ausserordentl. Aufwand): Die Frage der Wiederherstellung der Wohnungen der Zuchthausaufseher in Ludwigsburg habe schon früher das Haus beschäftigt. Jetzt seien von dem Werkmeister Assenheimer 4 Aufseherswohnhäuser erbaut, die, wie er nach seiner eigenen Kenntnissnahme versichern könne, einen sehr günstigen Eindruck machen. Deshalb würde er nichts dagegen einzuwenden haben, wenn die neu zu erstellenden in gleicher Weise errichtet würden. — Ministerialrath Breitling: Anschliessend an den Vorredner könne er weitere Einzelheiten mittheilen. Die Mehreinnahmen datiren aus dem Betrieb der Feinweberei. Der Versuch eigener Fabrikation habe nicht eingeschlagen; die vorhandenen Lagerbestände haben mit einigem Schaden losgeschlagen werden müssen. Man habe sich entschlossen, zur Lohnweberei überzugehen; damit sei ein etwas lohnenderer Betrieb erzielt worden. Daher habe sich auch eine höhere Einnahme im Etat herausgestellt, als er im Voranschlag in Aussicht genommen worden. Der Gefangenenstand sei ein um etliche 60 niederer gewesen als angenommen worden. Zu diesem seien niedrigere Brodpreise gekommen. Wolle man jetzt 40000 ℳ. abstreichen, so müsste man sich um weiteren und lohnenden Gewerbe-

betrieb umsehen und dann werden sich nur die Klagen jener Geschäftsleute, welche über die Concurrenz der Strafanstalten jammern, vermehren. — Der Schluss des Capitels wird genehmigt. Es ist nun noch Tit. 25 zu erledigen. Schnaidt hat jetzt den Antrag gestellt: „Die Gesammtexigenz des Staatszuschusses zu Cap. 12 um je 40000 zu verkürzen.“ — Präs. v. Hohl: Er habe das Bedenken, dass die Summe von 654934 *M.* sich aus den einzelnen Titeln zusammensetze, welche bereits genehmigt seien. Der Antrag Schnaidt könne also eigentlich nur noch auf Tit. 25 Bezug haben. — Schnaidt: Er halte seinen Antrag aufrecht und bitte das Haus, demselben zuzustimmen. Sachs habe nachgewiesen, dass Ersparnisse bei der Verwaltung der Strafanstalten möglich seien. — Ebner: Schon vor zwei Jahren habe er die Möglichkeit von Ersparnissen in Aussicht gestellt. Was Schnaidt angeregt, lasse sich vielleicht bei späteren Etatsentwürfen berücksichtigen. Formell sei aber der Antrag unzulässig und ebenso unpraktisch. Man könne der Verwaltung nicht vorschreiben, so und so viel Ueberschüsse zu machen. — Abel: Einige Redner haben das Bedenken bekommen, ob nicht bei Aufstellung des Etats Irrthümer mit unterlaufen, die zu vermeiden wären. Nach den Mittheilungen des Herrn Regierungscommissärs werden sich diese beruhigen können. Was den Antrag Schnaidt angehe, so glaube er nicht, dass Schnaidt die Absicht habe, die Concurrenz, welche die Strafanstalten dem Gewerbe machen, zu erhöhen. Er bitte, es bei dem Commissionsantrag zu belassen. — Mohl: Er unterstütze diese Ausführungen und diejenigen des Regierungscommissärs vollständig. — Staatsminister von Faber: Er werde es auch ferner für seine Pflicht ansehen, dahin zu wirken, dass mit der grössten Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen werde. Die Vorstände der Strafanstalten seien sehr tüchtige Leute. Aber einen Etat bei so beweglichen Dingen zu entwerfen, der auch nur annähernd Aussicht habe einzutreffen, sei ein Werk von grösster Schwierigkeit. — Schnaidt meldet sich zum Wort. — Präs. v. Hohl: Sie wollen Ihren Antrag wohl zurückziehen? (Heiterkeit.) — Schnaidt: Allerdings wolle er die Concurrenz der Strafanstalten mit den Industriellen nicht vermehren. Nach den

Ausführungen des Herrn Ministers ziehe er seinen Antrag um so eher zurück, als derselbe doch keine Aussicht auf Annahme habe. (Heiterkeit.) Tit. 25 wird genehmigt.

Karlsruhe, 26. Februar 1885. Die erfreuliche Verminderung der Gefangenenstände seit 1881 ist auch im verflossenen Jahre weiter fortgeschritten, wie die nachstehende Zusammenstellung des durchschnittlichen täglichen Kopfstandes an Gefangenen zeigt:

Jahr	Untersuchungs-gefangene	Straf-gefangene	Gesammt-zahl
1881:	454	2369	2823
1882:	430	2220	2650
1883:	379	2040	2419
1884:	349	1896	2245

Die Strafgefangenen vertheilen sich dabei auf die Hauptgattungen von Strafanstalten wie folgt:

Jahr	Central-Strafanstalten	Kreis- und Amtsgefängnisse
1881:	1504	865
1882:	1493	727
1883:	1451	589
1884:	1354	542

Der Stand in den Kreisgefängnissen (1881 = 116 : 1884 = 91) ist nicht so wesentlich verschieden. In den Amtsgefängnissen waren 1881 inhaftirt 1203 Personen, 1884 aber nur 800 Straf- und Untersuchungsgefangene.

Strassburg, 18. Februar 1885. Den amtlichen Mittheilungen über die Ergebnisse der Gefängnissverwaltung in Elsass-Lothringen für das Jahr 1883/84, welche dem Landesausschusse zugegangen sind, entnehmen wir folgende Einzelheiten: An Gefangenen waren am Beginn des Jahres 2673, darunter 707 Zuchthäusler, 992 Gefängnisssträflinge, 232 Untersuchungsgefangene etc. vorhanden, während der Bestand am Schlusse des Jahres 2328 Gefangene aufweist. Der Abgang im Laufe des Jahres hat also den Zugang um 345 überstiegen, ein gewiss erfreuliches Anzeichen, um so mehr als von dem Abg. Abbé Winterer im Landesausschusse mit grosser, allerdings tendenziöser Beharrlichkeit behauptet wird, die Zahl der Zuchthäusler und Gefangenen in Elsass-Lothringen nehme von Jahr zu Jahr in einem erschreckenden

Maasse zu. Bezüglich der Heimathsverhältnisse der Gefangenen ist bemerkenswerth, dass von den im Laufe des Jahres detinirt gewesenen 7936 Straf- und Untersuchungsgefangenen 5954 Elsass-Lothringer, 1474 dem übrigen Deutschland Angehörige und 508 Ausländer waren. Der Gesammtertrag der in den Straf- und Gefängnissanstalten Elsass-Lothringens in dem genannten Jahre von den Gefangenen angefertigten Arbeiten belief sich auf 313627 ℳ, davon erhielten die Gefangenen 47919 ℳ als ihren Verdienstantheil. Durchschnittlich betrug die Netto-Einnahme für Arbeiten der Gefangenen pro Kopf und Jahr 102 ℳ. Die Gesammtausgaben der Gefängnissverwaltung beliefen sich auf 791187 ℳ, die Einnahmen auf 228145 ℳ, so dass aus Landesfonds baar zuzuschiessen waren 563042 ℳ. Im Durchschnitt kostet jeder Gefangene dem Lande 264 ℳ pro Jahr. Aus diesen Zahlen ist einerseits ersichtlich, dass es in Elsass-Lothringen in Bezug auf Verbrechen und Vergehen noch lange nicht so schlecht aussieht, wie der Herr Pfarrer Winterer oft behauptet, andererseits dass das Land für seine Gefangenen verhältnissmässig sehr viel Geld hergiebt.

Aus dem Grossherzogthum Hessen, April 1885. Mit Beginn des neuen Verwaltungsjahres (1. April 1885) hat sich eine für unser Gefängnisswesen höchst bedeutungsvolle Organisationsveränderung vollzogen, indem auch die bis dahin noch von der Ministerial-Section des Innern ressortirenden Anstalten — das Landeszuchthaus Marienschloss und die Gefängnisse zu Darmstadt und zu Mainz — der Justizverwaltung unterstellt worden sind, welch letzterer seither schon die Provinzial-Arresthäuser und Haftlocale unterstanden. Somit ist denn auch in unserm Lande das gesammte Gefängnisswesen unter einer Centralleitung vereinigt und hierdurch ein seit langer Zeit in allen fachkundigen Kreisen sehnlich gehegter Wunsch in Erfüllung gegangen. Als Ressort-Chef fungirt nunmehr Geheimer Staatsrath Hallwachs; mit der unmittelbaren obern Leitung sämmtlicher Gefangenen-Anstalten ist der Oberstaatsanwalt Schlippe betraut, der zugleich als Rath in das Ministerium des Innern und der Justiz berufen ist. An die neue Centralleitung treten sofort Aufgaben von höchster Wichtigkeit heran. Bekanntlich besteht noch in unseren obengenannten eigent-

lichen Strafanstalten fast ausschliesslich das System der gemeinsamen Haft. Ebenso ist den Lesern dieser Blätter bekannt, dass die Grossherzogliche Regierung bereits seit zwei Decennien den Neubau einer grossen Central-Strafanstalt nach dem System der Einzelhaft geplant hat. Diese Absicht soll jetzt, nachdem die früheren, insbesondere finanziellen Hindernisse, welche der Ausführung entgegenstanden, beseitigt sind, endlich verwirklicht werden, indem nach der Thronrede, mit welcher die gegenwärtige Ständeversammlung eröffnet worden ist, dem Landtag eine desfallsige Vorlage zugehen wird. Ausser der Central-Strafanstalt ist noch die Errichtung eines neuen Provinzial-Arresthauses in Mainz in Aussicht genommen und hierfür die Summe von 200000 ℳ in das Staatsbudget eingestellt worden. Der glücklichen Lösung dieser für unser Land so wichtigen Probleme dürfen wir, bei der Thatkraft und Einsicht unserer leitenden Spitzen und bei dem auch in den Geld bewilligenden Körperschaften immer mehr zunehmenden Interesse für die gedeihliche Entwickelung des Gefängnisswesens, mit Zuversicht entgegensehen.

Meiningen, 22. April 1885. Der Landtag berieth und genehmigte die Vorlage der Regierung, zu Zwecken der Erweiterung des Zuchthauses in Massfeld eine Anleihe von 71,000 ℳ aufzunehmen. Im Verlaufe der Verhandlungen wurde aus der Mitte des Landtags in sehr entschiedener Weise darauf hingewiesen, dass nicht die Humanität der Strafgesetzgebung, sondern die zu milde Behandlung der Verbrecher in den Strafanstalten zu reformiren sei; die letztere sei ein Antrieb zum Rückfall für zahlreiche Verbrecher; es sei deshalb eine strengere Hausordnung in den Strafanstalten einzuführen und auch vor der Wiedereinführung der Prügelstrafe keine Scheu zu tragen. Auch andere Abgeordnete, die zwar letztere Massregel bekämpften, sprachen sich für schärfere Hausordnungen aus. Der Landtag beschloss schliesslich mit grosser Mehrheit, die Regierung möge zwischen den an der Strafanstaltsgemeinschaft betheiligten Staaten über die Frage der Einführung einer strafferen Hausordnung bezw. die Frage der Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung Erörterungen einleiten.

Vermischtes.

Das Resultat der neuesten Criminal-Statistik. Alles statistische Material erhält zweifellos nur dann seinen richtigen Werth, wenn der Inhalt der zahlenmässigen Angaben vollständig erfasst und mit objectiver Ruhe gewürdigt wird. Ohne Erfüllung dieser Bedingung wird die Statistik stets ein zweischneidiges Schwert bleiben. Und zwar wird solches um so mehr der Fall sein, je mehr irgend ein Gebiet der statistischen Wissenschaft noch an Mängeln und Lücken leidet, die das Hervortreten eines scharfen Bildes erschweren. An solcher Unzulänglichkeit leidet bis jetzt noch, wie die ersten Autoritäten zugeben, unsere Criminalstatistik, und es werden die umfassendsten Anstrengungen gemacht, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Bis dahin aber, dass das erstrebte Ziel erreicht ist, werden die criminalistischen Feststellungen vor wie nach in sophistischer Weise von denjenigen ausgebeutet, welche ihren Bestrebungen eine Basis durch die Behauptung zu geben suchen, dass eine „Verrohung“ und eine Demoralisation des Volkes in der Zunahme begriffen sei.

Wir haben schon mehrfach Gelegenheit genommen, einer solchen tendenziösen Schwarzmalerei entgegenzutreten und sind auch heute in der Lage, vollgiltige Beweise für unsern Standpunkt beizubringen.

Zunächst ist es die Criminalstatistik des Deutschen Reiches für das Jahr 1883, welche uns zur Seite steht. Wir wollen die einzelnen Zahlen hier nicht wiederholen, sondern

nur aus denselben feststellen, dass 1) die Zahl der verurtheilten Personen gegen das Vorjahr nur um 160 gestiegen ist, eine Zunahme, die mit der allgemeinen Bevölkerungszunahme jedenfalls nicht gleichen Schritt gehalten hat; 2) die Zahl der jugendlichen Verurtheilten (unter 18 Jahren) ziemlich bedeutend herabgegangen ist und dass 3) die Verurtheilungen wegen Diebstahls, Hehlerei, Betrugs, Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung, welche einen Hauptfactor für die Beurtheilung der allgemeinen Moralität liefern, trotz des erhöhten Verkehrslebens abgenommen haben.

Die Verminderung der jugendlichen Verbrecher ist von grosser Bedeutung und legt Zeugniss davon ab, dass Schule und häusliche Erziehung immer ausreichender ihre Schuldigkeit thun und dass die socialen Verhältnisse eine günstige Entwickelung gewinnen. Was die unter 3. aufgeführten Delicte betrifft, so würde sich das Resultat unfehlbar noch viel günstiger gestalten, wenn die Statistik sich zugleich damit befasst hätte, auch die Zahl der Rückfälle festzustellen und damit das Contingent der Gewohnheitsverbrecher auszuscheiden, was mit seinem „eisernen Bestand“ das allgemeine Bild niemals zu alteriren vermag.

Sehr wichtig ist ferner die Abnahme der Verbrechen gegen die Sittlichkeit, sie ist geeignet, der allgemeinen Moralität ein gutes Zeugniss auszustellen. Dasselbe gilt von den Meineidsfällen, die von 1011 auf 871 sanken. Eine geringe Zunahme der Beleidigungsfälle und der leichten Körperverletzungen kann nicht sehr schwer in's Gewicht fallen, sie wird mit bedingt durch den gesteigerten Verkehr und das erhöhte Leben in den Verkehrscentren.

Die Verbrechen des Mordes und Todtschlages hatten sich gegen das Jahr 1882 um 3 verringert, wie denn überhaupt die Zahl von 317 für den ganzen Umfang des Reiches nicht als eine zu besonderer Besorgniss Veranlassung gebende anzusehen ist. Und gerade hier steht unsere Criminalstatistik noch nicht auf der erforderlichen Höhe, indem sie das psychologische Moment ausser Betracht lässt, welches die hier in Rede stehenden Thaten erst ihrem Charakter nach kennzeichnet. Die Neigung zu Gewaltthaten, welche während einer

gewissen früheren Periode hier und da hervortrat, hat abgenommen. In dieser Ansicht darf man sich auch nicht durch den Umstand beirren lassen, dass eine gesteigerte Publicität sofort von jedem Verbrechen die weiteste Kunde gibt und manche Pressorgane keine besseren Aufgaben kennen, als eine förmliche Schreckenskammer zu etabliren und sensationell auszustatten. Selbst in ihrer bis jetzt noch unvollkommenen Gestalt gibt uns also die Reichscriminalstatistik für 1883 ein ziemlich tröstliches Bild. Specielle locale Verhältnisse können natürlich nicht in Betracht kommen, jede Criminalstatistik hat nur dann Werth, wenn sie grössere Bezirke in's Auge fasst.

Eine treffende Illustration zu der Reichscriminalstatistik, eine Illustration, welche uns erheblich zur Seite steht, liefert die soeben veröffentlichte Nachweisung der Gesammtzahl der in den gerichtlichen Gefängnissen Preussens während der Etatsjahre 1881/82, 1882/83, 1883/84 detinirt gewesenen Gefangenen, eine Nachweisung, die bis jetzt fehlte und die man als eine sehr werthvolle Bereicherung der Criminalstatistik mit Freuden begrüssen muss. Es fehlte bis jetzt jegliches Zahlenmaterial über die zahlreichen, dem Justizministerium unterstehenden Gefängnisse. Diese Lücke war um so empfindlicher, als zum Ministerium des Innern nur die zur Vollstreckung von Zuchthausstrafen bestimmten Anstalten, ferner eine Anzahl grösserer zum Theil nur zur Vollstreckung von langzeitigen Gefängnissstrafen bestimmter Gefangenen-Anstalten und endlich der grösste Theil der Anstalten in der Rheinprovinz gehören; alle anderen Gefängnisse (382) gehören zur Justizverwaltung. Nunmehr ist also zum ersten Male auch bezüglich dieser von der Justizverwaltung ressortirenden Gefängnisse eine Statistik erschienen, die ein Correlat zu der vom Ministerium des Innern publicirten Gefängnissstatistik bildet. Erst eine Vereinigung beider Veröffentlichungen kann ein richtiges Bild geben. Und dieses Bild darf als ein erfreuliches bezeichnet werden. Die Gesammtzahl der im Laufe des betreffenden Etatsjahres detinirt gewesenen Gefangenen aller Kategorien betrug 1881/82: 620404 Köpfe, 1882/83: 583161, 1883/84 547930; sie ist also in zwei Jahren um 72474 oder 11,7 % heruntergegangen. Auch die durchschnittliche Tages-

belegung ist von 32698 über 31535 auf 27760 Köpfe, also um 15,1% gesunken. An dieser Abnahme sind alle Gefangenen-Kategorien betheiligt, insbesondere ist die Zahl der Untersuchungsgefangenen von 143715 auf 131500, die der Strafgefangenen mit Gefängnissstrafe mit 307490 auf 265476, die der zur Haft verurtheilten Strafgefangenen von 167974 auf 133679 herabgegangen. Allerdings müssen 16084 im Jahre 1883/84 separat gezählte Polizeigefangene zu den für dieses Jahr ermittelten Untersuchungs- und Haftgefangenen zugerechnet werden, wenn man Vergleiche anstellen will, denn in den betreffenden Zahlen der früheren Jahre sind alle derartigen Polizeigefangenen mit eingerechnet. Immerhin aber ist die Abnahme bedeutend genug, um den Schluss zu rechtfertigen, dass die Zahl der Untersuchungs- wie der Strafgefangenen im Königreich Preussen in erheblicher Abnahme begriffen ist.

Auch nach den neuesten, wenn auch immer noch nicht vollkommenen, statistischen Erhebungen müssen wir mithin zu dem Schlusse gelangen, dass von einer Verschlimmerung auf dem Gebiete Criminalität nicht die Rede sein kann, dass vielmehr eine fortschreitende Besserung wahrnehmbar ist. Sensationelle politische Attentate und Morde dürfen, nebenbei bemerkt, selbstverständlich der Qualität nach ausser Betracht bleiben und müssen bei einer allgemeinen Statistik in die gewöhnlichen Rubriken eingereiht werden.

Was uns noch fehlt, um die criminalstatistischen Zahlen weiter herabzudrücken, ist eine Reform der Strafanstalten und des Gefängnisswesens überhaupt. An der Erkenntniss, dass eine solche Reform nothwendig sei, fehlt es nirgends, und hoffentlich werden die namentlich finanziellen Schwierigkeiten, die sich ihrer Durchführung entgegenstellen, auf die Dauer keine unüberwindlichen sein.

Irische Gefängnisse. Ueber die Zustände in den irischen Gefängnissen werden der „Wiener Allgemeinen Zeitung“ aus London Dinge berichtet, die zum Theil auch für Diejenigen, welche der Gefängnissstrafe einen strengen Charakter zu erhalten wünschen, das Maass des Zulässigen überschreiten;

sie sind aber dem officiellen Berichte einer königlichen Commission entnommen, welche im Auftrage der Regierung das irische Gefängnisswesen zu untersuchen hatte, und somit bestens beglaubigt. Was die verurtheilten Gefangenen betrifft, so hält die Commission es für „nothwendig", zu berichten, dass die Gefangenen „mangelhaft genährt", barbarisch gestraft werden und dass der Procentsatz der in's Hospital geschickten Kranken ein „höchst auffälliger" sei. Die Commission räumt ein, „dass die Kerker von Schmutz starren und dass im Winter nicht hinreichende Sorge dafür getragen wird, dass in den Oefen auch bei Nachtzeit ein Feuer erhalten werde, was bei der dort herrschenden Temperatur gerade in jenen Stunden am schlimmsten ist". Sie „räumt endlich ein, dass eine entsetzliche Anzahl von Gefangenen dem Wahnsinn verfällt." Ganz dunkle Zellen sind noch im Gebrauch. Viele Gefangene, die ihren Verstand behalten, sterben — eine grössere Anzahl wird wahnsinnig. „Eine der ernstesten Thatsachen," fährt der Bericht fort, „liegt in der grossen Anzahl von Gefangenen, die nach ärztlichem Zeugniss in dem Gefängnisse von Mountjoy (Berg der Freude!) und Spike irrsinnig werden." Dies wird so erklärt: „Wir nehmen wahr, dass ein grosser Theil jener Gefangenen, über welche die Beamten langwierige Bestrafungen verhängen, zu der Zahl Derer gehört, die in Folge dessen wahnsinnig werden. Wir sind überzeugt, dass viele dieser Fälle, wenn nicht alle, in einem Haftlokal für Invalide hätten behandelt werden sollen, wie sich deren eins zu Maryborough befindet, also dass die Disciplinarstrafe hätte vermieden werden und ärztlicher Beistand anstatt dessen Platz greifen können." „Das soll bedeuten," wie das „Echo" erklärt, beiläufig das einzige Londoner Blatt, das den Bericht nicht verschweigt, „dass Leute, die schwach an Körper und Geist, die in's Hospital und unter ärztliche Pflege gehören, die eines geringen oder gar keines Verstosses sich schuldig machen, in absolut finstere Zellen gesperrt, krüppelhafft in „Muffs" (schwere Handschellen) oder in „Splints" (Arm- und Beinschleifer) gezwängt werden oder mit anderen Torturwerkzeugen Bekanntschaft machen; ihre Nahrung ist Brod und Wasser, bis der Verstand Valet sagt, und wenn der Wärter den Bestraften wieder er-

löst, ist das Licht aus „da oben“ und nichts als ein stammelnder Narr übrig geblieben! Und dies sind die Kerker, in welche Mr. Forster 3000 Irländer werfen liess, viele darunter Leute von gutem Ruf, deren einziger Fehler ihr Hass gegen englisches Regiment und das Begehr war nach so viel freier Selbstherrschaft, als fast jede britische Colonie besitzt. Hier hielt er sie monatelang ohne Anklage, ohne Verhör, und nur zu viele unter ihnen, wenn endlich freigelassen wegen mangelnden Beweises, traten wieder an's Licht als — Bettler!“ — So das englische Blatt! Der Gewährsmann der genannten Wiener Zeitung bemerkt dazu: „Es thut weh, auf dem Boden eines grossen, freien Volkes dergleichen zu erleben, und der Völkerpsychologe hat hier viel krasse Widersprüche zu erklären. Grenzenloser Schlendrian und das geringe Mitleid mit körperlichen Leiden sind leider nationale Züge. Das Parlamentsmitglied Macfarlane bereitet jetzt für das Unterhaus eine Aufstellung von 800 Gerichtsfällen vor, in welchen über schwere Misshandlungen viel geringere Strafen verhängt wurden, als über leichte Vergehen am Eigenthum. Von einem und demselben Richter zu Blackburn wurde ein Mann, der eines zweiten Diebstahls schuldig befunden, den er an zwei Hühnern verübt hatte, zu sieben Jahren Zuchthaus verurtheilt; eine Rabenmutter dagegen, die ihr sechsjähriges Söhnchen mit einem heissen Schüreisen geschlagen und ihm dann die Spitzen der Finger abgebissen hatte, zu zwanzig Schilling Geldstrafe! In voriger Woche verurtheilte ein Londoner Richter einen Arbeiter, der seine Frau brutal misshandelt hatte, zu drei Monaten Einsperrung, mit dem Hinzufügen, dass er diese „schwere Ahndung“ nur deshalb dekretire, weil der Angeklagte schon einmal seine Frau so misshandelt habe, „dass ihr ein Bein amputirt werden musste“! Dieselbe Strafe erhielt jüngst ein Mann, der ein Ei gestohlen und sofort hungrig verschluckt hatte, und auf Anzeige einer Dame wurde ein zwölfjähriges Dienstmädchen, welches Zucker im Werthe von zwei Pence genascht, mit vierzehntägiger Einsperrung und fünf Jahren Aufenthalt in einer Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher bestraft. So geschehen zu London 1883.

Aus Egypten. Die egyptische Rechtspflege ist, ebenso wie die türkische, eine höchst mangelhafte, da sie durchweg in den Händen von Beamten ruht, welche nur auf Erpressung bedacht, jeder Art von Bestechung zugänglich sind und gegen deren Entscheidung es keine Berufung gibt. Der Koran gilt als Rechtscodex für die Mohammedaner; das Strafrecht gründet sich theils auf Wiedervergeltung, theils auf Abschreckung oder Schadenersatz. Freiheitsstrafen spielen nur eine untergeordnete Rolle, eine desto grössere aber die Geld- und körperlichen Strafen. Unter den letzteren ist die am häufigsten vorkommende die Bastonnade (vom französischen baston oder bâton, der Stock), wie die Europäer die im ganzen Orient übliche Prügelstrafe benannt haben. Man versteht darunter Schläge auf die Fusssohlen oder auch Schläge auf den Rücken; als Schlaginstrument dient dabei ein Stock, ein mit Knoten versehener Strick oder Lederriemen. In Egypten spielt diese Bastonnade namentlich in den Gefängnissen eine gar traurige Rolle, indem sie nach Willkür der Richter oder Polizei-Organe nicht nur für begangene Vergehen dekretirt, sondern auch angewandt wird, um Aussagen und Geständnisse zu erpressen. Es kann daher im Interesse der Humanität nur beifällig aufgenommen werden, dass in neuerer Zeit ein Engländer, Dr. Harry Crookshank, welcher bereits in türkischen Diensten gestanden hat, zum Inspecteur und Generalgouverneur aller egyptischen Gefängnisse ernannt worden ist; hoffentlich wird es ihm gelingen, wenigstens an einigen Stellen dem oben gekennzeichneten Unwesen zu steuern.

Man schreibt aus Württemberg **über den Vegetarianismus:**

1) Obgleich unsere Zeit die Gesetze der Ernährung in wissenschaftlicher Weise zuerst erforscht hat, macht sich doch in fanatisch-propagandistischem Grade eine durchaus unwissenschaftliche Bewegung geltend, der Vegetarianismus. Man hat durch mühsame Untersuchungen festgesetzt, welche Mengen der chemisch verschiedenen Stoffe der Körper zu seinem Aufbau verlangt und in welchen Verhältnissen diese Bestandtheile in den verschiedenen Nahrungsmitteln enthalten sind. Aus

diesen Faktoren hat man eine gemischte (thierisch-pflanzliche) Kost construirt, welche als das Ideal zu betrachten. Nun ist es ja ganz richtig, dass es viele Millionen Menschen giebt, welche den grössten Theil des Jahres von Pflanzenkost leben, dabei gesund und arbeitsfähig sind, aber bei diesen ist eine kräftige Muskelbewegung in freier Luft das Moment, welches es ermöglicht, dass aus den Massen der pflanzlichen Kost die nöthige Nahrung gezogen wird. Wie dagegen ohne diese Bewegung in freier Luft und ohne diese Muskelanstrengung die fast ausschliesslich vegetabilische Kost auf den Menschen wirkt, das sehen wir aus den Wirkungen der Gefangenenkost. Mit Ausnahme des Brodes erhält der Sträfling seine ganze Kost in wässeriger Form. Durch das Beissen und Kauen einer festen, durch Gewürz und sonstige Zubereitung angenehm duftenden und schmeckenden Speise werden alle für die Verdauung thätigen Organe angereizt: Speichel und Magensaft werden in grosser Menge abgesondert, der Verdauungskanal zu vermehrter Thätigkeit angeregt und die Nahrungsmittel sonach auch leichter und schneller verdaut. Eine wenig ansprechende Kost in breiiger Form wird den Verdauungskanal in seinen Functionen träge machen und durch ihren grossen Wassergehalt die abgesonderten Verdauungssäfte verdünnen und ihre Kraft schwächen. Diesem übergrossen Reichthum der Sträflingskost an Wasser ist der übermässige Wassergehalt der Gewebe des Körpers und in Folge davon das aufgedunsene und schwammige Aussehen der Gefangenen zuzuschreiben. Um die gleiche Menge nährender Substanzen bei Fleischnahrung oder Pflanzennahrung zu geniessen, muss der Mensch bei letzterer noch ein sehr grosses Quantum Wasser geniessen, da die Gemüse bekanntlich sehr wasserhaltig sind, Kartoffeln bis 95%. Berücksichtigt man, dass zum trockenen Brode noch Wasser getrunken wird, dass das Stärkemehl der Pflanzenkost im Körper selbst zu Kohlensäure und Wasser zerfällt, so ist es nicht auffallend, dass bei Pflanzenkost der Körper mit Wasser völlig überfluthet wird. Deshalb sind auch die Schlüsse trügerisch, welche aus der Wägung des Gefangenen gezogen werden. Die Reform der Gefangenenkost hat also nicht die Quantität in's Auge zu fassen, sondern das Verhältniss der ein-

zelnen Nährstoffe zu einander zu verändern. Man muss die überschüssigen und unnützen Mengen der Kohlenhydrate und da, wo die Brodration eine sehr grosse ist, auch diese reduciren und dafür mehr leicht verdauliche animalische Substanzen, insbesondere Fleisch und Käse, substituiren, man muss mehr Fett den Speisen zusetzen und diese selbst in mehr fester Form, nicht immer als Suppe und Brei, darreichen. Von der Ernährung der Gefangenen hängt natürlich wesentlich die Sterblichkeit in den Strafanstalten ab. Im Königreich Württemberg war die Sterblichkeit in den Zuchthäusern von 1842—51 bei einer Durchschnittsbevölkerung von 1738 im Mittel 4,4 %. Von 1851—56 in der Zeit der Theuerungsjahre war die Zahl der Sträflinge auf 2746 im Durchschnitt und die der Sterbefälle auf 7,5 % gestiegen. Von 1858—76 sinkt die Zahl der Gefangenen auf den Durchschnitt von 1387 und die Sterblichkeit auf 2,4—2,5 %. Cless (Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 11, 1879) schreibt diesen Umstand theils der geringeren Ueberfüllung der Anstalten zu, theils dem Umstand, dass um diese Zeit die Beköstigung in den Zucht- und Arbeitshäusern erheblich verbessert wurde. Der Theil der Vegetarianer, welcher nicht Gelegenheit zu kräftiger Muskelanstrengung hat, also die Mehrzahl der weiblichen Personen, wird gleich den Gefangenen auf Kosten der Muskelsubstanz fett und schwammig und dadurch wenig widerstandsfähig werden.

2) Erst in neuerer Zeit hat die Physiologie angefangen, sich eingehender mit den Gesetzen der Ernährung zu beschäftigen, doch die bis jetzt erhaltenen Ergebnisse sind Zahlen, welche gewonnen werden einfach aus der chemischen Analyse und quantitativen Bestimmung der gebräuchlichen und nach heutigen Begriffen zweckmässigen Nahrung. Eine Rückwirkung auf die Volksernährung selbst haben diese Daten eigentlich noch nicht gehabt, da sie ja nicht viel mehr als die Sanction der von den Altvorderen überkommenen gemischten Kostordnung bedeuten, nur dass Mancher heute sein Beefsteak mit dem Bewusstsein verzehrt, so und so viel Stickstoffverbindungen, Fett und Kohlenhydrate mit demselben seinem Körper einzuverleiben und dass man nach den gefundenen Normalzahlen thunlichst die Grösse des täglichen Fleischquantums

einzurichten trachtet. Leider stellt sich nun heraus, dass es unmöglich ist, die behauptete gemischte Normalnahrung Allen zugänglich zu machen, da nicht genug Fleisch oder überhaupt thierischo Nahrung vorhanden ist; im Gegentheil macht sich in allen Culturländern mit wachsender Bevölkerung die Beobachtung geltend, dass wohl die Zahl der Menschen wächst, aber die der Schlachtthiere abnimmt. Naturnothwendig wird somit die Menschheit, will sie nicht verhungern, dazu gedrängt, pflanzliche Nahrung für thierische zu substituiren. (Vgl. Carey, Socialöconomie, sowie Beketoff, Die Ernährung des Menschen in der Zukunft.) Wenn nun heute vorausschauende, volkswirthschaftlich gebildete Menschen schon jetzt freiwillig so viel als möglich auf animale Nahrung verzichten, wozu sie vielleicht auch noch ethische Gründe veranlassen mögen, so macht man ihnen den Vorwurf, eine „fanatisch-propagandistische unwissenschaftliche“ Bewegung angezettelt zu haben, als ob die Socialwissenschaft keine Wissenschaft sei. Aber nicht nur finden diese Menschen die Billigung der neueren Nationalöconomen, auch Physiologen, wie Paul Bert, Beketoff und andere bekunden ihnen ihre Sympathie, da dem objectiven Forscher doch die gefundenen Zahlenwerthe einfach das Maass der Nährstoffe bedeuten, welche unsere Nahrung enthalten soll, so dass es dem subjectiven Ermessen des Einzelnen überlassen bleiben muss, ob er diese Nährstoffmengen sich aus dem Thier- oder Pflanzenreich verschaffen will. Allerdings wird nun entgegnet, dass das leibliche Elend des fast ausschliesslich auf pflanzliche Nahrung angewiesenen Proletariats deutlich für die Ungleichwerthigkeit thierischer und pflanzlicher Nahrung Zeugniss gebe, dass also, wer nur irgend könne, sich vorwiegend thierische Nahrung verschaffen müsse; aber ehe man einen solchen Schluss voreilig zieht, muss man doch untersuchen, ob das Unzureichende der Nahrung des Proletariats nicht in Anderem als in der pflanzlichen Nahrung an sich beruhe, und gerade in dieser Hinsicht geben uns die neuesten wissenschaftlichen Arbeiten eines Oertel und Ebstein beachtenswerthe Fingerzeige. Oertel sagt mit nackten Worten: Wir bringen zu viel Flüssigkeit in unsern Körper und die Folgen hievon sind Kreislaufstörungen, Säfteentmischung, Fettsucht und Aufge-

dunsensein in Folge Wasserreichthums der Gewebe. Wenn nun die saftigen Früchte und Gemüse schon 80—95% Wasser enthalten, so ist dies an sich noch keineswegs ein Nachtheil; denn dafür enthalten die ölhaltigen Früchte sowie die Cerealien kaum 5% Wasser, so dass eine rationelle Mischung beider einen geringeren Gesammtwassergehalt erzielen kann, als das Fleisch mit seinen 60—75% Wasser aufweist; wohl aber wird ein Nachtheil geschaffen, wenn man die wasserreichen Früchte und Gemüse mit viel Wasserzusatz zubereitet. Nicht nur dass überflüssiges Wasser aufgenommen wird, es wird auch mit dem Wasser, da man den schalen Geschmack des gekochten Wassers mit reichlichem Kochsalz auszugleichen pflegt, unnöthiges und daher schädliches Kochsalz dem Organismus einverleibt und durch den erzeugten Durst erneute Flüssigkeitsaufnahme bewirkt. Die reichlichen Flüssigkeitsmengen aber verdünnen die Verdauungskräfte, so dass die Verdauung und somit die Ernährung nothleiden muss und alle die oben aufgeführten Symptome der Ueberschwemmung des Körpers eintreten. Wie reich die verkehrt bereitete pflanzliche Nahrung des Proletariats an Wasser ist, kann man aus der controlirbaren Zusammensetzung der Sträflingskost folgern. Nach Baer wird mit 320 Gr. gekochtem Gemüse, welches, da es wasserreich genug ist, in gedämpftem Zustande genossen werden sollte, 2400—3200 Gr. Wasser verzehrt; rechnet man nun noch den grossen Wassergehalt der beliebten Breie, sowie den des reichlich verabreichten Brodes und endlich der überdies genossenen Getränke hinzu, so wird man nicht fehl greifen, wenn man das Durchschnittsmaass der täglichen Wasserzufuhr bei Sträflingen und verkehrt kochenden pflanzenessenden Menschen zu 5—6 Litern annimmt. Die Folgen einer so kolossal gesteigerten Flüssigkeitsaufnahme, denn das Normalquantum sollte höchstens $1^1/_2$ Liter betragen, können nicht lange ausbleiben, besonders wenn (bei den Sträflingen) Mangel an Bewegung eine unter diesen Umständen heilsame Thätigkeit der Schweissdrüsen unmöglich macht. Wir sehen somit, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, mit Pflanzennahrung sein Dasein zu fristen oder sich mit Pflanzennahrung zu nähren, denn während der verkehrt kochende und auch entschieden zu einseitig lebende Proletarier elend ist,

befindet sich der sich rationell von Fruchtnahrung Nährende in dem denkbar günstigsten Ernährungszustande. An der Zubereitung allein liegt es, wenn Pflanzennahrung unzureichend scheint; aber haben wir nicht ein Analogon aus der Praxis des gemischten, resp. animalen Regimes? Oder ist nicht der Skorbut, einst der Schrecken der Seeleute, die Folge versalzener animaler Nahrung, und ist es nicht hier gerade die ausschliessliche Pflanzennahrung, die am schnellsten Genesung bringt? Wenn besonders weibliche Personen zu starkem Fettansatz neigen, so ist dies nicht zum geringsten Theil die Folge des überreichlichen Kaffee- und Theegenusses; aber dass die Vegetarianerinnen nicht das Hauptkontingent zu den Riesendamen stellen, dürfte doch wohl bekannt sein; im Gegentheil haben wir immer gehört und auch gesehen, dass rationell lebende Vegetarianer beiderlei Geschlechts sich eher durch eine gewisse Hagerkeit oder, richtiger gesagt, durch normales Ebenmass auszeichnen, was aber keineswegs ein Nachtheil ist, da die Widerstandsfähigkeit derjenigen, deren Körper weniger wasserreich ist, und das ist doch bei den Vegetarianern, die die Durst machenden Gewürze thunlichst vermeiden, der Fall, bekannt ist. Auch haben wir gefunden, dass Leute, welche zu sitzender Lebensweise gezwungen sind, sich trotz mangelnder Bewegung weit, weit besser fühlen als bei gemischter Kost (vgl. Franklins Selbstbiographie). Somit braucht man sich durch den bedeutenden Wasserreichthum der Früchte und Gemüse nicht von dem ausschliesslichen Genuss der gesunden pflanzlichen Nahrung abhalten zu lassen, da die eiweiss- und fettreichen sowie wasserarmen Nussfrüchte, Leguminosen und Cerealien das Gegengewicht bilden, insofern man nur rationell kocht und überflüssiges Wasser vermeidet.

Der Einfluss der Temperatur auf die menschlichen Handlungen wird von L. Fuld im Märzheft von „Auf der Höhe“ klar und interessant nachgewiesen. So ist es z. B. durch die Statistik festgestellt, dass die Sittlichkeitsverbrechen parallel der Zunahme der Sonnenhitze steigen und zu derselben Zeit culminiren, in welcher auch der Sonnenbrand seine intensivste Kraft äussert, dann aber parallel der Abnahme der Hitze fallen

und ihr tiefstes Niveau in den Monaten erreichen, in welchen die Temperatur am tiefsten unter Null steht, also im Dezember und Januar. Das umgekehrte Verhältniss besteht bei Diebstählen, Betrügereien und Urkundenfälschungen; ihre Ziffern steigen im Winterquartale und erreichen ihren Höhepunkt im Januar. Eine sehr bedeutsame Erscheinung ist es auch, dass das weibliche Verbrecherkontingent während der Sommermonate eine verhältnissmässige Vermehrung aufweist, während im Allgemeinen während des Sommers ein Sinken der Criminalitätsziffern zu verzeichnen ist. Der Grund dieser auffallenden Anomalie liegt jedenfalls darin, dass das Weib dem Temperatureinflusse stärker unterworfen ist als der Mann. Das weibliche Gehirn ist gegenüber der Gluth der Sonnenstrahlen weniger widerstandsfähig als das männliche, und deshalb unterliegt das Weib im Sommer viel mehr der Gefahr, dem Verbrechen, dem Selbstmord, dem Irrsinn anheimzufallen. Auch ist es Thatsache, dass in den südlichen Himmelsstrichen die Frequenz der weiblichen Selbstmörder im Verhältniss bedeutender ist als in den nördlichen. Nicht der trübe, kalte, regnerische Herbsttag, nicht die eisige Luft befördert in dem weiblichen Gehirn die Reife des selbstmörderischen Gedankens, sondern der ungetrübte, sonnig-heisse Sommertag. Auch auf die Wahl der Todesarten äussert die Temperatur ihre Wirkung. Während des Sommers und bis in den Herbst hinein, so lange die schöne, warme Witterung zum erfrischenden Bade einladet, bildet das Grab in den Wellen die Hauptkategorie der Arten des Selbstmordes, noch viel mehr bei dem weiblichen als bei dem männlichen Geschlechte. Sobald aber die Witterung sinkt und das Wasser kalt zu werden beginnt, verliert es auch seine Anziehungskraft für den freiwilligen Tod. Dies ist für die Psychologie im Allgemeinen und für die des Weibes im Speciellen ungemein belehrend. Es zeigt, dass das Weib selbst in dem Augenblick, in welchem es den Schritt ausführt, der es vom Leben abruft, ängstlich besorgt ist, die unangenehme Berührung mit dem kalten Elemente seinem zarten, an die Unbill der Witterung nicht gewöhnten Körper zu vermeiden.(??)

Die Verwendung des Torfmulls, wie die feinste Sorte von Torfstreu genannt wird, zur Reinhaltung der Aborte und zugleich zur Erzielung des höchsten Werthes für menschlichen Dünger macht in Norddeutschland, insbesondere in den den Mooren naheliegenden Gegenden, wie Hannover, Braunschweig, Bremen, Oldenburg, bemerkenswerthe Fortschritte. Die Erfolge dieses Systems haben das Streukloset (das in einem überall leicht aufstellbaren Kasten mit einer beim jedesmaligen Oeffnen und Zumachen des Sitzdeckels thätigen Mechanik zum Ausstreuen einer Portion Torfmehl besteht) bereits auch in süddeutsche Gegenden, zumal nach Baden und der Schweiz, in Privathäuser und in Anstalten geführt. Ein Hinderniss für die raschere Verbreitung dieses sanitär wie landwirthschaftlich-öconomisch rationellsten Systems für die Abortanlagen in Gruben war in Süddeutschland die wenn auch nicht theure, so doch immerhin mit grösseren Transportkosten verbundene Anschaffung des hannoverschen Torfmulls. Aus dem württembergischen Etat und den Kammerverhandlungen geht hervor, dass nun auch auf den kgl. württemb. Mooren die Herstellung von Torfstreu und Torfmull in Angriff genommen wird. Damit gewinnen die in Norddeutschland mit diesem Material erzielten Erfolge bei uns grössere Bedeutung. Ueber die Verwendung des Torfmulls (bezw. der Torfstreu überhaupt) hat der Docent für Gesundheitslehre Dr. Blasius in Braunschweig einen Vortrag gehalten, der im Verlag von Meyer daselbst gedruckt erschienen ist. Aus demselben ersehen wir, dass die von Seiten mehrerer Fachmänner am braunschweigischen Polytechnikum während einer Dauer von sieben Monaten mit Torfmull als Mittel, die Verpestung des Grund und Bodens um die Abortgruben aufzuhalten, angestellten Versuche das Resultat gehabt haben, dass Dank der starken Aufsaugungskraft der Excremente durch den Mull der Boden in seiner Reinheit sich sehr bedeutend verbessert hat. Bei gemauerten Gruben vollends, welche bekanntlich mit der Zeit alle mehr oder weniger durchlässig werden zum Schaden der Gesundheit der Bewohner, hört jedes Durchdringen der Flüssigkeit auf. In Braunschweig hat man keinen Anstand genommen, während der jüngsten Choleragefahr das Einstreuen von Torf-

mull obligatorisch zu machen. Nachdem in einem Privathause in Charlottenburg bei Berlin das Torfkloset eingeführt worden, erschien in einer dortigen Zeitung ein Bericht, welcher die Wohlthat dieser Einrichtung hervorhebt und Folgendes dazu bemerkt: „Den practischen Baumeistern und umsichtigen Bürgern sei es empfohlen, sich von den grossen Vortheilen dieser Einrichtungen zu überzeugen; sie müssen die Entscheidung herbeiführen, ob wir künftig, wenn wir den Tonnenwagen rumpeln hören, rasch ein Schnupftuch mit Eau de Cologne vor die Nase nehmen oder ruhig auch bei Tage einen geruchlosen Wagen mit schwarzer Erde (in welche sich der Menschendünger verwandelt hat) davonfahren sehen, ob wir künftig nur mit einer gewissen Scheu einem Theil unseres Hauses nahen werden oder ob wir ohne die geringsten Unbequemlichkeiten einen geruchlosen Abort besuchen. Zur Desinfection des Auswurfs genügt pro Kopf und Jahr etwa für 70 ₰ Torfmull, d. h. pro Familie etwa 3 ℳ. 50 ₰.“ In Braunschweig ist die Bildung einer Torfstreucompost-Gesellschaft geplant, welche die Abfuhr unternehmen will, sobald die Hausbesitzer sich verpflichten, regelmässig Streuungen mit Torfstreu eintreten zu lassen. Wie sehr bereits jetzt in Braunschweig der menschliche mit Torfmull gemischte Dünger begehrt ist, zeigen die für denselben gezahlten Preise: es zahlen dort die Landwirthe für Räumen einer Latrinengrube, wenn sie bequem ausgeführt werden kann, 9, 12, 15, ja 18 ℳ, so dass pro Kubikmeter 4—6 ℳ. entfallen. So machen sich die Kosten einer Torfstreueinrichtung nicht nur bezahlt, sondern werfen noch einen Gewinn ab. Die Werthschätzung des Torfmulldüngers bei der Landwirthschaft in und um Braunschweig ist um so beachtenswerther, als diese Stadt eine ausgedehnte Cultur seiner Gemüse, besonders von Spargeln, treibt.

— „Torfstreu ein wichtiger Faktor für Städtereinigung und Landwirthschaft“, unter dieser Aufschrift veröffentlicht der „Nürnberger Corresp.“ durch drei Nummern einen Aufsatz über diesen Gegenstand. Der interessante Aufsatz dieses Blattes rührt von einem Fachmanne her, welcher „seit Jahren die Latrinenfrage verfolgt und sich practisch mit derselben zu befassen gehabt hat“. Im Ver-

folge dieser Thätigkeit, schreibt er, sind auch Versuche mit dem Torfstreumaterial (Torfmull) gemacht worden, die so ausserordentlich günstig ausfielen und von solch überraschenden Erfolgen begleitet waren, dass im öffentlichen Interesse des Näheren darüber berichtet werden soll. Die Abortanlage in der Wohnung des Verfassers ist die denkbar ungünstigste: schlecht gedeckte Grube, hölzerne undichte Abfallrohre und schlechtschliessender Sitzdeckel; die Grube unmittelbar an das Haus anstossend und im kleinen Höfchen auf drei Seiten vom Hauptgebäude umfasst. Die natürliche Folge solcher Construction war nahezu unerträglich, beizender Geruch im Abortgemache, der bei jedem Witterungswechsel die Wohnung durchzog. Es wurde nun im Herbste 1883 ein Versuch mit Torfmülle gemacht, der die oben bemerkten Uebelstände sofort und nachhaltig beseitigte. Die im Frühling 1884 vorgenommene Räumung der Grube vollzog sich ohne jede Belästigung; die Arbeit wurde während des Tages vorgenommen und die hiebei beschäftigten Arbeiter gaben ihr Erstaunen kund, dass sie in der gefüllten Grube trockenen Fusses umhergehen konnten, kein übler Geruch wahrzunehmen sei und selbst die Schaufeln, mit denen der Inhalt auf den Wagen geleert wurde, keinen Geruch angenommen hatten. Der gefüllte offene Wagen wurde am hellen Tage durch die Strassen abgeführt, ohne dass irgend ein Vorbeigehender einen Geruch daran wahrgenommen hätte. Die Ammoniakgase waren durch das Streumaterial vollständig gebunden. Der zu Tag geförderte Inhalt machte den Eindruck von frisch gegrabener Dammerde. Das gegebene Beispiel fand sofort Beifall und es haben Private wie auch die Stadtverwaltung (zunächst für die Schulgebäude) mit dem gleichen Erfolge dieses Streumaterial in Verwendung genommen. — Nachdem der Verfasser sodann bemerkt, dass das Torfmull-Kloset die Wasserklosets völlig entbehrlich macht, fährt er fort: „Besonders werthvolle Dienste leistet die Torfmülle in Krankenzimmern; eine Hand voll davon oder mehr in die dort unentbehrlichen Geschirre geleert, benimmt jeden Geruch. Was die Torfmülle bei den Aborten leistet, nämlich Desinfection durch Bindung der Gase und Reinhaltung der Luft, Trockenhaltung des Grubengrundes und dessen Umgebung, gewährt die Torf-

streu in den Stallungen .... Zu den Vortheilen, welche die Verwendung von Torfmülle bei den Latrinen in gesundheitlicher Beziehung schafft, kommt noch der weitere Nutzen, dass die also mit Fäcalien gesättigte Masse ein äusserst werthvoller Dungstoff ist, der gleichzeitig nebst vollständiger Geruchlosigkeit eine sehr bequeme Handhabung gestattet; derselbe lässt sich mit Schaufel und Rechen leicht und gleichmässig auf der Bodenoberfläche zertheilen. Die ungeheuren Massen von Fäcalien, welche in Städten sich jährlich ansammeln und nur zum geringsten Theile nutzbare Verwendung finden, lassen sich mittelst des Streutorfes leicht und geruchlos fortschaffen und dem Fruchtboden in der nächsten Umgebung der Städte zuführen wie auch in trockenem und gepresstem Zustande weiter verfrachten. Wie der Gebrauch der Torfmülle zu diesem Zwecke eingeführt wurde, hat er sofort weitere Nachahmung gefunden. Die kgl. preussische Provinzialregierung in Magdeburg hat auf Grund der gemachten Erfahrungen die Einführung der Torfmülle den ihr unterstehenden Städten angelegentlich empfohlen und unter dieser Voraussetzung die Räumung wie Abfuhr des damit gesättigten Grubeninhaltes während der Tageszeit gestattet. Die gleiche Erlaubniss hat die Polizeidirection in Braunschweig ertheilt; die dortige Eisenbahnverwaltung lässt die Verfrachtung in offenen Wagen zu. Die Verwendung solchen Düngers hat nach eingezogenen zuverlässigen Mittheilungen sowie nach eigener Beobachtung ausserordentlich günstige Fruchtresultate erzielt. Auf Veranlassung des Verfassers wurde im Frühjahr 1884 ein vergleichender Versuch in einem Weinberge angestellt und zwar auf einem grösseren Stücke in gleicher Lage und Bodenbeschaffenheit (Kalk). Der eine Theil wurde mit Ammoniak-Superphosphat und Kainit in hälftiger Mischung gedüngt und hiebei 100 Gramm auf den Weinstock verwendet. Diese Mischung wurde von dem unterfränkischen Weinbauverein als die bisher erfolgreichste empfohlen. Der andere Theil des Weinberges wurde mit gesättigter Torfmülle (zwei Fuhren), frisch aus der Grube gehoben, gedüngt. Beide Theile waren gleich gross (je $^1/_2$ Morgen = 9 Aren) und mit 1600 Weinstöcken zusammen bestanden. Im Verlaufe des Sommers wurde bei dem

mit Latrinentorf behandelten Theile eine reichlichere Laub- und Fruchtentwicklung (bis zu 30 Stück Trauben an einem Stocke) und Anfangs September bereits beobachtet, dass die Beeren dort vollkommen weich und sehr zuckerhaltig waren, während beim ersteren Theile sowie in den umliegenden Weinbergen die Beeren noch hart und sauer waren. Die Edelfäule erfolgte auf dem mit Latrineninhalt behandelten Theile ungefähr um 14 Tage früher. Das erfreulichste Resultat wurde jedoch bei der Lese selbst wahrgenommen; die hier gelesenen Trauben hatten 87 Grad Zuckergehalt nach Oechsle, während die übrigen Trauben 76—78 Grad auswiesen. In Gemüse- und Obstgärten angewendet erzielte dieser Dünger ein ganz ausnehmendes Fruchterträgniss; ein glaubwürdiger Augenzeuge, welcher im Anhalt'schen, also ziemlich nördlich, einen so gedüngten Obstgarten 1883 gesehen, erzählte, dass dort Pfirsiche und Aprikosen in einer Fülle und Grösse gerathen seien, die er in Deutschland gar nicht für möglich erachtet hätte. Für Handelspflanzen, wie Hopfen, Spargel, Tabak u. dgl., ist solcher Dünger der wirkungsvollste, ganz besonders wegen seines hohen Salzgehaltes bei Tabak. Der Landwirthschaft wird, wie aus dem Dargestellten zu entnehmen, durch dieses Torflatrinenmaterial ein billiger und ergiebiger Dünger zugeführt, dessen Werth bald allgemeine Schätzung finden wird. Die geschilderten Eigenschaften des Torflatrinendüngers ermöglichen den Stadtgemeinden, die Reinigung ihres Weichbildes ohne jegliche Belästigung und gründlich durchzuführen, überdies dabei noch beachtenswerthen Gewinn zu erzielen. Zunächst wäre mit den Communalgebäuden, wie Schulhäuser, Spitäler u. s. w., zu beginnen. Die weitere Ausdehnung wird nicht lange auf sich warten lassen, denn wer nur einmal sich von den Vorzügen des Materials überzeugt hat, schliesst sich an. Schliesslich wünschte der Verf., dass auch auf bayrischen Torfmooren Torfstreu und Torfmull gewonnen werden möge. Im Uebrigen komme die Einfuhr des norddeutschen Mulls nicht so theuer, um irgendwie ein Hinderniss für allgemeine Verwendung zu bilden.

— „Die Verwerthung der städtischen Fäcalien", bearbeitet von Prof. Heiden, Prof. A. Müller, Oeconomierath

v. Langsdorff. Mit 50 Holzschn. Hannover, Ph. Cohen. 1885. Dieses Sammelwerk ist im Auftrage des deutschen Landwirthschaftsrathes von den Genannten bearbeitet worden. Es gibt eine vollständige Uebersicht über die vorhandenen Systeme der Entfernung der städtischen Abfallstoffe, deren Werth einer kritischen Betrachtung unterworfen wird. Während der erste Theil über diese Systeme berichtet, enthält der zweite Theil eine Sammlung von Berichten aus allen grösseren deutschen und einigen ausländischen Städten, in welchen deren Einrichtungen bezüglich der Fäcalbeseitigung und Verwendung besprochen werden. Am Schluss wird das Resultat der Untersuchung in einer Anzahl von „Grund- und Erfahrungssätzen“ zusammengefasst. Im Allgemeinen geht das Urtheil der Sachverständigen dahin, dass die Frage der Reinhaltung einer Stadt nicht ein für allemal durch den Hinweis auf ein bestimmtes System beantwortet werden kann, indem die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind. So werden denn verschiedene Systeme für empfehlenswerth gehalten; insbesondere das Liernur'sche, in Amsterdam angewendete, das in der Beförderung der Fäcalien (nachdem deren wässerige Bestandtheile ausgeschieden sind) durch Luftdruck in unterirdischen Röhren hinaus auf's freie Feld besteht; nur schade, dass die Kostspieligkeit desselben seiner allgemeinen Verbreitung im Wege steht; das Tonnensystem, wie in Heidelberg, ist ebenfalls höchst zweckdienlich, lässt sich aber in grösseren Städten wegen der Umständlichkeit der Handhabung nicht leicht einführen; in Bezug auf das Grubensystem mit Entleerung durch Saugapparate und verbunden mit der Verfrachtung zum Besten der Landwirthschaft wird die Stuttgarter Einrichtung als eine musterhafte bezeichnet, wenn das System selbst auch hygienisch und ästhetisch Manches zu wünschen übrig lässt; als ein Fortschritt dieses Systems wird die gegenwärtig so viel besprochene Verwendung des Torfmulls in den Gruben, zu welchem Zwecke practische Streuklosets erfunden sind, bezeichnet. In dieser Beziehung heisst es in dem Schlussergebniss: „Die tägliche Mischung (Compostirung) der Fäcalien mit auftrocknenden Zusätzen, namentlich mit Torfstreu oder Torfmull, ist geeignet, die Nachtheile des Grubensystems zu verringern

bezw. aufzuheben.“ Und in dem Commentar zu diesem allgemeinen Satz wird Folgendes ausgeführt: In Braunschweig, wo man mit Versuchen in Schulen und sonstigen öffentlichen Gebäuden schr günstige Erfahrungen gemacht hatte, war die Verwendung im August 1883 zur Zeit der Befürchtung einer Cholera-Invasion obligatorisch geworden und hat sich damals vielo Freunde erworben, welche sie auch nach Aufhebung des Zwangs beibehielten. Auch in Hannover, Oldenburg und andern norddeutschen Städten findet die Torfstreu vielfach Anwendung, und nachdem ein Versuch an einer städtischen Bezirksschule in Chemnitz günstig ausgefallen ist, stehen bezügliche Einrichtungen auch in Leipzig und Dresden bevor, ähnlich ist es in Frankfurt a. O. In der Umgegend von Braunschweig sind mit dem Torfstreudünger so günstige Erfahrungen gemacht worden, dass bereits sich ein Marktpreis von 35 ₰ pro Zentner gebildet hat; es stehen mithin dem Aufwand von 1,70 ℳ für die Torfstreu 3,15 ℳ Einnahme gegenüber, so dass sich noch ein pecuniärer Ueberschuss ergibt. In Braunschweig zahlen die Landwirthe für das Räumen einer Latrinengrube, wenn sie bequem ausgeführt werden kann und Torfstreu in Anwendung kam, 9—12 ℳ, so dass pro Cubikmeter 4—6 ℳ entfallen. Wenn auch nicht allerorten die Landwirthe ebenso rasch zu entsprechender Bezahlung sich entschliessen werden, da sie zuvor ihre eigenen Erfahrungen machen müssen, auch der gärtnerische Feldbetrieb nicht überall so entwickelt ist, wie bei Braunschweig, so werden die günstigen physikalischen Eigenschaften der Torfstreu doch sehr bald sie dazu führen, Fäcaltorfstreudünger mit Vorliebe zu verwenden und zu entsprechenden Preisen abzunehmen, wo solcher mit genügender Gewähr für dessen gute Beschaffenheit angeboten wird. Freilich hängt die Einführung der Torfstreu in den Städten auch davon ab, dass sich Unternehmer finden, welche ebenso die regelmässige Versorgung der Aborte bezw. Closets mit derselben, wie die geordnete Abfuhr in die Hand nehmen. — Ueber die Systeme der Schwemmcanalisation und der Berieselung fällen die Berichte ein absprechendes, zum Theil vernichtendes Urtheil. Der Podewills'schen Poudrettirung wird ein günstiges Zeugniss ausgestellt, vielleicht ein zu günstiges,

wenn in Bezug auf dasselbe jede Belästigung der Umgebung durch eine solche Fabrik verneint wird.

Lesefrüchte. Unser berühmter Strafrechtslehrer von Holtzendorff schreibt in der „Gegenwart", Band XVIII., Nr. 48 u. 49:

Die Tages-Presse. Die ideale Auffassung der Presse ist diese: Sie bedeutet für das Volk das höchste politische Lehramt. Man hätte die Pressfreiheit nicht als einen Ausfluss der individuellen Freiheit der Person, sondern als eine wichtige Gestaltung der Lehrfreiheit ansehen sollen, die unabhängig von Regierung und Kirche die höchsten Garantien der wissenschaftlichen und ethischen Befähigung der Redactionen nach einem gesetzlich festgestellten Massstab erfordert. (Dann hätten die Gefängnisse wohl auch nicht so viele Zeitungsschreiber als ebenso lästige wie für die Disciplin schädliche Insassen, auch keine Sitzredacteure zu beherbergen.)

Wohlthätigkeitszweck. Die grösste Wohlthat, die man einem Menschen erzeigen kann, ist Hilfe zur Selbsthilfe: Unterstützung zum Zwecke der Selbstständigwerdung. Die Gewöhnung anderer Menschen an die durch Wohlthaten auferlegte Abhängigkeit taugt nichts. (Diese Sentenz kann von den Vereinen zur Fürsorge für entlassene Gefangene nicht tief genug beherzigt werden.)

Militärbudget. Mit Unrecht erhebt man gegen das moderne Heerwesen den Einwand der wirthschaftlichen Unproductivität. Es wirkt wie Uferbauten an Strömen und Seen; das Heerwesen muss nur wie diese den Zwecken der Vertheidigung und Sicherung entsprechen: es muss schützen. (Wie steht es in dieser Beziehung mit unserem Strafgesetz und unserer Strafrechtspflege?)

Ueber den Mangel guter Volkslectüre. Die wenigsten Menschen aus den ärmeren Volksklassen wissen, welche Genüsse sie sich durch ihre Lesenskunde bereiten könnten. Die Anlage guter, billiger oder auch unentgeltlicher Volksbibliotheken ist eine dringende Aufgabe unserer Zeit, in der sich die unzulänglichen Früchte des bisherigen Volksunterrichts

deutlich genug offenbaren. Soweit freie Vereinsthätigkeit nicht ausreicht, muss Staat und Gemeinde helfen. Die grosse Masse derer, die auf Kosten des Staats oder der Gemeinde lesen gelernt haben, liest entweder gar nichts, was zu ihrer inneren Förderung dient, oder sie liest zum Schaden des Staates, was den Zwecken der gesellschaftlichen Ordnung schädlich ist. (Eine vortreffliche Apologie für die oft so sehr vernachlässigten oder wohl gar verspotteten Bibliotheken für Gefangene.)

* * *

— Charakterschilderung, die häufig zutrifft:
Nicht herzlos, nicht schlecht, nur charakterlos,
leichtsinnig, unerfahren, hatte eine schlechte Erziehung genossen und besass die bösen Instincte der Mutter.
(Autor nicht mehr erinnerlich.)

Aus Süddeutschland, im März 1885. Die Vorträge von Dr. theol. Faber über Socialismus und Chiliasmus, welche in mehreren Städten gehalten wurden, beschäftigen sich auch mit der Frage, inwiefern der Vervollkommnungsprozess der Menschheit seinen Endpunkt erreicht. Redner meinte, dass eine unmittelbare Nähe des Endes nicht anzunehmen sei, da sich die Grundfactoren unserer Cultur noch nicht ausgelebt haben, aber bei der Raschheit ihrer Entwicklung und der Unmöglichkeit eines bedeutend weiteren Fortschritts liege das Ende vielleicht auch näher als Viele glauben. — — Es wäre für die Entwicklung des Strafvollzugswesens von sehr bedenklichen Consequenzen, wenn wir annehmen müssten, dass wir auf der Höhe der Cultur angekommen sind und bald abwärts gehen.

Bettstellen und Matratzen. Die Fabrik von W. Ungeheuer in Höchst a. M. verfertigt schon seit Jahren schmiedeeiserne Bettstellen und Matratzen mit verzinnten Federn und Ueberzug nach Pariser System (Sommiers orientales), welche sehr dauerhaft und empfehlenswerth sind. Die Fabrik erbietet sich auch, an Anstalten, die eine grössere Anzahl Bettstellen oder Matratzen anschaffen wollen, ein Stück

während eines Jahres zum Gebrauch zu überlassen und nicht convenirenden Falles wieder zurückzunehmen. Auch Modelle stehen zur Verfügung. Ueber die Anwendung derselben liegen Zeugnisse vor von Spitälern und aus Strafanstalten. Im Landesgefängniss Freiburg im Breisgau sind solche Matratzen für Kranke und Aufseher seit 7 Jahren im Gebrauch und haben sich in jeder Hinsicht bewährt.

Schutzwesen.

1. An erster Stelle haben wir dieses Mal zu verzeichnen den „Bericht über die Thätigkeit der Bezirksvereine und der Centralleitung zum Schutz für entlassene Gefangene im Grossherzogthum Baden im Jahre 1884.“ Druck von Fr. Gutsch in Karlsruhe.

Es ist dies der zweite Rechenschaftsbericht, verfasst und herausgegeben vom geschäftsführenden Ausschuss der Centralleitung in Karlsruhe, über die Wirksamkeit des neu organisirten Schutzwesens in Baden. Die schönen Hoffnungen auf eine gedeihliche Weiterentwicklung desselben erfüllen sich zusehends, die ihm zur grösseren Lebensfähigkeit als Grundlage gegebenen Einrichtungen bewähren sich vollkommen, die in unleugbarer Weise beim Publikum bestehende Abneigung gegen die Theilnahme an der Schutzthätigkeit für entlassene Gefangene scheint sich immer mehr zu beseitigen oder doch einigermaassen abzuschwächen, während anderseits bei den Strafentlassenen selbst das richtige Maass von Vertrauen und Hingebung gegenüber der Fürsorge der Schutzvereine in steter Zunahme begriffen ist. Es darf daher auch nicht wundern, dass S. K. H. der Grossherzog nunmehr das Protectorat über die Schutzvereine übernommen hat, um durch Bezeigung seiner landesväterlichen Werthschätzung fördernd und aufmunternd auf die Bestrebungen derselben einzuwirken. Den aus diesem Anlass in Audienz empfangenen Mitgliedern des Ausschusses der Centralleitung wurde unter Versicherung des gnädigsten Dankes kundgegeben, wie S. K. Hoheit von dem erfreulichen Fortschritt auf dem Gebiete der Schutzthätigkeit

stets gerne Kenntniss genommen hat und auch fernerhin allen Bestrebungen zur Förderung der Vereinszwecke mit wärmsten Interesse folgen werden.

Wie vorliegender Bericht uns mittheilt, hat sich die Zahl der Bezirksvereine von 54 auf 57 vermehrt. Im Ganzen gehören denselben 6852 Mitglieder an. Die Thätigkeit der einzelnen Vereine hat einen erheblichen Zuwachs erfahren. Während nämlich die Zahl der Fälle, in welchen während des Jahres 1883 die Vereinshilfe beansprucht worden ist, sich auf 225 belaufen hat, stieg sie bis zum Schlusse des Jahres 1884 auf 306. Zehn Vereine konnten ihre Thätigkeit nicht entwickeln, da ihre Hilfe nicht angerufen wurde.

Ganz hervorragend ist der Umfang, den die Schutzthätigkeit des Freiburger Vereines angenommen hat, der im Ganzen 85 Gesuche (also 28 % von soeben genannter Gesammtzahl) angenommen und zu erledigen gehabt hat. Die Centralleitung spricht für dieses schöne Ergebniss dem dortigen Vorstande einen besonderen Dank aus.

Abgewiesen wurden 33 Gesuche. Unter den versorgten Schützlingen waren 255 Badener, 45 deutsche Nichtbadener und 6 Ausländer (Oesterreicher und Schweizer). Nach ihrem Alter begegnet man 48 Jugendlichen unter 18 Jahren; nach ihrer Religion sind 196 Katholiken, 94 Evangelische und 1 Israelite zu verzeichnen. Bei 15 Persönlichkeiten ist deren Religion unbekannt. — Unter denselben sind folgende Berufsarten vertreten: Gewerbetreibende 131, Taglöhner 60, Landwirthe (Knechte) 20, bad. Staats- und Reichsbedienstete 14, Kaufleute 13, Lehrer und Fabrikarbeiter je 9, Scribenten 7, Gemeindebedienstete 6, Dienstboten 5, Agenten 4, Mechaniker 3 und je 1 Geistlicher, Bergmann und Musiker. Bei 13 konnte der Beruf nicht festgestellt werden. Unter den Verbrechen, wegen deren die Schützlinge früher bestraft worden, ragt der Diebstahl (und zwar vorwiegend der schwere, im Rückfalle begangene) mit 117 Fällen hervor. — Die Arten der Fürsorge waren ausserordentlich mannigfaltig: Arbeitsvermittlung (in 134 Gesuchen), Anschaffung von Werkzeug, Kleidern, Hingabe von Reisegeld, Ankauf von Lebensmitteln, Bestreitung

des Hauszinses, Mittel zur Auswanderung, Darlehen, Beherbergung, Vermittelung einer Lehrstelle u. s. w.

Die Auszüge aus den Berichten der Einzelvereine bieten sehr interessante Blicke in das mitunter ganz eigenartige Bestreben, einem Empfohlenen gründlich aufzuhelfen. — Die vier Centralstrafanstalten des Grossherzogthums liessen es nicht an Ueberweisungen an die Vereinsfürsorge fehlen, unter Einhaltung der unerlässlichen Rücksichten auf die Individualität des zu Entlassenden wie auf die Verhältnisse, mit denen der betr. Verein zu rechnen hatte. — Die Centralleitung selbst erledigte 36 Gesuche, wo es sich meistens um Verwilligung grösserer Beträge aus der Centralkasse handelte — Zur Gründung der Arbeitercolonie Ankenbuck gab die Centralkasse einen erst nach 10 Jahren kündbaren Vorschuss von 10,000 ℳ. Dagegen verpflichtete sich die Leitung der Colonie auch zur Annahme von entlassenen Sträflingen.

In welcher Weise die Centralleitung bemüht war, ein reges Zusammenwirken aller Einzelvereine wach zu halten, haben wir an dieser Stelle früher schon berichtet. Das Verständniss dafür, dass die Schutzthätigkeit nach ihrem Wesen, ihren sittlichen Prinzipien und ihrer socialen Bedeutung eine allen Vereinen gemeinsam obliegende Aufgabe ist und deshalb auch, wenn nöthig, unter Aufbietung aller der Gesammtheit zu Gebote stehenden Mittel gemeinsam gelöst werden müsse, ergreift immer weitere Kreise und trägt seine guten Früchte. — Das Vermögen der Einzelvereine beträgt zus. 19,556 ℳ 08 ₰. Die Centralkasse besitzt in veranlagten Geldern und Baarmitteln 21,841 ℳ 18 ₰. Wir sind fest überzeugt, dass das badische Schutzwesen in den bewährten und kundigen Händen seiner derzeitigen Oberleitung in nicht ferner Zeit zu einer solchen Blüthe sich ausbilden wird, dass es mit demjenigen in allen andern Ländern kühn sich messen kann.

2. Dem Bericht des Ausschusses des Landesvereins für Arbeitercolonien in Baden entnehmen wir über die Arbeitercolonie Ankenbuck Folgendes: Das Hofgut Ankenbuck, auf Gemarkung Klengen, Amts Villingen, ist eine halbe Stunde südwestlich von Dürrheim gelegen.

Das Gut besteht aus zwei Gebäuden, sodann aus etwa 85 Morgen Landes; ausserdem sind die in der Nähe liegenden, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücke schon zahlreich zu annehmbaren Preisen zum Kaufe angeboten und gestatten demnach die Ausdehnung der Niederlassung zu beträchtlichem Umfang und ohne allzu grossen Kostenaufwand. Das Gut ist etwa eine Stunde von dem Dorfe Klengen entfernt, wo sich eine Eisenbahnstation befindet. Die Gebäude des Gutes liegen auf einer kleinen Anhöhe und gestatten bequeme Uebersicht über die gesammte Gutsfläche. Die beiden Gebäude sind vollkommen gleich beschaffen aussen und innen; jedes derselben hat eine Front von etwa 75 Fuss Länge. Schon in ihrem gegenwärtigen Zustande bieten die Häuser hinreichend Platz für den Hausvater und seinen Gehilfen, für mindestens 20 Colonisten und die für den landwirthschaftlichen wie für den Anstaltsbetrieb erforderten sonstigen Räumlichkeiten. Eine Erweiterung der Gebäulichkeiten durch Benützung des zwischen beiden befindlichen Platzes würde ohne allzu grossen Kostenaufwand eine beträchtlich höhere Aufnahmsfähigkeit für Colonisten und desgleichen Erweiterung des landwirthschaftlichen Betriebs gestatten. Der Boden des zu dem Gute gehörigen Ackerlandes besteht vorwiegend aus Kalk und Sandstein; die Wiesen haben zum Theil Moorgrund. In seiner gegenwärtigen Beschaffenheit zeigt sich das Erdreich des Guts wenig fruchtbar, es ist aber durch Entwässerung und Bodenmischung einer erheblichen Verbesserung fähig. Die Wiesen insbesondere lassen sich durch Austorfung zu höherer Kultur bringen, womit sich denn die auch als Winterarbeit gedachte Torfstreubereitung verbinden lässt. Nicht minder kommt als Winterarbeit in Betracht die Herstellung von Geflechten aus auf dem Gute zu pflanzenden Weiden, sodann ist das Nähen von Salzsäcken für die nahe gelegene Saline Dürrheim in Aussicht genommen. Obwohl der Ankenbuck 702,6 Meter über der Meeresfläche liegt, so kann doch der grösste Theil des Jahres in nutzbringender landwirthschaftlicher Arbeit im Freien zugebracht werden. Die Gebäude sind mit einem Anschlage von 18,800 *M.* bei der Feuerversicherungsanstalt versichert, der Ankaufspreis des ganzen Guts betrug aber nur 18,000 *M.*, so dass der Ge-

bäudewerth allein und abgesehen von den weiter dazu gehörigen, zum Theil recht bauwürdigen 85 Morgen Liegenschaften den Kaufschilling schon überstieg. Eine wesentliche Sorge, geeignete Persönlichkeiten für die unmittelbare Leitung der Anstalt zu finden, ward dadurch gehoben, dass einer der bisherigen Pächter des Guts sich hinreichend vereigenschaftet zeigte, um bis auf Weiteres als Vorsteher verwendet werden zu können. Da derselbe dem evangelischen Bekenntnisse angehört, so wurde diesem in Berücksichtigung des streng festzuhaltenden paritätischen Charakters der Anstalt ein Gehilfe katholischen Bekenntnisses beigegeben. Beiden war es durch das freundliche Entgegenkommen der württembergischen Collegen vergönnt, in der schon seit einiger Zeit in segensreichem Betrieb stehenden württembergischen Arbeitercolonie Dornahof sich mit den Eigenthümlichkeiten dieser Anstalten näher bekannt zu machen und dadurch sich auf ihre so schwierige und verantwortliche Aufgabe vorzubereiten. Die nothwendigsten baulichen Ausbesserungen und Herstellungen sind vorgenommen, die Anschaffung der zur Aufnahme, Verpflegung und Beschäftigung von etwa 20 Colonisten erforderlichen Gegenstände hat stattgefunden, alsdann ist die Eröffnung der Anstalt erfolgt und dieselbe auch schon von Colonisten besucht.

3. Am 7. Mai 1885 fand die Generalversammlung des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Württemberg im Museum in Stuttgart statt, welche von Regierungsdirector v. Schickhardt Namens des Präsidenten Staatsraths v. Duvernoy geleitet wurde. Derselbe machte nach der Eröffnung und Begrüssung die Mittheilung, dass der langjährige Präsident v. Duvernoy bei seinem hohen Alter von 83 Jahren die Bitte an die Versammlung richte, aus dem Centralausschuss ausscheiden zu dürfen. Duvernoy gehört dem Verein seit 33 Jahren an und ist seit 1857 Vorsitzender des Centralausschusses. Er hat sich stets mit Eifer und Wohlwollen an der Thätigkeit desselben betheiligt, wofür ihm der Verein zu grossem Dank verpflichtet ist. Die Versammlung ermächtigt daher den Vorsitzenden, dem Scheidenden diesen Dank auszusprechen mit dem Wunsche,

dass ihm ein froher Lebensabend beschieden sei; sein Wirken wird im Verein in Erinnerung bleiben. Ferner macht v. Schickhardt die Mittheilung, dass S. M. der König vom Rechenschaftsbericht, welcher heute der Generalversammlung unterbreitet wird, mit Interesse Einsicht genommen habe und durch ein Cabinetsschreiben seinen Dank dafür aussprechen liess, mit dem Versprechen des allerhöchsten Wohlwollens für die Zukunft. Dem Rechenschaftsberichte, dem 25. seit Gründung des Vereins, über die Zeit vom 1. Juli 1882—84 entnehmen wir Folgendes: Die Beschlüsse der letzten Generalversammlung wurden vom Centralausschuss vollzogen; die Angelegenheit der persönlichen Schutzaufsicht ausgeführt, der Anstalt Oberurbach ein unverzinsliches Darlehen von 5000 ℳ, der Rettungsanstalt Leonberg 2057 ℳ Darlehen und jährlich 420 ℳ Beitrag, der Gmünder Anstalt jährlich 365 ℳ Beitrag ausbezahlt. Die Mitgliederzahl beläuft sich jetzt auf 3473, 265 mehr als in der letzten Periode. I. M. der König und die Königin haben auch in dieser Periode wieder ihr Interesse an den Bestrebungen des Vereins durch reiche Beiträge kundgegeben, wofür ihnen der ehrfurchtvollste Dank ausgesprochen wird. Das Vermögen des Vereins betrug am 30. Juni 1874 71,765 ℳ und hat gegen 1883 um 78 ℳ zugenommen. Ueber die Wirksamkeit des Vereins hat Oberinspector a. D. Hoffmann einen Bericht ausgearbeitet, der dem Rechenschaftsbericht beigedruckt ist und welcher noch mündlich von ihm ergänzt und erläutert wurde. Derselbe bezieht sich insbesondere auf die Einführung von Pflegern für die entlassenen Gefangenen, wobei man sich hauptsächlich dem Vorgange in Hessen anschloss. An die Bezirksvereine wurde am 16. Februar 1885 eine Anleitung für die Pfleger ausgegeben. Dieselbe bestimmt, dass namentlich für unmündige, minderjährige Sträflinge ein Beistand auf die Zeit ihrer Entlassung aus der Strafanstalt bestellt werde, durch den ihnen der Rücktritt in's bürgerliche Leben und ehrliches Fortkommen erleichtert werden soll. Geld hilft hier meistens nicht. Am besten eignen sich die Pfarrgemeinderäthe und Armenvorstände. Mit dem „Verbande der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene“ wurde eine Uebereinkunft getroffen, Schutzbefohlene gegenseitig überweisen zu können,

ohne jedoch die Kosten dafür zu übernehmen, damit es nicht aussehe, als ob man zur Kostenersparniss die Leute über die Grenze weise. Bei dieser Gelegenheit kam die Uebung zur Sprache, dass die Gefängnissdirectoren den Gefangenen bei ihrer Entlassung oftmals die ganze Summe ihrer Ersparniss auf die Hand geben, was kürzlich dahin führte, dass einem solchen 40 ℳ, die er am Morgen erhalten hatte, Abends schon entwendet worden waren. Die anwesenden Directoren Sichart von Ludwigsburg, Köstlin von Heilbronn und Roser von Rottenburg sprachen sich dahin aus, dass in Fällen, wo der Entlassene keine Heimath mehr habe, nichts übrig bleibe, als ihm das Geld zu übergeben; wenn immer möglich, würden aber grössere Summen an die Heimathsbehörde oder den Geburtsort für den Entlassenen gesandt, welche dann auch ihrem Gelde nachziehen und dadurch wieder in ihre Heimath kommen. Die Fürsorge des Vereins erstreckte sich 1882/84 auf 362 Personen. Davon gingen ab durch Tod 18, Auswanderung 23, Rückfall 49, unbekannten Aufenthalt 67 Personen, als der Fürsorge nicht mehr bedürftig wurden aus der Aufsicht entlassen 166 und blieben am 1. Juli 1884 noch 39 in Fürsorge. Der Aufwand für die Entlassenen betrug 1570 ℳ in Leonberg und Gmünd, 10,584 ℳ für die einzelnen Individuen, die hauptsächlich für Kleider, Handwerkszeug, Reisegelder etc. ausgegeben wurden. Der württembergische Verein steht mit 59 ähnlichen deutschen und ausserdeutschen, namentlich österreichischen und schweizerischen Vereinen in Verbindung. Die Generalversammlung genehmigte die vom Centralausschuss vorgeschlagenen Beiträge an die Rettungsanstalten Leonberg mit jährlich 420 ℳ und Gmünd mit 365 ℳ jährlich mit der Bedingung, dass der Verein jederzeit zwei Frauenspersonen in Freistellen unterbringen könne. Oberurbach wurden 5000 ℳ Kapital belassen; daselbst sind seit October 1883 9 weibliche Strafgefangene mit je 60 ℳ Kostgeld pro Jahr aufgenommen worden. Seit der letzten Versammlung vor zwei Jahren ist die Zahl der in gleicher Richtung wirkenden wohlthätigen Anstalten durch die Gründung der Arbeitercolonie Dornahof vermehrt worden. In den Statuten des Vereins für Arbeitercolonien in Württemberg ist festgesetzt, dass von der Aufnahme auch entlassene Straf-

gefangene nicht ausgeschlossen sind. Bei der Gründung dieses Vereins wurde von verschiedenen Seiten der Einwand geltend gemacht, entlassene Strafgefangene werden nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse, namentlich nach Erstehung einer längeren Strafhaft, nicht freiwillig in eine Arbeitercolonie gehen (was Voraussetzung für die Aufnahme ist) und nicht freiwillig dort bleiben. Diesem Bedenken konnte schon damals wohl mit Recht entgegengehalten werden, die blosse Möglichkeit, einem aus dem Gefängnisse Entlassenen, für welchen weder in seiner Familie noch in seiner Heimathsgemeinde ein sicheres Unterkommen aufzufinden ist, die Aufnahme in eine Arbeitercolonie auch nur anbieten zu können, sei für die Bestrebungen des Vereins für entlassene Strafgefangene von grossem Werthe, weil dadurch denjenigen, welche von einem solchen Anerbieten keinen Gebrauch machen, die Entschuldigung bei etwaigem Rückfalle abgeschnitten werde, die menschliche Gesellschaft habe nicht die helfende Hand geboten. Aber auch die Erfahrungen der letzten $1^1/_2$ Jahren haben dieses Bedenken nicht bestätigt, indem in dieser verhältnissmässig kurzen Frist bereits 16 entlassene Strafgefangene theils schon vom Gefängnisse aus, theils unmittelbar nach ihrer Entlassung Aufnahme auf dem Dornahofe nachgesucht und 12 davon auch gefunden haben, während 4 vor ihrem Eintritte eine anderweitige Versorgung suchten und fanden. Von den 12 wirklich auf dem Dornahofe Eingetretenen haben sich 9 gut aufgeführt und 3 von ihnen durch die Colonie anderwärts Stellung gefunden. Auf Grund dieses Ergebnisses stellt der Ausschuss an die allgemeine Versammlung den Antrag, dem Vereine für Arbeitercolonien in Württemberg einen Jahresbeitrag von 200 ℳ zu verwilligen. Hiebei entspann sich eine längere Besprechung über die zu bewilligende Unterstützung. Der Vorschlag wurde vom Ausschussmitglied Pfarrer Köstlin begründet. Da man über den Aufwand und Verbleib der dort Aufnahme findenden noch keine näheren Nachweise habe, seien zunächst 200 ℳ als zweckentsprechend angesehen worden. Hiegegen aber sprachen Director Köstlin, Heilbronn, Director Sichart, Ludwigsburg, welche in der Anstalt Dornahof die wohlthätigste Gelegenheit erkennen, die Strafgefangenen in's bürgerliche Leben zurück-

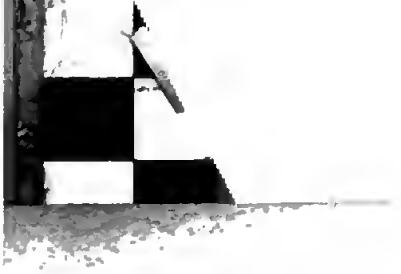

zuführen. In den Asylen finde das Prinzip der persönlichen Fürsorge seine beste Lösung, und diese sollten daher auf's Kräftigste unterstützt werden. Der Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene solle keine so grossen Kapitalien ansammeln; ein so wohlhabender Verein bekomme schwerer jährliche Beiträge. Die Redner konstatiren, dass die Entlassenen gern nach Dornahof gehen und sich dort wohl befinden, deshalb möge der jährliche Beitrag statt 200 ℳ. 600 ℳ. lauten. Justizrath Roser von Rottenburg ist gegen eine so hohe Unterstützung, da zu wenig Gefangene nach Dornahof gehen, ein guter Vermögensstand des Vereins aber nöthig sei, um seine Zwecke zu erreichen. Auch der Vorsitzende betont die Nothwendigkeit eines Vermögens, da das Publikum den Bestrebungen des Vereins ziemlich interesselos gegenüber stehe; es seien beispielsweise in Stuttgart nur 128 ℳ. Jahresbeiträge geflossen. Hofcaplan Dr. Braun bemerkt zur Ehrenrettung Stuttgarts, dass die Einwohner der Residenz sehr viel in Anspruch genommen werden und gern für sichtbare Unternehmungen, wie die Asyle sind, reichlich geben. Landgerichtsrath Nestle weist in längerem Vortrag statistisch nach, dass für die weiblichen entlassenen Gefangenen mehr geschehe als für die männlichen, welch letztere zu jenen im Verhältniss von 5 : 1 stehen. Da das Vermögen des Vereins thatsächlich um 1800 ℳ. zunahm, so könne auch für Dornahof eine grössere Unterstützung gegeben werden. Oberstaatsanwalt Köstlin macht darauf aufmerksam, dass die Statuten bei Gründung des Vereins 1831 ausdrücklich die Bestimmung enthielten, die Gründung von Asylen anzustreben. Da aber mit dem ersten Asyl Wilhelmsdorf schlechte Erfahrungen gemacht wurden, so kam diese Stelle später aus den Statuten heraus. Es sei aber wünschenswerth, dass ein grösserer Beitrag des Vereins die Stellung des Centralausschusses zur Arbeitercolonie Dornahof besser illustrire, im Verhältniss zu den Anstalten für die weiblichen Entlassenen. Nachdem noch Ober-Regierungsrath v. Hoser für den Antrag des Centralausschusses gesprochen mit der Modifikation, dass für jeden aufgenommenen Entlassenen noch ein Kostgeld bezahlt werde, wurde der Antrag Köstlin (Heilbronn), 600 ℳ. jährlich zu bewilligen, mit grosser Mehrheit angenommen.

Aus dem Kassenbericht sei noch angeführt, dass die Einnahmen 1882/83 18,832 ℳ, 1883/84 15,012 ℳ, die Ausgaben 1882/83 18,133 ℳ, 1883/84 13,734 ℳ betrugen. Aus dem Neckarkreis gingen 1882/84 2521 ℳ Beiträge ein, Schwarzwaldkreis 1769 ℳ, Jagstkreis 1609 ℳ, Donaukreis 2936 ℳ, zusammen 8836 ℳ; die Zahl der Beitragenden beträgt 3473, der Unterstützungen 10,584 ℳ, der Unterstützten 540. Die Staatskasse trug jährlich 1715 ℳ bei. Die Versammlung ertheilte dem Vorstand Entlastung. Die Ersatzwahl des Ausschusses ergab folgende Namen: Oberinspector Hoffmann, Pfarrer Köstlin, Ober-Reg.-Rath v. Neher, Director v. Schickhardt, Kirchenrath Zimmerle, Oberlandesgerichtsrath Landerer, Hofcaplan Dr. Braun; Ersatzmänner: Oberlandesgerichtsrath v. Heigelin, Finanzrath Zeller, Landgerichtsrath Weisser. An die Verhandlung schloss sich ein gemeinsames Mittagsmahl an.

4. Sechszehnter Jahresbericht über die Wirksamkeit des Frankfurter Gefängnissvereins, erstattet in der Generalversammlung am 29. Jan. 1885 durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. jur. Ponfick.

„Der Schutz und die Fürsorge für entlassene Strafgefangene ist eine der vornehmsten menschlichen, bürgerlichen und religiösen Tugenden.“ Diese Wahrheit, an der Spitze des Berichtes stehend, sucht der von uns wiederholt schon mit gebührender Auszeichnung erwähnte, mit so grossen Erfolgen wirkende Frankfurter Verein nach Kräften voll und ganz zur greifbaren, gesegneten That werden zu lassen. Es wird gewünscht, dass auch in sämmtlichen Nachbarstädten von Frankfurt zur Erleichterung, Förderung und Erweiterung der von dem dasigen Verein erstrebten Fürsorge sich Schutzvereine bilden möchten. Namentlich sollten Hanau und Würzburg nicht zurückbleiben; denn dass das Fehlen ähnlicher Vereine dort schmerzlich empfunden wird, beweisen die nicht seltenen Gesuche, welche aus jenen Gebieten an den Frankfurter Verein gerichtet werden. — Letzterer hat sich selbst geehrt durch die Darbringung von Glückwünschen und Danksagung an den grossen Menschenfreund und Umbildner der Armenpflege Gustav Werner in Reutlingen anlässlich

des 50jährigen Bestandes der von diesem in's Leben gerufenen grossartigen und mustergiltigen Anstalten, die unsern Lesern wohl bekannt sein werden. Aber sehr lesenswerth dürften auch folgende Erwiderungsworte Werner's an den Verein für weitere Kreise sein: „Sie wissen wohl, dass es mir um die Ehre von Menschen nicht zu thun ist; wer aber in aufrichtigem Sinne für das Wohl seiner Mitmenschen arbeitet und dabei auf manche Mühe und Hindernisse, auch auf Widersprüche und Hemmungen stösst, dem bringt es Trost und Kraft, wenn er sich der Theilnahme treuer und eifriger Menschenfreunde versichert halten darf. Es wird täglich mehr meine Ueberzeugung und mein innerstes Verlangen, dass die Gutgesinnten sich stets fester vereinigen und auch die mancherlei wohlthätigen Vereine eine gewisse Association anstreben sollten: es würden dadurch im Gebiete der Armenfürsorge grössere Erfolge in leiblicher und geistiger Beziehung erzielt, auch eine stärkere Macht gegen die bösen zerstörenden Kräfte in der Gesellschaft der jetzigen Zeit erreicht. Einigkeit macht stark.“ — Die jugendlichen Pfleglinge des Frankfurter Vereines haben durch gutes Verhalten durchweg Freude gemacht und lassen auch für die Zukunft Günstiges hoffen. Die grösste Sorge macht dagegen, wie allerwärts, der Nachweis von Beschäftigung für gewisse Gattungen entlassener Gefangenen, vornehmlich für Beamte, Kaufleute, Bureauarbeiter u. dgl. — Der Frankfurter Verein steht mit den meisten auf gleichem Gebiete thätigen Vereinen Deutschlands in Verbindung und schöpft daraus mannigfache Belehrung und Ermunterung. — Der Verein zählt 715 zahlende Mitglieder, hatte auch im Berichtsjahr eine reiche Einnahme aus Geschenken, Gottespfennigen und Vermächtnissen (zus. 3088 ℳ). Für 8 jugendliche Pfleglinge wurden an Erziehungskosten und Lehrgeld verausgabt 1181 ℳ 53 ₰; für Miethzinse, Auslösung verpfändeter Gegenstände etc. 470 ℳ, für Beherbergung, Beköstigung, Bekleidung etc. an 304 Pfleglinge 390 ℳ Zu Geldunterstützungen und Anschaffungen für die Familien von 101 inhaftirten Gefangenen zusammen 3185 ℳ (Bravo!) Das Vereinsvermögen beträgt 15,732 ℳ

5. Verhandlungen der fünften Generalversammlung des Gefängnissvereins für Schlesien und Posen. Breslau 1885. Otto Gutsmann. Dem Berichte ist für die „Bl. f. Gef." der Aufsatz des Dr. Richter über die „Ueberverdienstgelder der Gefangenen und Entlassenen" entnommen. — Bekanntlich zweigte sich von diesem Verein ein besonderer für Posen ab, der aber dem Bestande des Stammvereines keinerlei Gefahr brachte, da der Zweigverein innerhalb der Provinz Posen mehr die practische Ausführung der Fürsorge für entlassene Gefangene verfolgt, während der schlesische Gefängnissverein neben der Anregung und Organisation einer solchen Fürsorge die Förderung des Gefängnisswesens überhaupt sich angelegen sein lässt. — Die Bildung von Hilfsvereinen vollzieht sich in der Provinz Schlesien von einer Kreisstadt zur andern. Das Gesammtvermögen ist freilich noch sehr bescheiden: 873 ℳ.

6. Bericht über die XII. Generalversammlung des Vereins zur Fürsorge für aus Strafanstalten Entlassene zu Görlitz. 1885.

Der Schriftführer berichtete zunächst über die Thätigkeit des Vereins während des Jahres 1884/85. Im Ganzen haben 77 Personen und 17 Familien die Hilfe des Vereins angerufen. Für letztere besteht die sehr practische Einrichtung der sog. „Pflegerinnen", so dass wir hier die Frauen in edlem Wetteifer mit den männlichen Vereinsmitgliedern thätig sehen, was gewiss nur zum Segen führen kann. — Auch hat der Verein die Errichtung einer Naturalverpflegungsstation für Görlitz in die Hand genommen, unterstützt vom Stadtrath. Ebenso hat er die Bestrebungen des „Vereines gegen Missbrauch geistiger Getränke" sehr erfolgreich unterstützt durch Gewinnung zahlreicher Mitglieder für denselben aus Stadt und Land. Die Zahl der Mitglieder obigen Schutzvereines beläuft sich auf 161 und seine Jahreseinnahmen betrugen 1392,29 ℳ, denen eine Ausgabe im Betrage von 1182,88 ℳ entgegensteht. — Der Bericht drückt seine Befriedigung aus mit den erzielten Resultaten. Als ein Mittel zur moralischen Unterstützung und Hebung der Strafentlassenen hat der Görlitzer Schutzverein

auch eine Volksbibliothek gegründet, um durch passende Lectüre der Verführung zu schlechtem Leben entgegenzuwirken. Dieselbe besitzt bereits 750 Bände und wird fleissig benützt.

7. Zweiter Jahresbericht und Geschäftsübersicht des Provinzialvereines zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene zu Posen für das Jahr 1. April 1884/85. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & Co. 1885.

Dieser vom Schlesischen Gefängniss-Verein abgezweigte Schutzfürsorge-Verein, von uns schon früher erwähnt, hat bereits in seinem zweiten Lebensjahr durch Angliederung von stets sich mehrenden Localvereinen eine erfreuliche Ausdehnung gewonnen. Im Ganzen sind 25 locale Vereine verzeichnet. In jedem Kreis der Provinz sind geeignete „Vertrauensmänner“ thätig. In Posen selbst waren vom Provinzialverein 48 Fälle zu erledigen, darunter 27 mit gutem Erfolg. 11 Personen wurden Stellen verschafft als Knechte, Mägde und Taglöhner, 6 als Handwerks- und Gewerbsgehilfen, 2 als Wirthschaftsbeamte und 3 als Schreiber. — Unter den Localvereinen ragt derjenige zu Rawitsch rühmlich hervor. Im Ganzen sind von den Localvereinen 162 Fürsorgefälle bearbeitet worden. Bei der Neuheit der Organisation sind die Ergebnisse sehr anerkennenswerth.

8. Cassarechnung des Schutzaufsichts-Vereins für entlassene Sträflinge im Canton St. Gallen über die Jahre 1883 und 1884. St. Gallen, Zollikofer'sche Druckerei. 1885.

Dieser Verein, 1842 gegründet, ist der älteste in der deutschen Schweiz und entwickelt ein reges Leben. In jeder bedeutenderen Cantonsgemeinde erfreut er sich einer mehr oder minder grossen Mitgliederzahl (zus. 1564), und was uns besonders freudig stimmt, ist die Wahrnehmung, dass die Geistlichkeit hervorragenden Antheil nimmt an den Vereinsbemühungen. Die weitaus meisten Correspondenten (Geschäftsführer) sind Pfarrer. Die Unterstützungen an entlassene Sträflinge betrugen 2074 Fcs. 75 Cts. in Geld und für Erbauungsbücher, welche die Strafanstaltsgeistlichen einzelnen

Entlassenen mitgaben, wurden 144 Fcs. 95 Cts. verausgabt. Das Vermögen hat sich in den beiden Jahren um 7810 Fcs. vermehrt und beträgt jetzt 63349 Fcs. 70 Cts. Die Verdienste des Strafanstaltsdirectors Kühne in St. Gallen um den dortigen Verein sind bekannt und früher schon von uns hervorgehoben worden.

9. Rühmend sei hier auch erwähnt die erfolgreiche „Arbeit an den Gefangenen und Entlassenen“ Seitens der schon 51 Jahre bestehenden Elberfeld-Barmer Gefängnissgesellschaft. Der vorliegende Jahresbericht pro 1884 verzeichnet über 100 Fälle, wo die Hilfe der Gesellschaft von Entlassenen angerufen und gewährt wurde. — In Elberfeld existirt auch ein Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit, welcher sich hauptsächlich die Erhaltung des daselbst befindlichen Vorasyls für Magdalenen zur Aufgabe macht.

10. Die Diakonen-Anstalt oder Rheinisch-Westfälische Pastoralgehilfen-Anstalt zu Duisburg, gegründet 1844, veröffentlicht einen Rückblick auf ihre 40jährige Entwickelung und Wirksamkeit. Darin erscheint uns die Thatsache ganz besonders merkwürdig, dass in Preussen und einzelnen sächsischen Herzogthümern die Verwendung solcher evangelischer „Brüder“ als Aufseher in Strafanstalten prinzipiell für zulässig und wünschenswerth erachtet wurde und dass lediglich der Mangel an „Civilversorgungsberechtigung“ ihrer Anstellung gegenwärtig im Wege steht. Factisch aber sind in einzelnen Gefängnissen solche Diakonen (ähnlich den katholischen barmherzigen Brüdern) schon angestellt worden. Da käme ja eine Idee allmählig zum Durchbruch, die Schreiber dieses seit Jahren als den richtigsten Weg zur Lösung der Aufsehersfrage erkannt hat. Die Realisirung dürfte nur in den Paritätsverhältnissen grössere Hemmnisse finden. Das selbstlose, von reinster Gottes- und Nächstenliebe getragene Wirken dieser Diakonen als Lehrer, Armenpfleger wie nicht minder für entlassene Gefangene in Asylen etc. wird in vorliegender Broschüre recht anschaulich geschildert. *Kr.*

Stuttgart, 11. März 1885. 84. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Zur Berathung kommen u. A. vom Budget Tit. 9a. Verein für Arbeitercolonien 5000 ℳ. Hierzu bemerken die Erläuterungen: Die laufenden Einnahmen, welche neben dem Ertrag des Guts lediglich in den von Privaten und öffentlichen Körperschaften zugesicherten Jahresbeiträgen bestehen, reichen zur Deckung der laufenden Ausgaben bei Weitem nicht zu. Bei Annahme eines Durchschnittsstands von 70 Colonisten (100 während der Winter-, 40 während der Sommermonate) würde das zu erwartende laufende Betriebsdefieit nach dem von sachverständiger Seite geprüften Voranschlag etwa 15,000 ℳ jährlich betragen, wozu noch etwa 3000 ℳ für die Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten, sowie für Verzinsung und Amortisation der Gutskaufschillingsschuld zu schlagen wären. Die zur Deckung dieses Bedarfs bestimmten laufenden Beiträge betragen bis jetzt etwa 8200 ℳ, so dass noch ein Betrag von mehr als 9000 ℳ ungedeckt bliebe. Mit Rücksicht auf den Bedarf der Anstalt wird die zu gewährende Staats-Unterstützung für die nächsten zwei Rechnungsjahre auf den Betrag von 5000 ℳ jährlich zu bemessen sein.

Zu Tit. 9 (Dornahof) bemerkt Weber: Er habe diese Colonie besucht und habe sich der grossen Ordnung in Haus und Feld gefreut. Es werde tüchtig gearbeitet. Der Verwalter sei seiner Aufgabe gewachsen und arbeite mit voller Hingabe. Der Erfolg sei ein günstiger; die Colonisten seien zum Theil andere Menschen, wieder nützliche Mitglieder geworden und das sei der Zweck der Colonie. — Freiherr v. Gültlingen: Es sei anerkannt, dass die Arbeitercolonien ein wesentlicher Factor zur Bekämpfung des Vagantenthums seien. Damit dieselben aber möglichst vollständig ihrem Zweck entsprechen, sei es nöthig, die Naturalverpflegung überall einzuführen. Die bezügliche Ministerialverfügung verdiene warmen Dank; es sei nur zu bedauern, dass derselben nicht mehr entsprochen worden sei. Wenn die Naturalverpflegungsstationen lückenhaft seien, können sie ihren Zweck nicht erfüllen. Der Aufwand würde am besten durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Es wäre höchst bedauerlich, wenn das Naturalver-

pflegungssystem wieder in die Brüche ginge. — Rapp: Das Geld werde in dem Sinne verwendet, in dem es gewährt worden. Die Anstalt sei musterhaft, die Leute werden gut aufgenommen und gekleidet, aber sie müssen Alles, was ihnen gewährt wird, abverdienen und werden nach Umständen an Herrschaften empfohlen. Er danke für die empfangene Unterstützung der Colonie. — Staatsminister v. Hölder: Er habe wiederholt den Oberämtern die Durchführung der Naturalverpflegung an's Herz gelegt; ein gesetzlicher Zwang könne natürlich nicht ausgeübt werden. Wenn die Stationen übrigens zu dicht zusammengelegt werden, so unterstütze man dadurch die Vaganten, indem dieselben dann bequem von einer zur andern Station durchreisen können. Es sei deshalb nothwendig, von den Einzelnen eine Ausweisung, ein Legitimationspapier zu verlangen. — Sachs: Mit der Naturalverpflegung sei ein unheilbares Uebel verbunden, so lange man nicht ein einheitliches Legitimationspapier habe. Die nächsten Monate werden zeigen, dass eine Reihe von Verpflegungsanstalten aufgehoben werden. — Dentler: Er schliesse sich den Ausführungen von Sachs vollständig an. Redner führt mehrere Missstände der Naturalverpflegung an. — Pfetsch: Er sei mit Sachs einverstanden. Es sollten mehr Stationen sein, so dass ein Bittender stets an eine solche gewiesen werden könnte. Aber die gute Passeinrichtung müsse vorausgehen. — Hartmann: Bei ihnen sei die Naturalienverpflegung eingeführt gewesen, sie habe viel Geld gekostet, trotzdem aber habe der Bettel nicht aufgehört. Deshalb habe man sie wieder abgeschafft. — Uhl: Es sei zweckmässig, Arbeit zu verlangen, wenn sie auch nur einen pädagogischen Werth habe. Der rechte Vagant wolle lieber drei Tage Hunger leiden als arbeiten; das sollte man vor den Amtsversammlungen erwägen. — Egger: Die Verhältnisse seines Bezirks seien dieselben wie in Wangen, und er schliesse sich Dentler vollständig an. — Untersee: Die verlangte Arbeit zu schaffen, sei eben sehr schwer, insbesondere zu gewissen Jahreszeiten. Die Vaganten, die um 5 Uhr Winters ankommen, können nicht mehr zur Arbeit angehalten werden und am andern Morgen habe man kein Mittel, sie zur Arbeit zu zwingen. Auch die vom Staatsminister em-

pfohlene Untersuchung der Papiere sei sehr schwierig. Es müsse von Seiten des Reiches das von Sachs gewünschte Legitimationspapier eingeführt werden. Die eigentlichen Vaganten sollten aber nicht die Annehmlichkeit von ein paar Tagen Arrest, sondern sie sollen schmale Kost erhalten. (Lebhaftes Bravo!) — Tit. 9a und das ganze Capitel wird genehmigt.

Stuttgart, im März 1885. Seitens einzelner Oberämter und Ortspolizeibehörden wurden in den Reisepapieren der Arbeit suchenden Reisenden hie und da Einträge über die von letzteren erlittenen Bestrafungen wegen Bettelns oder Landstreicherei gemacht. Da dieses Verfahren geeignet ist, den betreffenden Reisenden ihr Fortkommen und die Erlangung von Arbeit zu erschweren und deshalb häufig zur Vernichtung derartiger Reisepapiere, sowie zum Gebrauche falscher oder verfälschter Papiere Veranlassung gibt, hat das Ministerium des Innern angeordnet, die Eintragung von Strafen wegen Bettelns oder Landstreicherei in die Reisepapiere der Arbeit suchenden Reisenden fernerhin zu unterlassen.

Ueber die in Düsseldorf am 11. März 1885 gehaltene Versammlung des rheinischen Vereins gegen die Vagabundennoth wird berichtet: Pastor Stursberg erstattet den Jahresbericht. Der Provinziallandtag hat ein zinsfreies Darlehen von 200,000 ℳ. dem Verein gewährt. Ein Aufruf an die Bevölkerung der Rheinlande wurde im März in den öffentlichen Blättern erlassen und den Pfarrern, Bürgermeistern und Landräthen zugänglich gemacht. Mehrere Kreissynoden beschäftigten sich mit der Frage. Verschiedene städtische Behörden bewilligten feste Beiträge. Der Verein zählt 8592 Mitglieder mit über 24,000 ℳ., von denen Fürst von Wied und Frhr. v. Diergardt je 2000 ℳ. stifteten. Es wurde eine besondere Schrift über Naturalverpflegung veröffentlicht. Die evang. Arbeitercolonie in der Lukler Heide ist erst nach Prüfung vieler Pläne zu Stande gekommen und zwar durch Vermittlung des Oberforstmeisters W. Dücker. Vorbehaltlich der erst nach Erwerbung corporativer Rechte für den Verein zu ermöglichenden Einweihung, ist das Terrain für etwa 16,000 ℳ.

erworben worden. Eine Arbeitercolonie ist auf 70,000 ℳ. anzuschlagen, die aber in der Cultivirung wieder zugute kommen. Landesrath Klausner berichtet über die Gründung einer katholischen Arbeitercolonie. Der Ort für dieselbe ist seitens der Commission in der Eifel, als dem geeignetsten Gebiete, gesucht worden. Nach mehreren Versuchen in der Eifel wurde von dieser Gegend um so mehr abgegangen, als viele massgebende Personen erklärten, dass es nicht gut sei, Arbeitercolonien da zu gründen, wo die Einwohner selbst mit der Noth kämpfen. Man gelangte weiter dazu, den Antrag an das Oberpräsidium zu stellen, dass die Alexianerbrüder bei Aachen diese Arbeitercolonien führen sollten, in der Erwartung, dass dagegen keine gesetzlichen Schwierigkeiten geltend gemacht werden würden. Das Oberpräsidium lehnte jedoch den Antrag auf Grund der bestehenden Gesetze ab. Die Commission des Vereins hat aber beschlossen, sich an den Cultusminister zu wenden. Nach einer behufs Erwerbung der Corporationsrechte vorgenommenen Statutenänderung sprach Pastor Stursberg über die jetzige Lage der Naturalverpflegung. Redner hält die Naturalverpflegung in ihrer Neuordnung des ganzen Unterstützungswesens für noch bedeutender als die Frage der Arbeitercolonien. Nach eingegangenen Berichten sind in 32 Kreisen Naturalverpflegungs-Anstalten eingerichtet, in 12 anderen sind sie in Aussicht genommen. In den Regierungsbezirken Köln, Aachen und Coblenz sind noch sehr wenige Naturalverpflegungs-Anstalten. Die besteingerichtete von allen Stationen ist aber in Bonn. Dort haben seit Gründung der Station 11,664 Personen gegen Arbeitsleistung von 3 Stunden Verpflegung erhalten. Lebhaft tadelt Redner das Verlegen der Stationen in Herbergen, das noch vielfach gepflegt wird, aber dem Branntweingenuss Vorschub leistet. Mit der Zeit müssten die Kosten der Stationen den Communal- und Kreiskassen überwiesen werden. Erfahrungsthatsache ist, dass die eigentlichen Stromer überall da weggedrängt werden, wo Arbeit verlangt wird. Redner betont besonders, dass die Naturalverpflegungsstation nicht blos als Durchgangsstation zur Arbeiter-Colonie zu betrachten sei, sondern als Reform des ganzen Unterstützungswesens. Redner begehrt eine einheitliche, streng

formulirte Berichterstattung aus allen Stationen an den Vorstand.

Von dem in Band XIX. S. 276 erwähnten Blatt „Die Arbeitercolonie“ sind seither die Nummern 8—12 des ersten Jahrgangs (bis März 1885) und Nr. 1—3 des zweiten Jahrgangs erschienen mit folgendem Inhalt:

Nr. 8. Winke über Einrichtung von Naturalverpflegungsstationen. — Der „barmherzige Holzstall“. — Wo liegt die Arbeitercolonie? VII. Dauelsberg. — Vereine, Colonien, Stationen. — Was kann von Seiten der kirchlichen Organe zur Förderung der Arbeitercolonien und Einrichtung von Naturalpflegestationen geschehen? — Aus meinem Felleisen. — Aus den Colonien. — Tabellen der Colonien. — Miscellen.

Nr. 9. 23 Thesen über Ziel und Zweck der Arbeitercolonie und Verpflegungsstationen, vertheidigt auf dem 23. Congress für innere Mission zu Karlsruhe von Pastor v. Bodelschwingh (Bielefeld). — Wo liegt die Arbeitercolonie? VIII. Wunscha. — Eine versiegte Quelle des Wohlstands. — Zur Statistik der Arbeitercolonien. — Vereine, Colonien, Stationen. — Aus meinem Felleisen. — Tabellen der Colonien. Aus den Colonien. — Miscellen. — Zum heiligen Christ.

Nr. 10. Ansprache des Pastor v. Bodelschwingh: „Die so im Elend sind.“ — Wo liegt die Arbeitercolonie? IX. Meierei. — Die Halb-Invaliden, von Zahn-Coeslin — Colonien, Herbergen, Naturalverpflegung. — Aus meinem Felleisen. — Tabellen der Colonien. Aus den Colonien. — Miscellen.

Nr. 11. In der Herberge zur Heimath. — Wo liegt die Arbeitercolonie? X. Karlshof. — Der Knabenhort. — Die Schulden der entlassenen Colonisten. — Stuttgarter Petition an den Reichstag. — Colonien, Stationen. — Aus meinem Felleisen. — Tabellen der Colonien. Aus den Colonien. — Miscellen. — An unsere Leser.

Nr. 12. Der § 54 des Strafgesetzbuches. — Germans are swindlers. — Etwas von der Privatwohlthätigkeit. — Ergänzung des Artikels: Herberge, Verpflegungsstation, Arbeitercolonie. — Colonien, Vereine, Stationen, Herbergen. — A. v.

Fragstein: Was soll der Junge werden? — Aus meinem Felleisen. — Aus den Colonien. Tabellen der Colonien. — An unsere Leser.

II. Jahrgang.

Nr. 1. Zweite Jahresversammlung des Centralvorstandes. — Die Berliner Arbeitercolonie. — Wie viel gibt es Vagabunden? — Colonien, Stationen, Herbergen. — Aus meinem Felleisen. — Aus den Colonien. Tabellen der Colonien. — Miscellen. Sinnsprüche. — Berichtigung.

Nr. 2. Zweite Jahresversammlung des Centralvorstandes. — Die Naturalverpflegungsstationen in der Provinz Brandenburg. — Wie viel gibt es Vagabunden? — Arbeitercolonie „Hamburgs Volksgarten“. — Wo liegt die Arbeitercolonie? XI. Ankenbuck. — Die Bekämpfung des Bettelwesens in der Amtshauptmannschaft Auerbach. — Colonien, Stationen, Herbergen. — Aus meinem Felleisen. — Tabellen der Colonien. Aus den Colonien. — Miscellen.

Nr. 3. Erfolge und Mängel der Natural-Verpflegungsstationen in der Provinz Brandenburg. — Kurze Entgegnung auf „Der § 54 des Strafgesetzbuches“. — Das Wanderbuch. — Die Einführung nichtamtlicher Legitimationspapiere für die mittellose Wanderbevölkerung. — Vereine, Colonien, Stationen, Herbergen. — Aus meinem Felleisen. — Aus den Colonien. — Miscellen. — Zum Knabenhort.

Nachrichten aus Strafanstalten.

-y- **Lichtenau**, am 17. April 1885. (Amtsjubiläum.) Am gestrigen Tage waren es 25 Jahre, dass der Vorstand des hiesigen Männerzuchthauses, kgl. Director Friedrich Ludwig, seine erste pragmatische Anstellung als kgl. Rechnungsführer dahier erhielt. Wohl wäre es innigster Wunsch der demselben unterstellten Beamten und Bediensteten gewesen, wenn sie ihrem Vorstande anlässlich seines Amtsjubiläums eine grössere Feier hätten veranstalten können. Doch sie wussten nur zu gut, dass sie damit dem Genannten bei seinen allzu bescheidenen und anspruchslosen Sinn keinen besonderen Gefallen erwiesen haben würden. Sie mussten sich deshalb darauf beschränken, dass sie demselben am Morgen gemeinschaftlich ihre Glückwünsche darbrachten und ihm hiebei zur Erinnerung an den Tag ein Album überreichten, welches die Bilder der Conferenzbeamten, des Kanzleipersonals und noch einiger Bediensteter enthielt. Eine gesellige Zusammenkunft am Abend im geschmückten Gesellschaftslocale, zu welcher sich ausser den Gratulanten noch hiesige und benachbarte Freunde und Bekannte des Jubilars einfanden und die vermöge ihres herzlichen und gemüthlichen Tones einen wahrhaft familiären Charakter an sich trug, bildete den Schluss der bescheidenen Feier. Nicht unerwähnt möchte man noch lassen, dass dem Gefeierten zahlreiche Glückwunschschreiben aus Nah und Fern zukamen, darunter auch ein denselben höchst ehrendes von der Hand des Herrn Referenten für das baycrische Gefängnisswesen in München. War die Feier, wie dargethan, einfach genug, so mag der verehrte Herr Jubilar aus der

festlich-frohen Stimmung, von welcher insbesondere die Beamten und Bediensten der Anstalt an diesem Tage erfüllt waren, gewiss die Ueberzeugung gewonnen haben, dass er, der stets um seine Untergebenen so väterlich besorgt ist, auch deren Liebe und Hochschätzung im vollsten Maasse besitzt und dass der gestern des Oefteren ausgesprochene Wunsch, derselbe möchte noch recht lange der hiesigen Strafanstalt, die ihm so Vieles verdankt, vorstehen und es möchte so noch auf viele Jahre hinaus dem bayerischen Staate ein treuer Diener erhalten bleiben, aus aufrichtigem Herzen kam und allerwärts freudiges Echo fand.

Aus Baden. Im Laufe der Monate April und Mai 1885 haben JJ. KK. HH. der Grossherzog und der Erbgrossherzog die Strafanstalten in Bruchsal und Mannheim, desgleichen die Grossherzogin die Weiberstrafanstalt Bruchsal mit Höchstihrem Besuche beehrt und dabei die Zufriedenheit mit den gefundenen Zuständen ausgesprochen. Der Oberaufseherin Holzschuch an der Weiberstrafanstalt Bruchsal wurde nach diesem Besuch von J. K. H. der Grossherzogin ein silbernes Medaillon mit goldenem Kreuz als Ehrengabe für langjährige treue und erspriessliche Dienste verliehen und am 7. Juni feierlich überreicht.

Internationaler Gefängnisscongress.

Der Tag der Eröffnung des internationalen Gefängnisscongresses zu Rom ist definitiv auf den 16. November 1885 festgesetzt.

Von Herrn Beltrani-Scalia ist folgendes Ausschreiben ergangen:

Geehrter Herr!

In Folge der häuslichen Unglücksfälle, von welchen ich in letzter Zeit so grausam betroffen wurde, wünschte ich von der Generaldirection ab- und in das Privatleben zurückzutreten, allein S. E. der Minister des Innern erwies mir die Ehre, mich zum Staatsrath zu ernennen und ich habe dies Anerbieten dankbar angenommen.

Indessen ist in Allem, was auf den internationalen Gefängnisscongress, sowie auf die Direction der Rivista di discipline carcerarie Bezug hat, meinerseits nichts geändert und ich bitte Sie nur, für alle etwa nöthigen Mittheilungen von den folgenden Adressen Kenntniss zu nehmen:

An Herrn N. Vazio, Generaldirector der Gefängnisse,
Ministerium des Innern
Rom

für Mittheilungen, die Sie ihm persönlich oder in seiner Eigenschaft als Vorstand der italienischen Gefängniss-Verwaltung machen wollen.

An das Centralcomité des internationalen Gefängnisscongresses,
Ministerium des Innern
Rom

für Mittheilungen, welche Sie an den Congress richten wollen.

An Herrn M. Beltrani-Scalia, Staatsrath,
Ministerium des Innern
Rom

für Mittheilungen, die Sie mir persönlich oder in meiner amtlichen Eigenschaft oder als Director der Rivista machen wollen.

Inzwischen bitte ich Sie, geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu genehmigen.

Rom, 15. März 1885.

M. Beltrani-Scalia.

Die königl. Generaldirection der Gefängnisse in Rom hat an die HH. Directoren der Galeeren, Straf-, Verwahrungs- und Besserungs-Anstalten folgendes Circular, d. d. 30. April 1885, Nr. 101689 — 143 — 1 — A. (Statistisches Amt) gerichtet:

„Unter den von der italienischen Regierung für den nächsten internationalen Gefängniss-Congress zugesagten Arbeiten befindet sich auch, wie Ew. Hochwohlgeboren wohl bekannt, eine statistische Monographie über unsere Gefängnisse seit der Errichtung des Königreichs Italien bis auf die neueste Zeit.

Natürlich handelt es sich um eine ganz summarische Zusammenstellung der in den 12 bis jetzt veröffentlichten und den im Druck oder in Ausarbeitung sich befindenden Bänden gesammelten Hauptziffern mit Veranstaltung eines Abdruckes der synoptisch-historischen Tabellen, welche einzeln dem ersten Band für die Strafanstalten, dem zweiten für die Verwahrungshäuser und frommen Stiftungen zur Besserung der Jugendlichen, dem vierten für die Bagnos und den folgenden Bänden für die Anstalten jeder Art, welche nach und nach der Generaldirection der Gefängnisse unterstellt wurden, beigefügt sind.

Auf diese Tabellen richten wir nun insbesondere die Aufmerksamkeit der HH. Directoren, um bezüglich der von ihnen verwalteten Anstalt dafür Sorge zu tragen:

1) ihnen aufstossende Fehler zu verbessern, welche Berichtigungen noch werthvoller werden, wenn sie sich auf die anderen Theile der Statistik ausdehnen;

2) eine summarische Angabe aller an den Localen durch Erweiterungen oder Umbauten vorgenommenen Veränderungen beizufügen;
3) wo es immer angeht, die Geschichte der Anstalt zu verzeichnen, insbesondere den gegenwärtigen Verwahrungs-, Disciplin-, Unterrichts-, Arbeits- etc. Methoden die unter der früheren Regierung geltenden gegenüber zu stellen;
4) ausserordentliche Vorkommnisse, welche die anekdotische Geschichte der Anstalt betreffen, anzuführen und dabei nicht zu unterlassen, irgendwie berühmte Männer, die zufällig dort gefangen waren, zu erwähnen;
5) die verschiedenen Richtungen oder Bestimmungen der Straf- oder Besserungsanstalt zu benennen, indem womöglich die Entwickelung der Gefängnisssysteme in Italien dargestellt wird, sei es in der Art der Strafvollziehung, sei es in der Anwendung der Disciplinar- und Administrativvorschriften, sei es in der Trennung oder umgekehrt in der Zusammenwerfung verschiedener Elemente innerhalb ein- und derselben Umfassungsmauer.

Und wo zur Sammlung oder Richtigstellung der gewünschten Notizen Nachforschung in Bibliotheken oder Staats-, Provinzial- und Gemeinde-Archiven nöthig fallen sollte, werden die HH. Directoren sicherlich in ihren Studien gefördert werden. Sollten sich aber Schwierigkeiten erheben, dann mögen sie sich an den Unterzeichneten wenden, der für deren Beseitigung sorgen wird.

Natürlich werden die HH. Directoren zu ihren Bemerkungen jene Rechenschaftsberichte, Statuten, Denkschriften, Werke u. s. w., welche sie zur besseren Beleuchtung des gegenwärtigen und vergangenen Lebens der ihnen anvertrauten Anstalt für dienlich erachten, beiziehen.

Ich gewärtige alsbald eine Empfangsbescheinigung des Gegenwärtigen und förderliche bestimmte Nachricht.

Der Generaldirector: **Vazio.**“

Internationaler Gefängnisscongress.

Rom — November 1885.

Verzeichniss der officiellen Delegirten.

Baden: Hr. v. Jagemann, Dr., Ministerialrath, Respicient für Gefängnisswesen.

Bayern: Hr. Fr. v. Holtzendorff, Dr., Professor der Rechte an der Universität München.

Hr. Valentin Reisenbach, Assessor im Justizministerium.

Belgien: Hr. Comm. A. Gautier, Generaladministrator der Gefängnisse.

Brasilien: Hr. Eduard Callado, ausserordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister in Italien.

Dänemark: Hr. Dr. Goos, Professor an der Universität Kopenhagen.

Frankreich: Hr. Ludwig Herbette, Director der Gefängnissadministration, Vertreter der franz. Regierung.

Hr. Nivelle, Generalinspector der Verwaltungsstellen im Ministerium des Innern (Section für Gefängnisswesen).

Hr. Reynaud, Vorstand der Gefängnissadministration im gleichen Ministerium.

Hr. Paulian, Secretär der Abgeordnetenkammer, Secretär der Delegirten-Commission. (Dieser Commission werden sich noch zwei Senatoren und zwei Abgeordnete anschliessen.)

Lübeck: Hr. Dr. Rittscher, Senator.

Mexico: Hr. Aw. J. Zenis, erster Secretär der mexicanischen Gesandtschaft zu Madrid.

Norwegen: Hr. Birch-Reichenwald, Vorstand des Strafanstaltswesens im Justizministerium.

Niederlande: Hr. Dr. B. J. Ploos van Amstel, Präsident des Gerichtshofes in Amsterdam.

Hr. Dr. S. Pols, Professor der Rechte an der Universität Utrecht.

Hr. J. A. M. van Haften, Referendär, Vorstand der Gefängniss-Administration.

Polen: Hr. v. Moldehawer, Rath am Gerichtshof zu Warschau.

Russland: Hr. S. E. Galkine Wraski, Vorstand der Gefängniss-Administration.

Schweden: Hr. G. F. Almquist, Generaldirector der Gefängnisse.

Schweiz: Hr. Dr. Guillaume, Director der Strafanstalt zu Neuchâtel.

Ungarn: Hr. Dr. Sigismund Laszlo, Sectionsvorstand im Justizministerium zu Buda-Pest.

Uruguay: Hr. Antonini y Diez, ausserordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister in Rom.

Vereinigte Staaten von Amerika: Hr. John L. Milligan, Pensylvanien.

Von dem **Bulletin de la commission pénitentiaire internationale** sind seit der letzten Mittheilung in Bd. XIX. S. 242 weiter erschienen:

Heft 25 mit einem Aufsatz von Professor Tancrede Canonico, Senator in Rom: „Ein Besuch in einigen europäischen Gefängnissen aus Anlass des nächsten internationalen Gefängnisscongresses in Rom."

Heft 26: Gutachten zu I. 5 von Peter Armengal y Cornet, vortragender Rath am Appellationsgericht zu Barcelona.

Heft 27: desgl. zu II. 5 von J. V. Hürbin, Director der Strafanstalt Lenzburg (Schweiz).

Heft 28: desgl. zu I. 6 von C. D. Randall von Coldwater (Michigan).

Personalnachrichten.

1. Veränderungen.

a. Baden.

Glück, Buchhalter am Landesgefängniss Bruchsal, ausgetreten.

Greiner, Stadtpfarrer, ev. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Mannheim, hat die Stelle als ev. Hausgeistlicher niedergelegt.

Kaufmann, Vicar, wurde zum ev. Hausgeistlichen des Landesgefängnisses Mannheim ernannt.

Münchbach, Finanzassistent, wurde zum Buchhalter des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal ernannt.

b. Bayern.

Fleischmann, Dr., Hausarzt des Zuchthauses in Kaisheim, wurde zum Bezirksarzt in Dillingen ernannt.

c. Preussen.

Grofebert, Inspector des Untersuchungsgefängnisses Altmoabit in Berlin, wurde zum commiss. Director der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz ernannt.

Scheffer, Pfarrer in Boppard, wurde zum I. Pfarrer der reform. Kirche in Marburg ernannt.

d. Sachsen.

Freund, Katechet an der Strafanstalt Zwickau, zum Oberlehrer ernannt.

Glotz, Katechet an der Strafanstalt Zwickau, wurde in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Waldheim versetzt.

Kocina, Katechet au der Strafanstalt Waldheim, zum Oberlehrer ernannt.

Peisei, Katechet an der Corr.-Anstalt Sachsenburg, zum Oberlehrer ernannt.

Schroeder, Katechet der Correct.-Anstalt Hohnstein, wurde in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Zwickau versetzt.

e. Württemberg.

Sichart, Director des Zuchthauses in Ludwigsburg, erhielt den Rang auf der 6. Stufe der Rangordnung.

Weegmann, Justizrath und Vorstand des Zuchthauses Stuttgart, wurde wegen durch Krankheit herbeigeführter Dienstuntüchtigkeit in Ruhestand versetzt.

2. Todesfälle.

a. Preussen.

Kufert, Inspector des Zellengefängnisses Hannover.

b. Sachsen.

Barth, Katechet bei der Strafanstalt Waldheim.

3. Decorationen.

a. Preussen.

Boege, Gefangenenaufseher a. D. in Breslau, erhielt das allg. Ehrenzeichen.

Grünert, Strafanstalts-Oberaufseher a. D. in Jauer, desgleichen.

Jouin, Strafanstalts-Aufseher a. D. in Jauer, desgleichen.

Köppe, Gefängniss-Oberaufseher a. D. in Soldin, bisher in Friedberg N/M., desgleichen.

Lütgen, Geh. Reg.-Rath im Ober-Präsidium zu Hannover, erhielt den Rothen Adler-Orden III. Classe mit der Schleife.

b. Württemberg.

Pfeilsticker, Dr., Med.-Rath und Mitglied des Strafanst.-Collegiums in Stuttgart, erhielt das Ritterkreuz I. Classe des Friedrichsordens.

Rics, Dr., Domespitular in Rottenburg, erhielt das Ritterkreuz I. Classe des Ordens der Württ. Krone mit der Krone.

Schlauch, Oberaufseher am Arbeitshause Vaihingen, erhielt die silberne Civilverdienstmedaille.

Walzer, prov. Oberaufseher am Landesgefängniss Rottenburg, erhielt die silberne Civilverdienstmedaille.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten

sind als neue Mitglieder:

a. Baden.

Kaufmann, Vicar, ev. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Mannheim.

b. Bayern.

Schaefer, Friedr., Dr., Hausarzt des Zuchthauses Kaisheim.

c. Hessen.

Hallwachs, Geh. Staatsrath und Ministerial-Sectionschef in Darmstadt.

d. Mecklenburg.

Bützow, Direction des Centralgefängnisses.

e. Preussen.

Konitz, Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt.
Pippow, Pfarrer, Geistlicher des Strafgefängnisses Plötzen
Trier, Strafanstalt.

f. Sachsen.

Lipffert, Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Hoheneck.

Ausgetreten sind:

a. Baden.

Greiner, Stadtpfarrer, bisher ev. Hausgeistlicher des Land in Mannheim.

b. Bayern.

Hennisch, Dr., Hansarzt in St. Georgen.

c. Preussen.

Bachmann, Landgerichtsdirector in Berlin.
Backow, Vorsteher des Arrestlauses in Trier.
Fischer, Director in Graudenz.
Henkelmann, Staatsanwaltschafts-Secretär in Stade.
Kutzer, Rendant der Strafanstalt Graudenz.

Inhalt.

1. Die Ueberverdienstgelder der Gefangenen nnd Entlassenen Richter . . . . . .
2. Correspondenz . . . . . .
   Insbesondere:
   Gefangenenzahl in Preussen . . . . . .
   Mittheilungen über die Gefängnissverwaltnng in Elsass-Loth
3. Vermischtes . . . . . .
   Insbes.: Desinfection durch Torfmull . . . .
4. Schutzwesen . . . . . .
5. Nachrichten aus Strafanstalten . . . . . .
6. Internationaler Gefängnisscongress . . . . .
7. Personalnachrichten . . . . . .
8. Vereinsangelegenheiten . . . . . .

6

UNIVERSITY OF MINNESOTA
walt,cls bd.19

Bl atter f ur gef angnisskunde Zeitschr

3 1951 000 730 243 K